Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig

Sitzung: Dienstag, 19.05.2020, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Stadthalle Braunschweig, Großer Saal, Leonhardplatz

---

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.03.2020	
3.	Mitteilungen	
4.	Anträge	
4.1.	Planung der Stadtstraße Nord rechtswidrig - jetzt neu entscheiden! Antrag der BIBS-Fraktion	**19-11566**
4.1.1.	Planung der Stadtstraße Nord rechtswidrig - jetzt neu entscheiden! Stellungnahme der Verwaltung	**19-11566-01**
4.2.	Keine Privatisierung öffentlicher Flächen im Bahnhofsumfeld Antrag der Fraktion Die Linke.	**20-13058**
4.2.1.	Keine Privatisierung öffentlicher Flächen im Bahnhofsumfeld Stellungnahme der Verwaltung	**20-13058-01**
4.3.	Löhne auf Sittenwidrigkeit durch das Jobcenter überprüfen Antrag der Fraktion Die Linke.	**20-13096**
4.3.1.	Löhne auf Sittenwidrigkeit durch das Jobcenter überprüfen Stellungnahme der Verwaltung	**20-13096-01**
4.4.	Braunschweigs Weg für einen besseren Radverkehr Antrag der SPD-Fraktion	**20-13342**
5.	Umbesetzung in Ausschüssen -Bürgermitglied im Wirtschaftsausschuss-	**20-13312**
6.	Berufung von einem Ortsbrandmeister, einer Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin und einem Stellvertretenden Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis	**20-13149**
7.	Abberufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt	**20-13148**
8.	Bestellung von städtischen Vertretern in Aufsichtsräten städtischer Beteiligungen	**20-13288**
9.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	**20-13192**
10.	Verkauf des Grundstücks Wolfenbütteler Straße 39 an die Hofbrauhaus Wolters GmbH	**20-13323**
11.	Kommunales Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum in Braunschweig: Evaluierung	**19-11251**
12.	123. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig "Feldstraße"; Stadtgebiet zwischen Feldstraße, Kleine Mittelriede und Schölke Planbeschluss	**20-13194**
13.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23 Stadtgebiet zwischen Feldstraße und Schölke (Geltungsbereich A) Stadtgebiet Gemark. Ölper, Flur 4, Flst. 402/15 u. 403/4 (Geltungsbereich B)	**20-13184**

	Stadtgebiet Gemark. Querum, Flur 4, Flst. 64/8 (Geltungsbereich C) Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, Rücknahme von Teilen des Aufstellungsbeschlusses	
14.	Bebauungsplan "Erfurtplatz/Thüringenplatz", ME 68 Stadtgebiet zwischen Sachsendamm, A 36, Eisenachweg und Wittenbergstraße Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, Rücknahme von Teilen des Aufstellungsbeschlusses	**20-13137**
15.	Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan "IN 145, Baublock 10/27 c, 1. Änderung", vom 16. Juni 1966 Stadtgebiet zwischen Friedrich-Wilhelm-Platz, Wallstraße, Leopoldstraße und Bruchtorwall Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	**20-13112**
16.	Neubau der Sidonienbrücke über den westlichen Okerumflutgraben im Bereich des Hohetorwall	**20-12849**
16.1.	Neubau der Sidonienbrücke über den westlichen Okerumflutgraben im Bereich des Hohetorwall	**20-12849-01**
16.2.	Neubau der Sidonienbrücke über den westlichen Okerumflutgraben im Bereich des Hohetorwall - Änderungsantrag zu DS 20-12849-01 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	**20-13328**
17.	Grundsatzbeschluss: Zustimmung zur Strategie zur Durchführung des Kulturentwicklungsprozesses (KultEP)	**20-13224**
17.1.	Anpassung des Kulturentwicklungsprozesses (KultEP) vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie	**20-13224-01**
18.	Braunschweigische Landschaft e. V.: Aufstockung der Personalkosten in der Geschäftsstelle	**20-13225**
19.	Änderung der Schulbeförderungssatzung zur Sicherung der Sammelschülerzeitkarte	**20-13286**
19.1.	Änderung der Schülerbeförderungssatzung zur Sicherung der Schülersammelzeitkarte	**20-13286-01**
20.	Unterstützung für von Armut betroffene Kinder und Jugendliche in der Corona-Krise durch Umwidmung des Schulmittelfonds für das Schuljahr 2019/2020	**20-13303**
21.	Anfragen	
21.1.	Notbetreuung oder kreative Lösungen? Welche Alternativen bietet die Stadt Braunschweig bei Krippe, Kita und Schließung der Schulkindbetreuung bis zu den Sommerferien? Anfrage der CDU-Fraktion	**20-13339**
21.2.	Schutz-Masken für Lehrer und Schüler an Braunschweiger Schulen Anfrage der AfD-Fraktion	**20-13341**
21.3.	Corona-Solidarfonds Anfrage der CDU-Fraktion	**20-13340**

Braunschweig, den 8. Mai 2020

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

20-13385
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Dringlichkeitsantrag: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Pflegeeinrichtungen regelmäßig testen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	14.05.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschlussvorschlag:
Nach dem Vorbild der Stadt Salzgitter sollen auch in Braunschweig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Pflegeeinrichtungen regelmäßig untersucht werden, um eine mögliche Corona-Erkrankung festzustellen. Die Verwaltung wird gebeten sich mit der Stadt Salzgitter in Verbindung zu setzen, um ein möglichst einheitliches Vorgehen zu vereinbaren und die konkreten Umsetzungsschritte zu besprechen und zeitnah umzusetzen. Auch andere Gebietskörperschaften der Braunschweiger Region sollen sich bei Interesse beteiligen können.

Die Verwaltung wird weiter darum gebeten, sich gegenüber der Landesregierung dafür einzusetzen, dass die finanzielle und personelle Belastung vom Land getragen wird.

Sachverhalt:

Nach einem Bericht der Braunschweiger Zeitung vom 14.05 plant die Stadt Salzgitter die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Pflegeeinrichtungen zu testen.

https://www.braunschweiger-zeitung.de/niedersachsen/article229114649/Corona-Tests-fuer-Mitarbeiter-in-Salzgitters-Pflegeheimen.html

Damit ist Salzgitter wieder einmal Vorreiter bei einem wichtigen Thema. In Alten- und Pflegeeinrichtungen sind, neben den Krankenhäusern, die Menschen mit dem höchsten Risikopotential. Die Ballung von schrecklichen Todesfällen hat dies in der Vergangenheit unter Beweis gestellt. Mit regelmäßigen Tests können die Bewohnerinnen und Bewohner viel besser geschützt werden. Gleichzeitig könnten Besuchseinschränkungen gelockert und das Leben für die Menschen in den Einrichtungen verbessert werden.

Grundsätzlich sieht unsere Fraktion das Land in der Pflicht zur Umsetzung. Aus dieser Pflicht wollen wir das Land auch nicht entlassen. Gleichzeitig darf die Frage der Zuständigkeit nicht dazu führen, dass auf wichtige Maßnahmen verzichtet wird.

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13385-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Dringlichkeitsantrag: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Pflegeeinrichtungen regelmäßig testen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	18.05.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	19.05.2020	Ö

Sachverhalt:

Zum Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Linke nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Das Gesundheitsamt richtet sich bisher bei der Durchführung von Tests nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt (NLGA). Laut RKI-Orientierungshilfe für Ärzte sind die Voraussetzungen für eine Abstrichnahme in Pflegeheimen entweder akute respiratorische Symptome und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn oder Hinweise auf eine virale Lungenentzündung. Nach dem Leitfaden des RKI für den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 2. Mai (S. 9) sollen bei einem akuten Ausbruchsgeschehen in Alten- und Pflegeheimen gezielt auch asymptomatische Personen in der Bewohnerschaft und im Pflegepersonal getestet werden.

Der logistische Aufwand einer flächendeckenden vorsorglichen Abstrichnahme auch asymptomatischen Pflegepersonals ist immens, und das Ergebnis bietet letztlich dafür nur eine relative Sicherheit, weil die Testung immer nur eine Momentaufnahme ist. Soll die Routinetestung tatsächlich Aussagekraft haben, wäre eine wöchentliche Durchführung nach Ansicht der Stadt Braunschweig das Minimum der anzustrebenden Frequenz, besser wären zwei Testungen pro Woche. Es ist nachvollziehbar, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pflegeeinrichtungen sich so viel Sicherheit wie möglich wünschen. Daher ist dies eine schwierige Abwägung. Allerdings gibt es weitere Berufsgruppen, wie etwa die Beschäftigten der ambulanten Dienste, der Kliniken, der Arztpraxen, in Kitas, Schulen, im Rettungsdienst, bei der Polizei oder auch im Einzelhandel oder dem ÖPNV, die einem Risiko ausgesetzt sind. Sollten sich Bund und/oder Land zur Übernahme der Kosten bereit erklären, wäre die logistische Organisation und die Erfassung der Testungen zu klären. Sollte die Abrechnung über die Kassen geschehen, läge die Abwicklung der Tests bei der Ärzteschaft.

Die Stadt Braunschweig geht von etwa 1.200 Pflegekräften in den 40 Braunschweiger Alten- und Pflegeheimen aus. Legt man die Annahme zugrunde, dass alle sich testen lassen würden, würde eine wöchentliche Testung bei Kosten von etwa 150 Euro pro Test etwa 180.000 Euro kosten, bei zwei Testungen wären es demzufolge etwa 360.000 Euro wöchentlich, das sind deutlich mehr als eine Million Euro im Monat. Hierbei wären alle anderen Beschäftigtengruppen, die ebenfalls im Kontakt mit vielen Menschen arbeiten, nicht berücksichtigt. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu bedenken, dass wir auf nicht absehbare Zeit mit dem Corona-Virus „leben“ müssen, solche Testungen sich also nicht absehbar bald wieder erledigen würden. Zudem entbindet das Testen nicht von der Einhaltung notwendiger Sicherheitsmaßnahmen. So lange noch keine bezahlbaren Schnelltests verfügbar sind, scheint die Strategie des flächendeckenden Testens aktuell nicht durchführbar.

Die Verwaltung hat unmittelbar nach Bekanntwerden der geplanten Testungen in Salzgitter am 12.05.2020 zunächst mit der Stadt Salzgitter Kontakt aufgenommen, um in Erfahrung zu bringen, wie der Ablauf und die Finanzierung der Testungen erfolgen soll. Zudem hat die Verwaltung das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) sowie das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) am 13.05.2020 angefragt, in welcher Größenordnung auch für Braunschweig Abstriche durch LAVES und NLGA untersucht werden könnten. Darüber hinaus hat der Oberbürgermeister am 14.05.2020 eine diesbezügliche Anfrage an Frau Ministerin Dr. Reimann geschickt. Uns liegt eine erste informelle Einschätzung seitens des NLGA vor, in der darauf verwiesen wird, dass diese Form des ungezielten, seriellen Testens in keiner Weise darstellbar sei. Diese Position wird gestützt durch eine mündliche Rückmeldung von Frau Ministerin Dr. Reimann an Herrn Oberbürgermeister Markurth am Montag 18.05.2020. Massentests in der geforderten Form seien nicht sinnvoll, der Fokus sollte weiterhin auf auszuweitende Testungen bei Ausbruchsgeschehen liegen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
Keine.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13392
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Rechtzeitiges Handeln bei weiteren Neuinfektionen mit dem Coronavirus

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT V - Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat	15.05.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	19.05.2020	Ö

Sachverhalt:

Ausgangslage

Seit Anfang März ist die Corona-Pandemie auch in Braunschweig angekommen. Am 05.03.2020 wurde durch Verfügung des Oberbürgermeisters die Gefahrenabwehrleitung unter der Leitung der Sozialdezernentin Frau Dr. Arbogast mit der zentralen Koordination der Maßnahmen der Stadt Braunschweig beauftragt.

Durch die Arbeit der Gefahrenabwehrleitung ist es gelungen, mit der zielgerichteten Umsetzung zahlreicher Maßnahmen - teilweise nach Vorarbeit in den „Taskforces“ - und den Vorgaben des Landes das Infektionsgeschehen in Braunschweig massiv zu reduzieren. Den höchsten Zuwachs an Neuinfektionen in Braunschweig gab es Mitte März: Innerhalb von 7 Tagen stieg die Zahl der Infizierten um 99 (= 39,6 Neuinfektionen pro 100.000 EW/Woche). Inzwischen sind die akuten Infektionszahlen durch den deutschland- bzw. europaweiten Shutdown so weit gesunken, dass seit Anfang Mai sukzessive die Beschränkungen wieder gelockert werden konnten. Für diese Lockerungen gibt es seit Mitte Mai einen Stufenplan des Landes Niedersachsen, der über Verordnungen landesweit umgesetzt wird.

Die Gefahrenabwehrleitung tritt während der Lockerungen weiterhin als koordinierende Stelle auf, während die Lockerungsmaßnahmen von den jeweils zuständigen Dezernaten und Fachbereichen jeweils nach Rücksprache mit dem Oberbürgermeister umgesetzt werden.

Die Gefahrenabwehrleitung beobachtet intensiv die Neuinfektionen. Neben den reinen Zahlen sind auch die Infektionsketten - d. h. die Nachvollziehbarkeit der Infektionen und die Umsetzung der Containment-Maßnahmen (d. h. Ermittlung von Kontaktpersonen und die entsprechenden Quarantänemaßnahmen) - in der aktuellen Situation unbedingt nachzuverfolgen. Dafür wurde dem Gesundheitsamt vorübergehend zusätzliches Personal aus anderen Verwaltungseinheiten zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus arbeiten zwei Zusatzkräfte des Bundes seit Anfang Mai unterstützend im Gesundheitsamt. Deren Verträge sind bis Ende Oktober befristet.

Die Experten erwarten, dass die Lockerungen zu einem erneuten Anstieg der Infektionszahlen führen werden. Bei einem zu starken Anstieg wird es wieder regulative Einschränkungen geben müssen, um einen Zusammenbruch des Gesundheitswesens, wie er u. a. in Norditalien, in der Region Straßburg und Teilen der USA stattgefunden hat, zu vermeiden. Spätestens für den Herbst rechnen die Epidemiologen mit einer zweiten großen Infektionswelle.

Während in der ersten Phase der Pandemie ein schnelles Handeln der Verwaltung zwingend notwendig war, um der dynamischen Situation gerecht zu werden, nutzt die Verwaltung aktuell die etwas entspanntere Phase, um das weitere Vorgehen zu planen und das zukünftige Vorgehen mit den politischen Gremien abzustimmen.

Weiteres Vorgehen

Die Epidemiologen gehen gegenwärtig davon aus, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu weiteren Infektionswellen kommen wird. Dies zeigen auch die Erfahrungen mit früheren Pandemien, etwa der Spanischen Grippe in den Jahren 1918 - 1920.

Die Pandemie wird erst durch einen wirksamen Impfschutz oder einen hohen Bevölkerungsanteil enden, der durch die Erkrankung bereits eine Immunität erreicht hat. Nach derzeitigen Prognosen soll im Laufe des Jahres 2021 ein Impfstoff zur Verfügung stehen.

Auch bei den folgenden Infektionswellen ist es Aufgabe des Staates, die Zahl der Erkrankten auf ein für das öffentliche Gesundheitssystem und die stationären Behandlungskapazitäten erträgliches Maß zu begrenzen, um Zustände zu vermeiden, wie sie im März 2020 in Norditalien oder der Region Straßburg herrschten.

Die Braunschweiger Kliniken haben sich umfangreich auf die Behandlung von Covid19-Patienten vorbereitet. Die Stadt Braunschweig hat diese Vorbereitung u. a. mit der Beschaffung von 100 Beatmungsgeräten unterstützt. Derzeit sind die Kliniken vom Land verpflichtet 20 % ihrer Bettenkapazitäten auf den Normalstationen und 25 % der Beatmungskapazitäten für Covid19-Patienten freizuhalten. Die entsprechende Verordnung gilt aktuell bis zum 30.09.2020. Im Städtischen Klinikum Braunschweig sind dies aktuell 268 Betten auf den Normalstationen und 18 Beatmungsplätze.

Die bisherigen Erkenntnisse zeigen, dass Patienten in der Regel ca. 10 - 14 Tage im Krankenhaus behandelt werden müssen, beatmungsnotwendige Patienten zum Großteil auch deutlich länger. Während der ersten Infektionswelle wurden auch Patientinnen und Patienten aus dem Umland in den Braunschweiger Kliniken behandelt. Dies wird wahrscheinlich auch bei einer neuen Infektionswelle der Fall sein.

Um die Ansteckungszahlen auf einem vertretbaren Maß zu halten, hat das RKI umfassende Empfehlungen zum Kontaktpersonenmanagement herausgegeben. Die örtlichen Gesundheitsämter sind aufgefordert, alle Kontaktpersonen erkrankter Personen zu ermitteln, die Intensität der Kontakte zu bestimmen und bei Kontaktpersonen der Kategorie I (mit engem Kontakt) eine 14-tägige Quarantäne zu verfügen. Diese Maßnahmen sind je nach Lebensstil der erkrankten Person in der Regel mit einem hohen bis sehr hohen Aufwand verbunden. Durchschnittlich kamen auf jede Infektion ca. 10 Kontakte. Die konkreten Kontaktzahlen bewegten sich von 0 bis 200 Menschen pro infizierter Person. Insgesamt wurden bisher ca. 3.000 Braunschweiger Bürger kontaktiert, informiert und z. T. mit schriftlicher Anordnung in Quarantäne gesetzt.

Das Kontaktpersonenmanagement hat bei der weiterhin vorgegebenen Containment-Strategie eine sehr große Bedeutung. Die Mitarbeitenden haben diese Aufgabe mit einem hohen Engagement und großer Einsatzbereitschaft während der ersten Welle erledigt und sind bei den Fallzahlen Mitte März (99 Neuinfektionen innerhalb einer Woche) an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gekommen.

Um die oben beschriebenen Grenzen des Gesundheitswesens nicht zu überschreiten, haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder sich am 06.05.2020 auf die Grenze von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner und Woche verständigt, ab der lokale Einschränkungen zur Eindämmung der Infektion wieder getroffen werden müssten.

Für Braunschweig wären dies 125 Neuinfektionen innerhalb von einer Woche.

Diese Zahlen gelten für die allgemeine Bevölkerung. Lokale Ausbrüche - z. B. in einem Alten- und Pflegeheim - sollen in dieser Zahl nach RKI-Empfehlung keine Berücksichtigung finden.

Um bei einer neuen Infektionswelle die Leistungsfähigkeit des Gesundheitsamtes und die stationäre Versorgung in den Braunschweiger Kliniken sicherzustellen, müssen rechtzeitig Gegenmaßnahmen getroffen werden. Dafür wird folgendes Ampelsystem implementiert:

unter 90 Neuinfektionen pro Woche	⇨ entspricht weniger als 36 Neuinfektionen pro 100.000 EW/Woche Lockerungen können weiter umgesetzt werden. Keine einschränkenden Maßnahmen.
90 bis 125 Neuinfektionen pro Woche	⇨ entspricht 36 bis 50 Neuinfektionen pro 100.000 EW/Woche Gegenmaßnahmen überlegen und unter Einbeziehung der politischen Gremien für die Umsetzung vorbereiten. Schnelle Entscheidungen sind notwendig. Einzelmaßnahmen können ggf. vorab per Allgemeinverfügung geregelt werden.
über 125 Neuinfektionen pro Woche	⇨ entspricht mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 EW/Woche Dringender Handlungsbedarf! Gegenmaßnahmen sind sofort umzusetzen.

Neben diesem von Bund und Ländern vereinbarten Wert ist die Dynamik des Anstiegs ein wichtiger Indikator für zu treffende Maßnahmen. Ist bereits wieder ein exponentieller Anstieg der Neuinfektionen zu erkennen, muss ggf. auch schon deutlich früher reagiert werden. Wenn beispielsweise 10 % der Beatmungskapazitäten (8 Beatmungsbetten) im Klinikum Braunschweig für Covid19- Patienten belegt sind, hätte dies die gleiche Bedeutung, wie das Überschreiten des o. g. Inzidenzwertes bei 36 (= gelbe Phase). Gegenmaßnahmen wären umgehend zu überlegen.

Die von der Verwaltung zu treffenden Maßnahmen werden sich an dem Stufenplan der Niedersächsischen Landesregierung zur Lockerung der Maßnahmen orientieren. Dabei müssen sie lageabhängig von den Erkenntnissen zum Infektionsgeschehen (z. B. Verteilung der Neuinfektionen auf bestimmte Personengruppen, Verteilung im Stadtgebiet) und der Dynamik des Anstiegs angepasst werden.

Auf ein lokal begrenztes, im Zusammenhang stehendes Infektionsgeschehen z. B. in einer Schule oder einem Betrieb, muss anders reagiert werden als auf einen nicht nachvollziehbaren Anstieg der Infektionen im gesamten Stadtgebiet.

Es wird eine Beschlussvorlage im Umlaufverfahren für den Verwaltungsausschuss vorbereitet. Mit dem Beschluss soll die Verwaltung beauftragt werden, entlang des oben beschriebenen Ampelsystems bei Überschreitung der Neuinfektionszahlen entsprechende Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu ergreifen.

Dr. Arbogast

Anlage/n: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13393
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Anpassung des Braunschweiger Konzepts zur stationären Versorgung von COVID 19-Patientinnen und Patienten

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	15.05.2020

Adressat der Mitteilung:		
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	19.05.2020	Ö

Sachverhalt:

Das Braunschweiger Modell zur Versorgung von Covid 19 Patienten beinhaltete neben der engen Kooperation der drei Braunschweiger Krankenhäuser (Städtisches Klinikum, Marienstift und Herzogin Elisabeth Hospital) auch eine Ausweitung der Behandlungskapazitäten des Klinikums durch die Auslagerung von Patienten in das Vienna Hotel an der Salzdahlumer Straße (siehe Anweisungsbeschluss des VA, Drucksache 20-13157). Aus diesem Grund ist das Hotel von der Stadt Braunschweig Anfang April angemietet worden. Der Mietvertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 30. Juni 2020 und kann durch einseitige Erklärung der Stadt bis zum 31. August 2020 verlängert werden. Eine darüber hinausgehende Verlängerung müsste mit dem Eigentümer ausgehandelt werden.

Die Verwaltung und das städtische Klinikum haben in enger Abstimmung Vorbereitungen getroffen, das Hotelgebäude als temporäre Betriebsstätte des Klinikums nutzen zu können, um dadurch in den vorhandenen Klinikgebäuden zusätzliche Kapazitäten für die Behandlung von Covid-19-Patienten schaffen zu können. Dafür wurden u.a. auch ein Sauerstofftank, Krankenhausbetten und 100 Beatmungsgeräte angeschafft, damit in den Braunschweiger Kliniken ausreichend Beatmungsplätze für erkrankte Personen vorgehalten werden können.

Das Klinikum hatte zur Umsetzung des Braunschweiger Modells bei der zuständigen Landesbehörde das Konzept zur Aufstockung der medizinischen Versorgung eingereicht und Anträge auf eine temporäre Erhöhung der Planbettenanzahl, auf eine Betriebsstättenverlagerung in das Vienna Hotel und zusätzliche Intensivbetten gestellt.

Parallel zur Einreichung der Anträge hatte das städtische Klinikum bereits begonnen, das Vienna Hotel für den Betrieb eines Behelfskrankenhauses herzurichten. Hierfür sind bis zum vorläufigen Stopp der Baumaßnahmen etwa 300.000 € ausgegeben worden. Die komplette Herrichtung des Standortes hätte etwa 1,5 bis 2 Mio. € gekostet.

Nach mehrwöchiger Prüfung hat das Land mittlerweile mitgeteilt, dass aufgrund der derzeitigen Prognosen zum weiteren Verlauf der Pandemie eine Notwendigkeit zur Einrichtung von Hilfskrankenhäusern nicht gesehen wird. Die Anträge auf temporäre Erhöhung der Planbettenzahl und Betriebsstättenverlagerung wurden dementsprechend negativ beschieden, eine schriftliche Entscheidung über die zusätzlichen Intensivbetten steht nach wie vor aus.

Die Oberbürgermeister der Städte Braunschweig, Wolfsburg und Osnabrück hatten sich bezüglich der stationären Versorgung von COVID 19-Patientinnen und Patienten mit Hilfe von temporären Kapazitätserweiterungen schriftlich an die Sozialministerin gewandt. Die-

se hat mit Schreiben vom 13. Mai 2020 geantwortet und im Ergebnis mitgeteilt, dass das Land derzeit keinen Bedarf für die Errichtung weiterer Hilfskrankenhäuser sehe, und darum bitten muss, etwaige Planungen von Hilfskrankenhäusern auszusetzen. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Die Task Force „Stationäre Einrichtung“, in der auch die drei Braunschweiger Krankenhausträger vertreten sind, hat aufgrund der Entscheidung des Landes, das Vienna Hotel nicht als zusätzliche Betriebsstätte zu genehmigen, die aktuelle Lage analysiert und kommt zu dem Schluss, dass unter den gegebenen Umständen eine Verlängerung des Mietvertrages nicht sinnvoll ist. Ohne Aussicht auf eine Genehmigung des bisherigen Konzeptes durch das Land sind weitere Vorhaltekosten für eine weitere Anmietung des Hotels nicht zu rechtfertigen.

Um gleichwohl die stationäre Versorgung der Bevölkerung bestmöglich sicherstellen zu können, soll die enge Zusammenarbeit der drei Braunschweiger Kliniken fortgesetzt werden. Zusätzlich prüft das städtische Klinikum, ob in einem gerade fertiggestellten Gebäude am Standort Salzdahlumer Straße rund 50 zusätzliche Behandlungsplätze geschaffen werden können. Dadurch könnte bei einem möglichen Anstieg der Infiziertenzahlen zusätzliche Kapazitäten zur Versorgung von Covid-19-Patienten bereitgestellt werden, wenn auch in einem geringeren Umfang als bei der ursprünglich geplanten Nutzung des Vienna Hotels.

Für die Nichtverlängerung des Mietvertrages ist kein Beschluss der politischen Gremien erforderlich. Da das Konzept zur stationären Versorgung entsprechend angepasst werden muss (Wegfall des temporären Zusatzstandorts, Nutzung der gerade fertig gestellten Räumlichkeiten am Standort Salzdahlumer Straße), beabsichtigt die Verwaltung dem VA einen geänderten Anweisungsbeschluss zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies soll im Wege einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren durch den Verwaltungsausschuss bis Mitte der 22. KW erfolgen.

Geiger

Anlage/n:
Schreiben Frau Dr. Reimann

Dr. Carola Reimann

Niedersächsische Ministerin für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Hannover, 13. Mai 2020

Herrn
Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister
der Stadt Osnabrück

Herrn
Ulrich Markurth
Oberbürgermeister
der Stadt Braunschweig

Herrn
Klaus Mohrs
Oberbürgermeister
der Stadt Wolfsburg

Sehr geehrter Herr Griesert,
sehr geehrter Herr Markurth.
sehr geehrter Herr Mohrs,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 23.04.2020 zur Erweiterung von Krankenhauskapazitäten in der aktuellen Pandemie-Situation.

Die Pandemie COVID-19 belastet unser Gesundheitssystem. Ich habe viel Verständnis für die von Ihnen vorgetragenen Sorgen angesichts des perspektivisch unklaren Verlaufs des Infektionsgeschehens.

Das Land hat bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen, die zur Erweiterung der Kapazitäten für Patientinnen und Patienten mit COVID-19 mit akutstationärem Behandlungsbedarf beitragen können.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier: https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html

Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

Telefon 05 11/1 20-0
Telefax 05 11/1 20-40 70

In einem ersten Schritt haben wir noch nicht begonnene medizinische Eingriffe und Behandlungen in Krankenhäusern ausgesetzt, die nicht dringend medizinisch notwendig sind. Auf diese Weise werden Krankenhausplätze freigehalten.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat zudem auf der Grundlage des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz des Bundes (§ 22 KHG) 38 niedersächsische Vorsorge- und Rehabilitationskliniken bestimmt, in denen Patientinnen und Patienten, die einer nicht aufschiebbaren akutstationären Krankenhausversorgung bedürfen, behandelt werden können. Hierdurch konnte das Land rund 2.700 zusätzliche Krankenhausbetten schaffen.

Aufgrund dieser Maßnahmen stehen aktuell genügend freie Krankenhauskapazitäten zur Verfügung, sodass das Land derzeit keinen Bedarf für die Errichtung weiterer Hilfskrankenhäuser sieht.

Diese Einschätzung wird auch durch das aktuelle Infektionsgeschehen in Niedersachsen bestätigt, wonach kontinuierlich ein Rückgang der Neuinfektionen sowie die kontinuierliche Abnahme der Belegung von Intensiv-und Normalstationsbetten zu verzeichnen ist.

Angesichts der bisherigen Erfolge bei der Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus und den aktuell freien Behandlungskapazitäten in den Kliniken wird eine schrittweise Rückkehr zum Normalbetrieb in den Krankenhäusern vorbereitet. Dabei behält die Landesregierung im Blick, dass weiterhin ausreichend freie Intensivkapazitäten für die Behandlung von möglichen COVID-19 Patientinnen und Patienten zur Verfügung stehen. In allen Fällen der Wiederaufnahme der Regelversorgung innerhalb des Pandemie-Geschehens muss deshalb krankenhausindividuell ein Maximum der Infektionsprävention einschließlich der räumlichen Trennung der Behandlungsbereiche gewährleistet sein.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich angesichts der aktuellen Situation und den bereits getroffenen Vorkehrungen des Landes einen absehbaren Bedarf für die Errichtung von Hilfskrankenhäusern in den nächsten Wochen nicht feststellen kann und sie daher bitten muss, etwaige Planungen von Hilfskrankenhäusern auszusetzen.

Selbstverständlich dürfen und sollen in den örtlichen Krisenstäben Überlegungen für den Katastrophenfall angestellt werden, um ggf. auf regional auftretende Veränderungen in der Lage reagieren zu können. Sollte sich die aktuelle prognostische Lagebewertung in Sachen Krankenhauskapazitäten ändern, werde ich Sie sofort informieren; dabei ist mir bewusst, dass jede Planung eines Hilfskrankenhauses einen zeitlichen Vorlauf benötigt.

Mit freundlichen Grüßen

Carola Reimann

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

19-11566
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Planung der Stadtstraße Nord rechtswidrig - jetzt neu entscheiden!

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	22.08.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
1. Die Stadt Braunschweig beantragt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 07.06.2017 für den Neubau der Stadtstraße Nord.
2. Um die Verkehre im Bereich Nordstadt und des nördlichen Ringgebietes angemessen planen und künftig führen zu können, wird ein umfangreiches Verkehrsgutachten erstellt, das von einem nach einer öffentlichen Ausschreibung ausgewähltem, unabhängigem Gutachterbüro erstellt wird.
3. Das Verbindungsstück Mittelweg - Bienroder Weg kann dennoch als Erschließungsstraße für das Neubaugebiet "Nördliches Ringgebiet" sofort realisiert werden.

Sachverhalt:
Der Planfeststellungsbeschluss vom 07.06.2017 für den Neubau der Stadtstraße Nord musste bereits Ende 2018 nachgebessert werden, da das Verwaltungsgericht Braunschweig offenbar schon damals wesentliche Verfahrensfehler bemängelt hatte. So musste die Stadt (die im Übrigen bei diesem Projekt Planungs- und Planfeststellungsbehörde – also Antrags- und Genehmigungsbehörde – gleichzeitig ist!) nach den eingereichten Klagen von BUND und Anwohnern bereits im Wesentlichen Verkehrsgutachten und das schalltechnische Gutachten
überarbeiten. Dies ist offenbar zum wiederholten Male unzureichend erfolgt, denn die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Braunschweig entschied am 08.08.2019, dass dieser Planfeststellungsbeschluss rechtswidrig ist. Die Stadt erhält nach Aussage des Gerichtes mit dem Urteil die Gelegenheit, „unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben neu zu entscheiden und die Fehler zu beheben.“ https://verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/stadtstrasse-nord-in-braunschweig-planfeststellung-ist-derzeit-rechtswidrig-179480.html
Mit diesem Antrag soll dem Urteil schnell Folge geleistet und neu entschieden werden. Nach Ansicht der BIBS-Fraktion sollte – da bereits zum zweiten Mal eine Nachbesserung des Planfeststellungsbeschlusses fehlgeschlagen ist – nun das Verfahren gestoppt werden und die Neuregelung der Verkehre (die Planung der Stadtstraße Nord basiert mittlerweile auf Daten, die über sechs Jahre alt sind) grundlegend neu untersucht werden, bevor ein neuer Beschluss darüber gefasst werden kann, wie es im Norden Braunschweigs weitergeht.

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11566-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Planung der Stadtstraße Nord rechtswidrig - jetzt neu entscheiden!

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 0600 Baureferat	03.09.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der Fraktion BIBS im Rat der Stadt vom 22.08.2019 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1. und 2.:

Das schriftliche Urteil des Verwaltungsgerichtes Braunschweig zur Sitzung am 07.08.2019 bezüglich der Klage des Bundes für Umwelt- und Naturschutz gegen die Planfeststellung zur Stadtstraße Nord liegt bei der Stadtverwaltung noch nicht vor. Die vorliegenden Verlautbarungen des Verwaltungsgerichtes reichen nicht aus, um die weitere Vorgehensweise zur Erlangung einer rechtskräftigen Planfeststellung sinnvoll festlegen zu können. Belastbare Aussagen über das weitere Verfahren setzen aber eine Auswertung der Urteilsgründe voraus. Welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden, soll anschließend zur Entscheidung gebracht werden.

Zu 3.:

Das Verwaltungsgericht hat zwar die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses für die Stadtstraße festgestellt und dessen Vollziehbarkeit aufgehoben, so dass ein Ausbau als Stadtstraße – auch in Teilbereichen – nicht zulässig wäre. Trotzdem ist es jedoch zulässig, den Straßenabschnitt östlich des Mittelwegs zur provisorischen Erschließung des Wohngebiets „Taubenstraße“ verkehrssicher herzustellen.
Zwischen Lichtwerkallee und Spargelstraße gehen noch dieses Jahr die angrenzenden Wohngebäude der Nibelungen-Wohnbau-GmbH mit 176 Wohnungen und einer Ladenzeile in Benutzung. Die dort ebenfalls angesiedelte Kindertagesstätte befindet sich schon im Betrieb. Unter diesen Umständen beabsichtigt die Nibelungen-Wohnbau-GmbH in diesem Bereich auf der Grundlage des geltenden Städtebaulichen Vertrages einen Minimalquerschnitt der Stadtstraße Nord herzustellen. Diese Straßenherstellung ist der Nutzung der neuen Gebäude und der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit geschuldet. Unter den genannten Umständen wird diese Erschließungsmaßnahme trotz der fehlenden Planfeststellung als rechtlich zulässig betrachtet.

Einer sofortigen Realisierung des gesamten Verbindungsstücks Mittelweg / Bienroder Weg steht zudem entgegen, dass östlich der Spargelstraße noch Grundstücksfragen zu klären sind.

Leuer

Anlage/n: keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

20-13058
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Keine Privatisierung öffentlicher Flächen im Bahnhofsumfeld

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	11.03.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	06.05.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	07.05.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat möge beschließen:
Im Umfeld des Hauptbahnhofes werden grundsätzlich keine städtischen Flächen an Dritte veräußert.

Sachverhalt:

In einer Stellungnahme der Verwaltung (DS 20-12607-01) lässt die Verwaltung es offen, ob die im Rahmen der Umgestaltung zu bebauenden Flächen selbst (z.B. durch die Nibelungen-Wohnbau-GmbH) entwickelt oder an Dritte veräußert werden. Andere Aussagen, bspw. gegenüber der Braunschweiger Zeitung, lassen erkennen, dass ein Verkauf wahrscheinlich ist. Das würde dazu führen, dass die demokratischen Gestaltungsmöglichkeiten, die in Braunschweig ohnehin nur noch in sehr geringem Umfang vorhanden sind, weiter abgebaut werden. Dazu darf es nicht kommen, zumal es sich beim Bahnhofsumfeld um ein Gebiet mit strategischer Bedeutung für die Stadtentwicklung handelt.

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13058-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Keine Privatisierung öffentlicher Flächen im Bahnhofsumfeld

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	22.04.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	06.05.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	07.05.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	19.05.2020	Ö

Sachverhalt:

Das Projekt „Hauptbahnhof Umfeld“ befindet sich derzeit noch in einem sehr frühen Planungsstadium. Nachdem Ende letzten Jahres der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan auf Grundlage des Siegerentwurfs gefasst wurde und erste Beteiligungen sowie Workshops Anfang 2020 unter großer Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt sind, steht zunächst – auch auf Grundlage der zahlreichen abgegebenen Stellungnahmen – eine Überprüfung und Überarbeitung der Ideenskizze aus dem Wettbewerb an.

Das Bebauungsplanverfahren wird sukzessive weitergeführt. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens durch den Satzungsbeschluss des Rates soll eine Vergabe und Veräußerung der Grundstücke erfolgen. Inwiefern die Stadt zu diesem Zeitpunkt, ggf. durch die Nibelungen-Wohnbau-GmbH, einzelne städtische Grundstücke im Bereich des Hauptbahnhofes selbst bebaut, ist aufgrund des jetzigen Planungsstandes nicht abzuschätzen. Zudem handelt es sich bei der im Umfeld des Hauptbahnhofes vorgesehenen Errichtung privater Gebäude nicht nur zum Wohnen, sondern auch zur Nutzung durch Einzelhandelgewerbe, oder Dienstleistungen nicht um Kernaufgaben der Stadt.

Entscheidender als die Frage, wer die Grundstücke innerhalb dieses strategisch bedeutsamen Projektes entwickelt, stellt sich aus Sicht der Verwaltung mit Verweis auf die Beantwortung der Fragen im Planungs- und Umweltausschuss am 5. Februar (20–12607–01) vielmehr die Dringlichkeit dar, dass für die Vergabe der Grundstücke die städtebaulichen Ziele in besonderer Weise berücksichtigt und verbindlich verankert werden. Hierzu bietet sich das Werkzeug der Konzeptvergabe an, innerhalb dessen die Grundstücke nicht zum Höchstpreis, sondern nach dem besten Konzept vergeben werden. Architektonische, soziale und ökologische Belange z.B. werden hierbei durch die Aufstellung und durch eine differenzierte Gewichtung von entsprechenden Vergabekriterien vorgegeben, um eine qualitätsvolle und sozialgerechte Stadtentwicklung zu erzielen.

Da die Politik auf die Kriterien und deren Wertung innerhalb einer Konzeptvergabe große Einflussnahme hat, sieht die Verwaltung die demokratischen Gestaltungsspielräume für Bürger und Politik insbesondere auch vor dem Hintergrund der bereits stattgefundenen und noch geplanten Workshops als keineswegs gefährdet an.

Ein grundsätzlicher Ausschluss der späteren Veräußerung von städtischen Flächen an Dritte ist aus den genannten Gründen dagegen nicht zielführend.

Leuer

Anlage/n:
keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

20-13096
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Löhne auf Sittenwidrigkeit durch das Jobcenter überprüfen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	17.03.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	30.04.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, sich beim Jobcenter dafür einzusetzen, dass die Löhne aller durch das Jobcenter in Arbeit Vermittelten verpflichtend auf Sittenwidrigkeit überprüft werden. Hierzu muss vom Jobcenter in jedem Einzelfall überprüft werden, ob eine rechtmäßige Lohnzahlung nach Mindestlohn, Branchenmindestlohn oder Tariflohn gewährleistet ist. Die Jobsuchenden sollen bei Verstößen die Arbeit nicht annehmen müssen.
Die Sittenwidrigkeit soll ebenso für alle erwerbstätigen Leistungsberechtigten, die so genannten Aufstocker, verpflichtend überprüft werden. Liegt eine Sittenwidrigkeit der Entlohnung vor, soll das Jobcenter Kontakt mit dem Arbeitgeber aufnehmen und ggf. Sanktionen gegen ihn einleiten.

Sachverhalt:

Arbeitssuchende, die über das Jobcenter eine Stelle vermittelt bekommen, haben unter Androhung von Sanktionen nicht die Möglichkeit sich solchen „Arbeits-Angeboten“ zu entziehen. Das führt allgemein dazu, dass trotz Arbeit viele Menschen von ihrer Entlohnung nicht leben können und weiter Leistungen vom Jobcenter beziehen müssen. Es liegt im eigenen Interesse der Kommune, Dumpinggeschäftsmodelle nicht zu unterstützen. Verantwortungslose Unternehmen dürfen nicht mit Arbeitskräften vom Jobcenter unterstützt werden. Die Entlohnung muss ein Leben in Würde möglich machen.

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13096-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Löhne auf Sittenwidrigkeit durch das Jobcenter überprüfen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	02.04.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	30.04.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	19.05.2020	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE 20-13096 nimmt die Verwaltung durch das in der Anlage befindliche Schreiben des Jobcenter Braunschweig Stellung.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
Stellungnahme des Jobcenter Braunschweig zu Antrag 20-13096

Jobcenter Braunschweig, Willy-Brandt-Platz 7, 38102 Braunschweig

Stadt Braunschweig

FB 50

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 5
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Hornburg
Durchwahl: 0531-80177-3500
Telefax: 0531-80177-3333
E-Mail: Jobcenter-Braunschweig.Geschaeftsfuehrung@jobcenter-ge.de
Datum: 20. März 2020

Antrag der Fraktion DIE LINKE „Löhne auf Sittenwidrigkeit durch das Jobcenter überprüfen“

Der Antrag der Fraktion DIE Linke wird damit begründet, dass das Jobcenter Arbeitssuchende unter Androhung von Sanktionen Arbeitsangebote unterbreitet, die sittenwidrig sind. Dies führe dazu, dass viele Menschen trotz Arbeit von ihrer Entlohnung nicht leben können und weiter Leistungen vom Jobcenter beziehen. Gleichzeitig wird der Eindruck erweckt, dass das Jobcenter „Dumpinggeschäftsmodelle“ von verantwortungslosen Unternehmen unterstützt.

Diesen Vorwurf weise ich entschieden zurück.

Dies voraus geschickt nehme ich auf den Antrag der Fraktion DIE Linke wie folgt Stellung:

1. Die Anzahl der Personen, die trotz Erwerbstätigkeit ergänzende Leistungen beziehen, ist vom Januar 2011 von 4.926 bis Januar 2019 auf 3.542 deutlich gesunken.

2. Eine überwiegende Anzahl der Kundinnen und Kunden des Jobcenters verfügt über keinen oder nur einen geringen Bildungsgrad. Vermittlungen in Arbeit erfolgen daher oftmals nur im Helferbereich. Auch die große Gruppe der Alleinerziehenden kann oftmals nur in Teilzeit-Tätigkeiten vermittelt werden. Für diese Gruppen reicht dann auch der tariflich gezahlte Lohn oftmals nicht aus um den Lebensunterhalt vollständig zu sichern.

3. Nach § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II i. V. m. § 36 Abs. 1 SGB III dürfen Jobcenter nicht vermitteln, sofern ein Arbeits- und Ausbildungsverhältnis begründet werden soll, das gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

   Ein Verstoß gegen ein Gesetz liegt vor, wenn z. B. tarifliche Regelungen oder Mindestarbeitsbedingungen nicht eingehalten werden, obwohl der Arbeitgeber hierzu verpflichtet ist. Dem Grundsatz der Vermittlung entsprechend ist daher bei Entgegennahme, Veröffentlichung und Bearbeitung von Arbeitsstellenangeboten die Vergütung - als zwingende Arbeitsbedingungen - hinsichtlich der Einhaltung gesetzlich bzw. tarifvertraglich festgelegter Arbeitsentgelte zu prüfen.

Dienstgebäude
Willy-Brandt-Platz 7
38102 Braunschweig

Telefon
0531 80177-0
Telefax
0531 80177-3333
Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
BA-Service-Haus
BBK Nürnberg
BLZ: 760 000 00
Kto. Nr.: 760 016 17
BIC: MARKDEF 1760
IBAN:
DE50760000000076001617

Öffnungszeiten:
nach Terminvereinbarung
Mo, Di, Do, Fr.:
08:00 – 12:30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Besondere Bedeutung haben dabei Mindestlöhne, die ein in der Höhe festgelegtes, niedrigstes rechtlich zulässiges Arbeitsentgelt vorgeben.

Zu unterscheiden ist, ob

a) Tarifverträge für bestimmte Branchen, Wirtschaftszweige oder Unternehmen lediglich für tarifgebundene Arbeitgeber Gültigkeit haben,
b) ein tariflich festgelegter Mindestlohn aufgrund einer gesetzlichen Regelung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) oder
c) durch Festschreibung als allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG) von allen Arbeitgebern einer Branche verbindlich anzuwenden ist oder
d) die Mindestarbeitsbedingungen nach dem ab 1. Januar 2015 geltenden Mindestlohn nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) verpflichtend Anwendung finden.

Sittenwidrig ist ein Lohnangebot dann, wenn

a) in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis die Höhe der Vergütung in einem auffälligen Missverhältnis zur Arbeitsleistung steht (objektiver Tatbestand des Lohnwuchers) und
b) dieses Missverhältnis durch Ausnutzung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers der zustande gekommen ist (subjektiver Tatbestand des Lohnwuchers).

4. Nicht auszuschließen sind allerdings Fälle, in denen sich Kundinnen und Kunden selbständig um ein Arbeitsverhältnis bemühen und sich dann ggf. ohne Nennung des Arbeitgebers oder des Arbeitsentgeltes aus dem Leistungsbezug abmelden.

Für das operative Handeln heißt dies:

Im Rahmen der Übernahme neuer Vermittlungsaufträge und anlassbezogen, z. B. aufgrund eingehender Informationen von Bewerberinnen und Bewerbern bei laufenden Vermittlungsaufträgen, wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geprüft, ob der angebotene Lohn offenkundig in einem auffälligen Missverhältnis zur Arbeitsleistung steht. Hierzu wird die Höhe der Entlohnung für die konkrete Arbeitsstelle erfragt und geprüft. Dabei wird die zu leistende Arbeitszeit berücksichtigt.

Das Lohnangebot ist wesentlicher Bestandteil des Vermittlungsauftrags. Angaben wie „nach Vereinbarung“, „nach Absprache“, „ortsüblich“ usw. sind nicht zulässig.

Zur Klärung der mit der Vermittlungstätigkeit verbundenen rechtlichen Fragestellungen – Rechtmäßigkeit des Stellenangebots nach § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II i. V. m. § 36 Abs. 1 SGB III und Zumutbarkeit nach § 10 SGB II – ist mindestens die untere Grenze des Arbeitsentgelts für die angebotene Tätigkeit anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jörg Hornburg
- Geschäftsführer -

Dienstgebäude
Willy-Brandt-Platz 7
38102 Braunschweig

Telefon
0531 80177-0
Telefax
0531 80177-3333
Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
BA-Service-Haus
BBK Nürnberg
BLZ: 760 000 00
Kto. Nr.: 760 016 17
BIC: MARKDEF 1760
IBAN:
DE50760000000076001617

Öffnungszeiten:
nach Terminvereinbarung
Mo, Di, Do, Fr.:
08:00 – 12:30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

20-13342
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Braunschweigs Weg für einen besseren Radverkehr

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	07.05.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Braunschweig greift wesentliche Anregungen aus dem Bürgerbegehren „Radentscheid“ (Vorlage 20-13007) unter Berücksichtigung der fachlichen Wertung der Verwaltung (Vorlage 20-13283) auf und beauftragt die Verwaltung,

- die nachfolgend genannten Ziele 1 bis 7 zu verfolgen und dazu
- die ebenfalls nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu Verbesserungen im Radverkehr im Rahmen des in Arbeit befindlichen Radverkehrskonzepts für Braunschweig in das Mobilitätskonzept der Stadt angemessen einfließen zu lassen.

Die Einzelmaßnahmen sind von der Verwaltung nach einer jeweils konkreten Bedarfsermittlung und Kostenschätzung im Rahmen der Haushaltsplanung, beginnend mit dem Haushalt 2021, den Ratsgremien zur Entscheidung vorzulegen.

Ziel 1: Sicherheit des Radverkehrs erhöhen!

Maßnahme 1: Markierung von Fahrradfurten
Bis 2025 werden stadtweit alle Fahrradfurten an Einmündungen und Kreuzungen markiert. An problematischen oder unübersichtlichen Stellen werden Furten rot eingefärbt oder auf andere Art (z. B. mit Piktogrammen) deutlich sichtbar markiert. Für die identifizierten Bereiche erarbeitet die Verwaltung Kriterien zur Umsetzung.

Maßnahme 2: Jährlicher Bericht der Unfallkommission zu Fahrradunfällen
Die Arbeit der Unfallkommission wird gestärkt. Die Unfallkommission setzt sich zweimal pro Jahr explizit mit Fahrradunfällen auseinander und veröffentlicht vor den Haushaltberatungen einen jährlichen Bericht zu Analyse, Maßnahmen und Evaluation der Maßnahmen. Erkannte Mängel werden im Rahmen des Budgets unter Maßnahme 13 beseitigt.

Ziel 2: Attraktives Radverkehrsnetz schaffen

Maßnahme 3: Analyse des Radverkehrsnetzes
Das Radverkehrsnetz ist auf Lücken zu untersuchen, und im Rahmen des Mobilitätskonzeptes für Braunschweig ist eine Gesamtplanung vorzustellen. Die Analyse fließt in Maßnahme 8 ein.

Maßnahme 4: Qualitätsstandards von Radverkehrsanlagen
Die Radverkehrsanlagen werden netzweit systematisch auf Breite und Qualität (gem. Maßnahme 6) analysiert. Es ist zu prüfen, ob und in welcher Form eine systematische Nummerierung oder Kennzeichnung von Radwegen erforderlich ist. Die Analyse fließt in Maßnahme 8 ein.

Maßnahme 4.1: Geschützte Radfahrstreifen (Protected bike lanes)
Es ist zu prüfen, an welchen Hauptstraßen die Anlage von geschützten Radfahrstreifen sinnvoll sein kann. Entsprechende Umsetzungsvorschläge sind zu erarbeiten. Die Analyse fließt in Maßnahme 13 ein.

Maßnahme 5: Analyse zu bestehenden Hindernissen im Radverkehrsnetz
Bestehende Hindernisse im Radverkehrsnetz, auch solche für Lastenräder und Fahrradanhänger, werden ermittelt. Die Analyse fließt in Maßnahme 13 ein.

Ziel 3: Radwege sicherer und komfortabler machen

Maßnahme 6: Definition von einzuhaltenden Qualitätsstandards
Für Radwege werden abhängig von der Netzbedeutung Qualitätsstandards (Abmessungen gemäß den „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ [ERA], Oberflächengüte, Höhengleichheit an Zufahrten und Einmündungen, Beleuchtung, Winterdienst etc.) definiert. Bei Nichteinhaltung im Rahmen von Planungen wird dies in der zugehörigen Beschlussvorlage transparent dargelegt.

Maßnahme 7: Radverkehrsführungen in Knotenpunkten nach ERA
Radverkehrsführungen in Knotenpunkten werden auch in Zukunft in jedem Einzelfall unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse und der einschlägigen Regelwerke, insbesondere der ERA, geplant. Dabei werden auch subjektive Sicherheitsbedürfnisse berücksichtigt. Auf Radfahrstreifen in Mittellage wird nach Möglichkeit grundsätzlich verzichtet.

Maßnahme 8: Jährliches Budget für Radverkehrsanlagen
Für den Bau von Radverkehrsanlagen werden Haushaltmittel in ausreichendem Umfang bereitgestellt. Dabei werden die Kosten von Radwegen und Radfahrstreifen voll berücksichtigt, die Kosten von kombinierten Geh-/Radwegen zu einem Drittel, von Fahrradstraßen zu zwei Dritteln, von Tempo-30-Zonen und von für Kfz freigegebenen Fahrradstraßen zu einem Drittel. Die Maßnahmen 8.1 und 8.2 sind prioritär umzusetzen.

Maßnahme 8.1: Velorouten in Braunschweig
Eine Veloroute im Bereich Uferstraße soll zeitnah errichtet werden und als Pilotprojekt für die Schaffung eines Veloroutennetzes in der Stadt dienen.

Maßnahme 8.2: Lückenschluss beim Fahrradstraßennetz entlang des Wallrings
Bei den Fahrradstraßen entlang des Wallrings ist ein Lückenschluss vorzunehmen, sodass ein geschlossener Ring für den Radverkehr um den Innenstadtbereich entsteht. Dabei sind besonders die Übergänge zwischen den einzelnen Wallstraßen fahrradfreundlich zu gestalten.

Ziel 4: Bedarfsgerechte, sichere Radabstellanlagen einrichten

Maßnahme 9: Mehr Fahrradabstellanlagen an Bushaltestellen und städtischen Einrichtungen
Die Stadt stattet fortlaufend Bushaltestellen und städtische Einrichtungen in ausreichender Anzahl mit Fahrradständern aus, bei Bedarf, insbesondere bei größeren Pendlerzahlen, auch mit deutlich mehr als der Mindestzahl von drei Fahrradständern gemäß Nahverkehrsplan.

Maßnahme 10: Mehr Fahrradabstellanlagen in Wohngebieten
Die Stadt installiert fortlaufend auch in Wohngebieten Fahrradständer. Gehwege und Grünflächen werden dafür nach Möglichkeit nicht eingeschränkt. Vorrangig werden freie befestigte Flächen oder Pkw-Parkplätze genutzt. Die Stadtbezirksräte werden in die Planungen eingebunden.

Maßnahme 11: Abstellanlagen für Lastenräder und Fahrradanhänger
In angemessenem Umfang werden auch Abstellanlagen für Lastenräder und Fahrradanhänger berücksichtigt. Die Stadtbezirksräte werden in die Planungen eingebunden.

Ziel 5: Radwege ganzjährig sauber und nutzbar halten

Maßnahme 12: Verbesserungen bei Radwegereinigung und Winterdienst
Straßenreinigung und Winterdienst erfolgen innerorts und außerorts auf Radverkehrsanlagen in hoher Qualität, aber differenziert nach Verkehrsbedeutung. Die neu zu schaffenden Velorouten sind wegen der hohen Verkehrsbedeutung mit hoher Priorität zu reinigen und zu räumen.

Maßnahme 13: Qualitätsoffensive für Radwege
Die ISEK-Maßnahme R.26 „Qualitätsoffensive im Straßenbestand“ wird zunächst explizit für den Radverkehr gestartet. Mängel in Bausubstanz, planerischer Qualität und Fahrkomfort an Radverkehrsanlagen werden laufend erfasst. Gefahrenstellen werden unverzüglich, weitere Mängel im Rahmen des Budgets beseitigt.

Maßnahme 14: Fahrradverkehr an Baustellen verbessern
An Baustellen wird der Radverkehr (inkl. Lastenräder und Fahrradanhänger) nach Möglichkeit durch den Baustellenbereich geführt, selbst dann, wenn dieser für den Kfz-Verkehr voll gesperrt wird. Wenn dies ausnahmsweise nicht möglich ist, werden dem Radverkehr sichere und zumutbare Umleitungen angeboten.

Ziel 6: Wartezeit an Ampeln verkürzen

Maßnahme 15: Anforderungsampeln für Radverkehr nach Möglichkeit abschaffen
Anforderungsampeln für den Radverkehr werden daraufhin überprüft, ob eine Freigabe ohne Anforderung, eine automatische Detektion oder ein vorgezogener Anforderungstaster möglich und sinnvoll sind. Die Regellösung ist eine Freigabe ohne Anforderung. Dies wird im Rahmen des Budgets umgesetzt.

Maßnahme 16: Optimierung der Ampelschaltungen verkehrsträgerübergreifend
Die ISEK-Maßnahme R.25 „Verkehrslenkung neu aufstellen“ wird, u. a. mit Fokus auf den Radverkehr, gestartet. Diese Optimierung der Ampelschaltungen erfolgt verkehrsträgerübergreifend, um zugleich auch den Fußverkehr zu fördern und den Stadtbahn- und Busverkehr zu beschleunigen. Kombinierte Ampeln für Fuß- und Radverkehr sollen durch eine getrennte Schaltung voneinander ersetzt werden. Dies ermöglicht bei unveränderten Grünzeiten für Fußgänger längere Grünzeiten für Radfahrer.

Ziel 7: Braunschweig für faires Miteinander im Straßenverkehr sensibilisieren

Maßnahme 17: Verstärktes Engagement für Verkehrssicherheit im Radverkehr
Die Stadt vergrößert ihr Engagement für Verkehrssicherheit im Radverkehr durch jährliche Berichte der Unfallkommission (siehe Maßnahme 2) und durch Verdoppelung des Zuschusses an die Verkehrswacht (zz. 8.000 €/a).

Maßnahme 18: Werbung für mehr Radverkehr
Die Stadt wirbt auch für die Teilnahme am Stadtradeln (vorh. Budget: 35.000 €/a). Darüber hinaus soll durch eine Mobilitäts-App die Verknüpfung der einzelnen Mobilitätsarten verbessert werden. Durch Online-Angebote kann zudem gezielt für den Radverkehr geworben werden.

Maßnahme 19: Bürgerbeteiligung

Bei Themen von stadtweiter Relevanz, wie z. B. der Ausweisung von Velorouten, soll von der Verwaltung eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vorgesehen werden.

Maßnahme 20: Ausschöpfung von Fördermitteln
Bei allen Projekten ist zu prüfen, ob Fördermittel des Landes, des Bundes oder von Europa zur Verfügung stehen und abgerufen werden können.

Maßnahme Z1: Automatische Radverkehrszählung
Um die Grundlage für zahlreiche Maßnahmen im Radverkehr zu erhalten, werden automatische Radverkehrszählungen durchgeführt. Dazu ist die Beschaffung einer ausreichenden Zahl von Geräten erforderlich, die für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren betrieben, gewartet und ausgewertet werden. Vorzusehen sind drei feste Messstellen mit Displayanzeige und sechs verdeckte Messstellen, davon drei oder mehr in mobiler Ausführung.

Maßnahme Z2: Konzepterstellung zur Umgestaltung von Innenstadtstraßen
Ein Konzept zur Reduktion der Flächen für den Kfz-Verkehr zugunsten von Rad- und Fußverkehr in den Bereichen Bohlweg/Wendenstraße, Steinweg, Georg-Eckert-Straße, Magniviertel, Hagenmarkt/Hagenbrücke/Lange Straße ist zu erstellen.

Maßnahme Z3: Beleuchtung von Radwegen
Mögliche Beleuchtungslücken an den Hauptrouten sind zu identifizieren, und ein Programm zur mittelfristigen Beseitigung ist aufzustellen. Die Beteiligung der Stadtbezirksräte ist sicherzustellen.

Maßnahme Z4: Lastenrad-Förderung
Das durch Ratsbeschluss für das Haushaltsjahr 2020 eingeplante Förderprogramm für Lastenräder im Umfang von 20.000 € soll bei gleichem Volumen um fünf Jahre verlängert werden.

Sachverhalt:
Am 20. Februar 2020 hat die Initiative Fahrradstadt Braunschweig das Bürgerbegehren „Radentscheid“ offiziell bei der Stadt Braunschweig angezeigt (Vorlage 20-13007) und einen Antrag auf Vorprüfung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz gestellt. Die Stadtverwaltung hat das Begehren im Rahmen dieser rechtlichen Vorprüfung für überwiegend unzulässig erklärt (Vorlage 20-13283). Zugleich hat die Verwaltung das Bürgerbegehren jedoch auch fachlich bewertet und umfassend dargestellt, welche Einzelmaßnahmen grundsätzlich umsetzbar sind.

Die SPD-Ratsfraktion Braunschweig begrüßt das vielschichtige Engagement für eine Verbesserung des Radverkehrs in Braunschweig sehr und dankt den Initiatoren des Bürgerbegehrens für ihre Initiative. Der Radverkehr in unserer Stadt gewinnt spürbar an Bedeutung, und es ist der SPD-Fraktion ein Anliegen, den Anteil des Radverkehrs im Modal Split ebenso weiter zu erhöhen wie den von ÖPNV und Fußverkehr.

Auch wenn das Bürgerbegehren „Radentscheid“ nicht in Gänze zulässig ist, stimmt die antragstellende Fraktion mit den sieben Kernzielen des Bürgerbegehrens grundsätzlich überein. Es erscheint daher sinnvoll, die von der Verwaltung für umsetzbar erklärten Einzelmaßnahmen sukzessive in den politischen Diskurs einzubringen und nach Möglichkeit zu realisieren. Der vorliegende Antrag soll daher die Basis dafür schaffen, zügig erste Schritte anzugehen, und die Möglichkeit bieten, eine zielorientierte Diskussion im Vorfeld und in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 1. Juli 2020 zu führen. Inhaltliche Veränderungen der dargestellten Einzelmaßnahmen sind entsprechend möglich. Die abschließende Beratung der Angelegenheit soll in der Ratssitzung am 14. Juli 2020 stattfinden.

Gez. Christoph Bratmann
Fraktionsvorsitzender

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13312
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Umbesetzung in Ausschüssen
-Bürgermitglied im Wirtschaftsausschuss-

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	06.05.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschluss:

Herr Falko Büttner wird als Bürgermitglied im Wirtschaftsausschuss abberufen.

Sachverhalt:
Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die Besetzung der Ausschüsse durch Beschluss festgestellt. Nach § 71 Abs. 9 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, durch andere Ausschussmitglieder ersetzen. Die Umbesetzungen stellt der Rat ebenfalls durch Beschluss fest.

Nach § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Rat neben Ratsfrauen und Ratsherren auch andere Personen zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen (Bürgermitglieder). Auch die Besetzung der Ausschüsse mit Bürgermitgliedern wird durch Beschluss festgestellt.

Die AfD-Fraktion hat mit Nachricht vom 28.04.2020 mitgeteilt, dass das von ihr benannte Bürgermitglied im Wirtschaftsausschuss, Herr Falko Büttner, abberufen werden soll.

Die Abberufung wird durch diesen Beschluss festgestellt.

Markurth

Anlage/n: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13149
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Berufung von einem Ortsbrandmeister, einer Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin und einem Stellvertretenden Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	08.04.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	28.04.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	06.05.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	07.05.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

lfd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Lamme	Ortsbrandmeister	Wagner, Florian
2	Lamme	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Loos, Michael
3	Rautheim	Stellvertretende Ortsbrandmeisterin	Timpe, Jennifer

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat die Obengenannten als Ortsbrandmeister, als Stellvertretende Ortsbrandmeisterin und als Stellvertretenden Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Dr. Kornblum

Anlagen:
Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13148
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Abberufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	20.04.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	07.05.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschluss:

Der Stadtoberamtsrat Reiner Hadamitzky wird gem. § 154 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - als Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt abberufen. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist zu beantragen.

Sachverhalt:

Der Stadtoberamtsrat Reiner Hadamitzky ist gemäß Beschluss des Rates vom 26. Januar 1982 zum Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt berufen worden.

Mit Wirkung vom 1. April 2020 ist Herr Hadamitzky auf eigenen Wunsch in den Ruhestand eingetreten und nimmt seitdem keine Prüferaufgaben mehr wahr. Er ist daher gemäß § 154 Abs. 2 NKomVG von seinen Aufgaben als Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt zu entbinden.

Die Beschlussfassung über die Abberufung des Stadtoberamtsrat Reiner Hadamitzky als Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 154 Abs. 2 NKomVG dem Rat der Stadt Braunschweig. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13288
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bestellung von städtischen Vertretern in Aufsichtsräten städtischer Beteiligungen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	30.04.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschluss:

Beschluss:

„1. Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH - Aufsichtsrat

Herr Falko Büttner wird aus dem Aufsichtsrat der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH abberufen und

Herrn Ratsherr Gunnar Scherf
(Vorschlagsrecht der AfD-Fraktion)

wird in den Aufsichtsrat der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH entsandt.

2. Kraftverkehr Mundstock GmbH – Aufsichtsrat

Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Herrn Falko Büttner aus dem Aufsichtsrat der Kraftverkehr Mundstock GmbH abzuberufen und

Frau Ratsfrau Anneke vom Hofe
(Vorschlagsrecht der AfD-Fraktion)

in den Aufsichtsrat der Kraftverkehr Mundstock GmbH zu entsenden sowie die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, dies der Kraftverkehr Mundstock GmbH mitzuteilen.“

Sachverhalt:

Die AfD-Fraktion hat mit E-Mail vom 15. April 2020 sowie vom 29. April 2020 mitgeteilt, dass Herr Falko Büttner aus dem Aufsichtsrat der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH (HBG) sowie der Kraftverkehr Mundstock GmbH (KVM) abberufen und die

Mandate in den jeweiligen Aufsichtsräten zukünftig durch Herrn Ratsherr Gunnar Scherf bzw. Frau Ratsfrau Anneke vom Hofe wahrgenommen werden sollen.

Gemäß § 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der HBG können die vom Rat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit vom Rat der Stadt abberufen und durch andere Mitglieder ersetzt werden. Aus diesem Grund ist Herr Falko Büttner aus dem Aufsichtsrat der HBG abzuberufen und Herr Gunnar Scherf in den Aufsichtsrat der HBG zu entsenden.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der KVM besteht der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern, die von der Stadtwerke Braunschweig GmbH (jetzt Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH - SBBG) entsandt werden.

Die Amtszeit der Mitglieder endet gemäß § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der KVM mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Braunschweig.

Daneben können die Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit durch den Rat der Stadt Braunschweig abberufen und ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat entsendet werden.

Somit ist Herr Falko Büttner aus dem Aufsichtsrat der KVM abzuberufen und Frau Anneke vom Hofe in den Aufsichtsrat der KVM zu entsenden.

Für die Beschlussfassung ist bei der SBBG die Gesellschafterversammlung zuständig (§12 Ziffer 13 des Gesellschaftsvertrages). Hierzu ist es erforderlich, dass ein entsprechender Anweisungsbeschluss an die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der SBBG erfolgt.

Das Vorschlagsrecht für die Neubesetzung der genannten Mandate der o. g. Gesellschaften obliegt der AfD-Fraktion. Die jeweilige Neubesetzung durch die im Beschlussvorschlag genannte Person entspricht dem Vorschlag der AfD-Fraktion.

Schlimme

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13192
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	16.04.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	07.05.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt."

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:
Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig – nachträgliche Zustimmung (2019)
Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte – nachträgliche Zustimmung (2019)
Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2020)
Anlage 4 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2020)

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 1
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2019)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bredex GmbH	3.800,00 €	Zuschuss für die Anschaffung eines 3D-Druckers für das Wilhelm-Gymnasium
2	Andreas Meisner	2.052,65 €	Zuschuss für die Feierlichkeiten im Rahmen des Schuljubiläums der IGS Franzsches Feld

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 2
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2019)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 30,00 €	Teamer in der Berufsorientierungswoche am Lessinggymnasium	Verpflegung der Teamer in der Berufsorientierungswoche **Kettenzuwendung**

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Jochen Staake Stiftung	48.326,56 €	diverse Braunschweiger Grundschulen	Aktion "Gesundes Schulfrühstück" 2019

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 3
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2020)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	BWT Best Water Technology AG	Sachspende 2.800,00 €	Wasserenthärter, Trinkwasserfilter, Systemtrenner und Heizungsfüllventil als Anschauungsmaterialien für die Heinrich-Büssing-Schule
2	Fabmaker GmbH	Sachspende 3.000,00 €	3D-Drucker für das Wilhelm-Gymnasium
3	Schulverein der GS Klint	Sachspende 3.000,00 €	Stahlrutsche für den Schulhof
4	Volksbank BraWo Stiftung	3.080,00 €	Zuschuss zum Projekt "Gewaltprävention" im Bereich Sport der GS Diesterwegstraße

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 1.900,00 €	Theater- und Kunstpädagogisches Angebot für Vorschulkinder Für die Kita Recknitzstraße **Kettenzuwendung**
2	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 2.100,00 €	Kinderkulturklub (KKK) Theater- und Kunstpädagogisches Angebot für Vorschulkinder Kita Christian-Friedrich-Krull-Strasse

Fachbereich 67

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Helmut Streiff	10.000,00 €	Turm im Miscanthus-Labyrinth Westpark

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 4
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2020)

Referat 0412

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Sparkassenstiftung	1.500,00 €	Veranstaltungen der Kinder- und Jugendbibliothek in 2020 **Kettenzuwendung**

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 2.100,00 €	Theater- und Kunstpädagogisches Angebot für Vorschulkinder. Für Kita Gliesmarode

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13323
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Verkauf des Grundstücks Wolfenbütteler Straße 39 an die Hofbrauhaus Wolters GmbH

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	05.05.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschluss:

„Dem Verkauf des Grundstücks Wolfenbütteler Straße 39 an die Hofbrauhaus Wolters GmbH wird zugestimmt."

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig hat im Jahr 2006 das 38.223 m² große Betriebsgrundstück der Brauerei von der damaligen Hofbrauhaus Wolters AG erworben und an die neu gegründete Hofbrauhaus Wolters GmbH ein Erbbaurecht ausgegeben.

Hintergrund dieser Grundstücksangelegenheiten war, dass im Jahr 2006 seitens der Mehrheitsgesellschafter der Hofbrauhaus Wolters AG beabsichtigt war, die Gesellschaft aufzulösen und den Standort Braunschweig aufzugeben. Daraufhin haben sich seinerzeit brauereierfahrene Manager zusammengetan und die Hofbrauhaus Wolters GmbH gegründet, um die Brauerei zu übernehmen und den Standort Braunschweig weiter zu betreiben. Durch den Kauf des Grundstückes und die Ausgabe eines Erbbaurechtes an die neue Gesellschaft konnte der Fortbestand der Brauerei am Standort Braunschweig erfolgreich durch die Stadt unterstützt werden, da die damals neu gegründete Gesellschaft nicht genug Finanzmittel zur Verfügung hatte, um das Betriebsgrundstück selbst zu erwerben. Die Hofbrauhaus Wolters GmbH hat für das eingeräumte Erbbaurecht einen marktüblichen Erbbauzins gezahlt.

Die Hofbrauhaus Wolters GmbH beabsichtigt, am Standort Braunschweig in den nächsten Jahren Investitionen in den Maschinenpark und die bauliche Substanz der Brauerei zu tätigen. Um die hierfür erforderlichen Finanzierungsmöglichkeiten erlangen zu können, ist es nach Angaben der Hofbrauhaus Wolters GmbH zwingend erforderlich, das Eigentum an dem Grundstück zu erlangen, damit die Finanzierungen adäquat besichert werden können.

Daher hat die Hofbrauhaus Wolters GmbH mit Schreiben vom 27. April 2020 gebeten, das Betriebsgrundstück zu dem im Jahr 2006 von der Stadt gezahlten Kaufpreis erwerben zu können. Die Verwaltung hält diesen Kaufpreis für sachgerecht, da der seinerzeit von der Stadt für das Betriebsgrundstück gezahlte Kaufpreis durch die Zahlung von jährlichen Erbbauzinsen adäquat verzinst worden ist. Die Hofbrauhaus Wolters GmbH hat darum gebeten, das Grundstück möglichst zeitnah kaufen zu können.

Die notwendige Anhörung des Stadtbezirksrates erfolgt im schriftlichen Verfahren, da vor der Entscheidung des Rates keine Sitzung terminiert ist.

Die Verwaltung empfiehlt, der Hofbrauhaus Wolters GmbH das Betriebsgrundstück zu verkaufen.

Geiger

Anlage/n:
keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

20-13400
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu Vorlage - 20-13323: Verkauf des Grundstücks Wolfenbütteler Straße 39 an die Hofbrauhaus Wolters GmbH

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	18.05.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschlussvorschlag:
1. Unverändert

2. Es ist vertraglich und grundbuchlich ein Rückübertragungsrecht zum veräußerten Preis für die Stadt zu sichern; dies für den Fall der Weiterveräußerung sowie für den Fall der Insolvenz der Käuferin innerhalb der nächsten 10 Jahre.

Sachverhalt:
In der Lokalpresse wurde aktuell über die unsichere Zukunft von Wolters berichtet. Die Verwaltung möge hier ein Vorkaufsrecht in Höhe des jetzigen Verkaufspreises für den Fall des Weiterverkaufs des Grundstücks oder einer Insolvenz sichern. So wird eine Spekulation mit der jetzt unter Preis verkauften Immobilie ausgeschlossen und die Stadt kann dann zum Verkaufspreis neu einsteigen. Mit einem Rückübertragungsrecht innerhalb von 10 Jahren im Falle des Weiterverkaufs der Immobilie oder einer Insolvenz lassen sich spekulative Gewinne auf Kosten der Stadt verhindern.

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11251
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Kommunales Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum in Braunschweig: Evaluierung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 0600 Baureferat	14.04.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	30.04.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	06.05.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschluss:
1. Die Verwaltung wird die Instrumente zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums konsequent weiter anwenden. Die Vor- und Nachteile der Anwendung der Instrumente einzeln oder im Zusammenspiel werden kontinuierlich abgewogen und im Lichte aktueller Entwicklungen entsprechend angepasst.

2. Die bisher im Haushalt verankerten finanziellen Mittel für die Sach- und Personalausstattung für

- den Ankauf von Besetzungsrechten (463.500 €)
- den Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen und damit verbundene Modernisierungsmaßnahmen insgesamt 496.250 €
- das kommunale Wohnraumförderprogramm (745.100 € p.a.)

werden bis auf Weiteres in dieser Größenordnung im städtischen Haushalt belassen.

Nicht verbrauchte Mittel für den Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen und die damit verbundenen Modernisierungsmaßnahmen werden auf Anregung des Bündnisses für Wohnen zu Zwecken des sozialen Wohnungswesens eingesetzt.

3. Die vom Bündnis für Wohnen empfohlene Stärkung der Arbeit der Zentralen Stelle für Wohnraumhilfe (ZSW) wird durch zusätzliche personelle Ressourcen umgesetzt.

4. Die Schaffung von Wohnraum mit Belegungs- und Mietpreisbindung durch Neubau („Quote“) wird auch weiterhin mit der 20 %-Quote im Rahmen von städtebaulichen Verträgen mit den Investoren verbindlich vereinbart. Um mehr sozialen Wohnraum verbindlich festzulegen, wird die Berechnungsgrundlage verändert und auf die Anwendung der KdU-Regelung in Zukunft verzichtet.

Sachverhalt:
Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 19 i.V.m. Abs. 3 NKomVG.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28. März 2017 das „Kommunale Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum“ (Drs.-Nr. 17-03839) sowie dessen Evaluierung beschlossen. Die

Ergebnisse der Evaluierung sollten dem Rat als erstes Zwischenresultat Ende 2019 vorgelegt werden. Die Instrumente und ihre Anwendung in den vergangenen zwei Jahren wurden von der Verwaltung evaluiert und im Anschluss zunächst im Januar 2020 im „Bündnis für Wohnen“ diskutiert und bewertet (s. Drs-Nr. 19-12278).

Das Kommunale Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum beinhaltet eine Vielzahl an Instrumenten zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums. Der Rat hat der seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Handlungskulisse zur Anwendung der jeweiligen Instrumente zugestimmt. Die Instrumente und ihre Anwendung wurden nach ca. zwei Jahren im Lichte ihrer Eignung zur Sicherung bzw. Schaffung bezahlbaren Wohnraums seitens der Verwaltung einer kritischen Betrachtung unterzogen sowie potenzielle Vorschläge zur Optimierung unterbreitet.
Ergänzend wird auch darauf hingewiesen, dass das Land die Wohnraumförderung mit Wirkung vom 1. Juli 2019 novelliert hat.
Die gesetzlichen Änderungen können unter dem Link Förderdatenbank - Fördersuche (www.foerderdatenbank.de) nachgelesen werden.
Sofern die Instrumente des kommunalen Handlungskonzeptes hiervon berührt sind (Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen sowie das kommunale Wohnraumförderprogramm), sind diese Neuerungen bei der verwaltungsseitigen Einschätzung dieser Instrumente in ihrer zukünftigen Wirkung berücksichtigt worden.

Die Wirkung der Instrumente und die Einschätzung der Verwaltung wurden im Bündnis für Wohnen im Januar 2020 diskutiert und bewertet sowie Empfehlungen ausgesprochen. Sowohl die Einschätzung der Verwaltung als auch die Empfehlung des Bündnisses für Wohnen werden im Folgenden dargestellt:

2. Bewertung der Instrumente:
2.1 Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen
Im Zeitraum von 2016 bis 2023 werden bei 1.487 Wohnungen die Belegungs- und Mietpreisbindungen auslaufen. Mit dem Ankauf von auslaufenden bzw. neuen Belegungs- und Mietpreisbindungen verfügt die Verwaltung über ein Instrument, mit dem sie flexibel und zeitnah auf Wohnungsengpässe und damit den Bedarf reagieren kann. Jährlich stehen hierfür 471.250 € sowie für die Modernisierungsförderung Mittel in Höhe von 25.000 € zur Verfügung.

Die im Kommunalen Handlungskonzept prognostizierte Anzahl von 50 Wohneinheiten (WE) p.a. konnte trotz intensiver Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Werbekampagne über Flyer, auf Plakaten und Straßenbahn, sowie Medienberichterstattung Print und Radio) nicht erreicht werden.

Bisher[1] konnten zehn Belegungsbindungen angekauft werden. Dafür wurden von 2017 bis 2019 insgesamt 85.831,30 € aufgewendet. An Folgekosten werden in den Jahren 2023 bis 2025 noch einmal 30.197 € für die Bonuszahlung 2 hinzukommen.

Das Land Niedersachsen hat mit Wirkung **zum 1. Juli 2019** das Wohnraumförderprogramm 2019 sowie die neuen Wohnraumförderbestimmungen (WFB) in Kraft gesetzt. Mit diesen neuen Regelungen fördert das Land Niedersachsen den Erwerb von Belegungs- und Mietpreisbindungen an Mietwohnungen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung entsprechen in großen Teilen den Bestimmungen der kommunalen Förderung der Stadt Braunschweig. Die Förderung des Landes Niedersachsen kann mit der Förderung der Stadt Braunschweig zum Ankauf von **neuen** Belegungs- und Mietpreisbindungen kumuliert werden.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Förderungen ist allerdings, dass das Land nur Wohnraum fördert, welcher zu keiner Zeit einer Bindung unterlag. Das heißt, es fördert nicht den Ankauf von auslaufenden Belegungs- und Mietpreisbindungen.

Bei dem Ankauf von neuen Belegungs- und Mietpreisbindungen ist die Förderung des Landes Niedersachsen dagegen finanziell attraktiver als die Förderung der Stadt Braunschweig.

Zur Verdeutlichung soll folgendes Beispiel der Förderung einer 65 m² Wohnung dienen. Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen für einen Zeitraum von zehn Jahren:

- Förderung durch die Stadt Braunschweig: 12.675 €
- Förderung durch das Land Niedersachsen: 19.500 €

Die Erwartungen an die kommunale Förderung der Stadt Braunschweig zum Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen haben sich bislang nicht erfüllt. Zudem ging die Verwaltung zunächst davon aus, dass durch die besseren Bedingungen der Landesförderung, die Förderung der Stadt Braunschweig zum Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen nicht mehr in Anspruch genommen wird. Derzeit gibt es jedoch Signale von Seiten der Wohnungswirtschaft, die kommunale Förderung jetzt aktiv nutzen zu wollen. Vielversprechende Gespräche hierzu sind bereits geführt worden. Dabei wurde der Verwaltung der Ankauf von bereits ausgelaufenen bzw. in den nächsten drei Jahren auslaufenden Belegungs- und Mietpreisbindungen angeboten. Es handelt sich insgesamt um 390 Wohneinheiten, deren Bindungen in den Jahren 2019 bis 2023 ausgelaufen sind bzw. auslaufen werden. Die Modalitäten zum Ankauf sind noch abschließend zu klären.

Zum Haushalt 2020 hat die BIBS-Fraktion einen finanzunwirksamen Antrag gestellt (FU 059). Im Rahmen des Gremienlaufes zum Haushalt sollte dieser Antrag u. a. im Bündnis für Wohnen diskutiert werden.
Das Bündnis für Wohnen empfiehlt, die städtische Förderung aufrechtzuerhalten. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel sollen zukünftig zu Zwecken des sozialen Wohnungswesens eingesetzt werden.
Weiterhin empfiehlt das Bündnis für Wohnen, die ZSW zu stärken. Aus Sicht der Verwaltung wird dies nur durch eine Aufstockung der personellen Ressourcen erreicht.

2.2 Aktivierung von derzeit freigestellten Belegungsbindungen
Im Kommunalen Handlungskonzept wurde dargelegt, warum ein erneuter Ankauf auslaufender Belegungs- und Mitpreisbindungen in der Weststadt während der Gebietsfreistellung nicht zielführend wäre. Der Rat hat im März 2018 (Drs.-Nr. 18-07055) die Gebietsfreistellung letztmalig bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Am 1. Januar 2024 werden bei dann noch 1.687 öffentlich geförderten Wohnungen die derzeit freigestellten **Belegungsbindungen** wieder in Kraft treten. Die **Mietpreisbindungen** der öffentlich geförderten Wohnungen sind nicht Gegenstand der Gebietsfreistellung, sie bestehen die ganze Zeit über unverändert fort.
Wie in der o. g. Drucksache ausführlich dargelegt, sollen bis Ende 2023 von den Wohnungsunternehmen und der Stadt gemeinsam Verfahrensweisen zur Ermöglichung einer auch nach der Gebietsfreistellung weiterhin ausgewogenen Vermietung der öffentlich geförderten Wohnungen entwickelt werden, soweit erforderlich auch unter Beteiligung des Landes Niedersachsen.

2.3 Besetzungsrechte akquirieren
Der Ankauf von 10-jährigen Besetzungsrechten (Probewohnen) für Menschen mit erschwerten Zugang zum Wohnungsmarkt erweist sich bisher als wirksames Instrument. Neue Besetzungsrechte werden über die Zentrale Stelle für Wohnraumhilfe (ZSW) akquiriert. Für den Ankauf von 10-jährigen Besetzungsrechten stehen jährlich 150.000 € zur Verfügung. Darüber hinaus stehen 140.000 € für den Ankauf von 3- und 5-jährigen Besetzungsrechten, Fachleistungsstunden, Marketing und sonstige Sachkosten zur Verfügung. Der Rat hat im Juni 2017 die Richtlinie über die Gewährung von Anerkennungsbeiträgen für den Ankauf von Besetzungsrechten beschlossen (Drs.-Nr. 17-04537-01).

Bisher[2] konnten 41 Besetzungsrechte auf dem privaten Markt akquiriert werden. 23 davon sind nach der Probewohnphase bereits in ein festes Mietvertragsverhältnis übergegangen.

Zur Unterstützung der Probe-Mieter stehen zwei 0,5 Stellen Sozialarbeit für den Privatvermietermarkt zur Verfügung. Das Instrument zeigt gute Wirkung, insbesondere da auf der Mieterseite[3] 177 Haushalte mit 376 Menschen, die einen erschwerten Zugang zum Wohnungsmarkt haben, als wohnungssuchend bei der ZSW registriert sind. Ziel der Verwaltung ist es, weitere Probewohnmaßnahmen zu realisieren und die Mieter innerhalb von drei Jahren gut in das Wohnungsumfeld zu integrieren. Weitere Anlauf- und Beratungsstellen werden im Rahmen der Probewohnmaßnahme vorgestellt. Bislang sind der Verwaltung keine größeren Konflikte zwischen Mietern, Hausgemeinschaft und Vermietern bekannt. Die aktive Sozialarbeit ist dabei ein wichtiger Aspekt und wird von allen am Projekt Beteiligten gut angenommen.

Insgesamt wurden seit 2017 bis zum Stichtag 31.01.2020 Mittel in Höhe von 522.250,28 € verausgabt, davon 410.000,00 € für den Ankauf von Besetzungsrechten und 105.894,00 € für Sachmittel und Fachleistungsstunden.

Das Instrument sollte beibehalten werden. Eine Diskussion erfolgte im Bündnis für Wohnen hierzu nicht.

2.4 Quote für den Neubau mit Belegungs- und Mietpreisbindungen
Bereits vor der Beschlussfassung über das Kommunale Handlungskonzept im März 2017 ist der Bau von etwa 150 Wohneinheiten mit Mietpreis- und Belegungsbindung in den Baugebieten Taubenstraße (Nördliches Ringgebiet, 1. Bauabschnitt) und Alsterplatz vereinbart worden. Viele Wohneinheiten der Projekte Taubenstraße und Alsterplatz sind bereits fertiggestellt und der Rest befindet sich aktuell im Bau. Mit ihrer Fertigstellung ist absehbar 2020 zu rechnen. Investoren sind die Nibelungen-Wohnbau GmbH, die Braunschweiger Baugenossenschaft eG und die >Baugenossenschaft Wiederaufbau< eG. Für das Baugebiet Mittelweg-Südwest wurde mit städtebaulichem Vertrag eine Quote des sozialen Wohnungsbaus von 10 % vereinbart. Hier ist der Baubeginn noch nicht erfolgt. Ein Teil der gebundenen Wohnungen wird in diesen Fällen durch mittelbare Belegung in bereits bestehenden Wohnungen geschaffen.

Seit der Beschlussfassung über das Kommunale Handlungskonzept wird bei Wohnbauprojekten, für die ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, durchgängig eine Quote von 20 % sozialen Wohnungsbaus im Geschosswohnungsbau in den städtebaulichen Verträgen mit den Investoren verbindlich vereinbart. Der Zeitpunkt der Umsetzung der Bauvorhaben obliegt den jeweiligen Investoren.

Bisher wurden für die Baugebiete Cyriaksring 55, Stöckheim-Süd, Heinrich der Löwe-Kaserne, Nordanger (Nördliches Ringgebiet, 2. Bauabschnitt), Kurzekampstraße-Südwest, Dibbesdorfer Straße-Süd und Trakehnenstraße/Breites Bleek städtebauliche Verträge mit einer Quote von 20 % abgeschlossen. Insgesamt wurde hierdurch der Bau von ca. 320 Wohneinheiten mit Mietpreis- und Belegungsbindung verbindlich vereinbart.

Des Weiteren befinden sich aktuell für die Projekte Wilhelmstraße-Nord, Holzmoor-Nord, Feldstraße (1. Bauabschnitt), Ernst-Amme-Straße und Wenden West (1. Bauabschnitt) Bebauungspläne in Aufstellung, für die voraussichtlich städtebauliche Verträge mit entsprechenden Regelungen abgeschlossen werden sollen. Es wird angestrebt, im Rahmen dieser Projekte grob geschätzt den Bau von etwa 300 weiteren Wohneinheiten mit Mietpreis- und Belegungsbindung verbindlich zu vereinbaren. Weitere Projekte, wie z. B. Ludwigstraße-Nord, Jütenring und Alte Gärtnerei Rautheimer Straße, sind in Planung. Bis zum Jahr 2025 werden noch weitere Baugebiete ins Planungsrecht gebracht.
Bei dem Projekt "Bahnstadt" stehen die Fördermittel des Landes unter dem Vorbehalt, dass mindestens 30 % der neugebauten Wohnungen im Sanierungsgebiet als sozialer Wohnraum hergestellt werden, so dass hier eine Quote von 30 % umgesetzt wird.

Die Schaffung sozialen Wohnraums wird vom Land gefördert. Zur Umsetzung der 20 %-Quote und Herstellung der Sozialwohnungen soll grundsätzlich die Landesförderung von den Investoren in Anspruch genommen werden. Der Investor verpflichtet sich damit zu einer

Belegungs- und Mietpreisbindung von derzeit 6,10 € bzw. 7,50 € Nettokaltmiete/m² für 30 bzw. 35 Jahre.
Auch nach Anpassung der Landesförderung zum 1. Juli 2019 in Niedersachsen bleibt diese für die Investoren unattraktiv. Ursächlich hierfür könnte die günstige Zinsentwicklung am Markt oder aber das steigende Kapital der Investoren sein. Vor diesem Hintergrund soll künftig für die Investoren in begründeten Einzelfällen alternativ die Möglichkeit bestehen, die 20 %-Quote für sozialen Wohnungsbau ohne eine Inanspruchnahme der Landesförderung zu realisieren. Bei dieser Alternative verpflichtet sich der Investor vertraglich, die Sozialwohnungen ebenfalls gemäß den Bedingungen der Landesförderung jedoch ohne finanzielle Förderung herzustellen und sämtliche landesrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Der Investor hat in diesen Fällen auf seine Kosten einen Gutachter zu beauftragen, der die Umsetzung der 20 %-Quote überwacht und bestätigt. Die Sozialwohnungen sind durch die Investoren durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten zu Gunsten der Stadt Braunschweig im Grundbuch zu sichern.

Bislang konnte ein Investor alternativ zur Landesförderung eine Belegungsbindung für eine Wohnung mit einer Mietobergrenze für die gesamte Wohnung entsprechend der Kosten der Unterkunft, die bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII als angemessen anerkannt werden, mit der Stadt vereinbaren (sog. Kosten der Unterkunft (KdU)-Regelung). Die bisherige Möglichkeit zur Inanspruchnahme der KdU-Regelung hat sich als nicht zielführend erwiesen. Daher findet diese Regelung - soweit für laufende Verfahren nicht bereits anders vereinbart - bei zukünftigen Verfahren keine Anwendung mehr.

Die Quote mit nach Landesvorgabe geförderten Sozialwohnungen ist in Braunschweig ein neues Instrument, das bei Investoren noch nicht vollständig etabliert ist, weil die Landesförderung für Investoren weiterhin unattraktiv ist und die Investoren bereits bei den Folgekosten einer baulichen Entwicklung beteiligt werden (z. B. für soziale Infrastruktur wie KiTa, Grundschule oder Spielplatz). Dies ist jedoch rechtlich möglich und auch gerechtfertigt, da mit der Schaffung von Planungsrecht eine Steigerung des Bodenwertes einhergeht. Die Quote für den sozialen Wohnungsbau muss zusätzlich zu den Erschließungs- und Folgekosten einer baulichen Entwicklung von den Investoren erbracht werden und verringert die Rentabilität des jeweiligen Vorhabens, was im Rahmen einer Mischkalkulation vielfach Preissteigerungen bei den freifinanzierten Wohneinheiten zur Folge hat.

Festzustellen ist, dass sich die Einführung einer Quote als Instrument zur Steigerung des sozialen Wohnungsbaus im Grundsatz bewährt hat und weiterhin konsequent in städtebaulichen Verträgen angewandt werden soll.

Zum Haushalt 2020 wurde ein finanzunwirksamer Antrag der BIBS-Fraktion zur Erhöhung der Quote gestellt (FU 066).
Das Bündnis für Wohnen hat eine Erhöhung der Quote ausführlich diskutiert.
Die Wohnungsunternehmen sprechen sich gegen eine Erhöhung aus, da diese aus deren Sicht wirtschaftlich nicht darstellbar sei.
Eine abschließende Empfehlung wurde seitens des Bündnisses nicht ausgesprochen.

Im Bündnis für Wohnen wurde darüber hinaus angeregt zu prüfen, ob in künftigen städtebaulichen Verträgen die Bemessungsgrundlage der Quote geändert werden könnte. Bisher wurde die Quote von 20 % sozialen Wohnungsbaus anhand der Anzahl der Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau für die jeweiligen Baugebiete in den städtebaulichen Verträgen berechnet.

Die Verwaltung hat die Diskussion im Bündnis für Wohnen zum Anlass genommen, sich mit der Thematik erneut zu befassen und schlägt vor, die Quote nicht zu erhöhen, aber die Anwendung durch Änderung der Berechnungsgrundlage und den Wegfall der KdU-Regelung anzupassen. Die Bemessungsgrundlage zur Anwendung der Quote soll wie folgt neu definiert werden:

- Es werden nicht mehr die Wohneinheiten, sondern die gesamte neu geschaffene Geschossfläche zugrunde gelegt. Damit kann im Sinne einer bedarfsgerechteren Steuerung dem Trend der Schaffung von Klein- und Kleinstwohnungen entgegengewirkt werden.
- Die Gesamtzahl aller Wohngebäude in einem Baugebiet (Mehrfamilienhäuser, Einfamilien-, Doppel-, Reihenend- und -mittelhäuser) wird in die Brechnung der Quote von 20 % einfließen. Perspektivisch wird in allen Baugebieten ein ortsangepasster Anteil Geschosswohnungsbau bzw. Mehrfamilienhäuser vorgesehen.

Durch diese Anpassungen wird die Zahl der herzustellenden Wohneinheiten bezahlbaren Wohnraums im Ergebnis effektiv gesteigert. Vor diesem Hintergrund erscheint eine weitere Erhöhung der Quote aus Sicht der Bauverwaltung nicht angemessen.

Die vorgeschlagenen Modifizierungen zur Anwendung der Quote sollten im Hinblick auf derzeit laufende Verfahren ab 1. Januar 2021 zur Anwendung kommen.

Im Zusammenhang mit der Neuausrichtung des strategischen Flächenmanagements und der kommunalen Bodenvorratspolitik der Stadt Braunschweig wird sich die neu einzurichtende Projektgruppe Integriertes Flächenmanagement u. a. mit verschiedenen Elementen eines kommunalen Baulandmodells beschäftigen und dabei auch das Instrument der Quote in seiner Anwendung beobachten und diskutieren. Gegebenenfalls wird dies eine Neubewertung und Anpassung der 20 %-Quote und ihrer Rahmenbedingungen erforderlich machen.

2.5 Das kommunale Wohnraumförderprogramm
Das Wohnraumförderprogramm ist generell geeignet, Teile der finanziellen Belastung des Investors zu reduzieren. Die kommunale Wohnraumförderung wird als Ergänzung der vorrangig in Anspruch zu nehmenden Landesförderung gewährt. Im städtischen Haushalt stehen jährlich über 700.000 € zur Verfügung.
Bisher[4] wurde lediglich vom Studentenwerk Ost Niedersachsen ein Antrag auf Förderung für den Neubau von 114 Studentenappartements gestellt. Dieser wurde in Höhe von 681.380 € im Januar 2019 vom Finanz- und Personalausschuss bewilligt (Drs.-Nr. 19-09831).

Trotz intensiven Bewerbens dieser Fördermöglichkeit und aktiver Öffentlichkeitsarbeit (Präsentationen vor der Wohnungswirtschaft, Infoschreiben an Bauantragsteller, Flyer, Artikel in Fachmagazinen, Anzeigenschaltungen) sowie intensiver Beratung potenzieller Antragsteller ist das kommunale Wohnraumförderprogramm bisher kein Erfolgsmodell. Ursächlich dafür ist nach Rückkopplung mit den potenziellen Investoren/Antragstellern die Kopplung an die Landesförderung, die vorrangig in Anspruch zu nehmen und Voraussetzung für die Gewährung städtischer Fördergelder ist. Sowohl Antragsverfahren als auch Konditionen der Landesförderung sind im Hinblick auf die derzeitig günstigen Finanzierungsbedingungen weiterhin aus Sicht der Antragsteller unattraktiv. Auch nach erneuter Novellierung des Wohnraumförderprogramms sowie der Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Nds. (Wohnraumförderbestimmungen) gilt dies nach dem hier vorliegenden Kenntnisstand ausnahmslos.

Die Verwaltung und das Bündnis für Wohnen sprechen sich für die Aufrechterhaltung dieses Instruments aus.

2.6 Städtische Grundstückspolitik (Aktivierung von Flächen im Innen- und Außenbereich, Vergabe städtischer Grundstücke/Konzeptvergabe, Vorkaufsrecht
Die Verwaltung betreibt zurzeit im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten Flächenvorsorge für Wohn- und Gewerbeflächen. Sie beabsichtigt sowohl mit der Grundstücksgesellschaft als auch mit der Nibelungen-Wohnbau-GmbH die Aktivitäten in der Flächenvorsorge fortzusetzen und auch zu erhöhen.
Bei der Flächenvorsorge sind eine Vielzahl Belange (kontinuierliche vorausschauende Daseinsvorsorge, stadtplanerische Aspekte, Wirtschaftlichkeit, Ressourcen- und

Zuschussbedarfe und Gemeinwohlbelange) zu bedenken. In diesem Zusammenhang erlangt auch die Inanspruchnahme von Vorkaufsrechten zunehmend an Bedeutung.
Es wurde seitens der Verwaltung eine dezernatsübergreifende Projektgruppe (PG) Flächenvorsorge eingerichtet, die einen Vorschlag für eine vorausschauende, der nachhaltigen Stadtentwicklung dienende Flächenvorsorge und eine Einschätzung der hierfür benötigten finanziellen und personellen Ressourcen erarbeiten soll.
In die gleiche Richtung geht das Rahmenprojekt 01 des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Braunschweig. Ziel ist hier, ein konsistentes Flächenmanagementsystem zu entwickeln und umzusetzen. Für die wichtigen Flächenansprüche der Stadt (Wohn- und Gewerbegebiete, Infrastruktureinrichtungen und Ausgleichsflächen) müssen möglichst zeitnah entsprechende Flächen bereitstehen.

Neben der verwaltungsinternen Projektgruppe, die ein Konzept zur zukünftigen Optimierung der Flächenvorsorge von Stadt und städtischen Gesellschaften erarbeiten soll (s. o.), läuft aktuell auch ein Projekt mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) zur kommunalen Bodenpolitik. Im Rahmen dieses Projektes werden in Braunschweig und einer Vielzahl von anderen Kommunen die jeweiligen lokalen Ausgangssituationen durch das Difu erfasst und bewertet. Auf Grundlage dieser Bewertung wird das Difu den jeweiligen Kommunen Empfehlungen für die Weiterentwicklung der kommunalen Bodenpolitik geben.
Die Verwaltung beabsichtigt, auf der Grundlage der Ergebnisse der PG Flächenvorsorge und des Projekts des Difu einen Grundsatzbeschluss zur Bodenpolitik zu erarbeiten und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorzulegen (vgl. Drs.-Nr.19-11537-01).

Die Verwaltung weist darüber hinaus auf die Empfehlungen der von der Bundesregierung einberufenen Baulandkommission hin, deren Bericht im Juli 2019 vorgelegt wurde. Die Empfehlungen im Einzelnen können unter dem angegebenen Link nachgelesen und heruntergeladen werden.[5]
Der Deutsche Städtetag (DST) teilte im Ergebnis mit, dass zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung der Baulandbereitstellung und für eine sozialgerechtere Bodenpolitik Eingang in die Empfehlungen gefunden haben, die nach Einschätzung des DST viele kommunale Forderungen zu den Änderungen im Städtebaurecht aufgreifen und einen wichtigen Schritt zur dringenden nötigen Schaffung bezahlbaren Wohnraums in Deutschland darstellen.
Dazu gehören insbesondere

- eine stärkere Betonung der Bedeutung des Gemeinwohls im Baugesetzbuch mit dem Ziel Wohnraum zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen,
- das Vorkaufsrecht weiterzuentwickeln und
- das Baugebot praxisgerechter auszugestalten sowie
- die Einführung von Grunderwerbssteuerfreibeträgen beim erstmaligen Erwerb von Wohneigentum in Innenbereichen und
- die Voraussetzungen für eine verstärkte Digitalisierung von Planungs-, Beteiligungs- und Genehmigungsprozessen für schnellere Verfahren zu schaffen.

Die Empfehlungen müssen nach Vorlage eines Gesetzesentwurfs vom Gesetzgeber noch beschlossen werden. Sie können im Einzelnen positive Wirkungen entfalten. Die Verwaltung wird ihr Handeln im Rahmen der weiteren Entwicklungen dieser Gesetzesinitiative entsprechend daran ausrichten.

Im Bündnis für Wohnen herrschte Konsens, die Arbeit der Projektgruppe zunächst abzuwarten und das Ergebnis dann im Bündnis für Wohnen zu einem späteren Zeitpunkt zu diskutieren.

2.7 Kostengünstiges Bauen
Im November 2015 wurde der Schlussbericht der Baukostensenkungskommission[6] vorgelegt, in dem einige Möglichkeiten zur Kostensenkung dargelegt werden, u. a. auch der Aspekt für Wohnungsbauunternehmen, modulare, standardisierte und vorgefertigte Systeme bei Bauvorhaben einzubeziehen. Mit Hilfe serieller und modularer Bauweisen sollen lt. Baukostensenkungskommission Kosten- und Zeitvorteile erreicht werden.

Der Spitzenverband der Wohnungswirtschaft GdW hat mit seiner ersten branchenweiten Rahmenvereinbarung für seriellen und modularen Wohnungsbau Wohnungsunternehmen einen Katalog an die Hand gegeben, aus dem aus „neun ausgewählten zukunftsweisenden Wohnungsbau-Konzepten“ ausgewählt werden kann.[7]
Die Braunschweiger Wohnungsbaugesellschaften haben den Aspekt des seriellen Bauens und der Modulbauweise als Option und Alternative zur konventionellen Bauweise u. a. im Lichte der Kosten, der Qualität und der zeitlichen Umsetzbarkeit für ihre eigenen Projekte bewertet. Die Bewertung ist im Folgenden dargestellt:

Die **>Baugenossenschaft Wiederaufbau< eG** betont, dass der von ihr errichtete neue qualitativ gute Wohnraum kostengünstig, nachhaltig und für Mieter bezahlbar sein muss. Aus Sicht der Gesellschaft werden die Vorteile des seriellen Bauens durch die Standardisierung, Wiederholung und Mengeneffekte generiert. Dabei liegt der Fokus auf der Art und Weise der Durchführung und nicht auf dem typologischen Modulprogramm, das oftmals als einziges Element des seriellen Bauens verstanden wird.
Die Standardisierung bei Ausstattung, Planungselementen, Anwendung der Normen ohne Abweichungen sowie die Verwendung von modularen Elementen, die bereits Serienreife erlangt haben, wirke sich positiv auf Kosten und Termine aus. Das Rahmenabkommen des GdW wird nicht als der effektive Weg gesehen, da noch jede Standardisierung und eine ausreichende Wiederholung fehlten und die positiven Aspekte des seriellen Bauens noch nicht gegeben seien. Darüber hinaus sieht die Gesellschaft negative Aspekte, u.a. eine schlechtere Grundstücksausnutzung, da die Module nur in geringem Maße anpassbar seien, Abweichungen nur schwer umsetzbar, zeitaufwändig und teuer seien und der Ausstattungsstandard nicht dem der Genossenschaft entspräche.
Die Genossenschaft fühlt sich im Rückblick auf die Herstellung von über 200 Wohneinheiten an drei Standorten in den vergangenen drei Jahren in ihrer Einschätzung bestätigt, da alle Ziele unter terminlichen, Qualitäts- und Kostengesichtspunkten erreicht worden seien. Das serielle Bauen wird im Ergebnis seitens der Gesellschaft bei den Elementen begrüßt, die bereits den Sprung in den echten Standard geschafft haben und die Vorteile gesichert genutzt werden können.

Die **Nibelungen-Wohnbau-GmbH (NiWo)** steht dem seriellen und dem modularen Bauen im Geschosswohnungsbau positiv und aufgeschlossen gegenüber und begrüßt die Initiative des GDW. Es sei „der erste Schritt auf dem richtigen Weg, Baukosten nachhaltig zu senken.“ Ungeachtet dessen weist sie auf die ersten Anwendungsprobleme der Rahmenvereinbarung hin und nennt als Beispiel das fehlende Instrument einer bundesweit gültigen Typengenehmigung.
Vorteile in der Vorfertigung seien die geringeren Störungen im Bauablauf und damit Preissicherheit und verlässlichere Bauzeiten. Einen weiteren Vorteil habe die Vorfertigung unter industriellen Bedingungen bei der Ausführungsqualität gegenüber der manuellen Einzelanfertigung unter freiem Himmel.
Tiefgaragen, gewerbliche Nutzungen im Erdgeschoss, umfangreiche gestalterische Vorgaben und örtliche Bauvorschriften seien noch weitere Hindernisse auf Projektebene für einen wirtschaftlichen Einsatz des seriellen/modularen Bauens. Die NiWo prüft vor jedem Bauvorhaben den Einsatz des seriellen/modularen Bauens, weist aber darauf hin, dass das serielle Bauen derzeit „kein Allheilmittel zur Beschleunigung des Geschosswohnungsbaus sei“. Sofern die Rahmenbedingungen weiter angepasst würden, wird aus Sicht der NiWo das serielle Bauen schon mittelfristig stark an Bedeutung gewinnen und nennenswerte Marktanteile erobern.

Für die **Braunschweiger Baugenossenschaft eG (BBG)** ist das serielle Bauen bei den Neubauvorhaben nur bedingt möglich, da nicht immer der gleiche Haustyp produziert wird. Dennoch haben modulare Elemente bei der BBG Einzug gehalten. So wird zum Beispiel projektbezogen auf gleiche Treppenhausmodule zurückgegriffen, um die unterschiedlichen Wohnungstypen zu erschließen. Weiterhin wird im Rohbau auf vorgefertigte Planelemente sowie auf Fertigteildecken zurückgegriffen. Bei der Haustechnik werden zudem Armaturen und Schalterprogramme eines Herstellers und einer Serie verwendet. In der Planung wurde

zudem darauf geachtet, dass möglichst viele Details bei jedem Haustyp gleich sind und immer wieder Verwendung finden.
Bei Steildächern hat die BBG mit vorgefertigten Dachelementen als Klappdächer hinsichtlich der Bauzeit gute Erfahrungen gemacht. Allerdings waren die Kosten höher als bei einer normalen Ausführung, so dass die BBG hier auf eine konventionelle Ausführung zurück gegangen ist.
Zum Haushalt 2020 hat die CDU-Fraktion einen finanzwirksamen Antrag zur Erstellung einer Konzeptstudie (30.000 €) gestellt (FWE 155), der im Bündnis für Wohnen diskutiert wurde. Das Bündnis für Wohnen regt an, zunächst die Rahmenvereinbarung des Bundesverbandes deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW) detailliert auszuwerten und die im Haushaltsantrag FWE 155 benannte Konzeptstudie vorerst nicht zu beauftragen.
Der Haushaltsantrag wurde dennoch im FPA beschlossen. Die Konzeptstudie sollte in Zusammenarbeit mit der Nibelungen-Wohnbau GmbH ausgeschrieben und beauftragt werden.

3. Bevölkerungsentwicklung und Wohnungsmarktprognose
3.1 Wohnungsmarktbeobachtung 2019 der NBank „Perspektiven für Niedersachsen bis 2040“
In der aktuellen Wohnungsmarktbeobachtung der NBank (veröffentlicht im Juli 2019) wird für die Stadt Braunschweig eine weitere Zunahme der Zahl der Haushalte von 143.798 im Jahr 2017 auf 153.380 im Jahr 2040 prognostiziert (+ 9.582). Es wird dabei ein Bevölkerungswachstum von 248.023 im Jahr 2017 auf 259.918 im Jahr 2040 erwartet (+11.895).

3.2 Die Wohnungsbedarfsprognose für Braunschweig bis 2030
Hierzu verweise ich auf die Beschlussvorlage Drs.-Nr. 19-11858, die im Planungs- und Umweltausschuss am 30. Oktober 2019 behandelt wurde. Die voraussichtliche Wohnungsbedarfsentwicklung stellt eine wesentliche Grundlage zur Abschätzung der Flächenentwicklung bzw. für die Ausweisung von Wohnbauflächen bis 2030 dar. Die Prognose dient dabei als wichtiges Abwägungsmaterial für die zukünftigen Darstellungen im Flächennutzungsplan. Zudem dient die Prognose der Fortschreibung und Qaulifizierung des städtischen Wohnraumversorgungskonzeptes, das 2020 ausläuft.
Der Prognose liegen eine untere und eine obere Bevölkerungsprognose zugrunde, um einen potenziellen Entwicklungskorridor aufzuzeigen.
Um den Wohnungsbedarf im gesamten Zeitraum von heute bis Ende 2030 decken zu können, wurde in der unteren Variante ein Bedarf an neu zu schaffendem Baurecht im Umfang von 4.850 und in der oberen Variante im Umfang von 10.650 Wohneinheiten ermittelt.
Ziel sollte sein, sich an der oberen Variante zu orientieren und den Bau von etwa 8.000 weiteren Wohneinheiten bis 2030 planungsrechtlich vorzubereiten. Die Verwaltung strebt an, von Mitte 2019 bis Ende 2025 Baurecht für etwa 6.000 Wohneinheiten als Zielzahl zu schaffen.

4. Fazit
Vorschläge zur Optimierung der Instrumente im Kommunalen Handlungskonzept
Vor dem Hintergrund der aktuellen Prognosen ist ein nachhaltiges Planen und Bauen unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte im Sinne des Wohnungsmarktberichts der NBank in der Stadt Braunschweig weiterhin unabdingbar.

Die Verwaltung wird die Instrumente zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums wie ausgeführt konsequent weiter anwenden. Die Vor- und Nachteile der Anwendung der Instrumente einzeln oder im Zusammenspiel werden kontinuierlich abgewogen und im Lichte aktueller Entwicklungen entsprechend angepasst.
Zum jetzigen Zeitpunkt schlägt die Verwaltung Folgendes vor:

- Die bisher im Haushalt verankerten finanziellen Mittel für die Sach- und Personalausstattung für

- den Ankauf von Besetzungsrechten (463.500 €)
- den Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen und damit verbundene Modernisierungen (496.250 €)
- das kommunale Wohnraumförderprogramm (745.100 € p.a.)

werden bis auf Weiteres in dieser Größenordnung im städtischen Haushalt belassen.

- Die Haushaltsmittel, die für den Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen sowie für die Modernisierung von Wohnungen nicht verausgabt werden, sollen auf Anregung des Bündnisses für Wohnen zu Zwecken des sozialen Wohnungswesens eingesetzt werden.

- Die ZSW wird durch den Einsatz von mehr Personal gestärkt.

- Die Verwaltung führt weitere Verhandlungsgespräche mit der Wohnungswirtschaft zwecks Ankauf neuer bzw. Verlängerung der auslaufenden Belegungs- und Mietpreisbindungen.

- Die Schaffung von Wohnraum mit Belegungs- und Mietpreisbindung durch Neubau („Quote“) wird auch weiterhin mit der 20 %-Quote im Rahmen von städtebaulichen Verträgen mit Investoren verbindlich vereinbart. Um mehr sozialen Wohnraum verbindlich festzulegen, wird die Berechnungsgrundlage verändert und auf die Anwendung der KdU-Regelung in Zukunft verzichtet.

- Eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und ein nachhaltiges Flächenmanagement haben für die Bewältigung des sich verschärfenden Mangels an bezahlbarem Wohnraum eine zentrale Bedeutung. Dies wurde im ISEK-Prozess herausgearbeitet. Die Verwaltung wird in Umsetzung des ISEK-Rahmenprojektes „Integriertes Flächenmanagement“ Vorschläge erarbeiten wie das Flächenmanagement verbessert und schlagkräftiger ausgestaltet werden kann, um den wachsenden Aufgaben gerecht zu werden. Ohne die Ergebnisse dieser Arbeit vorwegzunehmen, scheint eine grundsätzliche und konsistente Strategie für die Baulandentwicklung zielführend.

  Die Planungshoheit der Gemeinde soll verstärkt für eine sozialgerechte Bodennutzung eingesetzt werden.

---

[1] Stichtag: 30. September 2019
[2] 1. Mai 2017 bis 30. September 2019
[3] Stichtag: 30. September 2019
[4] Seit Inkrafttreten der Richtlinie am 3. Juli 2017 bis Stichtag 30. September 2019
[5] https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/Handlungs-empfehlungen-Baulandkommission.html
[6] https://www.bmi.bund.de
[7] https://www.web.gdw.de

Leuer

Anlage/n:
keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

20-13372
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Kommunales Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum in Braunschweig: Evaluierung (19-11251) Änderungsantrag

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	13.05.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird die Instrumente zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums **zukünftig** konsequent ~~weiter~~ anwenden. Die Vor- und Nachteile der Anwendung der Instrumente einzeln oder im Zusammenspiel werden kontinuierlich abgewogen und im Lichte aktueller Entwicklungen entsprechend angepasst.

2. ~~Die bisher im Haushalt verankerten finanziellen Mittel für die Sach- und Personalausstattung für~~
~~den Ankauf von Besetzungsrechten (463.500 €)~~
~~den Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen und damit verbundene Modernisierungsmaßnahmen insgesamt 496.250 €~~
~~das kommunale Wohnraumförderprogramm (745.100 € p.a.)~~
~~werden bis auf Weiteres in dieser Größenordnung im städtischen Haushalt belassen.~~

- Die im Haushalt verankerten finanziellen Mittel für die Sach- und Personalausstattung für den Ankauf von Besetzungsrechten werden ab 2021 soweit aufgestockt, dass dauerhaft ein Bestand an 100 freien Probewohnungen vorgehalten wird.

- Die Mittel für den Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen und damit verbundene Modernisierungsmaßnahmen werden für die Haushalte 2021 und 2022 soweit aufgestockt, dass eine Belegungs- und Mietpreisbindung für 400 Wohneinheiten erworben werden kann.

- Die Mittel für das kommunale Wohnraumförderprogramm (745.100 Euro p.a.) werden bis auf Weiteres in dieser Größenordnung im städtischen Haushalt belassen.

Nicht verbrauchte Mittel für den Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen und die damit verbundenen Modernisierungsmaßnahmen werden auf Anregung des Bündnisses für Wohnen zu Zwecken des sozialen Wohnungswesens eingesetzt.

3. Die vom Bündnis für Wohnen empfohlene Stärkung der Arbeit der Zentralen Stelle für Wohnraumhilfe (ZSW) wird durch zusätzliche personelle Ressourcen umgesetzt.

4. Die Schaffung von Wohnraum mit Belegungs- und Mietpreisbindung durch Neubau („Quote“) wird ~~auch weiterhin mit der 20 %-Quote~~ **durch eine 30%-Quote** im Rahmen von städtebaulichen Verträgen mit den Investoren verbindlich vereinbart. Um mehr sozialen Wohnraum verbindlich festzulegen, wird die Berechnungsgrundlage verändert und auf die Anwendung der KdU-Regelung in Zukunft verzichtet.

5. Für das Baugebiet Mittelweg-Südwest sollen Nachverhandlungen erfolgen mit der Zielsetzung, dass die vereinbarte 10%-Quote auf mindestens 20% angehoben wird.

6. Investoren erhalten nicht die Möglichkeit, die vorgesehene Quote des sozialen Wohnungsbaus ohne Landesförderung herzustellen, damit eine öffentliche Kontrolle gewährleistet ist.

7. Der Rat will eine stärkere Tätigkeit im Bereich der Flächenvorsorge und fordert die Verwaltung auf, eine aktive Bodenvorratspolitik zu betreiben.

Sachverhalt:

zu 1.:
Die Verwaltung soll bei der Anwendung aller Instrumente noch konsequenter vorgehen als bisher.

zu 2.:
Besetzungsrechte / Probewohnen
Auch die Verwaltung teilt mit, dass sich der Ankauf von Besetzungsrechten als wirksames Instrument erwiesen hat. Sie stellt dar, dass sich alleine bei der ZSW, 177 Haushalte mit 376 Menschen, als wohnungssuchend gemeldet haben. Real liegt die Zahl der Wohnungssuchenden in Braunschweig weit höher. Für sie konnten von 2017 bis zum Stichtag 31.01.2020, 41 Besetzungsrechte akquiriert werden. 23 wurden in feste Mietvertragsverhältnisse umgewandelt. **Von diesen Besetzungsrechten stehen also noch maximal 18 zur Verfügung.** Bereits 2014 hatte Oberbürgermeister Markurth versprochen, dass es mindestens 50 Probewohnungen geben müsste. Selbst diese Zahl steht nach wie vor nicht zur Verfügung.

Belegungs- und Mietpreisbindungen:
Der geplante Ankauf von 50 Belegrechten wurde nicht erreicht. Es wurden von 2017 bis 2019 zehn Belegungsbindungen, also fünf pro Jahr, zum Gesamtpreis von 116.028,30 Euro angekauft. Pro Bindung entstehen also Kosten von rund 11.000 Euro. Von 2016 bis 2023 sollen 1.487 Belegungsbindungen (siehe Vorlage) auslaufen. Pro Jahr sind das durchschnittlich 212 Wohneinheiten und für die Jahre 2021 und 2022 424 Belegungsbindungen. Wenn wenigstens ein weiterer Verlust von Belegungsbindungen vermieden werden und der Verlust durch Ankäufe wie in der Vergangenheit ausgeglichen werden soll, dann wäre ein Betrag von 4,7 Mio. Euro erforderlich. Vor diesem Hintergrund erscheint der bisherige Betrag von 496.250 Euro nicht ausreichend. Weiter wird auf die Vorlage verwiesen. Dort heißt es:
*„**Die Erwartungen an die kommunale Förderung der Stadt Braunschweig zum Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen haben sich bislang nicht erfüllt.** Zudem ging die Verwaltung zunächst davon aus, dass durch die besseren Bedingungen der Landesförderung, die Förderung der Stadt Braunschweig zum Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen nicht mehr in Anspruch genommen wird. Derzeit gibt es jedoch Signale von Seiten der Wohnungswirtschaft, die kommunale Förderung jetzt aktiv nutzen zu wollen. Vielversprechende Gespräche hierzu sind bereits geführt worden. Dabei wurde der Verwaltung der **Ankauf von bereits ausgelaufenen bzw. in den nächsten drei Jahren auslaufenden Belegungs- und Mietpreisbindungen angeboten**. Es handelt sich insgesamt um **390 Wohneinheiten**, deren Bindungen in den Jahren 2019 bis 2023 ausgelaufen sind bzw. auslaufen werden. **Die Modalitäten zum Ankauf sind noch***

***abschließend zu klären**.“* Damit diese „Klärung“ erfolgen kann, sind auch entsprechende finanzielle Mittel nötig.

Zu 4.:
Viele Kommunen sind bei der Quotenregelung viel weiter. Das gilt auch für das Land. Beim Projekt „Bahnstadt“ stehen die Fördermittel des Landes unter dem Vorbehalt, dass eine 30%-Quote umgesetzt wird. Diese Zielsetzung sollte für alle Neubaugebiete angewandt werden.

Zu 5.:
Hier hat die Verwaltung mitgeteilt, dass der Baubeginn noch nicht erfolgt ist. Nachverhandlungen erscheinen daher möglich.

Zu 6.:
Die Verwaltung will es Investoren ermöglichen, dass sie auf die – für sie unattraktive – Landesförderung verzichten können. Die hätte zur Folge, dass die Einhaltung der Belegungs- und Mietpreisbindung über 30 bzw. 35 Jahren nicht mehr vom Land, sondern von den Investoren selbst (durch beauftragte Gutachter) überwacht wird. Eine öffentliche Kontrolle ist jedoch notwendig.

Zu 7.:
In ihrer Stellungnahme (DS 19-11537-01) vom 3.9.2019 zum Antrag der Linksfraktion „Taten sind gefragt“ hat die Verwaltung mitgeteilt, das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) erarbeite gerade Empfehlungen zur kommunalen Bodenpolitik. Erste Ergebnisse sollten den Kommunen bis Herbst (**2019!**) zur Verfügung gestellt werden und als Grundlage für eine Verwaltungsvorlage für einen Grundsatzbeschluss zur Bodenpolitik dienen. Jetzt, mehr als 8 Monate später, wird noch einmal dasselbe mitgeteilt.
Was wir fordern, ist eine aktive Bodenvorratspolitik, wie sie auch nach dem bisherigen Kenntnisstand notwendig und möglich ist.
Sollte das Difu diesbezüglich zu bahnbrechenden Erkenntnissen kommen, können diese auch in Zukunft Berücksichtigung finden und zu einer noch effektiveren kommunalen Flächenvorsorge führen.

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13372-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Kommunales Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum in Braunschweig: Evaluierung (19-11251) Änderungsantrag

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 0600 Baureferat	18.05.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	19.05.2020	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Fraktion Die Linke im Rat der Stadt vom 13.05.2020, den Beschlusstext der Vorlage Drs.-Nr. 19-11251 zu ändern, wird von der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

Zu Punkt 1:
Die Verwaltung wendet bereits seit Inkrafttreten des Kommunalen Handlungskonzeptes für bezahlbaren Wohnraum (März 2017) die unterschiedlichen Instrumente konsequent an. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene neue Formulierung aus dem Antrag „zukünftig“ in dem Beschlusstext unzutreffend und spiegelt auch nicht die Antragsbegründung wider.

Zu Punkt 2 (1. und 2. Spiegelstrich):
- Der ZSW stehen mit Stand vom 30.04.2020 43 Besetzungsrechte für 10 Jahre zur Verfügung (Probewohnen). Diese 43 Besetzungsrechte (= Wohnungen) können innerhalb der 10 Jahre bei Auszug eines Nutzers/einer Nutzerin sofort neu vergeben werden. Jährlich steht der ZSW ein Budget von 150.000,00 € (für 15 Besetzungsrechte) zum Neuankauf zur Verfügung. Darüber hinaus können Gelder aus dem Ankauf von 3- und 5-jährigen Besetzungsrechten genutzt werden, da dieses Instrument auf dem Vermietermarkt keinen Anklang findet. Nach jetzigem Erfahrungsstand ist davon auszugehen, dass in jedem Jahr 15 neue Besetzungsrechte angekauft werden können, so dass Ende 2023 ca. 95 Probewohnungen im Bestand sein müssten, die bei Freiwerden jeweils neu belegt werden können. Aufgrund des tatsächlichen Marktgeschehens erscheint dieser schrittweise Aufbau des Bestandes realistisch.

- Bisher konnten zehn Belegungs- und Mietpreisbindungen angekauft werden, 390 bereits ausgelaufene bzw. in den nächsten 3 Jahren auslaufende Belegungsbindungen wurden der Verwaltung zusätzlich angeboten. Es handelt sich dabei um vermietete Wohnungen. Eine Förderung dieser Wohnungen kommt nur in Betracht, wenn die Wohnungen frei sind oder wenn der/die Bestandsmieter-/in einen Wohnberechtigungsschein für die Wohnung vorlegt. Deshalb wird eine schrittweise Annäherung an die Zahl von insgesamt 400 Belegungs- und Mietpreisbindungen möglich sein. Ob mehr Mittel die Attraktivität dieses Instrumentes für die Vermieterinnen und Vermieter erhöhen würden, kann nicht prognostiziert werden, ist aber aufgrund der bisherigen Erfahrungen zumindest fraglich.

Zu Punkt 4:
Der Verwaltung ist es ein wichtiges Anliegen, einkommensschwache Haushalte mit einem ausreichend großen Angebot an preisgünstigen und preisgedämpften Wohnungen versorgen zu können.
Im Januar 2020 wurde die Quote in einem intensiven Diskussionsprozess mit der Wohnungswirtschaft, der Politik und den Sozialverbänden im Rahmen des Bündnisses für

Wohnen erneut diskutiert. Dabei wurden sowohl die Belange der Sozialverbände (Schaffung von günstigem Mietwohnraum) als auch die Interessen der Wohnungswirtschaft (kostendeckender Wohnungsbau) dargelegt.
Um die Zahl der Sozialwohnungen weiter zu erhöhen, wird in Abwägung aller Argumente in der Beschlussvorlage deshalb eine Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Anzahl zu schaffender Sozialwohnungen vorgeschlagen, die sowohl auf die Wohnfläche zur Bestimmung der Anzahl an Sozialwohnungen abstellt als auch in gemischten Baugebieten nicht mehr nur die Zahl der Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau, sondern die Zahl aller errichteten Wohneinheiten als Maßstab verwendet. So entsteht künftig insgesamt mehr preisgünstiger Wohnraum im Neubau.
Die Umsetzung einer höheren Sozialquote bedeutet für Wohnungsunternehmen und Investoren in der Konsequenz auch einen Mietpreisanstieg bei den übrigen Wohnungen (Mischkalkulation). Damit wird das Ziel, mehr bezahlbaren Wohnraum bereit zu stellen, konterkariert.
Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen sieht die Verwaltung in der Quote von 20 % einen tragfähigen Kompromiss. Wie bereits wiederholt ausgeführt, können Quoten-Festlegungen anderer Kommunen nicht 1:1 übertragen werden, da jede Kommune unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen hat und individuell betrachtet werden muss.
Dies gilt u. a. auch für die finanzielle Beteiligung an Infrastrukturfolgekosten, die in Braunschweig unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu einem hohen Anteil von den Investoren übernommen werden müssen. Entsprechende Forderungen der Kommune dürfen aber nicht dazu führen, dass Vorhaben unwirtschaftlich werden und die Investitionsbereitschaft von Investoren und Wohnungsunternehmen sinkt.

Abschließend weist die Verwaltung darauf hin, dass der Hinweis auf die Förderquote von 30 % bei dem Projekt „Bahnstadt“ aufgrund der besonderen Förderbedingungen nicht als Maßstab für andere Projekte herangezogen werden kann.

Zu Punkt 5:
Nachverhandlungen sind mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes gemäß § 11 Abs. 2 im Städtebaulichen Vertrag rechtlich nicht möglich. Zudem hat die Vorhabenträgerin der Errichtung von Sozialwohnungen zu einem Zeitpunkt zugestimmt, in dem das kommunale Handlungskonzept der Stadt noch nicht beschlossen war.
Die Verwaltung kann jedoch auf die Vorhabenträgerin zugehen und die Bereitschaft für eine höhere Quote durch freiwilligen zusätzlichen Ankauf von Belegungsbindungen in Erfahrung bringen.

Zu Punkt 6:
Wie in der Beschlussvorlage dargelegt, wird die Verwaltung weiterhin zur Umsetzung der 20 % Quote und Herstellung der Sozialwohnungen den Investor grundsätzlich verpflichten, die Landesförderung in Anspruch zu nehmen. Die Verwaltung empfiehlt jedoch, den Investoren in begründeten Einzelfällen alternativ die Möglichkeit einzuräumen, die Quote für sozialen Wohnungsbau ohne eine Inanspruchnahme des Landesförderdarlehens, jedoch unter Einhaltung sämtlicher landesrechtlichen Vorgaben, zu realisieren.
Eine Überwachung bzw. Kontrolle ist auch über die seitens der Verwaltung erarbeitete „Gutachterlösung“ gewährleistet.
Die Pflicht zur Inanspruchnahme der Landesförderung kann nicht durchgesetzt werden, da als Vertragspartner das Land Niedersachsen die zu erfüllenden rechtlichen Vorgaben prüft und über eine positive Darlehensgewährung entscheidet.

Zu Punkt 7:
In der Vorlage sind alle Zusammenhänge zu diesem Themenfeld ausführlich dargestellt. Inzwischen hat das difu eine Empfehlung zur Bodenpolitik vorgelegt, auf deren Grundlage die Verwaltung aufbauen wird. Wie bereits in der Beschlussvorlage dargelegt, herrschte im Bündnis für Wohnen im Januar 2020 Konsens, dass die Arbeit der Projektgruppe zunächst abgewartet und dann im Bündnis für Wohnen zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert wird.

Leuer

Anlage/n:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13194
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
123. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig "Feldstraße"; Stadtgebiet zwischen Feldstraße, Kleine Mittelriede und Schölke Planbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	21.04.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	06.05.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschluss:
1. „Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 3 und 4 zu behandeln.

2. Für das oben bezeichnete Stadtgebiet wird die 123. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig mit der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht in der anliegenden Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:
Beschlusskompetenz
Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG, wonach ausschließlich der Rat für die abschließende Entscheidung über Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zuständig ist.

Inhalt und Verfahren
Dem beiliegenden Entwurf des Änderungsplanes (Anlage 1) und der Begründung mit Umweltbericht (Anlage 2) sind Gegenstand der Änderung, Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung zu entnehmen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 02.09.2016 mit Fristsetzung zum 04.10.2016 zur Stellungnahme aufgefordert. Die für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes bedeutenden Inhalte der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden teilweise in die Planunterlagen aufgenommen. Die eingegangenen Stellungnahmen, jeweils mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einem Beschlussvorschlag versehen, sind Bestandteil dieser Vorlage zum Planbeschluss (Anlage 3).

Am 20.12.2019 wurde die öffentliche Auslegung der 123. Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 3 (2) BauGB vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 03.01.2020 bis zum 03.02.2020 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.01.2020 von der Beteiligung der Öffentlichkeit informiert. Die eingegangenen Stellungnahmen, jeweils mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einem Beschlussvorschlag versehen, sind Bestandteil dieser Vorlage zum Planbeschluss (Anlage 4).

Wesentliche redaktionelle Änderungen die nach der Öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Begründung mit Umweltbericht vorgenommen wurden, sind grau hervorgehoben.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1:	Änderungsplan
Anlage 2:	Begründung mit Umweltbericht
Anlage 3:	Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
Anlage 4:	Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Stadt Braunschweig

123. Änderung des Flächennutzungsplanes

Feldstraße

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 0 200 400 600 800 1000 m

S

○ Verfahrensexemplar

○ Original

○ Kopie

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abt. Verwaltung

○ Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt

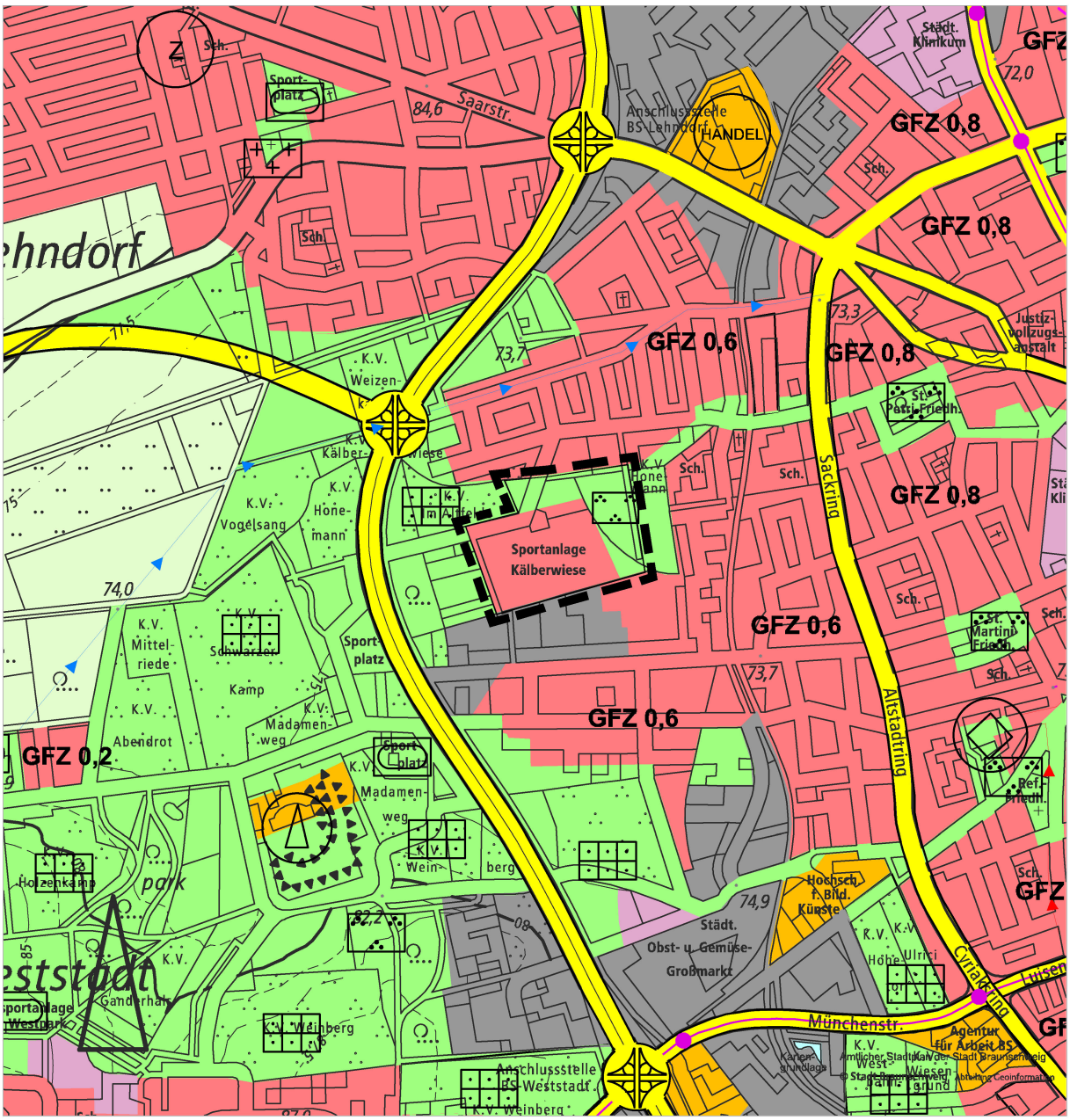

Stadtgebiet zwischen Feldstraße, Kleine Mittelriede und Schölke

Planzeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereichs
- Wohnbauflächen
- Grünflächen
- Parkanlagen

Stadt Braunschweig

Anlage 2

123. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
„Feldstraße“
Begründung und Umweltbericht
Verfahrensschritt: Planbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	Stand: 06.04.2020	- 2 -
2	Städtebauliche Grundlagen		- 3 -
3	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung		- 5 -
4	Umweltbericht		- 8 -
5	Begründung der Darstellungen, Fazit		- 21 -
6	Verfahrensablauf		- 23 -

1 Rechtsgrundlagen

Stand: **06.04.2020**

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl I S. 432)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3, § 21, des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

1.8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Okt. 2019 (Nds. GVBl S. 309)

1.9 Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP)

In der Fassung vom 1. Juni 2008 (Rechtskraft durch Bekanntmachung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig)

1.10 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378)

2 Städtebauliche Grundlagen

2.1 Regional- und Landesplanung

Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit ca. 250.000 Einwohner und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2008 (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum in Südost-Niedersachsen mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt. Die Siedlungsentwicklung ist dabei vorrangig auf das zentralörtliche System auszurichten, was insbesondere auch für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gilt. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. Buslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

Regionales Raumordnungsprogramm 2008 (Ausschnitt)

Da das im RROP 2008 festgelegte Vorranggebiet für Erholung der Planung eines Wohngebietes entgegensteht, wurde gemäß § 6 Absatz 2 ROG ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt.

Es wurde festgestellt, dass insbesondere durch

- die nur geringe räumliche Überplanung des Vorranggebiets,
- die faktische Aufgabe der aktuellen Sportplatznutzung,
- die im Planungskonzept der Bauleitplanung berücksichtigten Belange von Freizeit und Erholung,
- die Beachtung der Erfordernisse fußläufiger Erschließungsverbindungen und
- die Entwicklung von Erholungs- und Freiflächen

der Antrag auf Zielabweichung hinreichend begründet war.

Die Nutzung mit großflächigen Sportanlagen, die ursprünglich zur Festlegung als Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung führte, wurde

mittlerweile aufgegeben. Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens und eines Abstimmungsgespräches mit Vertretern des Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) als Untere Landesplanungsbehörde und der Stadt Braunschweig wird festgestellt, dass die für die Bauleitplanung erforderliche Abweichung von dem Ziel der Raumordnung zulässig ist, sofern die Bauleitplanung mit einer großen klimawirksamen Grünachse sowie einer aufgelockerten Blockbebauung, dem Entwurf des prämierten städtebaulichen Entwurfs entsprechend, umgesetzt wird. Auch eine aktuelle Neuprüfung von Seiten des Regionalverbandes hat die Zulässigkeit der Zielabweichung bestätigt. In dem Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung wird neben der geplanten Wohnbebauung auch das Ziel verfolgt, die verschiedenen Funktionen von Erholung und Freizeit großräumig zu erhalten bzw. auszubauen.

Bei einer aktuellen Überprüfung im März 2020 von Seiten des Regionalverbandes Braunschweig wurde die Zulässigkeit der Zielabweichung bestätigt. Die Änderung des Flächennutzungsplans entspricht somit den Zielen der Raumordnung.

Das RROP stellt im nordöstlichen Bereich ein „Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz“ dar. Zur Vorbeugung des Hochwasserschutzes soll in den Einzugsbereichen der Fließgewässer ein natürlicher Rückhalt und schadloser Abfluss des Wassers gewährleistet werden (s. RROP, Kapitel 2.5.4). Diesem Ziel gemäß werden im Bebauungsplan entsprechende Maßnahmen zur Entwässerung vorgesehen.

2.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030 – ISEK

Die Planung von Wohnbauflächen im Bereich „Feldstraße“ ist ein Ziel des ISEK das sich vor Ort in den Stadtbezirken auswirkt und erfüllt das Leitziel „Die Stadt kompakt weiterzubauen“. In diesem Kontext wird insbesondere die Strategie der intensiven Innenentwicklung bei Beibehaltung der Freiraumqualität bedient.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030 – ISEK Teilraumkonzept 4 „Westliches Ringgebiet“ (Ausschnitt)

2.3 Flächennutzungsplan

Für den Vorhabenbereich gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst eine Größe von ca. 9 ha. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen sich nicht aus dieser Darstellung entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Mit der Änderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die 123. FNP-Änderung „Feldstraße“ hat zum Ziel, die Flächen des geplanten Wohngebietes zukünftig als Wohnbauflächen (ca. 6 ha) darzustellen. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung beinhaltet, abweichend vom Geltungsbereich des Bebauungsplans, auch das im Nordosten angrenzende vorhandene Hochwasserrückhaltebecken und eine Grünfläche im Osten. Hier soll zukünftig, der jetzigen Nutzung entsprechend, eine Grünfläche (ca. 3 ha) mit der Zweckbestimmung Parkanlagen dargestellt werden (gesamter Geltungsbereich ca. 9 ha).

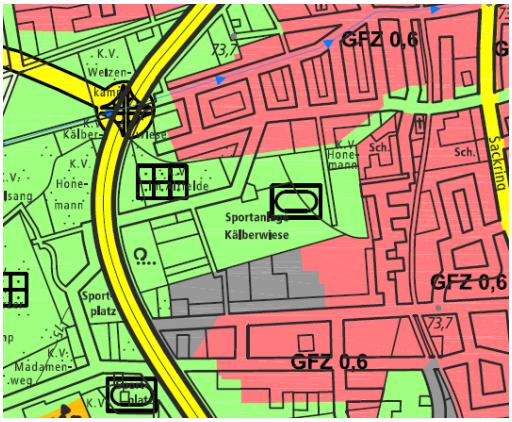

Bisherige Darstellung im FNP

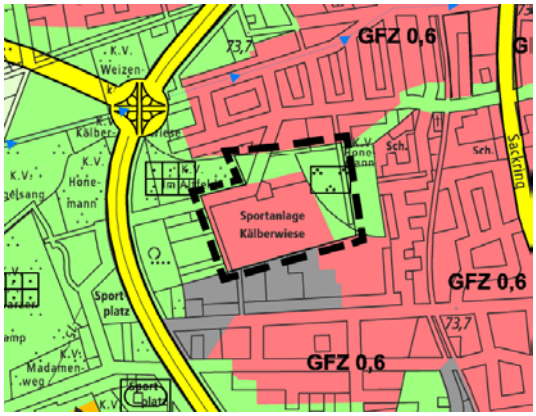

Zukünftige Darstellung im FNP

Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit einer Vielzahl von Wohnbauprojekten im gesamten Stadtgebiet und einer aktiven Wohnbaupolitik, konnten im Zeitraum zwischen 2013 und dem Jahr 2020 auf Grundlage der GEWOS-Prognose Baurecht für über 6.000 Wohneinheiten (WE) geschaffen und damit das gesteckte Ziel zur Wohnraumschaffung (5.000 WE) erreicht bzw. übertroffen werden.

Auf der Basis der neuesten Wohnungsprognose der Stadt Braunschweig vom September 2019 (InWis Forschung und Beratung GmbH, Bochum) wird je nach Variante der Bevölkerungsentwicklung ein weiterer Bedarf an Wohnraum bis 2030 von knapp 5.000 bis maximal 10.650 Wohneinheiten ermittelt. Der Schwerpunkt der Nachfrage liegt im Zeitraum 2020 bis 2025. Erklärtes Ziel der Stadt Braunschweig ist, in diesem Zeitraum Baurecht für weitere 6.000 Wohneinheiten zu schaffen.

Die Stadt ist bestrebt, die steigende Nachfrage nach Wohnraum vor allem durch Wohnbauprojekte der Innenentwicklung zu befriedigen, zu denen dieses Projekt zu zählen ist.

Ziel der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Entwicklung eines neuen Wohnstandortes im Stadtbezirk „Westliches Ringgebiet“. Das westliche Ringgebiet ist mit 35.238 Einwohnern (Stand 31.12.2018) Braunschweigs einwohnerstärkster Stadtbezirk. Im Bezirk besteht eine umfassende soziale Infrastrukturausstattung. Verkehrlich ist das westliche Ringgebiet fußläufig, für den Radverkehr, für den motorisierten Individualverkehr und mit mehreren ÖPNV-Linien gut an die Innenstadt und an die umliegenden Stadtteile angeschlossen.

Mit der 123. Änderung des FNP wird der Zweck verfolgt, der wachsenden Einwohnerzahl Braunschweigs ein weiteres Angebot an Wohnraum im städtischen, infrastrukturell sehr gut ausgestatteten Stadtbezirk „Westliches Ringgebiet“ zu bieten. Dadurch wird eine aktive Wohnflächenvorsorge betrieben, die einem allzu starken Anstieg der Miet- und Immobilienpreise entgegenwirkt und die Versorgung einkommensschwacher Haushalte mit Wohnraum unterstützt.

Die ehemalige Sportanlage im Bereich Kälberwiese wurde im Rahmen des Sportentwicklungsplans als entbehrlich eingestuft. Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 24. Juni 2016 wurde die Fläche entwidmet und damit die Sportnutzung aufgehoben, so dass die Fläche für eine anderweitige Nachnutzung zur Verfügung steht.

Vorgesehen ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit Schwerpunkt im verdichteten Geschosswohnungsbau, wofür die Fläche an der Kälberwiese aufgrund ihrer Lage und Nähe zur Innenstadt aus städtebaulicher Sicht sehr gut geeignet ist. Nach der Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs beinhaltet die aktuelle Planung insgesamt etwa 500 Wohneinheiten.

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 9 ha und ist derzeit als Außenbereich nach § 35 BauGB einzustufen. Das Plangebiet ist in 2 Bauabschnitte unterteilt. Das Ziel des Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, ist, im Parallelverfahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des 1. Bauabschnittes der vorgenannten Entwicklungsziele zu schaffen. In einem weiteren Bebauungsplanverfahren soll zeitversetzt der 2. Bauabschnitt aufgestellt werden. Der Großteil der vorliegenden FNP-Änderung wird im 1. BA überplant (ca. 320 WE). Im Nordosten der dargestellten Wohnbauflächen werden die Planungen für den 2. BA zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Um die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, welcher derzeitig Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz darstellt, erfolgt eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB.

Verkehrserschließung

Das geplante Wohngebiet soll sowohl an den örtlichen Verkehr über eine Erschließungsstraße im Süden über das Baugebiet „An der Schölke“ als auch über eine neue Erschließungsstraße im Norden angebunden werden, welche die Anbindung über die Feldstraße an die Kälberwiese sicherstellt. In einer verkehrstechnischen Untersuchung wurden mehrere Varianten der inneren Erschließung und Anbindung an das vorhandene Straßennetz betrachtet und miteinander verglichen. Die nun vorgesehene Erschließungsvariante stellt die Vorzugsvariante auf Grundlage dieser Untersuchungen dar, da sich der Verkehr hierbei aufgrund mehrerer Anbindungen gleichmäßiger verteilt.

Ebenso ist eine Vernetzung der vorhandenen und geplanten Freiräume für Fußgänger und Radfahrer innerhalb des Planungsgebietes und in die Umgebung, sowie an das Ringgleis geplant, damit das Quartier als lebendiger Stadtbaustein in sein Umfeld eingebunden wird.

Weiterhin ist die ÖPNV-Erschließung über den Ausbau bzw. die Neuschaffung einer Buslinie vorgesehen. Dazu entstehen voraussichtlich zwei Haltestellen im geplanten Wohngebiet.

Grünplanung

Ein maßgebliches Ziel der Grünplanung soll die Verknüpfung bestehender Grünflächen sein. Zwischen der östlich der geplanten Wohnbaufläche bestehenden Grünfläche und der westlich gelegenen Waldfläche und dann weiter in Richtung Westpark, soll eine durchgehende Grünverbindung geschaffen werden. Weiterhin sind Fußwegeverbindungen zwischen Plangebiet, Kälberwiese, Baugebiet „An der Schölke“, zur Kreuzstraße und zum Westlichen Ringgleis geplant. Die großzügige Grünachse dient der Naherholung, wird als zentrales Element das Wohngebiet auflockern und die angestrebte Verbindung der vorhandenen Grünflächen ermöglichen.

Das geplante Wohngebiet gehört zu dem Spielplatzbereich 14-1, in dem bereits verschiedene Spielflächen für Kinder und Jugendliche vorhanden sind. Direkt östlich an das geplante Wohngebiet angrenzend wurde in dem angrenzenden Freiraum im Jahr 2015 ein neuer Jugendplatz gebaut. Um den entstehenden Bedarf an Spielflächen durch das geplante Baugebiet zu decken, sind im Bebauungsplan eine Erweiterung des vorhandenen Jugendplatzes sowie eine entsprechende Fläche im Bereich der zentralen Grünachse für Spielflächen vorgesehen. Die erforderlichen Flächen werden zu diesem Zweck reserviert.

Waldumwandlung

Im östlichen Teil des Geltungsbereiches wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Regenrückhaltebecken und ein Jugendplatz festgesetzt. Das Verfahren der hierfür erforderlichen Waldumwandlung wird von der Unteren Waldbehörde durchgeführt. Die notwendigen Ausgleichsflächen werden im Bebauungsplan-Verfahren festgesetzt. Eine Fläche wird unter anderem in der Flur Querum in der Schunterniederung festgesetzt, eine weitere Fläche befindet sich westlich der A392 und nördlich des Ölper Holzes.

Kindergarten

Durch die Planung des Wohngebietes mit ca. 500 Wohneinheiten entsteht ein rechnerischer Bedarf von 50 Kindergarten- und 40 Krippenplätzen. Eine Deckung dieser Kita-Bedarfe kann in bestehenden Einrichtungen nicht erfolgen. Daher wird eine Vorbehaltsfläche für die Nutzung als 5-Gruppen-Kita im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert, die den Neubedarf in vier Gruppen decken kann und zusätzlich noch schon bestehende Bedarfe mitabdecken kann.

Grundschule

Ergebnis einer Bedarfsprüfung war, dass die schulische Infrastruktur ergänzt werden muss. Infolgedessen werden derzeit die bauleitplanerischen und liegenschaftlichen Voraussetzungen zum Bau einer weiteren Grundschule im Westlichen Ringgebiet geschaffen. Ferner ist der Zuschnitt der Grundschulbezirke im westlichen Ringgebiet an die künftige Bedarfssituation anzupassen.

Geförderter Wohnungsbau

Gemäß den Handlungsempfehlungen des Bündnisses für Wohnen, die im November 2015 dem Oberbürgermeister überreicht wurden, wird ein Anteil von 20 % gefördertem Wohnungsbau für dieses Baugebiet angestrebt, wobei auch ein Teil über eine mittelbare Belegung und bereits bestehende Wohnungen nachgewiesen werden kann. Die Umsetzbarkeit dieses Ziels wird im Rahmen der weiteren Planungen und Kostenbetrachtungen in der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Das Plangebiet liegt im westlichen Ringgebiet Braunschweigs zwischen dem Stadtring im Osten und der A 391 im Westen sowie zwischen der Hildesheimer Straße im Norden (B1) und der Münchenstraße im Süden. Es grenzt nördlich an vorhandene Wohnbebauung und Kleingartenflächen, südlich an ein Mischgebiet, bestehend aus Wohnbebauung und Gewerbenutzungen, an. Östlich schließen sich Grünflächen (Regenrückhaltung, Jugendplatz, teilweise Wald) an, im Westen eine Waldfläche.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung eines Wohngebietes mit ca. 500 Wohneinheiten mit Schwerpunkt im Geschosswohnungsbau. Dabei sind insbesondere die Entwässerungssituation der hochwassergefährdeten Umgebung sowie eine sinnvolle Erschließung und Anbindung des Gebietes zu beachten.

Der geplante Geltungsbereich weist eine Flächengröße von etwa 9 ha auf. Der aus dem Wettbewerbsverfahren hervorgegangene städtebauliche Entwurf sieht im Zentrum des Gebietes ist eine großzügige Grünachse mit integrierten Spielplätzen und anschließendem Quartiersplatz im Westen vor.

Es wird die ehemalige Sportanlage Kälberwiese überplant. Daher wird für die geplante Wohnbebauung wird nur teilweise unversiegelte Fläche in Anspruch genommen. Die natürlichen Bodenfunktionen sind in weiten Teilen stark eingeschränkt.

Im Bereich der ehemaligen Bezirkssportanlage sowie im Bereich des Parkplatzes waren Altablagerungen vorhanden, die in Hinblick auf eine geplante Umnutzung als Wohngebiet in der 2. Jahreshälfte 2018 durch Bodenaushub saniert wurden.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes- Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle, 2012, Kapitel 5 und 6
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Braunschweig, GEO-NET, 2010
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Lärmminderungsplan Braunschweig, 2013

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus wurden im Rahmen verbindlichen Bauleitplanung weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene folgende Fachplanungen und Gutachten erstellt:

- Artenschutzgutachten, BIODATA 2014
- Artenschutzgutachten, Planungsgemeinschaft LaReG GbR 2019
- Verkehrsgutachten, Zacharias Verkehrsplanungen, 2019
- Schalltechnisches Gutachten, GeräuscheRechner, 2019
- Bodengutachten, BSP ingenieure, 2016
- Sanierungskonzept, BGA, 2017
- Abschlussbericht zur Bodensanierung, BGA, 2019
- Entwässerungsgutachten, fugro Germany Land GmbH, 07.02.2018
- Entwässerungsgutachten -Ergänzungsgutachten- HGN, 14.12.2018

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die bisherige Umweltprüfung bezog sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich - auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschrieben
- Ortsbegehungen
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) und § 4 (2) BauGB ermittelten Informationen
- Die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf Basis der konkreten Planung

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 (4) Satz 3 BauGB an den Darstellungen dieser FNP-Änderung. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erkennbar sind. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans auf Basis einer konkreteren Planung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen während der Bauphase und der Betriebsphase nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

4.4.1.1 Betroffenheit Mensch

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm.

4.4.1.2 Lärm

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Im Bestand befindet sich auf dem Plangebiet die Sportanlage Kälberwiese, deren Nutzung als Sportfläche mit Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Braunschweig vom 24.06.2014 aufgehoben wurde. Beeinträchtigungen durch Sportlärm an den angrenzenden Wohnnutzungen bestehen somit nicht mehr. Auf das künftig als Wohnbaufläche dargestellte Plangebiet wirken bereits heute unterschiedliche Lärmquellen ein. Dabei handelt es sich im Einzelnen um den Verkehr der BAB 391 im Westen im besonderen Maße, den Jugendplatz im Osten sowie die an der Kreuzstraße gelegenen einzelnen Gewerbebetriebe.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Das Plangebiet ist durch den bestehenden Straßenverkehrslärm der BAB 391, den östlich gelegenen Jugendplatz und den Gewerbelärm der südlich gelegenen Kleingewerbe lärmvorbelastet.

Durch die vorgesehene Nutzung des Plangebiets als Wohnbaufläche sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gegenüber den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen im Allgemeinen auszuschließen. Allein aufgrund der notwendigen Erschließung des Plangebiets und einer geplanten Erweiterung des Jugendplatzes ergeben sich nennenswerte Geräuschemissionen.

Im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“ (AP 23) wurde zur Ermittlung der auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen und der vom Plangebiet ausgehenden Lärmemissionen eine schalltechnische Untersuchung bzgl. Straßen-, Sport- und Gewerbelärm durchgeführt.

Dabei zeigt sich für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans, dass der Straßenverkehrslärm, insbesondere von der BAB 391, großflächig zu Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet (nach DIN 18005) führt.

Des Weiteren führt die Nutzung des bestehenden Jugendplatzes (Sportlärm) an den westlich nächstgelegenen geplanten Wohngebäuden im kritischen Beurteilungszeitraum „sonn- und feiertags innerhalb der Ruhezeit (13.00 – 15.00 Uhr)“ zu Überschreitungen des maßgeblichen Immissionsrichtwertes (55 dB(A)) gemäß 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung). Ohne schallmindernde Maßnahmen - baulicher oder organisatorischer Art - ergibt sich für eine sichere Einhaltung der Immissionsrichtwerte ein notwendiger Abstand von mehr als 40 m zwischen schutzbedürftiger Wohnbebauung und dem Jugendplatz. Unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung erhöht sich der für eine Einhaltung des Immissionsrichtwerts erforderliche Mindestabstand nicht.

Der Gewerbelärm wirkt sich nicht relevant auf den Geltungsbereich aus.

Die aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln (DIN 4109 2016 „Schallschutz im Hochbau“) resultierenden Lärmpegelbereiche (LPB) ergeben sich im Plangebiet zu LPB II-IV. Wobei die Ausbreitung des LPB IV aufgrund des pegelbestimmenden Straßenverkehrslärms der BAB 391 und aufgrund des Erschließungsverkehrs im Plangebiet, auf den westlichen Bereich des Geltungsbereichs und straßenbegleitend zu den in den westlichen Bereichen

des Plangebiets verlaufenden Erschließungsstraßen beschränkt ist. Im Großteil des Plangebiets liegt LPB III vor; lediglich im östlichsten Bereich (Jugendplatz, Regenrückhalteflächen) LPB II.

An den schutzwürdigen Bestandsbebauungen in der Nachbarschaft zum Geltungsbereich werden weder durch den Neubau der Erschließungsstraßen die Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV noch durch den Mehrverkehr auf den öffentlichen Straßen die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung überschritten.

4.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Andere Emissionen bzw. Immissionen als die unter Nr. 4.4.1.2 beschriebenen liegen nicht vor.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Unverändert gegenüber dem Basisszenario.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Aufgrund der geplanten Wohnnutzung ist nicht davon auszugehen, dass andere Emissionen (Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen) an den umliegenden Nutzungen zu nachteiligen Beeinträchtigungen führen.

Im Rahmen der Bauphase können neben Lärm auch Staub, Licht und Erschütterungen zu Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Im Geltungsbereich der FNP-Änderungen bestehen keine gesetzlich geschützten Natur-/Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützter Landschaftsbestandteile, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

Im Rahmen der faunistischen und floristischen Erfassungen in den Jahren 2014 und 2018 wurden neben der Kartierung der Biotoptypen und der Aufnahme Roter Liste Pflanzenarten die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken und Tagfalter erfasst.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden neben den häufigen und weit verbreiteten Arten der Siedlungsbereiche vier streng geschützt Vogelarten festgestellt. Es handelt sich um den Sperber, den Grünspecht, den Mäusebussard (Nahrungsgast) und die Teichralle. Unter den festgestellten Arten gelten weiterhin der Star und der Pirol in Niedersachsen als gefährdet. Die Brutstätten befinden sich in den umliegenden Gehölzbeständen und im Bereich des Regenrückhaltebeckens.

Innerhalb der Artengruppe der Fledermäuse wurden im Geltungsbereich mind. sechs Arten nachgewiesen. Nachweise von Sommer- und Zwischenquartieren wurden nicht erbracht, potentielle Habitatbäume sind vorhanden.

Im Geltungsbereich und auf angrenzenden Flächen wurden neben häufigen und weit verbreiteten Arten mit dem Kleinen Wiesenvögelchen und dem Gemeinen Bläuling zwei besonders geschützt Tagfalterarten nachgewiesen. Besonders oder streng geschützte Heuschreckenarten wurden im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt

Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Reptilien nachgewiesen. Mit den Arten Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch wurden drei ungefährdete Amphibienarten im Bereich des Regenrückhaltebeckens festgestellt.

Bei den Kartierungen zur Flora wurden keine geschützten oder im Bestand gefährdeten Arten gefunden. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Durch die Entwicklung eines Wohngebiets mit einem Schwerpunkt auf einer aufgelockerten Blockbebauung im Geschosswohnungsbau wird sich der Charakter des Gebiets deutlich verändern. Es entstehen in den Rand- und Zwischenbereichen des Gebiets über die Anlage von öffentlichen und privaten Grünflächen relativ intensiv gepflegte Flächen mit mäßiger Bedeutung für den Naturschutz und Landschaftspflege.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen zu notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen getroffen. Mit dem Erhalt bestehender Gehölzflächen und der Installation von künstlichen Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse können Vorkehrungen zur Minimierung der Eingriffsfolgen getroffen worden.

Durch die im Bebauungsplan geplante klimawirksame und multifunktionale Grünachse, die nach Möglichkeit strukturreich zu gestalten ist und mit vorhandenen Grünstrukturen vernetzt wird, entstehen neue Lebensräume für Arten des Siedlungsraumes.

4.4.3 Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Bei den überplanten Flächen handelt es sich um die ehemalige Sportanlage Kälberwiese. Die natürlichen Bodenfunktionen sind in weiten Teilen stark eingeschränkt, es liegen Auffüllungen unterschiedlicher Mächtigkeiten und Altablagerungen vor.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Durch die Vornutzung sowie die durchgeführten Sanierungsaktivitäten sind die natürlichen Bodenfunktionen bereits gestört bzw. eingeschränkt. Ohne Umsetzung der Planung werden Maßnahmen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht als Lebensraum für Pflanzen und Tiefe notwendig.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Der Bedarf an Grund und Boden umfasst ca. 3,8 ha.

Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird Rechnung getragen, da für das geplante Wohngebiet vorwiegend Flächen mit bereits stark eingeschränkter Bodenfunktion (ehemalige Sportanlage, u.a. mit Hartplatzbereichen in wassergebundener Herstellung) in Anspruch genommen werden.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Als natürlicher Bodentyp stehen im Planbereich Gley-Braunerden an, die aufgrund der historischen und aktuellen Nutzungen in weiten Teilen anthropogen überprägt bzw. nicht mehr vorhanden sind. Nach der geologischen Karte stehen unterhalb des Oberbodens weichselzeitliche Ablagerungen der Niederterrasse an, die von weichselzeitlichem Sandlöss überlagert werden.

Im Bereich der ehemaligen Bezirkssportanlage sowie im Bereich des Parkplatzes waren Altablagerungen vorhanden, die in Hinblick auf eine geplante Umnutzung als Wohngebiet in der 2. Jahreshälfte 2018 durch Bodenaushub saniert wurden. Im Bereich der Bezirkssportanlage sind am West-, Süd- und Ostrand Auffüllungen verblieben. In den beurteilungsrelevanten Tiefen liegen in den ausgesparten Bereichen keine Belastungen vor, die einer Nutzung als Wohngebiet oder öffentliche Grünfläche entgegenstehen. In den Aushubbereichen wurde nach Abschluss der Sanierungsarbeiten schadstofffreier Füllsand verdichtet eingebaut.

Nördlich des Planbereiches grenzt eine weitere Altablagerung an, von der bei unveränderter Nutzung (Grünfläche) keine Gefahren ausgeht.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Durch die Vornutzung sowie die durchgeführten Sanierungsaktivitäten sind die natürlichen Bodenfunktionen bereits gestört bzw. eingeschränkt. Ohne Umsetzung der Planung werden Maßnahmen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht als Lebensraum für Pflanzen und Tiefe notwendig.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Zur Durchführung der Planung wurden zunächst die belasteten Auffüllungen weitgehend entfernt, so dass der Wirkungspfad Mensch-Boden bereits unterbrochen wurde und gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden können. Diese Maßnahme führte bereits zu einer deutlichen Verbesserung für die Böden im Geltungsbereich. Die mit der Planung zusammenhängende Versiegelung für Bebauung und Erschließung führt wiederum zu einer Überdeckung des Bodens in weiten Teilen. Andererseits kommt es auf den geplanten öffentlichen und privaten Grünflächen über den erforderlich werdenden Auftrag von Oberbodenmaterial zu einer Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen, die durch Ergänzung der Vegetation unterstützt wird. Die Versiegelung des Bodens soll sich auf das notwendige Maß beschränken. Ein verbleibendes Defizit wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Maßnahmen zur Aufhebung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Kampfmittel
Im Geltungsbereich ist auf Teilflächen mit Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen. Im Bereich der ehemaligen Sportanlage gab es Untersuchungen (Sondierungen) und Beräumungen auf Kampfmittel im Rahmen der Sanierung (Entfernung) der Altablagerung. Ein Kampfmittelverdacht besteht für diese Fläche nicht mehr.

4.4.5 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Gebiet liegt außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Östliche und nördliche Teile der Grünflächen befinden sich im Bereich eines faktischen Überschwemmungsgebiets, für das nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein grundsätzliches Erhaltungsgebot gilt.

Gemäß Bodengutachten (BSP vom 25.08.2016) steht das Grundwasser ca. 1,0-1,4 m (Höchstwerte) unter Gewässeroberkante an, wodurch es in der Vergangenheit in bestimmten Bereichen zur Aufstauungen von Niederschlagswasser gekommen ist. Eine Regenwasserkanalisation gibt es in dem Bereich von dem Sportheim der ehemaligen Bezirkssportanlage bis zum Anschluss an die Kanalisation in der Feldstraße.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Realisierung der Planung werden zusätzliche, bisher versickerungswirksame Bodenflächen versiegelt. Dies führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und in der Folge zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine wesentliche Änderung des Grundwasserspiegels ist nicht zu erwarten. Geplant ist, das anfallende Niederschlagswasser zukünftig vor Ort in einem oder mehreren Regenrückhaltebecken aufzufangen. Die Regenrückhaltebecken werden so dimensioniert, dass der zu erwartende Oberflächenabfluss zzgl. eines Pufferbereiches problemlos aufgenommen werden kann und sich insgesamt eine Verbesserung der bisherigen Situation einstellt.

Im Rahmen der extern vergebenen Untersuchung zur Entwässerungssituation wurde als Grundlage für den Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser auch ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Das gesamte Einzugsgebiet der betroffenen Gewässer wurde dabei berücksichtigt. Die Anforderungen der Wasserwirtschaft wurden so angesetzt, dass im Zusammenhang mit der Planung und weiteren Maßnahmen eine Verbesserung der Ist-Situation bis zu einem statistisch alle 100 Jahre auftretenden Niederschlagsereignis bezogen auf die Entwässerung vor Ort erreicht wird. Das faktische Überschwemmungsgebiet wird von der Darstellung der Wohnbauflächen nicht berührt, da sich diese außerhalb befinden. Negative Auswirkungen sind demnach auszuschließen.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die notwendigen Entwässerungs- und Rückhaltungsmaßnahmen exakt benannt werden.

4.4.6 Klima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Gebiet weist in weiten Bereichen ein typisches Freilandklima mit stark ausgeprägten Tagesgängen von Strahlung, Temperatur und Feuchte auf. Es herrschen Windoffenheit und eine intensive nächtliche Kalt- bzw. Frischluftproduktion vor.

Gelegen zwischen der BAB 391 und dem Braunschweiger Innenstadtring weist das Gebiet trotzdem keine erhöhte Belastung durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe auf. Hierbei ist der östlich an die BAB 391 angrenzende, dem Gebiet vorgelagerte Baumbestand von hoher Bedeutung und sollte in jedem Fall erhalten bleiben.

Im aktuellen Klimagutachten (Stadtklimaanalyse Braunschweig GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2) wird für das Gebiet eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung ausgewiesen. Es ist der östlichste Teil eines großflächigen Kaltluftentstehungsgebietes das die östlichen Bereiche des westlichen Ringgebietes bei entsprechenden Wetterlagen, während der Nacht, mit Kaltluft versorgt. Es handelt sich bei der gegenwärtigen Siedlungsstruktur um einen Teil, eines besonders wichtigen klimaökologischen Ausgleichsraumes, der sich jenseits der Autobahn 391 großräumig nach Westen fortsetzt. Das Gutachten weist für diesen Bereich die Kaltluftleitbahn XI a (Madamenweg / Westl. Ringgebiet / Lehndorf) aus. Diese Leitbahn ist eine wichtige Strömungsachse, die bei Wetterlagen mit übergeordneten Windfeldern (allochton) als Ventilationsbahn bei südwestlichen bis westlichen Hauptanströmungsrichtungen für Luftaustauch sorgt. Tagsüber besitzen die Waldflächen im Westen und Osten während sommerlicher Hitzeperioden eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung mit hoher Aufenthaltsqualität. Die ehemaligen Sportflächen besitzen während solcher Wetterlagen aufgrund ihres Verschattungsdefizites tagsüber nur eine geringe Ausgleichsfunktion und somit eine mittlere bioklimatische Bedeutung.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Die klimaökologischen Funktionen bleiben erhalten. Die bioklimatische Belastung in den östlich angrenzenden Siedlungsräumen wird sich aufgrund des fortschreitenden Klimawandels weiter erhöhen. Die Bedeutung der Grün- und Freiflächen wird sich jedoch nicht verändern.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bereits im Zielabweichungsverfahren 2015 zum RROP 2008, wurde durch den damaligen ZGB auf die Problematik der Behinderung des Luftaustausches im westlichen Ringgebiet hingewiesen und eine entsprechende Anordnung der Baufelder und die Anlage von Grünschneisen gefordert. Dies ist bei Aufstellung des Bebauungsplanes unbedingt zu berücksichtigen.

Durch die geplante Bebauung und ggf. zusätzlichen Verkehr wird eine zusätzliche Treibhausgasemission entstehen.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Landschaftsbild im Plangebiet wird im Wesentlichen durch die ehemalige großflächige Bezirkssportanlage bestimmt, die im Zuge der Bodensanierung mit Sand aufgefüllt und verdichtet wurde. Die Anlage ist an der Ost- und Südseite von strukturbildenden Baumreihen umgeben.

Naherholung
Das Gebiet wird durch die sanierte Sportanlage geprägt. Für die Erholung der Bewohner der angrenzenden Stadtteile eignet sich der Bereich nicht. Die bestehenden Wege um die Sportanlagen erfüllen hingegen eine bedeutsame Naherholungsfunktion insbesondere zum Naherholungsgebiet „Westpark“.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Das Landschaftsbild der ehemaligen Sportanlage wird sich massiv verändern und zukünftig von Wohnbebauung, Anliegerstraßen und öffentlichen Grünflächen geprägt sein. Dabei werden auch die privaten und öffentlichen Grünflächen, die das Wohngebiet durchziehen

werden, landschaftsbildprägend sein. Die angrenzenden Grünflächen im Osten werden mit Fuß- und Radwegen an die Grünräume im Plangebiet angebunden.

Die Baumreihen an der Ost- und Südseite der ehemaligen Sportanlage sollten, soweit es ihr Zustand zulässt, erhalten bleiben. Zu dem im Westen angrenzenden vorhandenen Waldbestand ist ein Sicherheitsabstand von ca. 35 m im parallelen Bebauungsplan berücksichtigt.

Naherholung
Durch die vorgesehene Planung von Wohnbauflächen und Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlagen werden neben der Entwicklung eines innenstadtnahen Wohngebiets, Grünräume erhalten bzw. ergänzt und zur intensiven Erholungsnutzung für die Bevölkerung wieder nutzbar gemacht. Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer werden im vorhandenen und auszubauenden Freiraumsystem verbessert.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Auf dem Eckgrundstück Feldstraße/Kälberwiese war in der Zeit des Zweiten Weltkrieges ein Zwangsarbeiterlager für Gefangene eingerichtet. Nach Kriegsende wurden die Baracken als Notunterkünfte für die Bevölkerung verwandt. Das Siedlungsheim, Kälberwiese 13a, steht als letztes erkennbares Zeugnis dieses Lagers.

Nach Aussagen von Anwohnerinnen und Anwohnern wird vermutet, dass sich auf dem Gelände der ehemaligen Sportanlage östlich der mittlerweile abgetragenen Umkleidekabinen ein kleiner eingezäunter Friedhof für verstorbene Gefangene des Zwangsarbeitslagers befand. Der Friedhof wurde durch ein Bestattungsinstitut abgeräumt. Gesicherte Kenntnisse liegen derzeit nicht vor. Dieser Teilbereich wurde daher bei der Altlastensanierung ausgelassen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Aufgrund der historischen Bedeutung der Stätte muss auf der planerischen Ebene ein angemessener Umgang mit dem historischen Erbe gefunden werden. Vor Beginn möglicher Bautätigkeiten müssen die noch erforderlichen Untersuchungen, insbesondere des Bereichs des „internen Lagerfriedhofs“, angefertigt und vollendet werden.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen keine direkten Eingriffe auf die betrachteten Schutzgüter. Daher ist hier eine Betrachtung der Wechselwirkungen nicht möglich und erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieser FNP-Änderung wurde vor kurzem die Planung für den Bebauungsplan HO 54 und die 145. FNP-Änderung „An der Schölke – Neu“ rechtskräftig. Aus der Planung ist zu erwarten, dass dieses Bauleitplanverfahren Auswirkungen auf das Ortsbild hat. Die bisherigen Grün- und Sportbereiche weichen der Wohnbebauung. Das Ortsbild wird durch geplante private und öffentlichen Grünflächen und eine Verbesserung der Vernetzung der Wegeverbindungen zwischen Feldstraße, An der Schölke-Neu und der Wohnbebauung im Bestand aufgewertet.

Weiterhin ist zu erwarten, dass die Planung, wenn auch geringe, ebenfalls Auswirkungen auf den Menschen durch entstehende Lärmimmissionen, auf den Naturhaushalt, den Boden, den Wasserhaushalt hat.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von festgestellten Eingriffen in die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Landschaft, Boden, Wasser und Klima/ Luft bewertet. Die hierfür erforderlichen Flächen und Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.
Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 1 a BauGB) bei einer Planaufstellung zu berücksichtigenden Vorschriften zum Umweltschutz sind im parallelen Bebauungsplan mit den folgenden Ergebnissen angewendet worden.

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei den Vermeidungs-, Verhinderungs- und Minimierungsmaßnahmen handelt es sich um allgemeine umweltschützende Maßnahmen, welche die örtliche Situation, die geplante Nutzung und die in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft berücksichtigen. Folgende Maßnahmen dienen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen:

Landschaftsbild
Die Bäume entlang des vorhandenen Schölkegrabens sowie, soweit möglich, im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens werden erhalten, was zur Minimierung von Verlusten floristisch und faunistisch bedeutsamer Grünstrukturen beiträgt.

Die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Anlage von Grünflächen zur Ein- bzw. Durchgrünung des Plangebietes trägt zur Minimierung kleinklimatischer Belastungen und von Beeinträchtigungen des Ortsbildes bei.

Lärm
Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung der vom Plangebiet ausgehenden Emissionen und der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen erfolgt im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens mittels einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis führt dies zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse zu Schallschutzmaßnahmen, die je nach verursachender Emissionsquelle zu aktiven, planerischen und/ oder organisatorischen sowie zu passiven Lärmminderungsmaßnahmen im Plangebiet führen.

Bauphase:
Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Näheres zur Überwachung von Großbaustellen und möglichen Maßnahmen zur Reduzierung von Emissionen und Immissionen wird im Rahmen des Bebauungsplans geregelt.

Boden/Fläche
Die im Vorfeld ausgeführte Bodensanierung hat bereits zu einer deutlichen Verbesserung der Situation für den Boden geführt. Im Rahmen der Planungen sollen die natürlichen Bodenfunktionen in den nicht zur Überbauung vorgesehenen Bereichen wiederhergestellt werden.

Durch die Reaktivierung einer innenstadtnahen Brachfläche kann auf eine Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle verzichtet werden.

Wasser
Durch die Dimensionierung der Regenwasserrückhalteräume bis zu einem Niederschlag, der statistisch alle einhundert Jahre einmal auftritt, ergibt sich keine erkennbare Verschlechterung der Entwässerungssituation und der Gewässer.

Klima/Luft
Die Erschließung des Gebietes mit verdichtetem Geschosswohnungsbau wird die Belüftung der östlich angrenzenden Wohngebiete erschweren. Durch die Einbindung eines in ost-westlicher Richtung verlaufenden Grünzuges wird dies im Zusammenhang mit locker angeordneter Blockbebauung bei der Planung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Quell- und Zielverkehre führen in den angrenzenden Quartieren zu einer höheren Belastung mit verkehrsbedingten Luftschadstoffen. Durch eine sehr gute Anbindung des Quartiers an den ÖPNV und eine sinnvolle Verkehrsinfrastruktur sollten diese Belastungen möglichst minimiert werden.

Die erwartete zusätzliche Treibhausgasemission sollte durch Maßnahmen des Klimaschutzes minimiert werden z.B. durch eine Ressourcen- und verkehrsvermeidende Entwicklung, durch kompakte Siedlungsstrukturen und Nutzungsmischung, die Förderung klimafreundlicher Mobilität oder die Sicherung von Flächen und Standorten für die klimafreundliche Energieversorgung. Aussagen zum Thema Energieversorgung (z. B. Fernwärmeanschluss) oder regenerative Energien fehlen bisher noch. Ziel sollte die Einsparung fossiler Brennstoffe und die Nutzung regenerativer Energiequellen wie z. B. Photovoltaik sein. Als positive Maßnahme für den Klimaschutz ist die geplante kompakte Bauweise zu nennen.

In Kapitel 4.4 sind die zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Landschaftsbild dargestellt. Nachteilige Auswirkungen hat dabei v.a. die Bebauung/Versiegelung bisher offener Bodenflächen im Bereich des ehemaligen Sportplatzes. Dadurch entsteht ein Funktionsverlust für die Schutzgüter des Naturhaushaltes auch in Verbindung mit der Zerstörung von Lebensräumen.

Zum parallelen Bebauungsplan wird unter Zuhilfenahme der Bilanzierungsmethode des Osnabrücker Modells der erforderliche Ausgleich für den durch den Bebauungsplan zulässigen Eingriffes ermittelt wird.

Bei einer überschlägigen Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf der Bebauungsplanebene ist eine externe Kompensation der durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe notwendig. Die Kompensation wird im Plangebiet vor allem durch Festsetzungen zu den Grünflächen, zu Baumstandorten, zur Regenrückhaltung, begrünten Dachflächen und Maßnahmen und zusätzlich auf externen Flächen (u.a. in der Schuntersiedlung in Querum) erreicht.

Die genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes positiv auch auf den Menschen aus.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der FNP-Änderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen in Bezug auf schwere Unfälle und Katastrophen nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die großflächige und mittlerweile nicht mehr genutzte Sportanlage Kälberwiese bietet durch die Nähe zur Innenstadt und die Einbindung in das in die freie Landschaft im Westen übergehenden Freiraumsystem ein hohes Potential für die Revitalisierung. Der Standort eignet sich ideal zur Entwicklung dringend benötigter Wohnbauflächen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht. Bei Nichtdurchführung dieses Bauleitplanverfahrens wäre der bereits stark überprägte Standort, als potentielle wertvolle Siedlungsfläche für die Großstadt Braunschweig weiterhin ungenutzt. Der Handlungsdruck, dringend benötigte Wohn- und Gewerbeflächen auf periphere Stadtrandbereiche auszuweisen, würde steigen.

Mit dem Planvorhaben wird den Vorgaben gemäß § 1 a (2) BauGB entsprochen, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist und der Innentwicklung vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Wald Vorrang einzuräumen ist.

Aufgrund der Vorgabe, Wohnraum in Nähe zur Innenstadt von Braunschweig zu schaffen, gibt es keine Alternative.

4.9 Zusammenfassung

Der geplante Geltungsbereich weist eine Flächengröße von etwa 9 ha auf. Es wird die ehemalige Sportanlage Kälberwiese überplant. Die natürlichen Bodenfunktionen sind in weiten Teilen bereits stark eingeschränkt. Die Planung verhindert die Verfestigung ungenutzter Brachflächen in Innenstadtnähe und trägt zu einer flächensparenden Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung bei.

Bei der Planung sind insbesondere die Entwässerungssituation der hochwassergefährdeten Umgebung sowie eine sinnvolle Erschließung und Anbindung des Gebietes zu beachten.

Bei Realisierung der Planung werden zusätzliche, bisher versickerungswirksame Bodenflächen versiegelt. Dies führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und in der Folge zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Geplant ist, das anfallende Niederschlagswasser zukünftig vor Ort in einem oder mehreren Regenrückhaltebecken aufzufangen. Die Regenrückhaltebecken werden so dimensioniert, dass der zu erwartende Oberflächenabfluss zzgl. eines Pufferbereiches problemlos aufgenommen werden kann. Durch die Dimensionierung der Regenwasserrückhalteräume bis zu einem Niederschlag, der statistisch alle einhundert Jahre einmal auftritt, ergibt sich keine Verschlechterung der Entwässerungssituation und der Gewässer.

Das geplante Wohngebiet soll über eine Erschließungsstraße im Süden über das Baugebiet „An der Schölke“ an den örtlichen Verkehr angebunden werden und zum anderen über eine neue Erschließungsstraße im Norden, welche die Anbindung über die Feldstraße an die Kälberwiese sicherstellt. Ebenso ist eine Vernetzung der vorhandenen und geplanten Freiräume für Fußgänger und Radfahrer innerhalb des Planungsgebietes und in die Umgebung, sowie an das Ringgleis geplant. Eine mögliche ÖPNV-Erschließung ist über den Ausbau bzw. die Neuschaffung einer Buslinie berücksichtigt.

5 Begründung der Darstellungen, Fazit

Wohnbauflächen gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB

Mit der Darstellung von Wohnbauflächen wird der bestehenden großen Nachfrage nach Wohnraum in der Stadt Braunschweig im Geltungsbereich Rechnung getragen. Die Wohnbaufläche umfasst dabei auch Einrichtungen der örtlichen Infrastruktur, die dem Wohnen dient. Bereits absehbar ist beispielsweise, dass bei der Entwicklung von ca. 500 Wohneinheiten im Geltungsbereich die Festsetzung einer Kita-Vorbehaltsfläche und von Flächen für Spielplätze im Bebauungsplan erforderlich sein wird.

Grünflächen gemäß § 5 (2) Nr. 5 BauGB

Die im Norden und Osten des Geltungsbereiches geplante Grünflächen-Darstellung erhält die besondere Zweckbestimmung „Parkanlage“. Ziel der Freiraumplanung ist es, das geplante Wohngebiet durch die Entwicklung neuer Grünräume mit hoher Aufenthaltsqualität über Fuß- und Radwege mit bereits vorhandenen Freiräumen und bestehenden Wohngebieten zu vernetzen und über den Westpark an die freie Landschaft anzubinden.

Fazit:
Die derzeit ungenutzten Flächen der Sportanlage Kälberwiese bieten durch die Nähe zur Innenstadt und der Möglichkeit einer verkehrlichen Anbindung auf kurzem Weg an das vorhandene Verkehrsnetz, ein hohes Potential für die Revitalisierung. Der Standort eignet sich ideal zur Entwicklung von dringend benötigten Wohnbauflächen.

Aufgrund der Vermeidung des Verbrauchs unversiegelter Flächen und der Neuversiegelung von Landwirtschaftsflächen durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, entspricht die Planung dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB.

Die im Umweltbericht benannten Schutzgüter werden durch die Planung mit durchschnittlich geringer Erheblichkeit beeinflusst. Die negativen Auswirkungen können so weit wie möglich durch Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung im Bebauungsplanverfahren begrenzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schutzgüter von Natur und Landschaft verbleiben nach Realisierung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen nicht.

Bereits im Bestand ist der Planbereich durch die Autobahn 391 lärmvorbelastet. Schon allein dieser Umstand erfordert Schallschutzmaßnahmen für die Neubebauung. Der aus der Durchführung der Planung entstehende Verkehrslärm trägt selbst zu keiner signifikanten Erhöhung der Gesamtbelastung bei, so dass sich daraus keine weiteren/höheren Schallschutzmaßnahmen ergeben. Für die Bestandsbebauung nördlich der Feldstraße ergibt sich mit Durchführung der Planung keine maßgebliche Veränderung der Gesamtlärmsituation, so dass ein Handlungsbedarf nicht ausgelöst wird. Die Durchführung der Planung führt jedoch an der Bestandsbebauung im neuen Baugebiet „An der Schölke“ sowie an der Kreuzstraße zu einer Pegelerhöhung der Gesamtbelastung. Diese Erhöhung beeinflusst die Realisierung des Baugebiets „An der Schölke“ nicht, da entsprechende Schutzmaßnahmen bereits in der dortigen Planung (Bebauungsplan HO 54) berücksichtigt wurden.

Die Bebauung des Plangebietes mit ihren Folgeerscheinungen (Bebauung, Verkehr usw.) kann grundsätzlich die Belüftung des Planbereichs und auch östlich angrenzender Bereiche erschweren und den Anteil wärmespeichernder Oberflächen erhöhen, was zu negativen kleinklimatischen Effekten führen kann. Diese werden jedoch durch die im parallelen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen (Gebäudestellung, Dachbegrünung, Durchgrünung, Baumpflanzungen usw.) vermindert und wirken sich daher nur lokal begrenzt aus. Unter Berücksichtigung der geringen zu erwartenden Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse allgemein und auch auf die bestehende Bebauung werden diese somit gegenüber der städtebaulich wichtigen Funktion der Wohnraumbereitstellung in Innenstadtnähe zurückgestellt.

Die Erweiterung, Aufwertung und Vernetzung der Grünzüge durch Ausbau der Fuß- und Radwegesysteme trägt weiterhin zu einer hohen Freiraumqualität bei und schafft attraktive Verbindungen u.a. in Richtung Ringgleis und Westpark. Dort eingebundene Spielflächen für Kinder und Jugendliche machen das spätere Wohngebiet besonders familienfreundlich und beleben das Quartier.

Da sich in den östlichen Teilen der FNP-Änderung ein faktisches Überschwemmungsgebiet befindet, spielt bei der Betrachtung der Entwässerungssituation auf Grund der zusätzlichen Versiegelung die Niederschlagsrückhaltung eine wichtige Rolle. Bei der Ermittlung des notwendigen Rückhaltevolumens wurden daher ungewöhnlich hohe Anforderungen gestellt. Mit der Errichtung eines auf ein HQ_{100} dimensionierten Regenrückhaltebeckens

wird der gemeindlichen Vorsorgepflicht in besonderer Weise genüge getan. Das Regenrückhaltebecken wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplans, nördlich an den FNP-Geltungsbereich angrenzend festgesetzt.

Der bereits erfolgte Austausch von Böden im Planbereich stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Zustand dar und ermöglicht wieder eine Siedlungsentwicklung in innenstadtnaher Lage.

Die Planung verhindert darüber hinaus die Verfestigung ungenutzter Brachflächen in Innenstadtnähe und trägt mit dem angestrebten städtebaulichen Konzept besonders zu einer flächensparenden Nachverdichtung im Sinne der Innentwicklung bei. Da der Verbrauch unversiegelter Flächen und die Neuversiegelung von Landwirtschaftsflächen durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen vermieden wird, entspricht die Planung somit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB.

Insgesamt sind die Auswirkungen der Planung auf Mensch, Umwelt und die Stadt jedoch eher als positiv zu bewerten. Durch die Nutzung einer brachliegenden Fläche kann die Inanspruchnahme von Flächen in den innenstadtferneren Ortsteilen vermieden werden.

Aus den genannten Gründen ist als Fazit die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.06.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feldstraße“ beschlossen. Die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB mit dem Bebauungsplan AP 23 „Feldstraße“ durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 08.12.2014 frühzeitig von der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 08.01.2015 zur Äußerung aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat durch Aushang der Planunterlagen vom 15.06.2016 bis 04.07.2016, eine Informationsveranstaltung am 23.06.2016 und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Braunschweig stattgefunden.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 02.09.2016 – 04.10.2016 gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt. Die für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes bedeutenden Inhalte der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden teilweise in die Planunterlagen aufgenommen.

Mit Bekanntmachung vom 20.12.2019 wurde die Öffentlichkeit von der Auslegung der Planunterlagen vom 03.01.2020 bis zum 03.02.2020 gemäß § 3 (2) BauGB informiert. Stellungnahmen die zu einer wesentlichen Planänderung führten, wurden nicht vorgebracht.

Mit den vorliegenden Unterlagen soll der Planbeschluss über der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

Stadt Braunschweig

123. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig
„Feldstraße“

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB 02.09.2016 bis 04.10.2016

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 06.09.2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringungen der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan ist von den aufgeführten Belangen nicht betroffen. Die Belange werden im Rahmen des Bebauungsplans und der Ausführungsplanung zur Umsetzung der Planung berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.
Vodafone Kabel Deutschland GmbH Schreiben vom 16.09.2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
„Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.“	Es ergeben sich für die Begründung der Flächennutzungsplanänderung keine Änderungen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.
Nds. Landesforstamt Wolfenbüttel Schreiben vom 21.09.2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
„in Bezug auf die vorliegenden Planungen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 17.12.2014 zum vorausgegangenen Planverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, die auch weiterhin Gültigkeit hat [Stellungnahme 17.12.2014: 0,1 ha Gehölzfläche im bzw. Waldrand angrenzend an das	Die Hinweise können auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes nicht umgesetzt werden. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird keine direkte Waldumwandlung geplant. Im Rahmen des Bebauungsplans werden notwendige Verfahren durchgeführt und Festsetzungen zur Gefahrenabwehr getroffen.

Plangebiet; Sicherheitsabstand des Siedlungsbereichs zum Wald; Waldumwandlung waldrechtlich beurteilen]. Für die im Osten des Plangebietes liegende Gehölzfläche, bei der zumindest der südliche Teil auf mindestens 0,1 ha bei der meiner Ortsbesichtigung 2014 einen Waldcharakter entsprechend § 2 Abs. 3 NWaldLG aufwies, ist in den vorliegenden Planungen des FNP eine Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Parkanlage vorgesehen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 NWaldLG gehören Parkanlagen, die im räumlichen Zusammenhang mit zu baulichen Anlagen stehen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht zur freien Landschaft und damit auch nicht zum Wald. Durch die Planungen wird daher eine Änderung der Nutzung vorbereitet, die als Waldumwandlung entsprechend § 8 NWaldLG zu werten ist. Spätestens mit der verbindlichen Bauleitplanung ist daher die waldrechtliche Abarbeitung einer Waldumwandlung erforderlich (s. § 8 Abs. 2 Satz 3). Zu dem im Westen an das Plangebiet direkt angrenzenden Waldbereich sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Regelungen zur Gefahrenabwehr gegenüber im Waldrand stehenden Bäumen erforderlich (z.B. bei Sturm umfallende Bäume, herabfallende Äste).“	Es ergeben sich für die Begründung der Flächennutzungsplanänderung keine Änderungen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Wolfenbüttel **Schreiben vom 21.09.2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
„der o.a. Flächennutzungsplan weist ein Gebiet mit Wohnbauflächen und Grünflächen westlich der Bundesautobahn 391 im Abschnitt 30 in der Gemarkung Altpetritor aus. Durch das Vorhaben werden Belange, die seit dem 01.01.2016 seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind berührt. Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Unter der Voraussetzung, dass die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB von 08.01.2015 des regionalen Geschäftsbereiches Hannover im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der o.a. Flächennutzungsplanänderung in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu. [Stellungnahme 08.01.2015: keine Kostenübernahme von Lärmschutzmaßnahmen für A 391 durch NLStBV)“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u>

	Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.
Zweckverband Großraum Braunschweig Schreiben vom 28.09.2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
„als für den Großraum Braunschweig zuständige Untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung verweise ich auf meinen Bescheid vom 30.03.2015 zum für den Änderungsbereich der 123-FNP-Änderung durchgeführten Zielabweichungsverfahren. Ich stelle fest, dass die Nebenbestimmungen des Bescheides beachtet werden. Insofern bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. In meiner Funktion als für den Großraum Braunschweig zuständiger Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene und Straße gebe ich zu der vorliegenden Planung folgenden Hinweis: In der Begründung zur 123. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in Kapitel 3 – Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung – nur kurz auf die ÖPNV-Erschließung in Form allgemeiner Ausführungen zur ÖPNV-Erschließung des geplanten Wohngebietes (Haltestellen, Einzugsbereiche, Buslinien) fehlen. Zu beachten sind die Aussagen im Nahverkehrsplan 2016 für den Großraum Braunschweig (NVP), der in Kapitel C2.2 folgende Ausführungen zu ÖPNV-Erschließung enthält: Siedlungsentwicklungen abseits der ÖNPV-Bedienungsachsen benötigen eine kostenintensive Erschließung, um attraktive ÖPNV-Verbindungen anzubieten. Der ÖPNV ist in diesen Fällen meistens nicht wirtschaftlich zu betreiben. Aus Sicht des ÖPNV sind diese Siedlungsentwicklungen zu vermeiden und etwaige Kostendeckungsfehlbeträge für ein gewünschtes Bedienungsangebot bei der Erschließungsplanung bzw. Abwägung zu berücksichtigen. Neue Baugebiete und andere verkehrserzeugende Einrichtungen sollen daher aus Sicht des ÖPNV dort entstehen, wo vorhandene oder geplante Eisenbahn-, Stadtbahn- oder Buslinien und Stationen bzw. Haltestellen die Gebiete erschließen können. Dadurch erhöht sich der Anreiz, den ÖPNV zu nutzen, die Städte und Gemeinden würden so vom Pkw-Verkehr entlastet und die Wirtschaftlichkeit des ÖPNV verbessert. Die Erfahrung zeigt, dass Größenordnungen für einen Erschließungsradius für Stadtbahn- und Bushaltestellen bzw. Stationen von 300 – 500 m für den fußläufigen Einzugsbereich und bis zu 3 km für eine Erschließung mit dem (konventionellen) Fahrrad akzeptiert werden. Darüber hinaus können Zubringerverkehre des ÖPNV, elektrisch betriebene Fahrräder sowie P+R und B+R den Einzugsbereich erweitern. Die mit Abstand meisten Fahrgäste kommen aus dem fußläufigen Bereich. Aussagen zur ÖPNV-Erschließung auf der Grundlage der Ausführungen des Nahverkehrsplanes 2016 für den Großraum Braunschweig sind zu ergänzen.“	Aussagen zur vorhandenen ÖPNV-Anbindung und dem vorgesehenen Ausbau der ÖPNV-Anbindung des geplanten Wohngebietes wurden ergänzt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u>

	Die Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung wurde dem Hinweis entsprechend ergänzt.
BS|Energy **Schreiben vom 30.09.2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
„für das Entwicklungsgebiet „Feldstraße“ bietet sich im Sinne einer nachhaltigen und den Klimaschutzzielen der Bundesregierung verpflichteten Lösung die Realisierung einer Fernwärmeversorgung an. Im Maßnahmenpaket zur Energie- und Klimapolitik der Bundesregierung nimmt die Kraft-Wärme-Kopplung eine herausragende Rolle ein. Unsere Braunschweiger Fernwärme wird in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt und ist als Ersatzmaßnahme für die nach dem EEWärmeG vorgeschriebenen Verwendung von regenerativen Energien bei Neubauten anerkannt. Mit der Fernwärmeversorgung würde ein zusätzliches emissionsfreies innenstadtnahes Neubaugebiet entstehen, was maßgeblich zu der Erreichung der umweltpolitischen Ziele der Stadt Braunschweig beitragen würde. Zur Realisierung dieses emissionsfreien Baugebietes wäre es zielführend hierfür eine Festsetzung im Bebauungsplan einzubringen. Eine weitere alternative und innovative Möglichkeit dieses Neubaugebiet mit Wärme zu versorgen ergibt sich mit der Planung und Realisierung eines umweltfreundlichen Energie Effizienz Quartiers, welches BS|Energy in Kooperation mit der Stadt Braunschweig und dem Erschließungsträger zuvor vertraglichen abstimmen und bei entsprechendem Bedarf realisieren könnte. Im Sinne einer einheitlichen und wirtschaftlich realisierbaren Erschließung wird jedoch keine Paralleler-schließung mit Fernwärme bzw. EEQ und Gas erfolgen.“	Es ergeben sich für die Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung keine Änderungen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.
BS|Netz **Schreiben vom 04.10.2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
„Die aufgeführten Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen sowie die Kommunikationsleitungen stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber bzw. Pächter der oben genannten Versorgungsleitungen. <u>Stromversorgung</u>: Im Geltungsbereich der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes, speziell im öffentlichen Raum der Feldstraße, befinden sich Niederspannungskabel sowie Hausanschlüsse. Durch die geplante Änderung sehen wir die Belange der Stromversorgung nicht berührt.	Es ergeben sich für die Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung keine Änderungen.

Gas- und Wasserversorgung: Im Geltungsbereich der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes, speziell in der Feldstraße, befinden sich Gas- und Wasserversorgungsleitungen sowie Hausanschlüsse beider Medien. Sie dienen der Versorgung der umliegenden Gebäude und Kleingärten. Zum derzeitigen Stand des Verfahrens sind die Belange der Gas- und Wasserversorgung nicht betroffen." Steuerungs- und Kommunikationstechnik: Im Geltungsbereich der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich keine Anlagen des Steuerungs- und Kommunikationstechnik. Somit bestehen von unserer Seite aus keine Belange, die bei der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen sind.	
	Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.
Braunschweiger Verkehrs-GmbH **Schreiben vom 06.10.2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
„Neben unseren Anmerkungen zur Auslegung aus 12/2014 [Stellungnahme 11.12.2014: Erschließung mit ÖPNV aufgrund vorhandener Straßenquerschnitte schwierig; Hinweis auf geeignete Wegeverbindungen innerhalb des Baugebietes in Anknüpfung an vorhandene Straßen und Wege zu Haltestellen des ÖPNV] weisen wir auf folgende Belange hin: Abschnitt 2.3, Absatz 6 Verkehrlich ist das westliche Ringgebiet .. mit mehreren ÖPNV-Linien sehr gut an die Innenstadt und an die umliegenden Stadtteile angeschlossen. Die Einschätzung teilen wir nicht. Insbesondere für den Bereich Madamenweg wird immer wieder eine bessere Anbindung (Taktverdichtung) gefordert. Das neue Baugebiet ist nur über grenzwertig lange Fußwege über bestehende Linien erschlossen. Für eine gute ÖPNV-Erschließung wird voraussichtlich eine neue Linie erforderlich, die auch dem bestehenden Bereich Madamenweg zu Gute kommen kann. Ein Finanzierung für eine zusätzliche Linie ist derzeit nicht gegeben. Absatz 6 – Verkehrserschließung Aus den vorliegenden Unterlagen wird nicht deutlich, welche der Straßen für regelmäßigen Busverkehr nutzbar wären. Hier sollte zeitnah eine konkrete mögliche Linienführung abgestimmt werden, um den Belangen des Busverkehrs und einer optimalen Haltestellenlage gerecht zu werden. Im Übrigen verweisen wir auf die Abstimmungen und Hinweise die im März 2016 erfolgt sind. Wir bitten um enge Einbindung bei der weiteren Ausplanung der Anlagen für den ÖPNV."	Die Hinweise zur konkreten Linienführung des ÖPNV können auf Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung nicht umgesetzt werden. Auch die weiteren Hinweise können auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes nicht umgesetzt werden. Im verbindlichen Bauleitplanverfahren werden die Hinweise behandelt.
	Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.

Stadt Braunschweig

Anlage 4
Stand: 14.04.2020

123. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig
„Feldstraße“
Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die 123. Flächennutzungsplanänderung wurde in der Zeit vom 03.01.2020 bis 03.02.2020 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die Bürgerinnen und Bürger hatten in dieser Zeit die Möglichkeit eine schriftliche Stellungnahme bei der Verwaltung einzureichen. Der Inhalt der Stellungnahmen ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt und abgewogen worden. Stellungnahmen die zu einer wesentlichen Änderung der Planunterlagen führten, sind nicht eingegangen.

Stellungnahme Nr. 1 Schreiben vom 23.01.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
wir werden als Träger öffentlicher Belange erneut in o.g. Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 31.07.2019 hatten wir uns bereits zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans geäußert. Nach Durchsicht der aktuellen Planunterlagen beider Verfahren kommen wir zu folgendem Ergebnis: Grundsätzliche Änderungen haben sich aus unserer Sicht nicht ergeben, sodass wir unsere vorherige Stellungnahme aufrechterhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen ist es zu einer Planungsänderung gekommen. Demnach soll statt der Grünlandextensivierung mit einzelnen Anpflanzungen nun eine rd. 0,53 ha große Ackerfläche im Bereich des „Ölper Kreuzes" aufgeforstet werden. Durch diese Aufforstung in Kombination mit der Aufforstung im Geltungsbereich C soll die Waldumwandlung im Baugebiet ausgeglichen werden. Der Geltungsbereich B ist dabei ein Teil des Ökopools, zu dem auch die angrenzenden Flächen gehören, die langfristig für eine Aufforstung vorgesehen sind. Hier soll eine Waldvernetzung des Ölper Holzes gen Norden geschaffen werden: Vor dem Hintergrund, dass für Waldumwandlungen eine entsprechende Ersatzfläche wieder aufzuforsten ist und hier die o.g. Waldvernetzung geschaffen	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf die Kompensationsmaßnahmen die im parallelen Bebauungsplanverfahren festgesetzt werden und werden dort behandelt. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

werden soll, ist die Inanspruchnahme des Geltungsbereichs B für die Maßnahme aus unserer Sicht nachvollziehbar. Grundsätzlich bitten wir jedoch darum, vorrangig Flächen für solche Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die entweder keiner oder nur einer eingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, und auf die Inanspruchnahme höherwertiger Flächen zu verzichten. Sofern unsere Anmerkungen und Hinweise Berücksichtigung finden, erheben wir nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken und können die Planungen mittragen.	
	Vorschlag der Verwaltung
	Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 2 Schreiben vom 30.01.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Den sehr schlecht aufbereiteten Informationen der Planungsunterlagen zu entnehmen, kann folgendes für die Einzelflächen mitgeteilt werden: Für die Standorte „Feldstraße" und auf der Gemarkung Querum'(Geltungsbereiche A und C) gilt die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bauwirtschaft vom 24.07.2019 (Zeichen: L 3.3-L68505-03_02-2019-0300-Ma/Loe) inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand. Am Standort Ölper (Geltungsbereich B) liegen im Untergrund Karbonatgesteine der Oberkreide in einer Tiefe, in der lokal Verkarstungserscheinungen auftreten können. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle befindet sich in> 500 m Entfernung. Formal wird das Planungsgebiet der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in, erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -. Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfä1llgefährdung verzichtet werden. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan und werden dort behandelt. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1 :2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	
	Vorschlag der Verwaltung
	Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 3 Schreiben vom 01.02.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
hiermit möchte ich Ihnen meine Stellung zur Bebauung des Sportplatzes Kälberwiese mit 550 WE geben. 1. <u>Verkehr</u> • im Vergleich zum Verkehrsgutachten 2015 verdoppeln sich die Fahrten von KFZ auf der Kälberwiese, dies führt zu zusätzlicher Lärmbelästigung und somit zu psychischen Belastung der Anwohner. • die Fahrten führen bereits heute zu Stau bzw. Rückstau im Bereich Kälberwiese/Ring und Calvördestraße/Hildesheimer Straße. • eine zusätzliche Verkehrsbelastung wird es durch die neue KITA und der geplanten Schule entstehen (durch die Elterntaxis), und anderen öffentlichen Einrichtungen die es zur Zeit schon gibt. • da es keine Durchfahrtsbeschränkung im Neubaugebiet geben	Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden Grünflächen zukünftig als Wohnbauflächen dargestellt und die Entwicklung eines Wohngebietes vorbereitet. Mit einer Zunahme des Verkehrs ist durch die vorbereitende Planung zu rechnen. Das geplante Wohngebiet soll sowohl an den örtlichen Verkehr über eine Erschließungsstraße im Süden über das Baugebiet „An der Schölke“ als auch über eine neue Erschließungsstraße im Norden angebunden werden, welche die Anbindung über die Feldstraße an die Kälberwiese sicherstellt. In dem weiterführenden, parallelen Bebauungsplan-Verfahren werden die Veränderungen der Verkehrssituation anhand des planbezogenen Verkehrsgut-

soll, ist mit zusätzlichem Schleichverkehr zu rechnen (von der Weststadt nach Lehndorf und umgekehrt). • die Anzahl Parkplätze pro Wohneinheit für das Neubaugebiet ist zu knapp bemessen, es kann in der Siedlung Altpetritor ein Parkplatztourismus entstehen, der zu zusätzlicher Lärmbelästigung führen kann, schon jetzt sind Abendzeit Parkplätze in der Siedlung knapp. • Vermutlich werden die Straßendecken durch den Baustellenverkehr beschädigt. Wer bezahlt die Erneuerung bzw. Reparaturen?	achtens untersucht und den gutachterlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. Im Hinblick auf die Schallbelastung wurde ein Schalltechnisches Gutachten erstellt, dass feststellt, dass die bestehende Schallbelastung in der Straße Kälberwiese maßgeblich durch die Autobahn verursacht wird.
<u>2. Hochwasserschutz</u> • durch das Neubaugebiet kann sich die Hochwassergefahr vergrößern • schon jetzt entgeht die Siedlung bei längeren Regenereignissen knapp einem Hochwasser • die Regenwasserkanalisation stößt zur Zeit schon an ihre Grenzen. (Diese Aussage wird durch die Erfahrungen der Anwohner mit erneuten mehrtägigen Überschwemmungen in den Kellern im Juli 2013 also nach der Errichtung des Regenrückhaltebeckens bestätigt.) • die Durchlässe unter den Brücken haben zu geringe Durchmesser, so dass diese an ihre Grenzen stoßen (beobachtet bei Starkregen)	Im Rahmen des parallelen Bebauungsplan-Verfahrens wurde 2018 ein Entwässerungs-Gutachten erstellt. Die gutachterlichen Vorgaben werden auf der Bebauungsplan-Ebene berücksichtigt. Die Stadt Braunschweig hat im Bereich Kälberwiese bereits ein Hochwasserrückhaltebecken realisiert. Abweichend vom üblichen Vorgehen wurde bei der Bemessung des erforderlichen Rückhaltevolumens ein weit über das übliche 15-20-jährige Niederschlagsereignis hinausgehendes 100-jähriges Bemessungsereignis zugrunde gelegt. Zusätzlich wird durch die Reduzierung des Oberflächenabflusses gegenüber der heutigen Fläche des ehemaligen Sportplatzes durch Drosselung des Regenrückhaltebeckens um ca. ein Drittel und der Schaffung eines weiteren Hochwasserrückhaltebeckens im Umfang von ca. 1.200 m³ eine zusätzliche Verbesserung geschaffen. Damit hat die Stadt Braunschweig im Rahmen ihrer Vorsorgepflicht umfangreiche und hinreichende Maßnahmen festgesetzt.
<u>3. Fazit</u> • eine Bebauung mit Ein - Zweifamilienhäusern wäre eine bessere Lösung gewesen	Aus städtebaulicher Sicht ist an diesem gut angebundenen, innenstadtnahen Standort eine Wohngebiets-Entwicklung mit einer höheren Siedlungsdichte sinnvoller als eine Bebauung mit ein- und Zweifamilienhäusern. Die Planung trägt zu einer flächensparenden Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung bei.
• auch eine zweite Ein- und Ausfahrt aus dem Neubaugebiet sollte berücksichtigt werden • (es gibt bestimmt Möglichkeiten)	Das geplante Wohngebiet soll sowohl an den örtlichen Verkehr über eine Erschließungsstraße im Süden über das Baugebiet „An der Schölke“ als auch und über eine neue Erschließungsstra-

• ein Einrichtung die das Durchfahren von der Kreuzstr. zur Feldstr. verhindert wäre angebracht	ße im Norden angebunden werden, welche die Anbindung über die Feldstraße an die Kälberwiese sicherstellt. Auf der FNP-Ebene ist die Hauptanbindung des zu entwickelnden Gebietes sicherzustellen. Dieses ist durch eine doppelte verkehrliche Anbindung sichergestellt. Weitere Details der verkehrlichen Erschließung werden auf der Ebene des Bebauungsplans behandelt.
	Vorschlag der Verwaltung
	Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 4 Schreiben vom 03.02.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
der BUND Braunschweig nimmt zum Bebauungsplan Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt wie folgt Stellung: Energetische Versorgung: Das geplante Baugebiet ist sehr kompakt und hochverdichtet. Dies ermöglicht, eine innovative Wärmeversorgung über ein niedertemperiertes Nahwärmenetz einzuführen. Der Hinweis auf eine mögliche Versorgung durch Gas, einen fossilen Energieträger, ist als nicht mehr zeitgemäß abzulehnen. Die Wärmebereitstellung könnte über effiziente Sole-Wasser-Wärmepumpen mit solarer Energiequelle erfolgen. Für die saisonale Speicherung der Solarenergie würde sich ein Latentwärmespeicher (Eisspeicher) anbieten. Der BUND schlägt vor, diese Methode für das neue Baugebiet intensiv zu prüfen bzw. mit einem Investor zu diskutieren, um eine umwelt- und klimafreundliche Energieversorgung einzurichten. Eventuell höhere Baukosten und dadurch ggf. höhere Grundkosten für Mieter würden sich durch geringere Energiekosten zumindest ausgleichen, wenn nicht sogar ein Einspareffekt resultieren würde.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und werden in dem Verfahren behandelt. Der Anschluss des Baugebietes an das Fernwärmenetz ist möglich und wird durch die im parallelen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen nicht verhindert. Im Rahmen der geplanten Konzeptvergaben für die Baugrundstücke besteht die Möglichkeit, entsprechende Vorgaben aufzunehmen.
Zu A: Städtebau: VI Grünordnung Zu 1.1: Wo möglich sollten großkronige Bäume, nicht nur mittelkronige Bäume gepflanzt werden. Die klimaausgleichende Wirkung großkroniger Bäume (Schatten und Luftkühlung durch Transpiration) ist höher als bei mittelkronigen Bäumen und aufgrund der Klimaentwicklung vorzuziehen. Zu 1.5: In der Grünfläche 3 ist die Erweiterung des Jugendspielplatzes vorgese-	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und werden in dem Verfahren behandelt.

hen. Dafür ist die Fläche eines Wäldchens vorgesehen. Der BUND regt an, die Waldfläche als „Wildnis für Kinder und Jugendliche" zu erhalten. Vorbilder gibt es u.a. in Nienburg (Kinderwildnis", http://www.kinderwildnis-nienburg.de/), das als Projekt zwischen dem BUND, der Stadt und anderen Trägern zur Umweltbildung beiträgt. VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Zu 1, Geltungsbereich B: Der Bereich der Gras- und Staudenflur muss zum Erhalt des Blütenreichtums auch nach den angegebenen 5 Jahren regelmäßig mindestens alle 2 Jahre gemäht und das Mähgut entfernt werden. In den Grünflächen im Bebauungsgebiet sollte neben Baum- und Strauchpflanzungen zumindest in den Saumbereichen eine extensive Mahd (keine Rasenpflege) zur Förderung des Blütenangebots vorgesehen werden. Ggf. könnten gezielt Nahrungspflanzen für Schmetterlinge und Wildbienen ausgebracht werden. Auch für Vögel und Fledermäuse, für die Nisthilfen vorgesehen sind, kann so für eine Nahrungsgrundlage gesorgt werden.	
Zu B. Örtliche Bauvorschrift: Zu II. Dächer: Zu 3: Photovoltaikanlagen oder Solarthermieanlagen sollten nicht nur „ausnahmsweise zulässig" sein, sondern vorgeschrieben werden. Dies verlangt auch schon der Klimabericht des Klimamanagers der Stadt Braunschweig, der in seiner Prognose eine erheblich höhere Nutzung von Solarenergie voraussetzt. Nur auf diese Weise können die Klimaziele der Stadt Braunschweig erreicht werden. Anzumerken ist, dass die Energieausbeute von Photovoltaikanlagen höher ist, wenn gleichzeitig Dächer begrünt sind. Zu III. Fassaden: Die klimaausgleichende Funktion von Fassadenbegrünung ist bekannt. Daher sollte auch Fassadenbegrünung als Möglichkeit der Fassadengestaltung in die örtliche Bauvorschrift aufgenommen werden. VII Einstellplätze: Wie ausgeführt können durch die Nähe zur Innenstadt und die gute Anbindung	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und werden in dem Verfahren behandelt.

an das Fuß- und Radwegenetz die vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungsangebote der Stadt leicht erreicht werden. Darum empfiehlt der BUND den Stellplatzschlüssel von 0,6 nicht nur ausnahmsweise, sondern in diesem Baugebiet regulär vorzusehen. Der Wert von 0,5 für Kleinwohnungen sollte ebenfalls überdacht werden. Die notwendige Anzahl gesicherter, leicht erreichbarer und witterungsgeschützter Stellplätze für Fahrräder ist dementsprechend zu erhöhen. Außerdem sind im Plangebiet eine genügend große Anzahl Stellplätze für CarSharing vorzusehen.	
Der BUND bittet um Informationen zur Ausführungsplanung für die Grünflächen, die derzeit noch nicht fertig gestellt ist.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf die weiteführende Planung. Ausführungsplanungen beinhalten in der Regel lediglich die Umsetzung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Maßnahmen und sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Eine Beteiligung von Naturschutzverbänden, insbesondere nur einzelner, über den vorgegebenen rechtlichen Rahmen sind im Grundsatz nicht vorgesehen und auch nicht notwendig, da die erforderlichen Kompetenzen bei den städtischen Dienststellen vorhanden sind.
	Vorschlag der Verwaltung
	Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 5 Schreiben vom 03.02.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
zu dem Entwurf des B-Plans "AP23, Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt" sowie der geplanten 123. Änderung des Flächennutzungsplanes nehme ich innerhalb der Auslegungsfrist Stellung. Aus Zeitgründen infolge auch noch anderweitiger Befassungen kann hier und heute allerdings nur auf einige dieser Mängel eingegangen werden. Ich behalte mir ausdrücklich vor, in Kürze noch auf weitere Mängel einzugehen, wobei es mir nicht darauf ankäme, dass die Planverwaltung auf jene etwaig noch ergänzenden Ausführungen noch während des Aufstellungsverfahrens förmlich reagiert. Der Planentwurf weist mannigfachste Mängel auf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1. Verstoß gern. § 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB (städtebauliches Entwicklungskonzept)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Planentwurf verstößt gegen § 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB. Danach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen neben weiteren Kriterien insbesondere auch die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung zu berücksichtigen.	
Das Plangebiet liegt im nach § 142 BauGB förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet im Programm "Soziale Stadt-Westliches Ringgebiet". Zu den dort zu berücksichtigenden, vorliegend jedoch nicht berücksichtigten Planungen gehört der im Zusammenhang mit dem Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet-Soziale Stadt" aufgestellte "Städtebauliche Rahmenplan", in welchem die wichtigsten Ziele, Verfahrensgrundsätze und Regeln für die künftige räumlich -bauliche Organisation des Entwicklungsbereiches festgehalten sind. Die Aussagen des Rahmenplanes markieren eine Entscheidungsebene zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan (zitiert aus: "Stadt Braunschweig-Fachbereich Stadtplanung- und Umweltschutz- Stelle Stadterneuerung). Der Gesetzgeber verpflichtet die Kommune im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zur Erarbeitung einer städtebaulichen Planung, die sich aus den Zielen und Zwecken der Sanierung entwickeln soll.	Der Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt nicht in dem vom Rat förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“. Folglich ist die Aufstellung des B-Plans auch keine Maßnahme der Sozialen Stadt. Die nachfolgend aufgeführten „Widersprüche“ zur Rahmenplanung sind in Bezug auf die hier in Rede stehende Flächennutzungsplanänderung somit nicht einschlägig bzw. abwägungsrelevant Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Kreuzstraße begrenzt mit ihren nördlichen, an den Schölkegraben heranreichenden Flurstücken in diesem Abschnitt das Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet-Soziale Stadt". Das Plangebiet "AP23 Feldstraße-Süd" grenzt südseitig unmittelbar an das Sanierungsgebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gemäß der Bebauungsplanung soll die verkehrsmäßige Erschließung des Plangebiets, soweit diese Erschließung südseitig erfolgt, über den Madamenweg und die Kreuzstraße führen. Beide Straßen liegen im Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet-Soziale Stadt".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Von den im Verkehrsgutachten zum Bebauungsplanentwurf AP23 prognostizierten planbedingten Verkehren sollen weit mehr als die Hälfte, nämlich 930	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan und werden dort behandelt. Eine Be-

Verkehre, über den Madamenweg und die Kreuzstraße abgewickelt werden. Eine verkehrliche Abwicklung des im Zusammenhang mit dem Plangebiet AP23 prognostizierten Straßenverkehrs über die Kreuzstraße scheidet jedoch aus verkehrstechnischen Gründen aus. Im Rahmen der Umgestaltung der Kreuzstraße wurde aufgrund des Verkehrsaufkommens und der Verkehrsart das Fahrbahnprofil auf 5,50 m und beidseitigen 1,80 m breiten Parkstand mit Bäumen verengt. Im Bereich der Einmündungen sowie der Ringgleisquerung wurden die Parkstände nicht realisiert und der Straßenraum auf 4,50 m reduziert (Stadt Braunschweig, aaO.). Bliebe aus verkehrstechnischer Sicht lediglich der Madamenweg für die Aufnahme des Erschließungsverkehrs "Feldstraße" übrig. Der städtebauliche Rahmenplan sieht jedoch vor, dass der Madamenweg keine weitere verkehrliche Belastung erfahren soll: "Durchgangsverkehr ist vor allem in Wohngebieten zu beseitigen bzw. durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Dabei sind besonders für die Verkehrsströme aus der Weststadt über die Straßen "Am Lehmanger" und "Im Ganderhals" Lösungen zu erarbeiten (Stadt Braunschweig, Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet-Soziale Stadt"- Ziele der Sanierung), womit vor allem und insbesondere und direkt -wenn auch ohne Namensnennung- der Madamenweg angesprochen ist. Entgegen der Zielvorgabe für das Sanierungsgebiet, den Durchgangsverkehr auf dem Madamenweg zu reduzieren, wird durch die Einbeziehung des Madamenwegs in die Aufnahme des Erschließungsverkehrs genau das Gegenteil erzeugt, so dass ein Verstoß gegen das Sanierungsziel und damit ein Verstoß gegen den städtebaulichen Rahmenplan vorliegt.	rücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen. In dem weiteführenden, parallelen Bebauungsplan-Verfahren werden die Veränderungen der Verkehrssituation anhand des planbezogenen Verkehrsgutachtens untersucht und den gutachterlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. Auf die Inhalte der Stellungnahme wird im parallelen Bebauungsplanverfahren eingegangen.
Die Beschlussfassung über die Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes "Soziale Stadt Westliches-Ringgebiet- steht bei den politischen Gremien gerade an, z.B. in der Sitzung des Stadtbezirksrats im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet in dessen Sitzung am 04.02.2020. Für diese Beschlussfassung ist die rechtliche Erforderlichkeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

des Sanierungsabschlusses seitens der Verwaltung gegenüber den politischen Gremien u.a. wie folgt begründet worden: "Grundlagen für die vorliegende Fortschreibung des Entwicklungskonzepts sind der Rahmenplan aus dem Jahr 2004 sowie Ergänzungen aus den Jahren 2009 und 2012. In der Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes werden neben einer allgemeinen Einführung die Erfolge des Sanierungsverfahrens und die weitere geplante Entwicklung zusammenfassend dargestellt. Das Hauptaugenmerk liegt auf den Baumaßnahmen, die gegenüber dem Entwicklungskonzept 2012-2017 aktualisiert, weiterentwickelt und teilweise konkretisiert worden sind. Dabei berücksichtigt die Fortschreitung die heutige Situation im Sanierungsgebiet und macht u.a. Vorschläge für die Bereiche Städtebau, öffentliche und private Freiräume sowie für den Verkehr".	
Wie soll denn - so müssen sich die politischen Gremien und natürlich erst recht die Planverwaltung fragen lassen - die Fortschreibung des Sanierungskonzepts mit der diesem Konzept widersprechenden Bebauungsplanung vereinbar seien, wonach der im Zusammenhang mit dem Plangebiet "Kälberwiese" entstehende motorisierte Verkehr zum größten Teil über die Kreuzstraße/Madamenweg geführt werden soll, wobei ja auch noch zu bedenken ist, dass eine solche Verkehrsführung die Realisierung des Plangebiets "An .der Schölke" voraussetzt, weil über die dortige Straßenführung die Haupterschließung der "Kälberwiese" erfolgen soll, mithin also bei der Betrachtung des aus der "Kälberwiese" dem Madamenweg über die Kreuzstraße zugeführten motorisierten Verkehrs zwangsläufig auch noch der im Zusammenhang mit dem Plangebiet "An der Schölke" entstehende Verkehr einbezogen werden muss!	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan und werden dort behandelt. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Im Übrigen heißt es in dem Enwicklungskonzept zum Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet" unter der Überschrift "Grenzelemente des Plangebiets": "Als "grüner Keil" begrenzt der Grünraum der Kälberwiese den nordwestlichen Bereich des westlichen Ringgebietes. Er hat damit für dessen Freiraumversorgung grundsätzliche Bedeu-	Die Lebensqualität im Sanierungsgebiet kann in Zusammenhang mit den geplanten Wohngebieten u. a. durch die Festsetzungen im parallelen Bebauungsplan verbessert werden (neu entstehende Fuß- und Radwegeverbindungen, Grünflächen mit Kinder- und Jugendspielbereichen, Schaffung neuer Infrastruktur in den entstehenden Wohngebieten). Die Belebung der aktuell brachliegenden

tung. Mit seinen Waldanteilen und ungenutzten Kleingärten sowie dem Schölkegraben besitzt das Gebiet ein großes, unausgeschöpftes Freiraumentwicklungspotenzial (Architektur + Stadtplanung, Dierk Grundmann, 2004)". Bei Realisierung der Planung würde dieser Aspekt, der für das Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet" offenkundig von besonderer Bedeutung ist, ersatzlos entfallen.	Flächen durch die neuen Wohngebiete fördert zudem die soziale Kontrolle und Sicherheit vor Ort. Durch die Schaffung qualitätvoller Grünflächen (gegenüber der bisherigen Sportanlage), von neuen Kinder- sowie weiterer Jugendspielflächen und eine Vernetzung in die östlichen Grünflächen wird die Freiraumquantität zwar verringert, aber die Qualität verbessert. Dies kommt auch den Bewohnerinnen und Bewohnern der angrenzenden Sanierungsbereiche zugute.
2. Verstoß gem.§ 1 Abs. 6 Ziff. 12 BauGB (Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)) Der Bebauungsplan AP23 verstößt gegen das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig. Damit liegt zugleich auch ein Verstoß gegen§ 1 Abs. 6 Ziff. 12 BauGB vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist hier rechtlich zwischen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung durch das Regionale Raumordnungsprogramm gemäß § 1 (4) BauGB und dem zu berücksichtigenden Belang des Hochwasserschutzes im Allgemeinen gemäß § 1 Abs. 6 S. 1 Nr. 12 BauGB zu unterscheiden.
Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) enthält -wie auch das Landesraumordnungsprogramm (LROP) - Grundsätze und konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Diese sind von den Behörden und Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten und müssen mit der jeweiligen Zweckbestimmung vereinbar sein. Im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP), in welchem die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung der regionalen Planungsräume dargestellt wird, sind die Überschwemmungsgebiete als Hinweis auf die besonderen Überschwemmungsrisiken für die vorhandene Bebauung in der zeichnerischen Darstellung des RROP als "Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz" festgelegt. Das Plangebiet ist mit einem solchen Gebiet überlagert (s. Pkt. III 2.5.4. RROP). Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (s. Pkt IV 4 RROP).	Das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 des Großraumverbandes Braunschweig (RROP) stellt für den nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs und die Kleine Mittelriede ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz dar. Aus Darstellungsgründen wurde im RROP jeweils ein 50 m-Puffer beidseitig der Kleinen Mittelriede dargestellt. Die Aussage, dass der gesamte Geltungsbereich betroffen sei, ist nicht korrekt. Laut Begründung zum RROP wurde die Darstellung als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz ausschließlich auf der Basis der Aue-Lehm-Methode ermittelt, die i. d. R. angewendet wurde, wenn - wie im vorliegenden Fall - keine hinreichenden ingenieurtechnischen Erkenntnisse vorlagen. Die mangels hinreichender Erkenntnisse erfolgte Darstellung als Vorbehaltsfläche ist im Sinn des RROP durch gutachterliche Untersuchungen im Einzelfall konkretisiert worden. Damit sind die Anforderungen des RROP umgesetzt worden. Eine Bereinigung der Darstellung kann erst im Zuge der Aktualisierung bzw. Neuaufstellung des RROP erfolgen. Die

	Vorgabe des RROP wurde somit berücksichtigt und steht nicht im Widerspruch zur Planung. Die Planung ist demzufolge gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung angepasst worden.
In der Begründung zum RROP 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig heißt es u.a. wie folgt (S. 158): "Der Hochwasserschutz stellt nicht nur eine ausschließlich der Wasserwirtschaft und eventuell noch dem Städtebau zuzuordnende Aufgabe dar. Vielmehr ist die Raumordnung als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung in der Lage, durch die räumliche Steuerung der Flächennutzungen vorsorgend Überschwemmungsbereiche zu sichern. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nach § 7 Abs. 4 ROG zur Sicherung hochwasserrelevanter Flächen gehört seit geraumer Zeit sowohl zum empfohlenen Handlungskatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser als auch der MKRO. Daher hat die Landes- und Regionalplanung gemeinsam bzw. in Abstimmung mit der Fach- und Bauleitplanung die Pflicht, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten möglichst auf eine Vermeidung von Hochwasserereignissen bzw. auf eine Minderung der von denselben ausgehenden Gefahren hinzuweisen. Der bereits in § 2 Abs. 2 Nr. 8 S. 7 ROG zum vorbeugenden Hochwasserschutz enthaltene Grundsatz der Raumordnung, wonach im Binnenland u.a. durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhaltebecken und überschwemmungefährdeten Bereichen für den vorsorgenden Hochwasserschutz zu sorgen ist, ist unverändert geblieben". Es geht dem RROP in Anknüpfung an die Vorgaben des ROG um die bestmögliche Sicherung von Rückhalteflächen zum vorbeugenden Hochwasserschutz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sofern es eine oben ausgesprochene Abstimmung zwischen den Planungsträgern i.S.d. Pkt. IV 4 RROP überhaupt gegeben haben sollte -hinsichtlich einer solchen Aussage schweigt der B-Plan-, wäre sie zumindest in Verkennung der Bedeutung der tatsächlichen Gegebenheiten erfolgt.	Der Regionalverband Braunschweig (ehemals Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB)) wurde als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) und § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung) im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt. Da

	hier in keinem der Verfahrensschritte Anregungen oder Bedenken zu dem Themenbereich vorgetragen wurden, ist davon auszugehen, dass die Planung den Zielen der Raumordnung entspricht.
Diese Gegebenheiten sind zu "tiefgründig", als dass sie verkannt werden dürften. Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet mit einem sehr hohen Grundwasserstand -periodisch unmittelbar oberflächennah-. In diesem Bereich können noch so viele Rückhaltebecken in Form von Hochwasser- und Regenbecken gebaut werden: Diese Becken können im Hinblick auf die Gefahr eines hohen Grundwasserstandes in keinster Weise ein Hochwasserrisiko für den umliegenden Bereich ausschließen. Bei einem hohen Grundwasserstand und einem parallel eintretenden Hochwasserereignis laufen die Becken über. Dieser Aspekt kann in der "Aussprache" zwischen Planverwaltung und Regionalverband überhaupt nicht beachtet und berücksichtigt sein.	Ein Ausschluss jeglichen Hochwasserrisikos im Bereich der Kälberwiese kann nicht das Ziel der städtischen Planung sein, da ein solcher Ausschluss nach menschlichem Ermessen aufgrund der vielen Unwägbarkeiten nicht seriös erfolgen kann. Es ist nicht absehbar, welche - statistisch (wenig) wahrscheinlichen - Niederschlagsereignisse kommen werden. Im Sinne der Vorsorge geht daher die Zugrundelegung eines hundertjährlichen Ereignisses schon sehr deutlich über das übliche Maß hinaus und ist als ausreichend anzusehen. In den Berechnungen und Modellierungen des Gutachtens wurde zunächst iterativ ermittelt, welches Ereignis für das vorhandene Entwässerungssystem, bestehend insbesondere aus der Schölke und der kleinen Mittelriede sowie dem Pumpwerk in der Schölke zu den größten Überschwemmungen führt. Demnach stellt ein 2-stündiges Ereignis die ungünstigste Dauerstufe dar und eben nicht ein länger andauerndes Regenereignis. Das ungünstigste Ereignis wurde auch für die Überprüfung der Wirksamkeit der geplanten Becken zugrunde gelegt. Bei der Dimensionierung der Volumina wurden die in dem Gebiet bekannten hohen Grundwasserstände berücksichtigt. Entscheidend für die Auslegung der Becken ist dabei, dass aus den Becken ein Abfluss in das vorstehend beschriebene Entwässerungssystem erfolgen kann. Dieser Nachweis ist in den Gutachten nach dem Stand der Technik geführt worden. Durch das hier angewandte Niederschlags-Abflussmodell wird bereits die Wechselwirkung zwischen dem Boden als Wasserspeicher und dem Oberflächenabfluss betrachtet. Mit dem Modell wird bestmöglich nachgebildet, welche Wassermengen pro Zeiteinheit bei dem betrachteten Regenereignis in dem Plangebiet abgeleitet werden und welche Wassermengen vorübergehend

	z.B. im Boden zwischengespeichert werden. Diese Modellierung entspricht dem Stand der Technik. Das Modell wurde zudem durch eine Nachrechnung des 2002er-Ereignisses plausibilisiert. Im Übrigen haben die Becken - wie die Schölke und die Kleine Mittelriede auch - eine absenkende Wirkung auf den jeweils direkt angrenzenden Grundwasserspiegel. Eintretendes Grundwasser wird über das Becken in die Schölke und das Pumpwerk ständig abgeführt. Im Vergleich zu den bei einem Jahrhundertregenereignis oberflächig abfließenden Wassermengen sind die aus dem Grundwasser zufließenden Mengen aber gering und in der Vorsättigung der Böden in der Niederschlag-Abflussmodellierung bereits berücksichtigt. Darüber hinaus wurde hier bei der Bemessung der notwendigen Rückhaltevolumen im Sinne der allgemeinen Vorsorge abweichend von den sonst bei Baugebieten üblichen 15- bis 20-jährlichen Niederschlagsereignissen ein deutlich darüber hinaus gehendes hundertjährliches Ereignis (HQ100) zugrunde gelegt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es im Bereich der Kälberwiese in der Vergangenheit zu hohen Wasserständen gekommen ist. Das Regenrückhaltebecken ist so dimensioniert, dass die berechnete Abflussmenge aufgenommen werden kann.
Das eigentlich auf ein HQ100 ausgelegte HRB "Kleine Mittelriede" reicht nur "bis zum maximalen Retentionsvolumen des Rückhaltebeckens" ("Ergänzungen" der Fa. IPP vom 23.11.2011 - dort Seite 3- zu ihrem Erläuterungsbericht vom 12.11.2011). Diese Aussage würde auch für jedes weitere Becken gelten, das auf dem Plangebiet erstellt werden würde. "Im Falle einer Befüllung vor Erreichen des Wasserstandes von 72,60 mnn in der Kleinen Mittelriede wären die Retentionseigenschaften wie zuvor beschrieben und nachgewiesen nicht mehr gewährleistet ("Ergänzungen" der Firma IPP vom 23.11.2011 -dort S. 4 -	In der Stellungnahme des Ingenieurbüros zum Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41, vom 23.11. 2010 wird die geplante Wirkungsweise des seinerzeit geplanten und 2011 realisierten Hochwasserrückhaltebeckens an der Kälberwiese beschrieben und angesprochen, zu welchem Zeitpunkt die Entlastung der kleinen Mittelriede durch Überlauf in das Becken ansprechen soll. Die verallgemeinernde Übertragung dieser spezifischen Gutachteraussage bei mittlerweile geänderten Rahmenbedingungen auf die neue Planung mit den eigens dafür erstellten Gutachten ist unzulässig.

zu ihrem Erläuterungsbericht vom 12.112011).	Im Zuge der neueren Untersuchungen 2018 sind die zeitlichen Verläufe der Hochwasserwellen der Kleinen Mittelriede und der Schölke betrachtet worden, sodass die neue Planung eine Optimierung der vorherigen Planungen und Maßnahmen darstellt. Im Ergebnis wird der Hochwasserschutz im Bereich Kleine Mittelriede/Schölke im Rahmen des Möglichen verbessert.
Von einer Abstimmung der Planungsträger hinsichtlich einer raumbedeutsamen Planung dahingehend, dass das Plangebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung für den Hochwasserschutz eben auch im Falle von hoch anstehenden Grundwasser nicht beeinträchtigt wird - und darauf kommt es an-, kann jedenfalls keine Rede sein.	Der Regionalverband Braunschweig, ehemals Zweckverband Großraum Braunschweig, wurde mehrfach an der Planung beteiligt und hat keine Bedenken gegen die Planungsinhalte vorgetragen.
Ein großer Teil der beispielsweise 2002 überschwemmten Flächen wird gemäß den Planvorgaben bebaut- und sei es mit Rückhaltebecken, die, wie angesprochen, bei hoch anstehendem Grundwasser hoch angefüllt wären, und zwar unabhängig und ungeachtet eines Hochwasser- bzw. Starkregenereignisses, so dass diese Flächen nicht dazu dienen könnten, "in den Einzugsbereichen der Fließgewässer einen natürlichen Rückhalt und einen schadlosen Abfluss des Wassers zu gewährleisten" (S. 3 a.E. der Planbegründung). Wie selbst in der Planbegründung ausgeführt wird -dort S. 31 -, werden unter Zugrundelegung. eines 100-jährlichen Niederschlagsereignisses Teilbereiche des Plangebiets einschließlich der Fläche für den Gemeinbedarf "Kindertagesstätte" überschwemmt.	Anders als in der Stellungnahme angenommen, wurden die für die Bebauung festgesetzten Flächen auch bei dem Extremereignis 2002 aufgrund ihrer Höhenlage nicht überschwemmt, bzw. damals überschwemmte Flächen werden mit Ausnahme des alten Festplatzes nicht zur Bebauung vorgesehen. Der Hinweis auf die Überschwemmungen im Jahr 2002 bezieht sich im Übrigen auf Umstände, die seitdem maßgeblich von der Stadt geändert wurden. So wurde insbesondere das Pumpwerk am Triftweg ertüchtigt, Entlastungsmöglichkeiten für den Wasserabfluss geschaffen, so dass die gegenwärtige Entwässerungssituation nicht mit den seinerzeitigen Verhältnissen vergleichbar ist. Das Ausmaß der Überschwemmung 2002 kann bei den heutigen Entwässerungsverhältnissen nicht mehr erwartet werden und insofern nicht maßstabsbildend für Planungsentscheidungen sein; hierfür ist allein der aktuelle Status quo heranzuziehen. Die Errichtung von Anlagen, die dem Hochwasserschutz bzw. der Regenrückhaltung dienen und die speziell dafür dimensioniert worden sind, widersprechen nicht den Zielen des Hochwasserschutzes, sondern dienen gerade deren Verwirklichung.

	Anders als dargestellt, wird lt. Entwässerungsgutachten bei einem hundertjährlichen Niederschlagsereignis außerhalb der bestehenden und zukünftigen Grünflächen nur der äußerste nordöstliche Zipfel der Fläche für Gemeinbedarf von Überschwemmung an der Querung der Feldstraße über die Kleine Mittelriede betroffen. Darauf hat die Planung reagiert und den Bereich von Bebauung freigehalten. Ein negativer Eingriff erfolgt hier nicht. Eine Gefährdung der Kinder ist auszuschließen, da hier durch einfache Absperrmaßnahmen der Zugang begrenzt werden kann. Zur Thematik vorgefüllter Becken wird auf vorhergehende Aussagen verwiesen.
Große Teile des Plangebietes waren auch ohne eine vorhandene Bebauung bei Hochwasserereignissen bereits überschwemmt. Das Plangebiet könnte im Falle einer Bebauung und der damit verbundenen Versiegelung der Oberfläche seine Funktion als "Sickerbecken für Oberflächenwasser in dem Feuchtgebiet" erst recht nicht mehr erfüllen.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan und werden dort behandelt. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Angesichts einer solchen Situations- und Lagebeschreibung kann und darf die Aufhebung bzw. Nichtbeachtung eines "Vorbehaltsgebiets Hochwasserschutz" nicht in Betracht kommen, zumal -entgegen der Darstellung bzw. Annahme der Planverwaltung- sich die Hochwassergefährdung durch den Bau des Regenrückhaltebeckens nicht verbessert. Zwar würden die Wassermengen im Rückhaltebecken gesammelt zurückgehalten und zeitversetzt der Schälke zugeführt. Die Planverwaltung - und zuvor auch der Gutachter- verkennen jedoch, dass in das RRB eine viel größere Wassermenge aus den versiegelten Bereichen zufließt- und sodann, wenn auch zeitversetzt, dem Vorfluter Schälke zugeführt werden Würde -, als an Wassermenge dem Vorfluter Schälke über die Erdoberfläche zugeführt werden würde, wenn keine Versiegelung erfolgt wäre. Denn in letzterem Fall würde ein großer Teil -je nach Lage ggfs. sogar der größte Teil- im Erdboden versickern bzw. auf der Erdoberfläche verdunsten, so dass es gar nicht zum Abfluss	Zum raumordnerischen Umgang mit dem „Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz“ wird auf obenstehende Ausführungen verwiesen. Im Weiteren beziehen sich die Inhalte der Stellungnahme auf den parallelen Bebauungsplan und werden dort behandelt. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

käme!!!!!!! Die anderslautende Bewertung durch den Gutachter sowie in Folge dann der Planverwaltung ist der große Fehler, der der Beplanung zugrunde liegt!!!! Lediglich "zum Trost" für Verwaltung und Gutachter wird diesseits darauf hingewiesen, dass genau dem gleichen Beurteilungs- und Bewertungsfehler schon "Andere" unterlegen waren - und die dann seitens der Jurisprudenz auf diesen Fehler hingewiesen wurden mit der Folge, dass die auf jenen Beurteilungen aufbauenden Planungen verworfen worden sind.	
Hinzu kommt, dass sich die Prognose der Planverwaltung, bei Durchführung der Planung seien wesentliche Änderungen des Grundwasserspiegels nicht zu erwarten und auch die Unterkellerung der Gebäude mit Tiefgaragen im Geltungsbereich A ließen nicht vermuten, dass sich der Grundwasserspiegel an anderer Stelle merklich hebe und negative Auswirkungen haben werde, in vollkommen "luftleerem Raum" bewegt. Die auf Erfahrungen und gegenteiligen Berichterstattungen fußende Vermutung, dass es genau anders ist, hätte die Planverwaltung zwingend veranlassen müssen, eine diesbezüglich ausgerichtete gutachterliche Bewertung vornehmen zu lassen. Stattdessen schließen die bisherigen Bewertungen eine gutachterliche Betrachtung des Grundwassers nicht mit ein!!!	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan und werden dort behandelt. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
§ 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ROG ordnet Vorbehaltsgebiete den Grundsätzen der Raumordnung zu. Nach dieser Vorschrift können Festlegungen in Raumordnungsplänen auch Gebiete bezeichnen, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete wirken als Gewichtsvorgaben auf nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.	Auf oben stehende Ausführungen zum RROP wird verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 3 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bestimmt. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und	Die zu beachtenden Grundsätze der Raumordnung sind im vorliegenden Fall im Regionales Raumordnungsprogramm formuliert. Die Planung entspricht, wie oben bereits formuliert, den Zielen der Raumordnung.

Maßnahmen in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 S. 1 ROG).	
Die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets soll sicherstellen, dass die durch das Vorbehaltsgebiet gesicherte Nutzung in nachfolgende Planungs- und Abwägungsentscheidungen eingestellt wird. Grundzüge der Planung sind berührt, wenn das betroffene Gebiet dem planenden Konzept zuwiderläuft. Grundsätze der Raumordnung werden in § 3 Nr. 3 ROG als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bezeichnet. Dabei können Grundsätze durch Gesetz oder als Festlegung in einem Raumordnungsplan (§ 7 Abs. 1 und 2 ROG) aufgestellt werden.	Entsprechend der Darstellung des ROG, niedergelegt im RROP 2008 vom damaligen Zweckverband Großraum Braunschweig wurde ein Entwässerungs- und Rückhaltekonzept erstellt und die Auswirkungen des parallelen Bebauungsplanes ermittelt. Ergebnis der Untersuchung ist, dass das Baugebiet sich nicht negativ auf die Hochwassersituation auswirkt. Somit ist der raumordnerische Belang „Hochwasserschutz“ umfänglich in die Abwägung eingestellt und bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt worden.
Die Bebauungsplanung der "Kälberwiese" führt zu einer hochwasserschutzrelevanten zusätzlichen Flächenversiegelung. Den Belangen des Hochwasserschutzes ist daher im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen, weil sich die Bedingungen des Hochwasserschutzes durch die Umgebung verschlechtern.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Im Rahmen der Begründung und des Umweltberichts wird das Thema Entwässerung und Hochwasserschutz hinreichend und umfassend erfasst und eine entsprechende Abwägung abgearbeitet. Eine Verschlechterung des Ist-Zustandes ist nicht erkennbar.
Als eine Folge des Klimawandels ist eine Flächensicherung für den Hochwasserschutz im Binnenland von besonderer Bedeutung. Aufgrund des Klimawandels können sich die Häufigkeit und die Schwere von Hochwasserereignissen ändern, z. B. wenn sich sommerliche Starkniederschläge intensivieren oder aber die winterlichen Niederschläge zunehmen bzw. vermehrt als Regen fallen. In den Wintermonaten kann in den wassergesättigten Böden nur wenig Niederschlag versickern, so dass dieser in der Regel direkt abflusswirksam wird. Ein vorausschauender Hochwasserschutz ist daher eine wichtige Anpassungsmaßnahme an die Folgen des Klimawandels.	Das Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltungskonzept, welches im Rahmen des Bebauungsplans erstellt wurde, hat sämtliche Betrachtungen mit den aktuellen Daten des Deutschen Wetterdienstes vorgenommen. Damit sind Standards zur Anwendung gekommen, wie sie in der Wasserwirtschaft zurzeit im Bundesland Niedersachsen üblich sind und nach denen zurzeit auch Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden. In der Planung ist nachgewiesen worden, dass das Baugebiet sich nicht negativ auf die Hochwassersituation auswirkt. Mit der Betrachtung eines hundertjährlichen Niederschlagsereignisses mit dem ungünstigsten Zeitraum wurde der Vorsorgepflicht mehr als genüge getan. Sicherlich ist ein vorausschauender absoluter Hochwasserschutz wichtig, auf-

	grund der damit verbundenen Unwägbarkeiten aber in der vorliegenden Planung nicht zu leisten.
Zentraler Bestandteil eines vorbeugenden Hochwasserschutzes ist die Ausweitung von Überschwemmungsgebieten, für die das Wasserhaushaltsgesetz bundesweit verbindliche Regeln formuliert (vgl. §§ 76 ff. WHG). Über diese wasserrechtlichen Vorgaben hinaus ist es aber auch eine Aufgabe der Raumordnung, mit ihren Instrumenten zum vorbeugenden Hochwasserschutz beizutragen. Als wesentliches Instrument stehen ihr hierfür die raumordnerischen Festlegungen zur Verfügung. Hierdurch kann die Raumordnung so gesteuert werden, dass sie gegenüber Hochwassergefahren, die erwartungsgemäß infolge des Klimawandels zunehmen, möglichst wenig anfällig ist. Flächen, die für den Wasserrückhalt in der Landschaft und einen vorausschauenden, den Klimawandel berücksichtigenden Hochwasserschutz von Bedeutung sind, können gesichert werden. Zu einem vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland trägt daher vor allem die Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen, § 2 Abs. 2 ROG, bei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gemäß § 77 Abs. 2 WHG sollen frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, soweit wie möglich wiederhergestellt werden. Dieser gesetzlichen Vorgabe widerspricht der Bebauungsplan AP23, so dass damit auch noch ein Verstoß gegen § 77 Abs. 2 WHG vorliegt.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. § 77 Abs. 2 WHG zielt auf die Wiederherstellung früherer „Überschwemmungsgebiete, die für die Rückhaltung geeignet sind …“. Der für die Bebauung vorgesehene Bereich der ehemaligen Sportanlage lag vom Niveau deutlich über den umgebenden Gewässern und war insofern kein Überschwemmungsgebiet und ist insbesondere für die Rückhaltung nicht geeignet. Die Voraussetzungen liegen insofern nicht vor, ein Verstoß gegen § 77 Abs. 2 WHG demnach nicht festzustellen.
Eine unter diesen Gesichtspunkten und Kriterien erfolgte Beurteilung des Planvorganges hat es nicht gegeben. Jedenfalls lässt sich der Plan dazu nicht aus, wozu aber umso mehr Veranlassung bestanden hätte, als das Plangebiet noch vor 100 Jahren nicht aufgefüllt war, sich	Hochwasserschutz bezieht sich grundsätzlich auf den gegenwärtigen Zeitpunkt. Die Zugrundelegung alter Zustände Anfang des 19. Jhdt. würde der Argumentation folgend auch die mittlerweile besiedelten Flächen in der Umgebung infrage stellen. Dies ist nicht das

vielmehr als Auenlandschaft darstellte und als naturgegebene Überschwemmungsfläche für die Schölke und den seinerzeit -nachweislich!!!- bereits vorhandenen Schölkegraben diente, der somit nicht, wie in der Planbegründung versucht wird darzustellen, lediglich als Entwässerungskanal für die Wasserabflüsse der A391 fungieren sollte, denn die A391 gab es vor 100 Jahren noch nicht! Das Gelände war daher auch ein Feuchtgebiet und daher lediglich als "Kälberwiese" geeignet und auch belegt, was dann der in 1920 am Rande dieser Kälberwiese entstandenen Siedlung den Namen "Kälberwiese" verlieh.	Ziel der Entwässerungskonzeption der Stadt Braunschweig. Die Aussage bezieht sich auf die Planbegründung des Bebauungsplans und kann auf der Ebene des FNP nicht berücksichtigt werden.
Der Klimawandel beeinflusst aufgrund seiner vielfältigen Wirkpfade sämtliche natürlichen Systeme sowie zahlreiche gesellschaftliche Handlungsbereiche. Da sich die Folgen der klimatischen Veränderungen zumeist räumlich bemerkbar machen und durch Gestaltung der Raumstrukturen und -nutzungen in ihren Auswirkungen beeinflusst werden können, kommt bei der Anpassung an den Klimawandel - neben anderen Akteuren - der Raumplanung eine wichtige Rolle zu. Eine hohe Raumplanungsrelevanz ergibt sich insbesondere dann, ,,wenn mit Hilfe raumplanerischer Instrumente Eintrittswahrscheinlichkeit, Intensität oder Konsequenz von Klimafolgen für bestimmte, ausreichend sicher identifizierbare Entstehungs- und/oder Betroffenheitsräume beeinflussbar sind oder planerische Anpassungsstrategien gestaltet werden können" (Greiving/Fleischhauer 2008: 62). Aufgrund der elementaren Bedeutung des Klimas und von dessen Auswirkungen für Gesellschaft, Ökonomie und Umwelt kann die Anpassung von Raumstrukturen, -nutzungen und -funktionen an die Folgen des Klimawandels als wesentlicher Bestandteil der nach § 1 Abs. 2 ROG geforderten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung interpretiert werden (Fleischhauer/Bornefeld 2006: 162; Greiving/Fleischhauer 2008: 63). Die räumliche Planung ist aufgefordert, Klimafolgenbewältigung als neues Handlungsfeld zu begreifen und dabei nicht nur auf bereits eingetretene klimatische Veränderungen zu reagieren,	Das im Rahmen des Bebauungsplans erstellte Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltungskonzept hat sämtliche Betrachtungen mit den aktuellen Daten des Deutschen Wetterdienstes vorgenommen. Damit sind Standards zur Anwendung gekommen, wie sie in der Wasserwirtschaft zurzeit im Bundesland Niedersachsen üblich sind und nach denen zurzeit auch Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden. In der Planung ist nachgewiesen worden, dass das Baugebiet sich nicht negativ auf die Hochwassersituation auswirkt. Mit der Betrachtung eines hundertjährlichen Niederschlagsereignisses mit dem ungünstigsten Zeitraum wurde der Vorsorgepflicht genüge getan. Die weiteren Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

sondern auch absehbare künftige Auswirkungen des Klimawandels schon bei heutigen Planungsentscheidungen zu berücksichtigen. Es gilt, den Raum für die Herausforderungen der Zukunft zu qualifizieren, indem Siedlungsflächen, Infrastrukturen, Frei- und Naturräume so gestaltet und weiterentwickelt werden, dass sie sowohl schleichenden Klimaveränderungen (z. B. Anstieg der Durchschnittstemperaturen, langfristige Veränderungen des Wasserhaushalts, Meeresspiegelanstieg) als auch zunehmenden Extremwetterereignissen (z. B. Hitze, Starkregen, Sturmfluten) gewachsen sind. Nur durch eine rechtzeitige raum- und flächenbezogene Anpassung können Gefahrensituationen entschärft, Schadenspotenziale reduziert und somit die volkswirtschaftlichen Kosten des Klimawandels und die Belastungen für Mensch und Umwelt verringert werden (Franck/Peithmann 2010: 1).	
Die grundsätzliche Bedeutung der Raumplanung bei der Anpassung an den Klimawandel wird auch in den maßgeblichen politischen Dokumenten gewürdigt. So wird sowohl in der „Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel" (Bundesregierung 2008) als auch in der „Empfehlung für eine niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels" (Nds. MU/RK Klimaschutz 2012) und in der „Klimapolitischen Umsetzungsstrategie Niedersachsen" (Nds. MU 2013a) ihre besondere Funktion als sektorübergreifendes und zukunftsorientiertes Handlungsfeld herausgestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Aspekt der Klimafolgenbewältigung ist seit 2008 zudem fester Bestandteil des Raumordnungsgesetzes. Dort wird in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG gefordert: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen." In Konkretisierung dieses Grundsatzes der Raumordnung sieht auch das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2012 vor, dass „die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungs-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein konkreter Bezug zum Planverfahren Feldstraße ist nicht erkennbar.

strukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden" sollen (Abschnitt 1.1, Ziffer 02, Satz 3). In der dazugehörigen Begründung heißt es (Nds. ML 2012: 19): „Die erkennbaren und zukünftig zu erwartenden Auswirkungen von Klimaänderungen sind frühzeitig in die verschiedenen Ebenen der gesamträumlichen Planungen und der Fachplanungen einzubeziehen. Dabei ist zu beachten, dass es sich um dynamische Prozesse handelt, die eine gesteigerte Flexibilität und Anpassungsfähigkeit von Nutzungen aber auch von zu schützenden Funktionen im Hinblick auf die Auswirkungen von Klimaänderungen erfordern."	
Die konkreten Auswirkungen des Klimawandels auf die Entwicklung von Hochwasserabflüssen lassen sich nur unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Klimaprojektionen sowie der naturräumlichen Verhältnisse der Einzugsgebiete abschätzen. Wie Modellierungen im Rahmen des Forschungsprojekts KliBiW (Globaler Klimawandel - Wasserwirtschaftliche Folgenabschätzung für das Binnenland) am Beispiel des Aller-Leine-Einzugsgebietes ergeben haben, werden sowohl die Scheitelabflüsse von kleinen (HQ5) als auch von großen (HQ100) Hochwasserereignissen zunehmen (je nach Größe des Ereignisses und des untersuchten Teileinzugsgebietes zwischen 10 und 25 % bis 2100). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere die Ergebnisse für extreme Ereignisse große Unsicherheiten aufweisen. Dennoch ist aus den Simulationsergebnissen eine tendenzielle Zunahme der Scheitelwerte von seltenen Ereignissen in der fernen Zukunft (2071-2100) gegenüber der nahen Zukunft (2021-2050) ersichtlich (NLWKN 2012: 86 f., 92).	Das im Rahmen des Bebauungsplans erstellte Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltungskonzept hat sämtliche Betrachtungen mit den aktuellen Daten des Deutschen Wetterdienstes vorgenommen. Damit sind Standards zur Anwendung gekommen, wie sie in der Wasserwirtschaft zurzeit im Bundesland Niedersachsen üblich sind und nach denen zurzeit auch Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden. In der Planung ist nachgewiesen worden, dass das Baugebiet sich nicht negativ auf die Hochwassersituation auswirkt. Mit der Betrachtung eines hundertjährlichen Niederschlagsereignisses mit dem ungünstigsten Zeitraum wurde der Vorsorgepflicht genüge getan.
Eine Erhöhung der Scheitelwasserstände extremer Hochwasserereignisse wird - sofern keine entsprechenden Anpassungsmaßnahmen vorgenommen werden - dazu führen, dass sich die Versagenssicherheit der auf ein bestimmtes Bemessungshochwasser (i. d. R. HQ100) ausgelegten Hochwasserschutzanlagen reduziert. Zugleich wird auch das Schadenspotenzial in den	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein konkreter Bezug zum Planverfahren Feldstraße ist nicht erkennbar.

hochwassergefährdeten Bereichen (vor und hinter Hochwasserschutzanlagen) ansteigen, da aufgrund der höheren Wasserstände sowohl die potenzielle Überflutungsausdehnung als auch -tiefe zunehmen. Dadurch wird es insgesamt zu einem Anstieg der Hochwasserrisiken kommen. Neben dem Klimawandel werden weiterhin auch andere anthropogen bedingte Einflüsse auf die Vergrößerung von Hochwasserrisiken einwirken: Zum einen erhöhen der Verlust an natürlichen Ausbreitungs- und Überschwemmungsbereichen durch Begradigungen und Eindeichungen der Fließgewässer sowie die Reduzierung des Retentionsvermögens im Einzugsgebiet durch fortschreitende Versiegelung und landwirtschaftliche Entwässerung die Eintrittswahrscheinlichkeit extremer Hochwasserereignisse. Zum anderen führt die permanent steigende Nutzungsintensität von hochwassergefährdeten Bereichen, z. B. durch Siedlungsaktivitäten, zu einem kontinuierlichen Anstieg der Schadenspotenziale.	
Das Areal "Kälberwiese" aufzugeben und nicht mehr für außerordentliche Hochwasserereignisse vorzuhalten, sondern für die "normale" Oberflächenentwässerung "freizugeben", liegt neben der Sache und ist schon mehr als suspekt. Dies gilt umso mehr, als die zukünftig bevorstehenden Folgen des Klimawandels die vermehrte Bereithaltung von Rückhalteräumen erfordert!!!	Die ehemalige Sportanlage Kälberwiese war zu keinem Zeitpunkt als Fläche zur Rückhaltung „außerordentlicher Hochwasserereignisse“ vorgesehen und aufgrund der Höhenlage auch nicht geeignet.
3. Verstoß gegen § 68 Abs. 3 Ziff. 1 2. Alt. WHG (Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen)	
Auf dem Bereich des Plangeländes, auf dem die Kindertagesstätte errichtet werden soll, ist der Bau einer Hochwasserschutzanlage geplant, wie sich aus der Planbegründung ergibt. Der Bau dieser Hochwasserschutzeinrichtung steht gemäß § 67 Abs. 2 S. 3 WHG als ein den Hochwasserabfluss beeinflussender Deich und Dammbau einem Gewässerausbau gleich (vgl. VGH München v. 19.07.2013-8 ZB 12 403). Dieser Gewässerausbau bedarf gemäß§ 68 Abs. 1 WHG einer Planfeststellung, mindestens aber einer Plangenehmigung (§ 68 Abs. 2 WHG). Gemäß § 68 Abs. 3 Ziff. 1	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden zukünftig Wohnbauflächen und Grünflächen dargestellt. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird auf die Inhalte eingegangen.

WHG darf der Ausbau u.a. nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist.	
Der Bau der Hochwasserschutzeinrichtung führt zu einer Zerstörung einer natürlichen Rückhaltefläche, indem der Fläche ihre Funktion als Rückhaltefläche vollständig genommen wird. Zwar ist die besagte Fläche bei einem HQ100 Ereignis nur minimal betroffen. Bei einem intensiveren Hochwasserereignis, wie es z.B. 2002 stattfand, war nahezu die gesamte nunmehr für den Bau der Kindertagesstätte vorgesehene Fläche überschwemmt. Als "natürliche Rückhaltefläche" i.S.d. § 68 Abs. 3 Ziff. 1 WHG ist allerdings nicht nur ein Überschwemmungsgebiet einzuordnen, das bereits bei einem HQ100-Ereignis überschwemmt wird, sondern auch ein Gebiet, welches erst bei einem intensiveren Regenereignis überschwemmt wird. Der Bau der Kindertagesstätte an der dafür vorgesehenen Stelle im Plangebiet könnte dort mithin nicht erfolgen.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden zukünftig Wohnbauflächen und Grünflächen dargestellt. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird auf die Inhalte eingegangen.
Ebenso wenig dürfen im Plangebiet Regenrückhaltebecken gebaut werden, weil dieser Gewässerausbau in noch weit größerem Maße als der Bau der Kita natürliche Rückhalteflächen zerstört. Auch insoweit liegt daher ein Verstoß gegen § 67 Abs. 1, 68 Abs. 3 Ziff. 1 2. Alt. WHG vor, was sich aus den vor und nachstehenden Ausführungen auch noch mit ergibt.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden zukünftig Wohnbauflächen und Grünflächen dargestellt. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird auf die Inhalte eingegangen.
4. Verstoß gem.§ 78 Abs. 8 i.V.m. § 76 Abs. 3 WHG (vorläufig zu sicherndes Überschwemmungsgebiet)	
Noch einschlägiger als die in vorhergehender Ziffer erfolgte Feststellung ist allerdings die Tatsache, dass ein noch weit größerer Teil des gesamten Plangeländes nicht bebaut werden darf. Bei einem Großteil der Flächen des Plangebietes handelt es sich um nach § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG ggfs. festsetzbare und damit nach § 76 Abs. 3 WHG vorläufig sicherbare Überschwemmungsgebiete. Nach den Vorgaben des § 76 Abs. 1 und Abs. 2 WHG sind Überschwemmungsgebiete nicht nur die bei Bemessungshochwasser überfluteten Flächen	Die vorliegenden Gutachten, die im Rahmen des Bebauungsplans erstellt wurden, wurden nach dem Stand der Technik unter Zugrundelegung der aktuellen Daten des Deutschen Wetterdienstes und umfangreichen Bestandserfassungen durchgeführt. Sie belegen, in welchem Umfang Überschwemmungen bei einem 100-jährlichen Hochwasser zu erwarten sind. Diese Überschwemmungen beziehen sich (Betrachtung von West nach Ost) auf Kleingartengelände, Gartenflächen im Bereich der Feldstraße, die geplanten Grünflächen des Bebauungsplans Feldstraße, Teilflächen des Kleingartenvereins Honemann und Gartenflächen nordwestlich der Schölke.

(vgl. § 76 Abs. 1 S. 1 1. und 2. Alt, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WHG), sondern auch solche Gebiete, die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Abs. 1 S. 1 3. Alt, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG).	Die Flächen sind in der Anlage 1 des Gutachtens des Büros HGN vom 14.12.2018 dargestellt. Eine Bebauung ist in diesen Bereichen (Grünflächen, Jugendplatz, Regenrückhaltebecken) nicht oder nur so vorgesehen, dass eine Hochwasserschutzverträglichkeit gegeben ist. Gemäß § 115 Niedersächsisches Wassergesetz bestimmt das Fachministerium „die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind.“ Diese wurden durch den zuständigen Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) für Braunschweig abschließend ermittelt und festgelegt und Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Der Bereich der Schölke wurde in dem Zuge nicht aufgeführt. Eine Einstufung als gefährdeter Bereich entsprechend der vorgenannten Maßgabe ist an der Kälberwiese, anders als an größeren Gewässern wie Wabe, Schunter oder Oker offensichtlich nicht erfolgt.
Hochwasserentlastung und Rückhaltung können ineinander übergehen und bezeichnen gezielte Eingriffe in den natürlichen Hochwasserverlauf mit dem Ziel der Steuerung von Hochwasserströmungen, Fließgeschwindigkeiten, Pegelspitzen etc. durch Umleitung des Wassers auf normalerweise von dem Hochwasserereignis nicht betroffene Flächen. Gemäß § 76 Abs. 3 WHG sind noch nicht durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern.	Der der Rechtsprechung des Bay. VGH (VGH München, Beschluss v. 31.07.2019 – 8 ZB 16.2560) entnommene Satz wird dort im nächsten Satz begrenzt, denn dort „fallen darunter insbesondere auch solche Gebiete, in die durch steuerbare Flutpolder - wie auf den betroffenen Flächen des Klägers geplant - aufgrund menschlicher Tätigkeit gezielt Hochwasser eingeleitet wird.“ Das stellt einen anderen Sachverhalt als im vorliegenden Fall dar.
Da in Niedersachsen nach wie vor die "Verordnung über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind" vom 26.11.2007 gilt, sind gemäß § 115 Abs. 2 Nds.WG zudem weiterhin auch in diesen Gewässerstrecken Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Unter Zugrundelegung des Vortrages der Planverwaltung in dem das unmittelbar angrenzende Plangebiet "An der Schölke" betreffende Plangebiet waren	Gemäß § 115 Niedersächsisches Wassergesetz bestimmt das Fachministerium „die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind.“ Diese wurden durch den zuständigen Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) für Braunschweig abschließend ermittelt und festgelegt. Der Bereich der Schölke wurde in dem Zuge nicht aufgeführt. Eine Einstufung

der Planverwaltung bis vor kurzem die auf einem HQ100 bemessenen Überschwemmungsgefährdungen im dortigen Bereich noch gar nicht bekannt. Gemäß § 76 Abs. 3 WHG ist Voraussetzung für die vorläufige Sicherung lediglich die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten i.S. d. § 76 Abs. 2 WHG. Ist diese Voraussetzung erfüllt, trifft zumindest die gesetzliche Fiktion der vorläufigen Sicherung ein. Dementsprechend steht einer Bebauungsplanung bis zu einer diese Fiktion widerlegenden Entscheidung über die Nichtfestsetzung als Überschwemmungsgebiet das Erhaltungsgebot des § 78 WHG entgegen.	als gefährdeter Bereich entsprechend der vorgenannten Maßgabe ist an der Kälberwiese, anders als an größeren Gewässern wie Wabe, Schunter oder Oker offensichtlich nicht erfolgt.
5. Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB (fehlerhaftes Erschließungskonzept) Der Planentwurf verstößt gegen § 1 Abs. 7 BauGB.	
§ 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass der Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegt, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen -auch außerhalb des Plangebietes- keinen Schaden nehmen (BVerwG v. 04.11.2015 -4 CN 9.14). So sind z.B. gemäß§ 1 Abs. 6 Ziff. 12 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Detailplanung der Erschließung des Gebietes erfolgt im parallelen Bebauungsplan. Auf die Inhalte der Stellungnahme wird auf der verbindlichen Bauleitplanung eingegangen.
Eine solche Erschließungskonzeption gibt es in dem Planentwurf nicht. Das, was in dem Planentwurf als Entwicklungskonzept vorgestellt wird, ist zum Teil in sich widersprüchlich und steht im Übrigen auch insbesondere mit tatsächlichen Gegebenheiten und rechtlichen Vorgaben total im Widerspruch.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Detailplanung der Erschließung des Gebietes erfolgt im parallelen Bebauungsplan. Auf die Inhalte der Stellungnahme wird auf der verbindlichen Bauleitplanung eingegangen.

In dem Planentwurf heißt es (S. 31) u.a. "Eine Regenwasser- und Schmutzwasserkanalisation gibt es in dem Bereich des ehemaligen Sportheims der Bezirkssportanlage bis zum Gewässer "Kleine Mittelriede". Weiterhin wird über das neue Baugebiet "An der Schölke" ein weiterer Anschlusspunkt an die städtische Schmutzwasserkanalisation errichtet. Gemäß dieser Aussage -weiterhin- und das gleich 2-mal!! - soll die Erschließung sowohl von Regenwasser wie von Schmutzwasser -auch- über das offene Gewässer "Kleine Mittelriede" erfolgen.	Die Stellungnahme nimmt Bezug auf Kapitel 4.4.5 der Begründung zum Bebauungsplan. Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung kann darauf nicht eingegangen werden.
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 WHG). Zur vorliegend vorgesehen - "Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer"- hier "Kleine Mittelriede"- bedarf es einer Erlaubnis. Gemäß § 54 Abs. 1 Ziff. 3 WHG darf eine solche Erlaubnis u.a. nur dann erteilt werden, wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nr. 1 und 2 des § 57 Abs. 1 WHG sicherzustellen, wozu die Errichtung und der Betrieb von Abwasseranlagen oder sonstigen Einrichtungen gehört, um die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand d.er Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Ziff. 1 WHG) und wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (§ 57 Abs. 1 Ziff. 2 WHG).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Von derartigen Abwasseranlagen bzw. "sonstigen Einrichtungen" i.S.d. § 57 Abs. 1 Ziff. 3 WHG ist in dem Planentwurf nirgendwo -auch nicht einmal andeutungsweise- die Rede, so dass davon auszugehen ist, dass eine Ableitung von Schmutzwasser in die "Kleine Mittelriede" aus Rechtsgründen gar nicht realisiert werden könnte.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

Ein solches Entwässerungskonzept entspricht nicht den sich aus § 1 Abs. 6, 7 BauGB abzuleitenden Vorgaben.	
Erschwerend kommt noch Folgendes hinzu: Rechtliche Vorgaben zum Umgang mit Niederschlagswasser finden sich in erste Linie im Wasserrecht des Bundes, der Länder, aber auch der EU. Im WHG regelt insbesondere das Abwasserrecht der§§ 54 ff WHG die primäre öffentliche Abgabenverantwortung und die grundlegenden, insbesondere immissionsbezogenen Anforderungen an die Beseitigung der Niederschläge, sofern sie als Abwasser anfallen. Diese Anforderungen dienen auch der Umsetzung der EU- Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EWG (KomAbwRL), die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, für eine geordnete Abwasserbeseitigung und Schmutzwasserreinigung zu sorgen. lmmissionsbezogene Anforderungen, die bei der Einleitung in Oberflächengewässer oder Versickerung in das Grundwasser zu beachten sind, bestimmen die §§ 27 und 46 WHG in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein konkreter Bezug zum Planverfahren Feldstraße ist nicht erkennbar.
Auch insoweit sind noch die rechtlichen Anforderungen nach Maßgabe des Standes der Technik zu beachten. Eine Anpassung ist nicht nur aufgrund des nationalen Wasserrechts geboten, sondern auch aus europarechtlichen Gründen, namentlich der besagten EU- Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EWG. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten schon seit dem Jahr 2000 in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern dafür Sorge zu tragen, dass in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer bis zu einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird, und zwar gemäß den im Anhang 1 niedergelegten Anforderungen. Nach diesem Anhang sind "bei Entwurf, Bau und Unterhaltung der Kanalisation die optimalen technischen Kenntnisse zugrunde zu legen, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen", und zwar insbesondere auch in Bezug auf die "Begrenzung einer Verschmutzung der aufnehmenden Gewässer durch Regenüberläufe".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein konkreter Bezug zum Planverfahren Feldstraße ist nicht erkennbar.

In dem Planentwurf heißt es (S. 71) weiter: "Die Schmutz- und Regenentwässerung für die Allgemeinen Wohngebiete WA1.1 bis WA1.3 sowie WA2 und WA3 erfolgt über die Erschließungsstraße des neuen Baugebietes "An der Schölke" in das öffentliche Netz in der Kreuzstraße. Die Entsorgung für die Kita-Fläche und das Allgemeine Wohngebiet WA1.4 erfolgt über die vorhandenen Anschlüsse in der Kälberwiese. Die Kanalisation ist für normale Regenereignisse dimensioniert. Darüber hinausgehender Niederschlag wird in das geplante Regenrückhaltebecken innerhalb der Grünfläche 4 geleitet. Dieses ist für ein 100-jähriges Hochwasser (HQ100) dimensioniert und verfügt über ein Einstauvolumen von rund 2.350 m3 entsprechend dem erforderlichen Einstauvolumen für das Plangebiet".	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Auch hiernach soll-in der Zusammenschau mit der Formulierung auf S. 31 des Planentwurfs ("weiterhin wird ein weiterer Anschlusspunkt über das neue Baugebiet") -zumindest für "normale" Regenereignisse der Oberflächenabfluss auch über die vorhandenen Anschlüsse in der Kälberwiese führen, wobei, wie oben bereits ausgeführt, im B-Planentwurf gar nicht die rechtlichen Voraussetzungen gegründet werden! Eine solche Planung ist bereits aus diesem Grunde konzeptionslos und somit zu verwerfen. Die Planbehörde setzt mit ihrem Planentwurf jedoch "noch einen drauf':	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Einen absoluten Widerspruch erzeugt nämlich die Aussage (S. 71 des Planentwurfs), die Schmutz- und Regenwasserentsorgung für die Allgemeinen Wohngebiete WA1.1 - WA1.3 sowie WA2 und WA3 erfolge über die Erschließungsstraße des neuen Wohngebietes "An der Schölke" in das öffentliche Netz in der Kreuzstraße. Bereits seit Beginn der ersten "Bebauungsplanversuche" für das Plangebiet "An der Schölke" -und diese Versuche gibt es seit 2008- steht fest- auch für die Planverwaltung!!-, dass in das öffentliche Kanalnetz der Kreuzstraße lediglich 10 % des in dem Plangebiet "An der Schölke" anfallenden Niederschlagswassers eingeleitet wer-	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

den können. Die Hauptmenge des Niederschlagswassers -90 %- sollen in den Schölkegraben eingeleitet werden!!! Nur weil es sich bei dem im Plangebiet "Feldstraße" anfallenden Niederschlagswasser nicht um das -primär- aus dem Plangebiet "An der Schölke" anfallende Niederschlagswasser handelt, macht das die Ausgangslage nicht besser: Auch das im Plangebiet "Feldstraße" anfallende Niederschlagswasser kann letztendlich nicht von dem in der Kreuzstraße befindlichen Kanalsystem aufgenommen werden, gleichgültig, ob jenes Niederschlagswasser -auf welchem Wege auch immer (direkt oder über das Kanalsystem des angedachten Plangebiets "An der Schölke")- dem Regenwasserkanalsystem der Kreuzstraße zugeführt werden soll.	
6. Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziff. 9 BauGB (Straßenverkehr)	
Die Verkehrsbegutachtung -und darauf aufbauend die Immissionsbegutachtung -ist so mängelbehaftet, dass eine an diese Begutachtungen anknüpfende Bebauungsplanung ebenfalls mängelbehaftet ist. Es liegt mithin ein Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziff. 9 BauGB vor.	Die Verwaltung hat die Stellungnahme zum Anlass genommen, das im Rahmen des Bebauungsplans erstellte Verkehrsgutachten einschließlich der dort zugrunde gelegten Annahmen erneut zu prüfen. Im Ergebnis sind alle Annahmen nachvollziehbar. Ein Änderungsbedarf der Aussagen des Verkehrsgutachtens vom März 2019 wird daher nicht gesehen. Durch die Innenstadtnähe, Versorgungspunkte in fußläufiger Entfernung und der Vermeidung zusätzlicher Verkehre bei baulichen Entwicklungen außerhalb der bestehenden Siedlungszusammenhangs („Innen- vor Außenentwicklung“) wird auch der Belang des § 1 Abs. 6 Ziff. 9 BauGB der Vermeidung zusätzlicher Verkehre berücksichtigt.
Der Bebauungsplan setzt im Plangebiet 320 Wohneinheiten fest.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Unter deren Zugrundelegung ermittelt das sich mit dem motorisierten Straßenverkehr befassende Verkehrsgutachten eine planbedingte durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von insgesamt 1.356 Kfz 24 h.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Die Rechtsprechung geht davon aus, dass je Wohneinheit etwa 1,5 Fahrzeuge vorhanden sind und dass jedes	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene

Fahrzeug ca. 2,5-mal am Tag bewegt wird (HessVGH v. 17.08.2017 - 4 C 2760/16.N). Unter Zugrundelegung dieses Ansatzes, der auch von anderen OVG vertreten wird, (vgl. VGH München v. 16.05.2017 -15 N 15.1485; v. 19.08.2016- 9 NE 16.1512; VGH Mannheim v. 21.04.2015-3 S 748/13; OVG Magdeburg v. 08.01.2015-2 R 94/14), ist täglich von 3,75 Fahrzeugbewegungen je Wohneinheit auszugehen. Das ergibt eine planbedingte Zunahme des Straßenverkehrs von 1.200 Fahrzeugbewegungen täglich.	der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Ferner ist ein motorisierter Besucherverkehr sowie ein Güterverkehr von insgesamt 2 Fahrten pro Wohneinheit am Tag anzunehmen (vgl. VGH München v. 16.05.2017- 15 N 15.1485). Dies führt bei 320 Wohneinheiten zu einem weiteren planbedingten Mehrverkehr von 640 Fahrzeugbewegungen. Das macht einen planbedingten Mehrverkehr von 1.840 motorisierten Fahrzeugen.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Geht man zwecks Abschätzung des Mehrverkehrs für die Anwohner der zum Plangebiet führenden Erschließungsstraßen von den Vorgaben in den "Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen"(FGSV-Hinweise) aus, so ergeben sich vergleichbare Werte, jeweils immer ohne Berücksichtigung der im Plangebiet zugelassenen außerwohnlichen Nutzung. Diese "Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" geben nach wie vor den aktuellen Stand der Verkehrswissenschaft wieder und sind hierfür in der Rechtsprechung anerkannt (Hess VGH v. 19.09.2019-3 B 1535/18.N). Danach ist für das Verkehrsaufkommen in Neubaugebieten von durchschnittlichen 3,5 bis 4,0 Wegen pro Werktag und pro Bewohner des Plangebietes auszugehen (Ziff. 3.2.2 der FGSV-Hinweise). Zwar ist vorliegend diese Anzahl der künftigen Bewohner nicht bekannt. Sie ist jedoch entsprechend den Vorgaben besagter Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen " zu schätzen. Nach Nr. 3.1.5 der FGSV-"Hinweise beträgt bei bekannter Anzahl der Wohneinheiten ohne genaue Kenntnis der Wohngrößen die durchschnittliche Wohnungsbelegungsziffer 2,2 Personen pro Wohnung. Daraus	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

ergibt sich eine Anzahl von 704 Personen und maximal (4 x 704 =) 2.816 pro Werktag. Hiervon abzuziehen ist ein Anteil von 10 % bis 15 % für die außerhalb des Gebiets stattfindenden Wege (Ziff. 3.2.3 der FGSV-Hinweise), mithin (2.816 - 282 =) 2.534 Wege. Dazu werden 5 % für Besucherverkehr addiert (Ziff. 3.2.4 der FGSV-Hinweise), dies ergibt (2.534 + 127. =) 2.661 Wege. Von diesem Wert ist der Anteil der Wege, die mit dem Pkw als Fahrer oder Mitfahrer unternommen werden, zu ermitteln, dieser liegt in Wohngebieten zwischen 30 % und 70 % (Ziff 3.2.5 der FGSV-Hinweise). Dies ergibt im ungünstigsten Fall eine Zahl von (0,7 x 2.661 =) 1.863 Wege mit dem Pkw. Hiervon ist für den Binnenverkehr, ausgehend von einem Gebietsdurchmesser von 350 m, ein Abschlag von 10-% vorzunehmen (Ziff. 3.2.6 der FGSV-Hinweise), was zu einer Wegezahl (Quell- und Zielverkehr) von (1.863-186,3= gerundet=) 1.677 Wegen führt. Für die Umrechnung in Pkw- Fahrten sind diese Personenwege durch den Besetzungsgrad zu dividieren, der im Mittel 1,2 bis 1,4 Personen je Fahrzeug beträgt (Ziff. 3.2.7 der FGSV-Hinweise sowie Anmerkung 2 unter Tabelle 3.7). Daraus errechnen sich (1.677: 1,3=) 1.290 Wege mit dem Pkw. Diesem täglichen Verkehrsaufkommen der Bewohner und Besucher ist der bewohnerbezogene Wirtschaftsverkehr mit 0,10 Kfz-Fahrten je Einwohner hinzuzurechnen (Ziff. 3.2.8 der FGSV- Hinweise), mithin (704 x 0,1 =) 70 zusätzliche Wege. Insgesamt würden bei Anwendung dieser Berechnungsgrundsätze also durch das neue Plangebiet (1.677 + 70) 1.747 Kfz- Fahrten ausgelöst.	
Unter Zugrundelegung der in den Verkehrsgutachten angenommenen und von der Planverwaltung akzeptierten Aufteilungen der Verkehre in 456 Kfz/h auf die Erschließung Nord und 930 Kfz-Verkehre auf die Erschließung Süd ergibt sich für die Anlieger der Feldstraße und der "Kälberwiese" eine planbedingte Erhöhung des Kfz-Verkehrs auf den vorhandenen Straßenabschnitten bis zum Einmündungsbereich der Straße "Sommerlust" - an welchem der Knotenpunkt zu verordnen wäre, an Stelle, wie die Planverwaltung dies tut,	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

an der Einmündung der Feldstraße in die Kreuzstraße -von 736 Verkehren täglich. Für die Anlieger der Kreuzstraße im Einmündungsbereich der Kleinen Kreuzstraße ergibt sich eine planbedingte Erhöhung des Kfz-Verkehrs von 1.064 Verkehren täglich.	
Nach der Rechtsprechung (VGH Kassel vom 27.07.2017- 4 C 1338/16) bewirkt die planbedingte Zunahme des motorisierten Straßenverkehrs von bis zu 200 Fahrzeugbewegungen pro Tag vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls lediglich eine geringfügige Beeinträchtigung des Interesses eines Straßenanliegers, von planbedingtem Mehrverkehr, insbesondere im Hinblick auf Verkehrslärmimmissionen, verschont zu bleiben. Diese Anzahl von 200 zusätzlichen Verkehrsbewegungen würde durch die Bebauung des Plangebiets sowohl für die Straßenanlieger der Kälberwiese/Feldstraße und erst recht für die Anlieger im Einmündungsbereich der Kreuzstraße in die Kleine Kreuzstraße, von wo die südliche Anbindung des Plangebiets erfolgen soll, überschritten.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Bei einer Verteilung der zugrunde gelegten Fahrzeugbewegungen auf 16 Tagesstunden haben die Anlieger der Feldstraße und der Kälberwiese in Höhe ihrer Grundstücke mit einem durchschnittlichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen von etwa 46 Fahrzeugen pro Stunde oder anders ausgedrückt alle 1,3 Minuten mit einer zusätzlichen Kfz-Bewegung zu rechnen. Diese Zusatzbelastung stellt eine abwägungsbeachtliche Belastung dar, deren Fehlgewichtung eine Antragsbefugnis der besagten, von dem durch die geplante Bebauung verursachten Mehrverkehr betroffenen Anwohner der Kälberwiese/Feldstraße zu begründen vermag. Die anderslautende Beurteilung und Bewertung des Verkehrsgutachten und Planverwaltung ist inakzeptabel.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Bei einer Verteilung der zugrunde gelegten Fahrzeugbewegungen auf 16 Tagesstunden haben die Anlieger im Einmündungsbereich der Kleinen Kreuzstraße in die Kreuzstraße in Höhe ihrer	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

Grundstücke mit einem durchschnittlichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen von etwa 65 Fahrzeugen pro Stunde oder anders ausgedrückt mit einem zeitlichen Abstand von noch nicht einmal 1 Minute mit einer Kfz-Bewegung zu rechnen. Diese Zusatzbelastung stellt erst recht eine abwägungsbeachtliche Belastung dar, deren Fehlgewichtung eine Antragsbefugnis der besagten, von dem durch die geplante Bebauung verursachten Mehrverkehr betroffenen Anwohner der Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße zu begründen vermag. Die anderslautende Beurteilung und Bewertung des Verkehrsgutachtens und der Planverwaltung ist auch hier inakzeptabel.	
Diese Beurteilungen und Bewertungen seitens Verkehrsgutachter und -sich dem anschließend-, der Planverwaltung gehen aber auch deshalb fehl, weil in dieser Beurteilung und Bewertung weder der durch das Plangebiet möglich werdende Durchgangsverkehr zwischen Kälberwiese und Kreuzstraße berücksichtigt ist noch die Tatsache, dass im Plangebiet Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke, Anlagen für Verwaltungen, Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden können (vgl. z.B. "textliche Festsetzungen und Hinweise "A 1.2.,4.,5. und auch z.B. Planbegründung S. 19). Die Verkehrsuntersuchung auf die Abschätzung der Verkehrszunahme in Bezug auf den künftigen Bewohnerverkehr des Neubaugebiets zu beschränken, ist daher nicht angängig.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Gerade wenn -im Hinblick auf die Tatsache, dass, ausweislich des Offenlegungsexemplars des Bebauungsplans, diverse der nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen auch zugelassen sind- davon ausgegangen werden muss, dass ein in jedem Fall nicht zu vernachlässigender Verkehr durch Dienstleister erzeugt wird, hätte dieser Verkehr zumindest geschätzt werden und in die Beurteilung und Bewertung mit einbezogen werden müssen. Gemäß den oben bereits zitierten "Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen"	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen-Arbeitsgruppe Verkehrsplanung-Ausgabe 2006 (sog. FGSV Hinweise), die nach wie vor den aktuellen Stand der Verkehrswirtschaft wiedergeben und, wie ebenfalls bereits ausgeführt, von der Rechtsprechung anerkannt sind (vgl. HessVGH v. 27.02.2019 - 4 C 1840/19 N und v. 19.09.2019-3 B 1535/18.N), ist der Anteil des externen Zielverkehrs entsprechend dem Abschnitt 3.3. zu schätzen, wenn im Gebiet in nennenswertem Umfang mit Beschäftigtenverkehr gerechnet wird und eine derartige Prognose aufgrund des oben Gesagten insbesondere dann realistisch ist, wenn aufgrund besagter Zulässigkeiten nicht lediglich eine im Zusammenhang mit der Wohnnutzung stehende Betätigung in dem Wohngebiet verwirklicht werden wird, z.B. in Form einer freiberuflichen oder freiberufsähnlichen Betätigung wie z.B. einer Heilpraktikerin/ eines Heilpraktikers. Die seitens der Planverwaltung vorgenommene Beurteilung des durch die geplante Bebauung verursachten Mehrverkehrs für die Anlieger von Feldstraße/Kälberwiese sowie Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße geht aber auch deshalb fehl, weil in dieser Beurteilung und Bewertung weder der durch das Plangebiet möglich werdende Durchgangsverkehr zwischen Kälberwiese und Kreuzstraße berücksichtigt ist, noch die Tatsache, dass im Plangebiet Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke, Anlagen für Verwaltungen, Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden können. Die Verkehrsuntersuchung auf die Abschätzung der Verkehrszunahme in Bezug auf den künftigen Bewohnerverkehr des Neubaugebiets zu beschränken und nicht die sonstigen zugelassenen Nutzungen in die Bewertung mit einzubeziehen ist, wie bereits gesagt, daher nicht eingängig.	

Zwar mag derzeit nicht absehbar sein, in welchem Umfang bei einer Planrealisierung von dieser Nutzungsmöglichkeit Gebrauch gemacht würde. Die Tatsache dieser Zulässigkeit bei der Bewertung der Straßenverkehrsaufkommen und der dadurch mit verursachten Beeinträchtigungen der Anwohner aber völlig außer Acht zu lassen, ebenso wie den "ganz normalen" Durchgangsverkehr, ist ein schwerwiegender Fehler. Notfalls hätte der Umfang der Verkehre geschätzt werden müssen.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
Ebenfalls ist in der Bewertung des Straßenverkehrsaufkommens nicht berücksichtigt worden die Belastung der auch außerhalb des Plangebiets liegenden Straßen, wie der Feldstraße/Kälberwiese und Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße, durch Parkvorgänge auch Parksuchverkehr, die durch das Neubaugebiet indiziert würden. Denn einer solchen Belastung wird durch planerische Festsetzungen im Bebauungsplan nicht entgegengewirkt, vielmehr eine solche Belastung geradezu "produziert" wird, indem lediglich 0,6 Stellplätze je Wohneinheit vorgegeben ist -und das in einer "Autostadt" wie Braunschweig-, pro Wohneinheit jedoch von weit höherem Stellplatzbedarf auch unter Einbeziehung von Besucherverkehr ausgegangen werden muss, die für die Außenbereiche geplanten Stellplätze diesen Bedarf jedoch nicht annähernd abdecken.	Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.
An dieser Stelle schließe ich erst einmal ab.	
	Vorschlag der Verwaltung: Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13184
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23
Stadtgebiet zwischen Feldstraße und Schölke (Geltungsbereich A)
Stadtgebiet Gemark. Ölper, Flur 4, Flst. 402/15 u. 403/4 (Geltungsbereich B)
Stadtgebiet Gemark. Querum, Flur 4, Flst. 64/8 (Geltungsbereich C)
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, Rücknahme von Teilen des Aufstellungsbeschlusses

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	21.04.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	06.05.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschluss:

"1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und gemäß § 4 a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“, AP 23, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.
4. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“, AP 23, vom 24.06.2014 wird für die in Anlage Nr. 9 dargestellten Flächen aufgehoben.“

Sachverhalt:
Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, wurde vom Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 24.06.2014 gefasst und am 30.06.2014 ortsüblich bekanntgemacht.

Im Rahmen der Erarbeitung des Sportentwicklungsplanes wurde 2014 festgestellt, dass die Sportanlage Kälberwiese entbehrlich ist, weshalb die Widmung vom Verwaltungsausschuss am 24.06.2014 aufgehoben wurde.

Als Planungsziel wurde die Prüfung der Fläche für Wohnzwecke in den Vordergrund gestellt. Wegen der Dringlichkeit, Wohnbauflächen in Braunschweig zu schaffen und wegen der für die Planung und Erschließung benötigten Zeiträume schlug die Verwaltung daher vor, im Vorgriff auf die abschließende Fassung des Sportentwicklungsplanes die Bauleitplanverfahren für das Wohngebiet einzuleiten.

Darüber hinaus bot sich die Möglichkeit, weitere Flächen im Hinblick auf die Realisierung von Wohnbauflächen zu untersuchen, z. B. nördlich der Mittelriede oder für den Bereich des ehemaligen Festplatzes.

Ziel der Planung ist unverändert die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohngebietes in verdichteter Bauweise. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes hat sich im Rahmen des Aufstellungsverfahrens besonders intensiv mit den Belangen der verkehrlichen Erschließung, Entwässerung, Arten- und Naturschutz, Denkmalschutz, Eingriff in Boden, Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich und der Sanierung der ehemals bestehenden Bodenablagerungen befasst.

Es ist beabsichtigt, mit der städtischen Tochter Grundstücksgesellschaft Braunschweig GmbH (GGB) als Erschließungsträgerin einen Erschließungsvertrag über die Übernahme der Erschließungskosten abzuschließen. Bei der Realisierung der Bebauung verbleiben der Stadt Braunschweig Kosten insbesondere für Folgemaßnahmen wie die Errichtung einer Kindertagesstätte.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 27.06.2019 bis 01.08.2019 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Neben zahlreichen technischen Hinweisen, die jedoch nur teilweise planungsrelevant sind, wurde der Wunsch der BS Energy nach einem Anschluss des Baugebietes an das Fernwärmenetz vorgetragen. Das Nds. Forstamt wies auf einen erhöhten Flächenbedarf bei der geplanten Waldumwandlung hin, der teilweise berücksichtigt wurde. Zahlreiche Anregungen aus ökologischer Sicht wurden vom BUND vorgetragen, deren teilweise Berücksichtigung im Rahmen der geplanten Konzeptvergaben zu den Baugrundstücken erfolgen kann. Auf die Wichtigkeit des Erhalts landwirtschaftlich genutzter Flächen bei der Ausweisung von Ausgleichsflächen haben die Landwirtschaftskammer Nds. und das Nds. Landvolk hingewiesen. Der Aspekt der Kriminalprävention wurde von der Polizeiinspektion Braunschweig umfangreich untersucht.

Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a (3) BauGB

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 19.12.2019 bis 24.01.2020 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr.7 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Aufgrund erheblicher Planänderungen besonders im Bereich der Ausgleichsflächen nach der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB musste eine erneute Beteiligung mit den geänderten Inhalten erfolgen. Wesentliche Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen sind:

- Anmerkungen der BSVG zu einem ÖPNV-Anschluss des Baugebiets,
- Hinweis auf eine Biogasleitung mit Schutzbereich neben dem Geltungsbereich B,
- Hinweis auf einen südlich angrenzenden Gewerbebetrieb,
- Hinweis auf die Wichtigkeit des Erhalts landwirtschaftlich genutzter Flächen bei der Ausweisung von Ausgleichsflächen,
- Hinweis auf einen einzuhaltenden Sicherheitsabstand zu Fahrzeug-Rückhaltesystemen der A 392,

- zahlreiche Anregungen aus ökologischer Sicht sowie
- Kritik an den geplanten Flächen und Maßnahmen zur Waldentwicklung.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 10.12.2019 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 03.01.2020 bis 03.02.2020 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 8 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Als wesentliche Ergebnisse im Rahmen der sechs eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind Befürchtungen vorgebracht worden,

- dass die Straße Kälberwiese und die östlich anschließenden Knotenpunkte den zu erwartenden Zusatzverkehr nicht bewältigen werden,
- dass eine zu geringe Festlegung an Stellplatzzahlen zu Parksuchverkehr führen kann,
- dass unzumutbare Lärmbelastungen durch den Zusatzverkehr für die Anwohnerschaft entstehen und
- dass durch die zusätzliche Versiegelung die Hochwasserproblematik im Bereich der Kälberwiese verschärft wird.

Planänderungen nach dem Auslegungsbeschluss

Die Begründung wurde zur Verdeutlichung von Sachverhalten bzw. zur Behebung missverständlicher Darstellungen redaktionell in einzelnen Formulierungen angepasst oder aktualisiert. Umfassendere Änderungen wurden zur besseren Übersicht grau unterlegt.

Die textlichen Festsetzungen wurden in folgenden Punkten geändert:

a) Streichung des Pkt. A VI der örtlichen Bauvorschrift. Dort war eine herzustellende Anzahl an Fahrradstellplätzen für Besucher je Wohneinheit festgesetzt. Eine rechtliche Überprüfung auch aufgrund von Anregungen hat ergeben, dass eine Rechtsgrundlage für eine derartige Festsetzung fehlt. Dementsprechend war die Festsetzung zu streichen.
b) Änderung der Zuordnungsfestsetzung in Pkt. A VII 6. Bei der in A VII 3. aufgeführten Artenschutzmaßnahmen (Schaffung von Nist- und Ruhestätten) handelt es sich nicht um eine städtische Maßnahme, sondern die Durchführung obliegt dem Bauherrn. Sie wird ihm im Rahmen der Baugenehmigung auferlegt. Der Stadt entsteht kein Aufwand und die Maßnahme kann demzufolge nicht zugeordnet werden. Da es sich bei der Formulierung „bei Umsetzung von Wasserflächen“ nur um einen Hinweis handelt, war dieser zu streichen.
c) Die Zuordnung zu den Rechtsgrundlagen beim Teil B wurde aufgrund neuester Rechtsprechung konkretisiert. Die Klarstellung entwickelt keine geänderte Rechtswirkung.

Im Teil D „Hinweise“ wurden Formulierungen aktualisiert bzw. angepasst. Die Hinweise entwickeln keine Rechtswirkung, Die Inhalte des Bebauungsplanes sind nicht betroffen.

Es handelt es sich somit um drei Änderungen des Bebauungsplanes, demzufolge gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit erfolgen müsste. Da es sich jedoch bei a) um eine Festsetzung ohne Rechtsgrundlage handelt und durch den Wegfall von Festlegungen zu Fahrradbügeln für Besuchsverkehr niemand erkenntlich negativ betroffen sein kann, kann eine Beeinträchtigung der Belange Dritter ausgeschlossen werden. Bei b) handelt es sich um eine Zuordnung mit Auswirkungen nur auf die Abrechenbarkeit der Maßnahmen der Stadt Braunschweig und bei c) nur um eine Aktualisierung, ohne das eine Beeinträchtigung der Belange Dritter vorliegen kann. Eine Durchführung der Beteiligungsschritte nur der Formalie halber ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht notwendig.

Zum Beschlussvorschlag 4.

Der Aufstellungsbeschluss umfasst Flächen, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, nicht mehr benötigt werden.
Die Verwaltung schlägt vor, den Aufstellungsbeschluss für diese Flächen, wie in Anlage Nr. 9 dargestellt, aufzuheben.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“, AP 23, als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1a: Übersichtskarte Geltungsbereich A
Anlage 1b: Übersichtskarte Geltungsbereich B
Anlage 1c: Übersichtskarte Geltungsbereich C
Anlage 2: Nutzungsbeispiel
Anlage 3 a: Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich A
Anlage 3 b Planzeichenerklärung
Anlage 3 c: Zeichnerische Festsetzungen, Geltungsbereich B
Anlage 3 d: Zeichnerische Festsetzungen, Geltungsbereich C
Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 5: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 6: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB, der Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB und sonstiger Stellen
Anlage 7: Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a (3) BauGB
Anlage 8: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
Anlage 9: Rücknahme des Aufstellungsbeschlusses

Stadt Braunschweig

Anlage 1 a

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt **AP 23**

Übersichtskarte Geltungsbereich A

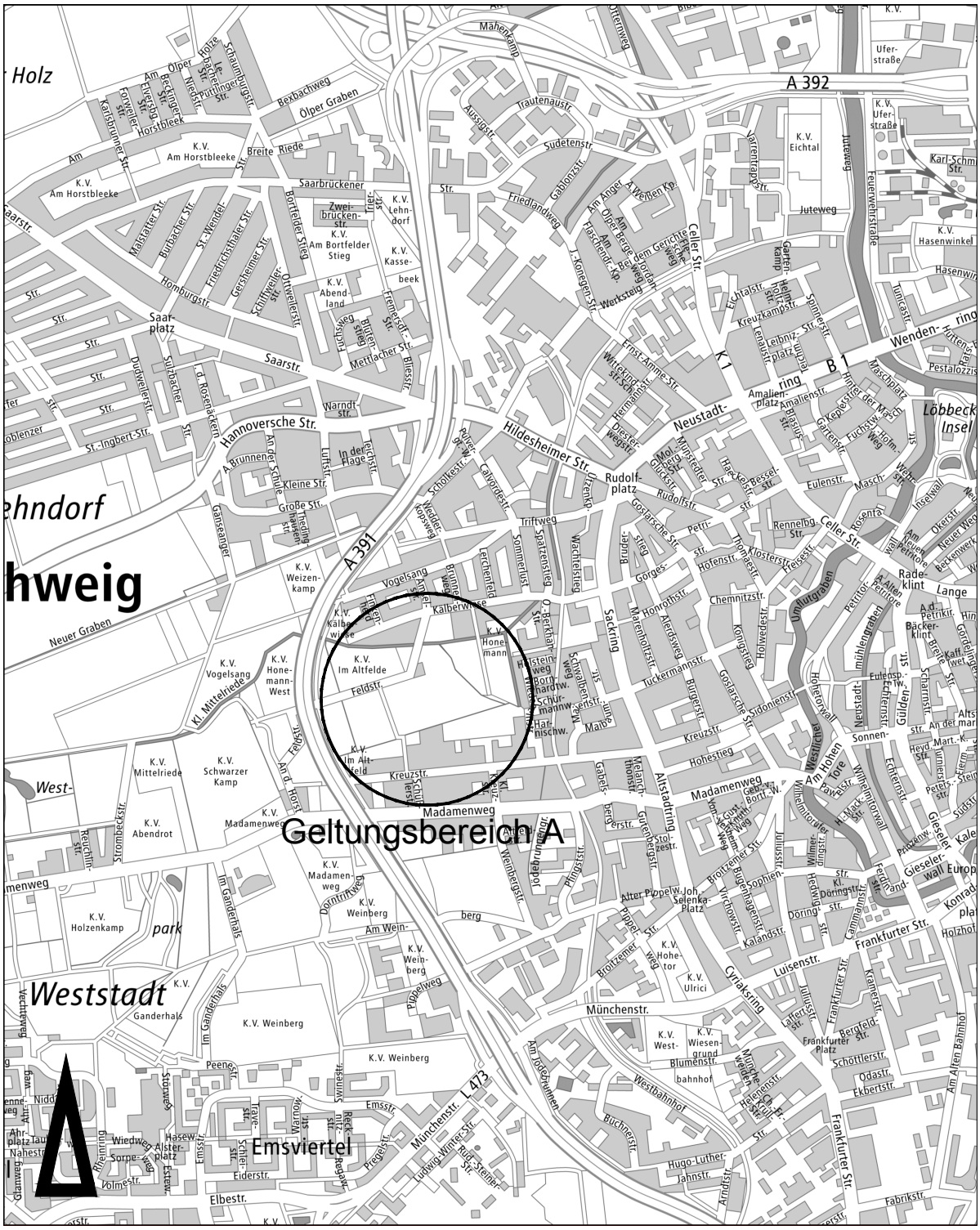
Geltungsbereich A
Weststadt
Emsviertel
Madamenweg
Hildesheimer Str.
Hannoversche Str.
Neustadtring
Frankfurter Str.
Münchenstr.
Saarstr.
Elbestr.
A 391
A 392
B 1
K 1
L 473
Feldstr.
Kreuzstr.
Im Altfelde
Am Weinberg
Im Ganderhals
Ganderhals
Neuer Graben
Ölper Graben
Bexbachweg
Saarbrückener Str.
Breite Riede
Am Horstbleeke
K.V. Am Horstbleeke
K.V. Am Bortfelder Stieg
K.V. Lehndorf
K.V. Kassenbeek
K.V. Abendland
K.V. Weizenkamp
K.V. Kalbewiese
K.V. Vogelsang
K.V. Honemann-West
K.V. Honemann
K.V. Im Altfelde
K.V. Im Alt-Feld
K.V. Mittelriede
K.V. Schwarzer Kamp
K.V. Abendrot
K.V. Madamenweg
K.V. Holzenkamp
K.V. Weinberg
K.V. Hohetor
K.V. Ulrici
K.V. Eichtal
K.V. Hasenwinkel
K.V. Ufer-straße
K.V. West-
K.V. Wiesengrund
Saarplatz
Amalienplatz
Rudolfplatz
Ernst-Amme-Platz
Frankfurter Platz
Löbbecke Insel
Rad-klint
Sackring
Cyriaksring
Luisenstr.
Juleweg
Celler Str.
Rennelbg. Str.
Gaußberg
Ufer-straße
Bahnhof
Westbahnhof
Emsstr.
Pregelstr.
Elderstr.
Volmestr.
Wiedweg
Alsterplatz
Sorpeweg
Rheinring
Ahrplatz
Nahestr.
Swinemünder Str.
Peenestr.
Stettiner Str.
Ludwig-Winter-Str.
Buchnerstr.
Hugo-Luther-Str.
Fabrikstr.
Am Jostenbrunnen
Am Alten Bahnhof
Schöttlerstr.
Ekbertstr.
Odastr.
Bergfeldstr.
Kramerstr.
Juliusstr.
Lafferstr.
Virchowstr.
Bugenhagenstr.
Kalandstr.
Sophienstr.
Dörnigstr.
Gaußstr.
Wilhelmstr.
Wilhelmitorwall
Wilhelmitorufer
Hinter Liebfrauen
Hagenmarkt
Kohlmarkt
Altstadtring
Madamenweg
Hohestieg
Kreuzstr.
Sonnenstr.
Am Hohen Tore
Westliche
Hiltenwall
Umflutgraben
Petritor
Petrikirchhof
Bäckerklint
Lange
Chemnitzstr.
Rosenstr.
Klosterstr.
Thomasstr.
Hofenstr.
Rudolfstr.
Gliesmarode
Hackethalstr.
Besselstr.
Eulenstr.
Masch
Inselwall
Wallstr.
Am Petritore
Neuer Weg
Okerstr.
Rennelbg. Str.
Celler Str.
Gorges-
Bruchtorwall
Gostarsche Str.
Petri-
Triftweg
Sommerlust
Wachtelstieg
Lerchenfeld
Vogelsang
Brunnenweg
Kalbewiese
Scholkestr.
Calvordestr.
Ganseanger
Große Str.
Kleine Str.
In der Flage
An der Schule
A. Brunnen
Luftstr.
Warndtstr.
Mettlacher Str.
Bliesstr.
Frennerstr.
Blütenstieg
Tulpenstieg
Ortwinstr.
Schiffweiler-str.
Gerolsheimer Str.
Friedrichsthaler Str.
St.-Wendeler-
Bortfelder Stieg
Zweibrückenstr.
Homburgstr.
Burbacher Str.
Malstatter Str.
Karlsruher Str.
Forweiler-
Elversberger Str.
Am Beckingen
Nied
Purringer Str.
Schaumburgstr.
Ölper
Holzg.
Am
Str.
Ufer-straße
Juteweg
Feuerwehrstraße
Karl-Schm
Str.
Varrentrappstr.
Sudetenstr.
Trautenaustr.
Ausigstr.
Friedlandweg
Gabbonzstr.
Am Anger
Am Ölper Berge
Am Ölper Kp.
Ölper Berge
Dem Gerichte
Tascherdorfer Kp.
J.-Konegen-Str.
Werksteig
Celler Str.
Eichtalstr.
Kreuzkampstr.
Sonnerstr.
Garten-kamp
Helmholtzstr.
Leibniz-platz
Leonardstr.
Turnstr.
Wenden-ring
Pestalozzistr.
Waschplatz
Jahnstr.
Fuchsstr.
Weg
Holm.
Wehrstr.
Ernst-Amme-Str.
Wittekindstr.
Hermannstr.
Dieselweg
Mühlenpfordtstr.
Glückstr.
Amalienstr.
Bleckenstr.
Garten-
Keplerstr.
Der Meyerei
Inselwall
Masch-
Eulenspiegelstr.
Neustadt-
Güldenstr.
Scharnstr.
Bürgerstr.
Goslarsche Str.
Sidonienstr.
Tuckermannstr.
Alexdweg
Hohnsstr.
Marienholzstr.
Königstieg
Hohestieg
Kreuzstr.
Gaußstr.
Melanchthonstr.
Gartenbergstr.
Stobenzestr.
Julianenstr.
Wilmerdingstr.
Broitzemer Str.
Broitzemer
Pippelweg
Alter Pippelw.
Joh.-Selenka-Platz
Phillipsstr.
Jodebrunnenpr.
Weinbergstr.
Donnerweg
Am Wein-
berg
Pippelweg
Broitzemer
Dörnigstr.
Kl. Dörnigstr.
Hedwigstr.
Feldstr.
Gieselerwall
Gieseler-
Europapl.
Konradstr.
Holzhof
Frankfurter Str.
Kl. Mittelriede
Feldstr.
Kreuzstr.
Schürmannw.
Hartmannw.
Schwalbenstr.
Maibe
Borchardtw.
Hartmannw.
Kalbewiese
Vogelsang
Brunnenweg
Lerchenfeld
Sommerlust
Triftweg
Spatzensteig
Wachtelsteig
Scholkestr.
Calvordestr.
Ganseanger
Große Str.
Kleine Str.
In der Flage
An der Schule
A. Brunnen
Luftstr.
Warndtstr.
Mettlacher Str.
Bliesstr.
Frennerstr.
Blütenstieg
Tulpenstieg
Ortwinstr.
Schiffweiler-str.
Gerolsheimer Str.
Friedrichsthaler Str.
St.-Wendeler-
Bortfelder Stieg
Zweibrückenstr.
Homburgstr.
Burbacher Str.
Malstatter Str.
Karlsruher Str.
Forweiler-
Elversberger Str.
Am Beckingen
Nied
Purringer Str.
Schaumburgstr.
Ölper
Holzg.
Am
Str.
Bexbachweg
Ölper Graben
Saarbrückener Str.
Breite Riede
Am Horstbleeke
K.V. Am Horstbleeke
K.V. Am Bortfelder Stieg
K.V. Lehndorf
K.V. Kassenbeek
K.V. Abendland
K.V. Weizenkamp
K.V. Kalbewiese
K.V. Vogelsang
K.V. Honemann-West
K.V. Honemann
K.V. Im Altfelde
K.V. Im Alt-Feld
K.V. Mittelriede
K.V. Schwarzer Kamp
K.V. Abendrot
K.V. Madamenweg
K.V. Holzenkamp
K.V. Weinberg
K.V. Hohetor
K.V. Ulrici
K.V. Eichtal
K.V. Hasenwinkel
K.V. Ufer-straße
K.V. West-
K.V. Wiesengrund
Saarplatz
Amalienplatz
Rudolfplatz
Ernst-Amme-Platz
Frankfurter Platz
Löbbecke Insel
Rad-klint
Sackring
Cyriaksring
Luisenstr.
Juleweg
Celler Str.
Rennelbg. Str.
Gaußberg
Ufer-straße
Bahnhof
Westbahnhof
Emsstr.
Pregelstr.
Elderstr.
Volmestr.
Wiedweg
Alsterplatz
Sorpeweg
Rheinring
Ahrplatz
Nahestr.
Swinemünder Str.
Peenestr.
Stettiner Str.
Ludwig-Winter-Str.
Buchnerstr.
Hugo-Luther-Str.
Fabrikstr.
Am Jostenbrunnen
Am Alten Bahnhof
Schöttlerstr.
Ekbertstr.
Odastr.
Bergfeldstr.
Kramerstr.
Juliusstr.
Lafferstr.
Virchowstr.
Bugenhagenstr.
Kalandstr.
Sophienstr.
Dörnigstr.
Gaußstr.
Wilhelmstr.
Wilhelmitorwall
Wilhelmitorufer
Hinter Liebfrauen
Hagenmarkt
Kohlmarkt
Altstadtring
Madamenweg
Hohestieg
Kreuzstr.
Sonnenstr.
Am Hohen Tore
Westliche
Hiltenwall
Umflutgraben
Petritor
Petrikirchhof
Bäckerklint
Lange
Chemnitzstr.
Rosenstr.
Klosterstr.
Thomasstr.
Hofenstr.
Rudolfstr.
Gliesmarode
Hackethalstr.
Besselstr.
Eulenstr.
Masch
Inselwall
Wallstr.
Am Petritore
Neuer Weg
Okerstr.
Rennelbg. Str.
Celler Str.
Gorges-
Bruchtorwall
Gostarsche Str.
Petri-
Triftweg
Sommerlust
Wachtelsteig
Lerchenfeld
Vogelsang
Brunnenweg
Kalbewiese

Stadt Braunschweig

Anlage 1 b

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt **AP 23**

Übersichtskarte Geltungsbereich B

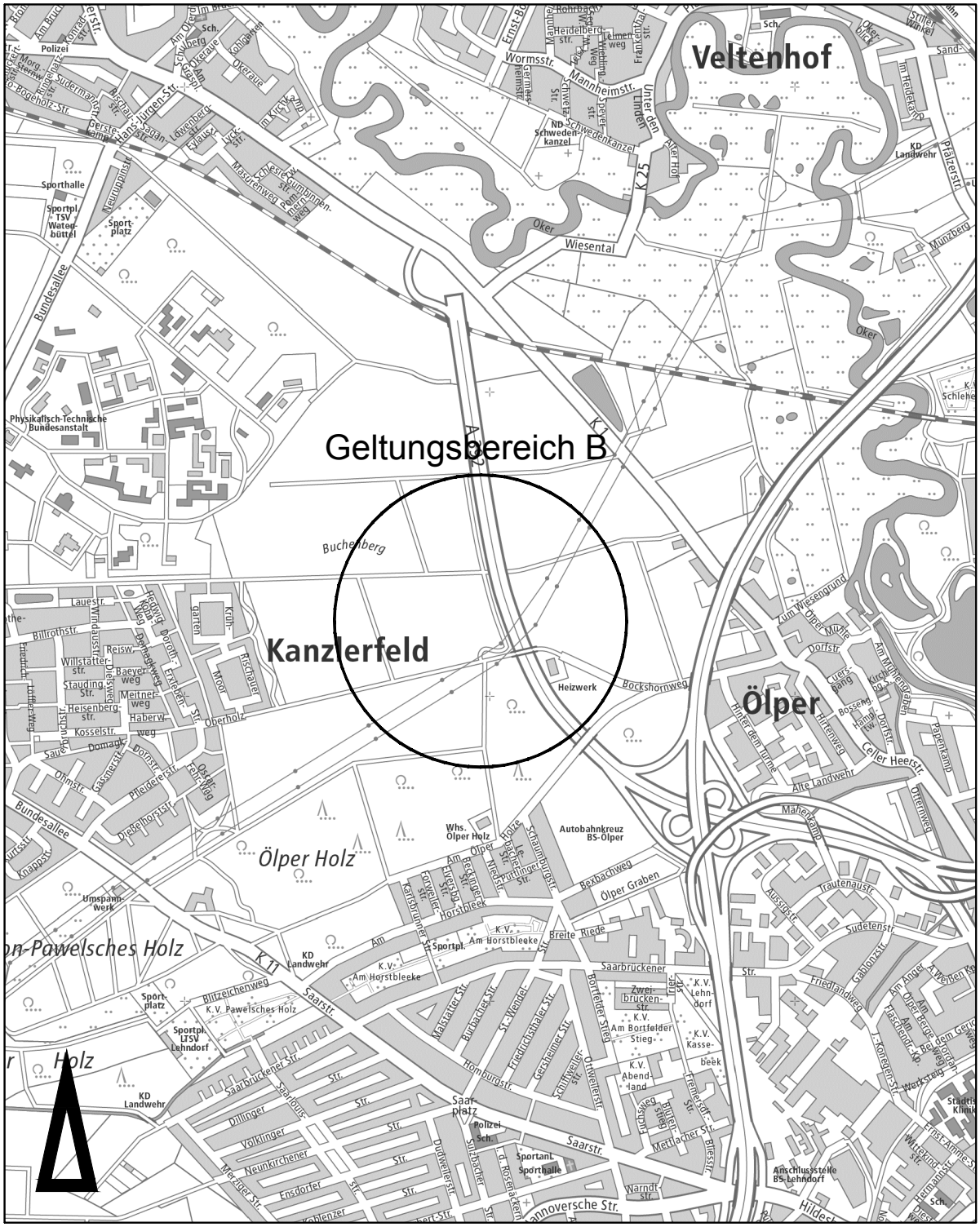
Veltenhof
Geltungsbereich B
Kanzlerfeld
Ölper
Ölper Holz
Buchenberg
Wiesental
Oker
Heizwerk
Bockshornweg
Sporthalle
Sportpl. TSV Watenbüttel
Sportplatz
Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Bundesallee
Polizei
Umspannwerk
Whs. Ölper Holz
Autobahnkreuz BS-Ölper
Ölper Graben
Alte Landwehr
Am Wiesengrund
Dorfstr.
Celler Heerstr.
Mahlumer Anger
Ortenweg
Trautenaustr.
Sudetenstr.
Gabelonzstr.
Friedlandweg
Am Anger
Am Ortenberge
Am Taschenhof
Werkstraße
Ernst-Ammann-Str.
Anschlussstelle BS-Lehndorf
Stadtkl. Klinik
Saarstr.
Saarbrücker Str.
Saarplatz
Dillinger
Völklinger
Neunkirchener
Ensdorfer
Merziger Str.
Lothringer Str.
Hombur
Bortfelder Stieg
Am Bortfelder Stieg
Am Horstbleeke
Breite Riede
Saarbrückener
Zweibrücken-str.
K.V. Lehndorf
K.V. Kasse-beek
K.V. Abendland
Trierer Str.
Metzlacher Str.
Blitzeichenweg
Saarstr.
K.V. Pawelsches Holz
Sportpl. LTSV Lehndorf
KD Landwehr
Sportplatz
Polizei Sch.
Sportanl. Sporthalle
Warndtstr.
Hannoversche Str.
Hildesh.
Wormsstr.
Mannheimstr.
Unter den Linden
Alter Hof
K 25
K 11
A 392
Prälatenstr.
Munzberg
Schwedenkanzel
ND Schwedenkanzel
KD Landwehr
Heidelberg-str.
Rohrbacher Str.
Frankenthaler Str.
Im Heidetempel
Sand
Oker
Am Mühlengraben
Bosseng
Hirtenweg
Papenkamp
Hinter dem Turme
Dorfstr.
Am Bruch
Okerau
Kohlgarten
Am Okerufer
Schwilberg
Lauestr.
Willstätter str.
Reiswerder
Baeyerweg
Stauding Str.
Meitnerweg
Heisenberg-str.
Kosselstr.
Haberweg
Oberholz
Tiefer Weg
Ohmstr.
Diepholzstr.
Pfleiderer Str.
Dornstr.
Gasneristr.
Knappstr.
Billrothstr.
Windausstr.
Friedrich-Wilhelm-Weg
Am Fuchsbau
Am Lerchenberg
Am Eichenkamp
Am Eichenhain
Am Eichenhorst
Am Eichenbusch
Am Eichenwinkel
Am Eichenhang
Am Eichenpfad
Am Eichenrain
Am Eichenwald
Am Eichenhof
Am Eichenbrink
Am Eichenkrug
Am Eichenbrunnen
Am Eichenbrücke
Am Eichenbrückenweg
Am Eichenbrückenstraße
Am Eichenbrückenplatz
Am Eichenbrückenallee
Am Eichenbrückenpark
Am Eichenbrückenwald
Am Eichenbrückenhof
Am Eichenbrückenbrink
Am Eichenbrückenkrug
Am Eichenbrückenbrunnen
Am Eichenbrückenbrücke
Am Eichenbrückenbrückenweg
Am Eichenbrückenbrückenstraße
Am Eichenbrückenbrückenplatz
Am Eichenbrückenbrückenallee
Am Eichenbrückenbrückenpark
Am Eichenbrückenbrückenwald
Am Eichenbrückenbrückenhof
Am Eichenbrückenbrückenbrink
Am Eichenbrückenbrückenkrug
Am Eichenbrückenbrückenbrunnen
Am Eichenbrückenbrückenbrücke
Am Eichenbrückenbrückenbrückenweg
Am Eichenbrückenbrückenbrückenstraße
Am Eichenbrückenbrückenbrückenplatz
Am Eichenbrückenbrückenbrückenallee
Am Eichenbrückenbrückenbrückenpark
Am Eichenbrückenbrückenbrückenwald
Am Eichenbrückenbrückenbrückenhof
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrink
Am Eichenbrückenbrückenbrückenkrug
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrunnen
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrücke
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenweg
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenstraße
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenplatz
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenallee
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenpark
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenwald
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenhof
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrink
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenkrug
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrunnen
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrücke
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenweg
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenstraße
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenplatz
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenallee
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenpark
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenwald
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenhof
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrink
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenkrug
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrunnen
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrücke
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenweg
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenstraße
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenplatz
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenallee
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenpark
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenwald
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenhof
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrink
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenkrug
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrunnen
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrücke
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenweg
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenstraße
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenplatz
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenallee
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenpark
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenwald
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenhof
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrink
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenkrug
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrunnen
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrücke
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenweg
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenstraße
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenplatz
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenallee
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenpark
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenwald
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenhof
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrink
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenkrug
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrunnen
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrücke
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenweg
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenstraße
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenplatz
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenallee
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenpark
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenwald
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenhof
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrink
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenkrug
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrunnen
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrücke
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenweg
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenstraße
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenplatz
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenallee
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenpark
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenwald
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenhof
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrink
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenkrug
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrunnen
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrücke
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenweg
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenstraße
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenplatz
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenallee
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenpark
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenwald
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenhof
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrink
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenkrug
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrunnen
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrücke
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenweg
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenstraße
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenplatz
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenallee
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenpark
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenwald
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenhof
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrink
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenkrug
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrunnen
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrücke
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenweg
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenstraße
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenplatz
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenallee
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenpark
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenwald
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenhof
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrink
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenkrug
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrunnen
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrücke
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenweg
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenstraße
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenplatz
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenallee
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenpark
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenwald
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenhof
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrink
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenkrug
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrunnen
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrücke
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenweg
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenstraße
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenplatz
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenallee
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenpark
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenwald
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenhof
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrink
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenkrug
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrunnen
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrücke
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenweg
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenstraße
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenplatz
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenallee
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenpark
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenwald
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenhof
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrink
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenkrug
Am Eichenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrückenbrunnen
Am Eichenbrück

Stadt Braunschweig

Anlage 1 c

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt **AP 23**

Übersichtskarte Geltungsbereich C

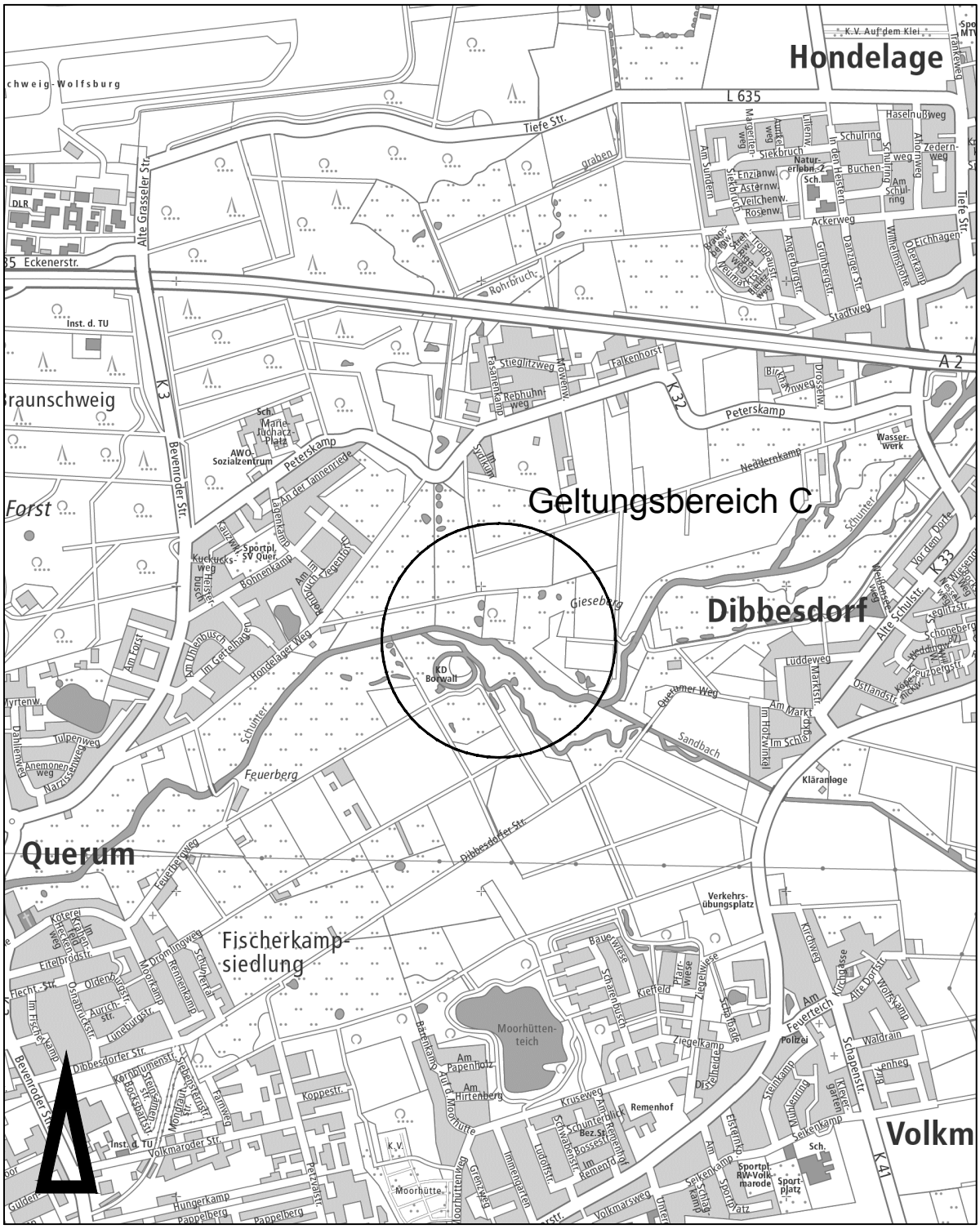

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig

© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Maßstab 1: 20000

Stadt Braunschweig

Anlage 2

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt **AP 23**

Nutzungsbeispiel zum Bebauungsplan, Stand: 21. April 2020, § 10 (1) BauGB

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Maßstab: 1:2000 0 20 40 60 80 100

Stadt Braunschweig

Anlage 3 a

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt **AP 23**

Bebauungsplan Geltungsbereich A, Stand: 21. April 2020, § 10 (1) BauGB

Stadtgrundkarte © der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ©
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
© LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Maßstab: 1:2000

Stadt Braunschweig

Anlage 3 b

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt **AP 23**
Planzeichenerklärung zum Bebauungsplan, 21. April 2020, Stand: § 10 (1) BauGB

Zahlenangaben sind Beispiele

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über dem Bezugspunkt entsprechend textlicher Festsetzung

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

III-VI Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GH 14,0 Gebäudehöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a abweichende Bauweise

Baulinie

Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Kindertagesstätte

A Kindertagesstätte, entsprechend textl. Festsetzungen

Verkehrflächen

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fuß- und Radweg

VE Fuß- und Radweg, Träger der Ver- und Entsorgung

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen und Anlagen der Ver- und Entsorgung

Wertstoffcontainer

Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Hauptleitungen oberirdisch

Grünflächen

öffentlich Parkanlage (öffentlich)

Spielplatz

Jugendplatz

R Regenrückhaltebecken (öffentlich)

H Fläche für Hochwasserschutz entsprechend textlicher Festsetzung

Sonstige Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

Nutzungsabgrenzung

Fläche für Tiefgaragen

St Fläche für Stellplätze

Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche

Hinweise

1 A s.t.F. IV 1. Hinweis auf textliche Festsetzung

3,0 Maßangaben in Metern

Nachrichtliche Übernahmen

Gewässer III. Ordnung

Maßnahmen für Natur und Landschaft

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend textlicher Festsetzung

Kennzeichnung

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Bestandsangaben

Wohngebäude

Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude

Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten

Flurstücksgrenze

II vorh. Geschosszahl

303 117/18 Flurstücksnummern

74,0 / 73,5 Höhenangaben über NN

Böschung

Anlage 3 c

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt **AP 23**

Bebauungsplan Geltungsbereich B, Stand: 21. April 2020, § 10 (1) BauGB

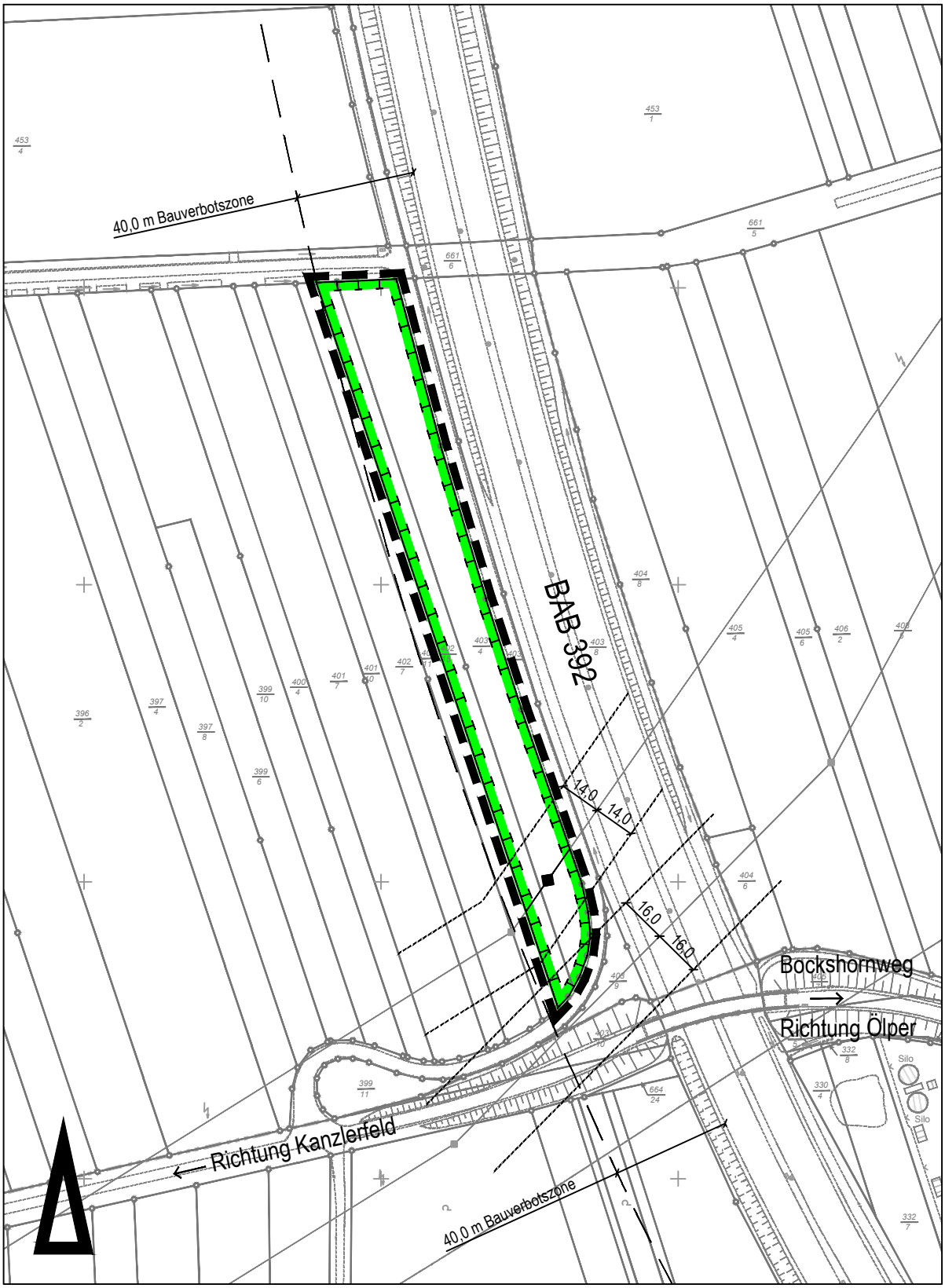

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN

Maßstab 1:2000

Anlage 3 d

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt **AP 23**

Bebauungsplan Geltungsbereich C, Stand: 21. April 2020, § 10 (1) BauGB

Stadtgrundkarte © der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ©
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
© LGLN

Maßstab 1:2000

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“ AP 23
Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO wie folgt zulässig:
   - Wohngebäude,
   - Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke,
   - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 können folgende Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden:
   - Anlagen für Verwaltungen,
   - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
   - Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke.

3. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind die unter I 1. und 2. genannten Nutzungen mit Ausnahme der Wohnnutzung nur im Erdgeschoss zulässig (I 1) bzw. ausnahmsweise zulässig (I 2).

4. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO wie folgt zulässig:
   - Wohngebäude,
   - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
   - Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke,
   - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
   - Anlagen für Verwaltungen.

5. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 können folgende Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden:
   - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
   - Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke.

6. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 ist in den Erdgeschossen keine Wohnnutzung zulässig.

7. In allen Allgemeinen Wohngebieten sind insbesondere nicht zulässig:
   - Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

II Maß der baulichen Nutzung

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 darf die zulässige Grundfläche durch bauliche Anlagen unterhalb der Grundstücksoberfläche durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird bis zu einer GRZ von max. 0,85 überschritten werden, wenn diese Flächen mit einer durchwurzelbaren Substratüberdeckung von mindestens 0,5 m Stärke versehen und begrünt werden.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 darf die zulässige Grundfläche durch bauliche Anlagen unterhalb der Grundstücksoberfläche durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird bis zu einer GRZ von max. 1,0 überschritten werden, wenn diese Flächen mit einer durchwurzelbaren Substratüberdeckung von mindestens 0,5 m Stärke versehen und mit Strauchpflanzungen und Rasenflächen begrünt werden. Ausnahmen sind für notwendige Ein- und Ausfahrten zulässig.

3. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 wird die erforderliche Tiefe der seitlichen Abstandsfläche abweichend vom Bauordnungsrecht gemäß § 9 Abs.1 Nr. 2a BauGB auf mindestens 0,35 H festgesetzt. Dabei ist ein Mindestabstand von 3,0 m einzuhalten.

4. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind Überschreitungen der zulässigen Grundflächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von
   - Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
   - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,

   bis maximal 30 % zulässig.

III Höhe baulicher Anlagen

1. Überschreitungen der maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen sind für notwendige technische Anlagen (z. B. Lüftungsanlage, Abgasschornsteine, Antennen, PV-Anlagen) und Erschließungsanlagen (z. B. Treppenhäuser, Aufzüge) bis zu 3,0 m zulässig, soweit sie um das Maß ihrer Höhe von der Fassadenkante zurückspringen.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 darf die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (OKFF EG) höchstens 1,0 m über dem Bezugspunkt liegen.

3. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 darf die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (OKFF EG) höchstens 0,3 m über dem Bezugspunkt liegen.

4. Die Erdgeschosse der Gebäude im WA 3 müssen über eine lichte Raumhöhe von mind. 3,5 m verfügen.

5. Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

   Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

IV Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

1. Abweichende Bauweise

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 beträgt die Gebäudelänge mindestens 15 m und maximal 40 m.

1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 beträgt die Gebäudelänge maximal 15 m.

1.3 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 beträgt die Gebäudelänge mindestens 25 m.

1.4 Gebäudelänge im Sinne dieser Festsetzungen ist die jeweilige Außenkante eines Gebäudes an einer Seite.

2. Überschreitung von Baugrenzen und Baulinien

   In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 dürfen die Baugrenzen und Baulinien durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Kelleraußentreppen, Kellerlichtschächte, sonstige Außentreppen und Rampen bis zu einer Tiefe von 1,5 m auf insgesamt maximal 30 % der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden.

3. Vor- und Rücksprünge von Baulinien

   In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 dürfen die Gebäude von Baulinien auf maximal 30 % der jeweiligen Fassadenbreite um bis zu 0,3 m vor- oder zurückspringen.

4. Überschreitung von Baugrenzen

   In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 dürfen Gebäude die Baugrenzen auf maximal 30 % der jeweiligen Fassadenbreite um bis zu 0,3 m überschreiten. Die von den öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten, rückwärtigen Baugrenzen dürfen durch Balkone im Sinne von B III 3. um bis zu 1,5 m überschritten werden.

V Nebenanlagen, Stellplätze

1. Nebenanlagen

1.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen einen Abstand von mindestens 3,0 m einhalten. Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind Müllboxen, Fahrradständer, Einfriedungen, Ein- und Ausfahrten zu Tiefgaragen, Werbeanlagen und Briefkastenanlagen.

1.2 Sichtschutzanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

1.3 In der Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindertagesstätte, ist in der mit A gekennzeichneten Fläche die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Ausnahmsweise kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde eine dauerhafte Vermeidung der Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes nachgewiesen wird.

2. Stellplätze

   In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 sind Stellplätze nur wie folgt zulässig:

   - In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Abweichend sind im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.4 in der gesondert gekennzeichneten Fläche auch oberirdische Stellplätze zulässig.
   - Stellplätze des Allgemeinen Wohngebiets WA 3 können auch im Bereich des allgemeinen Wohngebietes WA 1.4 nachgewiesen werden.
   - Tiefgaragen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

   Tiefgaragen im Sinne dieser Festsetzungen sind Untergeschosse.

VI Grünordnung, Hochwasser, Regenrückhaltung

1. Begrünung öffentlicher Flächen

1.1 Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind wie folgt zu begrünen:
   - Innerhalb der Planstraße A sind mindestens dreißig mindestens mittelkronige Laubbäume in gleichmäßigen Abständen zu pflanzen.
   - Innerhalb der Planstraßen A1 und A2 sind jeweils mindestens fünf mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.
   - Innerhalb der Planstraße B sind mindestens siebzehn mindestens mittelkronige Laubbäume in gleichmäßigen Abständen zu pflanzen.
   - Auf öffentlichen Verkehrsflächen sind in Parkplatzanlagen mit mindestens sechs Parkplätzen je angefangene sechs Stellplätze ein mindestens mittelkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Parkplatzanlage zu integrieren.

1.2 Die Anpflanzungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Abnahme der Verkehrsflächen entsprechend den Festsetzungen herzustellen.

1.3 In die öffentliche Grünfläche Nr. 1 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind Kinderspielflächen mit einer Mindestgröße von 3.500 m² sowie ein Wegesystem mit einer Anbindung an die öffentliche Grünfläche Nr. 2 zu integrieren. Die verbleibenden Flächen sind mit Rasenflächen sowie mit heimischen Baum- und Strauchpflanzungen zu gestalten.

1.4 Der vorhandene Gehölzbestand innerhalb der öffentlichen Grünfläche Nr. 2 ist soweit wie möglich zu erhalten.

1.5 In die öffentliche Grünfläche Nr. 3 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind eine oder mehrere zusätzliche Jugendspielflächen mit einer Mindestgröße von insgesamt 1.500 m² zu integrieren.

1.6 In der öffentlichen Grünfläche Nr. 4 ist ein naturnah zu gestaltendes Regenrückhaltebecken mit einem Einstauvolumen von mind. 2.350 m³ mit integrierten Inseln aus Bestandsbäumen herzustellen. Es ist mindestens ein Weg zur Anbindung an den Geltungsbereich Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, herzustellen.

1.7 In der öffentlichen Grünfläche Nr. 5 ist das vorhandene Hochwasserrückhaltebecken mit einem zusätzlichen Einstauvolumen von mind. 1.200 m³ zu erweitern. Das Becken ist naturnah zu gestalten und es sind darin Mulden zu schaffen, die zeitweise wasserführend sind.

1.8 In der öffentlichen Grünfläche Nr. 6 ist die vorhandene Anlage für Hochwasserrückhaltung zur Regelung des Wasserabflusses dauerhaft zu sichern. Die Anlage eines Weges ist zulässig.

1.9 In der öffentlichen Grünfläche Nr. 7 sind Wasserflächen anzulegen. Abweichend sind auch Rasen-/Wiesenflächen mit integrierten Bäumen bzw. Obstbäumen und strauchartigen Gehölzen zulässig.

1.10 In der öffentlichen Grünfläche Nr. 8 ist die vorhandene Hochwasserrückhaltefläche zur Regelung des Wasserabflusses dauerhaft zu sichern. Die Anlage eines Weges ist zulässig.

1.11 In der öffentlichen Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung “Fußgängerbereich-Quartiersplatz“ sind mind. zehn mittel- bis großkronige Laubbäume als Hochstämme zu pflanzen.

2. <u>Begrünung privater Flächen</u>

2.1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 sind auf den Grundstücken je angefangene 750 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger heimischer Laubbaum oder ein Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen. Zusätzlich sind je angefangene 750 m² Grundstücksfläche zwei Großsträucher zu pflanzen. Erfolgt die Pflanzung auf einer Tiefgarage, ist am Standort der Bäume eine durchwurzelbare Substratüberdeckung von 1,5 m Stärke auf einer Fläche von mindestens 9 m² vorzusehen.

2.2 Auf privaten Grundstücksflächen mit mindestens sechs Stellplätzen ist je angefangene sechs Stellplätze ein mindestens mittelkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren.

2.3 Stellplatzanlagen, offene Garagen und Garagen für jeweils mindestens vier Pkws sind mit Ausnahme der Zufahrten mit einer mindestens 1,2 m hohen Schnitthecke aus Laubgehölzen einzugrünen.

2.4 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis 3 sind die zur Begrünung vorgesehenen Grundstücksflächen bis zur Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen, spätestens jedoch in der darauffolgenden Pflanzperiode herzustellen.

2.5 Innerhalb der gekennzeichneten Flächen für Anpflanzungen im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist eine mindestens 1,2 m hohe Schnitthecke mit standortheimischen Laubgehölzen wie Liguster oder Hainbuche zu pflanzen. Einfriedungen sind nicht zulässig.

2.6 Bauliche Anlagen für die Ver- und Entsorgung sind mit Ausnahme notwendiger Zugänge mit einer mindestens 1,2 m hohen Schnitthecke mit Laubgehölzen oder einer Fassadenbegrünung in der Höhe der baulichen Anlage vollständig einzugrünen.

3. <u>Öffentliche und private Flächen</u>

3.1 Bäume sind innerhalb einer offenen Pflanzfläche von mindestens 9 m² und mindestens 2,0 m Breite zu pflanzen. Die Flächen sind dauerhaft mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen und gegen Überfahren zu sichern.

3.2 Für die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen und privaten Flächen sind folgende Pflanzqualitäten vorzusehen:

- Laubbäume: Hochstämme, Stammumfang 16-18 cm in 1,0 m Höhe,
- Großsträucher: Wurzelware, mind. 3 x verpflanzt, 100-125 cm,
- sonstige Strauchpflanzungen: Wurzelware, mind. 2 x verpflanzt, 60-100 cm,
- Straßenbäume: Hochstämme, Stammumfang 18-20 cm in 1,0 m Höhe,
- Obstbäume: Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm in 1,0 m Höhe.

3.3 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen sind mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen.

3.4 Die öffentlichen Grünflächen sind spätestens zwei Jahre nach Beginn der Erschließungsar-

beiten für die Allgemeinen Wohngebiete herzustellen und binnen zwei weiterer Jahre fertigzustellen.

3.5 Anpflanzungen im öffentlichen Straßenraum sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Verkehrsflächen durchzuführen und abzuschließen.

3.6 Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Auf der im Geltungsbereich B festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Gemarkung Ölper, Flur 4, Flurstücke 403/4 und 402/15 sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
   - Es ist ein Eichen-Hainbuchenwald zu entwickeln. Der Oberboden ist dafür abzuschieben und seitlich im Bereich der äußeren Grenze der Maßnahmenfläche alle 5-7 m auf einer Fläche von 4-7 m² einzubauen. Die abgezogenen Flächen sind mit 15-20 Gehölzen (Pflanzqualität: Forstware) im Pflanzabstand von ca. 20 cm zu bepflanzen.
   - Der gekennzeichnete Sicherheitsbereich der vorhandenen Stromleitungstrassen ist im Sinne eines Waldsaumes zu einer halbruderalen Gras- und Staudenflur zu entwickeln. Hierzu ist die Fläche in den Jahren der festgesetzten 5-jährigen Pflege einmal jährlich vor Aussamen der Distelblüte zu Mähen mit Abfuhr des Mähgutes.

2. Auf der im Geltungsbereich C festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Gemarkung Querum, Flur 4, Flurstück 64/8, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
   - Im Norden der Fläche ist angrenzend an den dortigen Gehölzbestand auf einer Fläche von 12.680 m² ein Auenwald in der Verfahrensweise entsprechend VII 1. zu entwickeln.

3. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 und innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf sind an Gebäuden für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) Nist- und Ruhestätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen. Je Gebäude sind mindestens 5 Nist- und Ruhestätten anzubringen, die für mindestens eine der in Satz 1 genannten Arten aus jeder Tiergruppe (Vögel und Fledermäuse) geeignet sind. Die Einrichtungen sind im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

4. Folgende Fertigstellungstermine sind einzuhalten:
   - für Maßnahmen gemäß A VII 1. und 2.: Abschluss der Herstellung spätestens bis Beginn der Erschließungsarbeiten;
   - für Maßnahmen gemäß A VII 3.: Abschluss der Herstellung spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit des Hauptgebäudes.

5. Die festgesetzten Maßnahmen sind spätestens mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes bzw. in der darauffolgenden Pflanzperiode herzustellen. Sie sind fachgerecht mit einer dreijährigen Entwicklungspflege und bei der Waldfläche gemäß A VII 1.mit einer fünfjährigen Entwicklungspflege jeweils im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen und dauerhaft im Sinne der Festsetzung zu erhalten.

6. Die in den Geltungsbereichen ~~A,~~ B und C unter A VII 1 bis A VII 2 festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen im Sinne des § 1 a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes zulässig sind. Sie werden dem Geltungsbereich A im Sinne von § 9 Abs. 1 a und § 135 a BauGB wie folgt zugeordnet:

WA 1	26,92%
WA 2	7,73%
WA 3	4,26%
Fläche für Gemeinbedarf	6,72%
Planstraße A (inkl. A1 und A2)	17,45%
Planstraße B	9,32%
Planstraße C	8,91%
Planstraße D	3,34%
Wege 1-5	5,96%
Quartiersplatz	2,54 %
Öffentliche Grünfläche 1	0,97%
Öffentliche Grünfläche 7	5,88%
~~(bei Umsetzung von Wasserflächen)~~	

VIII Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. Lärmpegelbereiche

1.1. In den Allgemeinen Wohngebieten sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden an den Fassaden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (i. S. von DIN 4109 und VDI 2719) passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.

1.2. Ab Lärmpegelbereich III sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 schutzbedürftige Aufenthaltsräume, einschließlich Schlaf- und Kinderzimmer, nur auf der von der A 391 abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Gebäudes zulässig.

1.3. Ab Lärmpegelbereich IV sind schutzwürdige Außenwohnbereiche, wie z. B. Terrassen, Loggien und Balkone auf der der Lärmquelle (A 391) zugewandten Gebäudeseite unzulässig, sofern kein zusätzlicher Außenwohnbereich auf der von der Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Gebäudes errichtet ist.

2. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2.3 sind schutzbedürftige Aufenthaltsräume mit Ausnahme von Schlafzimmern nur auf der vom Jugendplatz abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Gebäudes zulässig. Als Voraussetzung ist die Festsetzung unter A X zu berücksichtigen.

3. Von den Festsetzungen zu den Lärmpegelbereichen unter den Nr. 1.1 bis 1.3 kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn im jeweiligen Einzelfall nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Art und Weise gewährleistet ist.

IX Sonstige Festsetzungen

Die festgesetzten Zufahrtsverbote dürfen abweichend im WA 1.1 auf der Westseite und im WA 1.4 auf der Nordseite auf einer Seite auf einer Breite von max. 7,0 m unterbrochen werden.

X Bedingte Festsetzungen

Die innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets WA 2.3 festgesetzte Bebauung ist erst zulässig, wenn die Bebauung innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1.1, WA 1.4 und WA 3 im Rohbau gemäß festgesetzter Mindestgeschossigkeit fertiggestellt ist oder gutachterlich nachgewiesen ist, dass in diesem Bereich die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 gleichwertig sichergestellt ist.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 NBauO (zu Ziff. VI),
§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO (zu Ziff. II, III),
§ 84 Abs. 3 Nr. 2 (zu Ziff. IV),
§ 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO (zu Ziff. V),

in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB, § 80 NBauO

I Geltungsbereich

Die Örtliche Bauvorschrift gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23.

II Dächer

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis 3 sind nur Flachdächer mit einer Dachneigung von maximal 6° zulässig.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis 3 sind mindestens 50% der Dachflächen von Hauptgebäuden mindestens extensiv zu begrünen.

3. Oberhalb der Begrünung der Dächer der Hauptgebäude sind Photovoltaik- und Solaranlagen ausnahmsweise zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand zur Dachkante in Höhe ihres Aufbaus einhalten.

III Fassaden

1. Materialien

Die den öffentlichen Flächen zugewandten Fassaden sind mit Verblendmauerwerk auszuführen. Im Bereich der Hauseingänge können auch andere Materialien zugelassen werden.

2. Hauseingänge

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind Hauseingänge nur auf den den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudeseiten zulässig.

3. Loggien, Balkone und Dachterrassen

3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 sind entlang der Baulinien nur Loggien zulässig.

3.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 sind nur Loggien zulässig.

3.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 sind nur Loggien zulässig. Die Freisitze der Obergeschosse sind als Dachterrassen innerhalb der Gebäudegrundfläche anzuordnen.

3.4 Balkone im Sinne dieser Festsetzung sind Freisitze, die mehr als 0,5 m über die Begrenzungslinie der Fassaden auskragen oder aus eigenständigen, den Fassaden vorgestellten Systemen bestehen.

3.5 Loggien im Sinne dieser Festsetzungen sind Freisitze, die maximal 0,5 m über die äußere Begrenzungslinie der Fassaden hinausragen.

IV Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur wie folgt zulässig:

   - Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Je Nutzungseinheit ist eine Werbeanlage zulässig.
   - Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und an den zugehörigen Fassaden des Erdgeschosses zulässig.
   - Werbeanlagen dürfen eine Länge von 1/3 der Fassade der zugehörigen Nutzungseinheit und eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.

2. Es sind insbesondere unzulässig:
   - Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z. B. LED-Bildschirme, Rollbänder, Filmwände oder CitylightBoards,

- blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder und Skybeamer,
- akustische Werbeanlagen.

V Einfriedungen

1. Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur wie folgt zulässig:

   - als Hecke aus Laubgehölzen bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m, auch in Verbindung mit einem max. 1,2 m hohen Stabgitter- oder Maschendrahtzaun oder
   - als bauliche Anlage mit einer Höhe von maximal 0,5 m.

2. Abweichend von der Festsetzung B V 1. sind in der Allgemeinen Wohngebieten WA 1 Einfriedungen als bauliche Sichtschutzanlagen für Terrassen entlang öffentlicher Verkehrsflächen bis zu einer Länge von max. 4,0 m und einer Höhe von max. 1,6 m zulässig.

3. Entlang öffentlicher Grünanlagen und innerhalb der privaten Baugrundstücke mit Ausnahme der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsanlagen sind Einfriedungen nur wie folgt zulässig:
   - Als Hecken aus Laubgehölzen bis zu einer Höhe von max. 1,8 m, auch in Verbindung mit einem max. 1,2 m hohen Stabgitter- oder Maschendrahtzaun.

4 Standorte für Müllboxen bzw. Hausmüllsammelstationen sind entweder in die Gebäude zu integrieren oder im Material der Fassade und/ oder mit Heckeneinfassungen allseits umschlossen einzufassen. Eine geschlossene Einfassung ist bis 1,2 m Höhe zulässig, darüber hinaus ist nur eine vollflächig begrünte Rankgitterkonstruktion bis max. 1,8 m Höhe zulässig.

VI Einstellplätze

1. Je Wohneinheit ist mindestens ein Einstellplatz herzustellen. Ausnahmsweise kann ein geringerer Stellplatzschlüssel zugelassen werden, sofern für die Anwohner über ein vertraglich vereinbartes und mit der Stadt abgestimmtes Mobilitätskonzept Stellplätze in ausreichender Anzahl nachgewiesen werden. Insgesamt darf ein Stellplatzschlüssel von 0,6 Stellplätzen je Wohneinheit im Geltungsbereich nicht unterschritten werden.

2. Für Kleinwohnungen < 40 m² sowie für Sozialwohnungen, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden, müssen mindestens 0,5 Stellplätze je Wohneinheit hergestellt werden.

VII Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Kennzeichnung

Im Geltungsbereich A sind Flächen gekennzeichnet, deren Böden in unterschiedlichen Tiefen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

In den beurteilungsrelevanten Tiefen liegen keine Belastungen vor, die einer Nutzung als Wohngebiet oder öffentlichen Grünfläche entgegenstehen. Bei späteren Eingriffen in den Boden fallen hier voraussichtlich belastete Aushubmaterialien an, die nicht wieder einbaufähig und einer geordneten Entsorgung zuzuführen sind. Ein dauerhaftes Freilegen der belasteten Bodenbereiche ist auszuschließen bzw. mit geeigneten Maßnahmen zu verhindern.

D Hinweise

1. Kampfmittelverdacht

Im Bereich der ehemaligen Sportanlage (Teilfläche im Geltungsbereich A) wurde der Kampfmittelverdacht geklärt bzw. besteht nicht mehr. Für nicht bombardierte Teilflächen der ehemaligen Sportanlage besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Für die übrigen Flächen im Geltungsbereich A besteht ein Kampfmittelverdacht.

In den Geltungsbereichen B und C besteht jeweils ein Kampfmittelverdacht.

2. Bodenfunde

Im Geltungsbereich muss mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden, die nach § 14 NDSchG unverzüglich und vor Entfernung den zuständigen Stellen anzugeigen sind. Vor Bodenbewegungen in den Grünflächen 4 und 5 sind die zuständigen Behörden zu informieren.

3. Gewässer

Im Geltungsbereich A befinden sich Gewässer dritter Ordnung. Die Gewässer unterliegen dem Schutz des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und dürfen ohne Genehmigung oder Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde nicht verändert oder benutzt werden.

4. Gehölzpflanzungen

Für die auf öffentlichen Grünflächen und auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft anzupflanzenden Gehölzpflanzungen sind Gehölze nachweislich aus autochthonen Erntebeständen mit dem Herkunftsgebiet 1 (entsprechend dem Leitfaden des BMU 2012) zu verwenden.

5. Schall

5.1 Vorbelastung
Das Plangebiet ist durch den Straßenverkehr der westlich liegenden A 391 lärmvorbelastet.

5.2 Nachweis im Einzelfall:
Allgemein
Die Reflexionen sind bis zur ersten Reflexion zu berücksichtigen.

Für die Gebäudefassaden ist ein Reflexionsverlust in Höhe von 1 dB(A) zu Grunde zulegen.

Straßenverkehrslärm
Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. des Straßenverkehrslärms ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS 90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Sportlärm (Jugendplatz)
Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungs-/ Immissionsrichtwerte bzgl. des Sportlärms (hier: Jugendplatz) ist auf Grundlage der 18. BImSchV „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Gewerbe-/Anlagenlärm
Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz, Bodenfaktor G = 0,8 und für die meteorologische Korrektur C_{met} mit C_0 = 2 dB bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 für die jeweilige kritische Immissionshöhe anzufertigen.
Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungs-/ Immissionsrichtwerte bzgl. des Gewerbelärms (Anlagenlärm) ist auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

5.3 Informationen zu passiven Schallschutzmaßnahmen

Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A.VIII „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin 1999,
- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin,1987,
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 2016.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

6. Freiflächenplan

Zum Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen.

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“ **AP 23**
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	3
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	5
4	Umweltbericht	7
5	Begründung der Festsetzungen	49
6	Gesamtabwägung	76
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	78
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	79
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	82
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne	82

1 Rechtsgrundlagen - Stand: **03.04.2020** -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 ((BGBl. I S. 587)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl I S. 432)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88).

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBI S. 309)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Gemäß RROP 2008 sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

Geltungsbereich A:
Im RROP 2008 ist der Geltungsbereich A folgendermaßen dargestellt: „Vorhandener Siedlungsbereich“. Diese Darstellung ist im gesamten Geltungsbereich A überlagert mit der Darstellung „Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ und im östlichen Bereich als „Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz“. Damit ist der Bebauungsplan in Bezug auf die Darstellung „Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ zu einem großen Teil nicht angepasst.

Die Stadt Braunschweig hatte deshalb am 26. Januar 2015 einen entsprechenden Antrag an den damals zuständigen Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) über die raumordnerische Zulässigkeit der Zielabweichung gestellt. Diesem wurde mit Schreiben vom 30. März 2015 stattgegeben. Es wurde festgestellt, dass insbesondere durch

- die nur geringe räumliche Überplanung des Vorranggebiets,
- die faktische Aufgabe der aktuellen Sportplatznutzung,
- die im Planungskonzept der Bauleitplanung berücksichtigten Belange von Freizeit und Erholung,
- die Beachtung der Erfordernisse fußläufiger Erschließungsverbindungen und
- die Entwicklung von Erholungs- und Freiflächen

der Antrag auf Zielabweichung hinreichend begründet war. Die Zulässigkeit war mit der Nebenbestimmung verbunden, dass eine gutachterliche Beurteilung zur groß- und kleinräumigen klimaökologischen Situation und deren Erfordernissen beizubringen ist.
Im Frühjahr 2016 hat diesbezüglich ein Gespräch mit dem Regionalverband Braunschweig stattgefunden. Hintergrund war, dass die Klimasituation mit der damals aktualisierten Stadtklimaanalyse von Steinicke & Streifeneder (2012) neu bewertet wurde. Diese Analyse stellte keine Luftleitbahnen im betroffenen Bereich dar und auch im Abgleich mit der geplanten Bebauung ließen sich diesbezüglich keine Probleme ableiten. Die Durchlüftung des Plangebietes „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“ ist durch eine breite zentrale Grünachse und aufgelockerte Bebauung in den angrenzenden Flächen gewährleistet. Die Aussagen der damals maßgeblichen Stadtklimaanalyse 2012 in Bezug auf das Plangebiet betrachtete der für die Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der klimatischen Situation vor diesem Hintergrund als ausreichend, so dass keine weitere gutachterliche Beurteilung mehr erforderlich

war. Das Prinzip der zentralen Grünachse wurde entsprechend in der vorliegenden Planung fixiert und die Nebenbestimmungen am 22.04.2016 als erfüllt angesehen.

Bei einer aktuellen Überprüfung im März 2020 von Seiten des Regionalverbandes Braunschweig wurde die Zulässigkeit der Zielabweichung bestätigt. Der Bebauungsplan entspricht somit den Zielen der Raumordnung.

Zur Vorbeugung im Rahmen des Hochwasserschutzes soll gemäß RROP in den Einzugsbereichen der Fließgewässer ein natürlicher Rückhalt und ein schadloser Abfluss des Wassers gewährleistet werden. Dieses Ziel wird in der Planung umgesetzt.

Geltungsbereich B:
Der Geltungsbereich B wird im RROP als bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt. Darüber hinaus befindet sich die Fläche am Rande eines „Vorbehaltsgebiets Trinkwassergewinnung“. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind mit den landesplanerischen Vorgaben uneingeschränkt vereinbar.

Geltungsbereich C:
Der Geltungsbereich C befindet sich nach den Darstellungen des RROP in einem „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ sowie „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ bzw. „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“. Diese raumordnerischen Ziele werden durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen durch die Entwicklung von Auenwald positiv unterstützt.

Damit ist der Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst.

2.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)

Die Planung berücksichtigt den integrativen Ansatz des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) von 2018. Die Leitziele zum ISEK für das Zukunftsbild der Stadt liegen vor. Das Plangebiet erfüllt hierbei vor allem das Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“. In diesem Kontext wird insbesondere die Strategie der intensiven Innenentwicklung bei Beibehaltung der Freiraumqualität bedient.

2.3 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Die beabsichtigten Festsetzungen lassen sich nicht aus dieser Darstellung entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Mit der Änderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.4 Bebauungspläne

Im Süden des Geltungsbereichs A grenzt unmittelbar der rechtsverbindliche Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, an, der hier Allgemeine Wohngebiete sowie eine Verbindungsstraße zwischen dem Geltungsbereich A und der Kreuzstraße festsetzt. Der HO 54 setzt weiterhin eine Fläche für ein Regenrückhaltebecken fest und liegt auf der Ostseite mit einem Hochwasserrückhaltebecken zwischen Geltungsbereich A und Schölke.

Im Nordwesten des Geltungsbereichs A auf der geplanten Fläche Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ gilt der Bebauungsplan AP 12, der hier eine größere öffentliche Verkehrsfläche sowie entlang der Kleinen Mittelriede eine öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Kleingarten mit einer Gemeinschaftsanlage für Einstellplätze festsetzt.

Im Osten des Geltungsbereich A gilt der Bebauungsplan AP 9, der hier eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Hallen- und Freibad, Sport- und Erholungsanlagen festsetzt. Ferner gilt hier der Bebauungsplan HO 13, der eine Fläche für die Regenrückhaltung festsetzt.

In den Geltungsbereichen B und C gelten keine Bebauungspläne. Diese Flächen sind planungsrechtlich als unbeplante Außenbereiche gemäß § 35 BauGB einzustufen.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Auf der Basis der neuesten Wohnungsprognose der Stadt Braunschweig vom September 2019 (InWis Forschung und Beratung GmbH, Bochum) wird je nach Variante der Bevölkerungsentwicklung ein weiterer Bedarf an Wohnraum bis 2030 von knapp 5.000 bis maximal 10.650 Wohneinheiten ermittelt. Der mittlere Bedarf beträgt demnach ca. 8.000 Wohneinheiten, von denen ein Großteil im Zeitraum bis 2025 benötigt wird. Dies soll vorrangig durch Wohnbauprojekte der Innenentwicklung realisiert werden. Diese Zahl kann nach derzeitigem Stand erreicht werden.

Das westliche Ringgebiet ist mit ca. 35.200 Einwohnern (Stand 31.12.2018) Braunschweigs einwohnerstärkster Stadtbezirk mit einer umfassenden sozialen Infrastrukturausstattung. Verkehrlich ist das westliche Ringgebiet fußläufig, für den Radverkehr, für den motorisierten Individualverkehr und mit mehreren ÖPNV-Linien gut an die Innenstadt und an die umliegenden Stadtteile angeschlossen.

Ziel des Bebauungsplans ist es daher, im westlichen Ringgebiet mit guter Infrastruktur innenstadtnahen Wohnraum für die wachsende Einwohnerzahl zu schaffen. Dadurch wird eine aktive Wohnflächenvorsorge betrieben, die einem allzu starken Anstieg der Miet- und Immobilienpreise entgegenwirkt.

Die hier ursprünglich vorhandene Sportanlage wurde im Rahmen der Sportentwicklung der Stadt Braunschweig als entbehrlich eingestuft. Mit Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplans AP 23 durch den Verwaltungsausschuss am 24. Juni 2014 wurde die Sportnutzung daher aufgehoben, so dass die Fläche für eine veränderte Nachnutzung zur Verfügung steht.

Da nach wie vor in Braunschweig ein deutlicher Bedarf für familienfreundliche Mietwohnungen und günstige Preissegmente besteht, ist das vorrangige Ziel die Entwicklung eines Wohngebietes mit Schwerpunkt im verdichteten Geschosswohnungsbau, wofür die Fläche an der Feldstraße aufgrund ihrer Lage und Nähe zur Innenstadt sehr geeignet ist. Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung von allgemeinen Wohngebieten geplant.

Für den Geltungsbereich A wurde im Jahr 2015 ein städtebaulicher Ideenwettbewerb durchgeführt. Der Siegerentwurf sieht ein Gebiet für insgesamt ca. 500 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau vor. Aus Basis dieses Entwurfes wurde

die Planung weiter konkretisiert. Im Zuge der Planung stellt sich heraus, dass zurzeit noch keine ausreichende verkehrliche Erschließung für das gesamte Gebiet gesichert ist. Aus diesem Grund wird das Gebiet in zwei Bauabschnitten entwickelt. Der hier anstehende Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, umfasst den 1. Bauabschnitt für ca. 320 Wohneinheiten. Dieser Bauabschnitt umfasst die südlichen Wohnbereiche entlang der Haupterschließungsstraße zur Kreuzstraße, den geplanten Zentralbereich mit nördlichem Teilbaublock und die nördlich gelegene Kindertagesstätte. Die Entwicklung des 2. Bauabschnittes soll in einem eigenständigen Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Der Großteil der Bebauung erfolgt auf dem Gelände der ehemaligen Sportanlage, auf welcher verdichteter Geschosswohnungsbau mit verschiedenen Baustrukturen geplant ist. Dieser Bereich wird von Süden über die Kreuzstraße und den Madamenweg, von Norden über die Feldstraße und die Kälberwiese erschlossen. Das Gebiet wird durch Grünachsen gegliedert, in die Spiel- und Aufenthaltsbereiche für Kinder und Jugendliche integriert werden. Östlich des Gebietes entsteht ein neues Regenrückhaltbecken für das Quartier. Als infrastrukturelle Einrichtung ist eine Kindertagesstätte vorgesehen; darüber hinaus sind kleinere gastronomische und weitere wohnverträgliche Nutzungen im Zusammenhang mit einem Quartiersplatz im Westen vorgesehen.

Der Geltungsbereich A hat eine Größe von rund 7,3 ha und ist derzeit größtenteils als Außenbereich nach § 35 BauGB einzustufen. Das Ziel des Bebauungsplans ist es daher, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der vorgenannten Entwicklungsziele zu schaffen.

Es ist vorgesehen, das Planungsrecht für den 2. Bauabschnitt mit den restlichen Baublöcken nördlich der mittigen Grünachse in einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu schaffen. Dabei werden die erforderlichen allgemeinen öffentlichen Grünflächen, die Kinder- und Jugendspielflächen sowie die Flächen für die Regenrückhaltung bereits in diesem Bebauungsplan AP 23 gesichert.

4 Umweltbericht

Im Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten Belange des Umweltschutzes dargelegt und bewertet.

4.1 Beschreibung der Planung

Der Geltungsbereich A liegt im westlichen Ringgebiet Braunschweigs zwischen dem Stadtring im Osten und der A 391 im Westen sowie zwischen der Hildesheimer Straße im Norden (B1) und dem Madamenweg im Süden. Es grenzt nördlich und südlich an vorhandene Wohnbebauung, im Süden im Bereich der Kreuzstraße mit Gewerbe durchsetzt, an. Östlich schließen sich Grünflächen (Regenrückhaltung, Jugendplatz) an, im Westen eine Waldfläche.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung eines Wohngebietes mit ca. 320 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau.

Dabei sind insbesondere die Entwässerungssituation der hochwassergefährdeten Umgebung sowie eine sinnvolle Erschließung und Anbindung des Gebietes zu beachten.

Der Geltungsbereich A weist eine Flächengröße von etwa 7,3 ha auf, die für die Bebauung vorgesehenen Flächen (Allgemeine Wohngebiete und Fläche für Gemeinbedarf) umfassen etwa 2,2 ha. Neu versiegelte Flächen werden einschließlich der neu anzulegenden Straßen- und Wegeflächen ca. 3,4 ha umfassen.

Das städtebauliche Konzept basiert auf dem Siegerentwurf eines städtebaulichen Ideenwettbewerbes von 2015. Im Zentrum des Gebietes ist eine großzügige Grünachse mit integrierten Spielflächen und anschließendem Quartiersplatz mit u.a. gastronomischen Nutzungen und Büros vorgesehen. Vorgesehen sind mehrere Wohnblöcke sowie Stadtvillen mit drei bis vier Vollgeschossen. Darüber hinaus werden nördlich des Quartiers an der Feldstraße Flächen für die Errichtung einer Kindertagesstätte für fünf Kindergarten-/Krippengruppen gesichert.

Die Erschließung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) erfolgt von einer zentralen Erschließungsstraße mit Anbindungen jeweils im Norden über die Feldstraße und die Kälberwiese sowie im Süden im Bereich der Kreuzstraße. Eine Durchbindung zwischen dem südlichen und nördlichen Teil des Wohngebietes ist vorgesehen.

Als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich A, sind Maßnahmen aufgrund der Größe des erforderlichen Ausgleichs im weiteren Stadtgebiet auf Grundstücken in der Flur Ölper nördlich des Ölper Holzes und westlich der A 392 (Geltungsbereich B) sowie in der Flur Querum an der Schunter (Geltungsbereich C) vorgesehen.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten:

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle, 2012, Kapitel 5 und 6
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Braunschweig, GEO-NET, 2010
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Lärmminderungsplan Braunschweig, 2013

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten
Darüber hinaus wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt:

- Biologische Untersuchungen für den Bebauungsplan "Feldstraße", AP 23, der Stadt Braunschweig, BIODATA 2014
- Kartierbericht „Wohngebiet an der Feldstraße“, Planungsgemeinschaft GbR LaReg, April 2019
- Bodengutachten, BSP ingenieure, 2016
- Abschlussbericht zur Sanierung, Ingenieurbüro BGA GmbH, Feb. 2019
- Verkehrsuntersuchung „Anbindungen geplanter Nutzungen im Bereich Feldstraße (Baugebiet Feldstraße AP 23) in der Stadt Braunschweig“, Zacharias Verkehrsplanungen, März 2019
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, in Braunschweig, Geräuscherechner Arps, Nov. 2019
- Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzept für das Einzugsgebiet der Kleinen Mittelriede in Braunschweig, fugro consult GmbH, Feb. 2018
- „Hochwasserschutz Kleine Mittelriede“ - Ergänzung zum Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzept für das Einzugsgebiet der Kleinen Mittelriede in Braunschweig, HGN, Dez. 2018

- Gutachten über die Standsicherheit von Bäumen in der Abpflanzung Südseite, Flaue und Partner GmbH, Juni 2019
- Kampfmittelvorerkundung, Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH, 2016 und 2017

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezog sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich, auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten Planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschreiben.
- Ortsbegehungen.
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1), 4 (2) und 4a (3) BauGB ermittelten Informationen.
- Für die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgte ein Vergleich der Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet im Jahr der Biologischen Untersuchung bzw. der nachfolgenden Kartierung mit dem Planzustand, der nach Umsetzung dieses Bebauungsplans zu erwarten ist, auf Grundlage des sogenannten Osnabrücker Modells. Soweit aus bereits bestehenden Bebauungsplänen Eingriffsrechte bestehen, werden sie in der Bilanzierung berücksichtigt. Das Osnabrücker Modell ist ein bundesweit anerkanntes und in der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.
- Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen dieses Bebauungsplans. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da konkrete Vorhaben noch nicht bekannt sind, beinhaltet diese Prüfung nicht die Untersuchung von Auswirkungen der Bauphase.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

4.4.1.1 Betroffenheit Mensch

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm.

4.4.1.2 Lärm

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario):
Auf das künftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzte Plangebiet (hier Geltungsbereich A) wirken bereits heute unterschiedliche Lärmquellen ein. Dabei handelt es sich im Einzelnen um den Verkehr der BAB 391 im Westen sowie im Süden um die vereinzelt nördlich der Kreuzstraße gelegenen Gewerbebetriebe. Diese werden aktuell planungsrechtlich gemäß § 34 BauGB als Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO eingestuft. In der Wiedebeinstraße, südöstlich zum Geltungsbereich A, befindet sich ein Kinderspielplatz. Im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs A befindet sich ein großer Jugendplatz.

Maßgeblich relevant wirkt sich der Straßenverkehrslärm auf den Geltungsbereich A aus. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Fertigung des Lärmaktionsplans 2018 vom Verkehrsgutachter (WVI) erhobenen Verkehrszahlen aus 2016 ergeben sich im Geltungsbereich A bei freier Schallausbreitung unter Betrachtung der für Straßenverkehrslärm i. d. R. kritischen Immissionshöhe von 5,8 m (etwa 1. OG) zur Tagzeit Beurteilungspegel von 50 dB(A) bis 59 dB(A) und in der Nachtzeit von 43 dB(A) bis 52 dB(A). Für eine Beurteilung der Lärmsituation sind planungsrechtlich die Orientierungswerte der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau') heranzuziehen; zur Beurteilung von Verkehrslärm z. B. für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) entsprechend 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nachtzeit. Diese Orientierungswerte werden im Geltungsbereich A tags um bis zu 4 dB(A) und nachts um bis zu 7 dB(A) überschritten. Pegelbestimmend ist hier die A 391, entsprechend nehmen die Pegel nach Osten hin ab. Da die umliegenden Straßen hingegen keinen maßgeblichen Beitrag an den Verkehrslärmimmissionen im Geltungsbereich A haben, werden die Orientierungswerte für ein WA tags in einem Großteil und nachts im östlichen Bereich des Geltungsbereichs A unterschritten.

Bei den Gewerbebetrieben handelt es sich um mischgebietsverträgliche Nutzungen mit geringen Lärmemissionen. Die einzelnen Erschließungen der Gewerbebetriebe erfolgen über die Kreuzstraße. Mögliche Lärmemissionen der Freiflächennutzungen (z. B. Fahrverkehr, Ladebetrieb) werden durch die Anordnung der Betriebsgebäude zum nördlich angrenzenden Geltungsbereich A größtenteils abgeschirmt. Entsprechend beschränken sich die Schallausbreitungen hauptsächlich auf die Quellnähe und wirken sich nur geringfügig auf den Geltungsbereich A aus.

Der Kinderspielplatz südöstlich des Plangebiets ist gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) immissionsschutzrechtlich als sozialadäquat zu beurteilen; entsprechend ist Kinderlärm im Allgemeinen hinzunehmen. Besondere Gründe, die dieses Toleranzgebot in Frage stellen könnten, liegen nicht vor.

Der im nordöstlichen Teil bestehende Jugendplatz umfasst eine Größe von ca. 3.600 m² und weist verschiedene Aktivitätsbereiche auf. Neben Schaukeln, einem BMX-Parcours und einem Aufenthaltsbereich befindet sich dort auch eine Rasenspielfläche mit ca. 450 m². Die durch die Nutzung des Jugendplatzes am Tag resultierenden Lärmemissionen wirken sich zwar aufgrund der unmittelbaren Nähe auf den östlichen Bereich des Geltungsbereichs A aus, führen jedoch aufgrund der bisherigen Nutzung als Sportanlage zu keinen Beeinträchtigungen.

Im Bestand handelt es sich im Geltungsbereich A um Brachland einer ehemaligen Sportanlage. Vom Geltungsbereich selbst gehen aktuell somit keine Lärmemissionen aus, die in der Umgebung zu einer Beeinträchtigung führen könnten.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Unter Berücksichtigung der im Lärmaktionsplan 2018 prognostizierten allgemeinen Steigerung der Verkehrszahlen für den Prognosehorizont 2030 ergeben sich im Geltungsbereich A bei freier Schallausbreitung für die kritische Immissionshöhe von 5,8 m (etwa 1. OG) gegenüber der Bestandssituation keine anderen Ergebnisse. Abhängig vom künftigen Verkehrsaufkommen und Fahrbahnbelag – insbesondere der A 391 - sowie vorhandener Lärmschutzwände, würden sich die Beeinträchtigungen durch Straßenverkehrslärm im Geltungsbereich A verändern. Eine weitere Entwicklung des nachbarlichen Bestandes lässt keine negativen Auswirkungen erwarten, da im relevanten Geltungsbereich A keinerlei schutzbedürftige Nutzungen vorhanden sind.

Ohne Durchführung der Planung werden die vorliegenden Verhältnisse innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs A nicht erkennbar berührt, somit gehen auch weiterhin vom Geltungsbereich A keine Lärmemissionen aus, die in der Umgebung zu einer Beeinträchtigung führten könnten. Andere Nutzungsentwicklungen müssten im Rahmen von Genehmigungsverfahren gegenüber schutzbedürftiger Bereiche außerhalb des Plangebiets auf ihre Verträglichkeit hin abgestimmt werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Mit Blick auf die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb des künftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzten Geltungsbereichs A und für bestehende Nutzungen im Umfeld, wurde das Vorhaben einer schalltechnischen Untersuchung unterzogen (GeräuscheRechner, Nov. 2019).

Im Baugebiet zum Bebauungsplan „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“ sollen ca. 320 Wohneinheiten (WE) realisiert werden. Unter Berücksichtigung eines konservativen Ansatzes im Sinne eines Sicherheitszuschlags wurden für die schalltechnischen Berechnungen für das sogenannte Szenario 1 (1. Bauabschnitt) 350 WE berücksichtigt.

Durch die vorgesehene Nutzung des Geltungsbereichs A als Allgemeines Wohngebiet (WA) sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gegenüber den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen im Allgemeinen auszuschließen. WA-Gebiete dienen vorwiegend dem Wohnen und es sind im Allgemeinen nur für die Gebietsart typischen Nutzungen zulässig. Allein aufgrund der notwendigerweise neu

herzustellenden Erschließung des Plangebiets, der Stellplatznutzung und des östlich im Geltungsbereich A gelegenen Jugendplatzes sind nennenswerte Geräuschemissionen innerhalb des Geltungsbereichs A zu erwarten.

Auf den gesamten Geltungsbereich A selbst wirkt insbesondere der Straßenverkehrslärm der A 391 beeinträchtigend ein. Des Weiteren könnte der südliche Bereich des Geltungsbereichs A von Gewerbelärm durch die gewerbliche Nutzung nördlich der „Kreuzstraße“ nachteilig betroffen sein.

Die Berechnungen zum Straßenverkehrslärm wurden streng auf Grundlage der RLS-90 (‚Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen‘) durchgeführt.

Für die Berechnung des Gewerbe- und Anlagenlärms (Jugendplatz) wurde das allgemeine Berechnungsverfahren nach Nr. 7.3.1 der DIN ISO 9613-2 verwendet. Dabei erfolgten die Berechnungen frequenzunabhängig für die Mittenfrequenz f = 500 Hz. Zur Berücksichtigung der Bodenabsorption gemäß DIN ISO 9613-2 wurde im Untersuchungsraum rechnerisch ein überwiegend poröser Boden zugrunde gelegt (Bodenabsorption G = 0,8). Die meteorologische Korrektur C_{met} nach DIN ISO 9613-2 wurde bei der Berechnung der äquivalenten Dauerschallpegel mit C_0 = 2 dB berücksichtigt. Die Reflexionen wurden im Simulationsmodell nach den Vorgaben der DIN ISO 9613-2 bis zur ersten Reflexion berücksichtigt. Für die Gebäudefassaden wurde ein Reflexionsverlust in Höhe von 1 dB(A) zugrunde gelegt. Für die Immissionsaufpunkte wurde eine Immissionspunkthöhe von 3,0 m über Gelände für den Erdgeschossbereich sowie jeweils eine Höhe von 2,8 m für die weiteren Obergeschosse berücksichtigt. Die Berechnungen erfolgten mit dem schalltechnischen Berechnungsprogramm CadnaA (2019).

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgte auf Grundlage der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau‘). Im Hinblick auf den Straßenneubau der Erschließungsstraßen (Planstraßen A-D) wurden darüber hinaus die Regelungen der 16. BImSchV (‚Verkehrslärmschutzverordnung‘) zugrunde gelegt. Ergänzend wurden bzgl. einer Einschätzung der Zusatzbelastung im öffentlichen Straßennetz, die Bestimmungen der VLärmSchR 97 (‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes‘) sowie im Rahmen einer Prüfung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 StVO (‚Straßenverkehrsordnung‘) als Orientierungshilfe ebenfalls die 16. BImSchV herangezogen.

Der Gewerbelärm wurde nach den Kriterien der TA Lärm (‚Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm‘) und die Nutzung des Jugendplatzes nach den Kriterien der 18. BImSchV (‚Sportanlagenlärmschutzverordnung‘) beurteilt.

Kindertagesstätten, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen wie z. B. Ballspielplätze sind gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG unter dem Aspekt der „Sozialadäquanz“ eingestuft, entsprechend sind Lärmäußerungen durch Kinder im Allgemeinen hinzunehmen. Anhaltspunkte dafür, dass bei der konkreten Ausgestaltung der Planung eine andere Wertung vorzunehmen ist, liegen nicht vor. Des Weiteren ist gemäß Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 01.02.2019 die TA Lärm für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärm - aufgrund des Hol- und Bring-Verkehrs in Zusammenhang mit einer Kindertagesstätte - nicht anwendbar. Vielmehr sind auch diese Immissionen von den Nachbarn regelmäßig hinzunehmen. Entsprechend werden der südöstlich zum Geltungsbereich A liegende Kinderspielplatz als auch die geplante Kindertagesstätte im nördlichen Bereich des Geltungsbereich A im Weiteren nicht berücksichtigt.

Sofern eine weitere Bebauung eines 2. Bauabschnittes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, ist diese in einem gesonderten und zeitlich nachgelagerten Bebauungsplanverfahren im Hinblick auf ihre schalltechnischen Auswirkungen gesondert zu untersuchen. Exemplarisch werden hier im Sinne des vorsorgenden Immissionsschutzes bereits denkbare Auswirkungen im Vorfeld betrachtet.
Es kann nur beispielhaft anhand einer Vorabschätzung eine Betrachtung der möglichen Auswirkungen erfolgen. Eine genauere Untersuchung ist mangels konkreter Zahlen an Wohneinheiten und, daraus resultierend, an Verkehrszahlen sowie möglicher Erschließungsvarianten (z. B. dritte Anbindung, verkehrsregelnde Maßnahmen wie Trennung von Verkehren, etc.) oder Realisierungszeiträume nicht durchführbar. Entsprechend wurde im Schallgutachten in einem Szenario 2 für den Fall gerechnet, dass ein 2. Bauabschnitt (s. Kap. 5.5.2) erschlossen werden soll. Im Weiteren ist daher grundsätzlich von exemplarischen Aussagen bzgl. der Auswirkungen im Zusammenhang mit dem 2. Bauabschnitt auszugehen.

Straßenverkehrslärm
Mit dem vorliegenden schalltechnischen Gutachten wurden die auf den Geltungsbereich A einwirkenden Straßenverkehrslärmimmissionen der A 391 sowie der umliegenden Straßen ermittelt und beurteilt.

Des Weiteren wurde der Einfluss der geplanten Erschließungsstraßen, Planstraßen A bis D, des Geltungsbereichs A auf den Geltungsbereich A selbst als auch auf die Bestandsbebauung untersucht. Bei den Erschließungsstraßen handelt es sich jeweils weitgehend um einen Straßenneubau. Im Süden wird die Planstraße A an die Durchbindungsstraße im Baugebiet „An der Schölke“ und im weiteren Verlauf an die „Kreuzstraße“ und im Norden die Planstraße D über die Feldstraße an die Straße „Kälberwiese“ angebunden.

Dabei erfolgte die Beurteilung zum einen nach der für städtebauliche Planungen bestehenden Zielvorstellungen der DIN 18005, die Orientierungswerte enthält, zum anderen nach der 16. BImSchV i. V. mit der VLärmSchR 97, die verbindliche Immissionsgrenzwerte bzw. Sanierungsauslösewerte vorgeben.

Die Berechnung der Straßenverkehrslärmemissionen erfolgte nach Vorgabe der RLS 90 (‚Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen‘) unter Berücksichtigung der Verkehrsmengen für den Prognosehorizont 2030.

Stellplätze und Garagen in Wohngebieten, deren Anzahl dem Bedarf vor Ort entsprechen, stellen im Allgemeinen keine erheblichen oder unzumutbaren Störungen dar. Sie entsprechen der Eigenart der Nutzung vor Ort, so dass man davon ausgehen kann, dass Parkplatzlärm in Wohngebieten zu den Alltagserscheinungen zählt. Des Weiteren überwiegen in der Regel bei Längs- und Querparkstreifen sowie Parkbuchten die Geräusche des fließenden Verkehrs. Die Geräusche beim Ein- und Ausparken wurden daher im Schallgutachten nicht gesondert betrachtet.

a) Straßenverkehr, der sich auf den Geltungsbereich A auswirkt

   Die Geräuschsituation im Geltungsbereich A wurde unter Berücksichtigung der Bebauung gemäß Nutzungsbeispiel für die Freiflächen bzw. der Erdgeschosse sowie für die 1. und 2. Obergeschosse (OG) zur Tag- und Nachtzeit (22 - 6 Uhr) berechnet und an den maßgeblichen Orientierungswerten der DIN 18005 bemessen und beurteilt.

Neben einer Beurteilung nach DIN 18005, ist im Rahmen des Neubaus der Planstraßen bezüglich der Auswirkungen durch die Erschließungsverkehre auf den Geltungsbereich A, ergänzend eine Beurteilung nach 16. BImSchV vorzunehmen.

Maßgebliche Orientierungswerte nach DIN 18005 und Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV zur Beurteilung von Verkehrslärm in Allgemeinen Wohngebieten (WA):

Vorschrift	Beurteilungszeitraum	
	tags 6 – 22 Uhr	nachts 22 – 6 Uhr
DIN 18005	55 dB(A)	45 dB(A)
16. BImSchV	59 dB(A)	49 dB(A)

aa) Berücksichtigung alleinige Erschließung 1. Bauabschnitt (Szenario 1)

Beurteilung gemäß DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau'):
Bei der Berücksichtigung der Erschließung allein für den 1. Bauabschnitt im Geltungsbereich A setzen sich die Straßenverkehrslärmimmissionen zur Beurteilung nach DIN 18005, die künftig auf das als WA festgesetzte Baugebiet (Geltungsbereich A) einwirken, aus dem Lärm der A 391, dem der umliegenden Straßen und dem der eigenen Erschließung zusammen. Der Erschließungsverkehr des 1. Bauabschnitts weist einen DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) von insgesamt ca. 1.356 Kfz/24h auf. Diese Verkehre teilen sich zu ca. 426 Kfz/24h über die Erschließung Nord und zu ca. 930 Kfz/24h über die Erschließung Süd auf.

Gemäß den Ergebnissen der Tabelle 7 und den ergänzenden grafischen Darstellungen in Anlage C, E und G des Schallgutachtens zeigt sich, dass im Geltungsbereich A der für Allgemeine Wohngebiete maßgebliche Orientierungswert gemäß DIN 18005 für die Tagzeit von 55 dB(A) in allen betrachteten Höhen im nördlichen und westlichen Bereich sowie entlang der Planstraßen A-D überschritten wird.
Dabei sind innerhalb des Geltungsbereichs A die Straßenverkehrslärmimmissionen der A 391 pegelbestimmend, so dass sich die deutlichen Überschreitungen der Orientierungswerte (OW) von bis zu 6 dB(A) auf den westlichsten Teilbereich des Geltungsbereichs beschränken. Unter Berücksichtigung der Abschirmung durch die geplante Bebauung auf den westlichen überbaubaren Flächen (WA 1.1, WA 1.4, WA 3) und ausreichender Abstände von mindestens 10 m der östlicheren überbaubaren Flächen zur nicht abgeschirmten Planstraße A, kann eine Einhaltung bzw. Unterschreitung der Orientierungswerte im restlichen Geltungsbereich A für die Tagzeit erreicht werden. An den der A 391 zugewandten westlichen Fassaden der abschirmenden Baureihe ergeben sich hingegen Überschreitungen von bis zu 5 dB(A).
Die Überschreitungen im nördlichen Bereich (Kita-Fläche) liegen bei bis zu 3 dB(A).

In der Nachtzeit wird der maßgebliche Orientierungswert von 45 dB(A) im gesamten Geltungsbereich A überschritten. Die höchsten Überschreitungen von bis zu 10 dB(A) liegen aufgrund der pegelbestimmenden A 391 auch zur

Nachtzeit im westlichen Teilbereich des Geltungsbereichs vor. An den der A 391 zugewandten westlichen Fassaden der westlichen Baureihe ergeben sich entsprechend Überschreitungen von 0 bis zu 9 dB(A) (WA 1.4).

Die umliegenden Straßen wirken sich aufgrund der Abstände und/oder geringen Verkehrsmengen hingegen nicht wesentlich auf den Geltungsbereich A aus.

Beurteilung gemäß 16. BImSchV (‚Verkehrslärmschutzverordnung'):
Innerhalb des Plangebiets werden unter alleiniger Berücksichtigung des maximalen Erschließungsverkehrs (DTV) von 930 Kfz/24h (Erschließung Süd) und einer vorgesehenen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV für ein Allgemeines Wohngebiet von 59 dB(A)/49 dB(A) Tag/Nacht schon unmittelbar neben dem Straßenverlauf unterschritten. Entsprechend werden die Immissionsgrenzwerte an den Fassaden der geplanten Gebäude entlang der Planstraßen durch den Erschließungsverkehr sicher eingehalten.

Bei Betrachtung des Gesamtverkehrs des 1. Bauabschnitts wird am Tag der Immissionsgrenzwert innerhalb des Geltungsbereichs A großflächig eingehalten bzw. unterschritten. Lediglich an den Westfassaden der überbaubaren Flächen WA 1.1, WA 1.4 und WA 3 sind geringfügige Überschreitungen von bis zu 1 dB(A) zu erwarten.

In der Nachtzeit wird der Immissionsgrenzwert innerhalb des Geltungsbereichs A im nördlichen und westlichen Bereich sowie entlang der Planstraßen A-D überschritten. Die höchsten Überschreitungen von bis zu 6 dB(A) (WA 1.4) liegen aufgrund der pegelbestimmenden A 391 auch zur Nachtzeit im westlichen Teilbereich des Geltungsbereichs vor.

ab) Berücksichtigung Erschließung 1. und 2. Bauabschnitt (Szenario 2)

Zur exemplarischen Abschätzung der Auswirkungen eines 2. Bauabschnitts fließt zur Beurteilung der Lärmimmissionen ergänzend zu den unter aa) genannten Verkehrsstärken (A 391, umliegende Straßen, Erschließung 1. Bauabschnitt) zusätzlich auch die zu den zwei Bauflächen zugehörigen Fahrzeugbewegungen des 2. Bauabschnitts in die Berechnung mit ein.

Die berücksichtigten Verkehrsmengen sind in der Verkehrsuntersuchung (Zacharias Verkehrsplanungen, 2019) konservativ abgeschätzt und ergeben sich aus der beispielhaften Anzahl von Wohneinheiten aus dem Wettbewerb zzgl. eines Sicherheitszuschlags. Der tatsächliche Einfluss auf den Geltungsbereich A und auf die Bestandsbebauung ist in einem gesonderten Bebauungsplanverfahren zum 2. Bauabschnitt einschließlich aller daraus entstehenden Auswirkungen zu ermitteln, zu bewerten und entsprechend planerisch abschließend zu bewältigen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass innerhalb des geplanten Baugebiets bei einer Realisierung des 1. und 2. Bauabschnitts ähnliche Belastungen zu erwarten sind wie bei alleiniger Berücksichtigung von Bauabschnitt 1. Dieses Ergebnis erklärt sich damit, dass der Abschnitt der A 391 im Geltungsbereich A in der Art pegelbestimmend ist, dass sich die gegenüber Szenario 1 erhöhten Verkehrsstärken rechnerisch nicht bemerkbar machen bzw. zu keinen höheren Beurteilungspegeln führen.

b) Straßenverkehr, der sich aus dem Geltungsbereich A auf die Umgebung auswirkt

Neben einer Beurteilung nach DIN 18005, ist im Rahmen des Neubaus der Planstraßen A bis D eine Beurteilung nach 16. BImSchV vorzunehmen, um die Auswirkungen durch den Erschließungsverkehr auf die Bestandsbebauung zu berücksichtigen. Dabei ist die unmittelbar und mittelbar betroffene Bestandsbebauung zu beachten.

Bei einer unmittelbar betroffenen Bebauung handelt es sich um die Gebäude, die entlang des betreffenden Bauabschnitts einer Straße liegen und somit direkt von den baulichen Auswirkungen des Straßenneubaus und dessen Verkehrsmenge betroffen sind. Dabei wird auch die Verkehrsmenge des sich anschließenden, nicht baulich veränderten Bereichs, mit in Ansatz gebracht. Für diese Bestandsbebauung erfolgt die Beurteilung einschlägig nach 16. BImSchV; die Einschätzung der Belastung bemisst sich an den maßgeblichen Immissionsgrenzwerten.

Für die nahe Bestandsbebauung außerhalb des betreffenden Bauabschnitts, die sogenannte mittelbar betroffene Bebauung, ist hingegen nur die Verkehrsmenge der geplanten Straße (Neubau) maßgeblich. Die Verkehrsmenge des sich anschließenden, baulich nicht geänderten Bereichs der vorhandenen Straße, ist gemäß VLärmSchR 97 (‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes‘) außer Acht zu lassen. Eine Beurteilung erfolgt nach 16. BImSchV unter Heranziehung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte.

Im vorliegenden Fall gibt es keine unmittelbar betroffene Bestandsbebauung.

Bzgl. der nördlichen Erschließung beschränkt sich der Neubau von Straßen auf die Planstraße B, da es bei den Planstraßen C und D weitgehend um eine Bestandsstraße (Feldstraße) handelt. Bei der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung handelt es sich um die - der Anbindung an die Feldstraße - gegenüberliegenden Parzellen des Kleingartenvereins „Im Altfelde“. Die nächstgelegenen Parzellen sind mittelbar vom Straßenneubau der Planstraße B betroffen. Selbst unter Berücksichtigung eines Schutzanspruchs für ein Allgemeines Wohngebiet ist aufgrund der geringen Verkehrsstärke des Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, der Planstraße B von 329 Kfz/24h (DTV Szenario 1) bzw. 303 Kfz/24h (DTV Szenario 2) eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) von 59 dB(A)/49 dB(A) Tag/Nacht sicher ausgeschlossen.

Bezüglich der südlichen Erschließung ist der Neubau der Planstraße A relevant. Südlich an die Planstraße A schließt sich das Baugebiet „An der Schölke“ an. Im Rahmen der Bebauungsplanerstellung zum Baugebiet „An der Schölke“ wurde der zu erwartende Erschließungsverkehr für das Baugebiet „Feldstraße-Süd“ unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Gesamtverkehrs des vorliegenden Bebauungsplanes zzgl. des 2. Bauabschnittes zur Sicherstellung einer schalltechnischen Verträglichkeit mituntersucht. Die Verkehrsstärken wurden seinerzeit ausreichend hoch prognostiziert, so dass auch für die Bebauung im Baugebiet „An der Schölke“ eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) von 59 dB(A)/49 dB(A) Tag/Nacht sicher ausgeschlossen werden kann.

Jedoch kann der durch die Neuerschließung entstehende Zusatzverkehr auf anschließenden Bestandsverkehrswegen an den Bestandsbebauungen spürbar sein. Gemäß den Regelungen der 16. BImSchV lässt sich jedoch selbst dann

kein Lärmschutzanspruch ableiten, wenn durch verkehrslenkende oder planerische Maßnahmen eine Pegelsteigerung der absoluten Verkehrslärmbelastung um mehr als 3 dB(A) eintritt und Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Für eine Einschätzung der Lärmsituation an einer durch den Zusatzverkehr einer Planung mittelbar betroffenen Bebauung an bestehenden Straßen können - mangels konkreterer Vorschriften – jedoch die Bestimmungen der VLärmSchR 97 (‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes‘) herangezogen werden. Die dann für die kritischen Immissionsorte zugrunde zu legenden Vergleichswerte, die sogenannten Sanierungsauslösewerte, betragen für Allgemeine Wohngebiete 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts. Gleichwohl sind darüber hinaus zur Beurteilung der Lärmsituation an Bestandsstraßen nach der einschlägigen Rechtsprechung die im Verhältnis niedrigeren Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV als Orientierungswerte im Sinne einer Orientierungshilfe in Analogie zu einer Prüfung nach § 45 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) heranzuziehen. Entsprechend wurde daher im Schallgutachten zum einen die Belastungssituation im Norden am Knotenpunkt Feldstraße/Kälberwiese und zum anderen im Süden der Knotenpunkt Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße untersucht.

Im vorliegenden Fall liegt die Straßenverkehrslärmbelastung im Prognosenullfall (Prognosehorizont 2030 ohne Umsetzung der Planung) an den zugewandten Fassaden der mittelbar betroffenen relevanten Bestandsbebauung am Knotenpunkt Feldstraße/Kälberwiese tags bei maximal 56 dB(A) und nachts bei maximal 50 dB(A) und am Knotenpunkt Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße tags bei maximal 57 dB(A) und nachts bei maximal 49 dB(A).

Damit werden die WA-Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 bereits im Prognosenullfall am Knotenpunkt Feldstraße/Kälberwiese am Tag um bis zu 1 dB(A) bzw. in der Nachtzeit um zu 5 dB(A) überschritten und am Knotenpunkt Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße am Tag um bis zu 2 dB(A) bzw. in der Nachtzeit um zu 4 dB(A) überschritten.

Die Sanierungsauslösewerte der VLärmSchR 97 von 67 dB(A)/57 dB(A) Tag/Nacht werden hingegen an beiden Knotenpunkten deutlich unterschritten. Die im Fall einer vom Zusatzverkehr betroffenen Bestandsbebauung heranzuziehenden und als „Orientierungswerte“ zu verstehenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (59 dB(A)/49 dB(A) tags/nachts) werden am Knotenpunkt Feldstraße/Kälberwiese am Tag um mindestens 3 dB(A) unterschritten und in der Nachtzeit um bis zu 1 dB(A) überschritten. Am Knotenpunkt Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße werden sie am Tag um mindestens 2 dB(A) unterschritten und in der Nachtzeit eingehalten.

ba) Zusatzverkehr auf den Bestandsstraßen, Szenario 1 (1. Bauabschnitt):

Im Prognosefall ergeben sich an den relevanten Fassaden der betroffenen Wohnbebauung des Knotenpunktes Feldstraße/Kälberwiese durch den zu erwartenden Zusatzverkehr aus dem Geltungsbereich A (1. Bauabschnitt) Beurteilungspegel von bis zu 57 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts. Somit führen die Zusatzverkehre zu nur einer geringfügigen Zunahme der Straßenverkehrslärmimmissionen von bis zu 1 dB(A) in der Tagzeit und wirken sich gegenüber dem Prognosenullfall nicht nachteilig auf die Lärmsituation zur Nachtzeit aus.

An den relevanten Fassaden der betroffenen Wohnbebauung des Knotenpunktes Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße ergeben sich Beurteilungspegel von 59 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts. Somit führen die Zusatzverkehre zu einer Zunahme der Straßenverkehrslärmimmissionen von bis zu 2 dB(A) in der Tagzeit und 3 dB(A) in der Nachtzeit.

Entsprechend werden am Knotenpunkt Feldstraße/Kälberwiese die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA-Gebiete tags um bis zu 2 dB(A) und nachts um bis zu 5 dB(A) überschritten. Die Sanierungsauslösewerte der VLärmSchR 97 (67 dB(A) tags/57 dB(A) nachts) werden weiterhin deutlich unterschritten. Die als „Orientierungswerte“ heranzuziehenden Vorsorgeimmissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden am Tag um mindestens 2 dB(A) unterschritten und in der Nachtzeit um bis zu 1 dB(A) überschritten.

Entsprechend werden am Knotenpunkt Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA-Gebiete tags um bis zu 4 dB(A) und nachts um bis zu 7 dB(A) überschritten. Die Sanierungsauslösewerte der VLärmSchR 97 (67 dB(A) tags/ 57 dB(A) nachts) werden weiterhin deutlich unterschritten. Die als „Orientierungswerte“ heranzuziehenden Vorsorgeimmissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden am Tag eingehalten und in der Nachtzeit um bis zu 3 dB(A) überschritten.

bb) Zusatzverkehr auf den Bestandsstraßen, Szenario 2 (2. Bauabschnitt):

Aufgrund der zu erwartenden Verkehrszahlen ist nach aktuellem Kenntnisstand für den 2. Bauabschnitt gemäß Schallgutachten durch die Zusatzverkehre keine andere Lärmsituation im Vergleich zum 1. Bauabschnitt zu erwarten. Die abschließende schalltechnische Untersuchung und Beurteilung für die Sicherstellung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum 2. Bauabschnittes.

c) Straßenverkehr, Beurteilung des Summenpegels der relevanten öffentlichen Straßen

In verschiedenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen werden Beurteilungspegel, sogenannte Gesundheitspegel, von 70 dB(A) am Tage bzw. 60 dB(A) in der Nachtzeit als „absolute Zumutbarkeitsgrenze“ und deren Überschreitung als mögliche Gesundheitsgefährdung angesehen. Des Weiteren werden sie gemeinhin als Indiz für einen städtebaulichen Missstand gesehen, vor dem Hintergrund, dass die Wohnqualität stark eingeschränkt ist und bei Dauerbelastung eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Dies vorangestellt, kann nach den Ergebnissen der durchgeführten Berechnungen eine Unterschreitung der in verschiedenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen für die „Möglichkeit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung“ genannten Schwellenwerte für Wohngebiete von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts vorausgesetzt werden.

Gewerbelärm

Gewerbliche Nutzungen im Umfeld des Planvorhabens befinden sich südlich des Geltungsbereichs A auf der Nordseite der Straße „Kreuzstraße“. Hierbei handelt es sich nach § 34 BauGB um ein Mischgebiet (MI) gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO). Mischgebiete (MI) dienen neben dem Wohnen der Unterbringung von

Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen. Darüber hinaus werden mögliche Lärmemissionen der Freiflächennutzungen (z. B. Fahrverkehr, Ladebetrieb) durch die Anordnung der Betriebsgebäude größtenteils zum nördlich angrenzenden Geltungsbereich A abgeschirmt. Mittels Ortsbegehung wurde als mögliche nennenswerte Schallquelle für den Geltungsbereich A entsprechend ein Event-Betrieb auf dem Grundstück „Kreuzstraße 65 A“ ermittelt und dessen Auswirkungen auf den Geltungsbereich A rechnerisch untersucht. Unter Ansatz, dass der Betrieb an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung (Wohnen im MI) gemäß TA Lärm die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht nicht überschreitet, ergibt sich überschlägig ein immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (IFSP) in Höhe von 61 dB(A)/m² tags bzw. 46 dB(A)/m² nachts im Außenbereich des Betriebsgrundstücks.

Auf den Geltungsbereich A übertragen ergeben sich an den nächstgelegenen geplanten überbaubaren Flächen Beurteilungspegel von 54 dB(A) am Tag und 36 dB(A) in der Nachtzeit. Somit werden die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A)/40 dB(A) tags/nachts am Tag um mindestens 1 dB(A) und nachts um mindestens 4 dB(A) unterschritten.

Im westlichen Bereich ist ein Quartiersplatz (WA 3) mit u. a. gastronomischen Nutzungen und Büros vorgesehen. Hierbei handelt es sich um WA-gebietsverträgliche Nutzungen, deren mögliche Emissionen/Immissionen grundsätzlich in den einzelnen nachgeordneten Genehmigungsverfahren geregelt werden.

Sportlärm (Jugendplatz)
Im östlichen Bereich des Plangebiets befindet sich ein Jugendplatz mit einer Rasenballspielfläche (Bolzplatz), einer 6-er Schaukel, einem BMX-Parcours und einer Chill-out-Zone. Der Jugendplatz soll erweitert werden. Eine Detailplanung zur Ausgestaltung liegt noch nicht vor, da diese regelmäßig zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet wird. Um sicherzustellen, dass aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Jugendplatz durch die geplante schutzbedürftige Bebauung des 1. Bauabschnitts sowie zusätzlich durch die Reserveflächen für einen zukünftigen 2. Bauabschnitt, eine Erweiterung von vornherein nicht ausgeschlossen ist, wurde die Jugendplatzerweiterung im Sinne einer worst-case-Betrachtung in die Berechnungen mit aufgenommen. Um die Machbarkeit der Erweiterungsfläche zu prüfen, wurde konservativ eine Streetballfläche und eine weitere Fläche mit dominierenden Kommunikationsgeräuschen südlich des bestehenden Jugendplatzes exemplarisch angeordnet und der Berechnung zugrunde gelegt.

Für die schalltechnischen Berechnungen des Jugendplatzes im Bestand und mit Erweiterung wurden gemäß einschlägiger Vorgehensweise die Emissionsansätze aus der Studie „Geräusche von Trendsportanlagen“ sowie der VDI 3770 (‚Emissionskennwerte von Schallquellen - Sport- und Freizeitanlagen‘) herangezogen. Die ermittelten Beurteilungspegel werden mit den maßgeblichen Immissionsrichtwerten der 18. BImSchV (‚Sportanlagenlärmschutzverordnung‘) verglichen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass schon bei alleiniger Berücksichtigung des bestehenden Jugendplatzes an dem südwestlich gelegenen WA 2.3 des 1. Bauabschnitts (BA), im kritischen Beurteilungszeitraum (Sonntag, innerhalb der Ruhezeit (13-15 Uhr)) der Immissionsrichtwert der 18. BImSchV zur maßgeblichen Tagzeit von 55 dB(A) im Bereich der überbaubaren Flächen mit 57 dB(A) um bis zu 2 dB(A) überschritten

wird. Unter Berücksichtigung des Nutzungsbeispiels ergeben sich in Höhe der Geschosse III und IV an der Nord- und Ostfassade Überschreitungen von bis zu 1 dB(A).

Unter Berücksichtigung der Erweiterung des Jugendplatzes erhöht sich die Belastung für WA 2.3 (1. BA) um 1 dB(A) auf 58 dB(A), so dass der maßgebliche Immissionsrichtwert um bis zu 3 dB(A) überschritten wird. Unter Berücksichtigung des Nutzungsbeispiels ergeben sich in Höhe der Geschosse II bis IV an der Nord- und Ostfassade Überschreitungen von bis zu 2 dB(A).

Ergänzend zeigt die Berechnung, dass auf den Reserveflächen eines möglichen 2. Bauabschnitts mit ähnlich hohen Überschreitungen durch die Nutzung des Jugendplatzes zu rechnen ist.

Lärmpegelbereiche (LPB)
Um die Geräuschimmissionsbelastung im Geltungsbereich A kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der im Geltungsbereich A liegenden schutzwürdigen Nutzungen Rechnung zu tragen, wurden im Schallgutachten allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß der seit Januar 2019 in Niedersachsen bauordnungsrechtlich eingeführten DIN 4109 (‚Schallschutz im Hochbau‘, 2016) ermittelt. Dazu wurden für den Geltungsbereich A bei freier Schallausbreitung die resultierenden Außenlärmpegel für die kritische Immissionshöhe (1. OG) berechnet.

Es gibt zur in Niedersachsen baurechtlich eingeführten Norm: DIN 4109:2016-07 – Teil 1 und 2; eine weitere überarbeitete Fassung der DIN 4109: die DIN 4109:2018-01. Im Vergleich zeigt sich, dass die Ermittlung der Außenlärmbelastung nicht grundsätzlich voneinander abweicht. Auch das definierte Niveau des Schallschutzes gegen Außenlärm bleibt unverändert. Damit behalten die hier ermittelten und dargestellten Ergebnisse auch bei der ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erforderlichen Anwendung einer aktuelleren Fassung der DIN 4109 ihre Gültigkeit und Anwendbarkeit.

Gemäß DIN 4109 ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel aus den Beurteilungspegeln der einzelnen Lärmarten am Tag zzgl. 3 dB(A). Dabei wird bzgl. des Verkehrslärms zwischen Tag- und Nachtpegel eine Differenz von 10 dB und bzgl. des Anlagenlärms eine Differenz von 15 dB unterstellt. Da im Plangebiet der Anlagenlärm (Gewerbe und Jugendplatz) tags und insbesondere nachts keinen relevanten Beitrag am maßgeblichen Außenlärmpegel hat, wird dieser somit ausschließlich durch den Straßenverkehrslärm bestimmt. Aufgrund der Straßenverkehrsgeräusche beträgt die Differenz zwischen Tag- und Nachtpegel weniger 10 dB; entsprechend werden die jeweiligen maßgeblichen Außenlärmpegel auf Grundlage der um 10 dB erhöhten Beurteilungspegel zur Nachtzeit ermittelt. D. h., im vorliegenden Fall ergeben sich die maßgeblichen Außenlärmpegel aus den berechneten Beurteilungspegeln des Straßenverkehrs- und Anlagenlärms in der Nachtzeit zzgl. 13 dB(A). Dabei werden konservativ das Szenario 2 (Realisierung 1. und 2. Bauabschnitt) sowie der Betrieb des Jugendplatzes unter Berücksichtigung der Erweiterungsflächen berücksichtigt („worst-case-Situation“).

Entsprechend ergeben sich unter Berücksichtigung der o. g. „worst-case-Situation“ für die geplanten schutzbedürftigen überbaubaren Flächen im Geltungsbereich A maßgebliche Außenlärmpegel von 60 dB(A) bis 67 dB(A) und daraus resultierend im Bereich der überbaubaren Flächen im westlichen Bereich LPB IV und im Weiteren

großflächig LPB III. Im östlichen Bereich, außerhalb der überbaubaren Flächen (Jugendplatz und Regenrückhaltebecken), liegt LPB II vor (vgl. Schallgutachten, Anlage J). Wobei sich LPB IV ergänzend entlang der Planstraße D und über den westlichen Bereich der Planstraße A erstreckt.

Im Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, wird im Sinne eines vorsorglichen Immissionsschutzes, die Realisierung des 1. und 2. Bauabschnitts mit den daraus resultierenden Erschließungsverkehren (Szenario 2) sowie die Erweiterung des Jugendplatzes unterstellt und dementsprechend die Festsetzungen für Schallschutzmaßnahmen dimensioniert (s. a. Kap. 5.7).

Bauphase
Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Beim Betrieb der Baustelle, mit ihren technischen Einrichtungen und inkl. des Baustellenverkehrs, sind bzgl. Lärm die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm ‚Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm' zu beachten. Ein Regelbetrieb der Baustelle ist gemäß AVV-Baulärm nur werktags (Mo-Sa) im Zeitraum zwischen 7 und 20 Uhr (Tagzeit) zulässig. Sollten aus technologischen Gründen Nachtarbeiten im Zeitraum zwischen 20 und 7 Uhr notwendig werden – z. B. typischerweise Betonagen -, so sind diese rechtzeitig bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Braunschweig zu beantragen.

4.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen
Der Bereich möglicher Luftschadstoffe wird thematisch im Kapitel Klima/Luft und mögliche Emissionen von Altlasten im Kapitel Boden behandelt.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Andere Emissionen wie Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen, die den Geltungsbereich A - oder aus ihm heraus die umliegenden Nutzungen - negativ beeinflussen könnten, liegen nicht vor.

In den beiden Geltungsbereichen B und C sind keine derartigen Emissionen oder Immissionen zu erwarten. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen kann es darüber hinaus saisonal zu Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen kommen. Landwirtschaftliche Nutzung gilt im Außenbereich als privilegiert, entsprechend sind die Immissionen im Allgemeinen hinzunehmen. Geltungsbereich B ist zusätzlich noch durch den Straßenverkehr der A 392 lärmvorbelastet.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Die vorliegenden Verhältnisse innerhalb des Geltungsbereichs A bleiben unverändert.

Veränderungen der Immissionssituation in den Geltungsbereichen B und C ohne Durchführung der Planung sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Wohnnutzung
Wie schon in der Bestandsbetrachtung, liegen auch bei der Durchführung der Planung, keine anderen Emissionen (außer Lärm) wie Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen vor, die im Plangebiet zu negativen Beeinträchtigungen führen könnten.

Aufgrund der festgesetzten Wohnnutzung im Geltungsbereich A ist nicht davon auszugehen, dass andere Emissionen (Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen) aus dem Geltungsbereich heraus an den umliegenden Nutzungen (Bestandsbebauung) zu nachteiligen Beeinträchtigungen führen.

Bauphase
Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Im Rahmen von Großbaustellen kann es grundsätzlich zu Erschütterungen kommen. Nach dem jetzigen Kenntnisstand sind ggf. Spundwände in der Bauphase notwendig, so dass neben dem Baustellenverkehr auch die Einlassung der Spundwände Erschütterungen hervorrufen können. Sollte sich im Rahmen der Vorplanung zur Bauphase zeigen, dass mit nicht nur unerheblichen Erschütterungen zu rechnen ist, sind diese - bezogen auf die umliegende Bestandsbebauung - im Vorfeld zu ermitteln und zu beurteilen. Die Vorgaben der DIN 4150 (‚Erschütterungen im Bauwesen‘) sind hierbei zu beachten. Ein Nachweis des Nichtentstehens von Gebäudeschäden durch Beweissicherung ist empfehlenswert.

Je nach Bauphase und Wetterlage kann es auf der Großbaustelle zu erheblichen Staubemissionen kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, ist ein Staubaufkommen nach dem Stand der Technik zu verhindern. Unvermeidbar auftretende Staubemissionen sind durch die Verwendung der nach dem Stand der Technik entsprechenden Technologien und Geräte auf ein Mindestmaß zu beschränken. Einfache Mittel sind dabei je nach Entstehungsort, das Befeuchten von Staubquellen oder ein Abplanen/ Einhausen von staubintensiven Baustellenbereichen.

Je nach Jahreszeit und Wetterlage kann es auf der Großbaustelle zu erheblichen Blendwirkungen durch Baustrahler und Baufahrzeugscheinwerfern kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, sind Beleuchtungseinrichtungen (Strahler) so anzubringen oder so abzudecken, dass eine direkte Einsicht in die Leuchtmittel von der unmittelbar angrenzenden Bebauung nicht möglich ist.

Geltungsbereich B und C
Veränderungen der Immissionssituation in den Geltungsbereichen B und C sind auch bei durchgeführter Planung nicht zu erwarten.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Im Rahmen der faunistischen und floristischen Erfassungen in den Jahren 2014 und 2019 für den Geltungsbereich A wurden neben der Kartierung der Biotoptypen und von Pflanzenarten gemäß Roter Liste die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken und Tagfalter erfasst. Aufgrund der 2014 fehlenden Funde und der Annahme, dass sich im Bereich ehemaligen Sportanlage selbst keine streng geschützten Arten neu angesiedelt hatten, wurde Anfang 2018 auf eine erneute Kartierung vor der Sanierung der Altablagerungen verzichtet.

Schutzgebiete:
Auf den Flächen im Geltungsbereich A bestehen keine gesetzlich geschützten Natur-/Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

Der Geltungsbereich B grenzt nördlich an das Landschaftsschutzgebiet BS 4 (Ölper Holz). Der Geltungsbereich C befindet sich im Landschaftsschutzgebiet BS- „Schunter-Wabe in Querum“. Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete bestehen hier jeweils nicht.

Biotoptypen
Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG festgestellt. Pflanzenarten der Roten Liste wurden ebenfalls nicht nachgewiesen.

Brutvögel:
Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden neben den häufigen und weit verbreiteten Arten der Siedlungsbereiche auch Vogelarten, die ältere Baumbestände nutzen, festgestellt. Unter den festgestellten Arten gelten der Star und der Pirol in Niedersachsen als gefährdet. Die Arten Sperber, Grünspecht, Mäusebussard (Nahrungsgast) und Teichralle sind streng geschützt. Der Sperber wurde 2014 nachgewiesen, im Zuge der Kartierung 2019 wurde die Art bzw. der Brutnachweis nicht erneut bestätigt. Die Brutnachweise beschränken sich aufgrund der fehlenden Vegetation in Bereich der Sportanlage überwiegend auf den Bereich des Regenrückhaltebeckens und den Gehölzbestand östlich der Sportanlage. Zwei Horststandorte von Mäusebussard und Rotmilan sind im Waldbestand westlich des Geltungsbereichs vorhanden. Unter Berücksichtigung der Artenvielfalt sowie der vorkommenden Vogelarten weist das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für die Artengruppe auf.

Fledermäuse:
Im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse wurden mind. sechs Arten nachgewiesen. Alle Fledermausarten sind streng geschützt. Im Geltungsbereich liegen Jagdgebiete von allgemeiner bis mittlerer Bedeutung für die Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus, für die Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Große/Kleine Bartfledermaus und Mückenfledermaus liegen Einzelkontakte vor. Nachweise von Sommer- und Zwischenquartieren wurden nicht erbracht. Im Rahmen der Erfassung wurden potenzielle Habitatbäume aufgenommen, die sich mehrheitlich im östlich gelegenen Gehölzbestand befinden.

Reptilien:
Die Erfassung der Reptilien mittels Sichtbeobachtung und Ausbringen künstlicher Verstecke erbrachte keine Nachweise. Der Geltungsbereich A hat für Reptilien somit keine Bedeutung.

Amphibien:
Im Zuge der Kartierung wurden im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens innerhalb des Geltungsbereiches A und östlich angrenzend in den dauervernässten Flächen mit den Arten Erdkröten, Grasfrösche und Teichfrösche drei ungefährdete Amphibienarten in kleinen Bestandsgrößen nachgewiesen. Als Amphibienlebensraum hat der Bereich demnach eine geringe Bedeutung.

Heuschrecken:
Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt acht Heuschreckenarten nachgewiesen werden. Davon sind zwei Arten, der Wiesen-Grashüpfer und die Sumpfschrecke in Niedersachsen als stark gefährdet eingestuft. Beide Arten konnten in den feuchten Bereichen nahe des Regenrückhaltebeckens nachgewiesen werden. Besonders streng geschützte Heuschreckenarten wurden nicht nachgewiesen. Aufgrund des Vorkommens von stark gefährdeten Heuschreckenarten haben die Randbereiche des Regenrückhaltebeckens eine hohe Bedeutung für diese Artengruppe.

Tagfalter:
Im Rahmen der Kartierung wurden 14 häufige und weit verbreitete Tagfalterarten nachgewiesen. Davon sind das Kleine Wiesenvögelchen und der Gemeine Bläuling besonders geschützt. Beide Arten sind allerdings weit verbreitet und in Niedersachsen als nicht gefährdet eingestuft. Im Geltungsbereich A kommen sie in den feuchten Bereichen um das Regenrückhaltebecken vor. Aufgrund des geringen Artenspektrums hat der Geltungsbereich A insgesamt eine geringe bis sehr geringe Bedeutung für Tagfalter.

Wald:
Der im östlichen Teil des Geltungsbereichs gelegene junge Baumbestand westlich der Schölke und südöstlich des Jugendplatzes hat sich trotz der Festsetzung im Bebauungsplan HO 13 als Regenrückhaltebecken im Laufe der Jahre nach Aufgabe der Kleingärten sukzessiv entwickelt. Erstmalig im Zuge der Planung des Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54, wurde festgestellt, dass es sich trotz des sehr jungen Baumbestandes rein rechtlich nunmehr um einen Wald nach Nds. Landeswaldgesetz (NWaldLG) handelt. Ein weiterer, deutlich älterer Waldbestand nach Waldrecht befindet sich unmittelbar westlich außerhalb des Geltungsbereich A und erstreckt sich bis zur A 391.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse zunächst unverändert. Im Zuge der weiteren Sukzession wird der östliche Waldbereich weiterwachsen und sich verdichten. Für die ehemalige Sportanlage ist anzunehmen, dass sich bei ausbleibender Pflege der Flächen hier Ruderalstrukturen bzw. auf den aktuellen Sandflächen Magerstandorte entwickeln können.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Geltungsbereich A:
Durch die Entwicklung des Wohngebiets mit der geplanten aufgelockerten Blockbebauung im Geschosswohnungsbau wird sich der Charakter des Gebiets deutlich verändern. Es entstehen in den Rand- und Zwischenbereichen des Gebiets über die Anlage von öffentlichen und privaten Grünflächen relativ intensiv gepflegte Flächen mit mäßiger bis geringer Bedeutung für den Naturschutz und Landschaftspflege.

Im südlichen Bereich des Geltungsbereiches A entlang des vorhandenen Schölkegrabens, in der Grünfläche 2 sowie in der Grünfläche 4 sollen vorhandene Bäume

und sonstige Gehölzstrukturen soweit wie möglich erhalten bleiben. Die konkrete Festlegung der zu erhaltenden Bäume und Gehölze kann erst im Rahmen der Ausführungsplanung (insbesondere von Wege 1 und der Flächen für die Regenrückhaltung) erfolgen. Da es sich bei den genannten Bereichen um öffentliche Flächen im Eigentum der Stadt Braunschweig handelt, ist der Zugriff auf den Bestand gesichert.

Vor diesem Hintergrund werden mit diesem Bebauungsplan Festsetzungen für die notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen getroffen. Dazu berücksichtigt die Planung den Erhalt bestehender Gehölzflächen und die Installation von künstlichen Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse zur Minimierung der Eingriffsfolgen.

Durch die im Bebauungsplan geplante klimawirksame und multifunktionale Grünachse (Frei- Grün- und Spielflächen), die mit Baum- und Strauchpflanzungen strukturreich gestaltet und mit den vorhandenen Grünstrukturen vernetzt wird, können zum Teil neue Lebensräume für Arten des Siedlungsraumes entstehen.

Durch die Entfernung des Baumbestandes kommt es zum Verlust an Nistplätzen von Höhlen- und Nischenbrüter.

Weiterhin werden für den Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft die beiden weiteren Geltungsbereiche B und C ausgewiesen. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen wird durch den dadurch erreichten ökologischen Mehrwert der erforderliche Ausgleich gesichert.

Wald:
Der im östlichen Teil des Geltungsbereichs A gelegene sehr junge Waldbestand wird mit Ausnahme eines Teilbereichs entlang der Schölke von ca. 0,1 ha überplant mit einer öffentlichen Grünfläche. Der südliche Teilbereich dieser Grünfläche hat die Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken, in der durch Abgrabungen die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen ist. Dieses wird gedrosselt in die Schölke abgeleitet. Der nördliche Teilbereich ist für die Erweiterung des bestehenden Jugendplatzes vorgesehen. Dabei kann im Bereich des Regenrückhaltebeckens ein Teil der bestehenden Bäume etwa in Bauminseln erhalten bleiben und soll in die Gestaltung auch des Jugendplatzes eingebunden werden.

Mit der Festsetzung für Regenrückhalteflächen und Flächen für einen Jugendplatz findet trotz der rechtsverbindlichen Festsetzung im Bebauungsplan HO 13 als öffentliche Grünfläche, Regenrückhaltebecken eine Änderung der Nutzungsart statt, die waldrechtlich als Waldumwandlung zu betrachten und zu kompensieren ist. Durch die faktische Entwicklung zu einem Wald hat hier das NWaldLG Vorrang vor dem Bauplanungsrecht. Hinweise auf Probleme im Rahmen eines entsprechenden Genehmigungsverfahren zur Waldumwandlung im Sinne des Landeswaldgesetzes sind nicht erkennbar.

Die Kompensation des von der Planung betroffenen Waldteiles im Umfang von ca. 1 ha erfolgt aufgrund der Ausstattung des Bestandes als Sukzessionswald im Verhältnis von 1 zu 1,7, sodass im Rahmen der festgesetzten Aufforstungsmaßnahmen mind. 1,7 ha Wald in den Geltungsbereichen B und C neu zu entwickeln sind. Damit wird der Eingriff in etwa doppelt und langfristig hochwertiger (z. B. Auenwald im Geltungsbereich C) ausgeglichen als der Bestand und wird die Vernetzung von Waldstandorten begünstigen.

Nach den Ausführungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) sollen Waldränder und ihr Übergangszonen aufgrund ihrer ökologischen Funktion

grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Demzufolge soll zu Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden. Sofern, wie in diesem Fall, aufgrund der örtlichen Situation (Wald im Siedlungsbereich) bei vorhandener Bebauung der vorsorgliche Abstand nicht gewahrt werden kann, ist ein Sicherheitsabstand zur Gefahrenabwehr einzuhalten. Nach Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesforsten, Wolfenbüttel ist zwischen der Waldfläche westlich außerhalb des Geltungsbereichs A Richtung A 391 und der geplanten Bebauung ein Mindestabstand von 35,0 m einzuhalten. Dieser Abstand wird durch die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gesichert.

Geltungsbereich B:

Der Geltungsbereich B umfasst zwei Grundstücke östlich des Kanzlerfeldes, unmittelbar auf der Westseite der A 392 und nördlich der Autobahnquerung zum Bockhornsweg. Auf den städtischen Grundstücken Gemarkung Ölper, Flur 4, Flst. 402/15, 403/4, die bislang als intensive Ackerfläche genutzt wurden, soll im Sinne der weiteren Vernetzung zum weit überwiegenden Teil eine Waldfläche in einem Umfang von ca. 0,5 ha entstehen. Die Anlage einer Waldfläche unmittelbar nördlich des Ölper Holzes ist aus naturschutzfachlicher Sicht als Baustein zur weiteren Vernetzung von Naturräumen im Braunschweiger Nordwesten geeignet.

Zwei westlich außerhalb des Geltungsbereich B angrenzende Flurstücke befinden sich ebenfalls im Eigentum der Stadt Braunschweig. Es ist in der Gesamtkonzeption vorgesehen, diese im Zusammenhang mit Kompensationserfordernissen aus anderen Bebauungsplanverfahren ebenfalls mit Wald zu begrünen bzw. zur freien Landschaft hin einen Waldrand als Übergangszone zu schaffen.

Geltungsbereich C:
Das zwischen Kralenriede und Dibbesdorf in der Schunterniederung liegende Grundstück Gemarkung Querum, Flur 4, Flst. 64/8 wurde ursprünglich als Baumschule zur Zucht überwiegend von Weihnachtsbäumen genutzt. Auf dieser Fläche wird zur Kompensation nach Bundesnaturschutzgesetz und auch nach Landeswaldgesetz des im Geltungsbereich A überplanten Waldbestandes ein Auenwald in einer Größenordnung von ca. 1,2 ha geschaffen. Die geplanten Maßnahmen tragen positiv zu einer Strukturvielfalt im Bereich der Schunterniederung im Sinne der Biodiversität bei.

Die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind bei Durchführung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verminderung und zum Ausgleich der Eingriffe im Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, kompensiert und daher insgesamt von geringer Erheblichkeit.

4.4.3 Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Derzeit ist der gesamte westliche Teil des Geltungsbereichs A gekennzeichnet durch die ehemalige Sportanlage, unter anderem auch mit den Hartplatzbereichen in wassergebundener Herstellung. Der südöstliche Teil des Geltungsbereiches A, eine ehemalige Kleingartenanlage, ist mittlerweile mit Wald nach Landeswaldgesetz bestanden. Im nordöstlichen Bereich befindet sich der Jugendplatz mit Teilversiegelungen bzw. teilverdichtetem Boden. Der nördliche Geltungsbereich A umfasst ebenfalls unversiegelte Grünflächen bzw. Teile des bestehenden Hochwasserrück-

haltebeckens an der Kälberwiese. Versiegelt sind derzeit nur die Flächen der Feldstraße. Die Fläche des ehemaligen Festplatzes westlich der Feldstraße war vor der Bodensanierung weitgehend mit einer wassergebundenen Decke versehen.

Die Flächen in den Geltungsbereichen B und C sind unversiegelt. Der Geltungsbereich B ist eine intensiv genutzte Ackerfläche. Der Geltungsbereich C ist eine Fläche einer ehemaligen Baumschule, die noch in Teilen (ca. 1.400 m²) einen entsprechenden Nadelholzbaumbestand aufweist.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
An dem Versiegelungsgrad der Flächen im Geltungsbereich A wird sich ohne Durchführung der Planung zunächst wenig ändern. Absehbar ist, dass aufgrund der besonderen Eignung und Lage der Flächen im Stadtgebiet nach anderen Nutzungsmöglichkeiten dieser Brache gesucht würde.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Geltungsbereich A:
Der den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrundeliegende städtebauliche Entwurf sieht insbesondere Geschosswohnungsbau vor. Dieser ermöglicht, eine im Vergleich zu Einfamilienhausgebieten deutlich verdichtetere Bebauung mit einer größeren Anzahl von Wohneinheiten pro Flächenanteil zu realisieren und unterstützt somit den vorgeschriebenen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Die Verkehrsflächen beschränken sich auf die notwendigen Flächen, unnötiger Erschließungsaufwand wird vermieden. Im Gegensatz zu baulichen Entwicklungen in den Stadtrandbereichen und äußeren Ortsteilen Braunschweigs lässt die innenstadtnahe Lage eine Konzentration der Bebauung in der Nähe von Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen zu. Dabei wird die Inanspruchnahme weiterer Flächen in den Außenbezirken Braunschweigs reduziert. Gleichzeitig kann ein Brachliegen der Flächen vermieden werden.

Die Notwendigkeit einer standortnahen, dem natürlichen Gefälle entsprechend östlich liegenden Regenwasserrückhaltung erfordert die Inanspruchnahme des bestehenden kleinen Sukzessionswaldes. Hier ist eine Umwandlung nach dem Landeswaldgesetz vorgesehen. Dabei wird der Erhalt möglichst vieler bestehender Gehölzstrukturen angestrebt.

Geltungsbereich B:
Ein Teil der für die Umwandlung des Waldes im Geltungsbereich A notwendigen Kompensation soll zur Vernetzung der bestehenden Waldflächen des Ölper Holzes genutzt werden. Da es sich bei der im Geltungsbereich A um eine mittelalte, aus der Sukzession aus u. a. offengelassenen Kleingartenparzellen heraus gebildete Waldfläche handelt, ist eine Kompensation durch den 1,7-fachen Flächenumfang erforderlich. Da eine vollständige Kompensation des umzuwandelnden Waldes im Geltungsbereich C nicht möglich ist, muss dies an anderen, dafür geeigneten Flächen, erfolgen. Der Geltungsbereich B ist dafür aufgrund der unmittelbaren Lage am Rand des Ölper Holzes besonders geeignet. Unter der im Stadtgebiet Braunschweigs angestrebten Prämisse der Vernetzung von Lebensräumen wird dabei in Kauf genommen, dass häufig, wie auch in diesem Fall, landwirtschaftlich genutzte Flächen umgewandelt werden. Die bisherige Landwirtschaftsnutzung im Geltungsbereich B auf den ertragreichen Böden ist nicht mehr möglich und geht damit verloren. Dies ist wegen des vergleichbar geringen Fläche von ca. 0,5 ha aber hinnehmbar.

Geltungsbereich C:
Ein Teil der für die Umwandlung des Waldes notwendigen Kompensation soll neben weiteren Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich C erfolgen. Hier wird durch die Herstellung eines Auenwaldes im Bereich der Schunterniederung zusammen mit der Waldneugründung im Geltungsbereich B eine ausreichende Kompensation erreicht. Der angestrebte Auenwald in einem Umfang von ca. 1,2 ha unterstützt die Vielfalt von Waldflächen und deren Vernetzung im Stadtgebiet Braunschweig und kann am Standort innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schunter einen Beitrag zur Hochwasserrückhaltung darstellen.

Die Kompensation der Waldumwandlung durch die Neugründung von Wald ist derzeit alternativlos. Unter der im Stadtgebiet Braunschweigs angestrebten Prämisse der Vernetzung von Lebensräumen wird in Kauf genommen, dass auch landwirtschaftlich genutzte Flächen umgewandelt werden. Durch die Umsetzung auf einer aufgegebenen Baumschulfläche (Geltungsbereich C) wird die Inanspruchnahme sonstiger landwirtschaftlicher Flächen minimiert.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Als natürlicher Bodentyp stehen im Geltungsbereich A Gley-Braunerden an, die aufgrund der historischen und aktuellen Nutzungen in weiten Teilen anthropogen überprägt bzw. nicht mehr vorhanden sind. Nach der geologischen Karte stehen unterhalb des Oberbodens weichselzeitliche Ablagerungen der Niederterrasse an, die von weichselzeitlichem Sandlöss überlagert werden. Unterhalb der eiszeitlichen Sedimente folgt die Verwitterungsoberfläche der Oberkreide, die sich hier als schluffiger, bereichsweise schwach sandiger Ton darstellt. Innerhalb der weichselzeitlichen Sedimente ist ein oberflächennaher Porengrundwasserleiter ausgebildet, der zur Tiefe von den kreidezeitlichen Tonen begrenzt wird.

Im weiten Teilen des Geltungsbereiches A sind die natürlichen Bodentypen nicht mehr vorhanden. Die ehemalige Bezirkssportanlage lag auf der Altablagerung L8/1, die sich aus umgelagerten Böden, Aschen und Schlacken zusammensetzte. Die Auffüllungen wiesen hier Mächtigkeiten zwischen 1 m und 2,5 m auf. Auf dem ehemaligen Parkplatz (geplanter Kita-Standort) waren Auffüllungen in Mächtigkeiten zwischen 0,5 m und 1,0 m vorhanden, die sich als Stoffgemisch aus Boden und Bauschutt darstellten (Altablagerung L8/3).

Zur Beseitigung von Gefährdungen auf dem Wirkungspfad Boden - Mensch, die sich im Zuge der geplanten Bebauung ergeben könnten, wurde die Altablagerung in der zweiten Jahreshälfte 2018 durch Bodenaushub saniert. Hierbei wurde die Altablagerung L 8/3 restlos beseitigt. Im Bereich der Altablagerung L8/1 wurde die Sanierung zum Schutz des Baumbestandes sowie aufgrund der Tatsache, dass sich am Ostrand der ehemaligen Sportanlage lokal Grabstellen für Kriegsgefangene befanden, nicht bis an den östlichen und südlichen Rand der Altablagerung geführt. Ferner wurde der westlichste, außerhalb des für die Bebauung vorgesehenen Teils der Altablagerung ausgespart. Diese nicht sanierten Bereiche sind zeichnerisch als Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. In den beurteilungsrelevanten Tiefen liegen in den ausgesparten Bereichen keine Belastungen vor, die einer Nutzung als Wohngebiet oder öffentliche Grünfläche entgegenstehen. Bei späteren Eingriffen in den Boden fallen hier voraussichtlich belastete Aushubmaterialien an, die nicht wieder einbaufähig und einer geordneten Entsorgung zuzuführen sind.

In den Aushubbereichen wurde nach Abschluss der Sanierungsarbeiten schadstofffreier Füllsand verdichtet eingebaut. Im Bereich der ehemaligen Bezirkssportanlage sind in dem darunter vorhandenen, natürlich gewachsenen Boden erhöhte Sulfat-Konzentrationen bekannt. Grundsätzlich ist Bodenaushub im gesamten Plangebiet gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben zu behandeln.

Im Geltungsbereich B sind Pseudogley-Parabraunerden verbreitet, die aufgrund ihrer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit als besonders schutzwürdig zu bezeichnen sind. Diese Böden besitzen eine mäßige Empfindlichkeit gegen Verdichtung. Unterhalb des Oberbodens folgen eiszeitliche Sande und Kiese, die von kreidezeitlichen Mergel- und Kalksteinen unterlagert werden.

Der Geltungsbereich C ist von Gley-Vega gekennzeichnet. Diese Böden zeigen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Verdichtungen auf. Zur Tiefe folgen holozäne Auenablagerungen.

Rohstoffvorkommen oder seltene Bodentypen sind allen drei Geltungsbereichen nicht vorhanden.

Kampfmittel:
Im Bereich der ehemaligen Sportanlage (Teilfläche Geltungsbereich A) wurde der Kampfmittelverdacht geklärt bzw. besteht nicht mehr. Für nicht bombardierte Teilflächen der ehemaligen Sportanlage besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
Ein Kampfmittelverdacht besteht für die übrigen Teilflächen im Geltungsbereich A.
In den Geltungsbereichen B und C besteht ein Kampfmittelverdacht für die gesamte Fläche.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Durch die Vornutzung sowie die durchgeführten Sanierungsaktivitäten im Geltungsbereich A sind die natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der geplanten Bebauungen bereits gestört bzw. eingeschränkt. Ohne Umsetzung der Planung werden Maßnahmen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht als Lebensraum für Pflanzen und Tiefe notwendig. Weiterhin werden durch die im Rahmen der Sanierung notwendig gewordenen Baumfällungen/Gehölzentfernungen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die Geltungsbereiche B und C würden voraussichtlich zunächst unverändert bewirtschaftet. Grundsätzlich sind die Maßnahmenflächen in den Geltungsbereichen B und C für ökologische Aufwertungen z. B. im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anderer städtebaulicher Vorhaben geeignet, sodass die Flächen ohne Durchführung der Planung vermutlich für andere Ausgleichsvorhaben genutzt werden würden. Größere Eingriffe oder negative Auswirkungen sind bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Zur Durchführung der Planung wurden zunächst die belasteten Auffüllungen weitgehend entfernt, so dass der Wirkungspfad Mensch-Boden bereits unterbrochen wurde und gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden können. Diese Maßnahme führte zu einer deutlichen Verbesserung für die Böden im Geltungsbereich.

Die mit der Planung zusammenhängende Versiegelung für Bebauung und Erschließung führt wiederum in weiten Teilen zu einer Versiegelung des Bodens. Andererseits kommt es auf den geplanten öffentlichen und privaten Grünflächen über den

erforderlich werdenden Auftrag von Oberbodenmaterial zu einer Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen, die durch Ergänzung der Vegetation unterstützt wird. Die Neuversiegelung des Bodens beschränkt sich auf das notwendige Maß. Beispielsweise werden notwendige Einstellplätze mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Flächen am Quartiersplatz nur in Tiefgaragen errichtet, so dass hier zusätzlich versiegelnde oberirdische Stellplatzflächen weitgehend vermieden werden können. Durch die verdichtete Bebauung mit mind. drei Vollgeschossen kann ebenfalls eine Verminderung des Versiegelungsgrades im Vergleich zu einer Einfamilienhausbebauung erreicht werden.

Durch die dort geplante Waldneugründung auf den Kompensationsmaßnahmenflächen wird die Veränderung des Bodens durch die landwirtschaftliche Nutzung gestoppt und der Boden kann sich in Zukunft wieder weitgehend natürlich entwickeln.

4.4.5 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Wasserschutzgebiet:
Die Geltungsbereiche A, B und C des Bebauungsplans „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“, AP 23, befinden sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Grundwasser:
Gemäß Bodengutachten steht das Grundwasser im Geltungsbereich A im Bereich der geplanten Wohnbebauung durchschnittlich von West nach Ost bei 73,0-72,0 m und im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens in der Grünfläche 4 bei ca. 71,8 m an, wobei es dort in der Vergangenheit vereinzelt zur Aufstauungen von Niederschlagswasser gekommen ist.

Oberflächenwasser:
Im Geltungsbereich A befindet sich im Süden mit dem Entwässerungsgraben von der A 391 kommend ein Gewässer III. Ordnung. Dieser Graben, in der Folge Schölkegraben genannt, entwässert Niederschlag vornehmlich des Abschnitts der Autobahn und der angrenzenden Bebauung in die Schölke im Osten. Auf der östlichen Seite der ehemaligen Bezirkssportanlage befindet sich mit einem zu erhaltenden Entwässerungsgraben ein weiteres Gewässer III. Ordnung.

Mehrere, teilweise temporäre Kleingewässer bestehen als Teil des Hochwasserrückhaltebeckens im Norden in der Grünfläche 5. Nördlich angrenzend verlaufen mit der Kleinen Mittelriede und östlich mit der Schölke zwei weitere Gewässer III. Ordnung jeweils außerhalb der Geltungsbereiches.

Weitere Oberflächengewässer bestehen auch in den Geltungsbereichen B und C nicht, wobei der Geltungsbereich C unmittelbar nördlich an die Schunter und östlich an zwei Kleingewässer auf den Nachbargrundstücken angrenzt.

Hochwasserschutz:
Der Geltungsbereich A liegt außerhalb eines gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Im RROP 2008 wird für den östlichen Teil des Geltungsbereich A ein „Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz“ dargestellt. Durch die gutachterliche Untersuchung wurde die planerische Vorgabe, den Hochwasserschutz zu beachten, erfüllt. Somit können

über die Darstellung des RROP hinausgehende detaillierte Aussagen zum Hochwasserschutz gemacht werden.

Im Jahr 2002 sind bei einem Niederschlagsereignis massive Überschwemmungen im gesamten Bereich Kälberwiese / Feldstraße in den Flächen um die Schölke und Kleine Mittelriede aufgetreten. In der Folge wurde zur Vermeidung ähnlicher Ereignisse ein Hochwasserrückhaltebecken im Bereich nordwestlich des Geltungsbereiches A bzw. mit Teilen in der Grünfläche 5 hergestellt, dass über ein Fassungsvermögen von mehr als 5.000 m³ verfügt. Die zusätzlichen bestehenden Abgrabungen in der Grünfläche 6 verringern Einstauungen vor dem Durchlass zur Feldstraße. Zusätzlich wurde das Pumpwerk am Triftweg ausgebaut und ein zusätzlicher Abschlag in Richtung Oker hergestellt.

Zur Klärung der Rahmenbedingungen, Prognosen und ggf. erforderlicher Maßnahmen in Bezug auf die Entsorgung von Niederschlagswasser, Überschwemmungsgebiete und den allgemeinen Hochwasserschutz wurden zwei Gutachten erstellt:

- Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzept für das Einzugsgebiet der Kleinen Mittelriede in Braunschweig“, Fugro Germany Land GmbH, Feb. 2018
- Ergänzungsgutachten „Hochwasserschutz Kleine Mittelriede“, HGN Beratungsgesellschaft mbH, Dezember 2018, zum Gutachten „Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzept für das Einzugsgebiet der Kleinen Mittelriede in Braunschweig“, Fugro Germany Land GmbH, Dez. 2018

Abweichend vom üblichen Vorgehen, für die Regenentwässerung des Baugebietes ein 10- bis 20-jährliches Niederschlagsereignis zugrunde zu legen, wurde hier aufgrund der erkennbaren Niederschlagsproblematik ein 100-jährliches Niederschlagsereignis (HQ_{100}) im Sinne der Vorsorge als Basis der Berechnungen gewählt. Bei der Betrachtung der Dauerstufen wurde ein 2h-Ereignis als größter Abflussscheitelwert ermittelt und den Berechnungen im Sinne eines Worst-Case-Szenarios zugrunde gelegt. Bei einem solchen seltenen Ereignis werden Teilbereiche der Grünflächen 2 bis 5 sowie 8 im Osten des Geltungsbereichs A im Bereich des Jugendplatzes sowie im Norden ein kleiner, nordöstlicher Teilbereich der Fläche für Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“ überschwemmt.

Gemäß §§ 77 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit 76 Abs. 1 Satz 1 WHG sind auch natürliche bzw. faktische Überschwemmungsgebiete, also Gebiete, die nicht vorläufig gesicherte oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind, in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Diese Flächen umfassen im Geltungsbereich A im Wesentlichen Bereiche südlich der Kleinen Mittelriede (bestehendes Hochwasserschutzbecken) und westlich der Feldstraße (ehemaliges Grundstück Feldstraße 1) sowie einen sehr kleinen Teilbereich des Schölkeufers.

Der Geltungsbereich B befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Der Geltungsbereich C befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schunter.

Entwässerung:
Eine Regenwasser- und Schmutzwasserkanalisation gibt es vom ehemaligen Sportheim der Bezirkssportanlage mit Anschluss an die Feldstraße. Weiterhin wird im neuen Baugebiet An der Schölke ein weiterer möglicher Anschlusspunkt an die städtische Schmutzwasserkanalisation errichtet.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert. Der Niederschlag wird auf den brachliegenden Flächen versickern oder in Richtung der Kleinen Mittelriede nach Norden bzw. des Schölkegraben nach Süden entwässern.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Grundwasser:
Wesentliche Änderungen des Grundwasserspiegels sind nicht zu erwarten. Auch die Unterkellerung der Gebäude mit Tiefgaragen im Geltungsbereich A lässt nicht vermuten, dass sich der Grundwasserspiegel an anderer Stelle merklich hebt und negative Auswirkungen haben kann, zumal das Baugebiet weitgehend von Entwässerungsgräben bzw. Schölke und Kleiner Mittelriede umgeben ist. Selbst für den theoretischen Fall einer Erhöhung des Grundwasserspiegels würde diese entsprechend dem Fließgefälle von West nach Ost nur zu Anhebungen im Westen führen, wo keine Bebauung betroffen sein kann.

Oberflächenwasser:
Die bestehenden Gewässer werden durch die Planung nicht negativ beeinflusst. Ggf. können bei entsprechendem Aushub für das Regenrückhaltebecken zusätzliche Kleingewässer durch Dauereinstau des Grundwassers entstehen, ähnlich der bereits vorhandenen Kleingewässer im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens. Negative Auswirkungen auf den Abfluss von Schölke oder Kleiner Mittelriede sind nicht zu erwarten.

Hochwasserschutz/Entwässerung:
Entwässerung
Bei Realisierung der Planung werden zusätzliche, bisher versickerungswirksame Bodenflächen versiegelt. Dies führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und in der Folge zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine wesentliche Änderung des Grundwasserspiegels ist dabei nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wird das anfallende Niederschlagswasser über Regenwasserkanäle abgeleitet. Besondere Regenereignisse, die nicht mehr von den Kanälen aufzunehmen sind, werden zu dem geplanten Regenrückhaltebecken östlich im Plangebiet geleitet und dort abgefangen.

Das für den Geltungsbereich A erstellte Gutachten zur Entwässerungssituation stellt fest, dass die im Geltungsbereich A für die Bebauung vorgesehenen Flächen auch bei einem so seltenen Niederschlagsereignis wie einem HQ_{100} nicht betroffen sind. Dies bleibt auch nach Durchführung des Vorhabens unverändert.

Es wurde untersucht, inwieweit Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Rückhaltevolumen insbesondere westlich des Geltungsbereichs A im Westpark und nördlich der Weststadt realisierbar sind. Ziel war die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bereich der Feldstraße. Weiterhin wurden Maßnahmen zur Rückhaltung im Geltungsbereich A untersucht, wobei ebenfalls das oben genannte Worst-Case-Szenario zugrunde gelegt wurde.

Im Ergebnis hat das Gutachten festgestellt, dass aufgrund des geringen Durchlasses der Kleinen Mittelriede an der Autobahn 391 Rückhaltungsmaßnahmen westlich der Autobahn keine positiven Effekte im Geltungsbereich A erzielen. Weitere Maßnahmen im Nahbereich des Geltungsbereichs A wurden im Ergänzungsgutachten untersucht, mit ebenso unterschiedlich positiven Auswirkungen. Eine ungedrosselte

Einleitung des Niederschlagswassers ist somit ohne negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht möglich. Damit muss eine Niederschlagsrückhaltung vor Ort erfolgen.

Das Entwässerungsgutachten ermittelt für den Planfall, also mit Durchführung des Vorhabens, dass durch die Drosselung im Regenrückhaltebecken der Gebietsabfluss auf 18 l/s bzw. 70 % gegenüber dem natürlichen Gebietsabfluss von 25 l/s sinkt (Fugro, S. 44). Damit verbessert sich die Abflusssituation gegenüber dem Ist-Zustand. Das trotzdem notwendige Regenrückhaltebecken in östlicher Gefällerichtung wird so dimensioniert, dass der zu erwartende Oberflächenabfluss eines hundertjährlichen Niederschlagsereignisses problemlos aufgenommen werden kann. Im Rahmen des Gutachtens wurde hierfür ein maximales Einstauvolumen von 2.350 m³ berechnet. Die Abgabe aus dem Regenrückhaltebecken in die Schölke wird auf max. 5 l/s*ha gedrosselt.

Die östlich gelegene Fläche in der Grünfläche 4 ist in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan HO 13 bereits als Regenrückhaltebecken festgesetzt, wurde aber mangels Bedarf nie umgesetzt. Nunmehr soll das ohnehin für die Nutzung vorgesehene Areal für die Regenrückhaltung des neuen Baugebietes vorgesehen werden. Der alte Bebauungsplan HO 13 wird insofern überlagert. Die Fläche ist so dimensioniert, dass bereits Reserven für einen möglichen 2. Bauabschnitt berücksichtigt wurden. Weiterhin soll in der Grünfläche 5 auf dem Grundstück ehemals Feldstraße 1 gemäß Festsetzung ein weiteres, mindestens 1.200 m³ umfassendes Rückhaltevolumen in naturnaher Gestaltung geschaffen werden. Eine direkte Erforderlichkeit aus dem Bauvorhaben ergibt sich dabei nicht, sondern hier soll zusätzlicher Hochwasserschutz für die umliegenden Stadtareale betrieben werden.

Durch die Festsetzung von zumindest extensiven Dachbegrünungen auf den Gebäuden und von Begrünungen über Tiefgaragen kann weiterhin der Abflussscheitel zumindest bei geringeren Niederschlagsereignissen verzögert werden.

Die Herstellung eines Auenwaldes im Geltungsbereich C im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schunter bei Querum erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde. Diese Maßnahme dient ausdrücklich dem Hochwasserschutz, Nachteile für Ober- oder Unterlieger sind nicht zu erwarten. Bauliche Anlagen werden hier nicht errichtet.

Im Bereich der Geltungsbereiche B und C befinden sich vermutlich teilweise Dränagen. Bei der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen ist daher sicherzustellen, dass es nicht zu Beschädigungen der Dränagen kommt.

Mit den festgesetzten Maßnahmen zur Niederschlagsrückhaltung ist davon auszugehen, dass es keine negativen Auswirkungen für den Hochwasserschutz durch das Vorhaben geben wird.

Faktisches Überschwemmungsgebiet:
Negative Auswirkungen auf die Bereiche des faktischen Überschwemmungsgebiets sind nicht zu erkennen, da an keiner Stelle eine Bebauung oder Aufschüttung des Geländes vorgesehen ist. Somit kann im Sinne des § 77 Abs. 1 S. 1 WHG die bestehende Rückhaltefläche unverändert erhalten bleiben, bzw. teilweise das Rückhaltevolumen im Sinne des Hochwasserschutzes sogar erhöht werden:

- Im Bereich des ehemaligen Grundstücks Feldstraße 1 wird zusätzlicher Stauraum in einem Umfang von mind. 1.200 m³ geschaffen, bestehendes Retentionsvolumen fällt durch die damit verbundenen Abgrabungen naturgemäß nicht weg.
- Die Grünfläche 8 überlagert einen kleinen Teilbereich des Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54, der hier zur Kompensation anderweitig wegfallenden Hochwasservolumens die Anlage einer Berme zur Bereitstellung zusätzlichen Stauraums im Falle eines HQ100-Ereignisses vorsieht. Im Rahmen der Entwässerungsplanung wurde bei der Dimensionierung der Berme bereits berücksichtigt, dass im Bereich der Grünfläche 8 ein Übergang über die Schölke vorgesehen ist. Eine hochwasserverträgliche Realisierung ist im Rahmen eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sicherzustellen. Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar.
- Die nur temporären Überflutungen der äußersten südöstlichen Ecke der Grünfläche 4 sowie des bereits bestehenden Jugendplatzes in der Grünfläche 3 bei einem HQ100-Ereignis können aufgrund des zu erwartenden extrem seltenen Vorkommens hingenommen werden. Die geplanten Flächen für die Erweiterung der Jugendplatzflächen befinden sich außerhalb der Überschwemmungsflächen und sind damit nicht betroffen.
- Weiterhin wird lt. Gutachten der nordöstliche, mit A gesondert gekennzeichnete, Teilbereich des geplanten Standortes für die Kindertagesstätte an der Feldstraße bei einem HQ100-Ereignis überschwemmt. Für die angestrebte Realisierung eines Fünf-Gruppen-Standortes zur Deckung des Bedarfs an Kita- und Krippenplätzen aus dem Baugebiet „Feldstraße“ ist auf Grund des Grundstückszuschnitts eine Fläche von mind. 3.300 m² erforderlich. Eine Verlagerung von Flächen für die Kita soll zum Schutz der dortigen Nutzung in die Kleingartenanlage weder nach Westen erfolgen, noch ist eine weitere östliche Verschiebung der Feldstraße in die östlich gelegen Hochwasserschutzanlagen realisierbar.
  Daher wird dieser Bereich des faktischen Überschwemmungsgebietes zwar als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt, die überbaubare Grundstücksfläche liegt jedoch mindestens drei Meter außerhalb des betroffenen Bereichs, um eine Überbauung und damit einen Wegfall von potenzieller Überschwemmungsfläche auszuschließen. Die Errichtung von Nebenanlagen wird hier ausgeschlossen, soweit nicht ausnahmsweise und in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde nachweislich eine Hochwasserverträglichkeit gewährleistet werden kann.
  Somit wird die Überschwemmungsfläche erhalten. Aufgrund des seltenen und temporären Vorkommens kann im tatsächlichen Fall eines HQ100-Ereignisses durch entsprechende Sperrmaßnahmen ein Zugang zu den überschwemmten Bereichen und damit eine Gefährdung von Kindern sicher ausgeschlossen werden.

Schmutzwasser:
Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch eine Anbindung an das städtische Kanalnetz.

4.4.6 Klima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Gebiet verfügt in weiten Bereichen über ein typisches Freilandklima mit stark ausgeprägten Tagesgängen von Strahlung, Temperatur und Feuchte. Es herrschen Windoffenheit und eine intensive nächtliche Kalt- bzw. Frischluftproduktion vor.

Gelegen zwischen der Autobahn 391 und dem Braunschweiger Innenstadtring weist das Gebiet trotzdem keine erhöhte Belastung durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe auf. Hierbei ist die östlich an die Autobahn 391 angrenzende, dem Gebiet vorgelagerte Waldfläche von hoher Bedeutung.

Das aktuelle Klimagutachten der Stadt Braunschweig (Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2) weist für das Plangebiet eine wirksame Kaltluftleitbahn aus (via Madamenweg/Westliches Ringgebiet/Lehndorf). Diese Leitbahn ist eine wichtige Strömungsachse, die bei Wetterlagen mit übergeordneten Windfeldern (allochton) als Ventilationsbahn bei südwestlichen bis westlichen Hauptanströmungsrichtungen für Luftaustausch sorgt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Die Bebauung des Gebietes mit verdichtetem Geschosswohnungsbau wird die Belüftung der östlich angrenzenden Wohngebiete erschweren. Durch die Bebauung und Erschließung mit Verkehrsanlagen wird der Anteil wärmespeichernder Oberflächen erhöht. Die Versiegelung von Offenbodenbereichen führt zu negativen kleinklimatischen Effekten, wie z. B. einer verstärkten Überwärmung und Verringerung der Luftfeuchtigkeit durch den Verlust von Verdunstungsflächen/-bereichen.

Durch die Planung wird sich das Verkehrsaufkommen innerhalb des Gebietes erhöhen, es sind somit zusätzliche Luftschadstoffemissionen zu erwarten.

Diese Auswirkungen werden durch die im Folgenden beschriebenen geeigneten Maßnahmen auf ein verträgliches Maß reduziert.

Bereits im Zielabweichungsverfahren 2015 zum RROP 2008 (s. Kap. 2.1) wurde durch den damaligen Zweckverband Braunschweig auf die Problematik der Behinderung des Luftaustausches in westlichen Ringgebiet hingewiesen und eine entsprechende Anordnung der Baufelder und die Anlage von Grünschneisen gefordert. Dem wurde im durch die entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes mit der Orientierung der Baufelder und der Anlage des zentralen Grünzugs in SW/NO-Richtung Rechnung getragen. Die Berücksichtigung der vorherrschenden Windrichtung aus Westen durch Ausrichtung der Baustrukturen in West-Ost-Richtung sowie die von Bebauung freizuhaltenden Flächen im Bereich der Quartiersplatz tragen dazu bei, dass erhebliche Einschränkungen des Luftaustausches vermeiden werden. Bei einer aktuellen Überprüfung im März 2020 von Seiten des Regionalverbandes Braunschweig wurde die Zulässigkeit der o. g. Zielabweichung bestätigt.

Durch die festgesetzte Pflanzung von Bäumen im Straßenraum und auf den privaten Grundstücken sowie der Begrünung der Dächer von Gebäuden und Tiefgaragen wird auch auf den Baugebietsflächen der Anteil der wärmespeichernden Oberflächen auf ein möglichst geringes Maß reduziert.

Die Energieversorgung des Vorhabens kann über den Anschluss an das städtische Stromnetz sichergestellt werden. Aus Sicht des Klimaschutzes ist bei der Verwendung fossiler Brennstoffe von einer Verschlechterung des Zustandes infolge zusätzlicher Treibhausemissionen auszugehen. Daher strebt der Energieversorger einen Anschluss an das Fernwärmenetz an.

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Ziele des Klimaschutzes durch mehrere Maßnahmen:

- Die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen sowie die Südausrichtung der Baufelder erlauben regelmäßig die Errichtung von Solarkollektoren auf den Dachflächen.
- Die West-Ost-Richtung der Baustrukturen und die Freihaltung der zentralen Grünachse ermöglichen eine gute Durchlüftung.
- Der Bebauungsplan sieht eine kompakte und damit energiesparende Bauweise vor.
- Die Festsetzungen zur Begrünung öffentlicher und privater Flächen verbessern das Mikroklima.
- Die individuelle Errichtung energieeffizienter Gebäude (KfW-Standards) ist möglich.

Insgesamt bleiben die Auswirkungen lokal begrenzt und sind somit auf das Schutzgut als nicht erheblich zu bewerten. Eine erhebliche Verschlechterung der stadtklimatischen und lufthygienischen Situation im Geltungsbereich A sowie auch der östlich angrenzenden Bebauung ist nicht zu erwarten.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

4.4.7.1 Orts- und Landschaftsbild:

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Landschaftsbild im Geltungsbereich A wird im Wesentlichen durch die im Zuge der Bodensanierung mit Sand aufgefüllte offene Fläche bestimmt. Diese ist an der Ost- und Südseite von strukturbildenden Bäumen umgeben.

Östlich an die ehemalige Sportplatzanlage schließen sich ein Hochwasserrückhaltebecken, ein Jugendplatz sowie ein Gehölzbestand an. Die Bereiche werden regelmäßig durch die Anwohner zur Erholung aufgesucht. Im Westen, außerhalb des Geltungsbereich A, schließt sich ein Waldbestand an, der das Baugebiet optisch von der A 391 trennt.

Der Geltungsbereich B befindet sich in einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft, die unmittelbar an die Bundesautobahn A 392 anschließt. Derzeit wird die Fläche als Acker genutzt. Neben der Autobahn wirken zwei weithin sichtbare Hochspannungstrassen in Ost-West-Richtung als das Landschaftsbild störende Elemente.

Der Geltungsbereich C weist als ehemalige Baumschule für Weihnachtsbäume einen Restkoniferenbestand sowie Ruderalstrukturen auf. Die Koniferen bilden in der Flusslandschaft ein untypisches und daher das Landschaftsbild störendes Element.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Das Landschaftsbild der ehemaligen Sportanlage mit den nunmehr sanierten Sandflächen wird sich erheblich verändern und zukünftig von Wohnbebauung, Anliegerstraßen und öffentlichen Grünflächen geprägt sein. Dabei werden auch die privaten und öffentlichen Grünflächen, die das Wohngebiet durchziehen, landschaftsbildprägend sein. Die angrenzenden Grünflächen im Osten werden mit Fuß- und Radwegen an die Grünräume im Plangebiet angebunden.

Die Baumreihen entlang der ehemaligen Sportanlage sollen, soweit es ihr Zustand zulässt, erhalten bleiben. Die nördlich der ehemaligen Sportanlage an der Grenze zur öffentlichen Grünfläche 5 (ehemals Feldstraße 1) vorhandenen Bäume wurden großteilig als abgängig eingestuft und im Zuge der Bodensanierung entfernt. Zu dem im Westen angrenzenden vorhandenen Waldbestand ist ein Sicherheitsabstand von mind. 35 m einzuhalten. Dieser wird durch die Anordnung der östlich des Waldes liegenden Baufelder im Bebauungsplan entsprechend sichergestellt, wodurch der Waldrand zumindest aus der näheren Umgebung erlebbar bleibt.

4.4.7.2 Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der Geltungsbereich A wird durch die offene Fläche der Bodensanierung auf der ehemaligen großflächigen Sportanlage geprägt. Für die Erholung der Bewohner der angrenzenden Stadtteile eignet sich der Bereich nicht für eine Freizeit-/Erholungsnutzung. Die bestehenden Wege um die ehemaligen Sportanlagen, vor allem westlich am Waldrand und nördlich Richtung Hochwasserrückhaltebecken und Jugendplatz erfüllen hingegen eine Naherholungsfunktion und schaffen im weiteren Verlauf eine Anbindung zum Naherholungsgebiet „Westpark“.

Die Geltungsbereiche B und C erfüllen keine unmittelbare Erholungsfunktion, stellen aber als Teil der umliegenden, ebenso kulturlandschaftlich geprägten Flächen auch einen Erholungswert dar. Eine direkte Zugänglichkeit für Erholungssuchende ist nicht gegeben.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert. Nicht einschätzbar sind die Auswirkungen einer dauerhaft brachliegenden Fläche der ehemaligen Sportanlage im Geltungsbereich A.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Mit der Planung wird die Erholungsfunktion des Geltungsbereichs A gestärkt. Insbesondere durch die Schaffung einer neuen zentralen Grünachse mit integrierten Spielflächen, Erhalt bzw. Aufwertung der Grünanlagen sowie durch die Erweiterung und Vernetzung der Fuß- und Radwegebeziehungen gewinnt die Neuplanung für die Erholungsnutzung, auch der unmittelbar angrenzenden Umgebung, eine hohe Bedeutung. Die Grünräume werden nach der Sportnutzung zur intensiven Erholungsnutzung für die Bevölkerung wieder nutzbar gemacht. Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer werden im vorhandenen und auszubauenden Freiraumsystem verbessert.

Die Geltungsbereiche B und C werden auch weiterhin nach der Anlage von Waldflächen an der Autobahn 392 bzw. der Anlage eines Auenwaldes nördlich der Schunter keine direkte Erholungsfunktion übernehmen, sondern Teil der Kulturlandschaft bleiben.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Auf dem Grundstück an der Feldstraße/Kälberwiese nördlich Bereich des Geltungsbereichs A war in der Zeit des Zweiten Weltkrieges ein Zwangsarbeiterlager für Gefangene eingerichtet. Nach Kriegsende wurden die Baracken als Notunterkünfte für die Bevölkerung weiterverwendet.

Nach Aussagen von Anwohnerinnen und Anwohnern wird vermutet, dass sich auf dem Gelände der Sportanlage östlich der bestehenden Umkleidekabinen ein kleiner eingezäunter Friedhof für verstorbene Gefangene des Zwangsarbeiterlagers befand. Die sterblichen Reste wurden 1953 durch ein Bestattungsinstitut entnommen und auf den Friedhof Brodweg überführt. Gesicherte Kenntnisse über eine komplette Entnahme liegen nicht vor. Dieser Teilbereich wurde daher bei der Altlastensanierung ausgelassen.

Unmittelbar geschützte Denkmäler oder sonstige kulturell wertvolle Objekte mit historischer, architektonischer oder archäologischer Bedeutung, Bodendenkmale und sonstige wertvolle Objekte im Boden sind nicht bekannt, jedoch besteht die Möglichkeit eines weiteren Gräbnisstandortes in der Grünfläche 2. Im Südosten in der Grünfläche 4 wird ein ehemaliger Standort einer Redoute (eine Art Wachturm) vermutet. Hier sind vor Bodenbewegungen in diesen Bereichen jeweils die zuständigen Behörden zu informieren.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Aufgrund der historischen Bedeutung der Stätte des ehemaligen Zwangsarbeiterlagers wurde dieser Bereich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, zunächst herausgenommen. Dies ermöglicht ein von der Planung auf der ehemaligen Sportanlage unabhängiges Abstimmen eines angemessenen Umgangs mit dem historischen Erbe.

Die Maßnahmenflächen im Geltungsbereich B wurden bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt. Mit der Durchführung der Planung ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich.

Die Baumschule im Geltungsbereich C wurde schon länger nicht mehr bewirtschaftet. Wertvolle Flächen für die Landwirtschaft gehen insofern nicht verloren.

Im Südosten in der Grünfläche 4 wird ein ehemaliger Standort einer Redoute vermutet. Hier sind vor Bodenbewegungen die zuständigen Behörden zu informieren. Gleiches gilt auch für die Grünfläche 2.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Gravierende Wechselwirkungen sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes weder für die Geltungsbereiche A bis C, noch für die jeweils angrenzenden Bereiche zu erwarten. Die Inanspruchnahme von Brachflächen durch Bebauung und Neuversiegelung führt neben der Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen und

dem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu Beeinträchtigungen des lokalen Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung) und hat Auswirkungen auf das lokale Klima (z.B. kleinflächige Überwärmungen).

Die festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, zur Regenrückhaltung und zum Schutz vor schädlichen Immissionen bewirken, dass im vorliegenden Fall nicht mit verbleibenden erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

Die Wechselwirkungen im Gefüge Bodenablagerungen, die durch Ausdünstungen in die Luft oder Auswaschungen in das Wasser gelangen können und dadurch von Fauna, Flora oder Menschen in schädigender Weise aufgenommen werden können, ist mit der Beseitigung dieser Ablagerungen nicht mehr vorhanden. Für die verbleibenden Ablagerungen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Wirkungen bestehen.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wurde im Jahr 2019 der Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54 rechtskräftig. Hier sind geringe Auswirkungen auf den Menschen durch entstehende Lärmimmissionen, auf den Naturhaushalt, den Boden und den Wasserhaushalt zu erwarten. Zeitgleiche Belästigungen durch Baulärm sind aufgrund des zeitlichen Vorlaufs des HO 54 vermutlich nicht anzunehmen, können sich jedoch ggf. teilweise überlappen.

Es ist geplant, das öffentliche Wegenetz derart zu erweitern, dass die Grünflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes AP23, „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“ auch von Bewohnern der südlich angrenzenden Wohngebiete erreichbar werden. Gleiches gilt für die geplante Wegeanbindung in Richtung Osten zum Holsteinweg und hier weiter zum Westlichen Ringgleis.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und zum Ausgleich von vorhersehbaren Eingriffen in die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Landschaft, Boden, Wasser und Klima/ Luft bewertet. Die hierfür erforderlichen Flächen und Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 1 a BauGB) bei einer Planaufstellung zu berücksichtigenden Vorschriften zum Umweltschutz sind im vorliegenden Bebauungsplan mit den folgenden Ergebnissen angewendet worden.

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei den Vermeidungs-, Verhinderungs- und Minimierungsmaßnahmen handelt es sich um allgemeine umweltschützende Maßnahmen, welche die örtliche Situation, die geplante Nutzung und die in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft berücksichtigen. Eine ausführliche Darstellung der Maßnahmen erfolgt im Kapitel 4.4 bei den jeweiligen Belangen.

Folgende Maßnahmen dienen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen:

- Verzicht auf Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle durch Reaktivierung einer innenstadtnahen Brachfläche;

- Erhalt von Bäumen und sonstigen Gehölzstrukturen im südlichen Bereich des Geltungsbereiches A entlang des vorhandenen Schölkegrabens, in der Grünfläche 2 sowie in der Grünfläche 4 (soweit im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens möglich) zur Minimierung von Verlusten floristisch und faunistisch bedeutsamer Grünstrukturen;

- Erhaltung eines möglichst geringen Versiegelungsgrades durch Konzentration der Bebauung sowie Unterbringung der Stellplätze in den Tiefgaragen unterhalb der Gebäude;

- Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen und privaten Flächen sowie Anlage von Grünflächen zur Ein- bzw. Durchgrünung des Plangebietes sowie zur Minimierung kleinklimatischer Belastungen und Beeinträchtigungen des Ortsbildes;

- Eingrünung von Stellplatzanlagen und Begrünung von Dachflächen zur Minimierung der kleinklimatischen Belastung durch versiegelte Flächen;

- Verwendung von überwiegend einheimischen und standorttypischen Pflanzen für die geplanten Anpflanzungen auf öffentlichen und teilweise auch auf privaten Flächen im Rahmen der Umsetzung

- Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes, wie erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung, durch die Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser im östlichen Geltungsbereich A sowie durch Begrünung von Dächern;

- Erhöhung des öffentlichen Erholungswertes des Plangebietes durch dessen Einbindung in das Freizeitwegenetz im Zusammenhang mit dem Ringgleis und im Übergang zum Westpark;

- Naturnahe Gestaltung der Rückhalteflächen durch Eingrünungsmaßnahmen, flache Böschungen und Erhalt bestehender Gehölzstrukturen;

- Ausrichtung des städtebaulichen Bebauungskonzepts in West-Ost-Richtung zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Luftaustausches;

- Festlegung von Lärmpegelbereichen sowie weiterer Festsetzungen zu Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor negativen Auswirkungen insbesondere des Straßenverkehrslärms;

- Festsetzung zum Ausbau weiterer Stauvolumen in der Grünfläche 5 zur Erhöhung der Hochwassersicherheit.

Die genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes positiv auch auf den Menschen aus.

Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB).
Zur Vermeidung von Emissionen sind bei Bauarbeiten lärm- und erschütterungsarme Baugeräte zu verwenden, insbesondere da sich im Umfeld Wohnbebauung befindet. In Trockenzeiten ist zudem der Untergrund feucht zu halten, um die Staubentwicklung einzudämmen.

Ein besonderer Umgang mit Abwässern ist nicht relevant, da es sich um ein Wohngebiet handelt und der Anschluss an das bestehende städtische Schmutzwassernetz neu hergerichtet wird.

Bei Erdbauarbeiten anfallender verunreinigter Boden unterliegt nach dem Aushub aus dem Untergrund der abfallrechtlichen Gesetzgebung. Hinsichtlich der Verwertung dieser ausgehobenen Materialien wird auf die besonderen Vorschriften der Mitteilung 20 der LAGA-Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen hingewiesen.

Gegebenenfalls anfallende Abfälle sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Gesetzgebung, insbesondere unter Beachtung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Nds. Abfallgesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu entsorgen. Falls bei der Durchführung von Abriss- und Umbaumaßnahmen im Plangebiet asbesthaltige Abfälle oder künstliche Mineralfasern mit einem hohen gesundheitlichen Gefährdungspotenzial anfallen, sind diese getrennt voneinander als gefährliche Abfälle zu entsorgen.

4.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Anwendung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. dem BNatSchG)

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen – Ausgleichsmaßnahmen – oder zu ersetzen – Ersatzmaßnahmen. Als kompensiert gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise hergestellt sind. Das Landschaftsbild kann durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß § 1 a BauGB werden die Aspekte „Ausgleich“ und „Ersatz“ zusammenfassend als „Ausgleich“ bezeichnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

In Kapitel 4.4 sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Landschaftsbild dargestellt und bewertet worden. Nachteilige Auswirkungen hat dabei

v.a. die Bebauung/Versiegelung bisher offener Bodenflächen im Bereich des ehemaligen Sportplatzes. Dadurch entsteht ein Funktionsverlust für die Schutzgüter des Naturhaushaltes auch in Verbindung mit der Zerstörung von Lebensräumen.

Im Kapitel 4.5.1 sind die im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung zu berücksichtigenden vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung sowie zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt.

Kompensations- und Ausgleichsmaßnamen
Für den Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, wurde unter Zuhilfenahme der Bilanzierungsmethode des Osnabrücker Modells der Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den durch den Bebauungsplan AP 23 zulässigen Eingriff ermittelt. Als Bestandszustand für die Bilanzierung wurde der gewählt, der nach der Aufgabe der Sportanlage und damit der Pflege vorzufinden war.

Die mit Umsetzung der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes können durch die oben beschriebenen Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen im Geltungsbereich A nicht ausgeglichen werden. Nach planungsrechtlicher Abwägung setzt der Bebauungsplan deshalb zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe folgende Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest:

Geltungsbereich B:
Nördlich des das Ölper Holz begrenzenden Wirtschaftsweges und westlich angrenzend an die BAB 392 wird auf einer Fläche von insgesamt ca. 5.300 m² ein Eichen-Hainbuchenwald neu gegründet. Diese Maßnahme dient teilweise dem Ersatz der Waldumwandlung im Geltungsbereich A und gleichzeitig dem Ausgleich der Eingriffe im Baugebiet im Allgemeinen. Ein Waldrand in Form einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur wird im Bereich der die Flächen im südlichen Bereich überquerenden Sicherheitszonen von zwei Hochspannungsleitungen entwickelt. Durch die Maßnahme wird ein erster Teil einer Waldvernetzung des Ölper Holzes in Richtung Norden geschaffen.

Geltungsbereich C:
Auf der Fläche unmittelbar angrenzend an die Schunter wird unter Erhalt eines ca. 1.400m² großen Gehölzbestandes ein Auenwald neu gegründet. Auch hierdurch erfolgt einerseits der erforderliche Ersatz für die Waldumwandlung im Geltungsbereich A und der Ausgleich für übrige Eingriffe dort. Südlich der Aufforstungsfläche verbleibt ein Geländestreifen, auf dem, zugeordnet zu einem anderen B-Planverfahren, gewässernahe Strukturen wie z.B. eine Flutmulde geschaffen werden können.

Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung
Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-, Verhinderungs- Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereichen A, B und C sind die mit Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild wie folgt zu bewerten:

- Den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen durch den mit der Realisierung des Baugebietes insgesamt und durch Versiegelung/Bebauung insbesondere einhergehenden Lebensraumverlust stehen eingriffsmindernde Maßnahmen auf öffentlichen und privaten Grünflächen im Geltungsbereich A und

dem Ausgleich dienende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen B und C gegenüber. Mit diesen Maßnahmen werden in dem vom Eingriff betroffenen Raum die Lebensraumfunktionen durch die Neuanlage und Entwicklung von Biotopstrukturen aufgewertet. Mit den festgesetzten Maßnahmen können der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen in geeigneter Weise ausgeglichen werden. Zudem wird dem erforderlichen Ersatz nach Waldumwandlung im Geltungsbereich nach dem NWaldLG genüge getan

- Das Schutzgut Boden ist nicht vermehrbar, Bodenverluste durch Versiegelung und Bebauung sind insofern außer durch Entsiegelung nicht ausgleichbar. Dem Verlust der Bodenfunktionen unter den bebauten/versiegelten Flächen steht die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen auf Grün- und Ausgleichsflächen in den Geltungsbereichen B und C gegenüber, die dort durch Begrünung und Aufgabe bestehender Nutzungen zu erwarten ist. Durch die bereits erfolgte Entsorgung von Altablagerungen wurde bereits eine Verbesserung der Bodenqualität im Geltungsbereich A geschaffen. Insgesamt können die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden damit auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

- Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/Bebauung offener Bodenflächen mit Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt (Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss). Insbesondere durch die Anlage großflächiger Bereiche für die Regerückhaltung sowie Erweiterung der Hochwasserrückhalteflächen im Geltungsbereich A und durch die Aufgabe bzw. Extensivierung bestehender Nutzungen auf Grün- und Ausgleichsflächen in den Geltungsbereichen B und C kann dort das Grundwasserneubildungspotenzial quantitativ erhalten und unter qualitativen Aspekten (Ausschluss bzw. Verringerung stofflicher Belastungen) verbessert werden. Das Erhaltungsgebot des faktischen Überschwemmungsgebietes im Geltungsbereich A wurde berücksichtigt. Es ist daher zu erwarten, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen auch die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt nicht erhebliches Maß reduziert werden können.

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft können durch den Erhalt und die Entwicklung klimatisch und lufthygienisch wirksamer Freiflächen und Gehölzstrukturen im Baugebiet auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Gleichzeitig wird die Bebauung so geplant, dass weiterhin eine Durchlüftung möglich ist.

- Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Sinne der Eingriffsregelung durch gestaltete Grünflächen im Geltungsbereich A gemindert werden. Gleiches gilt für die Voraussetzungen für landschaftsbezogene Erholung, die durch das vorgesehene zusätzliche Wegeangebot in den öffentlichen Grünflächen verbessert wird. Die Festsetzungen in den Geltungsbereichen B und C erhöhen die Strukturvielfalt der jeweiligen Landschaftsräume.

Mit Umsetzung der zeichnerisch und textlich festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung im Geltungsbereich A sowie der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen B und C sind die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben im Sinne der Eingriffsregelung als ausgeglichen einzustufen.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Der Geltungsbereich A befindet sich außerhalb eines 2.000-Radius um bekannte Störfallbetriebe im Stadtgebiet Braunschweigs. Insofern sind keine negativen Auswirkungen durch Störfallbetriebe zu erwarten.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren.
Diese Daten, wie auch weitere relevante umweltbezogene Daten, werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ständig aktualisiert.

Mit diesen genannten Instrumentarien lassen sich die umweltbezogenen Handlungserfordernisse für das Plangebiet erkennen.

Die Überwachung insbesondere der festgesetzten Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Planung durch die jeweils zuständige Behörde.

Besondere Überwachungsmaßnahmen, die darüber hinausgehen, sind für den Bebauungsplan AP 23 nicht erforderlich.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Bei einem Verzicht auf die Ausweisung von Bauflächen würde die Fläche des ehemaligen Sportplatzes sich weiterhin als Grünland entwickeln. Boden, Wasserhaushalt sowie Kleinklima würden nicht gestört und die Fläche würde als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben. Da die ehemalige Sportanlage dort aufgegeben wurde und das Gelände nun brachliegt, hat es für ein Erleben der Kulturlandschaft nur geringe bis gar keine Bedeutung.

Andererseits würde bei einem Verzicht auf Umsetzung oder einer deutlichen Reduzierung der Wohneinheiten (Reduzierung der Baufläche oder andere Baustruktur (z.B. Einfamilienhäuser)) das Potenzial für die Realisierung zahlreicher dringend benötigter Wohneinheiten, insbesondere im Geschosswohnungsbau, unterbunden. Die Wohnungssuchenden müssten in der Folge auf die Nachbargemeinden ausweichen, da aktuell nicht ausreichend freier Wohnraum innerhalb Braunschweigs verfügbar ist. Dies bedingt auch einen Zuwachs an Pendlerströmen mit ungünstigen Auswirkungen auf Umwelt und Naturhaushalt. In diesem Zusammenhang würde eine Zersiedelung, auch von unbelasteten Ausgleichsräumen, vorangetrieben. Die Realisierung der Neuplanung an der Feldstraße hingegen ermöglicht eine Konzentration neuer Wohnbauflächen, verbunden mit einer wirtschaftlichen Ausnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen. Mit Bezugnahme auf die vorhandene Bebauung in der unmittelbaren Umgebung wird auf dem großflächigen aufgegebenen Sportplatzareal mit der Bebauung eines Wohnquartiers der besiedelte Raum im

westlichen Ringgebiet sinnvoll vervollständigt. Damit wird der Stadtorganismus ergänzt und mit Funktionen wie Nahversorgung und Vernetzung von Freianlagen, auch zum Nutzen und mit Bezügen zu den angrenzenden Stadtteilen, aufgewertet.

Ursprünglich war die Realisierung des gesamten Baugebietes mit ca. 500 Wohneinheiten über drei Erschließungstrassen vorgesehen (s. a. Kap. 5.5.2). Nachdem derzeit eine Realisierung der südwestlichen Erschließung in der Verlängerung der Planstraße B nach Süden nicht umsetzungsfähig ist, hätte eine Gesamtrealisierung eine deutlich erhöhte Zahl an Kfz auf den beiden verbleibenden Trassen bedeutet. Um die Belastung zu reduzieren, wurde alternativ die Zahl der zunächst zu realisierenden Wohneinheiten durch die Bildung zweier Bauabschnitte verändert. Ob, wann, in welchem Umfang und mit welcher Erschließungsvariante ein 2. Bauabschnitt realisiert wird, ist derzeit nicht bekannt und muss in einem gesonderten Bebauungsplanverfahren geprüft werden.

Zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich sowie des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird auf Kapitel 4.4.3 verwiesen.

4.9 Zusammenfassung

Bei dem Bebauungsplan „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“, AP 23, handelt es sich um eine aktuell brachliegende stadtnahe Fläche im westlichen Ringgebiet. Ziel der Planung ist es, ein neues Wohngebiet mit Schwerpunkt im Geschosswohnungsbau, dass durch eine entsprechende Infrastruktur (Kita, Kinder- und Jugendspielfläche, Bushaltepunkte) ergänzt wird, zu entwickeln.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dem Bebauungsplan vorbereitet werden, sind insbesondere der Verlust von Boden und Bodenfunktion durch Versiegelung sowie der Verlust und die Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen zu nennen. Außerdem kommt es durch Umwandlung zum Verlust von ca. 1 ha Wald.

In Kapitel 4.4 sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Landschaftsbild dargestellt und bewertet worden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen auch in den Geltungsbereichen B und C des Bebauungsplanes sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild abschließend wie folgt zu bewerten:

Mit Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung, den Artenschutzmaßnahmen sowie den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den Ausgleichsflächen werden die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben in ihrer Wirkung minimiert und können im Sinne der Eingriffsregelung ausgeglichen werden.

Mensch und Gesundheit:

Auf das künftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzte Plangebiet (Geltungsbereich A) wirken bereits heute unterschiedliche Lärmquellen ein. Dabei handelt es sich im Einzelnen um den Verkehr der BAB 391, um die vereinzelt nördlich der Kreuzstraße gelegenen Gewerbebetriebe, um einen Kinderspielplatz an der

Wiedebeinstraße und um einen bestehenden großen Jugendplatz im östlichen Teil des Geltungsbereichs A.

Zur Beurteilung der Schallsituation im Geltungsbereich A wurde ein Schallgutachten erstellt. Im Ergebnis zeigte sich, dass sich durch den Straßenverkehrslärm der A 391 Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 in der Tagzeit vor allem im westlichen Teilbereich des Plangebietes und in der Nachtzeit großflächig im Plangebiet ergeben. Daher werden neben der zeichnerischen Festsetzung von Lärmpegelbereichen auch über textliche Festsetzungen Maßnahmen zum Lärmschutz für den Geltungsbereich A geregelt, die v.a. durch eine entsprechende Grundrissorientierung für schutzbedürftiger Räume und Außenwohnbereiche gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherstellen.

Durch den Straßenneubau und dessen Auswirkungen auf die Plan- und Bestandsbebauung werden keine Schutzansprüche dem Grunde nach ausgelöst.

Durch den Mehrverkehr auf den Bestandsstraßen, der im unmittelbaren Zusammenhang mit der Planung steht (Zusatzbelastung), ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen.

Immissionen durch den Kinderspielplatz sind als sozialadäquate Nutzung hinzunehmen. Durch den Sportlärm des Jugendplatzes ergeben sich Überschreitungen im Allgemeinen Wohngebiet WA 2.3. Um den Lärmkonflikt mit dem Jugendbereich zu vermeiden, wird durch entsprechende Festsetzungen sichergestellt, dass gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden können.

Insgesamt wird sichergestellt, dass die Immissionsrichtwerte mit der Qualität eines Allgemeinen Wohngebietes an den geplanten Baufeldern eingehalten werden können und somit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet gewährleistet sind. Zusammenfassend ist für das Schutzgut Mensch und Gesundheit in Bezug auf den besonders bedeutenden Aspekt Lärm festzustellen, dass die Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:
Im Geltungsbereich A bzw. in den angrenzenden Flächen wurden im Rahmen von Fachgutachten verschiedene Tierarten gefunden, von denen einige naturschutzrechtlich besonders geschützt sind. Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen selbst wurden allerdings nur sehr untergeordnet Tier- und Pflanzenarten festgestellt, so dass insbesondere die geschützten Arten hier durch das Vorhaben in geringem Maße betroffen sind. Durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereichen A, B und C ist sichergestellt, dass eine ausreichende Kompensation für die zu erwartenden Eingriffe in Fauna und Flora gesichert ist. Erhebliche Beeinträchtigungen sind demzufolge nicht zu erwarten. Gleichzeitig wird die notwendige Waldumwandlung im Geltungsbereich A entsprechend NWaldLG durch den Erhalt von Teilen der Bestandsbäume und durch doppelt so große, umfassende Neuanpflanzung hochwertigerer Waldflächen, wie z. B. Auenwald kompensiert.

Flächen
Der sparsame Umgang mit Boden kann mit der Durchführung der Planung erreicht werden, da hier mit dem ehemaligen Sportplatz eine innenstadtnahe Brache reaktiviert wird, die bereits Teil des Siedlungszusammenhangs ist. Damit wird das Prinzip der so genannten Innenentwicklung vor Außenentwicklung hier umgesetzt. Das Vor-

haben ist zwar mit einer Versiegelung von größeren Teilflächen verbunden, vermeidet aber durch die Innenentwicklung, dass zusätzliche Flächen außerhalb der bestehenden Siedlungsteile in Anspruch genommen werden müssen.

Boden:
Die erfolgte Bodensanierung führt zu einer deutlichen Verbesserung für die Böden im Geltungsbereich A. Durch die Neuversiegelung findet einerseits eine weitgehende Überdeckung des Bodens statt; andererseits führen die geplanten öffentlichen und privaten Grünflächen zu einer Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen. Die Neuversiegelung wird daher auf das notwendige Maß beschränkt, um die Bodenfunktionen soweit wie möglich zu erhalten. Ein verbleibendes Defizit kann durch Maßnahmen zur Aufhebung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Bereich der Grünflächen sowie in den Geltungsbereichen B und C ausgeglichen werden. Zusammenfassend ist für das Schutzgut Boden festzustellen, dass die Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt.

Wasser:
Durch die Versiegelung zusätzlicher Bodenflächen im Zuge der geplanten Bebauung wird sich durch Erhöhung des Oberflächenabflusses eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate einstellen. Dieser zusätzliche Abfluss wird durch Regenwasserkanäle sowie bei besonderen Regenereignissen über ein für ein hundertjährliches Hochwasserereignis dimensioniertes Rückhaltebecken aufgenommen und gedrosselt abgegeben. Damit wird eine Verringerung des zukünftigen Gebietsabflusses gegenüber dem derzeitigen natürlichen Gebietsabfluss erreicht. Insgesamt ergibt sich keine Verschlechterung der Entwässerungssituation vor Ort. Durch die Vorgabe der Errichtung eines weiteren Hochwasserrückhaltebeckens im Bereich der Grünfläche 5 ergibt sich für Hochwasserschutz eine Verbesserung. Das faktische Überschwemmungsgebiet wird durch die Planung nicht negativ berührt. Zusammenfassend ist für das Schutzgut Wasser festzustellen, dass die Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt.

Klima, Luft:
Die Bebauung des Plangebietes kann grundsätzlich die Belüftung östlich angrenzender Bereiche erschweren und den Anteil wärmespeichernder Oberflächen erhöhen, was zu negativen kleinklimatischen Effekten führen kann. Darüber hinaus sind durch das erhöhte Verkehrsaufkommen innerhalb des Gebietes zusätzliche Luftschadstoffemissionen zu erwarten. Durch die Einbindung eines in Ost-West Richtung verlaufenden Grünzuges im Zusammenhang mit locker angeordneter Blockrandbebauung wird jedoch eine ausreichende Belüftung des Baugebietes und der östlich angrenzenden Stadtgebiete weiterhin gesichert. Die geplanten Anbindungen des Quartiers an den ÖPNV und an das Fußwegenetz reduzieren das Verkehrsaufkommen. Eine kompakte Bauweise mit begrünten Dächern sowie eine effiziente Energieversorgung beispielsweise durch Fernwärme tragen dem Klimaschutz weiterhin Rechnung. Zusammenfassend ist für das Schutzgut Klima, Luft festzustellen, dass die Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt.

Orts- und Landschaftsbild, Erholung
Mit der Planung wird die Erholungsfunktion des Gebietes erheblich gestärkt. Die Grünräume werden zur intensiven Erholungsnutzung für die Bevölkerung wieder nutzbar gemacht. Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer werden im vorhandenen und auszubauenden Freiraumsystem verbessert. Zusammenfassend ist für die Aspekte Orts- und Landschaftsbild sowie Erholung festzustellen, dass die Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung bzw. in Bezug auf die Erholung zu einer Verbesserung führt.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:
Der historische Standort des ehemaligen Zwangsarbeiterlagers wurde aus dem Geltungsbereich A herausgenommen, um unabhängig von den Planungen im Bereich der ehemaligen Sportanlage über eine angemessene und tragfähige Umgehensweise mit dem sensiblen Standort zu ermöglichen. Weitere Kulturgüter sind nicht negativ betroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen
Der Charakter und das Landschaftsbild des Gebietes ändern sich mit der Bebauung deutlich. Es entstehen relativ intensiv gepflegte Flächen mit mäßiger bis geringer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege. Das Landschaftsbild wird zukünftig von Wohnbebauung, Anliegerstraßen und öffentlichen Grünflächen geprägt sein. Im Bebauungsplan werden Festsetzungen für die notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen getroffen. Dazu berücksichtigt die Planung den Erhalt bestehender Gehölzflächen und die Installation von künstlichen Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse zur Minimierung der Eingriffsfolgen. Durch die im Bebauungsplan festgesetzte klimawirksame und multifunktionale Grünachse, die mit Baum- und Strauchpflanzungen strukturreich gestaltet und mit den vorhandenen Grünstrukturen vernetzt wird, entstehen neue Lebensräume für Arten des Siedlungsraumes. Zur Verringerung der Auswirkungen durch die Neuplanung wird der Bestand an das Gebiet einrahmenden Bäumen soweit wie möglich erhalten. Des Weiteren erfolgt eine Begrenzung der Höhe der neuen Bebauung, so dass diese das Landschafts- und Ortsbild nicht überprägt. Somit werden die umweltbezogenen Auswirkungen der Planung durch zahlreiche Maßnahmen vermieden, verhindert oder verringert.

Zum Ausgleich der noch verbleibenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden, Natur (insbesondere Waldflächen) und Landschaft werden im Geltungsbereich B auf ca. 0,5 ha die Herstellung von Waldflächen und im Geltungsbereich C auf ca. 1,2 ha die Entwicklung von Auenwald festgesetzt.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden alle Wohnbauflächen im Plangebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Eine Differenzierung erfolgt aufgrund von Unterschieden in Art und Maß der baulichen Nutzung sowie in der Bauweise.

Dadurch wird ermöglicht, dass hier ein Gebiet entsteht, welches vorwiegend dem Wohnen dient, in dem jedoch auch andere mit einer Wohnnutzung zu vereinbarende und verträgliche Nutzungen untergebracht werden können. Diese Nutzungen werden in den Allgemeinen Wohngebieten z.T. noch differenziert. Dabei handelt es sich um die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke, die gemäß § 4 (2) BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten generell zulässig sind. Zusätzlich sind Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig bzw. können ausnahmsweise zugelassen werden.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie ausnahmsweise Anlagen für Verwaltungen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke nur in den Erdgeschossen zulässig, da in diesen Gebieten der Schwerpunkt deutlich auf der Wohnnutzung liegen soll.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 ist im Erdgeschoss keine Wohnnutzung zulässig. Hier sollen auf der Ebene des geplanten Quartiersplatzes wohnverträgliche öffentliche Nutzungen (z.B. gastronomische Einrichtungen) zur Belebung beitragen und entsprechend Vorrang haben.

Um das Störpotenzial von Nichtwohnnutzungen zu begrenzen und die wertvollen Wohnbauflächen nicht für flächenintensive Nutzungen in Anspruch zu nehmen, werden Gartenbaubetriebe und Tankstellen generell ausgeschlossen.

Mit der Zulässigkeit weiterer Nutzungen soll eine mit dem Wohnen verträgliche Nutzungsdurchmischung erreicht werden, welche die Infrastruktur und kurze Wege innerhalb des Gebietes unterstützt. Zusätzlich werden dadurch in mittel- und langfristiger Sicht Möglichkeiten geschaffen, um auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ), der Zahl der Vollgeschosse sowie der Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

5.2.1 Grundflächenzahl

Für das Allgemeine Wohngebiet WA 2 wird die gemäß BauNVO für Allgemeine Wohngebiete (WA) vorgesehene maximale Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 wird eine darüber hinaus gehende erhöhte Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt, um eine stärker verdichtete Bebauung auf Grundlage des durchgeführten städtebaulichen Wettbewerbs zu ermöglichen, der

eine konzentrierte Blockstruktur vorsieht. Damit entstehen innerhalb des zukünftigen Quartiers auch Bereiche unterschiedlicher Struktur und Dichte, welche den zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohnern vielgestaltige Angebote eröffnen. Gleichzeitig ermöglicht dies einen sparsameren Umgang mit Grund und Boden ohne das die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erkennbar beeinträchtigt werden. Die Überschreitungsmöglichkeiten des § 19 Abs. 4 BauNVO werden gleichzeitig für Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auf max. 30 % beschränkt und damit die Auswirkungen einer erhöhten GRZ beschränkt.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 kann die GRZ abweichend für die Flächen der Tiefgaragen auf 0,85 bzw. 1,0 überschritten werden, soweit eine durchwurzelbare Substratüberdeckung von mind. 0,5 m in Verbindung mit einer Begrünung gegeben ist. Insgesamt soll hierdurch eine effiziente Ausnutzung der Grundstücke unter Berücksichtigung der Unterbringung der erforderlichen Stellplätze ermöglicht werden. Gleichzeitig werden durch die Mindestdicke der Substratschicht die Funktionen einer naturähnlichen Bodenschicht soweit wie möglich wiederhergestellt.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 wird gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO eine von den Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung abweichende GRZ von 1,0 festgesetzt. Dies liegt an der Sondersituation der beiden überbaubaren Grundstücksflächen angrenzend an Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich-Quartiersplatz“ Für die beiden Bauflächen soll eine komplette Überbauung möglich sein, um den angestrebten Quartiersplatz räumlich einzufassen und dort eine durchgehende öffentliche Nutzung zu erreichen. Die Festsetzung der „normalen“ Obergrenze einer GRZ von 0,4 würde diesem Anspruch nicht gerecht werden, bzw. die Möglichkeit einer öffentlichen Nutzung von Flächen deutlich einschränken. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können durch den großzügigen Abstand der beiden Bauflächen voneinander und die östlich angrenzenden großen Grünflächen erreicht werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt werden durch die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen vermieden.

5.2.2 Zahl der Vollgeschosse

In allen Allgemeinen Wohngebieten werden durchgehend drei bis vier Vollgeschosse festgesetzt. Damit soll eine dem städtebaulichen Konzept entsprechende Mindestdichte erreicht werden. Die Wohngebäude passen sich an die weitere Umgebung am Übergang zu den mehrgeschossigen Gebäuden Richtung Kreuzstraße und Madamenweg an, ohne dass eine Unternutzung der Fläche bzw. Übernutzung zu befürchten ist. Mit einer Mindest- bzw. Höchstzahl an Vollgeschossen soll eine vergleichsweise gleichmäßige Höhenentwicklung erreicht werden.

Für das Baufeld der geplanten Kindertagesstätte sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig, da diese Zulässigkeit der geplanten Nutzung entspricht und einen Übergang zu der niedrigeren Bebauung im Norden des Plangebietes bildet.

5.2.3 Höhen baulicher Anlagen

In den Allgemeinen Wohngebieten beträgt die zulässige Gebäudehöhe durchgehend maximal 14,0 m. Insgesamt wird so ein sich in die Umgebung einfügendes und innerhalb des neuen Quartiers harmonisches Höhenbild bei gleichzeitig effizienter Ausnutzung der geplanten Gebäudegrundflächen ermöglicht. Zum anderen gewährleistet die Höhenfestsetzung in Zusammenhang mit der Zahl der Vollgeschosse eine dem städtebaulichen Grundziel entsprechende verdichtete Bebauung, ohne das

Ortsbild der umliegenden Wohnbereiche durch übergroße Gebäudehöhen zu überformen.

Die Spielräume in der baulichen Ausnutzung werden damit so reguliert, dass zu starke Abweichungen vermieden werden, die sich nachteilig auf das Quartiersbild auswirken können. Darüber hinaus fügt sich die geplante Höhenlage passend in die Umgebung als Übergang zur höheren Bebauung südlich des Gebietes an der Kreuzstraße und am Madamenweg ein.

Da für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 eine Unterbauung mit Tiefgaragen geplant ist, wird festgesetzt, dass die Oberkante des Erdgeschosses maximal 1,0 m über dem Höhenbezugspunkt liegen darf.

In den allgemeinen Wohngebieten WA 3 sind in den Erdgeschossen keine Wohnungen zulässig, sondern nur gewerbliche, soziale u.a. Angebote, die den zentralen Quartiersplatz in seiner Funktion stärken. Diese Nutzungen sollen gut und barrierefrei erreichbar sein. Deshalb darf die Sockelhöhe hier nur 0,3 m betragen. Ferner muss die Raumhöhe der Erdgeschosse mindestens 3,5 m betragen.

Überschreitungen der maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen sind für notwendige technische Anlagen (Lüftungsanlage, Abgasschornsteine, Antenne, PV-Anlagen) und Erschließungsanlagen (Treppenhäuser, Aufzüge) bis zu 3,0 m zulässig, um eine hinreichende Abwicklung der inneren Gebäudeerschließung, technische Anlagen und eine Nutzung der Dachflächen für Photovoltaik zu gewährleisten. Dabei sollen sie um das Maß ihrer Höhe von der Fassadenkante zurückspringen, um optisch hinter der Fassade zurückzubleiben.

5.2.4 Notwendige Abstandsflächen

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 wird abweichend von den Regelungen der NBauO gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB die erforderliche Abstandsfläche zweier Gebäude auf maximal 0,35 H gesenkt, jedoch mit dem jeweiligen Mindestabstand von 3,0 m. Die Reduzierung des Mindestabstandes nach NBauO ermöglicht eine der Umsetzung des städtebaulichen Konzepts entsprechende engere Bebauung zwischen den Gebäuden. Diese lässt eine angestrebte dichtere Bebauung zu. Dabei bleiben die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, etwa im Hinblick auf ausreichende Belichtung und Belüftung auch aufgrund der Einschränkungen der zulässigen Höhen der baulichen Anlagen gewahrt. Die Reduzierung der Abstandsflächen wirkt sich unter Berücksichtigung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und der angrenzenden öffentlichen Flächen im Wesentlichen vornehmlich auf die jeweiligen Schmalseiten der Gebäude aus.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise,

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über Baulinien und Baugrenzen definiert.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die überbaubaren Flächen teilweise durch Baulinien auf den den Planstraßen zugewandten Außenseiten relativ stark reglementiert, da die Anordnung zum öffentlichen Raum für die spätere Wahrnehmung im Quartier eine große Rolle spielt. So sollen die Baulinien insbesondere entlang der zentralen Erschließungsachsen Planstraßen A, B und C die Einheitlichkeit im Straßenraum betonen. Deutlich größer Spielräume bestehen durch die Festsetzung von Baugrenzen auf den von den genannten Planstraßen abgewandten Seiten und in den inneren Bereichen. Damit kann einerseits eine möglichst eng an den städtebaulichen

Entwurf mit offenen, dynamischen Blockstrukturen bzw. Stadtvillen angelehnte Bebauung realisiert und gleichzeitig eine individuelle Baugestaltung gesichert werden. So wird nicht nur eine effiziente Nutzung, sondern gleichzeitig auch die aus der städtebaulichen Idee hervorgegangene hochwertige Gestaltung umgesetzt.

Bei der überbaubaren Fläche für die Kindertagesstätte wird die Freihaltung der Grün- und Sichtachse im nördlichen Grundstücksbereich berücksichtigt. Im Nordosten wurde die Baugrenze zurückgezogen, um einen faktischen Überschwemmungsbereich von einer Bebauung freizuhalten. Die Baugrenze wurde mit einem Mindestabstand von drei Metern zur im Gutachten (s. Kap. 4.4.5) ermittelten Überschwemmungsfläche festgesetzt. In der mit A gekennzeichneten Fläche für den Gemeinbedarf Kindertagesstätte wurden zur Gewährleistung des Erhaltungsgebots der Überschwemmungsfläche zusätzlich Nebenanlagen ausgeschlossen. Um dennoch für den normalen Kindergartenbetrieb Nutzungsoptionen zu erhalten, können abweichend mit der Unteren Wasserbehörde hochwasserverträgliche Nutzungen abgestimmt werden.

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen ist eine durch Baugrenze vorgegebene, mindestens 3,0 m breite, mit Ausnahme von erforderlichen Nebenanlagen zu begrünende Vorgartenzone einzuhalten. Eine Ausnahme findet sich beidseitig der Planstraßen A1 und A2, da hier ausschließlich untergeordnete Nebenstraßen mit reinen Erschließungszwecken (Ein- und -ausfahrten Tiefgarage) vorliegen und die breiten Straßenräume bereits ausreichende Abstände sicherstellen. Deshalb sind hier abweichend nur Abstände von 2,0 m durch die Baugrenzen vorgegeben.

Für die Bebauung in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 ist jeweils eine abweichende Bauweise mit Mindest- und Maximallänge der Gebäude mit verschiedenen Spannen zwischen insgesamt 15,0 und 40,0 m mit Mindest- bzw. Höchstmaßen bezogen auf die Hauptgebäude festgesetzt. Dadurch wird einerseits verhindert, dass zu lange Gebäudezeilen und andererseits zu kurze Gebäude entstehen. Durch die vorgegebenen Spannen der Gebäudelängen wird im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 eine offene Blockstruktur realisiert, im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 der angestrebte Charakter von Stadtvillen ermöglicht sowie in den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 der Quartiersplatz adäquat baulich gefasst. Starke Einschränkungen für die Entwicklung der künftigen Bebauung werden damit nicht vorgenommen.

Für ein gleichmäßiges Erscheinungsbild der Gebäude, insbesondere zum öffentlichen Raum hin, wird in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 die zulässige Über- oder Unterschreitung von Baulinien und Baugrenzen auf 0,3 m bei max. 30 % der Fassadenbreite begrenzt. Damit sind flexible Gebäudestellungen bei einer gleichzeitigen weitgehend harmonischen Gebäudefassade im Straßenraum möglich. Optisch zu stark wirkende Versätze der Einzelgebäude sollen gleichzeitig vermieden werden. Auf den von den öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten, rückwärtigen Baugrenzen dürfen durch Balkone bis zu 1,5 m überschritten werden.

Ferner werden Überschreitungen von Baugrenzen und Baulinien für Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen u. ä. notwendige Gebäudebestandteile in einem gewissen Umfang zugelassen.

Nebenanlagen sollen sich im Hintergrund zu den Hauptbaukörpern einordnen, deshalb ist ein Mindestabstand von 3,0 m zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen mit Ausnahme zwingend erforderlicher Nebenanlagen (wie z.B. Fahrradständern, Briefkastenanlagen, Müllsammelstellen, Sichtschutzanlagen etc.) festgesetzt.

Dadurch entsteht insgesamt eine harmonisch gegliederte und ruhige Straßenraumgestaltung mit Durchgrünung der Bauflächen.

Im nordöstlichen Bereich der Fläche für Gemeinbedarf Kindertagesstätte sind in der mit A gekennzeichneten Fläche Nebenanlagen aus Gründen des Hochwasserschutzes ausgeschlossen. Im Einzelfall können abweichend in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde Ausnahmen erteilt werden, z. B. hochwasserverträgliche Spielgeräte.

5.4 Stellplätze und Garagen

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 sind private Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig, damit, zugunsten der Eingrünung der geplanten Bebauung, das Bild des Wohnquartiers nicht zu stark durch Stellplätze beeinträchtigt wird. Gleichzeitig wird damit durch die Unterbauung insbesondere der Gebäude ein sparsamer Umgang von Grund und Boden berücksichtigt.

Abweichend von der Regelung wird lediglich im Bereich zwischen den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.4 und WA 3 eine oberirdische Stellplatzfläche festgesetzt. Hier können insbesondere private Stellplätze für Kunden (z.B. von kleinen Ladeneinheiten, Gastronomiebetrieben o.ä.) nachgewiesen werden.

Private Stellplätze für die Allgemeinen Wohngebiete WA 3 sind in den Tiefgaragen des Allgemeinen Wohngebietes WA 3 nördlich des Quartiersplatzes sowie des benachbarten Allgemeinen Wohngebiets WA 1.4 sowie in der der zulässigen oberirdischen Stellplatzfläche unterzubringen.

Die Tiefgaragen sollen im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nur innerhalb der Grundstücksflächen sowie auf eigens dafür gekennzeichneten Flächen realisiert werden. Damit im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 wirtschaftlich sinnvolle Tiefgaragen umgesetzt werden können, werden hier Tiefgaragen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

5.5 Öffentliche Verkehrsflächen

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Die nächstgelegenen, bereits vorhandenen Haltestellen, die vom geplanten Wohngebiet aus fußläufig zu erreichen sind, liegen südlich am Madamenweg in ca. 400 m (Bushaltestellen Weinbergstraße und Pfingststraße) sowie auf dem Ring in ca. 800 m (Bushaltestellen Kälberwiese und Maienstraße) Entfernung. Am Madamenweg hält die Linie 418 Richtung Lamme bzw. Richtung Riddagshausen, welche durch die Innenstadt fährt. Am Ring halten die Linien 422, 429 und 461 Richtung Hauptbahnbahnhof, von denen zwei Linien ebenfalls durch die Innenstadt fahren sowie eine Linie Richtung Kanzlerfeld.

Die aktuelle fußläufige Entfernung zum ÖPNV ist damit nicht optimal. Lediglich die Haltestelle am Madamenweg liegt bei einer Entfernung von 400 m tatsächlicher Wegstrecke bzw. knapp über 300 m Luftlinienradius in akzeptabler Entfernung zum südlichen Rand des Plangebietes. Um eine bessere Anbindung des geplanten Wohngebietes mit über 320 Wohneinheiten anzustreben, ist daher eine Erschließung des Gebietes durch den ÖPNV geplant. Dabei werden mit der Planung die Möglichkeiten berücksichtigt, dass entweder eine bestehende Linie eine Schleife durch das Plangebiet fährt oder dass eine neue oder auch bestehende Linie in das Plangebiet hineinfährt und im Quartier ihren Endhaltepunkt erreicht. Vor diesem Hin-

tergrund wird durch die Festsetzung der entsprechenden Verkehrsflächen im nördlichen Bereich des Plangebietes eine Buswendemöglichkeit realisiert. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54, wurden für die südöstliche Erschließung eine hinreichende Fahrspurbreite bereits berücksichtigt, die sich in den Planstraßen im Geltungsbereich A fortsetzt.

Die Haltestellen im Plangebiet sind derzeit am Quartiersplatz, im Bereich der Buswendeanlage sowie am südöstlichen Eingang des Gebietes geplant, um möglichst kurze Fußwege für die Bewohnerinnen und Bewohner im neuen Quartier als auch im Bestand anzubieten, so dass sich die Anbindung dieses städtischen Bereichs damit erheblich verbessert.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung (Zacharias 2019) wurden die verkehrlichen Auswirkungen verschiedener Erschließungsvarianten für das gesamte Plangebiet (1. Bauabschnitt und zusätzlich 2. Bauabschnitt mit insgesamt ca. 500 bis vorsorglich gerechneten 550 Wohneinheiten) sowie für den 1. Bauabschnitt (ca. 320 bzw. konservativ gerechnet 350 Wohneinheiten) allein untersucht und bewertet. Geprüft wurden dabei Anbindungen nach Südosten an die Kreuzstraße im Bereich zwischen der Kreuzstraße 74 und 76, nach Südwesten an die Kreuzstraße zwischen Kreuzstraße 64 A und 63 B sowie über die Feldstraße und weiter die Kälberwiese sowie Kombinationen verschiedener Anbindungspunkte.

Im Einzelnen wurden in der Verkehrsuntersuchung folgende Varianten untersucht:

- Die **Variante 1 a** sieht eine alleinige Anbindung nur des 1. Bauabschnittes über das neue Baugebiet An der Schölke vor. Eine Verbindung zur Feldstraße besteht nur für Fuß- und Radverkehr. Pro Werktag entstehen ca. 1.450 Kfz/Tag, die zum großen Teil (ca. 1.000 Kfz/Tag) über die Kleine Kreuzstraße in den Madamenweg und mit ca. 400 Kfz/Tag über die Kreuzstraße abfließen.
- Die **Variante 1 b** sieht für den 1. Bauabschnitt eine Durchbindung für den MIV zur Feldstraße vor, so dass ca. 400 Kfz/Tag noch Norden abfließen und sich nur noch gut 1.000 Fahrzeuge über das Baugebiet An der Schölke Richtung Kreuzstraße bewegen. Diese gleichmäßigere Verteilung der Verkehrsbelastungen nach Süden stellen sich lt. Untersuchung vor allem für die Kreuzstraße mit ca. 250 Kfz/Tag als Fahrradstraße positiv dar. In der Kleinen Kreuzstraße sind ca. 800 Kfz/Tag und weiter im Madamenweg noch etwa 750 Kfz/Tag zu erwarten.
- Die **Variante 2 a** sieht im Sinne eines Worst-Case-Szenarios eine alleinige Erschließung des 1. und des 2. Bauabschnittes über das neue Baugebiet An der Schölke vor. Eine Verbindung zur Feldstraße besteht nur für Fuß- und Radverkehr. Die zusätzlich prognostizierten 2.200 Kfz/Tag verteilen sich zusätzlich mit ca. 1.600 auf die Kleine Kreuzstraße bzw. ca. 1.500 Kfz/Tag auf den Madamenweg und mit ca. 600 Kfz/Tag in der Kreuzstraße. Kennzeichnend ist eine höhere Belastung der südlichen Erschließungsstraßen, wobei die Knotenpunkte zum Wilhelminischen Ring immer noch als leistungsfähig eingestuft wurden.
- Die **Variante 2 b** sieht für beide Bauabschnitte gemeinsam zusätzlich eine Durchbindung für den MIV zur Feldstraße vor. Die zu erwartenden Verkehrszahlen teilen sich mit 1.100 Kfz/Tag nach Norden bzw. 1.200 Kfz/Tag nach Süden weitgehend gleichmäßig auf beide Erschließungszweige auf. Im weiteren Verlauf werden ca. 1.000 Kfz/Tag in der Kleinen Kreuzstraße bzw. ca. 850 Kfz/Tag im Madamenweg, jedoch nur ca. 250 Kfz/Tag in der Kreuzstraße erwartet.

- In einer **Variante 3 a** wurden zwei südliche Anbindungen beider Bauabschnitte an die Kreuzstraße zugrunde gelegt, wodurch die Zusatzbelastungen des Madamenwegs mit 1.800 Kfz/Tag im Vergleich aller Varianten am höchsten steigt, auf der Kreuzstraße mit ca. 300 Kfz/Tag aber eher moderat bleibt. Die südwestliche Anbindung wird mit ca. 1.200 Kfz/Tag und die Erschließung über das neue Baugebiet An der Schölke mit ca. 1.000 Kfz/Tag mit nachfolgend ca. 700 Kfz/Tag in der Kleinen Kreuzstraße und 300 Kfz/Tag in der Kreuzstraße zusätzlich belastet. Eine Verbindung zur Feldstraße besteht nur für Fuß- und Radverkehr.
- Abschließend wurde in der **Variante 3 b** die Realisierung beider Bauabschnitte mit zwei Erschließungspunkten nach Süden zur Kreuzstraße und einer Durchbindung für den MIV an die Feldstraße untersucht. Der zu erwartende Verkehr teilt sich dabei weitgehend auf die drei Anbindungspunkte mit ca. 600 Kfz/Tag in der Feldstraße und Kälberwiese, ca. 700 Kfz/Tag auf einer zusätzlichen Verbindung zwischen Kreuzstraße und Madamenweg und ca. 700 Kfz/Tag in der Kleinen Kreuzstraße auf. Der Madamenweg wird mit ca. 1.300 Kfz/Tag zusätzlich belastet.

Die Erschließungsvarianten 3 a und 3 b sind derzeit auf Grund fehlender Grundstückverfügbarkeit im Südwesten nicht umsetzbar. Der Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, schafft daher nur das Planungsrecht für den 1. Bauabschnitt. Deshalb sind im Rahmen dieses Verfahrens nur die Varianten 1 a und 1 b relevant. Für einen möglichen 2. Bauabschnitt ist die verkehrliche Erschließung in dem dafür durchzuführenden Bebauungsplanverfahren festzulegen.

Die Variante 1 a mit jeweils alleiniger Erschließung über das neue Baugebiet An der Schölke stellt sowohl dort als auch in den nachfolgenden Erschließungsstraßen Kreuzstraße und vor allem in der Kleine Kreuzstraße und weiter im Madamenweg die mit deutlichem Abstand höchsten Verkehrsbelastungen dar. Dem gegenüber hat die Variante 1 b mit einer durchgehenden Verbindung für den MIV in die Feldstraße und weiter zur Kälberwiese eine spürbare Entlastung von bis zu 250 Kfz/Tag in der Kleinen Kreuzstraße nach Süden zur Folge. Gleichzeitig wird erkennbar ein Teil des Verkehrs nach Norden mit ca. 400 Kfz/Tag in einem verträglichen Maße abgeleitet. Da lt. Verkehrsuntersuchung auf Grund der Straßenführung ein zusätzlicher Durchgangsverkehr nur sehr untergeordnet (ca. 100 Kfz/Tag) zu erwarten ist, wurde die Variante 1 b zur gleichmäßigeren Verteilung der Verkehre in der Planung weiter berücksichtigt.

Die Durchbindung der Verkehrsflächen in Variante 1 b fördert eine gleichmäßigere Verteilung des Verkehrs und vermeidet eine einseitige Belastung der Wohnbereiche in der Kreuzstraße. Gleichzeitig ist eine Erreichbarkeit der Kindertagesstätte mit dem Pkw vom Norden und Süden gewährleistet. Der geplante Busverkehr kann zusätzlich von Süden bis zum Endpunkt nahe der Kindertagesstätte durchfahren und so sowohl die Kita als auch den geplanten 2. Bauabschnitt erschließen. Im Einzugsbereich der Buslinie wären dann auch Teilbereiche der Feldstraße und Kälberwiese deutlich besser an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen.

Die im 1. Bauabschnittes geplanten ca. 320/350 Wohneinheiten können über die genannten beiden Anbindungsmöglichkeiten auch unter Berücksichtigung der angrenzenden bestehenden Wohngebiete verträglich abgewickelt werden. Ferner bietet die Variante 1 b gegenüber der Variante 1 a zusätzliche Sicherheiten in besonderen Fällen (Feuerwehreinsätze, Unfälle, Straßenbauarbeiten etc.), da hier eine unmittelbare beidseitige Anfahrbarkeit gegeben ist. Im Geltungsbereich des südlich angrenzenden Bebauungsplanes "An der Schölke-Neu", HO 54, wurden bereits Maßnah-

men festgesetzt, die sogar eine ausschließlich südseitige Erschließung berücksichtigt haben, hier also gesunde Wohnverhältnisse sichern. Mit der Realisierung der Planung wird zwar den Anwohnerinnen und Anwohnern des Baugebietes ein subjektiv als störend empfundener Zusatzverkehr zugemutet, objektiv ist die insbesondere im Norden zur Kälberwiese geringe Zusatz- und Gesamtbelastung jedoch als hinnehmbar anzusehen.

Die Straßen innerhalb des Plangebietes werden als Wohnstraßen mit Tempo-30-Zonen bzw. in den Nebenverbindungen als verkehrsberuhigte Bereiche ausgebildet.

Auch weitere verkehrslenkende Eingriffe, die die Kfz-Verteilungen verändern können, können bei Bedarf geprüft werden. Grundsätzlich ist aber festzustellen, dass lt. Verkehrsuntersuchung die Leistungsfähigkeit aller Erschließungsstraßen und Knotenpunkte grundsätzlich auch mit den zusätzlichen Verkehrsbelastungen unabhängig von der gewählten Variante gewährleistet ist.

Öffentliche Parkflächen:
Das Erschließungskonzept sieht entlang der Haupterschließungsstraße A mit Baumstandorten gegliedert Längsparkflächen für öffentliche Parkplätze vor. In der Planstraße B sind zusätzlich zahlreiche Querparkflächen vorgesehen.

Mit der Überplanung des ehemaligen Festplatzes bzw. Parkplatzes für die ehemalige Sportanlage westlich der Feldstraße durch die geplante Kindertagesstätte fällt eine im Bebauungsplan AP 12 festgesetzte Stellplatzfläche weg, die für die Nutzer und Nutzerinnen des Kleingartenvereins Im Altfelde vorgesehen war. Da von dieser Fläche keine direkte Zugangsmöglichkeit zu den Kleingärten besteht, wurde diese Fläche entsprechend nie genutzt. Über lange Jahre wird stattdessen ein unbefestigter Bereich südlich der Feldstraße, unmittelbar gegenüber den Kleingartenzugängen zum Abstellen der Fahrzeuge genutzt. Als planerischer Ersatz für die zumindest formal wegfallende Stellplatzfläche soll der Bereich als öffentliche Parkfläche hergerichtet werden, ohne allerdings ausschließlich dem Kleingarten zugeordnet zu sein. Zur planungsrechtlichen Sicherung wird dieser Bereich in den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, aufgenommen und als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Das Plangebiet wird für den Fuß- und Radverkehr möglichst durchlässig gestaltet. Da die geplanten Wohngebiete in die bestehenden Tempo-30-Zonen integriert werden sollen, ist geplant, den Radverkehr innerhalb der Planstraßen auf der Fahrbahn zu führen.

Für den fußläufigen Verkehr im Plangebiet werden größtenteils beidseitig der Planstraßen separate Fußwege entstehen. Für kurze attraktive Verbindungen sind zusätzlich Wege innerhalb der Grünflächen 1 bis 5 sowie innerhalb des Quartiers geplant, die ausschließlich für den Fuß- und Radverkehr bestimmt sind. Besonders innerhalb der Grünflächen werden dabei ansprechende Wegeverbindungen entstehen, die einen weiteren Anschluss nach Osten an das städtische Erholungsnetz des Ringgleises ermöglichen.

Die westlich und östlich des Plangebietes bereits vorhandenen Fuß- und Radwegeverbindungen bleiben soweit wie möglich erhalten und werden mit dem neuen Wohngebiet verknüpft. Dabei ist eine Fortsetzung Richtung Osten mit Anschluss an den Ringgleisweg geplant.

Die zuvor genannten Anbindungen für den Fuß- und Radverkehr tragen insbesondere dazu bei, die Radverkehrsrouten miteinander zu verknüpfen sowie die nahe gelegene Innenstadt und die Schulstandorte in der Umgebung bequem und auf kurzem Weg erreichbar zu machen.

Zentral ist eine Fläche für Fuß- und Radverkehr ausgewiesen, die als Quartiersplatz wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen (Bäckerei, Gaststätte usw.) erschließt und eine hohe Aufenthaltsqualität erreichen soll.

Entlang des Schölkegrabens ist eine weitere Fläche für Fuß- und Radverkehr festgesetzt, die einerseits als Verbindung, gleichzeitig aber auch als Feuerwehrzufahrt und Unterhaltungsweg des Schölkegrabens dienen soll. Zwischen den Planstraßen A1 und A2 wird abweichend von den anderen öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung nicht nur ein Fuß- und Radweg festgesetzt, sondern es werden zusätzlich noch Ver- und Entsorgungsfahrzeuge zugelassen, um die Umfahrt beispielsweise für die Müllentsorgung zu sichern. In der Ausführung ist dieser Teil durch Poller gegen eine Durchführt privater Fahrzeuge abzusperren. Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung wurde gewählt, da damit ein nicht zu rechtfertigender Anspruch insbesondere an Ausbaubreiten verbunden ist, die sich deutlich negativ auf den Baumbestand am Schölkegraben auswirken würde.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gemäß Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Das grünordnerische und naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept für das Plangebiet leitet sich aus den übergeordneten fachlichen Zielsetzungen und Planungsvorgaben, den in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten des Naturhaushaltes und der örtlichen Situation ab (vgl. Umweltbericht). Die vorgesehenen Maßnahmen erfüllen sowohl ökologische als auch städtebauliche Funktionen. Sie werden nachfolgend im Einzelnen erläutert.

5.6.1 Grünordnung

Begrünung öffentlicher Flächen

Das Freiraumkonzept sieht eine Vernetzung der Grün- und Naherholungsflächen innerhalb des Plangebiets sowie auch in die umliegenden Bereiche vor. Dabei werden vor allem im östlichen Geltungsbereich A vorhandene Grünstrukturen integriert.

Zentraler Bestandteil ist die mittig gelegene Grünachse der Grünfläche 1, die sowohl vom Gebiet des ersten als auch des zweiten Bauabschnittes sehr gut zu erreichen ist. Durch diese grüne Achse werden die westlich gelegenen Waldflächen mit den östlich des Baugebiets bestehenden und geplanten Grünflächen verbunden. Zugleich entsteht eine fußläufig bzw. für Fahrradfahrer nutzbare Verbindung zwischen dem Ringgleisweg und dem Quartiersplatz und darüber hinaus ist auch eine Verbindung zum Westpark möglich. In dieser zentralen Fläche sollen auch mindestens 3.500 m² an Kinderspielflächen realisiert werden.

Während die Grünfläche 1 eine Ost-West-Verbindung darstellt, kann die Grünfläche 2 über einen Verbindungsweg über die öffentliche Grünfläche 5 im Bereich der naturnah gestalteten Hochwasserrückhaltebecken und darüber hinaus mit dem Baugebiet „An der Schölke“ in Nord-Süd-Richtung herstellen. Dabei ist der Baumbestand an der Oberkante der Böschung zur tiefer gelegenen Grünfläche 3 weitestgehend zu schonen.

In der Grünfläche 3 werden zur Deckung sowohl des entstehenden Bedarfs des 1. Bauabschnitts bzw. vorausschauend zur planerischen Sicherung eines möglichen Bedarfs des 2. Bauabschnitts insgesamt 1.500 m² an Jugendspielflächen festgesetzt. Damit wird der bestehende Jugendplatz erweitert und die Attraktivität weiter gesteigert.

Die öffentliche Grünfläche 4 dient wesentlich der Aufnahme eines Regenrückhaltebeckens, das allein aus Gründen des hoch anstehenden Grundwassers nur wenig tief einbindet. Es wird naturnah mit abwechslungsreichen Böschungslinien gestaltet. Bäume des bestehenden Waldes sollen teilweise erhalten bleiben. Diese bestimmen einerseits die Böschungslinie und bilden, wenn möglich, kleine Inseln innerhalb des Beckens. Wesentlich ist, dass das Becken von Wegen aus erlebbar ist und dass über diese Grünfläche eine Verbindung zum angrenzenden Baugebiet „An der Schölke“ hergestellt wird.

Die Grünfläche 5 zeichnet sich ganz wesentlich durch das bestehende Hochwasserrückhaltebecken aus, das weitgehend der freien Entwicklung überlassen bleibt. Entsprechend dieser Anlage wird südlich des vorhandenen Weges ein weiteres Hochwasserrückhaltebecken mit teils zeitweise wasserführenden Tümpeln entstehen. Auch hier wird das Erscheinungsbild durch die gewässertypische Vegetation bestimmt.

Die Grünfläche 6 wird durch die bestehende Gewässeraufweitung zur Hochwasserregulierung bestimmt. Sollte im weiteren Verlauf westlich des Plangebietes die Möglichkeit bestehen, einen Weg in Richtung Westen zu realisieren, kann ein solcher auch entlang der Aufweitung angelegt werden und die Verbindung zur Feldstraße herstellen.

Den westlichen Abschluss des Baugebietes zum bestehenden westlichen Wald bildet die Grünfläche 7. Sie kann naturnah mit einem architektonisch gestalteten Element mit der Anlage von künstlichen Wasserflächen sowie ergänzend mit Wiesenflächen, Obstgehölzen und anderen Bäumen und Sträuchern gestaltet werden. Dadurch erhält die Fläche neben dem Erholungswert durch die Wasserflächen zusätzlich beispielsweise durch eine bienenfreundliche und mit Vogelnährgehölzen versehene Gestaltung ein Naturerleben in der Stadt. Perspektivisch kann über den Weg 5 eine Anbindung durch den Waldbestand zum westlich davon verlaufenden Tangentenweg geschaffen werden.

Mit der Grünfläche 8 wird sichergestellt, dass eine Verbindung zwischen dem eigentlichen B-Plangebiet und dem Holsteinweg geschaffen werden kann. Diese Verbindung ist ganz wesentlich zur Schaffung einer Anbindung zum Ringgleis und zur Optimierung der Wege für Fußgänger und Radfahrer zu Einkaufsmöglichkeiten, Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.

U. a. zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Kleinklimas durch versiegelte Flächen, wird in den Planstraßen und den Öffentlichen Stellplatzanlagen eine Mindest-

zahl an zu pflanzenden Bäumen festgesetzt. Dabei ist gerade innerhalb der befestigten Flächen darauf zu achten, dass ausreichend klimaresistente Arten zum Einsatz kommen.

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen dagegen werden möglichst heimische Gehölzarten gepflanzt, die u.a. als Bienen- und Vogelnährgehölze dienen können.

Private Flächen
Auch auf privaten Flächen werden durch die festgesetzte mindestens extensive Dachbegrünung Vorkehrungen geschaffen, die einer Übererwärmung durch versiegelte Flächen entgegenwirken. Gründächer sind zudem in der Lage Abflussspitzen bei Niederschlägen zu reduzieren.

Zur ausreichenden Durchgrünung der Baufelder wird eine Mindestanzahl an Bäumen und Sträuchern bezogen auf die Grundstücksgröße festgesetzt. Da die privaten Freiflächen in den meisten Fällen von Tiefgaragen unterbaut sind, wird zur Sicherstellung der Dauerhaftigkeit der Begrünung eine aufzubringende Substratstärke und bei Bäumen zudem ein ausreichendes Volumen festgesetzt.

Bauliche Nebenanlagen wie Stellplatzanlagen und Müllbehältersammelplätze sind gegenüber dem öffentlichen Raum einzugrünen. Erstere sind zudem wie öffentliche Anlagen mit Bäumen zu erstellen.

Da nicht bebaute Grundstücksflächen nach NBauO zu begrünen sind, dürfen die Vorgartenzonen mit Ausnahme der Zugänge und –fahrten und für untergeordnete Nebenanlagen nicht befestigt werden. Entsprechend haben Nebenanlagen einen Abstand von 3m zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einzuhalten.

Da auch im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 Tiefgaragenoberkanten über das Bodenniveau hinausragen dürfen, zudem aber noch eine Abfangung des aufzubringenden Substrates erforderlich ist, wird zur Eingrünung gegenüber der öffentlichen Grünfläche eine ein Meter breite Anpflanzungsfestsetzung an der Grundstücksgrenze festgesetzt. Da davon auszugehen ist, dass die über das Bodenniveau hinausragenden Gebäudeteile ausreichend Schutz bieten und die Ansicht aus Richtung Grünanlage uneingeschränkt „grün“ sein soll, ist an dieser Stelle auf eine Einfriedung zu verzichten.

Öffentliche und private Flächen

Um die Voraussetzungen für eine gute Entwicklung und langfristige Sicherung des Baumbestandes insbesondere in Straßen und auf Stellplatzanlagen zu schaffen, werden als Regelwert für die Mindestgröße der offenen Vegetationsfläche je Baum 9 m² festgesetzt. Die Vegetationsfläche sollte dabei mindestens 2 m breit sein, damit sich ein guter Wurzelansatz ausbilden kann und eine hohe Standfestigkeit der Bäume gewährleistet ist.

Die festgesetzten Pflanzqualitäten für anzupflanzende Bäume und Gehölze stellen einen Kompromiss zwischen zeitnaher Erreichung der gewünschten Wirkung und guter Anwuchsgarantie dar.

Durch Fristen für die Herstellung der festgesetzten Anpflanzungen und sonstigen Begrünungsmaßnahmen soll eine zu große zeitliche Spanne zwischen Realisierung der Bebauung und dem Erreichen der gestalterischen und eingriffsmindernden Wirkung der Begrünung verhindert werden. Für die zukünftigen Anwohner entsteht mit

der zügigen Herstellung der öffentlichen Grünflächen möglichst zeitnah ein attraktives Wohnumfeld.

5.6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

Unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Wirkung aller Grünordnungsmaßnahmen im Geltungsbereich A verbleiben auszugleichende Eingriffe in den Naturhaushalt. Diese werden durch die in den Geltungsbereichen B und C festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen.

Im Geltungsbereich A werden zum Ausgleich des Verlustes von Nistplätzen in Punkt A VII 3. die Anbringung von Nist- und Ruhestätten insbesondere für gebäudebrütende Vogelarten sowie Fledermausarten festgesetzt. Durch die Festlegung einer Mindestzahl an Nist- und Ruhestätten je Gebäude ist eine gleichmäßige Verteilung im Plangebiet gewährleistet.

Geltungsbereich B
Die geplante Waldneugründung, deren Flächengröße sich aus dem Ersatzerfordernis für die Waldumwandlung im Geltungsbereich A ergibt, soll auf ökologische Weise erfolgen. Damit wird erreicht, dass sich zum Einen ohne weiteren regulierenden Einfluss durch den Menschen Gehölze durchsetzen, die auf dem Standort geeignet sind, und zum Anderen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die Gehölze entwickeln ohne aufwendige Pflegemaßnahmen wie Freischneiden von Aufwuchs und Wässern. Es wird ein Mikroklima in den einzelnen Tuffs geschaffen, das ein Austrocknen weitestgehend verhindert. Durch das Abplaggen wird auf den Pflanzstandorten die oberste, durch die vorherige Ackernutzung stark nährstoffreiche Oberbodenschicht, entfernt, so dass für mastige Kräuter die Standortbedingungen verschlechtert werden. Die Gehölze werden so dicht gepflanzt, dass sie ihr Wachstum gegenseitig fördern.

Angrenzend an die hier zu bepflanzenden Flächen gehören zwei weitere Flurstücke zum Flächenpool für Ausgleichmaßnahmen der Stadt. Es ist beabsichtigt, dass auf diesen Flächen der Waldbestand im Zusammenhang mit anderen eingriffsverursachenden Projekten vergrößert wird und gegenüber der Feldflur ein abgestufter Waldmantel geschaffen wird. Da die hiermit festgesetzten Flächen an deren südlichen Rand von Hochspannungsleitungen überquert werden, wird innerhalb deren Sicherheitsbereich ein dem Wald zuzuordnender Krautsaum geschaffen.

Geltungsbereich C
Auch im Geltungsbereich C wird angrenzend an den im Norden der Fläche bestehenden Nadelbaumbestand Wald wie oben beschrieben neu gegründet. Es verbleibt ein Geländestreifen zwischen dieser Waldneuanlage und der Schunter. Hier werden auf dieser Poolfläche als Ausgleich anderer Projekte gewässertypische Strukturen wie z.B. eine Flutmulde geschaffen.

Zeitliche Bindung:
Durch Fristen für die Herstellung der festgesetzten Anpflanzungen und sonstigen Begrünungsmaßnahmen soll eine zu große zeitliche Spanne zwischen Realisierung der Bebauung und dem Erreichen der gestalterischen und eingriffsmindernden Wirkung der Begrünung verhindert werden. Für die zukünftigen Anwohner entsteht mit der zügigen Herstellung der öffentlichen Grünflächen möglichst zeitnah ein attraktives Wohnumfeld.

Zuordnung
Die Zuordnung bildet die Voraussetzung dafür, dass mittels der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen die Kosten von den zukünftigen Eigentümern (=Eingriffsverursachern) durch die Stadt erhoben werden können. Dies gilt nur für den theoretischen Fall, dass der geplante Abschluss eines Erschließungsvertrages, der die Kostenübernahme abschließend regelt, mit einem Erschließungsträger nicht erfolgen sollte.
Daher werden in den textlichen Festsetzungen Teil A VII die in den Geltungsbereichen B und C festgesetzten Flächen und Maßnahmen den Flächen im Geltungsbereich A im Sinne von § 9 Abs. 1a und § 135 BauGB zugeordnet.
Dabei erfolgt eine Zuordnung auf die einzelnen Wohngebiete und Erschließungsstraßen, um einen nachfolgenden 2. Bauabschnitt zu berücksichtigen zu können:

WA 1	26,92%
WA 2	7,73%
WA 3	4,26%
Fläche für Gemeinbedarf	6,72%
Planstraße A (inkl. A1 und A2)	17,45%
Planstraße B	9,32%
Planstraße C	8,91%
Planstraße D	3,34%
Wege	5,96%
Quartiersplatz	2,54 %
Öffentliche Grünfläche 1	0,97%
Öffentliche Grünfläche 7	5,88%

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

5.7.1 Grundlagen

Mit Blick auf die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb der künftig als Allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzten Flächen im Geltungsbereich A und für bestehende Nutzungen im Umfeld, wird das Vorhaben einer schalltechnischen Untersuchung (GeräuscheRechner, 2019) unterzogen.

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgte auf Grundlage der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau'). Im Hinblick auf den Straßenneubau der Erschließungsstraßen wurden darüber hinaus die Regelungen der 16. BImSchV (‚Verkehrslärmschutzverordnung') zugrunde gelegt. Ergänzend wurden bzgl. einer Einschätzung der Zusatzbelastung im öffentlichen Straßennetz, die Bestimmungen der VLärmSchR 97 (‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes') sowie in Analogie zur Prüfung nach § 45 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 StVO als Orientierungshilfe ebenfalls die 16. BImSchV herangezogen.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfeh-

lungen zum Schallschutz erarbeitet. Die Geräuschimmissionen im Plangebiet wurden auf Grundlage der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau') rechnerisch ermittelt und schalltechnisch bewertet.

Aufgrund der unterschiedlichen Lärmquellen wird im Folgenden eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Lärmarten vorgenommen.

5.7.2 Straßenverkehrslärm

Im schalltechnischen Gutachten wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Straßenverkehrslärmimmissionen der A 391 sowie der umliegenden Straßen ermittelt und beurteilt.

Des Weiteren wurde der Einfluss der Planstraßen A bis D auf den Geltungsbereich A selbst als auch auf die Bestandsbebauung untersucht. Bei den Erschließungsstraßen handelt es sich jeweils um einen Straßenneubau. Im Süden wird die Planstraße A an die Durchbindungsstraße im Baugebiet „An der Schölke-Neu" und im weiteren Verlauf an die „Kreuzstraße" und in nördlicher Richtung über die Planstraßen B bis D („Feldstraße") an die Straße „Kälberwiese" angebunden.

Die Berechnung der Straßenverkehrslärmemissionen erfolgte nach Vorgabe der RLS 90 (‚Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen') unter Berücksichtigung der Verkehrsmengen für den Prognosehorizont 2030. Die Beurteilung erfolgte dabei zum einen nach der für städtebauliche Planungen bestehenden Zielvorstellungen der DIN 18005, die Orientierungswerte enthält, zum anderen nach der 16. BImSchV i. V. mit der VLärmSchR 97, die verbindliche Immissionsgrenzwerte bzw. Sanierungsauslösewerte vorgeben.

Auswirkungen im Geltungsbereich A:

Im gesamten Geltungsbereich A zeigt sich, dass die Straßenverkehrslärmimmissionen der A 391 pegelbestimmend sind.

Gemäß den Ausführungen in Kap. 4.4.1.2 ist bei der Beurteilung nach DIN 18005 festzustellen, dass der Straßenverkehrslärm unter Berücksichtigung der Erschließung des Geltungsbereichs A (1. Bauabschnitt), im Geltungsbereich A in der Tagzeit den Orientierungswert von 55 dB(A) in allen betrachteten Höhen im nördlichen und westlichen Bereich sowie entlang der Planstraßen A-D überschreitet.

Unter Berücksichtigung der Abschirmung durch die geplante Bebauung auf den westlichen überbaubaren Flächen (WA 1.1, WA 1.4, WA 3) und durch Baugrenzen gesicherte ausreichender Abstände von mindestens 10 m der östlicheren überbaubaren Flächen zur Planstraße A, kann eine Einhaltung bzw. Unterschreitung der Orientierungswerte im restlichen Geltungsbereich A für die Tagzeit erreicht werden.

Die Überschreitungen im nördlichen Bereich (Kita-Fläche) in der maßgeblichen Tagzeit liegen bei bis zu 3 dB(A).

In der Nachtzeit wird der maßgebliche Orientierungswert von 45 dB(A) im gesamten Geltungsbereich A überschritten.

Aufgrund der Überschreitungen wird die Lärmsituation im Geltungsbereich A hinsichtlich „Straßenverkehrslärm" im Hinblick auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB abwägungsbeachtlich (s. Kap. 5.7.5 „Ausweisung von Lärmpegelbereichen/Festsetzung der Lärmschutzmaßnahmen"). Die vorsorgliche Betrachtung von Szenario 2 (Realisierung 1. und 2. Bauabschnitt) trägt

hierbei dem Umstand Rechnung, dass das Schutzniveau der Neubauten nicht zu gering ausfällt und somit durch die mögliche Umsetzung von Szenario 2, keine teuren und aufwendigen nachträglichen Schallschutzmaßnahmen innerhalb des 1. Bauabschnitts erforderlich machen.

Unabhängig von der Beurteilung nach DIN 18005 ist im Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, im Rahmen des Neubaus der Planstraßen A-D, eine Beurteilung nach 16. BImSchV (‚Verkehrslärmschutzverordnung') vorzunehmen. Innerhalb des Geltungsbereichs A werden die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV für ein Allgemeines Wohngebiet von 59 dB(A)/49 dB(A) Tag/Nacht schon unmittelbar neben dem Straßenverlauf unterschritten. Entsprechend werden die Immissionsgrenzwerte an den Fassaden der geplanten Gebäude entlang der Planstraßen durch den Erschließungsverkehr sicher eingehalten.

Die umliegenden Straßen wirken sich aufgrund der Abstände und/oder geringfügigen Verkehrsmengen hingegen in der Tag- und Nachtzeit nicht wesentlich auf den Geltungsbereich A aus.

Auswirkungen an der Bestandsbebauung:
Gemäß den Ausführungen in Kap. 4.4.1.2 gibt es im vorliegenden Fall nur mittelbar betroffene Bestandsbebauung.

Bestandsbebauung (mittelbare Betroffenheit):
Straßenneubau:
Bzgl. der nördlichen Erschließung zur Feldstraße beschränkt sich der Neubau von Straßen auf die Planstraße B. Bei der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung handelt es sich um die - der Anbindung an die Feldstraße - gegenüberliegenden Parzellen des Kleingartenvereins „Im Altfelde". Die nächstgelegenen Parzellen sind mittelbar vom Straßenneubau der Planstraße B betroffen. Selbst unter Berücksichtigung eines Schutzanspruchs für ein Allgemeines Wohngebiet ist aufgrund der geringen Verkehrsstärke beider Szenarien eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) von 59 dB(A)/49 dB(A) Tag/Nacht sicher ausgeschlossen. Ein Handlungsbedarf lässt sich somit nicht ableiten.

Bezüglich der südlichen Erschließung durch die Planstraße A gilt folgendes:
Die Planstraße A schließt sich nördlich an das Baugebiet „An der Schölke" an. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54, wurde der voraussichtlich zu erwartende Erschließungsverkehr für das Baugebiet „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt" und im Sinne eines worst-case-Szenarios zusätzlich noch mögliche Verkehrsmengen eines 2. Bauabschnitts zur Sicherstellung einer schalltechnischen Verträglichkeit mituntersucht. Die Verkehrsstärken wurden seinerzeit ausreichend hoch prognostiziert, so dass auch für die Bebauung im Baugebiet „An der Schölke-Neu" eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) von 59 dB(A)/49 dB(A) Tag/Nacht sicher ausgeschlossen werden kann. Ein Handlungsbedarf lässt sich somit nicht ableiten.

Nach den Regelungen der 16. BImSchV besteht somit für die o. g. schutzwürdige mittelbar betroffene Bebauung unter Berücksichtigung der Kriterien eines Straßenneubaus durch das Vorhaben dem Grunde nach kein Anspruch auf Lärmschutz.

Zusatzbelastung „öffentliches Straßennetz":
Im Grundsatz kann der durch die Neuerschließung des Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, entstehende Zusatzverkehr auf anschließenden Bestandsverkehrswegen an den Bestandsbebauungen spürbar sein. Gemäß

den Regelungen der 16. BImSchV lässt sich selbst dann kein Lärmschutzanspruch ableiten, wenn durch verkehrslenkende oder planerische Maßnahmen eine Pegelsteigerung der absoluten Verkehrslärmbelastung um mehr als 3 dB(A) eintritt und Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Für eine Einschätzung der Lärmsituation an einer durch den Zusatzverkehr einer Planung mittelbar betroffenen Bebauungen an bestehenden Straßen können - mangels konkreterer Vorschriften – jedoch die Bestimmungen der VLärmSchR 97 (‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes‘) herangezogen werden. Die dann für die kritischen Immissionsorte zugrunde zu legenden Vergleichswerte, die sogenannten Sanierungsauslösewerte, betragen für Allgemeine Wohngebiete 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts. Gleichwohl sind darüber hinaus zur Beurteilung der Lärmsituation an Bestandsstraßen nach der einschlägigen Rechtsprechung die im Verhältnis niedrigeren Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV als Orientierungswerte im Sinne einer Orientierungshilfe in Analogie zu einer Prüfung nach § 45 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) heranzuziehen. Entsprechend wurde daher im Schallgutachten zum einen die Belastungssituation im Norden am Knotenpunkt Feldstraße/Kälberwiese und zum anderen im Süden der Knotenpunkt Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße untersucht.

Bereits im Prognosenullfall (Prognosehorizont 2030 ohne Umsetzung der Planung) werden die WA-Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 durch den Gesamtverkehr an beiden Knotenpunkten überschritten.

Die Sanierungsauslösewerte der VLärmSchR 97 von 67 dB(A)/57 dB(A) Tag/Nacht werden hingegen an beiden Knotenpunkten im Prognosenullfall deutlich unterschritten.

Die im Fall einer vom Zusatzverkehr betroffenen Bestandsbebauung heranzuziehenden und als „Orientierungswerte“ zu verstehenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (59 dB(A)/49 dB(A) tags/nachts) werden im Prognosenullfall an beiden Knotenpunkten am Tag unterschritten. In der Nachtzeit wird der „Orientierungswert“ am Knotenpunkt Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße eingehalten, am Knotenpunkt Feldstraße/Kälberwiese jedoch um bis zu 1 dB(A) überschritten.

Gemäß den Ausführungen in Kap. 4.4.1.2 erhöhen sich die Belastungen gegenüber dem Prognosenullfall um bis zu 3 dB(A). Somit werden die als „Orientierungswerte“ heranzuziehenden Vorsorgeimmissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (59 dB(A)/ 49 dB(A) tags/nachts) am Knotenpunkt Feldstraße/Kälberwiese am Tag um 2 dB(A) unterschritten, in der Nachtzeit jedoch um 1 dB(A) überschritten und am Knotenpunkt Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße am Tag eingehalten und in der Nachtzeit um 3 dB(A) überschritten. Entsprechend werden beim Vergleich mit den um 4 dB(A) niedrigeren Orientierungswerten der DIN 18005 an beiden Knotenpunkten zur Tag- und Nachtzeit die maßgeblichen Orientierungswerte (55 dB(A)/45 dB(A) tags/nachts) überschritten.

Die maßgeblichen WA-Sanierungsauslösewerte der VLärmSchR 97 werden unter Betrachtung der künftigen Belastungssituation des Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, an beiden Knotenpunkten in beiden Szenarien zur Tag- und Nachtzeit deutlich unterschritten.

Insofern ist trotz der Überschreitungen von Orientierungswerten nach DIN 18005 und von Immissionsgrenzwerten nach 16. BImSchV, nach den Regelungen der VLärmSchR 97 für diese mittelbar betroffenen Wohnbebauungen an den beiden

Knotenpunkten unter Berücksichtigung der Zusatzbelastung auf den Bestandsverkehrswegen (Prognosenullfall zzgl. Mehrverkehr aus den Planungen) ein Anspruch auf Lärmschutz nicht abzuleiten.

Obwohl die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV dem Grunde nach nur für den Neubau oder die wesentliche Änderung eines Verkehrsweges gelten, sind sie gemäß gefestigter Rechtsprechung im Sinne einer Orientierungshilfe dennoch ein Maß, von welcher Schwelle an eine Beeinträchtigung einer Gebietsfunktion vorliegen könnte. In der Regel sind Pegelabweichungen von bis zu 3 dB(A) als nicht wesentlich anzusehen (vgl. 16. BImSchV). Dies ist an den Sachverhalt geknüpft, dass die Großzahl der Betroffenen eine Pegeländerung erst ab 3 dB(A) subjektiv wahrnimmt. Des Weiteren können Toleranzen von Mess-, Berechnungs- und Ausbreitungsprogrammen Pegelschwankungen von bis zu 2 dB verursachen. Im vorliegenden Fall wird am Knotenpunkt Kleine Kreuzstraße/Kreuzstraße in der Nachtzeit durch eine Pegeländerung gegenüber dem Nullfall von bis zu plus 3 dB(A) der Immissionsgrenzwert letztendlich um bis 3 dB(A) überschritten.

Diese Überschreitung ist im Grundsatz abwägungsbeachtlich.
Planerisch wurde die Belastung des Knotenpunktes bereits durch die Beschränkung auf den 1. Bauabschnitt in diesem Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, verringert sowie die Durchbindung der Straßen nach Norden und der damit einhergehenden gleichmäßigeren Verteilung der zusätzlichen Verkehrszahlen berücksichtigt. Aktive Schallschutzmaßnahmen im Kreuzungsbereich sind nicht möglich. Nachdem die Zusatzbelastung immer noch deutlich unterhalb einer möglichen Gesundheitsgefährdung und mit 3 dB(A) nur die Wahrnehmbarkeitsschwelle gerade erreicht, wird diese Zunahme noch als verträglich und dementsprechend hinnehmbar angesehen.

Im Sinne der Innenentwicklung bzw. der Nachverdichtung durch Reaktivierung brachliegender Flächen, werden die Überschreitungen als hinnehmbar angesehen und insbesondere dem Belang der Schaffung zusätzlicher Wohnbebauung in Innenstadtnähe untergeordnet. Die getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz gewährleisten darüber hinausgehend die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse.

Des Weiteren kann nach den Ergebnissen der durchgeführten Berechnungen bzgl. der Gesamtimmissionssituation eine Unterschreitung der in verschiedenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich einer möglichen Gesundheitsgefährdung nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG genannten Schwellenwerte (sog. „Gesundheitswerte“) für Wohngebiete von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs A, einschließlich aller Betrachtungen an den Erschließungsstraßen und nächstgelegenen Knotenpunkten, vorausgesetzt werden.

Dies alles vorangestellt ist für die mittelbar betroffene Wohnbebauung im Untersuchungsgebiet ein Anspruch auf Lärmschutz nicht abzuleiten.

5.7.3 Gewerbelärm:
Gewerbliche Nutzungen im Umfeld des Planvorhabens befinden sich lediglich südlich des Geltungsbereichs A auf der Nordseite der Straße „Kreuzstraße“. Hierbei handelt es sich nach § 34 BauGB um ein als Mischgebiet (MI) einzustufenden Bereich. Die meisten möglichen Lärmemissionen der Freiflächennutzungen (z. B. Fahrverkehr, Ladebetrieb) werden durch die Anordnung der Betriebsgebäude größtenteils zum nördlich angrenzenden Geltungsbereich A abgeschirmt. Lediglich der Be-

trieb auf dem Grundstück „Kreuzstraße 65 A“ könnte sich nachteilig auf den Geltungsbereich A auswirken und wurde daher schalltechnisch untersucht. Es zeigte sich, dass die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A)/40 dB(A) tags/nachts am Tag um mindestens 1 dB(A) und nachts um mindestens 4 dB(A) unterschritten werden (Vgl. 4.4.1.2 Lärm – Gewerbelärm).
Schallschutzmaßnahmen sind entsprechend nicht vorzunehmen, Festsetzungen nicht zu treffen.

5.7.4 Freizeit- und Sportlärm

Im östlichen Bereich des Plangebiets befindet sich ein Jugendplatz der erweitert werden soll. Dazu wurde eine konservative (= geräuschintensive) Jugendplatznutzung vorausgesetzt, exemplarisch angeordnet und der Berechnung zugrunde gelegt.

Im Ergebnis zeigte sich, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV) schon durch die Bestandssituation des Jugendplatzes am nächstgelegenen geplanten Baufeld des Allgemeinen Wohngebiets WA 2.3 um bis zu 2 dB(A) überschritten werden. Die geplante Erweiterung verschlechtert die Situation nur geringfügig.

Eine Verlagerung der Jugendspielflächen an einen anderen Standort wurde nicht weiterverfolgt, da geeignete Flächen mit einer erforderlichen Größenordnung von ca. 5.000 m² (Bestand plus Erweiterungsplanung) in Standortnähe nicht vorhanden sind.

Auch ist im vorliegenden Fall eine Nutzungseinschränkung nicht zielführend, da selbst eine Nutzung außerhalb der Ruhezeiten zu Überschreitungen an den nächstgelegenen Fassaden des 1. und 2. Bauabschnitts führt.

Unter der Voraussetzung eines Abstandes von mehr als 40 m zwischen überbaubaren Flächen und Jugendplatz ist eine Einhaltung des Immissionsrichtwertes an den Fassaden der geplanten Gebäude für alle Geschosse zu erreichen. Dies würde jedoch zu einer Verringerung der östlichen Teilbereiche des Allgemeinen Wohngebiets WA 2.3 führen. Die östliche Bebauung im Allgemeinen Wohngebiet WA 2.3 stellt als räumlich wirkendes Gegenstück zur Bebauung im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.3 ein wichtiges bauliches Element der gewünschten Eingangssituation in das Baugebiet von Süden her dar. Mit der Reduzierung dieser überbaubaren Flächen als planerische Maßnahme, würde diese Wirkung nicht mehr erzielbar sein.

Als aktive Schallschutzmaßnahme ist die Errichtung einer baulichen Lärmschutzanlage (z. B. Lärmschutzwand) in Betracht zu ziehen. Unter Beibehaltung des in der Planung zugrunde gelegten Abstands von 20 m wäre entsprechend eine etwa 40 m lange und 4 m hohe Lärmschutzwand (LSW) unmittelbar entlang der Westgrenze des bestehenden BMX-Parcours erforderlich. In einem Abstand von zum Teil nur 4,5 m westlich zum Jugendplatz verläuft in Nordwest-Südost-Richtung ein Gewässer III. Ordnung. Hier ist regelmäßig ein Abstand von etwa 3,0 Metern zur Gewässerunterhaltung erforderlich. Demnach ist die Errichtung eines Lärmschutzwalls aufgrund der verbleibenden Restfläche nicht und einer Lärmschutzwand nur bedingt möglich. Die notwendigerweise 4 m hohe Lärmschutzwand mit einer Länge von mindestens 40 m würde die Nutzungsqualität der Grünfläche und des Jugendplatzes einschränken und die soziale Kontrolle unter dem Aspekt der Sicherheit negativ beeinflussen und wird daher planerisch nicht weiterverfolgt.

Aus diesem Grund wird festgesetzt, dass,
a) über eine bedingte Festsetzung zunächst eine Rohbau-Errichtung von Gebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1, WA 1.4 und WA 3 erfolgen muss, bevor im Allgemeinen Wohngebiet WA 2.3 eine Wohnnutzung zulässig sein kann (A X),
b) zusätzlich eine Grundrissorganisation erfolgen muss (A VIII 2).

Im Grundsatz möglich ist die Orientierung schutzwürdiger Räume (hier: Aufenthaltsräume, Kinderzimmer) auf die vom Jugendplatz lärmabgewandte Gebäudeseite. Schlafzimmer sind von dieser Festsetzung nicht betroffen, da, aufgrund der Betriebszeiten des Jugendplatzes nur zur Tagzeit, zur Nachtzeit jedoch keine Überschreitungen vorliegen können.

Die Festsetzung setzt allerdings voraus, dass es Gebäudeseiten gibt, an denen die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Diese Schutzmaßnahme ist insbesondere für die östlichste Bebauung im Allgemeinen Wohngebiet WA 2.3 des 1. Bauabschnitts zielführend. Da jedoch im Allgemeinen Wohngebiet WA 2.3 zur maßgeblich relevanten Tagzeit auf den vom Jugendplatz abgewandten West- und Südseiten bei freier Schallausbreitung, also ohne Abschirmung, gleichzeitig Überschreitungen durch den pegelbestimmenden Straßenverkehrslärm der A 391 zu erwarten sind, muss eine Abschirmung gegenüber dem Lärm der A 391 erreicht werden. Dies wird durch die Aufnahme einer bedingten Festsetzung ermöglicht. Erst wenn die Abschirmwirkung durch die Errichtung der Gebäude in den westlichen überbaubaren Flächen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1, WA 1.4 und WA 3, mindestens im Rohbau erfolgt ist, ist eine Errichtung von Gebäuden im Allgemeinen Wohngebiet WA 2.3 zulässig. Sollte durch andere geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Orientierungswerte sichergestellt sein, kann im Einzelfall von dieser Festsetzung ganz oder teilweise abgewichen werden; ein entsprechender schalltechnischer Nachweis wäre den Unterlagen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren beizufügen.

Diese Festsetzung führt dazu, dass eine Erweiterung des Jugendplatzes mit im Vergleich sehr lauten Nutzungen, auch bzgl. der überbaubaren Flächen des zu einem späteren Zeitpunkt planungsrechtlich umzusetzenden 2. Bauabschnitts, keine negativen Auswirkungen haben wird.

5.7.5 Kinderlärm:

Kindertagesstätten, Kinderspielplätze u. ä. Einrichtungen wie z. B. Ballspielplätze sind gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG unter dem Aspekt der „Sozialadäquanz“ eingestuft. Entsprechend sind Lärmäußerungen durch Kinder im Allgemeinen hinzunehmen. Besondere Gründe, die dieses Toleranzgebot in Frage stellen könnten, liegen nicht vor. Des Weiteren ist gemäß Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 01.02.2019 die TA Lärm für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärm - aufgrund des Hol- und Bring-Verkehrs in Zusammenhang mit einer Kindertagesstätte - nicht anwendbar. Vielmehr sind auch diese Immissionen von den Nachbarn regelmäßig hinzunehmen. Entsprechend sind weder bzgl. des südöstlich zum Geltungsbereich A liegenden Kinderspielplatzes noch bzgl. der geplanten Kindertagesstätte in der Fläche für den Gemeinbedarf des Geltungsbereich A Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen oder Festsetzungen zu treffen.

Durch die hohe Verkehrslärmvorbelastung und den künftigen Verkehr auf der Planstraße D ergeben sich auf den Flächen der geplanten Kindertagesstätte in der maßgeblichen Tagzeit Beurteilungspegel bis zu 58 dB(A).

Gemäß der einschlägigen Literatur und der allgemeinen Verwaltungspraxis sind Außenbereiche für Kinder schutzbedürftige Freiflächen. Demzufolge ist für Außenspielbereiche von Kindertagesstätten die Einhaltung des Orientierungswertes von 55 dB(A) am Tag anzustreben.

Auf den Flächen der Kindertagesstätte hat die Planstraße D gegenüber dem Verkehrslärm der A 391 den größeren Beitrag. Entsprechend kann eine sinnvolle Anordnung des Kita-Gebäudes entlang der Planstraße D in der Art abschirmend wirken, dass im Schallschatten ein den Anforderungen genügender ruhiger Außenspielbereich geschaffen werden kann.

Da in der Regel detaillierte Planungen bzgl. Errichtung und Kubatur des Gebäudes einer Kindertagesstätte sowie zur Anordnung und Größe der Außenspielbereiche erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden, ist eine anzustrebende Einhaltung von 55 dB(A) auf den Außenspielbereichen, im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu regeln.

5.7.6 Ausweisung von Lärmpegelbereichen

Um die Geräuschimmissionsbelastung im Geltungsbereich A kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der im Geltungsbereich A liegenden schutzwürdigen Nutzungen Rechnung zu tragen, wurden im Schallgutachten allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß der seit Januar 2019 in Niedersachsen bauordnungsrechtlich eingeführten DIN 4109 (‚Schallschutz im Hochbau‘, 2016) ermittelt. Dazu wurden für den Geltungsbereich A bei freier Schallausbreitung die resultierenden Außenlärmpegel für die kritische Immissionshöhe (1. OG) berechnet. Im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ und zur Sicherstellung, dass eine spätere Realisierung eines 2. Bauabschnitts im 1. Bauabschnitt zu keinen nachteiligen Auswirkungen führt, wurden konservativ das Szenario 2 (Realisierung 1. und 2. Bauabschnitt) sowie der Betrieb des Jugendplatzes unter Berücksichtigung der Erweiterungsflächen berechnet.

Entsprechend ergeben sich bei für die geplanten schutzbedürftigen Bauflächen im Geltungsbereich A maßgebliche Außenlärmpegel von 60 dB(A) bis 67 dB(A), die insbesondere auf den pegelbestimmenden Verkehrslärm der A 391 zurückzuführen sind. Daraus resultierend ergibt sich im Bereich der überbaubaren Flächen im westlichen Bereich und entlang der Planstraße D sowie über den westlichen Bereich der Planstraße A der LPB IV; im Weiteren großflächig der LPB III. Der Jugendplatz liegt im LPB II.

Im Sinne eines vorsorglichen Immissionsschutzes wird auch im Weiteren die Realisierung des 1. und 2. Bauabschnitts mit den daraus resultierenden Erschließungsverkehren (Szenario 2) sowie die Erweiterung des Jugendplatzes unterstellt und dementsprechend planerisch reagiert und situationsbezogen die Festsetzungen für Schallschutzmaßnahmen getroffen.

Aus den Lärmpegelbereichen resultieren die erforderlichen Bauschalldämmmaße (R’w,res) zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb von Gebäuden. Durch die Kenntlichmachung der Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan können sich Ansiedlungswillige auf die vorhandene Lärmsituation einstellen und in Anwendung der DIN 4109 i. V. m. der VDI 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen‘) für eine geeignete Schalldämmung der Umfassungsbauteile inklusive der Fenster und deren Zusatzeinrichtungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) sorgen (passive Schallschutzmaßnahme).

Durch die heute übliche Bauweise und der im Allgemeinen einzuhaltenden Bestimmungen (Energieeinsparverordnung - EnEV 2014 (Änderungsstand 2016)) ergeben sich - dadurch, dass diese Anforderungen mit den bestehenden baulichen Standards sicher eingehalten werden - bis LPB II keine weitergehenden Auflagen an die Außenbauteile; abhängig vom Fensterflächenanteil und dem Fassaden-Grundflächen-Verhältnis kann dies auch für LPB III zutreffen.

Im Allgemeinen können planerische/ bauliche Schallschutzmaßnahmen bei der Ermittlung des erforderlichen Schalldämmmaßes berücksichtigt werden. So wirken Gebäude im WA 1.1, WA 1.4 und WA 3 entlang der Straße (Planstraße B) je nach Anordnung insbesondere zur Tagzeit im nicht nur geringen Umfang schallreduzierend auf die rückwertig liegende Bebauung.

Gemäß den Festsetzungen sind ab Lärmpegelbereich III daher Räume, die ständig zum Schlafen genutzt werden (Schlafzimmer, Kinderzimmer) in der Nachtzeit oder auch Aufenthaltsräume in der Tag- und Nachtzeit, durch eine sinnvolle Grundrissorientierung an den von der maßgebenden Schallquelle (A 391) abgewandten Gebäudeseite anzuordnen, um durch die Eigenabschirmung eine deutliche Pegelminderung an diesen Fassaden zu erzielen.
Diese Pegelminderung kann gemäß DIN 18005 für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten ohne besonderen Nachweis bei den maßgeblichen Außenlärmpegeln, bei offener Bebauung mit 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. Hinter-/ Innenhöfe mit 10 dB(A), Berücksichtigung finden.

Ergänzend kann eine ausreichende Belüftung von Aufenthaltsräumen mit Fenstern an Fassaden mit Pegelüberschreitungen auch durch einfache Maßnahmen, wie z. B. über Querlüftung von Fenstern an Fassaden ohne Überschreitungen, vorgenommen werden.

Grundsätzlich liegt der „Schwachpunkt“ der Fassaden hinsichtlich Schalldämmung bei den Fenstern, deren Dämmung nur in geschlossenem Zustand entsprechend ihrer Schallschutzklasse wirksam wird. Gekippte Fenster weisen - unabhängig von ihrer Schallschutzklasse - ein Schalldämmmaß von nur etwa 15 dB auf. Um einen ungestörten Nachtschlaf zu sichern, ist ab einem Beurteilungspegel von 45 dB(A) vor Fenster, die Lüftung von Schlafräumen bzw. von zum Schlafen geeigneter Räume unabhängig von geöffneten Fenstern zu sichern. Sofern sinnvolle räumliche Anordnungen nicht konsequent umgesetzt werden können, ist dies entsprechend mittels Einbau kontrollierter Be- und Entlüftungsanlagen möglich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Lüftungsanlage mit dem gleichen Einfügungsdämpfungsmaß versehen werden muss wie das dazugehörige Fenster und die dem Fenster umgebene Außenverschalung.

Da die Lärmpegelbereiche aus den um 10 dB erhöhten Außenlärmpegeln zur Nachtzeit ermittelt wurden, sind sie für eine Festsetzung der Anforderungen an Nutzungsarten die typischerweise nur im Tagzeitraum stattfinden (z. B. bei Außenwohnbereichen und Büros) nur bedingt geeignet. Daher können für diese „Tagnutzungen“ die maßgeblichen Außenlärmpegel um 5 dB vermindert werden; dies entspricht der Reduzierung um einen Lärmpegelbereich. Dies wird in den Festsetzungen gewürdigt, indem zum Schutz der Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien, Balkonen, etc.) diese erst ab Lärmpegelbereich IV auf der der maßgebenden Lärmquelle (hier: A 391) zugewandten Seite unzulässig sind.

Festgesetzt wird ausdrücklich die Möglichkeit von Abweichungen, wenn ein Nachweis erfolgt, dass der Schallschutz in ausreichendem Maße anderweitig gewährleistet wird. Beispielsweise kann auf der schallabgewandten Seite oder aber auch ergänzend, unter Nutzung von anderen bzw. weiteren Abschirmungen durch Nebengebäude oder Fassadenrandbebauungen (z. B. Vorhangfassaden), Teil- oder Vollverschalungen (z. B. Schallschutzverglasungen etc.) ein geschützter Außenwohnbereich entstehen. Ebenso sinnvoll schützen zurückversetzte Fassaden den Aufenthaltsbereich von Balkonen, Loggien und Terrassen und nicht zuletzt dahinterliegende schutzbedürftige Räume. Zu beachten ist hierbei, dass durch eine verglaste Außenhülle des Außenwohnbereichs kein schutzbedürftiger Raum im Sinne der DIN 4109 entstehen darf (keine isolierte Außenwand, kein Heizkörper, ggf. geringe lichte Höhe).

Die Ermittlung bzw. Dimensionierung der o. g. notwendigen Schallschutzmaßnahmen ist unter Berücksichtigung von Abständen, Hindernissen im Schallausbreitungsweg, baulichen Gebäudeanordnungen und der Gebäudegeometrie vorzunehmen und mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen, zugehörig zur Bauanzeige/ zum Bauantrag zu erbringen bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Entsprechend werden Abweichungen von den Festsetzungen zugelassen. Die dabei anzuwendenden Berechnungsgrundlagen werden in den Hinweisen zum Bebauungsplan eindeutig bestimmt. Diese zusätzliche Festlegung von Ausnahmeregelungen ermöglicht den Bauwilligen flexible Abweichungen, solange der Schallschutz gewährleistet ist.

5.8 Soziale Infrastruktur

Kindertagesstätten

Für das gesamte Baugebiet mit dem 1. und dem 2. Bauabschnitt und den darin angestrebten ca. 500 Wohneinheiten im Mehrfamilienhausbau ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 50 Kindergarten- und 40 Krippenplätzen, woraus sich ein Bedarf von zwei Kindergarten- und drei Krippengruppen ergibt. Für den Bebauungsplan „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“, AP 23, ergibt sich bei ca. 320 Wohneinheiten ein rechnerischer Bedarf von ca. 32 Kindergarten- und 26 Krippenplätzen, entsprechend einer 4-Gruppen-Kita.

Eine Deckung dieses Kita-Bedarfs kann nicht in den bestehenden Einrichtungen erfolgen. Daher wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte in einer Größe von insgesamt ca. 3.300 m² im Bebauungsplan festgesetzt. Die Fläche für die Kita liegt im nordwestlichen Bereich des Plangebietes. Die Lage verfügt über gute Fuß- und Verkehrsanbindungen, so dass die Kita auch von den angrenzenden Quartieren gut erreicht werden kann. Die Größe der Fläche wird im Umfang einer 5-Gruppen-Kita über den Bedarf aus dem 1. Bauabschnitt hinausgehend festgesetzt, um den aus den umliegenden Wohngebieten vorliegenden weiteren Bedarf an Kindergarten- und Krippenplätzen decken zu können bzw. im Sinne einer vorausschauenden Planung absehbaren Bedarf für den 2. Bauabschnitt zu berücksichtigen.

Spiel- und Jugendplätze

Das geplante Wohngebiet gehört zu dem Spielplatzbereich 14-1, in dem bereits verschiedene Spielflächen für Kinder und Jugendliche vorhanden sind. Für den Bebauungsplan „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“, AP 23, mit ca. 320 Wohneinheiten ergibt sich ein zu realisierender anteiliger Bedarf von ca. 2.000 m² für Kinder und 2.000 m² für Jugendliche. Bei vorausschauender Berücksichtigung der mit dem 1.

und 2. Bauabschnitt geplanten ca. 500 Wohneinheiten ergibt sich durch das gesamte Wohngebiet mit beiden Bauabschnitten ein Neubedarf von 3.000 m² jeweils für Kinderspielflächen und für Jugendspielflächen.

Direkt östlich an das geplante Wohngebiet angrenzend wurde im Jahr 2015 bereits ein neuer Jugendplatz in einer Größe von insgesamt 3.600 m² gebaut. Es ist geplant, diesen noch südlich bzw. östlich um bis zu ca. 1.500 m² zu erweitern. Die Erweiterungsfläche liegt zwar unterhalb des Neubedarfs für die Gesamtplanung, gemeinsam mit dem bereits bestehenden Jugendplatz ist der Bedarf des geplanten Wohngebietes am Standort wiederum über Bedarf vorhanden. Damit verbleibt, bezogen auf den gesamten gebietsübergreifenden Spielplatzbereich, zwar ein Fehlbedarf an Jugendspielfläche, es ist aber nicht zielführend, diesen einzig und allein im Wohngebiet Feldstraße abzudecken, während der übrige Bereich einen Mangel an Jugendspielflächen aufweist. Um den entstehenden Bedarf an Kinderspiel- und Jugendspielflächen den 1. Bauabschnitt zu decken, sind im Bebauungsplan in der Grünfläche 1 entsprechende Kinderspielbereiche und in der Grünfläche 3 entsprechende Jugendspielbereiche festgesetzt.

Unabhängig davon, dass zunächst nur der 1. Bauabschnitt im Bebauungsplan „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“, AP 23, realisiert wird, sollen bereits in diesem Bebauungsplanverfahren die entsprechenden Kinderspielflächen für beide Bauabschnitte planungsrechtlich zumindest gesichert werden, um den zukünftig erkennbaren Bedarf insgesamt frühzeitig sichern zu können. Der aus dem 1. Bauabschnitt entstehende Bedarf von ca. 2.000 m² sowie die planungsrechtliche Sicherung der Bedarfsflächen für einen zukünftigen 2. Bauabschnitt in einem Umfang von weiteren 1.000 m² sollen hier umgesetzt werden. Ein weiterer kleiner Teil in einer Größenordnung von 500 m² dient der Deckung des ohnehin heute schon bestehenden Fehlbedarfs im Spielplatzbezirk 14-1. Die festgesetzte Flächengröße für Kinderspiel von mindestens 3.500 m² liegen somit um 500 m² über dem oben genannten Neubedarf. Diese zusätzlichen Flächen können bei Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel umgesetzt werden.

5.9 Weitere technische Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Trinkwasser, Abwasser, Löschwasser, Wärmeenergie, Elektrizität, Abfallentsorgung, Kommunikationstechnik) erfolgt durch die jeweiligen Träger auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke.

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Strom und Wasser erfolgt für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1.1 - WA 1.3, WA 2 sowie WA 3 durch Anschluss an das vorhandene Netz in der Kreuzstraße und für das Allgemeine Wohngebiet WA 1.4 sowie die Kita an das vorhandene Netz in der Straße Kälberwiese. Der Strom- und Wasseranschluss an das vorhandene Netz in der Kreuzstraße soll über die Erschließungsstraße des neuen Wohngebietes „An der Schölke“ erfolgen. Für Verteilerstationen der Strom- bzw. Breitbandversorgung werden zwei zusätzliche Standorte im Bereich den Planstraßen A1 und B festgesetzt. Der örtliche Anbieter prüft intensiv einen Fernwärmeanschluss des Baugebiets. Dann würde ein Gasanschluss jedoch nicht erfolgen.

Die Schmutzwasserentsorgung für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1.1- WA 1.3, sowie WA 2 und WA 3 erfolgt ausschließlich in die Schmutzwasserkanalisation über die Erschließungsstraße des neuen Wohngebietes „An der Schölke“ in das öffentliche Netz in der Kreuzstraße. Die Entsorgung für die Kita-Fläche und das Allgemeine Wohngebiet WA 1.4 erfolgt über die vorhandenen Anschlüsse an der Kälberwiese.

Die Kanalisation ist für normale Regenereignisse dimensioniert. Darüber hinaus gehender Niederschlag wird in das geplante Regenrückhaltebecken innerhalb der Grünfläche 4 geleitet. Dieses ist für ein 100-jährliches Niederschlagsereignis (HQ_{100}) dimensioniert und verfügt über ein Einstauvolumen von rund 2.350 m³, entsprechend dem erforderlichen Einstauvolumen für das Plangebiet.

Der aus dem Plangebiet entstehende Bedarf für Wertstoffsammelstellen soll durch zwei Standorte mit jeweils 3 Containern gesichert werden. Dies ist zum Einen ein Standort am südöstlichen Eingang des Gebietes an der Planstraße A, zum Anderen ist ein weiterer Standort im Norden im Bereich des Wendehammers der Planstraße C vorgesehen.

Im Süden des Geltungsbereichs B verlaufen zwei Hochspannungsstromtrassen. Hier berücksichtigen die Ausgleichsmaßnahmen die technischen Anforderungen, etwa Bepflanzung mit geringer Höhe.

5.10 Bedingte Festsetzung

Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte aus dem Betrieb des bestehenden Jugendplatzes und der geplanten Erweiterungen im Bereich des am stärksten betroffenen Allgemeinen Wohngebiets WA 2.3 ist es erforderlich, dass eine Abschirmung der vom Jugendplatz abgewandten Gebäudeseiten erfolgt. Dies dient der Sicherstellung, dass schutzwürdige Räume auf der lärmabgewandten Seite realisierbar sind. Bei freier Schallausbreitung, also ohne eine Gebäudeabschirmung, sind die vom Jugendplatz abgewandten Gebäudeseiten insbesondere durch die Autobahn verlärmt. Die bedingte Festsetzung gewährleistet, dass eine Realisierung erst erfolgen kann, wenn zumindest auf zwei Gebäudeseiten ein hinreichender Schutz zur Unterbringung schutzbedürftiger Räume möglich ist. Anderweitige Sicherstellungen der Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, etwa durch vorgehängte Fassaden, werden bei gutachterlichem Nachweis durch die Festsetzung ermöglicht.

Ein Verzicht auf die bedingte Festsetzung würde zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte an den betroffenen Gebäuden führen, die nicht hinnehmbar sind. Der Zeitraum für die Umsetzung der bedingten Errichtung der Gebäude in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1, WA 1.4 und WA 3 ist absehbar und im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

5.11 Örtliche Bauvorschriften

5.11.1 Geltungsbereich und Anlass

Ziel der städtebaulichen Planung des Wohngebietes Feldstraße ist es, neben der Ordnung der Funktionen im Plangebiet auch eine ansprechende Gestaltung zu verwirklichen, um insgesamt ein harmonisches Ortsbild sicherzustellen.
Dabei wird das Ortsbild v.a. durch die entstehenden Gebäude (Höhe, Dachneigung), aber auch durch die Außenanlagen, die Begrünung und den Straßenraum bestimmt. Da die dafür erforderlichen Regelungen nicht über die städtebaulichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB allein abgedeckt werden können, werden sie, um die gewünschte gestalterische Qualität zu sichern, gemäß § 9 Abs. 4 BauGB durch Örtliche Bauvorschriften ergänzt.

Die Qualität eines Wohnquartiers resultiert auch aus einer angemessenen Homogenität im Erscheinungsbild. Diese ist mit der Möglichkeit der wachsenden Vielfalt individueller Gestaltungsideen abzustimmen. Hinzu kommen Anforderungen, die aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht an neue Gebäude gestellt werden und sich

z. B. auch auf die Gebäudestellung und Dachneigung auswirken. Vor diesem Hintergrund steckt der vorliegende Bebauungsplan einen Rahmen, der eine harmonische, aufeinander abgestimmte Gestaltung mit einem einheitlichen Erscheinungsbild des Wohnquartiers sicherstellt.

5.11.2 Dächer

Dächer prägen ein Wohngebiet und dessen Auswirkungen auf das Ortsbild in erheblichem Umfang. Insbesondere die Dachform prägt das Gesamtbild des Quartiers weithin sichtbar. Aber auch die einzelnen Straßen und Freiräume innerhalb des Quartiers werden stark durch das Erscheinungsbild der Dächer beeinflusst.

Da im Plangebiet zahlreiche neue Wohneinheiten in einem verdichteten Quartier entstehen, spielt das Erscheinungsbild in Zusammenhang mit einer effizienten Ausnutzung eine besonders wichtige Rolle. Vor diesem Hintergrund sind, mit Ausnahme der Kita-Fläche, ausschließlich Flachdächer zulässig. Dies kann durch die Festsetzung der Dachneigung von maximal 6° erreicht werden.

Um bei der angestrebten ausgeprägten Verdichtung den ökologischen Aspekten Rechnung zu tragen, sind die Dächer im gesamten Quartier zu mindestens 50 % zu begrünen. Damit werden alle besonderen technischen und sonstigen Erfordernisse an die Flachdächer, wie. z.B. Oberlichter; Kiesstreifen an den Rändern etc. bis zu einem gewissen Umfang ermöglicht. Außerdem können Photovoltaik- und Solaranlagen auf freien bzw. begrünten Dachflächen zugelassen werden, wenn sie zur Reduzierung ihrer optischen Wirkung mindestens mit der Höhe ihres Aufbaus Abstand zur Dachkante halten.

5.11.3 Fassaden

Die geplanten Gebäude innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 können in Anlehnung an den städtebaulichen Entwurf mit der festgesetzten zulässigen Gebäudelänge von mindestens 15,0 m bis maximal 40,0 m z.T. über verhältnismäßig lange Fassaden verfügen. Daher soll eine Gliederung der den öffentlichen Flächen zugewandten Fassaden durch Vor- oder Rücksprünge der Fassade von jeweils bis zu 0,3 m ermöglicht werden.

Aufgrund der ausgeprägten visuellen Wirkung der Fassaden, sind, angelehnt an den städtebaulichen Wettbewerbsentwurf, die den öffentlichen Flächen (d.h. sowohl den öffentlichen Verkehrsflächen, als auch den der öffentlichen Grünfläche Nr. 1) zugewandten Fassaden mit Verblendmauerwerk auszuführen. Im Bereich der Hauseingänge können auch andere Materialien zugelassen werden.

Da der öffentliche Raum in einem Wohngebiet dieser Größenordnung eine sehr wichtige Rolle spielt und sich die belebten Bereiche dorthin ausrichten sollen, sind auch die Hauseingänge zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin zu orientieren, so dass die Bebauung insgesamt einen offenen Eindruck vermittelt und gleichzeitig aus Sicherheitsaspekten eine soziale Kontrolle ermöglicht.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 sind entlang der Haupterschließungsstraßen (Planstraßen A, B und C) und der dort zur Sicherung einer prägenden Straßenrandbebauung festgesetzten Baulinien als Außenwohnbereiche nur Loggien und keine Balkone zulässig. Loggien sind dadurch gekennzeichnet, dass sie maximal 0,5 m über die äußere Fassadenseite hinauskragen. Damit bilden sie auch optisch einen Bestandteil der Fassade und treten nicht so dominant in den Vordergrund, wie dies bei Balkonen der Fall wäre.

An den übrigen Fassadenseiten sind Balkone zulässig, da hier an den Nebenstraßen und in den Innenhöfen eine möglichst kompakte Fassadenstruktur städtebaulich weniger bedeutend ist.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 sind nur Loggien zulässig. In Bezug auf den öffentlichen Straßenraum der Planstraße A sind hier die gleichen städtebaulichen Gründe wie in Bezug auf die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 maßgeblich. Darüber hinaus sollen auch zur öffentlichen Grünfläche hin möglichst kompakte Baukörper entstehen; Balkone sollen nicht in die Grünfläche hineinwirken. Zur Harmonisierung der geplanten Gebäude sind Balkone auch in den Seitenräumen nicht zulässig. So wird für die Allgemeinen Wohngebiete WA 2 insgesamt auch erreicht, dass der hier vorgesehene Stadtvillencharakter nicht durch vorgestellte Systeme beeinträchtigt wird.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 sind an allen Seiten nur Loggien als Außenwohnbereiche und keine Balkone zulässig. Im obersten Geschoss sind die Außenwohnbereiche nur als Dachterrassen innerhalb der Gebäudegrundfläche zulässig. Die hier vorgesehene Bebauung ist durch die Lage an der Planstraße B, am Quartiersplatz und an der Öffentlichen Grünfläche Nr. 1 hin besonders exponiert und soll deshalb einen gestalterisch „ruhigen“ Gesamteindruck vermitteln. Ferner sind in den Erdgeschossen Versorgungsangebote verschiedener Art, darunter auch gastronomische Angebote mit zugehörigen Außenbereichen und oberirdischen Kundenparkplätzen vorgesehen, so dass hier gegenseitige Blickbeeinträchtigungen vermieden werden sollen.

5.11.4 Werbeanlagen

Auf der Grundlage, dass in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 unter anderem auch nicht störende Gewerbebetriebe und im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 zusätzlich Schank- und Speisewirtschaften zulässig sind, ergibt sich der Bedarf, Regelungen für Werbeanlagen zu treffen. Damit das Erscheinungsbild der Wohngebiete nicht zu stark negativ durch Werbeanlagen geprägt wird, sind diese nur an der Stätte der Leistung sowie nur eine Werbeanlage je Nutzungseinheit zulässig. Um eine enge Bindung an die Stätte der Leistung sicherzustellen, sind Werbeanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und an den zugehörigen Fassaden des Erdgeschosses zulässig. Darüber hinaus sollen Werbeanlagen in der Wirkung auf die Fassaden im Hintergrund bleiben, weshalb sie eine Länge von maximal 1/3 der Fassade der zugehörigen Nutzungseinheit sowie eine Höhe von maximal 0,5 m nicht überschreiten dürfen.

Zudem sollen die Werbeanlagen dezent und nicht störend gestaltet werden, so dass insbesondere Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder und Skybeamer sowie akustische Werbeanlagen usw. ausgeschlossen sind.

5.11.5 Einfriedungen

Im Sinne eines einheitlichen und offenen Charakters des halböffentlichen und privaten Raumes im Baugebiet werden Art und Höhen von Einfriedungen im Bebauungsplan geregelt. Einfriedungen von Privatgrundstücken zu öffentlichen Verkehrsflächen werden bei einer Heckenbepflanzung (ggf. mit integriertem Stabgitter- oder Maschendrahtzaun) auf 1,2 m und bei einer baulichen Einfriedung (wie Mauer, Zaunanlagen usw.) auf 0,5 m begrenzt. Terrassenbereiche beanspruchen eine größere Privatsphäre und dürfen daher mit einer max. 1,6 m hohen baulichen Anlage über max. 4 m Breite entlang öffentlicher Flächen abgegrenzt werden.

Entlang öffentlicher Grünflächen sowie innerhalb der privaten Grundstücke dürfen die Grundstücksflächen zur Wahrung der Privatsphäre mit bis zu 1,8 m hohen Hecken, auch in Verbindung mit einem maximal 1,2 m hohen Stabgitter- oder Maschendrahtzaun, eingefriedet werden.

Aus ökologischen Gründen und im Sinne einer optischen Einheitlichkeit werden die in dem ganzen Gebiet festgesetzten Hecken ausschließlich als Laubgehölze zugelassen.

Die im öffentlichen Raum und auf den Privatgrundstücken zu realisierenden sonstigen Anlagen für die Ver- und Entsorgung (Trafostationen, Wertstoffbehälter, Müllbehälter) sind einzugrünen. Damit soll erreicht werden, dass sich die Anlagen im Straßenraum und angrenzend an öffentliche Grünflächen optisch in den öffentlichen Raum einfügen. Auch Standort für private Müllsammelbehälter werden häufig in der Nähe der Grenze zu öffentlichen Straßen angeordnet, so dass sie den Straßenraum gestalterisch negativ beeinflussen. In rückwärtigen Lagen können sie ohne gestalterische Einbindung das private Wohnumfeld negativ beeinflussen und sollen deshalb auch dort angemessen eingerahmt werden.

5.11.6 Einstellplätze

Je Wohneinheit muss mindestens 1,0 Einstellplätze hergestellt werden. Für Kleinwohnungen unter 40,0 m² Wohnfläche und für Sozialwohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen mindestens 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.

Die Festsetzungen werden auf Basis von § 84 (1) Nr. 2 NBauO getroffen. Demnach können Gemeinden örtliche Bauvorschriften über die Anzahl der notwendigen Einstellplätze erlassen.

Für verdichtete Wohnformen wie Mehrfamilienhäuser wird von einem geringeren durchschnittlichen Stellplatzbedarf ausgegangen. Deshalb ist für Mehrfamilienhäuser nur 1,0 Einstellplatz je Wohnung nachzuweisen. Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines mit der Stadt Braunschweig abgestimmten und vertraglich gesicherten Mobilitätskonzeptes die Schaffung von alternativen Mobilitätsformen (z. B. Kombination von Car-Sharing, sehr gute ÖPNV-Anschlüsse, Fahrradkonzepte usw.) für eine Reduzierung von Einstellplätzen sprechen. Die Reduzierung ist jedoch nur bis zu 0,6 Stellplätzen je Wohneinheit möglich, um im Fall von nicht absehbaren Veränderungen ein Mindestmaß an Einstellplätzen zu sichern.

Bei der Verringerung der nachzuweisenden Einstellplätze für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche und für Sozialwohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, wird von einem unterdurchschnittlichen Stellplatzbedarf ausgegangen. So wurde im Rahmen einer Haushaltsbefragung 2010 für den damaligen Zweckverband Großraum Braunschweig unter anderem für das Stadtgebiet Braunschweig ermittelt, dass die PKW-Verfügbarkeit für Ein-Personen-Haushalte im Stadtkernbereich bei ca. 54 % liegt (Mobilitätsuntersuchung für den Großraum Braunschweig, Teil: Haushaltsbefragung 2010, im Auftrag des Zweckverband Großraum Braunschweig durch WVI GmbH, Braunschweig Februar 2011). Unter anderem durch die für Radfahrer günstige Lage zum Ringgleis und der Nähe zu den Infrastruktureinrichtungen ist anzunehmen, dass der vorgenannte Prozentsatz auch im Plangebiet Anwendung finden kann. Dabei wird über die Festsetzung eines Mindestmaßes sichergestellt, dass abhängig von Wohnungsgrößen, Grundrissen, den

Anteilen an Kleinwohnungen usw. eine hinreichende Stellplatzversorgung zu gewährleisten ist. Es wird dabei davon ausgegangen, dass es sich weitgehend um Ein-Personen-Haushalte handelt, die erfahrungsgemäß über einen deutlich geringeren Pkw-Bestand verfügen (z. B. Studierende, Menschen im Ruhestand oder geringem Einkommen usw.).
Es ist beabsichtigt, dass die städtische Grundstücksgesellschaft GmbH (GGB) die Baugrundstücke im Rahmen von Konzeptvergaben veräußert. Im Rahmen dieser Konzeptvergaben wird dafür Sorge getragen, dass ein überproportionaler Anteil an Kleinwohnungen vermieden wird. Ziel ist insbesondere auch die Schaffung von familiengerechten Wohnungen. Sollte abweichend von den Annahmen ein höherer Parkraumbedarf entstehen, besteht die Möglichkeit, in Teilen der Planstraße B zusätzlichen Parkraum zu schaffen.

6 Gesamtabwägung

Auf der Basis der neuesten Wohnungsprognose der Stadt Braunschweig vom September 2019 (InWis Forschung und Beratung GmbH, Bochum) wird je nach Variante der Bevölkerungsentwicklung ein weiterer Bedarf an Wohnraum bis 2030 von knapp 5.000 bis maximal 10.650 Wohneinheiten ermittelt. Der mittlere Bedarf beträgt demnach ca. 8.000 Wohneinheiten, von denen ein Großteil im Zeitraum bis 2025 benötigt wird. Zur Deckung dieses Bedarfs und zur Vermeidung der mit einer sehr hohen Wohnungsnachfrage verbundenen Preissteigerungen bei Neubau- und Mietpreisen, ist die Bereitstellung von Wohnbauflächen von maßgeblicher Bedeutung für das Stadtgebiet Braunschweigs. Mit der Planung zum Baugebiet „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“ soll aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken, insbesondere für den Geschosswohnungsbau, ein für den Stadtteil angemessenes Angebot an Wohnbauflächen geschaffen werden.

Durch die Planung auf einer Brachfläche in Innenstadtnähe mit guter Verkehrsanbindung, die mit dem geplanten ÖPNV-Anschluss noch optimiert wird, verfügt das Plangebiet über günstige Voraussetzungen für die angestrebte Wohnentwicklung. Mit Realisierung der Bushaltepunkte sowie der Kindertagesstätte im Plangebiet kann eine nachhaltige Ergänzung und Sicherung der vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungsangebote erreicht werden, von welcher auch der Wohnungsbestand in der Umgebung profitiert.

Trotz des hohen Nachfragedrucks an Wohnbauland wird zur Reduzierung der abschätzbaren Verkehrsbelastungen sowie der damit verbundenen Lärmbelastungen der betroffenen Nachbarschaften der ursprüngliche Geltungsbereich des Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, aufgeteilt und zunächst der 1. Bauabschnitt mit ca. 320 statt 500 Wohneinheiten zur Realisierung vorgesehen.

Die Variantenuntersuchung der verkehrlichen Erschließung hat gezeigt, dass für den 1. Bauabschnitt die Variante 1 b diejenige ist, die die zusätzlichen Verkehrsbelastungen im Stadtteil am verträglichsten für die Anwohnerschaft verteilt. Eine einseitige Belastung nördlich oder südlich des Geltungsbereichs A wird somit vermieden. Ferner bietet diese Variante gegenüber der Variante 1 a zusätzliche Sicherheiten in besonderen Fällen (Feuerwehreinsätze, Unfälle, Straßenbauarbeiten etc.). Erheblich nachteilige Lärm- oder Luftschadstoffimmissionen sind weder für die angrenzenden Nachbarschaften noch für das neue Wohngebiet zu erwarten. Die zusätzlichen Verkehrsbelastungen werden als verträglich (s. a. ‚Lärm‘) und dementsprechend hinnehmbar angesehen.

Bereits im Bestand ist der Geltungsbereich A durch die Autobahn 391 lärmvorbelastet. Schon allein dieser Umstand erfordert Schallschutzmaßnahmen für die Neubebauung. Der aus der Durchführung der Planung entstehende Verkehrslärm trägt im Geltungsbereich A selbst zu keiner signifikanten Erhöhung der Gesamtbelastung bei, so dass sich daraus keine weiteren/höheren Schallschutzmaßnahmen ergeben. Für die Bestandsbebauung nördlich der Feldstraße ergibt sich mit Durchführung der Planung keine maßgebliche Veränderung der Gesamtlärmsituation, so dass ein Handlungsbedarf nicht ausgelöst wird. Die Durchführung der Planung führt jedoch an der Bestandsbebauung im neuen Baugebiet „An der Schölke“ sowie an der Kreuzstraße zu einer Pegelerhöhung der Gesamtbelastung. Diese Erhöhung beeinflusst die Realisierung des Baugebiets „An der Schölke“ nicht, da entsprechende Schutzmaßnahmen bereits in der dortigen Planung berücksichtigt wurden. Die im Bereich der Kreuzstraße ermittelten Pegelerhöhungen erreichen gerade die Wahrnehmbarkeitsschwelle bei gleichzeitiger deutlicher Unterschreitung der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung und sind daher als hinnehmbar anzusehen.

Die Bebauung des Plangebietes mit ihren Folgeerscheinungen (Bebauung, Verkehr usw.) kann grundsätzlich die Belüftung des Geltungsbereich A und auch östlich angrenzender Bereiche erschweren und den Anteil wärmespeichernder Oberflächen erhöhen, was zu negativen kleinklimatischen Effekten führen kann. Diese werden jedoch durch festgesetzte Maßnahmen (Gebäudestellung, Dachbegrünung, Durchgrünung, Baumpflanzungen usw.) vermindert und wirken sich daher nur lokal begrenzt aus. Unter Berücksichtigung der geringen zu erwartenden Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse allgemein und auch auf die bestehende Bebauung werden diese somit gegenüber der städtebaulich wichtigen Funktion der Wohnraumbereitstellung in Innenstadtnähe zurückgestellt.

Die Erweiterung, Aufwertung und Vernetzung der Grünzüge durch Ausbau der Fuß- und Radwegesysteme trägt weiterhin zu einer hohen Freiraumqualität bei und schafft attraktive Verbindungen u.a. in Richtung Ringgleis und Westpark. Dort eingebundene Spielflächen für Kinder und Jugendliche machen das spätere Wohngebiet besonders familienfreundlich und beleben das Quartier.

Durch die Planung entstehen Eingriffe in Natur, Boden und Landschaft. Dieser Belang wird zurückgestellt zugunsten der Schaffung dringend benötigter Wohnbauflächen. Die Eingriffe werden innerhalb des Geltungsbereich A durch umfangreiche Grünmaßnahmen minimiert und im Übrigen in den Geltungsbereichen B und C ausgeglichen. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schutzgüter von Natur und Landschaft verbleiben somit nach Realisierung aller Maßnahmen nicht. Insgesamt sind die Auswirkungen der Planung auf Mensch, Umwelt und die Stadt sogar als positiv zu bewerten. Durch die Nutzung einer brachliegenden Fläche kann die Inanspruchnahme von Flächen in den innenstadtferneren Ortsteilen vermieden werden.

Da sich in der Nachbarschaft ein faktisches Überschwemmungsgebiet befindet, spielt bei der Betrachtung der Entwässerungssituation auf Grund der zusätzlichen Versiegelung die Niederschlagsrückhaltung eine wichtige Rolle. Bei der Ermittlung des notwendigen Rückhaltevolumens wurden daher ungewöhnlich hohe Anforderungen gestellt. Mit der Errichtung eines auf ein HQ_{100} dimensionierten Regenrückhaltebeckens wird der gemeindlichen Vorsorgepflicht in besonderer Weise genüge getan. Auf der einzigen für die Rückhaltung geeigneten Fläche befindet sich ein relativ junger Wald. Da dieser Wald noch nicht ausgewachsen ist, daher noch nicht eine besondere Schutzwürdigkeit aufweist und geeignete Flächen zur Kompensa-

tion im Stadtgebiet bestehen, wird der Bereitstellung ausreichender Rückhalteflächen zur Realisierung von Bauland an dieser Stelle in der Abwägung gegenüber der Nichtinanspruchnahme der Waldfläche der Vorzug gegeben.

Der bereits erfolgte Austausch von Böden im Geltungsbereich A stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Zustand dar und ermöglicht wieder eine Siedlungsentwicklung in innenstadtnaher Lage.
Die Inanspruchnahme wertvoller Böden im Geltungsbereich B für die Landwirtschaft für Kompensationsmaßnahmen des Naturschutzes ist in diesem Fall gerechtfertigt, da sich diese Fläche besonders für eine Erweiterung des Ölper Holzes eignet und dem im Stadtgebiet Braunschweigs formulierten Ziel der weiteren Vernetzung von Lebensräumen entspricht. Die Fläche befindet sich am Rand der Landwirtschaftsflächen, wo eine Unterbrechung durch die A 392 ohnehin erfolgt und somit Nutzungseinschränkung für angrenzende landwirtschaftliche Nutzung vermieden werden.

Die Planung verhindert darüber hinaus die Verfestigung ungenutzter Brachflächen in Innenstadtnähe und trägt mit dem angestrebten städtebaulichen Konzept besonders zu einer flächensparenden Nachverdichtung im Sinne der Innentwicklung bei. Da der Verbrauch unversiegelter Flächen und die Neuversiegelung von Landwirtschaftsflächen durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen vermieden wird, entspricht die Planung somit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB.

Somit ist die vorgesehene Planung in der Gesamtabwägung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung. Einzelne neue Belastungen für Umwelt und Menschen werden sind regelmäßig als hinnehmbar einzustufen und können daher zurückgestellt werden gegenüber der städtebaulich gewünschten Realisierung des neuen Wohngebiets aufgrund des großen Wohnraumbedarfs im Stadtgebiet Braunschweigs. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Nachverdichtung vorhandener Ortsteile sowie die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Planung miteinander gerecht abgewogen worden sind.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich A

Allgemeine Wohngebiete	1,88 ha
Fläche für den Gemeinbedarf (Kindertagesstätte)	0,33 ha
Öffentliche Verkehrsflächen	1,30 ha
Öffentliche Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung	0,29 ha
Öffentliche Grünflächen	3,24 ha
Gewässer III. Ordnung (nachrichtliche Übernahme)	0,25 ha
Geltungsbereich A insgesamt	**7,29 ha**

7.2 Geltungsbereich B
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: 0,53 ha

7.3 Geltungsbereich C
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: 1,4 ha

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen
Als Voraussetzung für die Realisierung des Wohnbaugebietes wurde zunächst eine Sanierung der belasteten Bodenbereiche durchgeführt, um den Wirkungspfad Mensch-belasteter Boden auszuschließen und gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten. Des Weiteren sind die technischen Erschließungsmaßnahmen, wie die Erweiterung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, der Bau der Erschließungsstraßen, der Ausbau der Flächen für die Regenrückhaltung und den Hochwasserschutz innerhalb der Grünflächen und die Anlage der sonstigen Grünflächen einschließlich der Herrichtung von Kinder- und Jugendspielflächen sowie die Herstellung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft durchzuführen.

8.2 Kosten und Finanzierung
Die mit Realisierung des Baugebietes anfallenden Kosten wurden für den 1. Bauabschnitt ermittelt. Soweit im Einzelfall eine Realisierung der Gesamtmaßnahmen für den 1. und im Vorblick auf den 2. Bauabschnitt zusammen wirtschaftlich sinnvoll ist, wird die Gesamtsumme dargestellt, ansonsten die anteilige Summe des 1. Bauabschnitts genannt und die Gesamtsumme in Klammern dargestellt. Die Mittel für die von der Stadt zu übernehmenden Kostenanteile sind im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung bereitzustellen.

Der vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossene Anteil von mind. 20 % gefördertem Wohnungsbau wird im Rahmen der geplanten Konzeptvergabe umgesetzt.

8.2.1 Erschließung Erschließungsträger oder Stadt Braunschweig
Es ist beabsichtigt, mit einem Erschließungsträger (vorrangig der städtischen Tochter Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (GGB)) einen Erschließungsvertrag über die Übernahme der Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen abzuschließen. Dabei übernimmt der Erschließungsträger die Kosten für die Erschließungsflächen und Baufeldern zuzuordnenden Ausgleichsmaßnahmen. Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen werden von der Stadt angekauft, entwickelt und in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig im Rahmen von Konzeptvergaben veräußert.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass eine Erschließung durch die Stadt Braunschweig erfolgt, sind von den unten genannten Kosten für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen 10 % durch die Stadt Braunschweig zu tragen. 90 % dieses Aufwandes werden über Erschließungsbeiträge finanziert.

Bei dieser Konstellation erfolgt die Herstellung der notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft durch die Stadt Braunschweig. Der unten genannte Aufwand für die Herstellung auf den zuge-

ordneten Flächen der Geltungsbereiche B und C wird teilweise refinanziert. Die Refinanzierung erfolgt über Kostenerstattungsbeträge für die Flächen der Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2 und WA 3 und der Fläche für Gemeinbedarf. Der den öffentlichen Verkehrsflächen zugeordnete Anteil wird über Erschließungsbeiträge finanziert.

Ferner erfolgt die Herstellung der öffentlichen Grünflächen inklusive Kinderspielplatz durch die Stadt Braunschweig, damit sind diese Kosten zu 100 % von ihr selbst zu tragen.

8.2.2 Grunderwerb

Im Rahmen der Realisierung der Wohngebiete und der Kindertagesstättenfläche wird kein Grunderwerb erforderlich, da sich die Flächen bereits im Eigentum der Stadt Braunschweig befinden.

Innerhalb der Grünfläche 4 ist für die Umsetzung des geplanten Regenrückhaltebeckens in vollständiger Größe einschließlich des Flächenbedarfs für den 2. Bauabschnitt der Erwerb des Flurstücks 4, Flur 2, Gemarkung Altpetritor, beabsichtigt.

8.2.3 Straßenbau

Die Kosten für die Herstellung der Erschließungsstraßen inklusive Straßenbegleitgrün belaufen sich auf ca. 3.120.000 € (Hinweis: für den späteren 2. Bauabschnitts würden sich für den Straßenbau voraussichtlich zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 486.000 € ergeben.)

Beim angestrebten Abschluss eines Erschließungsvertrages wird der Erschließungsträger die auf seine Grundstücke entfallenden Erschließungskosten zu 100 % übernehmen.

Bei Durchführung der Erschließung durch die Stadt würden 90 % dieser Kosten über Erschließungsbeiträge refinanziert. Der 10 %ige Eigenanteil von rd. 312.000 € würde bei der Stadt verbleiben.

8.2.4 Öffentliche Grünflächen

Bei Abschluss eines Erschließungsvertrages werden die Kosten für den örtlichen Bedarf an Grün- und Kinderspielflächen für den 1. Bauabschnitt durch den Erschließungsträger übernommen (ca. 350.000 €).

Die Kosten für die öffentlichen Grünflächen 1, 2 und 7 (ohne Spielflächen) in Höhe von ca. 150.000 € sind bei Herstellung durch die Stadt zu 100 % von der Stadt zu tragen, da sie nicht erschließungsbeitragsfähig sind.

Die Kosten für die Herstellung der Spielflächen für Kinder und Jugendliche betragen insgesamt ca. 645.000 €. Darin ist der Bedarf an Spielflächen für Kinder für den 1. Bauabschnitt von 2.000 m² (ca. 240.000 €), den späteren 2. Bauabschnitt von 1.000 m² (ca. 120.000 €) und den Fehlbedarf von 500 m² (ca. 60.000 €) und der Bedarf an Spielflächen für Jugendliche von 1.500 m² (ca. 225.000 €, 1. Bauabschnitt ca. 144.000 €) enthalten. Diese Kosten sind ebenfalls in voller Höhe von der Stadt zu tragen.

Die Grünflächen 3 und 4 wurden bereits in den Bebauungsplänen AP 9 und HO 13 festgesetzt worden. Innerhalb der Grünfläche 3 fallen lediglich Kosten für die Erweiterung des Jugendplatzes an (siehe oben) und in der Grünfläche 4 fallen Kosten für die Herstellung des Regenrückhaltebeckens an (siehe hierzu 8.2.6).

Bei den Grünflächen 5, 6 und 8 handelt es sich um Bestandsflächen, die der Hochwasserrückhaltung dienen.

8.2.5 Ausgleichsmaßnahmen

Beim Abschluss eines Erschließungsvertrages übernimmt der Erschließungsträger die auf seine Grundstücke entfallenden Kosten der externen Ausgleichsflächen in Höhe von ca. 33.200 €. Der Anteil, der auf die Fremdanliegergrundstücke der Planstraße C entfällt und die überörtlichen Anteile der Gemeinbedarfsfläche in Höhe von insgesamt ca. 3.800 € wird von der Stadt zu tragen.

Bei Herstellung durch die Stadt Braunschweig belaufen sich die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen auf den externen Ausgleichsflächen insgesamt auf ca. 37.000 € und werden über Kostenerstattungsbeträge durch die jeweiligen Kostenerstattungspflichtigen refinanziert.

8.2.6 Entwässerung

Für die Herstellung der Leitungen für Regen- und Schmutzwasser (Trennsystem) und des Regenrückhaltebeckens werden folgende Kosten veranschlagt:

Anteilig für 1. BA ca. 3.400.000 € (1. BA + 2. BA ca. 4.100.000 €)

Bei den erforderlichen Maßnahmen zur Entwässerung der Allgemeinen Wohngebiete und der dazugehörigen Verkehrsflächen handelt es sich um sogenannte „Besondere Maßnahmen“ gemäß Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der Stadt Braunschweig und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS).

Die Kosten für die Herstellung der Regenwasserkanäle der inneren Erschließung und des Regenrückhaltebeckens sowie die weiteren Rückhaltungsmaßnahmen werden zu 50 % über den Gebührenhaushalt refinanziert und zu 50 % als anteilige Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen über Erschließungsbeiträge refinanziert. Der auf die öffentlichen Verkehrsflächen entfallende städtische Eigenanteil beträgt:

Anteilig für 1. BA ca. 850.000 € (1. BA + 2. BA ca. 1.025.000 €)

Soweit kein Erschließungsvertrag abgeschlossen werden kann, sind die Mittel für die von der Stadt zu übernehmenden Kostenanteile vom zuständigen Fachbereich im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung bereitzustellen.

8.2.7 Soziale Infrastruktur:

Die Kosten für die Errichtung einer Kindertagesstätte von zunächst drei Gruppen mit späterer Erweiterung auf fünf Gruppen (2. BA) belaufen sich auf:

Anteilig für 1. BA: ca. 2.600.000 € (1. BA + 2. BA: ca. 4.250.000 €)

Ein städtischer Anteil für überörtlichen Bedarf fällt in Höhe von ca. 223.500 € an.

Die Kosten für die Herstellung der Kinder- und Jugendspielflächen belaufen sich insgesamt auf (s. a. 8.2.4):

Anteilig für 1. BA: ca. 384.000 € (1. BA + 2. BA: ca. 645.500 €)

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Die Flächen in den Geltungsbereichen A, B und C befinden sich mit Ausnahme der unter 8.2.2 genannten noch zu erwerbenden Einzelfläche im Eigentum der Stadt Braunschweig. Bodenordnende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne

Der Bereich der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ überlagert einen Teilbereich des Bebauungsplans AP 12 und ersetzt soweit das bisher geltende Planungsrecht.

Die Grünfläche 3 überlagert den bestehenden Bebauungsplan AP 9 sowie im Bereich südlich des bestehenden Jugendplatzes den Bebauungsplan HO 13 und ersetzt soweit das bisher geltende Planungsrecht.

Die Grünfläche 4 mit Regenrückhaltebecken im südöstlichen Bereich des Plangebietes überlagert einen Teilbereich des bestehenden Bebauungsplans HO 13 und ersetzt soweit das bisher geltende Planungsrecht.

Die Grünfläche 8 überlagert einen kleinen Teilbereich des Bebauungsplanes "An der Schölke-Neu", HO 54, und ersetzt soweit das bisher geltende Planungsrecht.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt **AP 23**
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 27. Juni 2019 bis 1. August 2019. Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Braunschweiger Verkehrs AG Schreiben vom 2. August 2019	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH ist im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu o.g. B-Plan aufgefordert worden. Bereits zum B-Plan „An der Schölke“ hatten wir Hinweise zur Erschließung des gesamten Gebiets mit dem ÖPNV gegeben, die auch für den hier vorliegenden B-Plan relevant sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Für eine künftige mögliche Buserschließung muss sichergestellt sein, dass künftig vom Madamenweg ausgehend, auch in der Kleinen Kreuzstraße und fortlaufend die erforderlichen Fahrbahnbreiten für Busverkehr zur Verfügung stehen.	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, wurden entsprechende Fahrbahnbreiten und Eckausrundungen bei der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen berücksichtigt. Gleiches gilt auch für den Geltungsbereich des bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "An der Schölke-Neu", HO 54, dessen Planstraße 4 einen Busbegegnungsverkehr ermöglicht. Die genaue Umsetzung einer möglichen Buslinie ist im Rahmen der Trassenfindung zu prüfen. Dies beinhaltet auch eine Führung durch die Kleine Kreuzstraße.
Im Baugebiet Feldstraße ist eine mögliche Buserschließung mit entsprechenden Haltestellen an geeigneten Standorten sowie eine Buswendeschleife vorgesehen. Die Überlegungen zum Buserschließungskonzept in diesem B-Plan-Bereich werden in Abstimmung mit dem ÖPNV-Konzept der Stadt BS (66.11) weiter zu diskutieren sein. Welche Auswirkungen sich daraus auf die Busführung im Baugebiet ergeben, kann derzeit nicht eingeschätzt werden.	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, wurden bei der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen entsprechende Haltestellenbereiche sowie eine Wendeschleife in der Planstraße C bei der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen berücksichtigt. Eine endgültige Bestimmung der Haltestellen erfolgt erst im Zuge der endgültigen Ausbauplanung.

Aus Sicht unseres Unternehmens sind hierbei insbesondere Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit zu betrachten.	
Wir bitten um eine enge Abstimmung der weiteren Planung in diesen Bereichen mit 66.11 und unserem Hause und stehen für Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
BS|Energy **Schreiben vom 5. August 2019**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Für das Baugebiet „Feldstraße-Süd" mit der Nummer AP 23 im Stadtgebiet Rühme bietet sich im Sinne einer nachhaltigen und den Klimaschutzzielen der Bundesregierung verpflichteten Lösung die Realisierung einer Fernwärmeversorgung an. Unsere Braunschweiger Fernwärme wird in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt und ist als Ersatzmaßnahme für die nach dem EEWärmeG vorgeschriebenen Verwendung von regenerativen Energien bei Neubauten anerkannt. Das Fernwärmeversorgungssystem Braunschweig der BSIENERGY weist einen besonders günstigen Primärenergiefaktor von nur 0,22 auf. Die Fernwärmeversorgung ermöglicht mit dem guten Primärenergiefaktor eine umweltverträgliche Energiebilanz des geplanten Gebäudes. Gleichzeitig würde mit der Fernwärmeversorgung ein emissionsfreies Vorhaben umgesetzt und somit ein Beitrag zu den umweltpolitischen Zielen der Stadt Braunschweig geleistet werden.	Versehentlich wurde der Stadtteil Rühme genannt, der Geltungsbereich liegt im Bezirk Westliches Ringgebiet. Die Anbindung an das Braunschweiger Fernwärmenetz ist aus Sicht der Verwaltung ein sinnvoller Schritt, um im Sinne des Klimaschutzes eine klimafreundlichere Energieversorgung zu gewährleisten und eine weiteren Beitrag zur Umsetzung einer nachhaltigeren Energienutzung zu leisten. Im Rahmen des Erschließungsvertrages und der Kaufverträge mit dem Erschließungsträger sollen nachhaltige Energiekonzepte Berücksichtigung finden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
BS Netz **Schreiben vom 07.08.2019**	
Die aufgeführten Betriebsmittel stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber bzw. Pächter der Versorgungsanlagen**.**	

Stromversorgung: Für die geplante Versorgung der Wohnbebauung werden durch die Anzahl der geplanten Wohneinheiten (>500 WE) mindestens drei neue Stationen notwendig. Die Standorte sind im Bebauungsplan festzusetzen. Je nach Ausbau von Lademöglichkeiten der E-Mobilität sind die o. g. Stationen als begehbare Netzstation auszuführen. Ein höherer Platzbedarf ist die Folge. Das neue Konzept ist von den Leistungsanforderungen der Bebauung und deren Ausstattung, z. B. Ladestationen E-Kfz und Warmwasserbereitung abhängig und kann erst im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert werden. Stallplätze für Kabelverteilerschränke sind vorzusehen.	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, wurden für die ca. 320 Wohneinheiten anteilig zwei Stationen festgesetzt. Eine dritte Station soll im Zuge der Neuplanung zum 2. Bauabschnitt berücksichtigt werden. Ansonsten handelt es sich um technische Anforderungen im Rahmen der Umsetzungsplanung.
Gas- und Warmwasserversorgung: Auf dem Gebiet des Wohnbaugebietes "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, befinden sich zurzeit nur in der Feldstraße Anlagen der Gas- und Wasserversorgung. Sie enden auf Höhe der südlichen Grundstückgrenze der geplanten Kindertagesstätte und sind für die Versorgung des gesamten Gebietes nicht leistungsfähig genug. Eine Gasversorgung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die geplante Trinkwassererschließung erfolgt von Süden kommend, aus dem Baugebiet „An der Schölke“, HO 41. Daher ist die für die Versorgung des Baugebietes „Feldstraße-Süd“ verlegte und auch in Betrieb befindliche Leitung im Gebiet HO 41 zwingend erforderlich. Bei der Platzierung der geplanten Straßenbäume ist darauf zu achten, dass an jedem Standort ein ausreichender Trassenraum für die Verlegung aller Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung steht. Alternierende Aufstellungsvarianten sind dabei zu vermeiden.	Der nicht anwendbare Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41, wurde mittlerweile durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, ersetzt, der die entsprechenden öffentlichen Verkehrsflächen festsetzt. Im Rahmen der späteren Ausführungsplanung werden die einzelnen Baumstandorte in den öffentlichen Verkehrsflächen hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den technischen Erschließungsanlagen geprüft und abgestimmt.
Steuerungs- und Kommunikationstechnik: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, befinden sich keine Anlagen des Fernmeldenetzes zur Steuerung von Betriebsanlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Breitbandversorgung: Für das Baugebiet ist eine Bereitbandversorgung mit Glasfaserkabeln vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über die Planstraßen, in denen die erforderlichen Schutzrohre verlegt werden. Für die im Rahmenplan geplanten 500 Wohneinheiten ist ein Technikstandort in Form einer Beton-Fertigstation erforderlich.	In Abstimmung mit dem Versorger wurde ein zusätzlicher Standort in der geforderten Größe am südlichen Ende der Planstraße B festgesetzt. Obwohl im 1. Bauabschnitt nur von der Errichtung von zunächst ca. 320 Wohneinheiten ausgegangen wird, wird die Größe der Flächen vorausschauend für die

Die benötigte Fläche beträgt 4,5 x 6,0 m. Der Standort ist festzusetzen. Eine Detailklärung erfolgt im weiteren Verlauf des Projektes.	Gesamtgröße der Fertigstation planungsrechtlich gesichert.
Fernwärme: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, befinden sich keine Anlagen der Wärmeversorgung. Eine Erschließung mit Fernwärme ist grundsätzlich vorgesehen. Eine parallele Verlegung mehrerer leitungsgebundener Energieträger zur Wärmeerzeugung ist ausgeschlossen.	Die Anbindung an das Braunschweiger Fernwärmenetz ist aus Sicht der Verwaltung ein sinnvoller Schritt, um im Sinne des Klimaschutzes eine klimafreundliche Energieversorgung zu gewährleisten und eine weiteren Beitrag zur Umsetzung einer nachhaltigeren Energienutzung zu leisten. Im Rahmen des Erschließungsvertrages und der Kaufverträge mit dem Erschließungsträger sollen nachhaltige Energiekonzepte Berücksichtigung finden.
Allgemein: Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereichen B, C und D ziehen keine Notwendigkeiten nach sich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Im Bebauungsplan wurde zusätzlich eine Fläche für die Ortsnetzstation für die Breitbandversorgung aufgenommen und damit im Sinne der Stellungnahme entsprechend geändert.
Deutsche Telekom **Schreiben vom 5. Juli 2019**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Eine endgültige Abstimmung mit den Leitungsträgern erfolgt standardmäßig.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, - entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden, Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig. dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Im Zuge der Ausführungsplanungen ist ein koordinierter Leitungsplan zu erstellen und mit der Telekom sowie der Stadt Braunschweig abzustimmen. Die Stellungnahme enthält keine Hinweise darauf, auf welchen Flächen das geforderte Leitungsrecht festgesetzt werden soll. Es handelt sich ersichtlich um eine Standardformulierung des Leitungsträgers, die auch in anderen Bebauungsplanverfahren ohne konkreten Bezug benutzt wird. Die Leitungen können und sollten grundsätzlich in öffentlichen Verkehrsflächen verlegt werden.

wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie **Schreiben vom 24.07.2019**	
Im Untergrund der Planungsflächen (Geltungsbereiche A bis D) liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Die Planungsflächen werden jeweils der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet (Gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ. 305.4-24110/2). Damit besteht formal praktisch keine Erdfallgefahr und bei Borvorhaben in den Planungsbereichen kann bezüglich der Erdfallgefahr auf konstruktiver Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenservice der LBEG) sind in den Bereichen der Planungsflächen als Baugrund zum Teil setzungs- und /oder hebungsempfindliche Gesteine vorzufinden, die bei Bauvorhaben gesondert berücksichtigt werden sollten. Wir empfehlen im Zuge der Bauvorhaben die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Im Nds. Bodeninformationssystem NIBIS (hhtps://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstocklagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (ge-	Eine Erkundung des Baugrundes wurde im Vorfeld der Planungen vorgenommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

häuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	
Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Grundsätzlich begrüßen wir die hier angestrebte Nutzung von zur Bebauung geeigneten Freiflächen von Grundstücken zur Deckung des Baubedarfs im Sinne einer Innenverdichtung. Diese kann einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme als Bestandteil der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie leisten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der grundlegende Ansatz der Planung wird so auch im Kapitel 6 der Begründung formuliert.
Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschieben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeit sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u. a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Die weitgehende Sanierung der mit Schadstoffen belasteten Oberböden wurde bereits durchgeführt, sodass für die späteren für die Bebauung vorgesehenen Bauflächen von einer Schadstofffreiheit auszugehen ist. Die Entsorgung erfolgte ordnungsgemäß.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) Schreiben vom 22. Juli 2019	**Stellungnahme der Verwaltung**
Gegen den o.a. Bebauungsplanentwurf bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Unter der Voraussetzung, dass die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom <u>08.01.2015 v</u>om regionalen Geschäftsbereich Hannover im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem o.a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme NLStBV-Hannover vom 8. Januar 2015 (§ 4 (1) BauGB): *Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Autobahn A391 berührt.* *Gegen den vorliegenden Plan bestehen keine Bedenken.* *Ich weise jedoch vorsorglich darauf hin, dass der Bund als Straßenbaulastträger der A391 für das Plangebiet im Nahbereich der verkehrsreichen Autobahn keinerlei Kosten für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen übernehmen wird.* *Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich von hier aus nichts beizufügen.* *Über die Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung bitte ich um kurze schriftliche Mitteilung.*	Die Stellungnahme des NLStBV Hannover enthält keine planungsrelevanten Aussagen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Niedersächsisches Forstamt Wolfenbüttel Schreiben vom 1. August 2019	**Stellungnahme der Verwaltung**
Hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft sind zu der vorliegenden Planung folgende Anmerkungen zu machen:	
<u>Plangeltungsbereich A:</u> Der östliche Teil des Plangebiets, südlich des bestehenden Jugendplatzes, ist mit Gehölzen und Waldbäumen bestockt. Es wurden im Rahmen einer einfachen Begehung 19 Baum- und Straucharten festgestellt. Kleinere Bereiche von Brombeer- und Brennnesselgebüsch unterbrechen die Waldsituation nicht erheblich, sondern können als Teil des Waldes aufgefasst werden, so dass die gesamte Fläche von 1,2 bis 1,3 ha die Kriterien eines Waldes nach Landeswaldgesetz erfüllt.	Im Rahmen der Überprüfung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass tatsächlich ca. 1,0 ha Wald vor Ort vorhanden sind. Davon wurde bereits im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, mit Zustimmung des Nieders. Forstamtes eine Fläche von ca. 0,1 ha überplant.
Als Besonderheit sind die größeren von Feldahorn geprägten Flächenanteile zu erwähnen, da diese Baumart selten bestandsbildend vorkommt. Ferner sind zahlreiche Habitatsstrukturen vorhanden, 2 alte Hainbuchen-Reihen treten hervor. Das Gebiet hat den Charakter eines Feuchtwaldes mit einigen ruderalen Aspekten. Diese in einer Entwicklungszeit von 30-50 Jahren entstandenen Wertigkeiten, sollten	Bereits im Vorgriff auf die Stellungnahme wurde überprüft, ob und inwieweit andere Standorte realisierbar sind. Für das für die Entwässerung des Plangebietes notwendige Regenrückhaltebecken wurde ursprünglich ein deutlich westlicherer Standort geprüft. Aufgrund der Fließrichtung des Geländes von West/Südwest nach Ost/Nordost hätten hier

aus hiesiger Sicht nicht ohne strenge Prüfung für einen Jugendplatz und ein Regenrückhaltebecken aufgegeben werden. Ich rege daher an, die Planung in diesem Punkt auf ihre Notwendigkeit hin erneut zu diskutieren.	jedoch die Kanalisation entgegen dem Geländegefälle und Pumpanlagen errichtet werden müssen.
Sofern planerisch an einer Waldumwandlung festgehalten werden soll, ist die Höhe einer Kompensation für den Waldverlust gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Erl. v. 05.11.2016) zu ermitteln: Überschlägig sieht meine Einschätzung wie folgt aus: Bewertung der 3 Waldfunktionen:	

Funktion	Wertigkeit	Bemerkung
Nutzfunktion	2 durchschnittlich	Aktuell ist der Wert niedriger, es soll jedoch von mittleren Bestandeswerten ausgegangen werden, das Ertragspotential ist aufgrund der Bodengüte durchschnittlich
Schutzfunktion	4 überdurchschnittlich bis herausragend	Mit 19 Gehölzarten überdurch-schnittlich artenreich, reiche Vogelfauna, Totholz kommt vor, der Bestand ist sehr strukturreich, Feuchtwaldstandort, Trittstein im urbanen Raum, Lärm– und Klimaschutzfunktion
Erholungsfunktion	2-3 überdurchschnittlich	Landschaftsbild, innerstädtische Lage, Funktion kann durch bessere Verbindungswege wie geplant erhöht werden.
Wertigkeit gesamt	**3**	
Kompensationsbedarf	1,7	
Zuschlag	0,3	Zuschlag auf den ermittelten Kompensationsbedarf aufgrund der langen Dauer zwischen Waldverlust und Wiederherstellung der Waldfunktionen
Faktor für Gesamtkompensationsbedarf	**2**	Kompensation im Verhältnis 1:2 erforderlich

Danach wäre überschlägig ein Kompensationsbedarf für die Ersatzaufforstung in der Größe von 2,4 ha bis 2,6 ha erforderlich. Der Geltungsbereich D mit 1,76 ha ist nicht ausreichend, die Fläche ist bereits teilweise mit Gehölzen bestockt und kann daher nur teilweise für Aufforstungen genutzt werden.	Im Rahmen der Überprüfung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass tatsächlich ca. 1,0 ha Wald vor Ort vorhanden sind. Davon wurde bereits im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, mit Zustimmung des Nieders. Forstamtes eine Fläche von ca. 0,1 ha überplant. Rein rechnerisch verblieben ca.

	0,9 ha zu kompensierende Waldfläche. Im Kap. 4.4.2 der Begründung zum Bebauungsplan wird ca. 1 ha angenommen, der mit einem Faktor von 1 zu 1,7 in den Geltungsbereichen B und C ausgeglichen wird. Dabei wurde in der Überarbeitung der Planung berücksichtigt, dass im Geltungsbereich C bereits Bestände vorhanden sind. Dem vom Forstamt empfohlenen Faktor von 2 wird nicht gefolgt, da der Zuschlag von 0,3 gemäß Ausführungserlass zum NWaldLG nur angenommen werden darf, wenn zwischen Waldumwandlung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ein längerer Zeitraum von mehr als zwei Jahren liegt. Dies ist hier nicht der Fall, da die textliche Festsetzung in A VII 5. eine Anpflanzung spätestens in der nächsten Pflanzperiode festlegt. Demnach wird die Kompensation in hinreichendem Maße durchgeführt. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass das Landesforstamt in einer Stellungnahme zum Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, im Januar 2019 mit Bestätigung von April 2019 zu derselben Fläche von nur 0,5 ha Wald ausgegangen war und nur eine Kompensation von 1 zu 1 gefordert hat. Der geforderte Kompensationsbedarf wurde also ohnehin schon deutlich höher als ursprünglich angesetzt.
Zur Sicherung aller Waldfunktionen bitte ich Flächen der Waldkompensation auch als *Wald* auszuweisen, die Einstufung als *öffentliche Grünfläche* genügt aus hiesiger Sicht nicht.	Die für die Waldkompensation vorgesehenen Flächen werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. In Verbindung mit den textlichen Festsetzungen erfolgt eine hinreichend konkrete Bestimmung der weiteren zukünftigen Nutzung.
Aus gegebenen Anlass weise ich abschließend auf die erhebliche Vermüllung der Waldflächen hin. Leider verhalten sich nicht alle Mitbürger angemessen, so dass eine regelmäßige Kontrolle und Säuberung dieser für die Artenvielfalt wichtigen Bereiche dringend erforderlich erscheint.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Braunschweig bemüht sich alle städtischen Grünflächen sauber zu halten.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt und der Bebauungsplan entsprechend den oben aufgeführten Änderungen angepasst.

Stadtentwässerung Braunschweig GmbH Schreiben vom 22. Juli 2019	
Dem Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt" wird unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:	
Bodenverhältnisse. Die für das Baugebiet erforderlichen Entwässerungsanlagen können nur hergestellt werden, wenn die Entsorgung der bei den Entwässerungsbauarbeiten anfallenden Bodenmassen geklärt ist. Es muss geregelt sein, wie mit Aushubboden, dessen Bodeneinstufung über die Einstufung Z 1.2 hinausgeht, verfahren werden kann.	Belasteter Aushubboden ist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Grundsätzlich ist die Verwertung des verunreinigten Bodens im Planungsbereich nicht möglich.
Geländeoberfläche: Die Geländehöhen des neuen Baugebietes müssen mind. die gleichen Höhen wie die vorher vorhandene Geländehöhe der Bezirkssportanlage Kälberwiese aufweisen (ca. 74,5 m NN). Nur dann ist eine ausreichende Überdeckung der geplanten Entwässerungskanäle gesichert.	Zur Beseitigung von Gefährdungen auf dem Wirkungspfad Boden - Mensch, die sich im Zuge der geplanten Bebauung ergeben könnte, wurde die Altablagerung durch Bodenaushub und Entsorgung saniert. Die derzeitig vorhandene Auffüllung mit Sand stellt einen Zwischenstand dar, im Rahmen der Bebauung wird das Gelände wieder auf die ursprüngliche Geländehöhe aufweisen.
Erschließung: Die Schmutzwasserableitung für den 1. BA wird über die geplante Straße im Baugebiet "An der Schölle-Neu" erfolgen müssen. Diese Trasse im Baugebiet "An der Schölle-Neu" muss vorab vorhanden sein, bevor die weitere Erschließung Feldstraße 1. BA erfolgen kann.	Mit der Rechtskraft des Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, ist eine Erschließung über das Areal planungsrechtlich gesichert.
Kanaldimensionierung: Niederschlagswasser soll größtenteils auf den Grundstücksflächen zwischengespeichert werden (siehe geplante Dachbegrünung). Die überschlägliche Kanalnetzdimensionierung ist zzt. darauf abgestimmt. Wenn davon abgewichen werden sollte, wäre eine Größerdimensionierung des NW-Netzes erforderlich. Im Falle der ausschließlichen Ableitung von NW aus öffentlichen Straßenflächen ist das NW-Kanalnetz, wie bei mehreren Projekten im Stadtgebiet BS bereits durchgeführt, eine reine Anlage für die Entwässerung öffentlicher Flächen, demnach in städtischer Regie.	Die Kanaldimensionierung wurde so abgestimmt, dass eine geordnete Entsorgung gewährleistet werden kann. Durch die Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung von mind. 50 % der Dachflächen kann der Abfluss von Niederschlagswasser zumindest teilweise verringert werden. Festsetzungen des Bebauungsplanes sind von der Dimensionierung des Kanalnetzes nicht betroffen.
Dem Bebauungsplan Feldstraße-Süd 1. BA wird bei Berücksichtigung obiger Gesichtspunkte soweit zugestimmt.	

	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
BUND **Schreiben vom 31. Juli 2019/** **Mail vom1. August 2019**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Der BUND Braunschweig nimmt zum Bebauungsplan Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt wie folgt Stellung:	
Regenwasserrückhaltebecken in den Grünflächen 6 und 7: Im Nutzungsbeispiel sind in den oben genannten Grünflächen Regenwasserrückhaltebecken eingezeichnet, die nicht in der örtlichen Bauvorschrift genannt sind. Handelt es sich um einen Übertragungsfehler?	Die „Örtlichen Bauvorschriften“ dienen der Festsetzung von Gestaltungsvorgaben der Bebauung (Fassaden, Einfriedungen, Dachneigung usw.) sowie ggf. der Festlegung von Stellplatzschlüsseln. Für die Grünflächen 6 und 7 waren zu dem damaligen Beteiligungsstand noch keine Festsetzung getroffen worden. Diese wurden im späteren Verlauf ergänzt.
Wird der Aushub für die Anlage der Rückhaltebecken abgefahren?	Soweit eine Verwendung im Plangebiet nicht erfolgen kann, kann Aushub auch abgefahren werden.
Amphibien- / Insektenvorkommen: Durch die höhere Anzahl von Gewässern könnte es zu einer Vergrößerung der Amphibienpopulation kommen, die darüber hinaus mit einer höheren Verkehrsdichte konfrontiert sein wird. Einen potentiellen Landlebensraum stellen auch die angrenzenden Kleingärten dar. Die Amphibienpopulation sollte daher nach Fertigstellung des Baugebiets beobachtet und ggf. Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Darüber hinaus sollte in der Bauphase Rücksicht auf die Population genommen werden, d.h. die Baumaßnahmen zeitlich angepasst. Letzteres gilt auch für den Bereich des Jugendspielplatzes, der eine besondere Bedeutung für Insekten (Heuschrecken) hat.	Es wurde eine Biologische Untersuchung sowie eine weitere Kartierung für den Bebauungsplan erstellt. Diese stellen auch Amphibien- und Insektenvorkommen fest. Vor einem Baubeginn sind artenschutzfachliche Schutzmaßnahmen durchzuführen. Im weiteren gibt es zu allen erheblichen Umweltauswirkungen ein Monitoring, also auch zu Amphibien und Insekten, s. a. Kap. 4.7 Umweltbericht zum Bebauungsplan.
Gräben und Fließgewässer: Es sollte überlegt werden, ob die im Nahbereich befindlichen Gräben und Fließgewässer naturnah umgestaltet werden können.	Die naturnahere Gestaltung wird in Teilen bereits durch die Anlage einer Berme im rechtsverbindlichen Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, vorgenommen. Zusätzlich wird die entsprechende Abgrabung in der Grünfläche 6 planungsrechtlich gesichert.

Klima: Die Vorschriften zur Dachbegrünung begrüßen wir ausdrücklich, vermissen jedoch Hinweise zur Fassadenbegrünung, die eine höhere klimaregulierende Wirkung hat.	Die Festsetzung einer Fassadenbegrünung wurde nicht vorgenommen, damit eine Vorfestlegung für die spätere Ausgestaltung der Gebäude und Fassaden vermieden wird. Gleichwohl verhindern die Festsetzungen in keiner Weise derartige Vorhaben.
Energetische Versorgung: Das geplante Baugebiet ist sehr kompakt und hochverdichtet. Dies ermöglicht, eine innovative Wärmeversorgung über ein niedertemperiertes Nahwärmenetz einzuführen. Der Hinweis auf eine mögliche Versorgung durch Gas, einen fossilen Energieträger ist als nicht mehr zeitgemäß abzulehnen. Vielmehr ist ein „Plusenergiebaugebiet" auszuweisen, bei dem der Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Haushaltsstrom usw. mit zu bilanzieren ist. Die Wärmebereitstellung könnte über effiziente Sole-Wasser-Wärmepumpen mit solarer Energiequelle erfolgen. Für die saisonale Speicherung der Solarenergie würde sich ein Latentwärmespeicher (Eisspeicher) anbieten. Der BUND schlägt vor, diese Methode für das neue Baugebiet intensiv zu prüfen, um eine umwelt- und klimafreundliche Energieversorgung einzurichten. Eventuell höhere Baukosten und dadurch ggf. höhere Grundkosten für Mieter würden sich durch geringere Energiekosten zumindest ausgleichen, wenn nicht sogar ein Einspareffekt resultieren würde. Der Strombedarf für das Baugebiet sollte über an und auf den Gebäuden errichtete Photovoltaikanlagen erzeugt werden.	Grundsätzlich erkennt die Stadt Braunschweig die Notwendigkeit, verstärkt nachhaltige, regenerative Energieversorgungsarten zu fördern. Derzeit ist die Erschließung des Baugebietes über eine Fernwärmeversorgung vorgesehen. Diese ermöglicht eine nachhaltigere Energieversorgung der Stadtteile als die klassische Gasversorgung. Darüber hinausgehende Energiestandards werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht verhindert. Eine Festsetzung im Bebauungsplan bestimmter Energieversorgungsmethoden erfolgt nicht, da damit aus Sicht der Verwaltung eine Vorfestlegung erfolgen würde, die einen ausschließlichen Charakter hätte. Alternative Energieversorgungsarten und deren Zusammenspiel sowie die Möglichkeit, technische Weiterentwicklungen zu berücksichtigen, würden damit zunächst ausgeschlossen. Dementsprechend wird auch eine Fernwärmeversorgung nicht verbindlich festgesetzt. Im Rahmen der geplanten Konzeptvergaben für die Baugrundstücke besteht die Möglichkeit, entsprechende Vorgaben für die Nutzung regenerativer Energien aufzunehmen.
Baustoffe: In dem Baugebiet sollten nur Baustoffe zu verwendet werden, die nach dem heutigen Stand recyclebar sind oder die aus recycelten Materialien bestehen.	Im Rahmen der geplanten Konzeptvergaben für die Baugrundstücke besteht die Möglichkeit, entsprechende Vorgaben aufzunehmen. Eine Aufnahme in die Festsetzungen wird nicht empfohlen, da hiermit zukünftige Entwicklungen nicht berücksichtigt werden können und gleichermaßen die Definition nur schwer rechtssicher zu formulieren ist.
Altlasten: Teilbereiche werden laut Umweltbericht nicht saniert. Es bleibt unklar, wie hoch die tatsächliche Belastung ist. Ist ein Kontakt mit Schadstoffen auch bei spielenden/grabenden Kindern und Jugendlichen z. B. in den Randbereichen von Rückhaltebecken oder Gräben	Die Belastung ist durch eine Bodenuntersuchung ermittelt und bewertet worden, sind also bekannt. Die belasteten Böden der nicht für die unmittelbare Bebauung und deren Gärten vorgesehenen Flächen des Wohngebietes wurden

sowie ein Austreten in Oberflächengewässer bzw. den südlich gelegenen Graben ausgeschlossen?	nicht saniert, da sich diese weitgehend in Nähe von Baumbeständen befinden, die dabei irreparable Schäden nehmen könnten. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind damit gesichert. Ein Austreten in die Oberflächengewässer wurde bislang nicht festgestellt und ist auch nicht zu erwarten.
Örtliche Bauvorschrift: **V Grünordnung** Neben Baum-und Strauchpflanzungen sollte zumindest in den Saumbereichen eine extensive Mahd (keine Rasenpflege) zur Förderung des Blütenangebots vorgesehen werden. Ggf. könnten gezielt Nahrungspflanzen für Schmetterlinge und Wildbienen ausgebracht werden.	Die Stadt Braunschweig nimmt derzeit an einem wissenschaftlich begleiteten Forschungsprojekt zur Förderung von Bienen teil. Das beinhaltet auch die Erhaltung von Saumbereichen städtischer Flächen allgemein. Insoweit wird keine Notwendigkeit gesehen, dies im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gesondert festzusetzen.
VI Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, 3. und 4.: Die Zahl der Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse muss noch festgesetzt werden.	Mit der textlichen Festsetzung A VII 3. wurden nach der Überarbeitung entsprechende Festsetzungen berücksichtigt.
VII PKW-Stellplätze: Wie ausgeführt können durch die Nähe zur Innenstadt und die gute Anbindung an das Fuß- und Radwegenetz die vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungsangebote der Stadt leicht erreicht werden.	
Darum empfiehlt der BUND den Stellplatzschlüssel von 0,6 nicht nur ausnahmsweise, sondern in diesem Baugebiet regulär vorzusehen. Der Wert von 0,5 für Kleinwohnungen sollte ebenfalls überdacht werden.	Gemäß der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wird im Bebauungsplan in B VII die Herstellung mindestens eines Stellplatzes je Wohneinheit festgesetzt. Dies entspricht auch der Vorgabe der NBauO beim Stellplatznachweis. Bei Kleinwohnungen ist im Stadtgebiet Braunschweigs erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass jede zweite Wohnung über ein Kfz verfügt. Damit ist nach Ansicht der Verwaltung eine hinreichende Stellplatzzahl gesichert. Unter der Voraussetzung, dass ein nachhaltiges und vertraglich gesichertes Mobilitätskonzept vorliegt, kann jedoch im Einzelfall ausnahmsweise abgewichen werden, wobei die Reduzierung nach unten beschränkt bleibt. Dies gilt auch nur für Teilflächen. Gegenteilig gehen mehrere anwohnende Einwender aus den Nachbarbereichen davon

	aus, dass das festgesetzte Maß noch zu wenig sei. Eine Festsetzung auf einen Stellplatzschlüssel von 0,6 lässt tatsächlich ein zu vermeidendes massives Stellplatzproblem mit entsprechendem Parksuchverkehr befürchten. Das Gebiet verfügt derzeit auch noch nicht über einen ÖPNV-Anschluss, der so eine Maßnahme begründen könnte. In der Abwägung der beiden aufgeführten Positionen wird an den Festsetzungen unverändert festgehalten.
Die notwendige Anzahl gesicherter, leicht erreichbarer und witterungsgeschützter Stellplätze für Fahrräder ist dementsprechend zu erhöhen.	Im Rahmen der geplanten Konzeptvergabe kann als eine Vorgabe auch die hinreichende Bereitstellung von Fahrradstellplätzen aufgenommen werden. Eine Festsetzung von Fahrradstellplätzen für Wohnnutzungen ist nach der derzeitig geltenden NBauO nicht zulässig. Eine Berücksichtigung ist ggf. im Rahmen der Grundstücksvergaben möglich.
Außerdem sind im Plangebiet eine genügend große Anzahl Stellplätze für Carsharing vorzusehen.	Soweit Interesse an der Bereitstellung solcher Stellplätze besteht, kann die Stadt Braunschweig entsprechende Abstimmungen vornehmen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan hat die Anregung der Festsetzung der Nisthilfen bereits berücksichtigt. Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Niedersächsisches Landvolk Schreiben vom 25. Juli 2019	
Mit Poststempel vom 01. Juli 2019 haben wir die Planunterlangen für das oben genannte Verfahren erhalten. Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir hiermit fristgerecht Stellung und bringen folgende Anregungen vor: Der Geltungsbereich A hat eine Größe von rund 7,3 ha. Derzeit werden ein Teil der Flächen als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Die zu beplanende Fläche im Bereich der Feldstraße wurde als entbehrlich eingestuft, so dass diese Fläche für eine veränderte Nutzung zur Verfügung steht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei den Geltungsbereichen B und C handelt es sich um zwei Flächen nördlich des OT Hondelage, die in der Vergangenheit als intensives Grünland genutzt wurden. Dieses wird extensiviert und durch geeignete Maßnahmen eine Erhöhung der Strukturvielfalt geschaffen. Der Geltungsbereich D liegt in der Schunterniederung und wurde ursprünglich als Baumschule genutzt. Auf dieser Fläche wird u. a. zur Kompensation nach Landeswaldgesetz des im Geltungsbereich A überplanten Waldbestand ein Auenwald geschaffen. Weiterhin werden Kleingewässer und Ruderalstrukturen geschaffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Geltungsbereich B</u> Durch die Anpflanzungs- und weitere Maßnahmen wird das Ziel einer extensiv genutzten und strukturreichen Grünlandfläche erreicht. Genaue Festsetzungen sind noch zu erarbeiten. <u>Geltungsbereich C</u> Dieser Bereich wird im Vorgriff auf mögliche zukünftige Eingriffe aus der Entwicklung des Bauabschnittes B nicht mit Festsetzungen belegt, sondern nur als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen vorausschauend planungsrechtlich gesichert. <u>Geltungsbereich D</u> Geplant ist die Herstellung eines Auenwaldes und zusätzlich weitere Maßnahmen, die die standorttypischen Vegetationsstrukturen sichern vorgesehen. Genaue Festsetzungen sind noch zu erarbeiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Belange der Landwirtschaft werden durch die ohnehin schon länger der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogenen Flächen nicht negativ betroffen. Den geplanten Ausgleichsflächen stimmen wir im vollen Umfang zu. Auch ansonsten erheben wir keine Bedenken gegen die Planungen, wobei jedoch der Umgang mit Grund und Boden nochmals ausreichend überlegt werden soll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen Schreiben vom 31.07.2019	
Die Stadt Braunschweig plant die Aufstellung o.g. Bebauungsplans, um zusätzliche Wohnbauflächen planungsrechtlich zu sichern und die Errichtung einer Kita zu ermöglichen. Bei dem 3,8 ha großen Geltungsbereich handelt es sich um einen ehemaligen Sportplatz, der als solcher seit 2014 nicht mehr genutzt wird. Die Fläche liegt in mitten der Stadt und ist umgeben von Gewerbe und Wohnbauflächen. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt in einem Parallelverfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt und kommen nach Durchsicht der Unterlagen hinsichtlich der von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange zu folgendem Ergebnis: Da es sich bei den Planungen um eine Nachverdichtung innerhalb des Stadtgebiets handelt und sich keine landwirtschaftlichen Hofstellen, Flächen oder Wege in der Nähe befinden, sehen wir keine landwirtschaftlichen Belange durch den **Geltungsbereich A** betroffen und begrüßen diese Maßnahme im Sinne des schonenden Umgangs mit Grund und Boden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zur Kompensation der Eingriffe ist zum einen die Extensivierung der Grünlandflächen in den **Geltungsbereichen B und C** vorgesehen, sowie weitere Anpflanzungen, die noch näher zu konkretisieren sind. **Geltungsbereich C** soll in diesem Verfahren lediglich für anderweitige Eingriffe (u.a. Bebauungsplan „An der Schölke-Neu") planungsrechtlich als Ausgleichsfläche gesichert werden und steht in keinem direkten Zusammenhang mit dem Bauvorhaben in diesem Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich auf den damaligen Planungsstand mit noch drei Geltungsbereichen für Ausgleichsmaßnahmen, wobei der Geltungsbereich C im Vorgriff auf mögliche Eingriffe des 2. Bauabschnittes des Baugebietes Feldstraße Flächen reservieren sollte. Dies ist nunmehr nicht der Fall und die Planung verändert worden.
Diesbezüglich merken wir an, dass gemäß § 15 (3) BNatSchG bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen sind. Dies betrifft auch die Einschränkung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, wie in diesem Fall durch die Extensivierung und die Anpflanzungen. Deshalb bitten wir nachdrücklich darum, flächenschonendere Maßnahmen vorrangig zu prüfen und umzusetzen.	Für die Abwägung der verschiedenen Belange im Rahmen von Bebauungsplanverfahren ist der § 1 Abs. 6 anzuwenden. Hier ist als einer von vielen zu berücksichtigenden Belange unter Nr. 8b auch die Land- und Forstwirtschaft als aufgeführt. Im Zuge der weiteren Planung wurden die Ausgleichsmaßnahmen angepasst und daher neue, geeignete Geltungsbereiche B und C

	ausgewählt. Dabei wurde auch der Belang der Landwirtschaft geprüft und gewürdigt.
Sollte dennoch an den Planungen so festgehalten werden, ist mit den Flächeneigentümern zu klären, ob die betroffenen Flächen dräniert sind. Sollte dies der Fall sein, so ist bei Anlage der Anpflanzungen darauf zu achten, dass ein ausreichender Pflanzabstand zu den Dränageleitungen eingehalten wird, wodurch das Hereinwachsen von Wurzelmasse in diese verhindert wird. Die ordnungsgemäße Flächenentwässerung ist in jedem Fall zu gewährleisten.	Die Stadt Braunschweig ist bei allen Ausgleichsflächen in den Geltungsbereichen B und C Eigentümerin. Bei der Ausführungsplanung und Herrichtung der Ausgleichsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass benachbarte Grundstücksflächen nicht negativ betroffen werden.
In **Geltungsbereich D** ist die Entwicklung eines Auwaldes geplant. Dadurch wird das vorhandene Biotop an der Schunter ökologisch aufgewertet. Wir begrüßen diese Maßnahme im Sinne der flächensparenden Kompensation.	Ein Geltungsbereich D ist im Rahmen der Veränderungen der Ausgleichsmaßnahmen nach der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB weggefallen.
Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise zu den Kompensationsmaßnahmen und erheben keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan wurde im Hinblick auf die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen und -maßnahmen deutlich verändert und neue Sachverhalte dargestellt. Dabei wurden die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt und die Landwirtschaftskammer hat der geänderten Planung zugestimmt. Eine weitere Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Polizeiinspektion Braunschweig Prävention **Schreiben vom 14.08.2019**	
Als Träger öffentlicher Belange hat die Polizei Niedersachsen für den Bebauungsplan Feldstraße - Süd, im 1. BA eine Stellungnahme aus kriminalpräventiver Sicht erarbeitet. Vorab wurde die Polizei Braunschweig angeschrieben und um eine Stellungnahem gebeten. Da sich die Kälberwiese/Feldstraße in Braunschweig aktuell als Fallstudienbereich im Forschungsprojekt „Sicherheit und Vielfalt im Quartier - DIVERCITY" mit dem LKA Niedersachsen befindet, hat die Polizei Braunschweig mit Unterstützung des LKA Niedersachsen eine Stellungnahme erarbeitet. Dazu wurden zwei Herangehensweisen gewählt.	Im Rahmen einer verstärkten Kriminalprävention durch die Polizei Niedersachsen wurde wie dargestellt unter anderem der Planungsbereich des Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, als Fallstudienbereich ausgewählt. Daher wurde eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, die in Teilen weit über die planungsrechtlichen Anforderungen hinausgeht. Ungeachtet dessen wird die Stellungnahme vollinhaltlich wiedergegeben, soweit der Datenschutz dies zulässt. Aus diesen Gründen ausgelassene Teile der Stellungnahme werden gekennzeichnet.

1. Auflistung von Kriterien für sicheres Wohnen (subjektive Sicherheit- kriminalpräventiv wirkende Maßnahmen): Als langjähriges Mitglied der Sicherheitspartnerschaft im Städtebau in Niedersachsen verfügt die Polizei Niedersachsen und insbesondere das Kompetenzzentrum Urbane Sicherheit im Landeskriminalamt Niedersachsen über fundierte Erfahrungen zu kriminalpräventiv wirkenden Aspekten. Diese Erkenntnisse beruhen auch auf den international anerkannten „CPTED-Kriterien" und den Kriterien, die von der SIPA erarbeitet wurden (www.sipa-niedersachsen.de). 2. Erstellung eines kleinräumigen, ortbezogenen Kriminalitätslagebilds für die deliktspezifische Darstellung von Straftaten und Ordnungsstörungen. Das Lagebild bezieht sich auf die angrenzende Umgebung des Geltungsbereiches. Das kleinräumige Kriminalitätslagebild umfasst deliktspezifische Auffälligkeiten, Ordnungsstörungen und Deliquenzbelastungen, die das nachbarschaftliche Miteinander stören können. Dabei gilt schon im Vorfeld zu erkennen, ob spezifische Delikte eine besondere bauliche Aufmerksamkeit benötigen. Insbesondere wurden sämtliche Straftaten, die Auswirkungen auf einen konkreten Raum haben, erfasst. Hinsichtlich des Sicherheitsempfindens der Wohnbevölkerung wurden zusätzlich andere der Polizei bekannt gewordene „Sonstigen Ereignisse" erhoben und aus kriminologischer Sicht unter dem Maßstab des Bezuges zum geplanten Wohnbereich bewertet (für weitere Informationen dazu siehe www.transit-online.info/ergebnisse.html Die Analyse der schriftlichen Erläuterungen zum B-Plan „Feldstraße - Süd, 1. Bauabschnitt“ ab Kapitels 5 „Begründung und Festsetzung" führte zu dem Ergebnis, dass kriminalpräventive Maßnahmen wie folgt vorgeschlagen werden:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Präambel: Neben der objektiven Gefahr Opfer einer Straftat zu werden, geht es auch um die ,,gefühlte" Sicherheit, die durch zahlreiche Faktoren beeinträchtigt werden kann. Kriminalitätsfurcht entsteht beispielsweise durch verschmierte Häuserwände, herumliegenden Unrat oder unübersichtliche Hauseingänge aber auch durch unbekannte Situationen. Eine geringe Aufenthaltsqualität und Furcht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die so genannte Adressenbildung ist auch ein städtebaulich wichtiger Belang und wird insofern durch eine klare Führung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Planung unterstützt.

vor Straftaten können zu einem Rückzug aus dem öffentlichen Leben führen und damit die Entfaltungs- und Lebensgestaltungsmöglichkeiten deutlich einschränken. Gestalterische Maßnahmen können dazu beitragen, negative Entwicklungsprozesse aufzuhalten, indem sie darauf gerichtet sind, nachbarschaftliche Begegnungen und informelle soziale Kontrolle zu erleichtern sowie mögliche Gelegenheitsstrukturen zur Tatbegehung zu reduzieren. Insbesondere ist auf eine Gestaltung zu achten, die bei der Bewohnerschaft die Identifikation erleichternde Aneignung ihres Wohngebäudes und seiner Umgebung fördert, weil dies eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung gemeinschaftlicher und persönlicher Verantwortungsübernahme begründet.	Die architektonische Gestaltung wird absehbar ein prägnantes Merkmal in der weiteren Vergabe von Grundstücken sein.
Die hier vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift Feldstraße - Süd, 1. Bauabschnitt **Stellungnahme im Einzelnen zu Pkt. 5.1 des Bebauungsplans „Art der baulichen Nutzung“** Das hier entstehende Gebiet dient vorwiegend dem Wohnen und wird ergänzt von der Versorgung des Gebietes in Form von Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke. Zusätzlich sind Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig bzw. können ausnahmsweise zugelassen werden. Am geplanten Quartiersplatzes sollen wohnverträgliche öffentliche Nutzungen (z.B. gastronomische Einrichtungen) zur Belebung beitragen und in den Erdgeschosszonen untergebracht werden. Aus kriminalpräventiver Sicht ist die Nutzungsmischung zu begrüßen. Erst durch Nutzungsmischung in einem Quartier entsteht die Möglichkeit, Treffpunkte und Anlaufstellen für eine neu zusammengesetzte Wohnbevölkerung zu schaffen. Aufgrund der Zunahme der Einpersonenhaushalte und damit einhergehenden Vereinsamung der Gesellschaft stellen öffentliche Plätze, Quartiersmittelpunkte sowie Versorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf eine Erhöhung der Lebensqualität dar. Schon im Planungsrecht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

muss auf die Bereitstellung öffentlich nutzbarer Flächen erfolgen. Die Begrenzung von Nichtwohnnutzungen durch flächenintensive Nutzung wie Tankstellen ist aus Sicherheitsperspektive ebenfalls zu begrüßen.	
Stellungnahme zu Pkt. 5.2.1 Grundflächenzahl Der städtebauliche Wettbewerb stellt eine aufgelockerte Blockbebauung dar, die eine verdichtete Bebauung erfordert. Im Entwurf ist die Ausgestaltung der Zwischenräume ein wichtiges Element, um eine klare Abgrenzung von öffentlichen zu privaten Bereichen zu ermöglichen. Aus kriminalpräventiver Sicht ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgesehene Fläche als qualitative Nutzungsfläche für alle Nutzungsgruppen im Laufe des Planungsprozesses erhalten bleibt.	Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) ermöglicht eine verdichtete Bebauung, die gleichwohl genügend Freiraum im Inneren lässt. Die Abgrenzung öffentlicher von privaten Flächen ist ohne Einschränkungen möglich.
Stellungnahme zu Pkt. 5.2.3. Höhen baulicher Anlagen, hier: Tiefgaragen Aus Sicherheitsaspekten wird die natürliche Belichtung von Tiefgaragen durch die vorgegebene Deckenhöhe begrüßt. Tiefgaragen sollten einsehbar, übersichtlich, hell und transparent gestaltet sein. Daraus ergibt sich eine zulässige Höhe der Erdgeschossoberkanten über Tiefgaragen von max. 1,3 m. Die Hauseingänge (und Fahrstühle in den Häusern) sollten auch vom Straßenraum aus barrierefrei erreichbar sein.	Die im Rahmen der dieser Stellungnahme zugrundeliegenden Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB festgesetzte max. Höhe Erdgeschossfußböden wurde von 1,3 m auf 1,0 m reduziert, um insbesondere in den Wegen 3 und 4 eine optische Tunnelbindung zu vermeiden. In Verbindung mit den möglichen Einfriedungen (0,5 m) hätten sich sonst Durchgänge mit beidseitig 1,8 m hohen Wänden ergeben. Die Einsehbarkeit der Tiefgaragen war auch schon in der ursprünglichen Planung eingeschränkt. Die endgültige Planung erfolgt allerdings erst im Baugenehmigungsverfahren, in dem auch die Barrierefreiheit ein Aspekt sein wird.
Stellungnahme zu Pkt. 5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Anzahl der Wohneinheiten *„Im Allgemeinen Wohngebiet sind die überbaubaren Flächen teilweise durch Baulinien auf den Außenseiten relativ stark reglementiert, da die Anordnung zum öffentlichen Raum für die spätere Wahrnehmung im Quartier eine große Rolle spielt".* Für das Sicherheitsempfinden ist eine gute Orientierung und die Einsehbarkeit ebenso wichtig, wie eine eindeutig erkennbare Zonierungen zwischen privaten, halböffentlichen und öffentlichen Bereichen. *"Bei der überbaubaren Fläche für die Kindertagesstätte wird die Freihaltung der Grün- und Sichtachse im nördlichen Grundstücksbereich berücksichtigt."* Die Stellung der Gebäude sollten Fensteröffnungen zur Straße ermöglichen. Diese unterstützen die soziale	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung kann nur im Rahmen der endgültigen Ausführungsplanung erfolgen.

Kontrolle auf Wegen von Wohngebäuden zum Kindergarten. *„Nebenanlagen sollen sich im Hintergrund zu den Hauptbaukörpern einordnen, deshalb ist ein Mindestabstand von 3,*0 *m zu öffentlichen Flächen mit Ausnahmen untergeordneter Nebenanlagen (wie z.B. Fahrradständern, Briefkastenanlagen etc.) festgesetzt.“* Abstellanlagen beispielsweise für Fahrräder und Rollatoren sowie Flächen für den Müll sollten von den Gebäuden aus einsehbar und gut beleuchtet sein. Der Standort der Abstellplätze ist daraufhin auszurichten.	
Stellungnahme zu Pkt.5.4 Stellplätze und Garagen *„Private Stellplätze für das Allgemeine Wohngebiet 3 sind in den Tiefgaragen der benachbarten Baufelder unterzubringen."* Aus kriminalpräventiver Sicht sollte beachtet werden, dass die soziale Kontrolle auf den Wegen zwischen den Wohnungen aus dem Wohngebiet 3 zu den Tiefgaragen und auf die Stellplätze im Straßenraum ermöglicht wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Regel werden öffentliche Wege beleuchtet, sodass eine soziale Kontrolle gewährleistet wird.
Stellungnahme zu Pkt. 5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV Durch die bestehenden Haltestellen ist „(...) *Die aktuelle fußläufige Entfernung zum ÖPNV (.. .) nicht optimal. Lediglich die Haltestelle am Madamenweg liegt bei einer Entfernung von 400 m tatsächlicher Wegstrecke bzw. knapp über 300 m Luftlinienradius in akzeptabler Entfernung zum südlichen Rand des Plangebietes. Um eine bessere Anbindung des geplanten Wohngebietes mit über 310 Wohneinheiten zu gewährleisten, ist daher eine Erschließung des Gebietes durch den ÖPNV geplant.“* Die geplante Haltestelle am Quartiersplatz unterstützt die verbesserte Anbindung an die Innenstadt und wird zur Belebung des Platzes beitragen. Bei der Planung der Haltestellen ist auf Einsehbarkeit und ausreichende Beleuchtung sowie witterungsunabhängige Unterstellmöglichkeiten zu achten. Auch eine gute Informationsausschilderung über Abfahrtzeiten und Taktzahl ist zu berücksichtigen. Aus sicherheitsrelevanten Aspekten ist der Weg zu den Wohngebäuden übersichtlich, sozial kontrolliert und gut beleuchtet zu gestalten. Studien zeigen, dass der ÖPNV gemieden wird, wenn der Weg zur Haltestelle unsicher erscheint. Um die Zuwegung zu den Haltestellen sicher zu gestalten, ist auf eine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die potenziellen Haltestellen werden erst im Zuge der Ausführungsplanungen und nach Abschluss der Abstimmungen mit der BSVG festgelegt.

gute Orientierung durch Haupt- und Nebenwege zu gewährleisten und Sichteinschränkungen sind zu vermeiden.	
Stellungnahme zu Pkt. 5.5.3 Fuß- und Radverkehr *„Das Plangebiet wird für den Fuß- und Radverkehr möglichst durchlässig gestaltet. Da die geplanten Wohngebiete in die bestehenden Tempo-30-Zonen integriert werden sollen, ist es geplant, den Radverkehr innerhalb der Planstraßen auf der Fahrbahn zu führen. Radverkehrsrouten miteinander zu verknüpfen sowie die nahe gelegene Innenstadt und die Schulstandorte in der Umgebung bequem und auf kurzem Weg erreichbar zu machen…". „Zentral ist eine Fläche für Fuß- und Radverkehr ausgewiesen, die als Quartiersplatz wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen (Bäckerei, Gaststätte usw.) erschließt und eine hohe Aufenthaltsqualität erreichen soll."* Aus sicherheitsrelevanten Aspekten ist es sinnvoll die Fußwege beispielsweise für Menschen mit Rollatoren, Kinderfahrrädern oder mit Höreinschränkungen eindeutig von Radwegen bzw. in diesem Fall Straßen für Autoverkehr und Radverkehr zu trennen. Dies gilt auch für Flächen für Fuß- und Radverkehr. Die Wege sollten so breit gestaltet sein, dass sich Fußgängerinnen und Fußgänger begegnen und ausweichen können.	Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen wurden in der Breite so dimensioniert, dass ein Begegnungsverkehr zwei Busse möglich ist. Beidseitig wurden entsprechend der technischen Richtlinien hinreichend breite Fußwege zur getrennten Führung berücksichtigt.
Stellungnahme zu Pkt. 5.7.1 Grundlagen *„Da innerhalb des Plangebietes aufgrund des Straßen- und Anlagenlärms (Jugendplatz) Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte prognostiziert werden, sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Schallimmissionsschutzes durch aktiven und passiven Schallschutz sowie durch planerische Maßnahmen festzusetzen."* Es sollte darauf geachtet werden, dass bauliche Maßnahmen zum Schallschutz Blickbeziehengen zwischen den Anlagen und dem Außenraum möglichst nicht einschränken.	Zum Zeitpunkt der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB lagen die Ergebnisse des Schallgutachtens noch nicht abschließend vor. Im Ergebnis sind Überschreitungen zu erwarten. Die Festsetzung von baulichen Anlagen zum Schutz vor schädlichen Immissionen (z. B. Lärmschutzwand oder -wall) wurde - neben anderen Gründen - unter anderem nicht vorgenommen, um im Sinne der Stellungnahme die erwähnte optische Einschränkung der sozialen Kontrolle zu vermeiden.
Stellungnahme zu Pkt. 5.8 Soziale Infrastruktur Für Kindertagesstätten und Spiel- und Jugendplätze ist gesorgt. Aus sicherheitsrelevanten Aspekten kann überlegt werden, ob die Nutzung der Freiflächen so ausgestattet sind, dass sich auch andere Nutzungsgruppen aus dem Quartier hier aufhalten können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Außerdem ist darauf zu achten, dass attraktive Treffpunkte für die Wohnbevölkerung, für Jung und Alt, an verschiedenen Orten im Quartier eingeplant werden. Dazu sind Bewegungsflächen und ausreichend Ruheflächen vorzusehen.	
Stellungnahme zu Pkt. 5.10.3 Fassaden *„Da der öffentliche Raum in einem Wohngebiet dieser Größenordnung eine sehr wichtige Rolle spielt und sich die belebten Bereiche dorthin ausrichten sollen, sind auch die Hauseingänge zum öffentlichen Raum hin zu orientieren, so dass die Bebauung insgesamt einen offenen und einladenden Eindruck vermittelt.“* Auch aus Sicherheitsperspektive unterstützt die Orientierung der Hauseingangstüren (und Fenster) zum öffentlichen Raum die soziale Kontrolle und damit das Sicherheitsempfinden der Wohnbevölkerung und deren Besucherinnen und Besucher. Zusätzlich ist für diese aber auch für Einsatzfahrzeuge eine gute Orientierung im Gebiet mit leichter Auffindbarkeit der Adressen (von Fußwegen und von der Straße aus) besonders wichtig. Im späteren Planungsprozess wird empfohlen, vor bzw. an den Fassaden und Hauseingangsbereichen eindeutig erkennbare und beleuchtete Schilder bzw. Hausnummern anzubringen. *„Aufgrund der ausgeprägten visuellen Wirkung der Fassaden, sind, angelehnt an städtebaulichen Wettbewerbsentwurf, die den öffentlichen Flächen zugewandten Fassaden mit Verblendmauerwerk auszuführen. Im Bereich der Hauseingänge können auch andere Materialien zugelassen werden".* Um Graffiti- und Vandalismusschäden vorzubeugen, ist auf den Einsatz werthaltiger Materialien zu achten und an eine Schutzvorrichtung gegen das Aufbringen von Tags und Graffiti zu denken.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine zumindest teilweise Berücksichtigung kann im Rahmen der Grundstücksvergabe berücksichtigt werden.
Stellungnahme zu Pkt. 5.10.5 Einfriedungen *„Einfriedungen von Privatgrundstücken zum öffentlichen Raum hin werden bei einer Heckenbepflanzung (ggf. mit integriertem Stabgitter- oder Maschendrahtzaun) auf 1,2 m und bei einer baulichen Einfriedung (wie Mauer, Zaunanlagen usw.) auf 0,5 m begrenzt."* Im östlichen Wohngebiet sind für die hinteren privaten Hausgärten maximale Höhen bis zu 1,5 m und in Teilen bis zu 1,80 m zulässig. Auf eine gute Übersichtlichkeit im Gebiet ohne Einschränkung der Sichtbeziehungen	Regelungen zu Einfriedungen müssen immer wieder die Balance zwischen dem natürlichen Bedürfnis nach Privatsphäre des Einzelnen und der Möglichkeit sozialer Kontrolle berücksichtigen. Daher unterscheidet der Bebauungsplan die zulässigen Höhen von Einfriedungen: - zu öffentlichen Verkehrsflächen max. 1,2 m - zu öffentlichen Grünflächen max. 1,8 m. Damit kann den unterschiedlichen Interessen nach Privatsphäre und Einsehbarkeit weitgehend differenziert berücksichtigt werden.

sollte grundsätzlich geachtet werden. Mit Einfriedungen bis max. 1,20 m Höhe bzw. Unterkanten von Baumkronen über 1,70 m sind Sichtbeziehungen im öffentlichen Raum möglich. Die Augenhöhe eines stehenden Erwachsenen wird mit 1,60 m angenommen. Mauern über 1,80 m können also nicht überblickt werden. An diesen Stellen ist darauf hinzuweisen, dass Tatgelegenheiten für beispielsweise Wohnungseinbruch sowie Versteckmöglichkeiten außerhalb des Grundstücks zu erschweren sind. Das kann unter anderem durch die Möglichkeit zur Einsehbarkeit aus oberen Geschossen gewährleistet werden.	Eine durchgehende Reduzierung der maximalen Einfriedungshöhen würde auch die - unter anderem in der Präambel der Stellungnahme aufgeführte - „Aneignung ihres Wohngebäudes und ihrer Umgebung“ erschweren.
Stellungnahme zu Pkt. 5.10.6 Müll- und Wertstoffbehälter, Trafostationen In der kriminologischen Betrachtung sind es vor allem soziale Unordnungen, die das Sicherheitsempfinden der Wohnbevölkerung beeinträchtigen können. Im raumbezogenen Kriminalitätslagebild wurde zwischen physischen und sozialen lncivilities unterschieden. Physische lncivilities treten beispielsweise aufgrund von unzureichend dimensionierter Müllbehälter oder falscher Müllentsorgung auf. Es ist daher zu prüfen, ob die Einrichtung Abfall- und Wertstoffbehälter ausreichend dimensioniert sind und ob die Abfallbereiche informell durch Sichtbeziehungen kontrollierbar sind. Die Müll- und Wertstoffbehälter im öffentlichen Raum sollten barrierefrei sei n.	Die Eingrünung der genannten privaten baulichen Anlagen wird ausdrücklich festgesetzt. Dabei dürfen Einfriedungen mit geschlossenen, also nicht einsehbaren, Einfassungen max. 1,2 m Höhe haben, darüber hinaus nur mit Rankgittern und Begrünung. Für die öffentlichen Wertstoffsammelstellen gilt Vergleichbares. Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.
Stellungnahme der Polizeiinspektion Braunschweig zum Bebauungsplan „Feldstraße-Süd" aus kriminalpräventiver Sicht Seitens der Polizei wurde ein kleinräumiges, ortsbezogenes Kriminalitätslagebild erstellt (siehe Seite 12). … *Anm.: Nachfolgend sind detaillierte Aussagen zur kleinräumigen Kriminalitätslage beigefügt, die nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt sind und vor allem aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden dürfen. Dieser Teil ist daher hier nicht aufgeführt.* *Es wird jedoch auf die Unterführung der A391 im Bereich der Feldstraße als Angstraum eingegangen, deren derzeitiger Zustand* „bei durchaus vorhandenen Alternativen zur Bewältigung bestimmter Wegstrecken - neben anderen konkreten Umfeldbedingungen	s. Anmerkungen links Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf einen möglichen Angstraum wurde verwaltungsintern weitergegeben.

negativ auf das subjektive Sicherheitsempfinden der Bewohnerschaft auswirken“ kann.	
Anm.: Nachfolgend sind zwei detaillierte Kartenauszüge zur kleinräumigen Kriminalitätslage beigefügt, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden dürfen.	
Es wird an dieser Stelle zur Beachtung von technischen Sicherheitsstandards in Bezug auf den Einbruchschutz (Fenster, Türen, Schließanlage, Gegensprechanlage, automatische Türschließer, selbst verriegelnde Schlösser etc.) auf die Möglichkeit einer kostenlosen und neutralen Beratung durch die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle der Polizeiinspektion Braunschweig, Friedrich-Voigtländer-Straße 41in 38104 Braunschweig, Tel.: 0531-476-2005, Mail: bfk@pi-bs.polizei.niedersachsen.de hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
"Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt" **AP 23**
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Erneute Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB vom 19.12.2019 bis 24.01.2020
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Braunschweiger Verkehrs-GmbH Schreiben vom 27.01.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir hatten in unseren vorherigen Stellungnahmen auf die Bedeutung der ÖV-Erschließung für das B-Plan-Gebiet sowie die daraus resultierenden Abhängigkeiten der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit für unser Unternehmen hingewiesen. Unsere damaligen Anmerkungen erhalten wir aufrecht.	Die Aussage bezieht sich auf eine Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.08.2019 und wird entsprechend in der Anlage 6 abschließend behandelt.
Im letzten Jahr wurde seitens der Stadt BS (federführend 66.11) unterschiedlichste Linienkonzepte für eine mögliche Erschließung des Baugebiets entwickelt. Uns ist nicht bekannt, dass die Konzeption zu einem abschließenden Ergebnis geführt hat. Die Entscheidung für eines der Konzepte kann Auswirkungen auf die erforderliche Anordnung der Haltestellen – insbesondere im Bereich der Planstraße C haben. Diskutiert wurde auch als eine mögliche Variante eine Buserschließung/-linienführung über die Planstraße D. Sofern sich eine derartige Erschließung als sinnvoll und wirtschaftlich erweisen sollte und dieses Konzept einvernehmlich weiterverfolgt und beschlossen würde, besteht die Notwendigkeit, auch die Planstraße D im Querschnitt so breit auszubilden, dass dort Busbegegnungsverkehr stattfinden kann.	Die öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet Feldstraße ermöglichen eine gute Erschließung durch den ÖPNV. Die Straßen im Baugebiet erhalten eine ausreichende Breite, der Begegnungsverkehr zweier Busse ermöglicht. Eine Wendemöglichkeit wird vorgesehen. Innerhalb des Gebietes sind Flächen für zwei Haltestellen geplant, so dass die Bewohnerinnen und Bewohner kurze Wege zum ÖPNV haben. Die Linienführung für den Busverkehr ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern eine betriebliche Frage, die sich am Bedarf orientiert. Dafür gibt es noch keine abschließende Festlegung. Die ÖPNV-Planung zur Erschließung des Baugebietes Feldstraße wird den politischen Gremien in einer gesonderten Vorlage zeitgerecht vorgelegt.

Die meisten Varianten der Linienkonzepte sind mit erheblichen Betriebskosten verbunden. Diese Betriebskosten wären im Wirtschaftsplan der Verkehrs-GmbH abzubilden. Dies ist bislang nicht vorgesehen, so dass die tatsächliche Umsetzung einer Buslinienführung in das Plangebiet nicht zugesichert werden kann. Vor dem Hintergrund der offenen Finanzierung ist es weiterhin eine mögliche Variante, dass das Gebiet nur über die bestehenden Bushaltestellen auf dem Madamenweg durch den ÖPNV erschlossen wird.	Es ist das Ziel der Stadt Braunschweig, den ÖPNV im gesamten Stadtgebiet zu stärken. Dies gilt auf für neue Wohngebiete. Die Erschließung des Gebietes nur über die Haltestelle Madamenweg wird diesem Ziel nicht gerecht und ist daher nicht vorgesehen.
Im Kapitel 5.5.1 sollte dementsprechend die Wortwahl angepasst werden: Um eine bessere Anbindung des geplanten Wohngebietes mit über 320 Wohneinheiten zu gewährleisten, ist daher eine Erschließung des Gebietes durch den ÖPNV anzustreben.	Die Formulierung wurde entsprechend geändert.
Im Kapitel 5.5.1 ist außerdem erwähnt, dass „eine bestehende Linie eine Schleife durch das Plangebiet fährt oder…" Dies sehen wir bei der vorliegenden Planung nicht als gegeben an. Eine Stichfahrt hätte eine zu große Fahrzeitverlängerung zur Folge. Eine Schleifenfahrt wäre nur bei Umsetzung der 2. Zufahrt zum Madamenweg eine Option (Variante 3a/3b der verkehrlichen Untersuchung). Da diese Straßenanbindung wie im Anhörungsentwurf beschrieben derzeit nicht umsetzbar ist, kann auch die ÖV-Erschließung nicht über eine „Schleifenfahrt" erfolgen.	Wie bereits dargestellt, besitzt das Baugebiet Feldstraße mit den öffentlichen Straßen, der Wendemöglichkeit für den Bus und mit den kurzen Wegen für Bewohnerinnen und Bewohner zu den Haltestellen eine sehr gute Grundlage für den ÖPNV. So kann eine gute Anbindung des Quartiers an die Innenstadt über eine Buslinie als Verstärkerfahrt der Linie 418 mit Endhaltestelle im Gebiet erfolgen. Die endgültige Linienführung sollte unter Beachtung des Qualitätsmaßstabs, der für das gesamte Stadtgebiet gilt, nach Prüfung weiterer Varianten unter betrieblichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt werden. Die politischen Gremien erhalten dazu zeitgerecht eine gesonderte Vorlage. Die Inhalte der Stellungnahme der BSVG wurden in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung nochmals erörtert und hinsichtlich des Bebauungsplanes für erledigt erklärt.
Wir bitten um eine enge Abstimmung der weiteren Planung in diesen Bereichen mit 66.11 und unserem Hause und stehen für Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung.	Eine enge Abstimmung mit den Fachabteilungen der Stadt Braunschweig ist sichergestellt.
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) **Schreiben vom 27.01.2020**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Unsere Stellungnahme vom 24.7.19 ist nach wie vor gültig.	Die Stellungnahme vom 24.07.2019 wird in der Anlage 6 abschließend behandelt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
BS Energy **Schreiben vom 21.01.2020**	
Für das Baugebiet „Feldstraße-Süd" mit der Nummer AP 23 im Stadtgebiet Rühme bietet sich im Sinne einer nachhaltigen und den Klimaschutzzielen der Bundesregierung verpflichteten Lösung die Realisierung einer Fernwärmeversorgung an. <u>Ob eine Erschließung aus südlicher Richtung (Kreuzstraße/An der Schölke) oder aus nördlicher Richtung (Kälberwiese/Feldstraße) erfolgen kann, steht derzeit noch aus.</u> Unsere Braunschweiger Fernwärme wird in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt und ist als Ersatzmaßnahme für die nach dem EEWärmeG vorgeschriebenen Verwendung von regenerativen Energien bei Neubauten anerkannt. Das Fernwärmeversorgungssystem Braunschweig der BSIENERGY weist einen besonders günstigen Primärenergiefaktor von nur 0,22 auf. Die Fernwärmeversorgung ermöglicht mit dem guten Primärenergiefaktor eine umweltverträgliche Energiebilanz des geplanten Gebäudes. Gleichzeitig würde mit der Fernwärmeversorgung ein emissionsfreies Vorhaben umgesetzt und somit ein Beitrag zu den umweltpolitischen Zielen der Stadt Braunschweig geleistet werden.	Die Stellungnahme ist mit Ausnahme des unterstrichenden Satzes identisch mit der Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.08.2019. Da sich inhaltlich keine planungsrelevante Neuinformation ergibt, wird auf die Stellungnahme der Verwaltung dort (Anhang 6) verwiesen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
BS Netz **Schreiben vom 24.01.2020**	
Die aufgeführten Betriebsmittel stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber bzw. Pächter der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Versorgungsanlagen. Zum o. g. Bebauungsplan haben wir in unserem Schreiben vom 07. August 2019 für die genannte Planung Stellung genommen und den für die Erschließung benötigten Rahmen beschrieben. An der Erschließung des Geltungsbereichs A sind grundsätzlich keine Änderungen vorgesehen. Dennoch sind folgende Themen zu berücksichtigen.	
Stromversorgung: Die Heranführung der elektrischen Energieversorgung ist weiterhin über das vorgelagerte Bebauungsgebiet H054 "An der Schölke-Neu" geplant. Durch die bereits in unserem letzten Schreiben erwähnten Umstände ist es notwendig einen Standort für mindestens drei Stationen im Bebauungsplan festzusetzen.	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, wurden für die ca. 320 Wohneinheiten anteilig zwei Stationen festgesetzt. Eine dritte Station soll im Zuge der Neuplanung zum 2. Bauabschnitt berücksichtigt werden.
Gas- und Wasserversorgung: Am östlichen Rand der Ausgleichsfläche im Geltungsbereiches B, befindet sich im Grünstreifen neben der Wegefläche die Bio-Gasleitung, die von der Biogasanlage Hillerse zum Heizwerk Ölper verlegt ist. Bei der Anpflanzung eines Eichen- Hainbuchengürtels ist darauf zu achten, dass die einzelnen Pflanzen zwei Meter von der Grenze zum Flurstück 403/7, Flur 4, Gemarkung Ölper (Weg plus Grünstreifen) zurückgesetzt werden.	Der Hinweis wurde bei der Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt und wird im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.
Allgemein: Das Erschließungsgebiet soll nach aktuellem Stand an das Fernwärmenetz sowie das Glasfasernetz der BSIENERGY angeschlossen werden. Ein Errichten von Betriebsanlagen zur Gasversorgung ist nicht vorgesehen!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Deutsche Telekom Technik GmbH **Schreiben vom 07.01.2020**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wenn sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 05.07.2019 keine wesentlichen Änderungen ergeben, gilt diese weiterhin. Bitte beachten Sie auch unseren Trassenverlauf im geänderten Geltungsbereich B.	Hinsichtlich des Verweises auf die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.07.2019 erfolgt die Behandlung dort (Anhang 6). Der angesprochene Trassenverlauf an der südlichen Grundstücksgrenze wird im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.

	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
IHK Braunschweig **Schreiben vom 21.01.2020**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Mit Schreiben vom 19.12.19 haben Sie uns Unterlagen zur o.g. Bebauungsplanung im Rahmen einer erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB übersandt. Dabei beziehen Sie sich auf eine vorhergehende Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, die Sie mit einem Schreiben vom 27.06.19 eingeleitet haben. Hierzu merken wir an, dass wir einen Eingang dieses Schreibens und der zugehörigen Beteiligungsunterlagen nicht verzeichnen können. Dies gilt im Übrigen auch für die entsprechenden Verfahrensunterlagen zur parallellaufenden 123. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig.	Zum Zeitpunkt der Beteiligung der Behörden, der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB lagen die Ergebnisse des Schallgutachtens noch nicht abschließend vor. Demzufolge waren Auswirkungen von und auf gewerbliche Betriebe noch nicht bekannt. Insofern war eine mögliche Betroffenheit des Belangs wirtschaftlicher Unternehmen nicht erkennbar und eine Beteiligung der IHK nicht unmittelbar erforderlich. Nachdem die Ergebnisse vorlagen und eine Betroffenheit des IHK-Belangs erkennbar war ist hiermit die offizielle Beteiligung erfolgt.
In Ihrem Schreiben vom 19.12.19 weisen Sie darauf hin, dass im Rahmen der aktuellen Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planunterlagen Stellung genommen werden kann. Zu den einzelnen, in Ihrem Anschreiben erwähnten Änderungen bzw. Ergänzungen der zeichnerischen Festsetzungen sind von unserer Seite keine Anmerkungen vorzutragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Aus wirtschaftlicher Sicht ist vielmehr die Nähe des neuen Wohngebietes zu den südlich des Plangebietes gelegenen Gewerbebetrieben auf der Nordseite der Kreuzstraße von Belang. Hierzu heißt es in den Planunterlagen, dass es sich bei diesen Gewerbebetrieben um mischgebietsverträgliche Nutzungen mit geringen Lärmemissionen handele. Mögliche Lärmemissionen der Freiflächennutzungen (z.B. Fahrverkehr, Ladebetrieb) würden durch die Anordnung der Betriebsgebäude zum nördlich angrenzenden Plangeltungsbereich A größtenteils abgeschirmt. Entsprechend würden sich die Schallausbreitungen hauptsächlich auf die Quellnähe beschränken und sich nur geringfügig auf den Geltungsbereich A auswirken. Schalltechnisch untersucht wurde den Planunterlagen zufolge der auf dem Grundstück Kreuzstraße 65A gelegene Eventorganisationsbetrieb. Dabei zeigte sich, dass die maßgeblichen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet am Tag um mindestens 1 dB(A) und nachts um mindestens 4 dB(A) unterschritten werden. Der Planbegründung zufolge schließt die Stadt Braunschweig daraus, dass Festsetzungen zum Schallschutz entbehrlich seien.	
Angesichts dieser Sachverhaltsdarstellung gehen wir davon aus, dass Konflikte zwischen der geplanten Wohnnutzung und den im Umfeld ansässigen Gewerbenutzungen, darunter insbesondere dem auf dem Grundstück Kreuzstraße 65A gelegene Eventorganisationsbetrieb, nicht zu erwarten sind, und dass die Gewerbebetriebe in der Folge auch keinerlei Einschränkungen ihrer betrieblichen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten fürchten müssen. Nur unter dieser Voraussetzung können von unserer Seite auch die in den vorangegangenen Verfahrensschritten enthaltenen Planinhalte mitgetragen werden.	Der angesprochene Eventorganisationsbetrieb grenzt an den südlichen Graben unmittelbar an. Gleichzeitig grenzt auf den Nachbargrundstücken Kreuzstraße 64 und vor allem Kreuzstraße 64b bereits Wohngebäude an, sodass der Betrieb im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme hier bereits Einschränkungen erfährt. Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Orientierungswerte für das geplante Wohnnutzung eingehalten werden. Insofern besteht keine Notwendigkeit, besondere Maßnahmen zum Schallschutz festzusetzen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Schreiben vom 23.01.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
Grundsätzliche Änderungen haben sich aus unserer Sicht nicht ergeben, sodass wir unsere vorherige Stellungnahme aufrechterhalten.	Es handelt sich um die im Rahmen der Beteiligung der Behörden am 31.07.2019 eingegangene Stellungnahme. Es wird daher auf die dortige Stellungnahme der Verwaltung verwiesen (Anhang 6).
Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen ist es zu einer Planungsänderung gekommen. Demnach soll statt der Grünlandextensivierung mit einzelnen Anpflanzungen nun eine rund 0,53 ha große Ackerfläche im Bereich des „Ölper Kreuzes“ aufgeforstet werden. Durch diese Aufforstung in Kombination mit der Aufforstung im Geltungsbereich C soll die Waldumwandlung im Baugebiet ausgeglichen werden. Der Geltungsbereich B ist dabei ein Teil des Ökopools, zu dem auch die angrenzenden Flächen gehören, die langfristig für eine Aufforstung vorgesehen sind. Hier soll eine Waldvernetzung des Ölper Holzes gen Norden geschaffen werden.	Die Darstellung der geplanten Festsetzungen enthält keine neuen planungsrelevanten Sachverhalte.
Vor dem Hintergrund, dass für Waldumwandlungen eine entsprechende Ersatzfläche wieder aufzuforsten ist und hier die o. g. Wald-	Auf der Basis des Biotopverbundkonzeptes für Wald aus dem Landschaftsrahmenplan der Stadt Braunschweig wurde der Gel-

vernetzung geschaffen werden soll, ist die Inanspruchnahme des Geltungsbereich B für die Maßnahme aus unserer Sicht nachvollziehbar. Grundsätzlich bitten wir jedoch darum, vorrangig Flächen für solche Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die entweder keiner oder nur einer eingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, und auf die Inanspruchnahme höherwertiger Flächen zu verzichten. Sofern unsere Anmerkungen und Hinweise Berücksichtigung finden, erheben wir nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken und können die Planung mittragen.	tungsbereich B ausgewählt. Durch die Auswahl geeigneter Flächen angrenzend an den Waldbestand des Ölper Holzes und in Randlage der landwirtschaftlichen Hauptflächen sollen größere Eingriffe in die Landwirtschaft vermieden werden. Die Stadt Braunschweig ist grundsätzlich bestrebt, vorrangig eingeschränkt oder nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen für Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen, sieht aber hier aufgrund des Standortvorteils den Vorzug für eine Waldentwicklung.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stadtentwässerung Braunschweig Schreiben vom21.01.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
1) - nachrichtliche Übernahme eines Gewässers III. Ordnung zwischen den Grünflächen 2 und 3 - Rückhaltevolumen auf der Grünfläche 5 als Hochwasserschutz Beide Änderungen berühren die Entwässerungskonzeption für den 1. und 2. Bauabschnitt. Dieses muss geklärt werden.	Aufgrund eines rechtlichen Auskunft der Unteren Wasserschutzbehörde wurde der, mittlerweile stumpf endende, ursprüngliche Lauf der Kleinen Mittelriede zwischen den Grünflächen 2 und 3 als nachrichtlicher Hinweis aufgenommen. Die Nicht-Differenzierung der zusätzlichen Fläche für den Hochwasserschutz, ehemals Feldstraße 1, im Rahmen der Unterlagen zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde richtiggestellt. In den vielfältigen Abstimmungen wurde jedoch durchgehend die Zielsetzung der Sammlung des Niederschlagswassers auch bei einem hundertjährlichen Niederschlagsereignis in dem geplanten Regenrückhaltebecken in der Grünfläche 4 zugrunde gelegt. Die Dimensionierung wurde entsprechend berücksichtigt.
2) Die SEBS geht davon aus, dass mit der Verlängerung der Planstraße C nach Westen keine weiteren Baugebietsplanungen verbunden sind.	Die Verlängerung der öffentlichen Verkehrsfläche in der Planstraße C (Feldstraße) dient nur der Sicherung der Flächen für die Herstellung öffentlicher Parkplätze. Weitere Baugebietsplanungen sind hier nicht vorgesehen.
3) Dies Schmutzwasservorflut für das Baugebiet Feldstraße wird mit der Baumaßnahme An der Schölke-Neu sichergestellt. Zumindest muss die Quartiersstraße 4 daher vorab hergestellt werden, wenn das Baugebiet An der Schölke-Neu sich erneut verzögern sollte.	Der rechtsverbindliche Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, sichert Flächen für die verkehrliche und die technische Erschließung des Baugebietes Feldstraße von Süden. Gründe für eine Unwirksamkeit des Bebauungsplanes sind derzeit nicht zu erkennen.

	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
ALBA Braunschweig GmbH **Schreiben vom 16.01.2020**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die beiden Planstraße A1 und A2 im südlichen Bereich des Gebietes sind Sackgassen im Wendehammer. Beider Wendehammer sind allerdings aufgrund der Größe nicht geeignet, um dort mit einem Müllsammelfahrzeug zu wenden. Eine Einfahrt seitens der ALBA Braunschweig GmbH kann damit nicht erfolgen. Sollten somit im hinteren Bereich der Planstraße A1 und A2 Müllsammelplätze auf den Grundstücken geplant sein, müssten die Nutzer dann am Entleerungstag ihre Sammelgefäße zur Planstraße A zur Abholung transportieren bzw. bereitstellen. Dies muss bitte in den Planungen berücksichtigt werden.	Zur Sicherung der Einfahrbarkeit der Müllsammelfahrzeuge wurde im südlichen Anschluss der Planstraße A1 und A2 eine gesonderte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Geh- und Radweg, Ver- und Entsorgung“ festgesetzt, sodass eine Umfahrt für Entsorgungsfahrzeuge gesichert ist. Dies wird so auch in Kapitel 5.5.3 der Begründung so ausgeführt. Im Rahmen einer erneuten Abstimmung wurde das Vorgehen so von der ALBA Braunschweig GmbH akzeptiert.
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Avacon Netz GmbH **Schreiben vom 09.01.2020**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Unsere Stellungnahme für den Geltungsbereich B vom 28.10.2019 mit der laufenden Nummer 19-003661/PAD-ID 678143 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken.	Im Rahmen der Stellungnahme vom 28.10.2019 wurde auf Anfrage der Stadt Braunschweig mitgeteilt, dass Schutzabstände der Bepflanzung zu den Hochspannungsleitungen einzuhalten sind. Diese sind im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet und in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt.
Innerhalb der Geltungsbereiche A und C befinden sich keine 110-kV-Hochspannungsfrei-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e. V. **Schreiben vom 21.01.2020**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Durch den Ausbau der Feldstraße und die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Errichtung einer Kindertagesstätte angrenzend an die Kleingartenanlage „Im Altfelde“ ist die Kleingartenanlage direkt betroffen.	
1. Das Gelände Kleingartenanlage liegt zurzeit tiefer als die vorhandene Feldstraße. Beim Ausbau der Straße muss geprüft werden, wie die Abgrenzung zur Straße neu erfolgen soll.	Die vorhandene Feldstraße ist durch einen Entwässerungsgraben von der Kleingartenanlage getrennt. Ein Ausbau der Feldstraße im Bereich der Planstraße C soll nur bis zur einmündenden Planstraße B erfolgen. Westlich davon erfolgt nur der von der Kleingartenanlage abgewandte Ausbau der Parkplätze. Im Zuge der Ausführungsplanung ist die Höhenlage der Kleingartenanlage zu berücksichtigen.
2. Die Fläche an der Grenze zwischen Kleingartenanlage und Kita sollte durch geeignete Maßnahmen (z. B. 2m hoher stabiler Zaun und Anpflanzung einer Hecke) abgegrenzt werden.	Im Rahmen der Ausführungsplanung wird schon aus rechtlichen Gründen eine Einfriedung zum Schutz der Kinder erfolgen. Die Anregung ist insofern schon berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V Schreiben vom 24.01.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
Der Geltungsbereich A hat eine Größe von rund 7,3 ha. Derzeit werden ein Teil der Flächen als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Die zu beplanende Fläche im Bereich der Feldstraße wurde als entbehrlich eingestuft, so dass diese Fläche für eine veränderte Nutzung zur Verfügung steht.	Die Beschreibung betrifft die Darstellung im aktuellen Flächennutzungsplan. Diese ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
Bei dem Geltungsbereichen B handelt es sich um eine Fläche westlich von Ölper. Dieser Bereich wird als bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt. Darüber hinaus befindet sich die Fläche am Rande eines „Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung". Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind mit den landesplanerischen Vorgaben uneingeschränkt vereinbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Geltungsbereich C liegt westlich Dibbesdorf. Dieser Bereich befindet sich in einem „Vorranggebiet Hochwasserschutz" sowie „Vorranggebiet Natur und Landschaft" bzw. „Vorranggebiet Ruhige Erholung in der Natur und Landschaft“. Diese raumordnerischen Ziele werden durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen durch die Entwicklung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

von Auenwald positiv unterstützt.	
Für die Geltungsbereiche A und C können wir sagen, dass die Belange der Landwirtschaft durch die ohnehin schon länger der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogenen Flächen nicht negativ betroffen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Negativ anzumerken ist jedoch, dass der Geltungsbereich B, eine bisher intensiv genutzte Ackerfläche, dieser Nutzung entzogen werden soll.	Auf der Basis des Biotopverbundkonzeptes für Wald aus dem Landschaftsrahmenplan der Stadt Braunschweig wurde der Geltungsbereich B ausgewählt. Durch die Auswahl geeigneter Flächen angrenzend an den Waldbestand des Ölper Holzes und in Randlage der landwirtschaftlichen Hauptflächen sollen größere Eingriffe in die Landwirtschaft vermieden werden. Die Stadt Braunschweig ist grundsätzlich bestrebt, vorrangig eingeschränkt oder nicht landwirtschaftlich Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen, sieht aber hier aufgrund des Standortvorteils den Vorzug für eine Waldentwicklung.
Der sparsame Umgang mit Boden kann mit der Durchführung der Planung erreicht werden, da hier mit dem ehemaligen Sportplatz eine innenstadtnahe Brache reaktiviert wird. Das Vorhaben ist zwar mit einer Versiegelung von größeren Teilflächen verbunden, vermeidet aber durch die Innenentwicklung, dass zusätzliche Flächen außerhalb der bestehenden Siedlungsteile in Anspruch genommen werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Alles in allem können wir der Umsetzung der Planungen zustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Schreiben vom 22.01.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
Gegen den o.a. Bebauungsplanentwurf bestehen in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzflächen (Geltungsbereich B) westlich der Bundesautobahn BAB A 392 im Abschnitt 10 innerhalb der Bauverbotszone ist jedoch folgendes vorzubringen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei einer Inanspruchnahme der Bauverbotszone durch den Baulastträger, ist von der Stadt die hergestellte Ausgleichs- und Ersatzfläche auf eigene Kosten an anderer Stelle zu ersetzen.	Der Umstand ist bekannt und wird entsprechend berücksichtigt. Die Stadt Braunschweig geht jedoch aufgrund der absehbar auch zukünftig überschaubaren Bedeutung der A 392 nicht von einer Erweiterung der Autobahnflächen aus.
Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf der BAB A 392 darf durch die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A+E-Maßnahmen) nicht beeinträchtigt werden. Die Mindestabstände der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) sind für die geplanten Bepflanzungen einzuhalten. Die Schaffung neuer Hindernisse innerhalb der Bereiche, für die Fahrzeug-Rückhaltesysteme erforderlich werden, widerspricht dem Grundsatz der Gefahrenvermeidung, daher werden Bepflanzungen innerhalb der kritischen Bereiche abgelehnt. Eine Abstimmung mit dem Fachbereich 4 des regionalen Geschäftsbereiches Wolfenbüttel ist frühzeitig vor Bepflanzung der Flächen erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beim Pflanzen neuer Bäume und Sträucher in Fahrbahnnähe diese zu gefährlichen Hindernissen im Sinne der RPS heranwachsen.	Der Abstand der bestehenden Rückhaltesysteme zu der Grundstücksfläche beträgt auch aufgrund des dazwischen liegenden Wirtschaftsweges und des Sicherheitsbereiches der parallel daneben liegenden Biogasleitung mind. 15 m. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird eine Beteiligung und Abstimmung der NLStBV erfolgen.
Sollten Änderungen aufgrund der o.a. Bepflanzung an den vorhandenen Schutzeinrichtungen erforderlich werden, so sind die gültigen Richtlinien zu beachten und anzuwenden. Die Herstellungs- und Ablösungskosten von ggf. erforderlichen Fahrzeug-Rückhaltesystemen hat die Stadt zu tragen, dies ist vor Umsetzung der Maßnahme vertraglich zu regeln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gemäß dem Planfeststellungsbeschluss zum „Neubau der B 214 Teilstrecke A“ vom 10.02.1976 wurde westlich der heutigen BAB A 392 ein Wirtschaftsweg angelegt. Dieser sollte in das Eigentum der Feldmarkinteressentschaft Ölper übergehen. Zurzeit befindet sich der Weg noch im Eigentum des Bundes. Aufgrund der Umnutzung der o.a. Flächen ist dieser Weg im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und damit die Unterhaltungspflicht an die Feldmarkinteressentschaft Ölper oder an die Stadt als zukünftiger Nutzer (Zuwegung zur A+E-Maßnahme) zu übereignen. Die Verkehrssicherungspflicht für den neu geplanten Wald wird vom Bund nicht über-	Die Eigentumsverhältnisse des außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Weges sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Eine Umnutzung ist nicht erkennbar, da die Zufahrt der Flächen von Norden unverändert über die landwirtschaftlichen Wege der Feldmarkinteressentschaft (FI) gewährleistet ist. Das Ansinnen des Bundes an einer Abgabe wird aber an die FI Ölper weitergeleitet.

nommen. Eine vertragliche Regelung ist hierzu vor Umsetzung der Maßnahme erforderlich.	
Unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Bedenken und Hinweise sowie die Bedenken und Anregungen aus den Stellungnahmen gemäß § 4 (1) und (2) BauGB vom 08.01.2015 vom regionalen Geschäftsbereich Hannover und vom 22.07.2019 im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, sowie vorbehaltlich der o.a. erforderlichen vertraglichen Regelungen, stimme ich dem o.a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.	Die Stellungnahmen vom 08.01.2015 und vom 22.07.2019 werden in der Anlage 6 abschließend behandelt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. **Schreiben vom 03.02.2020**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Energetische Versorgung: Das geplante Baugebiet ist sehr kompakt und hochverdichtet. Dies ermöglicht eine innovative Wärmeversorgung über ein niedertemperiertes Nahwärmenetz einzuführen. Der Hinweis auf eine mögliche Versorgung durch Gas, einen fossilen Energieträger, ist als nicht mehr zeitgemäß abzulehnen. Die Wärmebereitstellung könnte über effiziente Sole-Wasser- Wärmepumpen mit solarer Energiequelle erfolgen. Für die saisonale Speicherung der Solarenergie würde sich ein Latentwärmespeicher (Eisspeicher) anbieten. Der BUND schlägt vor, diese Methode für das neue Baugebiet intensiv zu prüfen bzw. mit einem Investor zu diskutieren, um eine umwelt- und klimafreundliche Energieversorgung einzurichten. Eventuell höhere Baukosten und dadurch ggf. höhere Grundkosten für Mieter würden sich durch geringere Energiekosten zumindest ausgleichen, wenn nicht sogar ein Einspareffekt resultieren würde.	Grundsätzlich erkennt die Stadt Braunschweig die Notwendigkeit, verstärkt nachhaltige, regenerative Energieversorgungsarten zu fördern. Derzeit ist die Erschließung des Baugebietes über eine Fernwärmeversorgung vorgesehen. Diese ermöglicht eine nachhaltigere Energieversorgung der Stadtteile als die klassische Gasversorgung. Darüber hinausgehende Energiestandards werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht verhindert. Eine Festsetzung im Bebauungsplan bestimmter Energieversorgungsmethoden erfolgt nicht, da damit aus Sicht der Verwaltung eine Vorfestlegung erfolgen würde, die einen ausschließlichen Charakter hätte. Alternative Energieversorgungsarten und deren Zusammenspiel sowie die Möglichkeit, technische Weiterentwicklungen zu berücksichtigen, würden damit zunächst ausgeschlossen. Dementsprechend wird auch eine Fernwärmeversorgung nicht verbindlich festgesetzt. Im Rahmen der geplanten Konzeptvergaben für die Baugrundstücke besteht die Möglichkeit, entsprechende Vorgaben für die Nutzung regenerativer Energien aufzunehmen.
Zu A: Städtebau: **VI Grünordnung**	Die Festsetzungen sehen vor, dass <u>mindestens</u> mittelkronige Bäume zu pflanzen sind.

Zu 1.1: Wo möglich sollten großkronige Bäume, nicht nur mittelkronige Bäume gepflanzt werden. Die klimaausgleichende Wirkung großkroniger Bäume (Schatten und Luftkühlung durch Transpiration) ist höher als bei mittelkronigen Bäumen und aufgrund der Klimaentwicklung vorzuziehen.	Damit besteht immer auch die Möglichkeit auch großkronige Bäume zu pflanzen. Eine Vorabfestlegung ist insbesondere in den Straßenbereichen nicht möglich, da erst im Rahmen der Bautätigkeiten die genauen Baumstandorte wegen Grundstückszufahrten usw. festgelegt werden.
Zu 1.5: In der Grünfläche 3 ist die Erweiterung des Jugendspielplatzes vorgesehen. Dafür ist die Fläche eines Wäldchens vorgesehen. Der BUND regt an, die Waldfläche als „Wildnis für Kinder und Jugendliche" zu erhalten. Vorbilder gibt es u.a. in Nienburg („Kinderwildnis", http://www.kinderwildnis-nienburg.de/), das als Projekt zwischen dem BUND, der Stadt und anderen Trägern zur Umweltbildung beiträgt.	Wie und wo der Jugendplatz erweitert wird, ergibt sich erst aus den im Rahmen der aus der angestrebten Beteiligung der Jugendlichen hervorgehenden Wünsche. Ein Teil der Gehölze kann und soll erhalten bleiben. Eine Festsetzung für einen Jugendplatz erfolgt nur über die Festlegung der Mindestgröße und die Verortung in der festgesetzten öffentlichen Grünfläche 3.
VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Zu 1, Geltungsbereich B: Der Bereich der Gras- und Staudenflur muss zum Erhalt des Blütenreichtums auch nach den angegebenen 5 Jahren regelmäßig mindestens alle 2 Jahre gemäht und das Mähgut entfernt werden.	Die Anregung wird im Rahmen der weiteren Pflege berücksichtigt.
In den Grünflächen im Bebauungsgebiet sollte neben Baum- und Strauchpflanzungen zumindest in den Saumbereichen eine extensive Mahd (keine Rasenpflege) zur Förderung des Blütenangebots vorgesehen werden. Ggf. könnten gezielt Nahrungspflanzen für Schmetterlinge und Wildbienen ausgebracht werden. Auch für Vögel und Fledermäuse, für die Nisthilfen vorgesehen sind, kann so für eine Nahrungsgrundlage gesorgt werden.	Die Stadt Braunschweig nimmt derzeit an einem wissenschaftlich begleiteten Forschungsprojekt zur Förderung von Bienen teil. Das beinhaltet auch die Erhaltung von Saumbereichen städtischer Flächen allgemein. Insoweit wird keine Notwendigkeit gesehen, dies im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gesondert festzusetzen.
Zu B. Örtliche Bauvorschrift: **Zu II. Dächer:** Zu 3: Photovoltaikanlagen oder Solarthermieanlagen sollten nicht nur „ausnahmsweise zulässig" sein, sondern vorgeschrieben werden. Dies verlangt auch schon der Klimabericht des Klimamanagers der Stadt Braunschweig, der in seiner Prognose eine erheblich höhere Nutzung von Solarenergie voraussetzt. Nur auf diese Weise können die Klimaziele der Stadt Braunschweig erreicht werden. Anzumerken ist, dass die Energieausbeute von Photovoltaikanlagen höher ist, wenn gleichzeitig Dächer begrünt sind.	Grundsätzlich erkennt die Stadt Braunschweig die Notwendigkeit, verstärkt nachhaltige, regenerative Energieversorgungsarten zu fördern. Dementsprechend wurde mit dem verdichteten Mehrgeschosswohnungsbau auch bereits die gegenüber Einfamilienhausgebieten deutlich nachhaltigere Siedlungsform gewählt. Eine Festsetzung im Bebauungsplan bestimmter Energieversorgungsmethoden erfolgt nicht, da damit aus Sicht der Verwaltung eine Vorfestlegung erfolgen würde, die einen ausschließlichen Charakter hätte. Alternative Energieversorgungsarten und deren Zusammenspiel sowie die Möglichkeit, techni-

	sche Weiterentwicklungen zu berücksichtigen, würden damit zunächst ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der textlichen Festsetzung A III 1. Photovoltaikanlagen und vergleichbare Anlagen allgemein die maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen überschreiten dürfen. Dieses wird nur durch die ausnahmsweise Zulässigkeit auf begrünten Dächern gemäß B II 3. beschränkt, da zu befürchten ist, dass die Anlagen der Begrünung schaden. Im Rahmen der geplanten Konzeptvergaben für die Baugrundstücke besteht die Möglichkeit, entsprechende Vorgaben für die Nutzung regenerativer Energien aufzunehmen.
Zu III. Fassaden: Die klimaausgleichende Funktion von Fassadenbegrünung ist bekannt. Daher sollte auch Fassadenbegrünung als Möglichkeit der Fassadengestaltung in die örtliche Bauvorschrift aufgenommen werden.	Die Festsetzung einer Fassadenbegrünung wurde nicht vorgenommen, damit eine Vorfestlegung für die spätere Ausgestaltung der Gebäude und Fassaden vermieden wird. Gleichwohl verhindern die Festsetzungen in keiner Weise derartige Vorhaben.
VII Einstellplätze: Wie ausgeführt können durch die Nähe zur Innenstadt und die gute Anbindung an das Fuß- und Radwegenetz die vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungsangebote der Stadt leicht erreicht werden. Darum empfiehlt der BUND den Stellplatzschlüssel von 0,6 nicht nur ausnahmsweise, sondern in diesem Baugebiet regulär vorzusehen. Der Wert von 0,5 für Kleinwohnungen sollte ebenfalls überdacht werden. Die notwendige Anzahl gesicherter, leicht erreichbarer und witterungsgeschützter Stellplätze für Fahrräder ist dementsprechend zu erhöhen. Außerdem sind im Plangebiet eine genügend große Anzahl Stellplätze für Carsharing vorzusehen.	Gemäß der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wird im Bebauungsplan in B VII die Herstellung mindestens eines Stellplatzes je Wohneinheit festgesetzt. Dies entspricht auch der Vorgabe der NBauO beim Stellplatznachweis. Bei Kleinwohnungen ist im Stadtgebiet Braunschweigs erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass jede zweite Wohnung über ein Kfz verfügt. Damit ist nach Ansicht der Verwaltung eine hinreichende Stellplatzzahl gesichert. Unter der Voraussetzung, dass ein nachhaltiges und vertraglich gesichertes Mobilitätskonzept vorliegt, kann jedoch im Einzelfall ausnahmsweise abgewichen werden, wobei die Reduzierung nach unten beschränkt bleibt. Dies gilt auch nur für Teilflächen. Gegenteilig gehen mehrere anwohnende Einwender aus den Nachbarbereichen davon aus, dass das festgesetzte Maß noch zu wenig sei. Eine Festsetzung auf einen Stellplatzschlüssel von 0,6 lässt auch aus Sicht der Verwaltung tatsächlich ein zu vermeidendes massives Stellplatzproblem mit entsprechendem Parksuchverkehr befürchten. Das Gebiet verfügt derzeit auch noch nicht über einen ÖPNV-Anschluss, der so eine Maß-

	nahme begründen könnte. In der Abwägung der beiden aufgeführten Positionen wird an den Festsetzungen unverändert festgehalten.
Der BUND bittet um Informationen zur Ausführungsplanung für die Grünflächen, die derzeit noch nicht fertig gestellt ist.	Die Verwaltung wird die Bitte prüfen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Nieders. Forstamt Wolfenbüttel (NLF) Schreiben vom 24.01.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
Textliche Festsetzungen, **A.** VII: Der geplante Ausgleich für den Verlust an Waldfläche in der Feldstraße Süd ist m.E. mit insgesamt 1,8 ha nicht ausreichend. Mit meinem Schreiben vom 01.08.2019 hatte ich eine Größenordnung von mindestens 2,4 ha genannt, so dass mindestens 0,6 ha fehlen.	Im Rahmen der Überprüfung bereits zur Stellungnahme vom 01.08.2019 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass tatsächlich ca. 1,0 ha Wald vor Ort vorhanden sind. Davon wurde bereits im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, mit Zustimmung des Nieders. Forstamtes eine Fläche von ca. 0,1 ha überplant. Rein rechnerisch verblieben ca. 0,9 ha zu kompensierende Waldfläche. Im Kap. 4.4.2 der Begründung zum Bebauungsplan wird ca. 1 ha angenommen, der mit einem Faktor von 1 zu 1,7 in den Geltungsbereichen B und C ausgeglichen wird. Dabei wurde in der Überarbeitung der Planung berücksichtigt, dass im Geltungsbereich C bereits Bestände vorhanden sind. Dem vom Forstamt empfohlenen Faktor von 2 wird nicht gefolgt, da der Zuschlag von 0,3 gemäß Ausführungserlass zum NWaldLG nur angenommen werden darf, wenn zwischen Waldumwandlung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ein längerer Zeitraum von mehr als zwei Jahren liegt. Dies ist hier nicht der Fall, da die textliche Festsetzung in A VII 5. eine Anpflanzung spätestens in der nächsten Pflanzperiode festlegt. Demnach wird die Kompensation in hinreichendem Maße durchgeführt.
Hinzu kommt, dass die Fläche in Ölper nur 23 m breit ist und damit nicht die nötige Flächenform hat, um einmal ein Waldklima auszubilden. Sie kann insgesamt nur dann für waldrechtliche Kompensation herangezogen werden, wenn eine sehr zeitnahe Vergrößerung durch Pflanzungen auf Nachbarflächen absehbar ist und dies zeitnah ansteht. Falls	Eine Waldentwicklung auch auf den westlich benachbarten zwei städtischen Grundstücken ist bereits für weitere Ersatzmaßnahmen eines zeitnah durchgeführten Bebauungsplanverfahrens (z. B. LE38) fest eingeplant. Insgesamt wird damit auf einer Breite von ca. 45 m ca. 1 ha Wald entstehen. Bei einer derartigen Größe ist davon auszuge-

dies nicht gegeben ist, muss die gesamte Fläche (0,5 ha) als Heckenstreifen eingestuft werden und kann nicht als Ersatzaufforstung gewertet werden.	hen, dass sich ein Waldklima entwickelt.
Des Weiteren ist das geplante Begründungs- und Pflanzverfahren für die Anlage von Wald unüblich und eher kontraproduktiv. Ein Abschieben von Oberboden, wenn auch nur kleinflächig, ist nicht hilfreich. Waldbäume benötigen gesunde und belebte Oberböden mit ihrer Bakterien- und Pilzfauna. Der Oberboden dient ganz maßgeblich dem Anwuchserfolg, er liefert Nährstoffe nach und schützt vor allzu schneller Austrocknung in trockenen Phasen. Die Maßnahme dient somit eher der Landschaftsgestaltung (Förderung von krautigen Pflanzen) als dem Walderhalt nach NWaldLG. (Hinweis: üblicher Weise wird Konkurrenzvegetation durch oberflächennahes Mulchen zurückgedrängt und direkt in diese Flächen gepflanzt. Maximal ist eine Anlage von Pflanzstreifen mittels Waldpflug (1 m breite Streifen) denkbar.)	Die Pflanzung in Nestern, bzw. Trupps bei der Bestandsbegründung ist ein forstwissenschaftlich anerkanntes Verfahren (nach Gockel oder Szymanski). Der Eingriff in den Oberboden durch das truppweise Freilegen durch Abschieben der Vegetationsschicht ist als wesentlich geringfügiger einzuschätzen, als bei den konventionellen Verfahren. Die Vorteile des beabsichtigten Verfahrens sind: - hohe Konkurrenzkraft gegen Gräser, Sträucher, Weichlaubbäume, - erhöhter Schutz gegen Frost u. Sonne (Biogruppe, Mikroklima), - erhöhter Schutz gegen Wildverbiss, - Selbstpflege erspart Pflegemaßnahmen, - "Zentraleiche" wird durch Innendruck qualitativ gefördert, - natürliche Vegetation schafft ausreichend Seitendruck. Da es sich um ähnlich Standortbedingungen handelt, und dieses Verfahren im Übrigen auch von der Stiftung Zukunft Wald innerhalb des Stadtgebiet Braunschweigs an verschiedenen Stellen bereits erfolgreich angewendet wurde, ist beabsichtigt, auch bei dieser Kompensationsmaßnahme so vorzugehen. Da die Stiftung Zukunft Wald personell eng mit dem NLF verbunden ist, wird davon ausgegangen, dass es sich um ein zwar neues, aber dennoch fachlich korrektes Begründungs- und Pflanzverfahren handelt.
Zu Abschnitt VI 3.3 erlaube ich mir den Hinweis, dass insbesondere vor dem Hintergrund häufiger extremer Sommertemperaturen und Trockenheit eine Anwuchspflege für große Solitärbäume zum Erhalt der teuren Hochstämme länger als 3 Jahre erforderlich sein wird. Und empfehle eine 5-10 jährige bedarfsgerechte Pflege.	In den Festsetzungen wurde für die Waldentwicklungsfläche im Geltungsbereich B bereits eine mind. fünfjährige Entwicklungspflege festgesetzt. Die in der textlichen Festsetzung A VI 3.3 festgesetzte dreijährige Entwicklungspflege wird zumindest in den öffentlichen Grünflächen bei Bedarf, etwa extreme Wetterereignisse, weitergeführt. Eine Festsetzung ist dafür nicht erforderlich.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt" AP 23

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 03.01.2020 bis 03.02.2020

Stellungnahme Nr. 1 Schreiben vom 26.01.2020	**Stellungnahme der Verwaltung**
Seitdem sich die Planvorstellungen über den ehemaligen Sportplatz „Kälberwiese" verdichtet haben, hat sich der Einwender eingehend mit der Angelegenheit befasst und mehrfach in Schreiben an den Herrn Oberbürgermeister und die Verwaltung Bedenken gegen einzelne Aspekte der Planung vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Weitgehend sind die Bedenken zurückgewiesen worden. In mehreren Punkten sind die öffentlich vertretenen ursprünglichen Positionen der Planungsverwaltung, die die Belange der Bewohner des Stadtgebietes Alt-Petritor angemessen berücksichtigt hätten, sogar aufgegeben worden, etwa bezüglich der Zahl der Wohneinheiten, der Erschließung über die Straße Kälberwiese und die Trennung des Verkehrs zwischen Nord- und Süderschließung des neuen Baugebietes.	Die Entwicklung eines städtebaulichen Entwurfes und darauf aufbauend des Bebauungsplanes stellt einen dynamischen Prozess dar, der immer wieder zu Planungsänderungen führt. Nachdem die Anzahl der Wohneinheiten gestiegen war und es bislang nicht gelungen ist, eine zweite Zufahrt im Süden zu ermöglichen, wurde für das neue planerische Ziel eine Entlastung der Anwohnerschaft im Süden des Baugebietes durch eine Umverteilung erreicht. Dies führt zwar zu einer stärkeren Belastung im Bereich Feldstraße und Kälberwiese, ist dort aber aufgrund der noch vergleichsweise niedrigen Verkehrsgesamtbelastung als hinnehmbar anzusehen.
Der Einwender muss zu seinem Bedauern feststellen, dass gegenüber den ursprünglichen Aussagen der Planungsverwaltung im Planentwurf eine deutliche Verschlechterung der Situation im Stadtteil Alt-Petritor realisiert werden soll, von der auch der Einwender selbst als Erbbauberechtigter des Objektes Kälberwiese 13 a unmittelbar betroffen ist. Im Einzelnen nehmen wir zum Planentwurf, wie folgt, Stellung: 1. Größte Bedenken gegen das Vorliegen einer Planung, die alle Belange objektivneutral in das Planungsverfahren einbeziehen soll, müssen wir schon darin sehen, dass - soweit veröffentlicht - 6 Mio. € für den Bo-	Grundsätzlich erfolgt die Aufstellung eines Bebauungsplanes als Prozess und ist in der Regel ergebnisoffen, darf aber gleichwohl eine gewisse Zielorientierung, z. B. Wohngebiet statt Gewerbegebiet usw., von Anfang

denaustausch investiert worden sind. Ohne ein vorausgegangenes Planverfahren sind damit für den Bebauungsplan zwangsläufig Bedingungen und Inhalte geschaffen worden, die einer unvoreingenommenen Planung völlig entgegenstehen. Die Drohung einer Fehlinvestition von schlimmstenfalls 6 Mio. € steht vor jeder Festsetzung. Im Planentwurf wird deutlich, dass ursprüngliche Aussagen der Planungsverwaltung über kommende Planinhalte zu Lasten der Bewohner aufgegeben worden sind (s. o.).	an verfolgen. Dementsprechend werden im Aufstellungsbeschluss stets auch die groben Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes genannt. Eine Vorfestlegung kann dabei nur bedingt erfolgen, da sonst schon zu Planungsbeginn alle denkbaren und in die Planung einflussnehmenden Belange bereits bekannt und eingearbeitet sein müssten. Richtigerweise erfolgte die Sanierung der belasteten Bodenflächen als Voraussetzung für die Reaktivierung der ehemaligen Sportanlage und ist dementsprechend zu fast 50 % von Land Niedersachsen gefördert worden. Die Beantragung der Fördermittel erfolgte erst deutlich nach der Durchführung eines Ideenwettbewerbes 2015, dessen Ergebnisse plausibel darstellten, dass sich auch eine höhere Wohndichte als die ursprünglich von der Verwaltung veranschlagte qualitätvoll realisieren lässt. Die mit einem mehr an Geschossfläche verbundenen höheren Grundstückserträge ermöglichen erst günstigere Baupreise, als mit einer deutlich geringeren Wohngeschossfläche bei gleichem Erschließungsaufwand. Damit kann dem unverändert großen Wohnraumbedarf im Stadtgebiet Braunschweigs mehr Wohnraum mit günstigeren Baupreisen je m² Geschossfläche bereitgestellt werden.
Im Hinblick auf eine neutral-objektive Planung ist auch negativ zu bewerten, dass ein sozial engagierter Bewohner des Westlichen Ringgebietes den Bau von Wohnungen für Sozial-Schwache und damit Geschosswohnungsbau forderte. Als in einem Gespräch bei der Planungsverwaltung auf die Notwendigkeit einer unbefangenen Planung hingewiesen wurde, erklärte die Vertreterin der Stadt ,,insoweit sei schon alles gelaufen". Da ursprünglich 200 Wohneinheiten (WE) - wohl in Einfamilien- oder Reihenhäusern - von der Planungsverwaltung beabsichtigt waren, wie sich aus einem dazu eingeholten Verkehrsgutachten ergibt, muss man zu dem Ergebnis kommen, dass man sich ohne ausreichende Prüfung einer Forderung aus dem politischen Bereich kritiklos unterworfen hat. Möglicherweise deshalb hat man auch das Ergebnis des städtebaulichen Wettbewerbs für richtig angesehen, in dessen preisgekröntem Entwurf aus den ursprünglich 200 WE dann über 500 WE geworden sind. Auch diese Tatsache spricht dagegen, dass eine unvoreingenommene Planung, wie sie das Baugesetzbuch vorschreibt, erfolgt ist.	Auf wen sich die Aussage eines engagierten Mitbürgers bezieht, ist nicht bekannt. Hätte sich im Zuge der Planung herausgestellt, dass die Planung unvereinbare negative Auswirkungen aufgrund der höheren Zahl an Wohneinheiten nach sich zieht, wäre z. B. eine Reduzierung der Nutzungskennziffern (z. B. Geschossigkeit, Zahl der Baufelder usw.) entsprechend zu prüfen gewesen. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Dem nachweislich unverändert bestehenden großen Bedarf nach Wohnraum kommt die Stadt Braunschweig nach. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der pauschal verwendete Begriff „sozialschwach“ nach Ansicht der Verwaltung Menschen unkorrekt und diskriminierend beschreibt, da meist Menschen mit geringem Einkommen und Bedarf an günstigem Wohnraum gemeint sind. „Sozial“ schwach sind von dieser Bevölkerungsgruppe im Normalfall die Allerwenigsten.

Bemerkenswert ist auch der Planungsinhalt mit einer absolut ungünstig erschlossenen Masse von 500 WE, wenn man dagegen das Planverfahren Rautheimer Straße betrachtet. Dort ist- möglicherweise auf Drängen des Bauunternehmers oder Investors - eine beachtliche Zahl von Einfamilien- und/oder Reihenhäusern in unmittelbarer Nähe zu der wichtigen Erschließungsstraße festgesetzt worden. Einen Zwang allein zu vier- bis fünfgeschossigen Wohnungsbauten hat man dort nicht gesehen.	Der Vergleich der Baugebiete in der ehemaligen Heinrich-der-Löwe-Kaserne (HDL) östlich des Mönchewegs und an der Feldstraße ist aus Sicht der Verwaltung so ohne Weiteres nicht möglich. Es handelt sich beim Baugebiet HDL eben nicht um ein innenstadtnahes Wohngebiet, sondern um Flächen in einem vorgelagerten Ortsteil, der weitgehend von Einfamilienhäusern und niedrigem Geschosswohnungsbau geprägt ist. Die Fläche an der Feldstraße hingegen grenzt südlich an die gründerzeitliche Bebauung der Kreuzstraße an und ist deutlich urbaner geprägt. Der Standort verträgt daher eine entsprechende Bebauungshöhe. Das Ergebnis des Städtebaulichen Wettbewerbes sieht nördlich der Kleinen Mittelriede weiterhin zusätzlich eine niedrigere und damit in der Höhenentwicklung der Umgebung angepasste Reihenhausbebauung zur ebenfalls niedrigeren Bebauung an der Kälberwiese vor, die jedoch mit diesem Bebauungsplan nicht behandelt wird.
2. Zahl der Wohneinheiten: Wie vorstehend erwähnt, ging die Planungsverwaltung ursprünglich von 200 WE aus. Diese Zahl würde die Probleme, insbesondere bei der Verkehrserschließung, deutlich erträglicher gestalten. Dies wird ersichtlich, weil die bestehenden Straßen, über die die Erschließung im Norden und Süden geführt werden soll, für die Aufnahme eines erheblich gesteigerten Pkw-Verkehrs ungeeignet sind. Mit den im Gebiet „An der Schölke" und auf dem Grundstück Kälberwiese/Ecke Feldstraße geplanten insgesamt rund 600 WE wird dies deutlich. Damit bei einem zusätzlichen Erschließungsverkehr von ca. 500 WE eine nicht durch ständiges Anhalten und Wiederanfahren geprägtes Verkehrsverhalten mit allen negativen Umweltfolgen eintritt, müsste in dem betroffenen Teilabschnitt der Kälberwiese und der Kleinen Kreuzstraße das Parken durch ein zumindest eingeschränktes Haltverbot unterbunden werden.	Im Ergebnis der Durchführung eines Städtebaulichen Wettbewerbs hat sich aus Sicht der Verwaltung gezeigt, dass auch eine höhere Zahl an Wohneinheiten realisierbar ist. Der hohe Druck, Wohnraum allgemein und günstigen Wohnraum insbesondere zu schaffen, führte daher zu einer deutlichen Erhöhung der Wohneinheitenzahl. Als Folge der Realisierung des Bebauungsplanes mit ca. 320 Wohneinheiten im 1. Bauabschnitt (BA) sind lt. Verkehrsgutachten ca. 380 Kfz/Tag in der Straße Kälberwiese zusätzlich zu erwarten. Lt. Gutachten ist auch bei deutlich höheren Zahlen (z. B. einschließlich 2. BA mit ca. 1.100 Kfz zusätzlich) die Belastung als „für -Wohnstraßen (Tempo-30-Zonen) verträglich“ (Zacharias 2019, Kap. 9 Fazit) anzusehen. Wesentliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Bei ordnungsgemäßer Fahrweise fallen ein Großteil der hier befürchteten negativen Folgen nicht wesentlich ins Gewicht. Vielmehr haben Erfahrungen gezeigt, dass eingeengte Straßenräume sich positiv auf die Verkehrsberuhigung auswirken. Es wird darauf verwiesen, dass in vielen anderen Straßen in Bestandsortsteilen (z. B. Östliches Ringgebiet, Westliches Ringgebiet) vergleichbare Situationen mit vergleichbaren Kfz-Zahlen

	vorliegen, die jedoch keine nachhaltigen Verkehrsprobleme oder nicht zumutbare - belastungen aufzeigen.
Umweltpolitiker, von illusionärem Wunschdenken geprägt, werden dem entgegenhalten, dass zukünftig die Pkw-Nutzung aus Umweltgründen- „Greta“ - deutlich zurückgehen wird. Der Umweltschutzgedanke werde sich in der Weise durchsetzen, dass die Menschen mehr das Fahrrad oder den ÖPNV benutzen werden. In Köln hat ein Neubaugebiet „Stellwerk 60", in dem den Bewohnern vertraglich das Halten eines Pkw vertraglich untersagt werden sollte, dazu geführt, dass einige Zeit nach Einzug eine katastrophale Parksituation eingetreten ist, weil die Bewohner die übliche Zahl von PKWs angeschafft haben. Diese Erfahrung will man offenbar von der Stadtplanung nicht zur Kenntnis nehmen. Man will im vorliegenden Falle durch das Vorschreiben einer objektiv zu geringen Zahl von Einstellplätzen das Risiko eingehen, dass sich die Situation wie in Köln wiederholt. Das kann nur als verantwortungslose Planung aufgrund von politischem Wunschdenken angesehen werden, die zu einer verhängnisvollen „Total- Pleite" führen muss.	Gemäß der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wird im Bebauungsplan in B VI die Herstellung mindestens <u>eines</u> Stellplatzes je Wohneinheit festgesetzt. Dies entspricht auch der Vorgabe der NBauO beim Stellplatznachweis. Bei Kleinwohnungen ist im Stadtgebiet Braunschweigs erfahrungsgemäß nur davon auszugehen, dass jede zweite Wohnung über ein Kfz verfügt. Damit ist nach Ansicht der Verwaltung eine hinreichende Stellplatzzahl gesichert. „Autofreie“ Verkehrskonzepte wie das Beispiel in Köln sind demzufolge nicht vergleichbar. Unter der Voraussetzung, dass ein nachhaltiges und vertraglich gesichertes Mobilitätskonzept vorliegt, kann im Einzelfall ausnahmsweise abgewichen werden, wobei die Reduzierung nach unten beschränkt ist. Dies gilt aber nur für Teilflächen. Gegenteilig etwa empfiehlt ein Umweltverband aus Umweltschutzgründen die Festlegung eines Stellplatzschlüssel auf höchstens 0,6 Einstellplätze je Wohneinheit. In der Abwägung der beiden aufgeführten Positionen wird an den Festsetzungen unverändert festgehalten.
Vom Grundsatz her muss bei der Zahl von rund 500 WE auf dem ehemaligen Sportplatzgrundstück gesehen werden, dass hier eine nicht vertretbare Menge von Wohnungen außerhalb der bisherigen Siedlungsstruktur und in geringer Entfernung von der lärmintensiven Autobahn A 391 gebaut werden soll. In einem frühen Vermerk hat die Planungsverwaltung warnend festgehalten, lärmempfindliche Wohn- und Schlafräume sollten auf der der A 391 abgewandten Seite, also nach Osten, angeordnet werden.	Auch die bisherige Sportanlage war ein Teil der Siedlungsstruktur, die sich entlang Madamenweg/Kreuzstraße sowie Kälberwiese/Alt-Petritor darstellt. Außerhalb der Siedlungsstruktur wären Gebiete in der Stadtperipherie, die ja lt. Abwägung in Kap. 6 der Begründung aus Gründen des schonenden Umgangs mit Grund und Boden ausdrücklich nicht in Anspruch genommen werden sollen. Die Lärmbelastung der Autobahnen in Städten allgemein und auch im Plangebiet erfordert, dass in lärmvorbelasteten Flächen Festsetzungen zur Bewältigung des Schallproblems und zur Gewährleitung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse getroffen werden. Dies ist mit den gewählten Festsetzungen erfolgt. Eine wesentliche Einschränkung zur Realisierbarkeit eines Wohngebietes wird daher nicht gesehen.
Aus der Planungsbegründung geht hervor, dass durchaus Probleme für die Erreichbar-	Wie dargestellt, wird eine Verbesserung der ÖPNV-Anbindung angestrebt, von der auch

keit des ÖPNV bestehen. Für im Endzustand von 500 - 600 WE eine Buslinie zu schaffen oder in einer Schleife umzulegen, scheint ein vom Kostenaufwand und auch bezüglich des Umweltschutzes unrealistisches Wunschdenken darzustellen. Dies erfährt seinen Gipfel, wenn in der frühen Planungsphase bescheidene Einkaufsmöglichkeiten völlig überzogen „gepriesen" werden und ebenso noch die für normale Bewohner nicht praktizierte ,,fußläufige" Erreichbarkeit der Innenstadt.	nördlich angrenzende Siedlungsteile profitieren könnten. Die Ausprägung muss noch - auch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten - geprüft und mit der BSVG abgestimmt werden. Fußwegstrecken von knapp 500 m zum Discountmarkt im Madamenweg oder bis 20 Minuten in den Citybereich Braunschweigs können als akzeptabel angesehen werden, unabhängig davon, ob sie reell wahrgenommen werden.
3. Obwohl der Einwender unter dem 10.05.2019 in einem Schreiben an die Planungsverwaltung eingehende Kritik am Verkehrsgutachten vom März 2019 geübt hat, ist der Begründung des Bebauungsplanes nicht zu entnehmen, dass sich die Planungsverwaltung ernsthaft mit den kritischen Punkten auseinandergesetzt hat. Sie hat auch die nach Ansicht des Einwenders zwingende Notwendigkeit eines ergänzenden Gutachtens offenbar weder geprüft noch erörtert.	Ein Schreiben des Einwenders vom 10.05.2019 an die Stadt Braunschweig nimmt Stellung zum Verkehrsgutachten vom März 2019. Dort werden im Wesentlichen - teilweise wortgleich - die hier im Rahmen der Stellungnahme aufgeführten Kritikpunkte zur Verkehrsplanung thematisiert. Neue Aspekte ergeben sich nach Auffassung der Verwaltung nicht. Die Aussagen wurden in der Fachverwaltung geprüft. Es gibt aus verkehrsplanerischer Sicht keine Notwendigkeiten, das Fachgutachten anzupassen. Die vom Gutachter erarbeiteten Aussagen enthalten keine offensichtlichen Fehlannahmen. Als Folge der Realisierung des Bebauungsplanes mit dem 1. Bauabschnitt (BA) sind lt. Verkehrsgutachten ca. 380 Kfz/Tag in der Straße Kälberwiese zusätzlich zu erwarten. Lt. Gutachten ist auch bei deutlich höheren Zahlen die Belastung als für Wohnstraßen verträglich anzusehen. Wesentliche Beeinträchtigungen sind unverändert nicht erkennbar.
Angesichts der offenkundigen Tatsache, dass der Gutachter die Verkehrsströme lediglich nach Richtzahlen und nicht nach offenbar vorhandenen Problempunkten beurteilt und bewertet hat, ist die Einholung eines Ergänzungsgutachtens zwingend erforderlich. Diese Notwendigkeit offenbart sich auch aus der Tatsache, dass nahezu alle in der Planvorbereitung von der Planungsverwaltung gemachten Planungsaussagen zur Erschließung aufgegeben worden sind.	Um vergleichbare und damit nachvollziehbare Aussagen treffen zu können, berücksichtigen Gutachter regelmäßig die Richtlinienvorgaben und prüft deren Anwendung im konkreten Einzelfall. Von Einzelnen subjektiv als Problempunkt empfundene Verkehrsbereiche können bei einer objektiven Betrachtung sehr wohl als verträglich angesehen werden.
a. Weder das Verkehrsgutachten Zacharias noch die Planbegründung erörtern die Ausgangssituation für die Verkehrserschließung des neuen Siedlungsgebietes. Diese ist für die zusätzliche Erschließung von 500 bis	Als Folge der Realisierung des Bebauungsplanes mit dem 1. Bauabschnitt (BA) sind lt. Verkehrsgutachten ca. 380 Kfz/Tag in der Straße Kälberwiese zusätzlich zu erwarten. Lt. Gutachten ist auch bei deutlich höheren

600 WE deshalb problematisch, weil sie über Straßen erfolgen soll, die für einen derart großen zusätzlichen Verkehr von der Breite her nicht geplant waren und als Sammelstraßen nicht geeignet sind. Das gilt, wie in der Planbegründung dargestellt, schon für die Süderschließung über Kreuzstraße und Kleine Kreuzstraße, die außerdem durch den zusätzlichen Verkehr des neuen Baugebietes „An der Schölke" belastet wird.	Zahlen (z. B. einschließlich 2. BA mit ca. 1.100 Kfz zusätzlich) die Belastung als „für - Wohnstraßen (Tempo-30-Zonen) verträglich“ (Zacharias 2019, Kap. 9 Fazit) anzusehen. Wesentliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Die Verkehrszahlen aus dem neuen Baugebiet An der Schölke in südlicher Verlängerung der Planstraße A zur Kreuzstraße sind im Gutachten bereits als Bestand eingerechnet worden. Eine Erhöhung der Kfz-Zahlen ist demnach nicht damit verbunden.
Die jetzt für praktikabel angesehene zusätzliche nördliche Erschließung über Feldstraße-Kälberwiese bzw. Amselstraße-Vogelsang zeigt besonders auffällig, dass diese Erschließungsstraßen nur für das vorhandene Baugebiet sind. Wer die Amselstraße betrachtet, erkennt sofort, dass sie, weil zu schmal, für zusätzlichen Verkehr ungeeignet ist. Sie wird aber mit Sicherheit von den Bewohnern des neuen Baugebietes und vom Schleichverkehr „Weststadt - Lehndorf/Kanzlerfeld" benutzt werden, weil die morgendliche und abendliche Stausituation von „Kälberwiese/Sommerlust - Sackring" über Amselstraße-Vogelsang umgangen werden kann.	Das Verkehrsgutachten stellt fest, dass grundsätzlich Zusatzverkehr zwischen den bislang verkehrlich getrennten Bereichen Madamenweg und Kälberwiese entstehen kann. Jedoch ist dieser durch die umwegige Trassenführung mit Tempo-30-Zone, Engstellen und Verschwenkungen in seiner Zahl zu vernachlässigen (Zacharias 2019, RN 73-83). Für den befürchteten Durchgangsverkehr Weststadt-Lehndorf bieten sich die Autobahn 391 und der Wilhelminische Ring deutlich offensichtlicher an. Lt. Verkehrsgutachten sind lediglich in der breit ausgebauten Sommerlust sowie der hinreichend ausgebauten Calvördestraße mit Zusatzverkehren aus dem Baugebiet zu rechnen, die auch hier verträglich abgewickelt werden können.
Die genannten Straßen im Alt-Petritor sind so eng, dass nicht auf beiden Seiten geparkt werden kann, weil die Breite für ein drittes Fahrzeug auf gleicher Höhe nicht ausreichend ist. Das wechselseitige Parken erschwert den Durchgangsverkehr vor allem mit Lkws erheblich. Das muss in den stärker belasteten Tageszeiten zu Staus oder Behinderungen führen. Das beigefügte Foto zeigt die beengte Situation beeindruckend deutlich.	Als Folge der Realisierung des Bebauungsplanes mit dem 1. Bauabschnitt (BA) sind lt. Verkehrsgutachten ca. 380 Kfz/Tag in der Straße Kälberwiese zusätzlich zu erwarten. Lt. Gutachten ist auch bei deutlich höheren Zahlen (z. B. einschließlich 2. BA mit ca. 1.100 Kfz zusätzlich) die Belastung als „für - Wohnstraßen (Tempo-30-Zonen) verträglich“ (Zacharias 2019, Kap. 9 Fazit) anzusehen. Zusätzlich wird auf die Straßenverkehrsordnung verwiesen, nach der das Halten - und somit insbesondere das Parken - an engen Straßenstellen verboten ist. Bei Einhaltung der StVO sollten die vom Einwender befürchteten Folgen nicht eintreten. Auch bei einseitigem Parken lassen die zahlreichen freizuhaltenden Bereichen bei Grundstücksausfahrten genügend Raum für Ausweichmanöver. Im Einzelfall können verkehrsrechtliche Maßnahmen geprüft werden. Wesentliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

Gegen die Qualität des Gutachtens spricht, dass es feststellt, auf Kälberwiese und Feldstraße werde einseitig geparkt. Das gilt für den Abschnitt der Kälberwiese zwischen Sommerlust und Feldstraße keinesfalls. Es wird vielmehr auf beiden Seiten geparkt, allerdings wechselseitig, weil andernfalls der Durchgangsverkehr unmöglich ist. Sollte der Sachverständige mit „einseitig" tatsächlich „wechselseitig" gemeint haben, so ist er auf die Problematik nicht gutachterlich eingegangen, was eigentlich zwingend gewesen wäre.	Der Begriff des „einseitigen“ Parkens beinhaltet, dass die Straßenseite im Laufe einer Verkehrsstrecke auch wechseln kann. Das Verkehrsgutachten berücksichtigt dabei ein wechselseitig einseitiges Parken. Ein beidseitiges Parken würde indes richtigerweise zu Blockaden führen können.
Als Lösung des Problems würde sich anbieten, das Parken durchgehend nur auf einer Seite zu erlauben. Das würde allerdings den Begegnungsverkehr ganz erheblich erschweren. Als Konsequenz könnte nur in Betracht kommen, für den fraglichen Abschnitt der Kälberwiese absolutes oder eingeschränktes Haltverbot anzuordnen. Damit wären Parkplätze für den Besucher- und Anliegerverkehr ausgeschlossen, was einen erheblichen Eingriff in die Qualität des Siedlungsgebietes bedeuten würde. Zudem würde eine solche Regelung dem langjährig verfolgten Ziel der Verkehrsplanung widersprechen, wonach derart gerade Abschnitte zu verhindern sind, weil sie unweigerlich zu überhöhten Geschwindigkeiten verführen. Höchst bemerkenswert ist, dass diese Problematik im Gutachten und in der Planbegründung nicht erörtert wird, obwohl sie eine schwerwiegende Folge der Planung mit dem Wohnbauprojekt ist. Es ist ein eindeutiger Fehler des Planverfahrens, der umso schwerer wiegt, weil der Einwender das Verkehrsgutachten in seinem Schreiben vom 10.05.2019 deutlich kritisiert hat.	Als Folge der Realisierung des Bebauungsplanes mit dem 1. Bauabschnitt (BA) sind lt. Verkehrsgutachten ca. 380 Kfz/Tag in der Straße Kälberwiese zusätzlich zu erwarten. Das Verkehrsgutachten hat in seinen Bewertungen auch die derzeitige Verkehrssituation mit dem Parken einbezogen und berücksichtigt. Die gutachterlichen Aussagen und auch die Erwartungen der Verwaltung gehen von einer angemessenen Abwicklung des Verkehrs auch nach Realisierung des Baugebietes aus. Sollten sich abweichend maßgebliche Probleme in der Verkehrsabwicklung ergeben, sind verkehrsordnende Maßnahmen nach StVO möglich und im Einzelnen zu prüfen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird überdies im Kap. 5.5.2 auf die gewährleistete „Leistungsfähigkeit aller Erschließungsstraßen und Knotenpunkte grundsätzlich auch mit den zusätzlichen Verkehrsbelastungen“ hingewiesen (drittletzter Absatz).
b. Ebenfalls ohne ausreichende Erörterung in der Planbegründung ist, dass die in das Belieben des jeweiligen Kraftfahrers gestellte Entscheidung, die südliche oder nördliche Ausfahrt zu nutzen, ermöglicht werden soll. Dies gilt auch für die Zulassung des Schleichverkehrs von der Weststadt nach Lehndorf/Kanzlerfeld mit beispielsweise der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und dem Johann-Heinrich-von-Thünen-Institut. Über Jahre hindurch hat die Planungsverwaltung versichert, dass die Erschließung des Wohnbaugebietes nur nach Süden hin erfolgt. Noch in der Niederschrift über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom	Das Verkehrsgutachten stellt fest, dass grundsätzlich Zusatzverkehre zwischen den bislang verkehrlich getrennten Bereichen Madamenweg und Kälberwiese entstehen können. Jedoch sind Zusatzverkehre durch die umwegige Trassenführung mit Tempo-30-Zone, Engstellen und Verschwenkungen vermutlich zu vernachlässigen (Zacharias 2019, RN 73-83). Dies gilt insbesondere für die genannte überörtliche Verbindung zwischen Weststadt und Lehndorf oder weiterführend Kanzlerfeld/Watenbüttel. Hier ist die Schnellverbindung auf der A391 zwischen den Anschlussstellen Weststadt und Lehndorf bzw. weiter-

23. Juni 2016, die als Anlage der Planbegründung beigefügt ist, wird eine Durchfahrt über die Kälberwiese ausgeschlossen. Es muss wie eine Verhöhnung der Betroffenen wirken, wenn dies ohne überzeugende Begründung geändert wird. Die Vermeidung von Schleichverkehr wurde von der städtischen Verkehrsplanung bisher als unbedingte Pflicht angesehen, die von einem Gutachter aus Hannover nicht geteilt wird.	führend die A392 über Watenbüttel offensichtlich attraktiver. Sollte sich entgegen den gutachterlichen Aussagen und der Erwartungen der Verwaltung nach der Realisierung maßgebliche Probleme in der Verkehrsabwicklung ergeben, sind verkehrsordnende Maßnahmen zu prüfen.
Wie das erste Verkehrsgutachten zeigt, hat die Planungsverwaltung unabhängig von der späteren Aussage über die Alleinerschließung nach Süden, größten Wert darauf gelegt, dass sogar der Verkehr der ursprünglich 200 WE geteilt werden soll und die Durchfahrt nur für Polizei, Feuerwehr u. ä. möglich und zulässig sein sollte. In der Planbegründung wird keineswegs erörtert, warum man diese Beschränkung aufgibt. Allerdings hat man insoweit auf das zweite Verkehrsgutachten verwiesen, das in außerordentlich bedenklicher Weise die freie Durchfahrt einschließlich Schleichverkehr für unproblematisch ansieht.	Bis 2018 war die Verwaltung bei der erhöhten Anzahl der Wohneinheiten (500) von der Möglichkeit der Anbindung an den Madamenweg an zwei Stellen ausgegangen und hat dies auch so in der Öffentlichkeit kommuniziert. Dies hätte eine verträgliche Entlastung der betroffenen Anwohnerschaft ohne Anbindung nach Norden ermöglicht. Mit der Erkenntnis, dass eine Südwestanbindung zeitnah nicht realisierbar sein wird, musste zur Vermeidung einer einseitigen Belastung der betroffenen Wohnbereiche an der Kreuzstraße und im neuen Baugebiet An der Schölke eine veränderte Erschließungslösung gefunden werden. Im Ergebnis wurde die Trennung der Durchbindung aufgehoben und zur Reduzierung der Belastung das Baugebiet um ca. 1/3 der Wohneinheiten reduziert. Auf dieser Basis wurde das Gutachten 2019 aktualisiert und die Erschließungsvarianten in der Begründung im Kap. 5.5.2 ausführlich erläutert und abgewogen.
Die Ausfahrt aus der Kälberwiese wird seit einigen Monaten dadurch erschwert, dass es im Gegensatz zu früher mit Rechtsabbiegespur und Links- und Geradeausspur nur noch eine Spur gibt. Hierdurch wird die auch wegen des stark genutzten südlichen Fußgängerübergangs am Sackring die Zahl der ausfahrenden Fahrzeuge außerordentlich stark verringert. Diese Entscheidung hat der Bezirksrat auf Grund einer das Fahrrad begünstigenden Ideologie getroffen, nachdem sich mehrere andere zuvor geprüften Einmündungen in den Ring als für das „Fahrrad-Experiment" ungeeignet erwiesen haben.	Der Hinweis wurde von der Fachverwaltung geprüft. Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Sackring/Kälberwiese ist auch mit den Zusatzverkehren weiterhin gewährleistet. Die Grundlagen zu Entscheidungen politischer Gremien außerhalb des Geltungsbereichs sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
Ein vergleichbarer Engpass tritt in den Stoßzeiten bei der Ausfahrt aus der Schölkestraße in die Hildesheimer Straße auf. Pro Grünphase können dort nur drei PKWs, maximal vier, ausfahren. Das führt ebenfalls zu unerwünschten und sich ständig wiederholenden Stausituationen, die die Menschen in Kindergarten und Wohngebäuden durch Schall und	Der Hinweis wurde von der Fachverwaltung geprüft. Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Schölkestraße/Hildesheimer Straße ist auch mit den Zusatzverkehren weiterhin gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Leistungsfähigkeit nicht der ungehinderte

Abgase dauerhaft belasten.	Verkehrsfluss an Knotenpunkten maßgebend ist. Vielmehr gilt eine Verkehrsanlage noch als leistungsfähig, wenn in den Spitzenstunden der Verkehrszustand noch stabil ist. Die Verkehrsteilnehmer müssen vor allem in den Spitzenstunden Haltevorgänge mit entsprechenden Wartezeiten hinnehmen. Auch wenn sich vorübergehend Stauungen vor allem in den Nebenströmen ergeben, bilden sich diese jedoch auch wieder zurück.
Durch den geplanten Bau einer zweizügigen Grundschule mit dem Arbeitstitel „Wedderkopsweg", der Erweiterung der Kindertagesstätten Schölkestraße und Kälberwiese/Spatzenstieg und dem Bau der Kindertagesstätte Feldstraße muss sich die Verkehrsbelastung noch deutlich verschlechtern. Auch diese Fakten werden in dem Verkehrsgutachten „März 2019" nicht oder nicht ausreichend gewürdigt. Noch schwerer wiegt, dass dies auch nicht in der Planbegründung geschieht.	Die Verkehre zur geplanten Kindertagesstätte wurden mit 94 Plätzen bereits berücksichtigt (Zacharias 2019, RN 51). Die Erweiterung der Kita in der Schölkestraße und am Spatzenstieg lassen keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen im Baugebiet erkennen. Die Planung für eine Grundschule am Wedderkopsweg konnte in dem Gutachten vom März 2019 noch nicht berücksichtigt werden, da die Planung jüngeren Datums ist. Bei der Aufstellung des dort zugehörigen Bebauungsplanes wurde jedoch ebenfalls ein Verkehrsgutachten zur Prüfung der verkehrlichen Auswirkungen der Grundschule erstellt und die Planung an der Feldstraße als „realisiert“ berücksichtigt. Erste aktuelle Ergebnisse weisen auf eine Bestätigung der Aussage hin, dass auch der bereits berücksichtigte Zusatzverkehr aus dem Baugebiet Feldstraße zur Grundschule keine erheblichen negativen Auswirkungen haben wird. Eine zusätzliche Schule verkleinert hingegen das jeweilige Einzugsgebiet und wirkt sich somit eher positiv auf den erzeugten Gesamtverkehr und damit auch auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) aus. Ein Änderungsbedarf des Gutachtens (Zacharias 2019) aufgrund wesentlicher neuer Sachverhalte ist damit nicht erkennbar.
Zusammenfassend könnte zu dem mehrfachen Aufgeben der in der Vorphase von der Planungsverwaltung nachdrücklich geäußerten Standpunkten und Zusagen geurteilt werden, dass die Planungsverwaltung bis hinauf zu dem Stadtbaurat mangelhaft qualifiziert ist. Ein solches Urteil möchte aber der Einwender keineswegs fällen. Richtig dürfte vielmehr sein, dass sich die Verwaltung den ideologisch geprägten Forderungen aus dem Bereich der Politik unterworfen hat. Damit hat	Dem Einwender steht richtigerweise keine Beurteilung von Qualifikationen städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu. Die Unterstellung fehlender Fachkompetenz wird zurückgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung ausführendes Organ politischer Beschlüsse ist. Die Verwaltung bereitet politische Beschlüsse vor und ist dabei im Vorfeld fachlich beratend tätig. Die politischen Gre-

sie ihre eigene fachliche Kompetenz aufgegeben und geradezu verraten.	mien haben den zur öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes mit allen seit dem Aufstellungsbeschluss erfolgten Änderungen beschlossen.
4. In den Bereich der Ideologie gehören auch die Festsetzungen über die Zahl der nachzuweisenden Einstellplätze. Ein Stellplatz pro WE ist das Maximum, das erfüllt werden muss. Diese Anzahl dürfte angesichts der Verbreitung von PKWs nicht der Zahl der Fahrzeuge entsprechen, die von den Bewohnern beschafft und genutzt werden wird. Die Möglichkeit, die Zahl der Einstellplätze bis auf 0,6 pro WE zu senken, würde in der Realität zu absolut unbefriedigenden Zuständen führen. Das Experiment der Stadt Köln durch vertragliche Verpflichtungen die Zahl der PKWs zu begrenzen, hat sich als völlig realitätsfremd herausgestellt. Es wäre höchst bedenklich, die Utopie eines Umstieges auf Fahrrad und ÖPNV in ähnlichem Ausmaß der Planung zugrunde zu legen. Eine Wiederholung in Braunschweig sollte wegen der nachhaltig negativen Folgen unterlassen werden.	Gemäß der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wird im Bebauungsplan in B VI die Herstellung mindestens eines Stellplatzes je Wohneinheit festgesetzt. Dies entspricht auch der Vorgabe der NBauO beim Stellplatznachweis. Bei Kleinwohnungen ist im Stadtgebiet Braunschweigs erfahrungsgemäß nur davon auszugehen, dass jede zweite Wohnung über ein Kfz verfügt. Damit ist nach Ansicht der Verwaltung eine hinreichende Stellplatzzahl gesichert. „Autofreie“ Verkehrskonzepte wie das Beispiel in Köln sind demzufolge nicht vergleichbar. Unter der Voraussetzung, dass ein nachhaltiges und vertraglich gesichertes Mobilitätskonzept vorliegt, kann nur im Einzelfall ausnahmsweise abgewichen werden, wobei die Reduzierung nach unten beschränkt ist. Dies gilt auch nur für Teilflächen. Gegenteilig etwa empfiehlt ein Umweltverband aus Umweltschutzgründen die Festlegung eines Stellplatzschlüssel auf höchstens 0,6 Einstellplätze je Wohneinheit. In der Abwägung der beiden aufgeführten Positionen wird an den Festsetzungen unverändert festgehalten.
5. In dem Gutachten zur Entwässerung der zukünftig versiegelten Flächen geht die Firma Fugro von einem mittleren Grundwasserspiegel aus. Der Grundwasserspiegel ist im Fall vorangegangener Stark-Niederschläge in diesem Gebiet wesentlich höher, d.h. das geplante Regenwasserrückhaltebecken wird auf Grund seiner geringen Tiefe, im Bereich der mittleren Höhe des Grundwassers, bereits vorgefüllt. Da das Hochwasserrückhaltebecken unter gleichen Voraussetzungen auch vorgefüllt sein wird, können die Becken, die angegebenen Mengen nicht aufnehmen. In Fällen anschließender HQ100/2h und HQ100/48h kommt es zu so zu weitaus größeren Überflutungen als in dem Gutachten dargestellt. Die Becken können die veranschlagten Wassermengen nicht aufnehmen.	Es liegt ein Entwässerungs- und Rückhaltungskonzept (Fugro 2018) mit einem Ergänzungsgutachten (HGN 2018) vor. Hier wurden der gesamte Einzugsbereich der Schölke und der Kleinen Mittelriede gutachterlich untersucht und für Baugebiet „Feldstraße“ umfangreiche Aussagen getroffen. In den Berechnungen und Modellierungen wurde zunächst iterativ ermittelt, welches Ereignis für das vorhandene Entwässerungssystem, bestehend insbesondere aus der Schölke und der kleinen Mittelriede sowie dem Pumpwerk in der Schölke zu den größten Überschwemmungen führt. Demnach stellt ein 2-stündiges Ereignis die ungünstigste Dauerstufe dar und eben nicht ein länger andauerndes Regenereignis. Das ungünstigste Ereignis wurde auch für die Überprüfung der Wirksamkeit der geplanten

	Becken zugrunde gelegt. Bei der Dimensionierung der Volumina wurden die in dem Gebiet bekannten hohen Grundwasserstände berücksichtigt. Entscheidend für die Auslegung der Becken ist dabei, dass aus den Becken ein Abfluss in das vorstehend beschriebene Entwässerungssystem erfolgen kann. Dieser Nachweis ist in den Gutachten nach dem Stand der Technik geführt worden. Durch das hier angewandte Niederschlags-Abflussmodell wird bereits die Wechselwirkung zwischen dem Boden als Wasserspeicher und dem Oberflächenabfluss betrachtet. Mit dem Modell wird bestmöglich nachgebildet, welche Wassermengen pro Zeiteinheit bei dem betrachteten Regenereignis in dem Plangebiet abgeleitet werden und welche Wassermengen vorübergehend z.B. im Boden zwischengespeichert werden. Diese Modellierung entspricht dem Stand der Technik. Das Modell wurde zudem durch eine Nachrechnung des 2002er-Ereignisses plausibilisiert. Im Übrigen haben die Becken - wie die Schölke und die Kleine Mittelriede auch - eine absenkende Wirkung auf den jeweils direkt angrenzenden Grundwasserspiegel. Eintretendes Grundwasser wird über das Becken in die Schölke und das Pumpwerk ständig abgeführt. Im Vergleich zu den bei einem Jahrhundertregenereignis oberflächig abfließenden Wassermengen sind die aus dem Grundwasser zufließenden Mengen aber gering und in der Vorsättigung der Böden in der Niederschlag-Abflussmodellierung bereits berücksichtigt. Darüber hinaus wurde hier bei der Bemessung der notwendigen Rückhaltevolumen im Sinne der allgemeinen Vorsorge abweichend von den sonst bei Baugebieten üblichen 15- bis 20-jährlichen Niederschlagsereignissen ein deutlich darüber hinausgehendes hundertjährliches Ereignis (HQ100) zugrunde gelegt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es im Bereich der Kälberwiese in der Vergangenheit zu hohen Wasserständen gekommen ist.
6. Durch Aufweitung der Durchlässe am Spatzenstieg und Kälberwiese kann der Wasserspiegel kaum beeinflusst werden. Bedingt durch die Klimaveränderungen haben Starkregenereignisse in Deutschland zugenommen. Zukünftig werden Überflutungen in dem Gebiet Alt-Petritor, zum Schutz	In den genannten Entwässerungsgutachten wurde u. a. geprüft, inwieweit eine Vergrößerung der bestehenden Durchlässe positive Auswirkungen auf die Abflusswirksamkeit haben kann. Im Ergebnis wird festgestellt, dass zwar „eine geringfügige Absenkung des Wasserspiegels im Oberwasser der Durch-

der unterhalb liegenden Gebiete, in Kauf genommen. Dieses Entwässerungskonzept ist auf Grund des hohen Versieglungsgrads der Baugebiete und der Lage in einem feuchten Gebiet mit hohem Grundwasserstand an die veränderten Bedingungen in Folge der Klimaveränderungen und Starkregenereignisse nicht anpassbar. Hab und Gut der Anwohner in dem Gebiet sind durch die zusätzliche höhere Versiegelung stärker gefährdet.	lässe“ eintreten kann, dieses „wirkt sich aber nicht auf das Überschwemmungsgebiet an der Kleinen Mittelriede aus“ (HGN 2018, S. 5). Die geringfügigen Verbesserungen stehen aus Sicht der Verwaltung nicht im Verhältnis zu den zu erwartenden hohen Umbaukosten. Weiterhin sind zusätzliche betroffene Grundstücke im Unterwasser zu befürchten, sodass hier eine nicht gewünschte Verschlechterung eintreten würde. Im Entwässerungskonzept wird davon ausgegangen, dass das Niederschlagswasser auf versiegelten Flächen gesammelt und dem Regenrückhaltebecken zugeführt wird. Die Drosselung des Abflusses in die Schölke auf max. 5 l/s*ha reduziert den Gebietsabfluss gegenüber heute um knapp ein Drittel (Fugro 2018, S. 37). Eine zusätzliche Gefährdung ist daher nicht erkennbar.
Insgesamt haben neuere Erkenntnisse über Starkregenfälle keinen oder keinen ausreichenden Eingang in die Planung und ihre Begründung geführt, obwohl der Einwender auf Beiträge in der FAZ nach außerordentlichen Starkregenfällen in Bayern hingewiesen hat. Die Problematik wird in dem Beitrag der FAZ vom 30. September 2019, ,,Wie sich Städte für heftige Regenfälle rüsten", ausführlich erörtert.	Grundlage des Entwässerungskonzeptes sind die aktuellen Daten des Deutschen Wetterdienstes. Eine Einbeziehung des Ausmaßes zukünftiger Niederschlagsereignisse ist nicht vornehmbar, da die genauen Auswirkungen eines Klimawandels nicht bekannt sind. Die Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens für ein HQ_{100}-Ereignis geht weit über das übliche Vorsorgemaß hinaus und wird daher für die Vorsorge auch im Hinblick auf künftige Niederschlagsereignisse als angemessen und ausreichend angesehen. Negative Auswirkungen durch die zusätzliche Bodenversiegelung sind nicht zu erwarten.
Abschließend ist festzustellen, dass der Stadtteil Alt-Petritor nach dem Planentwurf vor allem durch den zusätzlichen Verkehr und auch durch die infolge größerer Versiegelung zwangsläufig geringere Versickerung erheblich stärker belastet wird. Die Planbegründung ist in den kritischen Punkten weitestgehend unzulänglich. Sie erkennt teilweise die Problematik überhaupt nicht. Rechtswidrig ist, dass diese Problematik in der Planbegründung kaum einer erschöpfenden Überprüfung mit qualifizierten Ergebnissen zugeführt wird. Es erscheint daher zwingend, den gesamten Planentwurf einer umfassenden und qualifizierten Überprüfung zuzuführen.	Es wurden zahlreiche und umfassende Untersuchungen und Gutachten für die Beurteilung der verschiedenen planungsrelevanten Belange erstellt, insbesondere zu den Themenbereichen: • Verkehr, • Hochwasserschutz und Entwässerungskonzept, • Artenschutz, • Schallschutz, • Boden und Altablagerungen. Aus Sicht der Verwaltung wurden damit alle erkennbar betroffenen Belange quantitativ und qualitativ umfänglich untersucht, bewertet und, soweit erforderlich, abschließend in der Planung thematisiert und berücksichtigt. Ein darüber hinausgehenden Bedarf an zusätzlichen Überprüfungen wird von der Verwaltung nicht gesehen.

	Vorschlag der Verwaltung: Die Begründung zum Bebauungsplan wird einzelnen Punkten zur Klarstellung der thematischen Zusammenhänge redaktionell geändert. Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 2 **Schreiben vom 30.01.2020**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Grundsätzlich ist zu bemerken, dass das geplante Wohngebiet sich in keiner Weise in das bestehende Umfeld integrieren lässt. Besonderen Augenmerk fällt hier auf den Bereich der Verkehrserschließung und die die Entwässerung bzw. Hochwasserschutzmaßnahmen. Weiterhin ist zu bemerken, dass auf Grund der bisherigen Wohnungsbaumaßnahmen in Braunschweig und der stagnierenden Einwohnerzahlen ein weiteres Wohngebiet in der geplanten Größe überhaupt nicht erforderlich ist. Gegen den oben genannten Bebauungsplan AP23 erhebe ich zu den nachfolgenden Punkten der Begründung meine Bedenken, bzw. widerspreche den gemachten Ausführungen ausdrücklich.	Zu den einzelnen Belangen der Planung wird im Weiteren Stellung genommen.
Anlass und Ziel: Das beschriebene Szenario des Bevölkerungswachstums stimmt nicht mit den Erhebungen des Landesamtes für Statistik überein. Dort wird die Einwohnerzahl für Braunschweig, Stand vom 31.12.2008, mit 246.012 angegeben. Weiterhin wird die Einwohnerzahl, Stand 31.12.2018, dort mit 248.292 ausgewiesen. Rein rechnerisch ist festzustel-	Die in der Begründung verwendeten Zahlen beziehen sich auf die offiziellen Bevölkerungszahlen der Stadt Braunschweig auf der Basis des Melderegisters (Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung am Jahresende). 2009 betrug die Zahl Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger demnach 241.930. Braunschweigs Einwohnerzahl ist bis zum Jahr 2019 auf 251.551 gestiegen. Das ergab die

len, dass ein Bevölkerungswachstum von 10.000 Einwohnern nicht stattgefunden hat Die Einwohnerzahl ist also nur um 2.280 in den genannten Zeitraum gestiegen. Ohne Berücksichtigung dieses Bebauungsplanes sowie den Bebauungsplan „An der Schölke" wurde bisher für über 6.000 Wohneinheiten Planungsrecht geschaffen, bzw. befinden sich im Bau und sind auch schon fertiggestellt.	Auswertung des städtischen Melderegisters zum 31. Dezember 2019. (Teilweise deutliche) Abweichungen der Einwohnerzahlen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen sind bekannt. Für städtische Planungen ist jedoch das städtische Melderegister anzuwenden. Insofern ist die Aussage in Kap. 3 der Begründung korrekt.
Nachfolgend dazu eine Auflistung, die Zahlen darin liegen einer Erhebung von Januar 2019 zu Grunde. **Vor den Hörsten** 90 Einfamilienhäuser **Nördliches Ringgebiet:** **1. Bauabschnitt** 530 Wohnungen **2. Bauabschnitt** 500 Wohnungen **3. Bauabschnitt** 170 Wohnungen **Okeraue** 24 Einfamilienhäuser 36 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern **Otto-Bögeholz-Straße** 22 Reihen- und Doppelhäuser **Weinbergweg** 80 Wohnungen **Mittelweg** 300 Wohnungen 240 Appartements **Spinnerstraße** 50 Wohnungen **Langer Kamp** 150 Wohnungen **Lammer Busch Ost** 300 Einfamilienhäuser **Lammer Mitte** 136 Wohnungen **Ernst-Amme-Straße** 250 Wohnungen **Hildesheimer Straße** 242 Wohnungen **Cyriaksring** 22 Wohnungen **Alsterplatz** 219 Wohnungen **Wilhelmstraße** 100 Wohnungen **Korfesstraße** 63 Wohnungen **An der Petrikirche** 50 Wohnungen **Blumenstraße**	In der nebenstehend aufgeführten Liste, basierend auf einem Zeitungsartikel der Braunschweiger Zeitung vom 16.02.2019, werden alle Vorhaben eingerechnet, die bereits fertiggestellt wurden, sich zurzeit in der Planungsphase befinden und Planungen, die derzeitig noch nicht beendet wurden.

35 Wohneinheiten **Dibbesdorfer Straße** 54 Einfamilien-, Reihen- oder Doppelhäuser 110 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern **Volkmarode-Nord** 300 Wohneinheiten in Ein- und Mehrfamilienhäusern **Holzmoor** 600 Wohnungen **Baumschulenweg** 10 Einfamilienhäuser 10 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern **Kurzekampstraße** 300 Wohnungen **Heinrich-der-Löwe-Kaserne** 200 Einfamilienhäuser 200 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern **Trakehnenstraße / Breites Bleek** 147 Einfamilienhäuser-, Reihen- oder Doppelhäuser 118 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern **Stöckheim-Süd** 130 Einfamilienhäuser 170 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern **Am Pfarrgarten** 37 Einfamilien- und Doppelhäuser. **Seniorenresidenz Greifswaldstraße** 49 Wohnungen **Quartier St. Leonhard** 50 Wohnungen (von mir geschätzt; konkrete Zahlen sind bislang nicht veröffentlicht). **Mascherode** 12 Wohnungen **Am Zoo in Stöckheim** 10 Wohnungen **Stöckheim, Am Schiffhorn** 2 Einfamilienhäuser **Stöckheim, Siedlerstraße** 4 Wohnungen **Rüningen, Schwarzer Weg** 18 Wohnungen {in insgesamt 3 Häusern) **Rüningen, Thiedestraße/Ecke Berkenbuschstraße** 12 Wohnungen **Rüningen, Thiedestraße (Hinterbebauung der Grundstücke 517** 4 Wohnungen **Braunschweig, Zuckerbergsweg (Neu-Richmond)** 11 Wohneinheiten **Braunschweig, Pippelweg** 14 Reihen-/ Einfamilienhäuser 4 Wohnungen **Braunschweig Broitzemer Straße {früher Möbel Brand)**	

11 Wohneinheiten **Braunschweig, Madamenweg** 1 Einfamilienhaus **Alt- Lehndorf, Luftstraße** 2 Wohnungen **Alt- Lehndorf, Kleine Straße** 2 Wohneinheiten **Alt- Lehndorf, Große Straße** 12 Wohnungen **Alt- Lehndorf, Hannoversche Straße** 8 Wohnungen **Alt- Lehndorf, Hannoversche Straße** 5 Wohnungen **Alt- Lehndorf, Hannoversche Straße** 10 Wohnungen **Alt- Lehndorf, Saarbrückener Straße** 4 Wohnungen **Lehndorf-Siedlung Saarbrückener Str. 118** 1 Einfamilienhaus **Ölper** 6 Wohnungen **Ölper** 8 Wohnungen **Watenbüttel, Am Doornkaat** 8 Wohnungen 8 Wohnungen **Lamme, Hauptstraße (Tischlerei 55)** 5 Wohnungen **Lamme, Am Friedhof** 3 Wohneinheiten · **Wenden** 18 Eigentumswohnungen **6.310**	
Somit ist festzustellen, dass der Beschluss des Stadtrates, bis 2020 5.000 neue Wohneinheiten zu schaffen, erfüllt ist und weiterer Bedarf speziell im Geschosswohnungsbau nicht erforderlich ist. Des Weiteren ergibt sich aus diesem Sachstand kein deutlicher Bedarf an zusätzlichem Wohnraum, wie er von Ihnen geschildert wird.	Braunschweig ist eine wachsende Großstadt. Das Baugebiet „Feldstraße“ ist ein wichtiger Baustein in der Wohnraumversorgung. Die landeseigene NBank hat in einem im Juli 2019 erschienenen Wohnungsmarktbericht 2019 für das Stadtgebiet Braunschweig einen Bedarf von 7.200 Wohneinheiten bis 2025 festgestellt. Auch nach 2025 wird noch weiterer Bedarf beschrieben. Die seit Ende 2019 vorliegende neue städtische Wohnungsbedarfsprognose stellt im gesamten Zeitraum bis Ende 2030 in der unteren Variante einen Wohnungsbedarf in Höhe von 4.850 Wohneinheiten und in der oberen Variante in Höhe von 10.650 Wohneinheiten dar (Ds-Nr. 19-11858). Demzufolge hat die erfolgreiche Bereitstellung von Wohnraum in den vergangenen

	Jahren offensichtlich nicht zu einer Deckung der Wohnraumnachfrage geführt, sondern es besteht unverändert ein hoher Realisierungsdruck für Wohnraum. Vor dem Hintergrund, dass unabhängige Institute und Gutachten weiterhin einen hohen Bedarf an Schaffung von Wohnraum erkennen, wird hier der Ausweisung eines Wohngebietes eine hohe Bedeutung beigemessen und eine dringende Erforderlichkeit gerade auch im nachhaltigeren Geschosswohnungsbau gesehen.
Punkt 5.5.2 Motorisierter Individualverkehr: Den Ausführungen im Bebauungsplan liegt hier eine Verkehrsuntersuchung des Büros Zacharias zugrunde. Dazu gibt es vom Büro Zacharias zwei Untersuchungen und zwar eine vom März 2015, die von einer Bebauung des Gebietes mit ca. 200 WE ausgeht, und eine Untersuchung vom März 2019, die auf 500 WE ausgerichtet ist, und als Sicherheitspuffer auf 550 WE gerechnet wurde. Wenn man nun beide Untersuchungsergebnisse vergleicht ist es sehr auffällig, dass im Prinzip nur textlich angeglichen wurde ohne neue Erhebungen zu machen. Die Verkehrszählung bei beiden Gutachten basiert auf Erhebungen aus dem Januar 2015. Es ist aber festzustellen, dass es bis zum neuerlichen Gutachten in 2019 zu Veränderungen gekommen ist. Immer mehr Individualverkehr fließt in den Spitzenzeiten von der Hildesheimer Straße kommend, über Schölkestraße, Calvördestraße, Sommerlust und Kälberwiese in Richtung Sackring. In der Gegenrichtung kann auch eine Steigerung festgestellt werden, da hier der Knotenpunkt Rudolfplatz umgangen wird. Weiterhin wurde im neuerlichen Gutachten nicht berücksichtigt, dass auf der Kälberwiese an der Kreuzung zum Sackring eine Fahrradaufstellfläche geschaffen wurde. Dadurch ist die Spur für Linksabbieger entfallen, was dazu führt das durch Rechtsabbieger der nachfolgende Verkehr warten muss, und es zu nicht unerheblichen Rückstaus bis in den Bereich der Einmündung Spatzenstieg kommt. Dieses Szenario ist jeden Tag in den Morgenstunden zu beobachten, und zusätzlich bei hohem Verkehrsaufkommen auf der A391 mit Staubildung auf der Hildesheimer Str. stadteinwärts. Die angedachten Verkehrsbewegungen in Richtung Kreuzstraße und Madamenweg wurden auf Grundlage einer Verkehrszählung der Stadt Braunschweig aus	Im Rahmen des Planungsauftaktes wurde eine erste verkehrliche Einschätzung erstellt, die auf den damals basierenden Planungsinhalten aufgebaut war. Das Ergebnis des danach durchgeführten Ideenwettbewerbes 2015, stellt plausibel dar, dass sich auch eine höhere Wohndichte als die ursprünglich von der Verwaltung veranschlagte qualitätvoll realisieren lässt. Der hohe Druck, Wohnraum allgemein und günstigen Wohnraum insbesondere zu schaffen, führte daher zu einer deutlichen Erhöhung der Wohneinheitenzahl. Als Grundlage für Gutachten reichen in der Regel einmalige Verkehrserhebungen aus. Die Querschnittszählungen am Madamenweg der Stadt Braunschweig von 2013 wurden durch eine weitere Knotenstromzählung im Januar 2015 aktualisiert. Weiterhin wurde das Gutachten auf den derzeit üblichen Prognosehorizont 2030 ausgelegt. Aus Sicht der Verwaltung besteht daher kein Bedarf an neuen Erhebungen. Im Rahmen der Neuplanung einer Grundschule im Wedderkopsweg wurde Ende 2019, also nach Durchführung der Umbaumaßnahmen am Knotenpunkt Sackring/ Kälberwiese, eine erneute Verkehrszählung im Bereich zwischen Kälberwiese und Triftweg durchgeführt, deren Ergebnisse sich in etwa mit den Annahmen des Gutachtens von Zacharias 2019 decken. Anhaltspunkte für eine spürbare Steigerung der Kfz-zahlen, wie vom Einwender angeführt, sind demnach nicht erkennbar. Die in der Stellungnahme aufgeführten wesentlichen Änderungen sind daher nicht zu nachzuvollziehen.

dem Jahr 2013 betrachtet. Auch hier hätten neue Erhebungen stattfinden müssen, um realistische Werte zu haben.	
Eigenartig ist auch die komplette Kehrtwendung zur Durchfahrung des Wohngebietes. Im Gutachten von 2015, bei dem nur 200 WE als Grundlage angenommen wurden, als nicht durchführbar erachtet, kommt man bei einer mehr als Verdoppelung der WE im Gutachten 2019 zu dem Ergebnis das eine Erschließung über die Kälberwiese und ihre Nebenstraßen keine Problematik darstellt. Auch die Betrachtung einzelner Nebenstraßen hat sich in den zwei Gutachten geändert. So wurde in 2015 noch die Amselstraße betrachtet mit einem Volumen von 160 Fahrzeugbewegungen. Im Jahr 2019 sind es nur noch 155 Fahrzeuge, und das bei einer höheren Anzahl an WE und der Durchfahrtmöglichkeit. Aber gerade hier wird auch Verkehr abfließen, die in Richtung A391 fahren möchten.	Bis 2018 war die Verwaltung bei der erhöhten Anzahl der Wohneinheiten (500) von der Möglichkeit der Anbindung an den Madamenweg an zwei Stellen ausgegangen und hat dies auch so in der Öffentlichkeit kommuniziert. Dies hätte eine verträgliche Entlastung der betroffenen Anwohnerschaft ohne Anbindung nach Norden ermöglicht. Mit der Erkenntnis, dass eine Südwestanbindung zeitnah nicht realisierbar sein wird, musste zur Vermeidung einer einseitigen Belastung der betroffenen Wohnbereiche an der Kreuzstraße und im neuen Baugebiet An der Schölke eine veränderte Erschließungslösung gefunden werden. Im Ergebnis wurde die Trennung der Durchbindung aufgehoben und gleichzeitig zur Reduzierung der Belastung das Baugebiet um ca. 1/3 der Wohneinheiten reduziert. Auf dieser Basis wurde das Gutachten 2019 aktualisiert und in der Begründung im Kap. 5.5.2 ausführlich erläutert und bewertet. Im Bereich der Amselstraße wurde im ersten Gutachten 2015 155 Kfz notiert und unverändert im aktualisierten und abschließenden Verkehrsgutachten von 2019. Deutliche Änderungen sind aufgrund der geringen Attraktivität zur Durchfahrung der Amselstraße für Kfz nicht zu erwarten.
Weiterhin wird in den Gutachten dargestellt, dass auf der Kälberwiese nur einseitig geparkt wird. Diese Darstellung entspricht nicht der Wirklichkeit, da auf beiden Seiten geparkt wird. Ebenso muss auf einer Zufahrtstraße zu einem Baugebiet dieser Größenordnung Begegnungsverkehr möglich sein, was auf Grund des Zuschnitts der Kälberwiese nicht möglich ist.	Der Begriff des „einseitigen“ Parkens beinhaltet, dass die Straßenseite im Laufe einer Verkehrsstrecke auch wechseln kann. Das Verkehrsgutachten berücksichtigt dabei ein wechselseitig einseitiges Parken. Hier wird auf die Straßenverkehrsordnung verwiesen, nach der das Halten - und somit insbesondere das Parken - an engen Straßenstellen verboten ist. Bei Einhaltung der StVO sollten die vom Einwender befürchteten Folgen nicht eintreten. Auch bei einseitigem Parken lassen die zahlreichen freizuhaltenden Bereichen bei Grundstücksausfahrten genügend Raum für Ausweichmanöver. Im Einzelfall können verkehrsrechtliche Maßnahmen geprüft werden. Wesentliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.
Der Verkehrsabfluss über die Kreuzung Schölkestraße / Hildesheimer Straße findet	Im Verkehrsgutachten von Zacharias 2019 wurde festgestellt, dass die Knotenpunkte

überhaupt keine Berücksichtigung. Die Ampelphase ist so kurz bemessen, dass maximal 3-4 Fahrzeuge ausfahren können. Auch hier ist in den Morgenstunden ein Rückstau bis in die Calvördestraße zu beobachten. Eine längere Ampelphase wird hier kaum zu realisieren sein, ohne den Verkehrsfluss auf der Hildesheimer Straße negativ zu beeinflussen.	auch nach der Realisierung des Baugebietes hinreichend leistungsfähig sein sollen. Einzelne Stauungen zu den Spitzenstunden sind in der Gesamtbetrachtung hinnehmbar. Derzeit wird ein Verkehrsgutachten für die Errichtung einer neuen Grundschule am Wedderkopsweg erstellt, dessen erste Ergebnisse auf eine Bestätigung der Aussage hinweisen, dass auch der bereits berücksichtigte Zusatzverkehr des Baugebietes Feldstraße keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Knotenpunkt Schölkestraße/Hildesheimer Straße haben wird.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Anbindung sowie die Erschließung des geplanten Wohngebietes, unter erträglichen Belastungen für das Umfeld, nicht zu realisieren ist. Weitergehend ist auch die Erschließung und Anbindung eines zweiten Bauabschnitts in keiner Weise ohne extreme zusätzlich Belastung zu realisieren. Die dringend benötigte dritte Anbindung nach Süden kann laut der gemachten Aussagen nicht realisiert werden und ist auch in Zukunft als eher unmöglich einzustufen. Die Behauptung, dass es noch keine Erschließungsvarianten für einen zweiten Bauabschnitt gibt ist geradezu als lächerlich zu bezeichnen, da sich keine anderen Möglichkeiten als die nun geplanten ergeben werden. Dieses begründet sich alleine schon aus der Lage des Plangebietes.	Als Folge der Realisierung des Bebauungsplanes mit dem 1. Bauabschnitt (BA) sind lt. Verkehrsgutachten ca. 380 Kfz/Tag in der Straße Kälberwiese zusätzlich zu erwarten. Lt. Gutachten ist auch bei deutlich höheren Zahlen die Belastung als für Wohnstraßen verträglich anzusehen. Wesentliche Beeinträchtigungen sind unverändert nicht erkennbar. Für einen möglichen 2. Bauabschnitt sollen aufgrund der Zusatzbelastungen durch Kfz alternative Erschließungsmöglichkeiten geprüft werden. Das Verkehrsgutachten und auch das Schallschutzgutachten haben ergeben, dass eine Realisierung auch ohne weitere Zufahrt möglich wäre. Dabei würden natürlich die Gesamtbelastungen steigen, diese würden jedoch absehbar ebenso nicht zur Unzumutbarkeit führen. Unverändert versucht die Verwaltung Optionen für eine dritte Erschließungsmöglichkeit zu erarbeiten.
Eigenartigerweise ist in dem Verkehrsgutachten von 2019 schon der zweite Bauabschnitt mit berechnet, und es sind auch konkrete Zahlen in Form von Geschosswohnungsbau und Einfamilienhäusern genannt. Wie ist das möglich, wenn man hier angeblich noch keine konkreten Planungen vorliegen hat?	Im Kap. 3 der Begründung wird auf dieses Thema eingegangen. Grundsätzlich ist die Gemeinde als Planungsträgerin aufgefordert, mögliche Auswirkungen ihrer Planung mitzubetrachten. Dazu gehört auch, weitere Bauabschnitte eines Gesamtbaugebietes im Vorfeld auch in Gutachten zu berücksichtigen. Der Umfang und die ungefähre Ausgestaltung der Gesamtplanung - also auch des 2. Bauabschnitts - war immer öffentlich kommuniziert worden.
Des Weiteren ist auch der beschriebene Stellplatzschlüssel zu beanstanden. Da laut weiterführenden Angaben Wohnraum für Familien geschaffen werden soll, ist es nach heutigen Erkenntnissen illusorisch, zu mei-	Gemäß der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wird im Bebauungsplan in B VI die Herstellung mindestens eines Stellplatzes je Wohneinheit festgesetzt. Dies entspricht auch der Vorgabe der NBauO beim Stell-

nen, mit einem Stellplatzschlüssel von 0,6 zu arbeiten. Bei dann mindestens 20 % sozialem Wohnungsbau, wie ihn die Stadt Braunschweig ja vorsieht, sinkt der Schlüssel auf einen Wert von 0,5. Hierzu muss man sich nur einmal Gebiete, wie Teilbereich der Weststadt anschauen, um zu ganz anderen Erkenntnissen zu kommen. Explizit kann man realitätsnah im Bereich der Emsstraße nachforschen, hier ist trotz einem reichhaltigen Parkplatzangebot im öffentlichen Raum, sowie an vermieteten Stellplätzen in Parkhäusern und Tiefgaragen, jeden Abend kaum noch ein Parkplatz zu bekommen. Hier im Punkt 5.11.6 zu behaupten, dass bei Mehrfamilienhäusern von einem geringeren Stellplatzbedarf auszugehen ist, ist realitätsfremd. Auch eine Anbindung an den ÖPNV verringert nicht die Anzahl von Fahrzeugen in einem Wohngebiet, sondern u.U. nur die Anzahl der Fahrten. Auch eine geringe Wohnfläche führt nicht dazu, anzunehmen, dass es dadurch auch eine geringere Anzahl von Fahrzeugen gibt, es sei denn die Wohnungen werden als Betreutes Wohnen oder Seniorenheim genutzt. Handelt es sich aber um Miet- oder Eigentumswohnungen, ist ebenfalls von min. einem Stellplatz auszugehen.	platznachweis. Bei Kleinwohnungen und auch bei gefördertem Wohnraum ist im Stadtgebiet Braunschweigs erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass nur jede zweite Wohnung über ein Kfz verfügt. Damit ist nach Ansicht der Verwaltung eine hinreichende Stellplatzzahl gesichert. Nur unter der Voraussetzung, dass ein nachhaltiges und vertraglich gesichertes Mobilitätskonzept vorliegt, kann nur im Einzelfall und ausnahmsweise abgewichen werden, wobei die Reduzierung nach unten (0,6) beschränkt ist. Dies gilt aber nur für Teilflächen. Gegenteilig etwa empfiehlt ein Umweltverband aus Umweltschutzgründen die Festlegung eines Stellplatzschlüssel auf höchstens 0,6 Einstellplätze je Wohneinheit. Damit könne der Druck auf einen Verzicht von Kfz erhöht werden. In der Abwägung der beiden aufgeführten Positionen wird an den Festsetzungen unverändert festgehalten.
Punkt 4.4.5 Wasser: Auch im Bereich des Hochwasserschutzes werden diverse Einflüsse ausgeblendet bzw. überhaupt nicht gewürdigt. Eine Entwässerung der A391 erfolgt nicht nur über den Schölkegraben, sondern auch westlich über die kleine Mittelriede. Zusätzlich erfolgt eine nicht unerhebliche Entwässerung der Landwirtschaftsflächen westlich der A391 ebenfalls über die kleine Mittelriede. Richtig ist, dass bisher ein Regenwasserrückhaltebecken geschaffen wurde und weitere im Zuge der Bebauung geplant sind. Die angegebene Füllmenge der bereits bestehenden Rückhaltung von 5.000 m² steht bei Starkregenereignissen so überhaupt nicht zur Verfügung, da auch schon bei extremer Trockenheit ein Füllstand von min. 1/3 des Volumens zu verzeichnen ist. Dieses Szenario wird auf Grund eines hohen Oberflächenwasserspiegels auch bei noch zu bauenden Rückhaltungen auftreten.	Es wird darauf hingewiesen, dass die A391 selbstverständlich auch an vielen anderen Stellen im Stadtgebiet entwässert wird. Die Stellungnahme stellt richtigerweise dar, dass das bestehende Hochwasserrückhaltebecken dauervernässte Flächen aufweist. Im Sinne der Ökologie wurden sie extra zusätzlich vertieft. Das auch bei Trockenheit bereits 1/3 an Volumen vorhanden ist, kann nach unabhängigen Beobachtungen der Unteren Wasserbehörde nicht bestätigt werden. In den Berechnungen und Modellierungen wurde zunächst iterativ ermittelt, welches Ereignis für das vorhandene Entwässerungssystem, bestehend insbesondere aus der Schölke und der kleinen Mittelriede sowie dem Pumpwerk in der Schölke zu den größten Überschwemmungen führt. Demnach stellt ein 2-stündiges Ereignis die ungünstigste Dauerstufe dar und eben nicht ein länger andauerndes Regenereignis. Das ungünstigste Ereignis wurde auch für die Überprüfung der Wirksamkeit der geplanten

	Becken zugrunde gelegt. Bei der Dimensionierung der Volumina wurden die in dem Gebiet bekannten hohen Grundwasserstände berücksichtigt. Entscheidend für die Auslegung der Becken ist dabei, dass aus den Becken ein Abfluss in das vorstehend beschriebene Entwässerungssystem erfolgen kann. Dieser Nachweis ist in den Gutachten nach dem Stand der Technik geführt worden. Durch das hier angewandte Niederschlags-Abflussmodell wird bereits die Wechselwirkung zwischen dem Boden als Wasserspeicher und dem Oberflächenabfluss betrachtet. Mit dem Modell wird bestmöglich nachgebildet, welche Wassermengen pro Zeiteinheit bei dem betrachteten Regenereignis in dem Plangebiet abgeleitet werden und welche Wassermengen vorübergehend z.B. im Boden zwischengespeichert werden. Diese Modellierung entspricht dem Stand der Technik. Das Modell wurde zudem durch eine Nachrechnung des 2002er-Ereignisses plausibilisiert. Im Übrigen haben die Becken - wie die Schölke und die Kleine Mittelriede auch - eine absenkende Wirkung auf den jeweils direkt angrenzenden Grundwasserspiegel. Eintretendes Grundwasser wird über das Becken in die Schölke und das Pumpwerk ständig abgeführt. Im Vergleich zu den bei einem Jahrhundertregenereignis oberflächig abfließenden Wassermengen sind die aus dem Grundwasser zufließenden Mengen aber gering und in der Vorsättigung der Böden in der Niederschlag-Abflussmodellierung bereits berücksichtigt. Darüber hinaus wurde hier bei der Bemessung der notwendigen Rückhaltevolumen im Sinne der allgemeinen Vorsorge abweichend von den sonst bei Baugebieten üblichen 15- bis 20-jährlichen Niederschlagsereignissen ein deutlich darüber hinausgehendes hundertjährliches Ereignis (HQ100) zugrunde gelegt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es im Bereich der Kälberwiese in der Vergangenheit zu hohen Wasserständen gekommen ist.

Zusätzlich wird auch der Bau von Tiefgaragen zur Verdrängung von Wasser führen, der den Grundwasserspiegel ansteigen lässt. Diese Tatsache ist in vielen Städten schon nachgewiesen, je mehr in die Tiefe gebaut wurde. Extreme Auswirkungen werden sich sofort einstellen, wenn das Erdreich durch häufige Regenfälle gesättigt ist und es dann zu einem Starkregenereignis kommt.	Tiefgaragen können grundsätzlich, wenn sie den kompletten Grundwasseraquifer (-leiter) absperren, in Richtung Grundwasseroberstrom zu einer Anhebung des Grundwasserstandes führen. Bei einem grundsätzlich von West/Südwest nach Ost/Nordost gerichteten Grundwasserfluss, wie im vorliegenden Fall, wären theoretisch Grundwasserstandsanhebungen nur in Richtung West/Südwest denkbar. Hier liegen aber die Voraussetzungen für eine Grundwasserstandsanhebung gar nicht vor: Weder wird der rund 6-8 Meter mächtige sandige Aquifer nennenswert eingeschränkt noch wäre eine Betroffenheit Dritter zu erwarten. Das Baugebiet wird im Süden und im Osten durch Gewässer umschlossen, die im Falle hoher Grundwasserstände das Grundwasser aufnehmen würden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bebauung die Grundwasserstände nicht anheben wird. Selbst wenn dies theoretisch der Fall sein würde, entstünden keine Betroffenheiten außerhalb des Baugebiets.
Laut ihren eigenen Aussagen auf einer Infoveranstaltung im März 2019, wurde dargestellt, dass man mit den geplanten Maßnahmen der Regenwasserrückhaltung lediglich den Status Quo halten kann. Eine Verbesserung, wie ihn die Anwohner der bestehenden Siedlung erhofft haben, bleibt aus. Daraus stellt sich die Frage, ob mit der jetzigen Planung die Stadt Braunschweig im Schadensfall zur Verantwortung gezogen werden kann. Andere Bundesländer wie z.B. NRW und Bayern haben bei der Planung von Neubaugebieten hier schon höhere Schwellen angesetzt, um Hochwasserschäden zu vermeiden.	Die wasserrechtlichen Vorschriften verpflichten die planende Gemeinde im Rahmen der allgemeinen Vorsorgepflichten dazu, im Rahmen der Entwässerung eine Verschlechterung des Ist-Zustandes zu vermeiden. Grundsätzlich steht es jeder Gemeinde frei, Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, die über den rechtlichen Rahmen der Vorsorge hinausgehen. Die Stadt Braunschweig hat hier bereits ein Hochwasserrückhaltebecken realisiert. Abweichend vom üblichen Vorgehen wurde bei der Bemessung des erforderlichen Rückhaltevolumens ein weit über das übliche 20-jährliche Niederschlagsereignis hinaus gehendes 100-jährliches Ereignis zugrunde gelegt. Zusätzlich ist durch die Reduzierung des Oberflächenabflusses gegenüber der heutigen Fläche des ehemaligen Sportplatzes durch Drosselung des Regenrückhaltebeckens um ca. ein Drittel und der Schaffung eines weiteren Hochwasserrückhaltebeckens im Umfang von ca. 1.200 m³ eine zusätzliche Verbesserung zu erwarten. Damit hat die Stadt Braunschweig im Rahmen ihrer Vorsorgepflicht umfangreiche und hinreichende Maßnahmen festgesetzt.
6 Gesamtabwägung:	Braunschweig ist eine wachsende Großstadt.

Hier ist doch sehr fraglich, ob die Prognosen in der hier geschilderten Größenordnung, zutreffend sind. Die Preissteigerungen der letzten Jahre im Bereich von Neubauten sind nicht nur von Angebot und Nachfrage abhängig. Allein die höheren Bau- und Nebenkosten, auch verursacht durch gesetzliche Auflagen und steuerliche Abgaben, haben zu einer Kostensteigerung geführt. Bei den Mietpreisen hat die Stadt Braunschweig durch den vorhandenen Mietspiegel ein sehr gutes Regelelement. Hier ist aber auch zu beachten, dass die großen Anbieter am Wohnungsmarkt wie z.B. Deutsche Wohnen und Vonovia, aktiengeführte Unternehmen sind, die mit der Vermietung Geld verdienen wollen, ja sogar müssen. Vor diesem Hintergrund wird es in diesen Bereichen immer wieder Mietpreissteigerungen geben.	Das Baugebiet „Feldstraße“ ist ein wichtiger Baustein in der Wohnraumversorgung. Die landeseigene NBank hat in einem im Juli 2019 erschienenen Wohnungsmarktbericht 2019 für das Stadtgebiet Braunschweig einen Bedarf von 7.200 Wohneinheiten bis 2025 festgestellt. Auch nach 2025 wird noch weiterer Bedarf beschrieben. Die seit Ende 2019 vorliegende neue städtische Wohnungsbedarfsprognose stellt im gesamten Zeitraum von heute bis Ende 2030 in der unteren Variante ein Wohnungsbedarf in Höhe von 4.850 Wohneinheiten und in der oberen Variante in Höhe von 10.650 Wohneinheiten dar (Ds.nr 19-11858). Demzufolge hat die erfolgreiche Bereitstellung von Wohnraum offensichtlich keinesfalls zu einer Deckung der Wohnraumnachfrage geführt, sondern es besteht unverändert ein hoher Realisierungsdruck für Wohnraum. Durch die beabsichtigte Schaffung von mind. 20 % geförderten Wohnungsbau werden hierfür gleichzeitig die Mietpreise vorgegeben. Der Hinweis zu steigenden Mietkosten wird zur Kenntnis genommen.
Die Behauptung, dass eine gute Verkehrsanbindung besteht, ist auf Grund der Lage des Plangebietes doch eher fraglich. Ein Wohngebiet dieser Größenordnung muss eine belastungsfähige Erschließung haben, die hier nicht gegeben ist. Ein Anschluss an das ÖPNV-Netz wird sich auch mehr als schwierig darstellen, da ein Abschwenken z. B. vorhandener Buslinien (418) eine Verlängerung der Fahrzeiten nach sich ziehen würde. Dieser Umstand würde zweifelsfrei dazu führen mehr Fahrzeuge auf dieser Linie einzusetzen, um die Taktung zu halten. Eine eigenständige Buslinie nur für dieses Wohngebiet ist wirtschaftlich nicht zu betreiben.	Durch die Nähe für Kfz zum so genannten Wilhelminischen Ring und von dort an den überörtlichen Verkehr sowie für den Fuß- und Radverkehr zum Ringgleis ist aus Sicht der Verwaltung das Baugebiet gut angebunden. Im Hinblick auf eine Busanbindung wurden die räumlichen Voraussetzungen durch entsprechende Breiten der Verkehrsflächen im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Busführung erfolgt in Abstimmung mit der BSVG auch unter Betrachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte.
8. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans Hier wäre im Wesentlichen auf die genannten Kosten einzugehen. Da ihre Absichten ja den Schwerpunkt haben, günstigen Wohnraum anzubieten, sehr wohl in den Bereichen Eigentum und Mietwohnungen, sprechen die Kosten doch erheblich dagegen. Die von	Wie bei allen Baugebieten im Stadtgebiet Braunschweigs wird gemäß Ratsbeschluss auch in diesem Fall über vertragliche Regelungen gesichert, dass ein Mindestanteil von 20 % für geförderten Wohnraum bereitgestellt wird. Damit ist auch eine Sozialbindung

ihnen veranschlagten Kosten haben zum größten Teil die Investoren zu tragen. Diese Kosten werden sich dann bei den Ansätzen von Kaltmieten und Verkaufspreisen von Eigentumsmaßnahmen wiederspiegeln, und nicht wie von ihnen gewollt zu günstigen Preisen führen.	und eine Deckelung der Mietpreise verbunden.
Ich vermisse bei dem Punkt der wesentlichen Auswirkungen allerdings die Betrachtung der klimatischen Auswirkungen für das Stadtgebiet. Jede weitere Verdichtung im städtischen Bereich wird zu einer Erwärmung des gesamten Stadtgebietes führen. Dieses Szenario wird von ihnen überhaupt nicht betrachtet.	Die klimatischen Auswirkungen werden im Umweltbericht (Kap. 4.4.6) dargestellt und bewertet. Es ist festzustellen, dass die, zwar durchaus negativen, Auswirkungen jedoch lokal begrenzt sein werden und somit als nicht erheblich zu bewerten sind. Grundsätzlich wird der Innenentwicklung gerade von Brachflächen auch im Sinne der Anforderungen des Baugesetzbuches der Vorzug vor einer Außenentwicklung bislang unbebauter Flächen gegeben. Im städtebaulichen Entwurf wurde auf die Festsetzung ausreichender öffentlicher und privater Grünflächen, eine Dachbegrünung sowie weiterer klimatisch wirksamer Maßnahmen geachtet. Eine Erwärmung des ganzen Stadtgebietes, wie in der Stellungnahme befürchtet, ist aufgrund der lokalen Ausprägung nicht zu erwarten.
Nun noch einige Anmerkungen zur Anlage 6, das Protokoll der von ihnen als Öffentlichkeitsbeteiligung dargestellten Veranstaltung vom 23.06.2016. Diese Veranstaltung kann m.E. nicht als Beteiligung der Öffentlichkeit gewertet werden, da sie mit dem nunmehr aufgestellten Bebauungsplan nichts mehr überein hat, außer das gebaut werden soll. Die Vorstellung der Ziele in 2016 hat nichts mehr mit dem zu tun was nun umgesetzt werden soll. Die Öffentlichkeit wurde hier vorsichtig ausgedrückt veralbert, anders kann man das schon nicht mehr nennen, um es nicht noch deutlicher zu formulieren. Man kann doch wohl erwarten, dass man der Öffentlichkeit erst etwas vorstellt, wenn man auch die genauen Umfänge kennt, so dass auch die Bürgerinnen und Bürger ihre Gedanken dazu äußern können. Mit so einem Vorgehen entsteht eher der Eindruck, dass man die Öffentlichkeit im Vorfeld überhaupt nicht umfassend informieren möchte. Im Anschluss macht man dann, ob richtig oder falsch, was man möchte. Der Bürger wird's schon schlucken, und kann ja dann im Planverfahren seine Einwände äußern, die dann abgebügelt werden. Was dann noch bleibt ist der Rechtsweg. Im Prinzip ein Armutszeugnis	Nach den Regelungen des Baugesetzbuches ist im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit über die vorgesehene Planung zu unterrichten und Gelegenheit zur Erörterung zu geben. Gegenstand der Unterrichtung sind die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Die Stadt Braunschweig bemüht sich daher, den Bürgerinnen und Bürgern bereits diskussionsfähige Planinhalte vorzulegen. Insofern wurde der zum damaligen Zeitpunkt aktuelle Planungsstand vorgestellt. Im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der Planung und Erstellung des Bebauungsplanentwurfs ergeben sich regelmäßig viele Änderungen durch verschieden zu berücksichtigende Belange. Um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit die Gelegenheit hat, sich zum „fertigen“ Entwurf zu äußern, wurde der Plan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Über die gesetzlich vorgeschriebene Öffent-

für die Stadtverwaltung, leider aber wohl ein Vorgehen, was gewollt ist, wie man an vielen aktuellen anderen Bauprojekten erkennen kann.	lichkeitsbeteiligung hinaus, fanden noch jeweils eine öffentliche Veranstaltung zu den Auswirkungen, Bodensanierung und Entwässerungsplanung, statt. Aus Sicht der Verwaltung wurde damit in hinreichendem Maße eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 3 **Schreiben vom 30.01.2020**	
Im Rahmen der Vorplanungen zu dem genannten Bauvorhaben wurden von der Stadt Braunschweig Planentwürfe angefordert und vorgestellt, welche 200 Wohneinheiten (WE) vorsahen. Im ersten von der Stadt Braunschweig beauftragten Verkehrsgutachten wurde aufgezeigt, dass der Teil der verdichteten Bebauung verkehrstechnisch über Kreuzstraße/Madamenweg erschlossen werden kann und der nördliche Teil mit Einfamilienhaus-Bebauung über die Straße Kälberwiese erschließbar ist. Wegen der zu erwartenden Abkürzungs-Verkehre (Weststadt und Madamenweg - Kanzlerfeld) sah dieser Entwurf ausdrücklich eine Sperrung für den Durchgangsverkehr vor. Die derzeitige Planvorlage mit nunmehr mehr als der doppelten Anzahl von 500 WE schließt darüber hinaus eine Öffnung durch das neu zu erschließende Siedlungsgebiet auch für Durchgangsverkehr für Siedungsfremde ein.	Im Ergebnis der Durchführung eines Städtebaulichen Wettbewerbs hat sich aus Sicht der Verwaltung gezeigt, dass auch eine höhere Zahl an Wohneinheiten realisierbar ist. Der hohe Druck, Wohnraum allgemein und günstigen Wohnraum insbesondere zu schaffen, führte daher zu einer deutlichen Erhöhung der Wohneinheitenzahl. Als Folge der Realisierung des Bebauungsplanes mit dem 1. Bauabschnitt (BA) sind lt. Verkehrsgutachten ca. 380 Kfz/Tag in der Straße Kälberwiese zusätzlich zu erwarten. Lt. Verkehrsgutachten ist auch bei deutlich höheren Zahlen die Belastung als für Wohnstraßen verträglich anzusehen. Wesentliche Beeinträchtigungen sind unverändert nicht erkennbar. Das Verkehrsgutachten stellt fest, dass grundsätzlich Zusatzverkehre zwischen den bislang verkehrlich getrennten Bereichen Madamenweg und Kälberwiese entstehen kann. Durch die umwegige Trassenführung mit Tempo-30-Zone, Engstellen und Verschwenkungen ist der Umfang vermutlich zu vernachlässigen (Zacharias 2019, RN 73-83).
Die Erhöhung der Beplanung und die Öffnung für den Durchgangsverkehr Madamenweg/Großforschungseinrichtungen und BAB führen zu einer erheblichen und unzumutbaren Einschränkung im Bestand.	Wie dargestellt ist nicht mit einem wesentlichen Zusatzverkehr zu rechnen. Erhebliche und insbesondere unzumutbare Belastungen durch die zusätzlichen Verkehre sind nicht zu erwarten. Im Rahmen des Schallgutachtens wurde festgestellt, dass zwar Zusatzbelastungen der bestehenden Bebauung in unterschiedlichem Maße zu erwarten sind, jedoch die Beurteilungspegel in allen Fällen sehr deutlich unterhalb der so genannten Gesundheitswerte (70 dB(A) tags/ 60 dB(A) nachts)

	liegen. Die zur orientierenden Beurteilung hilfsweise heranzuziehende Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) werden zum Teil nachts bereits durch den Autobahnverkehr überschritten. Durch die Planung werden die Pegel zwar weiter erhöht, jedoch erreicht die Erhöhung gerade die Wahrnehmbarkeitsschwelle von 3 dB(A) und wird von daher noch als verträglich und demzufolge noch hinnehmbar angesehen (vgl. Kap. 5.7.2). Darüber hinaus lässt sich gemäß den Regelungen der 16. BImSchV selbst dann kein Lärmschutzanspruch ableiten, wenn durch verkehrslenkende oder planerische Maßnahmen eine Pegelsteigerung der absoluten Verkehrslärmbelastung um mehr als 3 dB(A) eintritt und die Immissionsgrenzwerte überschritten werden.
Der Wohncharakter des Bestandsgebietes mit der existierenden Tempo-30-Zone geht durch eine Maßnahme in der geplanten Form verloren.	Eine wesentliche Veränderung des Wohncharakters ist aus Sicht der Verwaltung nicht zu befürchten. Die Tempo-30-Zone wird unverändert bestehen bleiben. Es wird zwar eine Zunahme an Kfz-Bewegungen erfolgen, die immer noch sehr geringe Gesamtzahl an Kfz lässt jedoch keine wesentlichen negativen Veränderungen erwarten.
Die Baumaßnahme ist nur ohne Öffnung des Baugebietes von Nord nach Süd sowie einer geringeren Anzahl geplanter Wohneinheiten entsprechend dem ursprünglichen Gutachten angemessen und nachhaltig.	Im Kap. 5.5.2 der Begründung zum Bebauungsplan werden die verschiedenen Varianten der Erschließung erörtert. Ziel der Erschließung ist es, eine einseitige Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner im Bereich Kreuzstraße/Madamenweg zu vermeiden. Zur Reduzierung ist eine gleichmäßigere Verteilung des Verkehrs anzustreben. Zur weiteren Reduzierung wird auch zunächst nur ein 1. Bauabschnitt mit ca. 2/3 der Gesamtwohneinheiten geplant und realisiert. Die geringe Zusatzbelastung im Bereich Kälberwiese wird als angemessen angesehen.
Sie ist auch nur in dieser Form zulässig, da das bestehende Gutachten wesentliche, offensichtlich erkennbare und erheblich einschränkende Aspekte nicht berücksichtigt.	Das Verkehrsgutachten von Zacharias 2019 wurde infolge der Einwendung von der Fachverwaltung geprüft. Ein Änderungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es wurden verschiedene Erschließungsoptionen geprüft, die alle leistungsfähig sind.
<u>Begründung:</u> **1. Derzeitige Auslastung Kälberwiese** Die Straße Kälberwiese kann zusätzliche Verkehre im Verlauf und insbesondere im Bereich der Schule nicht in der geplanten	Als Folge der Realisierung des Bebauungsplanes mit dem 1. Bauabschnitt (BA) sind lt. Verkehrsgutachten ca. 380 Kfz/Tag in der Straße Kälberwiese zusätzlich zu erwarten. Lt. Verkehrsgutachten ist auch bei deutlich höheren Zahlen die Belastung als für Wohn-

Form aufnehmen. Hier kommt es regelmäßig bereits jetzt zu erheblichen Behinderungen des abfließenden Verkehrs. An Wochentagen ist dies verursacht durch erhebliche Kleinbusverkehre zur Oswald-Berkhan-Schule, Elterntaxis zur Hoffmann-von-Fallersleben-Schule (HvF) sowie zur Kindertagesstätte Spatz 21, für die ebenfalls eine Erweiterung vorgesehen ist.	straßen verträglich anzusehen. Wesentliche Beeinträchtigungen sind unverändert nicht erkennbar. Des weiteren wurden auch die Knotenpunkte zum Sackring und zur Hildesheimer Straße untersucht und als leistungsfähig eingestuft. Vereinzelte Stauungen insbesondere zu den Spitzenstunden und insbesondere in den Nebenströmen sind als hinnehmbar anzusehen und führen nicht zum kompletten Verlust der Leistungsfähigkeit einer Verkehrsanlage. Auch die Erweiterung der Kindertagesstätte Spatzenstieg 21 wird keine wesentlichen negativen Veränderungen diesbezüglich nach sich ziehen.
Der im Straßenraum vorhandene Parkraum wird außerhalb der Arbeitszeit einschließlich der genannten Stoßzeiten bereits jetzt vollständig und entlang des gesamten zu betrachtenden Verlaufes genutzt durch: • Besucher der Schulen, • Anwohner der anliegenden Ein- und Mehrfamilienhäuser, • Besucher der Gaststätte des Siedlervereins Kälberwiese 13, • Besucher der Braunschweiger Friedenskirche (Die Kirchengemeinde in der Kälberwiese 1 wird jeden Sonntag in mehreren Veranstaltungen und auch unter der Woche von vielen 100 Besuchern frequentiert. Sie findet durch ihre besondere Gemeindearbeit überregional Beachtung, wodurch sich ein Fahrzeugverkehr ergibt, der nur schwer steuerbar ist. Vgl. hierzu auch den Artikel „Oh Gott, ist das voll" in: Wochenzeitung „Die Zeit" vom 18.12.2019, Seite 18, Spalte 1). • Gegenverkehr ist in der Kälberwiese in den Abendstunden und am Wochenende derzeit nicht möglich. Die Ausnutzung ist im derzeitigen Bestand ausgewogen und in Bezug auf den Parkraum vollständig ausgelastet (siehe Abb. 1). Dieser Parkraum steht daher für eine Erweiterung der Aufnahmekapazität der Kälberwiese (Begegnungsverkehr) in keiner Weise zur Verfügung.	Mit den Festsetzungen zur Mindestzahl von Stellplätzen ist nach Ansicht der Verwaltung davon auszugehen, dass eine hinreichende Stellplatzzahl im Baugebiet gesichert ist. Zudem werden in größerem Umfang noch öffentliche Stellplätze hergestellt, sodass auch aufgrund der Entfernung nennenswerter zusätzlicher Parksuchverkehr in der Kälberwiese nicht zu erwarten ist. Damit sollte die befürchtete zusätzliche Verringerung an Parkraum in der Kälberwiese vermieden werden. Für die Besucher der Friedenskirche wurde in der Vergangenheit zusätzlich ein neuer Parkplatz westlich der Kirche errichtet. Aufgrund des teilweise derzeit bestehenden einseitigen Parkens ist ein Gegenverkehr bereits heute nur in Teilen möglich, ohne dass nennenswerte Stauungen in der Straße Kälberwiese zu verzeichnen seien. Diese Situation wird durch die zusätzlichen ca. 380 Kfz/Tag (ca. 40 Kfz/Spitzenstunde) nicht wesentlich verschlechtert und ist daher als hinnehmbar anzusehen. Im Einzelfall sind ggf. verkehrsordnende Maßnahmen zu prüfen. Es wird auf die Straßenverkehrsordnung verwiesen, nach der das Halten - und somit insbesondere das Parken - an engen Straßenstellen verboten ist. Bei Einhaltung der StVO sollten die vom Einwender befürchteten Folgen nicht eintreten. Auch bei einseitigem Parken lassen die zahlreichen freizuhaltenden Bereichen bei Grundstücksausfahrten genügend Raum für Ausweichmanöver. Im Einzelfall können verkehrsrechtliche Maßnahmen geprüft werden. Wesentliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

	Wie bereits dargestellt, kann es zu vereinzelten kurzzeitigen Stauungen an den Knotenpunkten oder im Straßenraum kommen, es ist jedoch von einer zeitnahen Auflösung auszugehen, daher sind diese als hinnehmbar anzusehen.

Abb. 1: Die Bilder zeigen die Situation in der Kälberwiese an einem normalen Sonntagnachmittag außerhalb der Gottesdienstzeiten der Friedenskirche (26.1.2020, 13:45 Uhr) mit vollständiger Auslastung des vorhandenen Parkraums.

Es ist absehbar, dass durch eine ähnlich am Bedarf vorbeigehende Planung der Parkraumquote im Neubaugebiet Feldstraße zusätzliche erhebliche Parksuchverkehre das Gebiet Kälberwiese /Amselstraße /Vogelsang nennenswert belasten werden. Der Bauträger ist angesichts der realen Erfahrungen aus anderen Projekten (z.B. Köln) dazu zu verpflichten, ausreichenden und der derzeitigen Gesellschaftsstruktur entsprechenden Parkraum in und vor den Gebäuden vorzusehen.	Gemäß der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wird im Bebauungsplan in B VI die Herstellung mindestens eines Stellplatzes je Wohneinheit festgesetzt. Dies entspricht auch der Vorgabe der NBauO beim Stellplatznachweis. Bei Kleinwohnungen ist im Stadtgebiet Braunschweigs erfahrungsgemäß nur davon auszugehen, dass jede zweite Wohnung über ein Kfz verfügt. Damit ist nach Ansicht der Verwaltung eine hinreichende Stellplatzzahl gesichert und eine Inanspruchnahme von Parkraum in der Straße Kälberwiese nicht zu erwarten.
Unter dem Vorwand des Umweltschutzes weniger Parkraum zu fordern, um die Kalkulationslage des Bauträgers zu verbessern, entspricht nicht der Lebenswirklichkeit und widerspricht dem Transparenzgebot. Mit Blick auf angemessene Nachhaltigkeit lassen sich solche Flächen durchaus so konzipieren, dass sie später - falls nach Umstellung der Mobilitätskonzepte in unserer Gesellschaft tatsächlich nicht mehr erforderlich - zu Gemeinflächen mit Funktion der Förderung der Wohnqualität umfunktioniert werden können.	Nur unter der Voraussetzung, dass ein nachhaltiges und vertraglich gesichertes Mobilitätskonzept (Car-Sharing usw.) vorliegt, kann im Einzelfall und nur ausnahmsweise abgewichen werden. Dies gilt auch nur für Teilflächen. Grundsätzlich sind die Einstellplätze zunächst einmal bereitzustellen. Die Kalkulationslage späterer Bauträger ist dabei nicht Grundlage der Entscheidung, zumal durch die Festsetzung, notwendige Einstellplätze fast ausschließlich in Tiefgaragen unterzubringen, Gegenteilig etwa empfiehlt ein Umweltverband aus Umweltschutzgründen die Festlegung eines Stellplatzschlüssel auf <u>höchstens</u> 0,6 Einstellplätze je Wohneinheit.

	In der Abwägung der beiden aufgeführten Positionen wird an den Festsetzungen unverändert festgehalten.
Angesichts der besonderen verkehrlichen Belastung des Wohngebietes, die bereits jetzt vorliegt, ist eine unnötige und zusätzliche Belastung durch den zusätzlichen Verkehr vorn Madamenweg auszuschließen und die Beplanung des Baugebietes auf eine den Gegebenheiten angepasste und angemessene Zahl von Wohneinheiten zu reduzieren.	Im Kap. 5.5.2 der Begründung zum Bebauungsplan werden die verschiedenen Varianten der Erschließung erörtert. Ziel der Erschließung ist es, eine einseitige Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner im Bereich Kreuzstraße/Madamenweg zu vermeiden. Zur Reduzierung ist eine gleichmäßigere Verteilung des Verkehrs anzustreben. Zur weiteren Reduzierung wird auch zunächst nur ein 1. Bauabschnitt mit ca. 2/3 der Gesamtwohneinheiten geplant und realisiert. Die geringe Zusatzbelastung im Bereich Kälberwiese wird als angemessen angesehen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 4 **Schreiben vom 01.02.2020**	
Hiermit möchte ich Ihnen meine Stellung zur Bebauung des Sportplatzes Kälberwiese mit 550 WE geben. **1. Verkehr:** Im Vergleich zum Verkehrsgutachten 2015 verdoppeln sich die Fahrten von Kfz auf der Kälberwiese, dies führt zu zusätzlicher Lärmbelästigung und somit zur psychischen Belastung der Anwohner.	Die Planung zum Bebauungsplan geht derzeit von ca. 500 Wohneinheiten aus. Das Verkehrsgutachten hat einen Sicherheitszuschlag von 10 % den Berechnungen zugrunde gelegt. Grundlage des ersten Entwurfes des Verkehrsgutachtens 2015 war eine Basis von 200 Wohneinheiten. Im Ergebnis der Durchführung eines Städtebaulichen Wettbewerbs hat sich aus Sicht der Verwaltung gezeigt, dass auch eine höhere Zahl an Wohneinheiten realisierbar ist. Der hohe Druck, Wohnraum allgemein und günstigen Wohnraum insbesondere zu schaffen, führte daher zu einer deutlichen Erhöhung der Wohneinheitenzahl. Dementsprechend ändern sich auch die Verkehrsbelastungen. Im Hinblick auf die Schallbelastung wurde ein Schalltechnisches Gutachten 2019 erstellt, das feststellt, dass die bestehende Schallbelastung von bis zu 60 dB(A) am Tag und 53 dB(A) in der Nacht im umgebenden Bereich einschließlich Feldstraße/Kälberwiese maßgeblich durch die Autobahn 391 verursacht wird. „Die Zusatzbelastung leistet also im Vergleich zur Gesamtbelastung keinen Beitrag zur ausgewiesenen Geräuschbelastung und führt nicht zu einer Pegelerhöhung“ (Arps 2019, Kap. 5.6.1, S. 27). Negative Auswirkungen gehen damit vom 1. Bauab-

	schnitt nicht aus.
Die Fahrten führen bereits heute zu Stau bzw. Rückstau im Bereich Kälberwiese /Ring und Calvördestraße/Hildesheimer Straße.	Im Verkehrsgutachten von Zacharias 2019 wurde festgestellt, dass die Knotenpunkte auch nach der Realisierung des Baugebietes hinreichend leistungsfähig sein werden. Einzelne Stauungen zu den Spitzenstunden sind in der Gesamtbetrachtung hinnehmbar. Derzeit wird ein Verkehrsgutachten für die Errichtung einer neuen Grundschule am Wedderkopsweg erstellt, dessen erste Ergebnisse auf eine Bestätigung der Aussage hinweisen, dass auch der bereits berücksichtigte Zusatzverkehr des Baugebietes Feldstraße keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Knotenpunkt Schölkestraße/Hildesheimer Straße haben wird.
Eine zusätzliche Verkehrsbelastung wird durch die neue Kita und die geplante Schule entstehen (durch die Elterntaxis) und andere öffentlichen Einrichtungen, die es zurzeit schon gibt.	Die Hol- und Bringverkehre der neuen Kindertagesstätte wurden bereits im Verkehrsgutachten berücksichtigt (vgl. Zacharias 2019, RN 51). Derzeit wird ein Verkehrsgutachten für die Errichtung einer neuen Grundschule am Wedderkopsweg erstellt, dessen erste Ergebnisse auf eine Bestätigung der Aussage hinweisen, dass auch der bereits berücksichtigte Zusatzverkehr des Baugebietes Feldstraße keine erheblichen negativen Auswirkungen haben wird. Da es sich um eine Grundschule handelt, zu der eine Schulpflicht besteht, erzeugt diese keine zusätzlichen Verkehre. Eine zusätzliche Schule verkleinert das jeweilige Einzugsgebiet und wirkt sich somit eher positiv auf den erzeugten Gesamtverkehr aus.
Da es keine Durchfahrtsbeschränkung im Neubaugebiet geben soll, ist mit zusätzlichem Schleichverkehr zu rechnen (von Weststadt nach Lehndorf und umgekehrt).	Das Verkehrsgutachten stellt fest, dass grundsätzlich Zusatzverkehre zwischen den bislang verkehrlich getrennten Bereichen Madamenweg und Kälberwiese entstehen kann. Durch die umwegige Trassenführung mit Tempo-30-Zone, Engstellen und Verschwenkungen ist der Umfang vermutlich zu vernachlässigen (Zacharias 2019, RN 73-83). Dies gilt insbesondere für die genannte überörtliche Verbindung zwischen Weststadt und Lehndorf oder weiterführend Kanzlerfeld/Watenbüttel. Hier ist die Schnellverbindung auf der A391 zwischen den Anschlussstellen Weststadt und Lehndorf bzw. weiterführend die A392 über Watenbüttel offenkundig attraktiver.
Die Anzahl Parkplätze pro Wohneinheit für das Neubaugebiet ist zu knapp bemessen, es kann in der Siedlung Altpetritor ein Park-	Gemäß der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wird im Bebauungsplan in B VI die Herstellung mindestens eines Stellplatzes je

platztourismus entstehen, der zu zusätzlicher Lärmbelästigung führen kann. Schon jetzt sind in der Abendzeit Parkplätze in der Siedlung knapp.	Wohneinheit festgesetzt. Dies entspricht auch der Vorgabe der NBauO beim Stellplatznachweis. Damit ist nach Ansicht der Verwaltung eine hinreichende Stellplatzzahl gesichert. Zudem werden in größerem Umfang noch öffentliche Stellplätze hergestellt, sodass auch aufgrund der Entfernung nennenswerter zusätzlicher Parksuchverkehr in der Kälberwiese nicht zu erwarten ist.
Vermutlich werden die Straßendecken durch den Baustellenverkehr beschädigt. Wer bezahlt die Erneuerung bzw. Reparaturen?	Wenn entstandene Schäden eindeutig einem Verursacher zuzuordnen sind, nimmt die Stadt Braunschweig diesen regelmäßig in Haftung. Vielfach ist es jedoch nicht möglich, Schäden einem einzelnen Verursacher zuzuordnen, so dass Schäden im Zuge der Straßenunterhaltung ausgebessert werden, bei der es sich um keine beitragspflichtige Maßnahme handelt.
2. Hochwasserschutz: Durch das Neubaugebiet kann sich die Hochwassergefahr vergrößern. Schon jetzt entgeht die Siedlung bei längeren Regenereignissen knapp einem Hochwasser.	Zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des neuen Baugebiets Feldstraße auf die hydraulische Situation vor Ort wurde ein Entwässerungs- und Rückhaltekonzept (Fugro, 2018, HGN 2018) erstellt. Dieses kommt zum Ergebnis, dass mit den festgesetzten Maßnahmen keine Verschlechterung der Hochwassergefahr zu erwarten ist. Die Stadt Braunschweig hat im Bereich Kälberwiese bereits ein Hochwasserrückhaltebecken realisiert. Abweichend vom üblichen Vorgehen wurde bei der Bemessung des erforderlichen Rückhaltevolumens ein weit über das übliche 15-20-jährliche Niederschlagsereignis hinausgehendes 100-jährliches Bemessungsereignis zugrunde gelegt. Zusätzlich wird durch die Reduzierung des Oberflächenabflusses gegenüber der heutigen Fläche des ehemaligen Sportplatzes durch Drosselung des Regenrückhaltebeckens um ca. ein Drittel und der Schaffung eines weiteren Hochwasserrückhaltebeckens im Umfang von ca. 1.200 m³ eine zusätzliche Verbesserung geschaffen. Damit hat die Stadt Braunschweig im Rahmen ihrer Vorsorgepflicht umfangreiche und hinreichende Maßnahmen festgesetzt.
Die Regenwasserkanalisation stößt zurzeit schon an ihre Grenzen. (Die Aussage wird durch die Erfahrungen der Anwohner mit erneuten mehrtägigen Überschwemmungen in den Kellern im Juli 2013, also nach der Errichtung des Regenrückhaltebeckens be-	Lt. Unterer Wasserbehörde sind keine Überschwemmungen bekannt. Die beschriebene Problematik entsteht vielmehr durch eindringendes Grundwasser in nicht hinreichend geschützte Keller. In diesem Fall hilft auch kein Rückhaltungskonzept, sondern eine

stätigt.)	Abhilfe obliegt regelmäßig den Eigentümern über bauliche Maßnahmen.
Die Durchlässe unter den Brücken haben zu geringe Durchmesser, so dass diese an ihre Grenzen stoßen (beobachtet bei Starkregen).	Im Entwässerungsgutachten wurde neben anderen Maßnahmen auch eine Erweiterung der Durchlässe geprüft. Im Ergebnis wird festgestellt, dass eine Optimierung „zu keinen signifikanten Auswirkungen auf die Wasserspiegellage im betrachteten Gebiet“ (HGN 2018, S. 11) führen wird. Hier stehen der bauliche und damit finanzielle Aufwand in keinem vertretbaren Verhältnis zum den eher theoretischen Vorteilen. Aus diesem Grund wird der Anregung nicht gefolgt.
3. Fazit: Eine Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern wäre eine bessere Lösung gewesen.	Braunschweig ist eine wachsende Großstadt. Das Baugebiet „Feldstraße“ ist ein wichtiger Baustein in der Wohnraumversorgung. Die landeseigene NBank hat in einem im Juli 2019 erschienenen Wohnungsmarktbericht 2019 für das Stadtgebiet Braunschweig einen Bedarf von 7.200 Wohneinheiten bis 2025 festgestellt. Auch nach 2025 wird noch weiterer Bedarf beschrieben. Die seit Ende 2019 vorliegende neue städtische Wohnungsbedarfsprognose stellt im gesamten Zeitraum von heute bis Ende 2030 in der unteren Variante ein Wohnungsbedarf in Höhe von 4.850 Wohneinheiten und in der oberen Variante in Höhe von 10.650 Wohneinheiten dar (Ds.nr 19-11858). Vor dem Hintergrund, dass unabhängige Institute und Gutachten weiterhin einen hohen Bedarf an Schaffung von Wohnraum erkennen, wird hier der Ausweisung eines verdichteten Wohngebietes eine hohe Bedeutung beigemessen und eine dringende Erforderlichkeit gerade auch im nachhaltigeren Geschosswohnungsbau gesehen. Gleichzeitig bietet sich der Geschosswohnungsbau auch die Möglichkeit geförderten Wohnraum zu realisieren, dessen Bereitstellung der Rat der Stadt Braunschweig beschlossen hat.
Auch eine zweite Ein- und Ausfahrt aus dem Neubaugebiet sollte berücksichtigt werden (es gibt bestimmt Möglichkeiten).	Es wird davon ausgegangen, dass eine dritte Erschließungsstraße gemeint ist. Die intensiven Gespräche mit Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern geeigneter Grundstücke im Südwesten des Baugebietes habe leider nicht zu einem positiven Ergebnis geführt.

	Eine Erschließung nach Osten zum Holsteinweg oder zum nordöstlichen Stich Kälberwiese wird aus naturschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt. Die bestehende Straße über die Feldstraße nach Westen ist für LKW nicht nutzbar und stellt über die Straße An der Horst eine sehr unattraktive Verbindung zum Madamenweg dar. Um die Verkehrsbelastung zu reduzieren wurde die Aufteilung des Gesamtbaugebietes in zwei Bauabschnitte vorgenommen. Die Verwaltung wird sich weiterhin bemühen eine dritte Erschließung herzustellen.
Eine Einrichtung, die das Durchfahren von der Kreuzstraße zur Feldstraße verhindert, wäre angebracht.	Das Verkehrsgutachten stellt fest, dass grundsätzlich Zusatzverkehre zwischen den bislang verkehrlich getrennten Bereichen Madamenweg und Kälberwiese entstehen kann. Jedoch ist dieser durch die umwegige Trassenführung mit Tempo-30-Zone, Engstellen und Verschwenkungen zu vernachlässigen (Zacharias 2019, RN 73-83).
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 5 Schreiben vom 03.02.2020	
1. 123.Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig "Feldstraße" 2. Bebauungsplan "Feldstraße-Süd"	
Zu dem Entwurf des B-Plans "AP23, Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt" sowie der geplanten 123. Änderung des Flächennutzungsplanes nehme ich innerhalb der Auslegungsfrist Stellung. Aus Zeitgründen infolge auch noch anderweitiger Befassungen kann hier und heute allerdings nur auf einige dieser Mängel eingegangen werden. Ich behalte mir ausdrücklich vor, in Kürze noch auf weitere Mängel einzugehen, wobei es mir nicht darauf ankäme, dass die Planverwaltung auf jene etwaig noch ergänzenden Ausführungen noch während des Aufstellungsverfahrens förmlich reagiert. Der Planentwurf weist mannigfachste Mängel auf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Verstoß gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB (städtebauliches Entwicklungskonzept) Der Planentwurf verstößt gegen § 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB. Danach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen neben weiteren Kriterien insbesondere auch die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Das Plangebiet liegt nicht im nach § 142 BauGB förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet im Programm "Soziale Stadt-Westliches Ringgebiet". Zu den dort zu berücksichtigenden, vorliegend jedoch nicht berücksichtigten Planungen, gehört der im Zusammenhang mit dem Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet-Soziale Stadt" aufgestellte "Städtebauliche Rahmenplan", in welchem die wichtigsten Ziele, Verfahrensgrundsätze und Regeln für die künftige räumlich-bauliche Organisation des Entwicklungsbereiches festgehalten sind. Die Aussagen des Rahmenplanes markieren eine Entscheidungsebene zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan (zitiert aus: "Stadt Braunschweig-Fachbereich Stadtplanung- und Umweltschutz- Stelle Stadterneuerung). Der Gesetzgeber verpflichtet die Kommune im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zur Erarbeitung einer städtebaulichen Planung, die sich aus den Zielen und Zwecken der Sanierung entwickeln soll.	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans AP 23 liegt nicht in dem vom Rat förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“. Folglich ist die Aufstellung des B-Plans auch keine Maßnahme der Sozialen Stadt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Kreuzstraße begrenzt mit ihren nördlichen, an den Schölkegraben heranreichenden Flurstücken, in diesem Abschnitt das Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet-Soziale Stadt". Das Plangebiet "AP23 Feldstraße-Süd" grenzt südseitig unmittelbar an das Sanierungsgebiet. Gemäß der Bebauungsplanung soll die verkehrsmäßige Erschließung des Plangebiets, soweit diese Erschließung südseitig erfolgt, über den Madamenweg und die Kreuzstraße führen. Beide Straßen liegen im Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet-Soziale Stadt".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Von den im Verkehrsgutachten zum Bebauungsplanentwurf AP23 prognostizierten planbedingten Verkehren sollen weit mehr als die	In der Einwendung wurde die Verkehrszahl des Schallgutachtens verwendet, die standardmäßig die geringeren DTV-Werte

Hälfte, nämlich 930 Verkehre, über den Madamenweg und die Kreuzstraße abgewickelt werden.	(Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) ansetzt. Das Verkehrsgutachten hingegen rechnet mit den höheren WTV-Werten (Werktagsverkehr). Gemäß Verkehrsgutachten sollen gemäß der zugrundeliegenden Variante 1b als Folge des Bebauungsplanes AP 23 ca. 1.070 Kfz über den Madamenweg und die Kreuzstraße abfließen. Diese Zahl berücksichtigt bereits die aufgrund der Durchbindung gegenüber einer alleinigen Erschließung des Baugebietes Feldstraße reduzierten Verkehrszahlen.
Eine verkehrliche Abwicklung des im Zusammenhang mit dem Plangebiet AP23 prognostizierten Straßenverkehrs über die Kreuzstraße scheidet jedoch aus verkehrstechnischen Gründen aus. Im Rahmen der Umgestaltung der Kreuzstraße wurde aufgrund des Verkehrsaufkommens und der Verkehrsart das Fahrbahnprofil auf 5,50 m und beidseitigen 1,80 m breiten Parkstand mit Bäumen verengt. Im Bereich der Einmündungen sowie der Ringgleisquerung wurden die Parkstände nicht realisiert und der Straßenraum auf 4,50 m reduziert (Stadt Braunschweig, aaO.).	Ein Fahrbahnprofil von 5,5 m entspricht nach den „Richtlinien zur Anlage von Straßen 2006“ den Vorgaben für den Begegnungsverkehr eines Lkw mit einem Pkw bei unverminderter Geschwindigkeit. In der vorliegenden Tempo-30-Zone reicht sogar eine Fahrbahnbreite von 4,75 m aus. Die Fahrbahnverengung an der Ringgleisquerung wurden mit dem Ziel der Entschleunigung gerade beim Ringgleis eingebaut, stehen aber einer normalen Abwicklung des zusätzlich zu erwartenden Mehrverkehrs von ca. 250 Kfz/ Tag an dieser Stelle der Kreuzstraße nicht entgegen.
Bliebe aus verkehrstechnischer Sicht lediglich der Madamenweg für die Aufnahme des Erschließungsverkehrs "Feldstraße" übrig. Der städtebauliche Rahmenplan sieht jedoch vor, dass der Madamenweg keine weitere verkehrliche Belastung erfahren soll: "Durchgangsverkehr ist vor allem in Wohngebieten zu beseitigen bzw. durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Dabei sind besonders für die Verkehrsströme aus der Weststadt über die Straßen "Am Lehmanger" und "Im Ganderhals" Lösungen zu erarbeiten (Stadt Braunschweig, Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet-Soziale Stadt"- Ziele der Sanierung), womit vor allem und insbesondere und direkt -wenn auch ohne Namensnennung- der Madamenweg angesprochen ist. Entgegen der Zielvorgabe für das Sanierungsgebiet, den Durchgangsverkehr auf dem Madamenweg zu reduzieren, wird durch die Einbeziehung des Madamenwegs in die Aufnahme des Erschließungsverkehrs genau das Gegenteil erzeugt, so dass ein Verstoß gegen das Sanierungsziel und damit ein Verstoß gegen den städtebaulichen Rahmenplan vorliegt.	Die Erschließung von innerstädtischen Wohnraum steht dem im Schreiben genannten Sanierungsziel, Durchgangsverkehre zu reduzieren, nicht entgegen. Zumal es sich bei den zu erwartenden neuen Verkehren um Erschließungsverkehre handelt und nicht um stadtweite Durchgangsverkehre. Es ist ein ausdrückliches Ziel der Stadterneuerung, vorhandene Wohnstrukturen zu arrondieren sowie Rest- und Brachflächen zu entwickeln. Dies ist auch ein Ziel der Stadtentwicklung insgesamt nach dem Zukunftsbild 2030 und beinhaltet auch die Entwicklung von attraktivem Wohnbauland, wozu auch das Baugebiet „Feldstraße“ zählt. Die Lebensqualität im Sanierungsgebiet kann in Zusammenhang mit den geplanten Wohngebieten u. a. durch die neu entstehenden Fuß- und Radwegeverbindungen sowie Grünflächen mit Kinder- und Jugendspielbereichen insgesamt verbessert werden. Auch die Schaffung neuer Infrastruktur in den entstehenden Wohngebieten (z.B. Kita, Gastronomie, Verbesserung der ÖPNV-Anbindung) trägt zu einer besseren Wohnqualität des gesamten Umfelds bei. Die Belebung der aktuell brachliegenden Flächen durch die

	neuen Wohngebiete fördert zudem die soziale Kontrolle und Sicherheit vor Ort. Durch weitere flankierende Maßnahmen (z. B. Fahrbahnverengungen in der Straße im Ganderhals) kann eine weitere Reduzierung von Durchgangsverkehren im Madamenweg im Sinne der Sanierungsziele erzielt werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, „dass förmliche Planungskonzepte, wie sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ergibt, nur als Belang im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind mit der Folge, dass eine Bindung, etwa im Sinne eines Alles-oder-nichts-Prinzips, bereits von daher nicht bestehen kann“ (BVerwG 4 CN 08.14 vom 10.09.2015). Selbst wenn das Baugebiet den Sanierungszielen widersprechen würde, könnte in der Abwägung dem dringenden Wohnraumbedarf im Stadtgebiet Braunschweigs gegenüber den noch als hinnehmbar anzusehenden Zusatzbelastungen anliegender Wohnbereiche der Vorzug gewährt werden.
Die Beschlussfassung über die Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes "Soziale Stadt Westliches-Ringgebiet“ steht bei den politischen Gremien gerade an, z.B. in der Sitzung des Stadtbezirksrats im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet in dessen Sitzung am 04.02.2020. Für diese Beschlussfassung ist die rechtliche Erforderlichkeit des Sanierungsabschlusses seitens der Verwaltung gegenüber den politischen Gremien u.a. wie folgt begründet worden: "Grundlagen für die vorliegende Fortschreibung des Entwicklungskonzepts sind der Rahmenplan aus dem Jahr 2004 sowie Ergänzungen aus den Jahren 2009 und 2012. In der Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes werden neben einer allgemeinen Einführung die Erfolge des Sanierungsverfahrens und die weitere geplante Entwicklung zusammenfassend dargestellt. Das Hauptaugenmerk liegt auf den Baumaßnahmen, die gegenüber dem Entwicklungskonzept 2012-2017 aktualisiert, weiterentwickelt und teilweise konkretisiert worden sind. Dabei berücksichtigt die Fortschreitung die heutige Situation im Sanierungsgebiet und macht u.a. Vorschläge für die Bereiche Städtebau, öffentliche und private Freiräume sowie für den Verkehr".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wie soll denn -so müssen sich die politischen Gremien und natürlich erst recht die Plan-	Es wird darauf hingewiesen, dass zum Baugebiet An der Schölke ein Bebauungsplan

verwaltung fragen lassen- die Fortschreibung des Sanierungskonzepts mit der diesem Konzept widersprechenden Bebauungsplanung vereinbar seien, wonach der im Zusammenhang mit dem Plangebiet "Kälberwiese" entstehende motorisierte Verkehr zum größten Teil über die Kreuzstraße/Madamenweg geführt werden soll, wobei ja auch noch zu bedenken ist, dass eine solche Verkehrsführung die Realisierung des Plangebiets "An der Schölke" voraussetzt, weil über die dortige Straßenführung die Haupterschließung der "Kälberwiese" erfolgen soll, mithin also bei der Betrachtung des aus der "Kälberwiese" dem Madamenweg über die Kreuzstraße zugeführten motorisierten Verkehrs zwangsläufig auch noch der im Zusammenhang mit dem Plangebiet "An der Schölke" entstehende Verkehr einbezogen werden muss!	bereits erstmalig 2016 beschlossen und in der Folge aufgrund eines Verfahrensfehlers neu aufgestellt wurde. Der Bebauungsplan wurden in Abstimmung mit den Sanierungszielen erstellt. Der dort entstehende Verkehr wurde bei der Erstellung des Verkehrsgutachtens bereits berücksichtigt. Aus Sicht der Verwaltung werden verschiedene Sanierungsziele, wie Wohnraumbereitstellung für verschiedene Bedarfsgruppen, verdichtetes Bauen usw. erfüllt. Es gibt keine Festsetzung, die den Sanierungszielen entgegensteht. Wie oben bereits aufgeführt, ist kein Widerspruch zu den Sanierungszielen zu erkennen.
Im Übrigen heißt es in dem Entwicklungskonzept zum Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet" unter der Überschrift "Grenzelemente des Plangebiets": "Als "grüner Keil" begrenzt der Grünraum der Kälberwiese den nordwestlichen Bereich des westlichen Ringgebietes. Er hat damit für dessen Freiraumversorgung grundsätzliche Bedeutung. Mit seinen Waldanteilen und ungenutzten Kleingärten sowie dem Schölkegraben besitzt das Gebiet ein großes, unausgeschöpftes Freiraumentwicklungspotenzial (Architektur + Stadtplanung, Dierk Grundmann, 2004)". Bei Realisierung der Planung würde dieser Aspekt, der für das Sanierungsgebiet „Westliches Ringgebiet“ offenkundig von besonderer Bedeutung ist, ersatzlos entfallen.	Die Lebensqualität im Sanierungsgebiet kann in Zusammenhang mit den geplanten Wohngebieten u. a. durch die neu entstehenden Fuß- und Radwegeverbindungen sowie Grünflächen mit Kinder- und Jugendspielbereichen insgesamt verbessert werden. Auch die Schaffung neuer Infrastruktur in den entstehenden Wohngebieten (z.B. Kita, Gastronomie, Verbesserung der ÖPNV-Anbindung) trägt zu einer besseren Wohnqualität des gesamten Umfelds bei. Die Belebung der aktuell brachliegenden Flächen durch die neuen Wohngebiete fördert zudem die soziale Kontrolle und Sicherheit vor Ort. Durch die Schaffung qualitätvoller Grünflächen (gegenüber der bisherigen Sportanlage), von neuen Kinder- sowie weiterer Jugendspielflächen und eine Vernetzung in die östlichen Grünflächen wird die Freiraumquantität zwar verringert, aber die Qualität verbessert. Dies kommt auch den Bewohnerinnen und Bewohnern der angrenzenden Sanierungsbereiche zugute.
2. Verstoß gem.§ 1 Abs. 6 Ziff. 12 BauGB (Regionales Raumordnungsprogramm (RROP))	
Der Bebauungsplan AP23 verstößt gegen das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig. Damit liegt zugleich auch ein Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziff. 12 BauGB vor.	Es ist hier rechtlich zwischen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung durch das Regionale Raumordnungsprogramm gemäß § 1 (4) BauGB und dem zu berücksichtigenden Belang des Hochwasserschutzes im Allgemeinen gemäß § 1 Abs. 6 S. 1 Nr. 12 BauGB zu unterscheiden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) enthält -wie auch das Landesraumordnungsprogramm (LROP) - Grundsätze und konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Diese sind von den Behörden und Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten und müssen mit der jeweiligen Zweckbestimmung vereinbar sein. Im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP), in welchem die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung der regionalen Planungsräume dargestellt wird, sind die Überschwemmungsgebiete als Hinweis auf die besonderen Überschwemmungsrisiken für die vorhandene Bebauung in der zeichnerischen Darstellung des RROP als "Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz" festgelegt. Das Plangebiet ist mit einem solchen Gebiet überlagert (s. Pkt. III 2.5.4. RROP). Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (s. Pkt. IV 4 RROP).	Das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 des Großraumverbandes Braunschweig (RROP) stellt für den östlichen Teil des Geltungsbereich A und die Kleine Mittelriede ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz dar. Aus Darstellungsgründen wurde im RROP jeweils ein 50 m-Puffer beidseitig der Kleinen Mittelriede dargestellt. Die Aussage, dass der gesamte Geltungsbereich betroffen sei, ist nicht korrekt. Laut Begründung zum RROP wurde die Darstellung als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz ausschließlich auf der Basis der Aue-Lehm-Methode ermittelt, die i. d. R. angewendet wurde, wenn - wie im vorliegenden Fall - keine hinreichenden ingenieurtechnischen Erkenntnisse vorlagen. Die mangels hinreichender Erkenntnisse erfolgte Darstellung als Vorbehaltsfläche ist im Sinn des RROP durch gutachterliche Untersuchungen im Einzelfall konkretisiert worden. Damit sind die Anforderungen des RROP umgesetzt worden. Eine Bereinigung der Darstellung kann erst im Zuge der Aktualisierung bzw. Neuaufstellung des RROP erfolgen. Die Vorgabe des RROP wurde somit berücksichtigt und steht nicht im Widerspruch zur Planung. Die Planung ist demzufolge gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung angepasst worden.
In der Begründung zum RROP 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig heißt es u. a. wie folgt (S. 158): "Der Hochwasserschutz stellt nicht nur eine ausschließlich der Wasserwirtschaft und eventuell noch dem Städtebau zuzuordnende Aufgabe dar. Vielmehr ist die Raumordnung als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung in der Lage, durch die räumliche Steuerung der Flächennutzungen vorsorgend Überschwemmungsbereiche zu sichern. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nach § 7 Abs. 4 ROG zur Sicherung hochwasserrelevanter Flächen gehört seit geraumer Zeit sowohl zum empfohlenen Handlungskatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser als auch der MKRO. Daher hat die Landes- und Regionalplanung gemeinsam bzw. in Abstimmung mit der Fach- und Bauleitplanung die Pflicht, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten möglichst auf eine Vermeidung von Hochwasserereignissen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

bzw. auf eine Minderung der von denselben ausgehenden Gefahren hinzuweisen. Der bereits in § 2 Abs. 2 Nr. 8 S. 7 ROG zum vorbeugenden Hochwasserschutz enthaltene Grundsatz der Raumordnung, wonach im Binnenland u.a. durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhaltebecken und überschwemmungefährdeten Bereichen für den vorsorgenden Hochwasserschutz zu sorgen ist, ist unverändert geblieben". Es geht dem RROP in Anknüpfung an die Vorgaben des ROG um die bestmögliche Sicherung von Rückhalteflächen zum vorbeugenden Hochwasserschutz.	
Sofern es eine oben ausgesprochene Abstimmung zwischen den Planungsträgern i.S.d. Pkt. IV 4 RROP überhaupt gegeben haben sollte -hinsichtlich einer solchen Aussage schweigt der B-Plan-, wäre sie zumindest in Verkennung der Bedeutung der tatsächlichen Gegebenheiten erfolgt.	Der Regionalverband Braunschweig (ehemals Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB)) wurde als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung) und § 4a (3) BauGB (erneute Behördenbeteiligung) an der Planung beteiligt. Zusätzlich fanden zwei weitere Beteiligungen im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes statt. Da hier in keinem der Verfahrensschritte Anregungen oder Bedenken zu dem Themenbereich vorgetragen wurden, ist davon auszugehen, dass die Planung den Zielen der Raumordnung entspricht.
Diese Gegebenheiten sind zu "tiefgründig", als dass sie verkannt werden dürften. Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet mit einem sehr hohen Grundwasserstand -periodisch unmittelbar oberflächennah-. In diesem Bereich können noch so viele Rückhaltebecken in Form von Hochwasser- und Regenbecken gebaut werden: Diese Becken können im Hinblick auf die Gefahr eines hohen Grundwasserstandes in keiner Weise ein Hochwasserrisiko für den umliegenden Bereich ausschließen. Bei einem hohen Grundwasserstand und einem parallel eintretenden Hochwasserereignis laufen die Becken über. Dieser Aspekt kann in der "Aussprache" zwischen Planverwaltung und Regionalverband überhaupt nicht beachtet und berücksichtigt sein.	Ein Ausschluss eines möglichen Hochwasserrisikos im Bereich der Kälberwiese kann nicht das Ziel der städtischen Planung sein, da ein solcher Ausschluss nach menschlichem Ermessen aufgrund der vielen Unwägbarkeiten nicht seriös erfolgen kann. Es ist nicht absehbar, welche - statistisch (wenig) wahrscheinlichen - Niederschlagsereignisse kommen werden. Im Sinne der Vorsorge geht daher die Zugrundelegung eines hundertjährlichen Ereignisses schon sehr deutlich über das übliche Maß hinaus und ist als ausreichend anzusehen. In den Berechnungen und Modellierungen des Gutachtens wurde zunächst iterativ ermittelt, welches Ereignis für das vorhandene Entwässerungssystem, bestehend insbesondere aus der Schölke und der kleinen Mittelriede sowie dem Pumpwerk in der Schölke zu den größten Überschwemmungen führt. Demnach stellt ein 2-stündiges Ereignis die ungünstigste Dauerstufe dar und eben nicht ein länger andauerndes Regenereignis. Das ungünstigste Ereignis wurde auch für die

	Überprüfung der Wirksamkeit der geplanten Becken zugrunde gelegt. Bei der Dimensionierung der Volumina wurden die in dem Gebiet bekannten hohen Grundwasserstände berücksichtigt. Entscheidend für die Auslegung der Becken ist dabei, dass aus den Becken ein Abfluss in das vorstehend beschriebene Entwässerungssystem erfolgen kann. Dieser Nachweis ist in den Gutachten nach dem Stand der Technik geführt worden. Durch das hier angewandte Niederschlags-Abflussmodell wird bereits die Wechselwirkung zwischen dem Boden als Wasserspeicher und dem Oberflächenabfluss betrachtet. Mit dem Modell wird bestmöglich nachgebildet, welche Wassermengen pro Zeiteinheit bei dem betrachteten Regenereignis in dem Plangebiet abgeleitet werden und welche Wassermengen vorübergehend z.B. im Boden zwischengespeichert werden. Diese Modellierung entspricht dem Stand der Technik. Das Modell wurde zudem durch eine Nachrechnung des 2002er-Ereignisses plausibilisiert. Im Übrigen haben die Becken - wie die Schölke und die Kleine Mittelriede auch - eine absenkende Wirkung auf den jeweils direkt angrenzenden Grundwasserspiegel. Eintretendes Grundwasser wird über das Becken in die Schölke und das Pumpwerk ständig abgeführt. Im Vergleich zu den bei einem Jahrhundertregenereignis oberflächig abfließenden Wassermengen sind die aus dem Grundwasser zufließenden Mengen aber gering und in der Vorsättigung der Böden in der Niederschlag-Abflussmodellierung bereits berücksichtigt. Darüber hinaus wurde hier bei der Bemessung der notwendigen Rückhaltevolumen im Sinne der allgemeinen Vorsorge abweichend von den sonst bei Baugebieten üblichen 15- bis 20-jährlichen Niederschlagsereignissen ein deutlich darüber hinausgehendes hundertjährliches Ereignis (HQ100) zugrunde gelegt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es im Bereich der Kälberwiese in der Vergangenheit zu hohen Wasserständen gekommen ist. Das Regenrückhaltebecken ist so dimensioniert, dass die berechnete Abflussmenge aufgenommen werden kann.
Das eigentlich auf ein HQ100 ausgelegte HRB "Kleine Mittelriede" reicht nur "bis zum	In der Stellungnahme des Ingenieurbüros zum Bebauungsplan "An der Schölke", HO

maximalen Retentionsvolumen des Rückhaltebeckens" ("Ergänzungen" der Fa. IPP vom 23.11.2011- dort Seite 3- zu ihrem Erläuterungsbericht vom 12.11.2011). Diese Aussage würde auch für jedes weitere Becken gelten, das auf dem Plangebiet erstellt werden würde. "Im Falle einer Befüllung vor Erreichen des Wasserstandes von 72,60 mm in der Kleinen Mittelriede wären die Retentionseigenschaften wie zuvor beschrieben und nachgewiesen nicht mehr gewährleistet ("Ergänzungen" der Firma IPP vom 23.11.2011 - dort S. 4 - zu ihrem Erläuterungsbericht vom 12.11.2011).	41, vom 23.11. 2010 wird die geplante Wirkungsweise des seinerzeit geplanten und 2011 realisierten Hochwasserrückhaltebeckens an der Kälberwiese beschrieben und angesprochen, zu welchem Zeitpunkt die Entlastung der kleinen Mittelriede durch Überlauf in das Becken ansprechen soll. Die verallgemeinernde Übertragung dieser spezifischen Gutachteraussage bei mittlerweile geänderten Rahmenbedingungen auf die neue Planung mit den eigens dafür erstellten Gutachten ist unzulässig. Im Zuge der neueren Untersuchungen 2018 sind die zeitlichen Verläufe der Hochwasserwellen der Kleinen Mittelriede und der Schölke betrachtet worden, sodass die neue Planung eine Optimierung der vorherigen Planungen und Maßnahmen darstellt. Im Ergebnis wird der Hochwasserschutz im Bereich Kleine Mittelriede/Schölke im Rahmen des Möglichen verbessert.
Von einer Abstimmung der Planungsträger hinsichtlich einer raumbedeutsamen Planung dahingehend, dass das Plangebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung für den Hochwasserschutz eben auch im Falle von hoch anstehenden Grundwasser nicht beeinträchtigt wird - und darauf kommt es an-, kann jedenfalls keine Rede sein.	Der Regionalverband Braunschweig, ehemals Zweckverband Großraum Braunschweig, wurde mehrfach an der Planung beteiligt und hat keine Bedenken gegen die Planungsinhalte vorgetragen.
Ein großer Teil der beispielsweise 2002 überschwemmten Flächen wird gemäß den Planvorgaben bebaut- und sei es mit Rückhaltebecken, die, wie angesprochen, bei hoch anstehendem Grundwasser hoch angefüllt wären, und zwar unabhängig und ungeachtet eines Hochwasser- bzw. Starkregenereignisses, so dass diese Flächen nicht dazu dienen könnten, "in den Einzugsbereichen der Fließgewässer einen natürlichen Rückhalt und einen schadlosen Abfluss des Wassers zu gewährleisten" (S. 3 a.E. der Planbegründung). Wie selbst in der Planbegründung ausgeführt wird -dort S. 31 -, werden unter Zugrundelegung eines 100-jährlichen Niederschlagsereignisses Teilbereiche des Plangebiets einschließlich der Fläche für den Gemeinbedarf "Kindertagesstätte" überschwemmt. Große Teile des Plangebietes waren auch ohne eine vorhandene Bebauung bei Hochwasserereignissen bereits überschwemmt.	Anders als in der Stellungnahme angenommen, wurden die für die Bebauung festgesetzten Flächen auch bei dem Extremereignis 2002 aufgrund ihrer Höhenlage nicht überschwemmt, bzw. damals überschwemmte Flächen werden mit Ausnahme des alten Festplatzes nicht zur Bebauung vorgesehen. Der Hinweis auf die Überschwemmungen im Jahr 2002 bezieht sich im Übrigen auf Umstände, die seitdem maßgeblich von der Stadt geändert wurden. So wurde insbesondere das Pumpwerk am Triftweg ertüchtigt, Entlastungsmöglichkeiten für den Wasserabfluss geschaffen, so dass die gegenwärtige Entwässerungssituation nicht mit den seinerzeitigen Verhältnissen vergleichbar ist. Das Ausmaß der Überschwemmung 2002 kann bei den heutigen Entwässerungsverhältnissen nicht mehr erwartet werden und insofern nicht maßstabsbildend für Planungsentscheidungen sein; hierfür ist allein der aktuelle Status quo heranzuziehen. Die Errichtung von Anlagen, die dem Hoch-

	wasserschutz bzw. der Regenrückhaltung dienen und die speziell dafür dimensioniert worden sind, widersprechen nicht den Zielen des Hochwasserschutzes, sondern dienen gerade deren Verwirklichung. Anders als dargestellt, wird lt. Entwässerungsgutachten bei einem hundertjährlichen Niederschlagsereignis außerhalb der bestehenden und zukünftigen Grünflächen nur der äußerste nordöstliche Zipfel der Fläche für Gemeinbedarf von Überschwemmung an der Querung der Feldstraße über die Kleine Mittelriede betroffen. Darauf hat die Planung reagiert und den Bereich von Bebauung freigehalten. Ein negativer Eingriff erfolgt hier nicht. Eine Gefährdung der Kinder ist auszuschließen, da hier durch einfache Absperrmaßnahmen der Zugang begrenzt werden kann. Zur Thematik vorgefüllter Becken wird auf vorhergehende Aussagen verwiesen.
Das Plangebiet könnte im Falle einer Bebauung und der damit verbundenen Versiegelung der Oberfläche seine Funktion als "Sickerbecken für Oberflächenwasser in dem Feuchtgebiet" erst recht nicht mehr erfüllen.	Mit der zu erwartenden Versiegelung wird ein Teil der Versickerungsfähigkeit reduziert. Um die Abflusssituation nicht zu verschlechtern, wird daher das anfallende Niederschlagswasser gesammelt und dem festgesetzten Regenrückhaltebecken zugeleitet.
Angesichts einer solchen Situations- und Lagebeschreibung kann und darf die Aufhebung bzw. Nichtbeachtung eines "Vorbehaltsgebiets Hochwasserschutz" nicht in Betracht kommen, zumal -entgegen der Darstellung bzw. Annahme der Planverwaltung- sich die Hochwassergefährdung durch den Bau des Regenrückhaltebeckens nicht verbessert.	Zum raumordnerischen Umgang mit dem „Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz“ wird auf obenstehende Ausführungen verwiesen. Die Drosselung der Abgabe aus dem geplanten Regenrückhaltebecken lässt erwarten, dass der Abfluss gegenüber dem natürlichen Gebietsabfluss um knapp ein Drittel reduziert wird. Dies stellt mindestens keine Verschlechterung dar.
Zwar würden die Wassermengen im Rückhaltebecken gesammelt zurückgehalten und zeitversetzt der Schölke zugeführt. Die Planverwaltung -und zuvor auch der Gutachter- verkennen jedoch, dass in das RRB eine viel größere Wassermenge aus den versiegelten Bereichen zufließt- und sodann, wenn auch zeitversetzt, dem Vorfluter Schölke zugeführt werden würde -, als an Wassermenge dem Vorfluter Schölke über die Erdoberfläche zugeführt werden würde, wenn keine Versiegelung erfolgt wäre. Denn in letzterem Fall würde ein großer Teil -je nach Lage ggfs. sogar der größte Teil- im Erdboden versickern bzw. auf der Erdoberfläche verduns-	Wie in der Begründung in Kap. 4.4.5 aufgeführt, wird durch die Versiegelung die Versickerungsfähigkeit reduziert. Als Reaktion darauf, wurde versucht durch die kompakte Mehrgeschossbebauung mit Tiefgaragen die Flächeninanspruchnahme zu mindern und damit den Versiegelungsgrad. Dachbegrünungen - auch der Tiefgaragen - erhöhen den Verdunstungsgrad. Im Fall stärkerer Niederschlagsereignisse und insbesondere von Starkregenereignissen spielt die Versickerung jedoch aufgrund der enormen Wassermengen nur eine weit untergeordnete Rolle. Der Großteil der Was-

ten, so dass es gar nicht zum Abfluss käme!!!!!!! Die anderslautende Bewertung durch den Gutachter sowie in Folge dann der Planverwaltung ist der große Fehler, der der Beplanung zugrunde liegt!!!! Lediglich "zum Trost" für Verwaltung und Gutachter wird diesseits darauf hingewiesen, dass genau dem gleichen Beurteilungs- und Bewertungsfehler schon "Andere" unterlegen waren - und die dann seitens der Jurisprudenz auf diesen Fehler hingewiesen wurden mit der Folge, dass die auf jenen Beurteilungen aufbauenden Planungen verworfen worden sind.	sermengen wird gerade bei Starkregenereignissen direkt von der Fläche in die Vorfluter abfließen. Der Einwender bezweifelt grundsätzlich, dass die durch Versiegelung entstehenden Effekte für den Wasserhaushalt, die vornehmlich darin bestehen, dass die natürliche Versickerung behindert wird, und der Anteil des oberflächlich abfließenden Wassers erhöht wird, durch Retentionsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Gerade letzteres ist aber Stand der Technik und wird bei entsprechend sensiblen Vorflutern bundesweit praktiziert. Im vorliegenden Fall wurden die Anforderungen sogar auf ein extremes Regenereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren bezogen. Der vorgegebene Drosselabfluss, der für die Dimensionierung des Beckens herangezogen wurde, gewährleistet, dass der natürliche Gebietsabfluss durch die Bebauung nicht erhöht wird.
Hinzu kommt, dass sich die Prognose der Planverwaltung, bei Durchführung der Planung seien wesentliche Änderungen des Grundwasserspiegels nicht zu erwarten und auch die Unterkellerung der Gebäude mit Tiefgaragen im Geltungsbereich A ließen nicht vermuten, dass sich der Grundwasserspiegel an anderer Stelle merklich hebe und negative Auswirkungen haben werde, in vollkommen "luftleerem Raum" bewegt. Die auf Erfahrungen und gegenteiligen Berichterstattungen fußende Vermutung, dass es genau anders ist, hätte die Planverwaltung zwingend veranlassen müssen, eine diesbezüglich ausgerichtete gutachterliche Bewertung vornehmen zu lassen. Stattdessen schließen die bisherigen Bewertungen eine gutachterliche Betrachtung des Grundwassers nicht mit ein!!!	Tiefgaragen können grundsätzlich, wenn sie den kompletten Grundwasseraquifer (-leiter) absperren, in Richtung Grundwasseroberstrom zu einer Anhebung des Grundwasserstandes führen. Bei einem grundsätzlich von West/Südwest nach Ost/Nordost gerichteten Grundwasserfluss, wie im vorliegenden Fall, wären theoretisch Grundwasserstandsanhebungen nur in Richtung West/Südwest denkbar. Hier liegen aber die Voraussetzungen für eine Grundwasserstandsanhebung gar nicht vor: Weder wird der rund 6-8 Meter mächtige sandige Aquifer nennenswert eingeschränkt noch wäre eine Betroffenheit Dritter zu erwarten. Das Baugebiet wird im Süden und im Osten durch Gewässer umschlossen, die im Falle hoher Grundwasserstände das Grundwasser aufnehmen und abführen würden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bebauung die Grundwasserstände nicht anheben wird. Selbst wenn dies theoretisch der Fall sein würde, entstünden keine Betroffenheiten außerhalb des Baugebiets.
§ 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ROG ordnet Vorbehaltsgebiete den Grundsätzen der Raumordnung zu. Nach dieser Vorschrift können Festlegungen in Raumordnungsplänen auch Gebiete bezeichnen, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden	Auf oben stehende Ausführungen zum RROP wird verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete wirken als Gewichtsvorgaben auf nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.	
Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 3 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bestimmt. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 S. 1 ROG).	Die zu beachtenden Grundsätze der Raumordnung sind im vorliegenden Fall im Regionales Raumordnungsprogramm formuliert. Die Planung entspricht, wie oben bereits formuliert, den Zielen der Raumordnung.
Die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets soll sicherstellen, dass die durch das Vorbehaltsgebiet gesicherte Nutzung in nachfolgende Planungs- und Abwägungsentscheidungen eingestellt wird. Grundzüge der Planung sind berührt, wenn das betroffene Gebiet dem planenden Konzept zuwiderläuft. Grundsätze der Raumordnung werden in § 3 Nr. 3 ROG als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bezeichnet. Dabei können Grundsätze durch Gesetz oder als Festlegung in einem Raumordnungsplan (§ 7 Abs. 1 und 2 ROG) aufgestellt werden.	Entsprechend der Darstellung des ROG, niedergelegt im RROP 2008 vom damaligen Zweckverband Großraum Braunschweig wurde ein Entwässerungs- und Rückhaltekonzept erstellt und die Auswirkungen der des Bebauungsplanes ermittelt. Ergebnis der Untersuchung ist, dass das Baugebiet sich nicht negativ auf die Hochwassersituation auswirkt.
Die Bebauungsplanung der "Kälberwiese" führt zu einer hochwasserschutzrelevanten zusätzlichen Flächenversiegelung. Den Belangen des Hochwasserschutzes ist daher im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen, weil sich die Bedingungen des Hochwasserschutzes durch die Umgebung verschlechtern.	Im Rahmen der Begründung und des Umweltberichts wird das Thema Entwässerung und Hochwasserschutz hinreichend und umfassend erfasst und eine entsprechende Abwägung abgearbeitet. Eine Verschlechterung des Ist-Zustandes ist nicht erkennbar.
Als eine Folge des Klimawandels ist eine Flächensicherung für den Hochwasserschutz im Binnenland von besonderer Bedeutung. Aufgrund des Klimawandels können sich die Häufigkeit und die Schwere von Hochwasserereignissen ändern, z. B. wenn sich sommerliche Starkniederschläge intensivieren oder aber die winterlichen Niederschläge zunehmen bzw. vermehrt als Regen fallen. In den Wintermonaten kann in den wassergesättigten Böden nur wenig Niederschlag versickern, so dass dieser in der Regel direkt abflusswirksam wird. Ein vorausschauender Hochwasserschutz ist daher eine wichtige Anpassungsmaßnahme an die Folgen des Klimawandels.	Das Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltungskonzept hat sämtliche Betrachtungen mit den aktuellen Daten des Deutschen Wetterdienstes vorgenommen. Damit sind Standards zur Anwendung gekommen, wie sie in der Wasserwirtschaft zurzeit im Bundesland Niedersachsen üblich sind und nach denen zurzeit auch Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden. In der Planung ist nachgewiesen worden, dass das Baugebiet sich nicht negativ auf die Hochwassersituation auswirkt. Mit der Betrachtung eines hundertjährlichen Niederschlagsereignisses mit dem ungünstigsten Zeitraum wurde der Vorsorgepflicht mehr als genüge getan. Sicherlich ist ein

	vorausschauender absoluter Hochwasserschutz wichtig, aufgrund der damit verbundenen Unwägbarkeiten aber in der vorliegenden Planung nicht zu leisten.
Zentraler Bestandteil eines vorbeugenden Hochwasserschutzes ist die Ausweitung von Überschwemmungsgebieten, für die das Wasserhaushaltsgesetz bundesweit verbindliche Regeln formuliert (vgl. §§ 76 ff. WHG). Über diese wasserrechtlichen Vorgaben hinaus ist es aber auch eine Aufgabe der Raumordnung, mit ihren Instrumenten zum vorbeugenden Hochwasserschutz beizutragen. Als wesentliches Instrument stehen ihr hierfür die raumordnerischen Festlegungen zur Verfügung. Hierdurch kann die Raumordnung so gesteuert werden, dass sie gegenüber Hochwassergefahren, die erwartungsgemäß infolge des Klimawandels zunehmen, möglichst wenig anfällig ist. Flächen, die für den Wasserrückhalt in der Landschaft und einen vorausschauenden, den Klimawandel berücksichtigenden Hochwasserschutz von Bedeutung sind, können gesichert werden. Zu einem vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland trägt daher vor allem die Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen, § 2 Abs. 2 ROG, bei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gemäß § 77 Abs. 2 WHG sollen frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, soweit wie möglich wiederhergestellt werden. Dieser gesetzlichen Vorgabe widerspricht der Bebauungsplan AP23, so dass damit auch noch ein Verstoß gegen § 77 Abs. 2 WHG vorliegt.	§ 77 Abs. 2 WHG zielt auf die Wiederherstellung früherer „Überschwemmungsgebiete, die für die Rückhaltung geeignet sind …“. Der für die Bebauung vorgesehene Bereich der ehemaligen Sportanlage lag vom Niveau deutlich über den umgebenden Gewässern und war insofern kein Überschwemmungsgebiet und ist insbesondere für die Rückhaltung nicht geeignet. Die Voraussetzungen liegen insofern nicht vor, ein Verstoß gegen § 77 Abs. 2 WHG demnach nicht festzustellen.
Eine unter diesen Gesichtspunkten und Kriterien erfolgte Beurteilung des Planvorganges hat es nicht gegeben. Jedenfalls lässt sich der Plan dazu nicht aus, wozu aber umso mehr Veranlassung bestanden hätte, als das Plangebiet noch vor 100 Jahren nicht aufgefüllt war, sich vielmehr als Auenlandschaft darstellte und als naturgegebene Überschwemmungsfläche für die Schölke und den seinerzeit -nachweislich!!!- bereits vorhandenen Schölkegraben diente, der somit nicht, wie in der Planbegründung versucht wird darzustellen, lediglich als Entwässerungska-	Hochwasserschutz bezieht sich grundsätzlich auf den gegenwärtigen Zeitpunkt. Die Zugrundelegung alter Zustände Anfang des 19. Jhdt. würde der Argumentation folgend auch die mittlerweile besiedelten Flächen in der Umgebung infrage stellen. Dies ist nicht das Ziel der Entwässerungskonzeption der Stadt Braunschweig. Der Graben südlich des Baugebietes ist bereits historischen Karten von 1899 zu entnehmen. Aufgrund der Siedlungsentwicklung dient er mittlerweile auch und insbesondere

nal für die Wasserabflüsse der A391 fungieren sollte, denn die A391 gab es vor 100 Jahren noch nicht! Das Gelände war daher auch ein Feuchtgebiet und daher lediglich als "Kälberwiese" geeignet und auch belegt, was dann der in 1920 am Rande dieser Kälberwiese entstandenen Siedlung den Namen "Kälberwiese" verlieh.	der Entwässerung der A 391, sowie der angrenzenden Grundstücke. Die Begründung wird diesbezüglich redaktionell geändert.
Der Klimawandel beeinflusst aufgrund seiner vielfältigen Wirkpfade sämtliche natürlichen Systeme sowie zahlreiche gesellschaftliche Handlungsbereiche. Da sich die Folgen der klimatischen Veränderungen zumeist räumlich bemerkbar machen und durch Gestaltung der Raumstrukturen und -nutzungen in ihren Auswirkungen beeinflusst werden können, kommt bei der Anpassung an den Klimawandel - neben anderen Akteuren - der Raumplanung eine wichtige Rolle zu. Eine hohe Raumplanungsrelevanz ergibt sich insbesondere dann, ,,wenn mit Hilfe raumplanerischer Instrumente Eintrittswahrscheinlichkeit, Intensität oder Konsequenz von Klimafolgen für bestimmte, ausreichend sicher identifizierbare Entstehungs- und/oder Betroffenheitsräume beeinflussbar sind oder planerische Anpassungsstrategien gestaltet werden können" (Greiving/Fleischhauer 2008: 62). Aufgrund der elementaren Bedeutung des Klimas und von dessen Auswirkungen für Gesellschaft, Ökonomie und Umwelt kann die Anpassung von Raumstrukturen, -nutzungen und -funktionen an die Folgen des Klimawandels als wesentlicher Bestandteil der nach § 1 Abs. 2 ROG geforderten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung interpretiert werden (Fleischhauer/Bornefeld 2006: 162; Greiving/Fleischhauer 2008: 63). Die räumliche Planung ist aufgefordert, Klimafolgenbewältigung als neues Handlungsfeld zu begreifen und dabei nicht nur auf bereits eingetretene klimatische Veränderungen zu reagieren, sondern auch absehbare künftige Auswirkungen des Klimawandels schon bei heutigen Planungsentscheidungen zu berücksichtigen. Es gilt, den Raum für die Herausforderungen der Zukunft zu qualifizieren, indem Siedlungsflächen, Infrastrukturen, Frei- und Naturräume so gestaltet und weiterentwickelt werden, dass sie sowohl schleichenden Klimaveränderungen (z. B. Anstieg der Durchschnittstemperaturen, langfristige Veränderungen des Wasserhaushalts, Meeresspiegelanstieg) als	Das Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltungskonzept hat sämtliche Betrachtungen mit den aktuellen Daten des Deutschen Wetterdienstes vorgenommen. Damit sind Standards zur Anwendung gekommen, wie sie in der Wasserwirtschaft zurzeit im Bundesland Niedersachsen üblich sind und nach denen zurzeit auch Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden. In der Planung ist nachgewiesen worden, dass das Baugebiet sich nicht negativ auf die Hochwassersituation auswirkt. Mit der Betrachtung eines hundertjährlichen Niederschlagsereignisses mit dem ungünstigsten Zeitraum wurde der Vorsorgepflicht genüge getan. Die weiteren Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

auch zunehmenden Extremwetterereignissen (z. B. Hitze, Starkregen, Sturmfluten) gewachsen sind. Nur durch eine rechtzeitige raum- und flächenbezogene Anpassung können Gefahrensituationen entschärft, Schadenspotenziale reduziert und somit die volkswirtschaftlichen Kosten des Klimawandels und die Belastungen für Mensch und Umwelt verringert werden (Franck/Peithmann 2010: 1).	
Die grundsätzliche Bedeutung der Raumplanung bei der Anpassung an den Klimawandel wird auch in den maßgeblichen politischen Dokumenten gewürdigt. So wird sowohl in der „Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel" (Bundesregierung 2008) als auch in der „Empfehlung für eine niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels" (Nds. MU/RK Klimaschutz 2012) und in der „Klimapolitischen Umsetzungsstrategie Niedersachsen" (Nds. MU 2013a) ihre besondere Funktion als sektorübergreifendes und zukunftsorientiertes Handlungsfeld herausgestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Aspekt der Klimafolgenbewältigung ist seit 2008 zudem fester Bestandteil des Raumordnungsgesetzes. Dort wird in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG gefordert: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen." In Konkretisierung dieses Grundsatzes der Raumordnung sieht auch das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2012 vor, dass „die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden" sollen (Abschnitt 1.1, Ziffer 02, Satz 3). In der dazugehörigen Begründung heißt es (Nds. ML 2012: 19): „Die erkennbaren und zukünftig zu erwartenden Auswirkungen von Klimaänderungen sind frühzeitig in die verschiedenen Ebenen der gesamträumlichen Planungen und der Fachplanungen einzubeziehen. Dabei ist zu beachten, dass es sich um dynamische Prozesse handelt, die eine gesteigerte Flexibilität und Anpassungsfähigkeit von Nutzungen aber auch von zu schützenden Funktionen im Hinblick auf die Auswirkungen von Klimaänderungen erfordern."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die konkreten Auswirkungen des Klimawandels auf die Entwicklung von Hochwasserabflüssen lassen sich nur unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Klimaprojektionen sowie der naturräumlichen Verhältnisse der Einzugsgebiete abschätzen. Wie Modellierungen im Rahmen des Forschungsprojekts KliBiW (Globaler Klimawandel - Wasserwirtschaftliche Folgenabschätzung für das Binnenland) am Beispiel des Aller-Leine-Einzugsgebietes ergeben haben, werden sowohl die Scheitelabflüsse von kleinen (HQ5) als auch von großen (HQ100) Hochwasserereignissen zunehmen (je nach Größe des Ereignisses und des untersuchten Teileinzugsgebietes zwischen 10 und 25 % bis 2100). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere die Ergebnisse für extreme Ereignisse große Unsicherheiten aufweisen. Dennoch ist aus den Simulationsergebnissen eine tendenzielle Zunahme der Scheitelwerte von seltenen Ereignissen in der fernen Zukunft (2071-2100) gegenüber der nahen Zukunft (2021-2050) ersichtlich (NLWKN 2012: 86 f., 92).	Das Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltungskonzept hat sämtliche Betrachtungen mit den aktuellen Daten des Deutschen Wetterdienstes vorgenommen. Damit sind Standards zur Anwendung gekommen, wie sie in der Wasserwirtschaft zurzeit im Bundesland Niedersachsen üblich sind und nach denen zurzeit auch Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden. In der Planung ist nachgewiesen worden, dass das Baugebiet sich nicht negativ auf die Hochwassersituation auswirkt. Mit der Betrachtung eines hundertjährlichen Niederschlagsereignisses mit dem ungünstigsten Zeitraum wurde der Vorsorgepflicht genüge getan.
Eine Erhöhung der Scheitelwasserstände extremer Hochwasserereignisse wird - sofern keine entsprechenden Anpassungsmaßnahmen vorgenommen werden - dazu führen, dass sich die Versagenssicherheit der auf ein bestimmtes Bemessungshochwasser (i. d. R. HQ100) ausgelegten Hochwasserschutzanlagen reduziert. Zugleich wird auch das Schadenspotenzial in den hochwassergefährdeten Bereichen (vor und hinter Hochwasserschutzanlagen) ansteigen, da aufgrund der höheren Wasserstände sowohl die potenzielle Überflutungsausdehnung als auch -tiefe zunehmen. Dadurch wird es insgesamt zu einem Anstieg der Hochwasserrisiken kommen. Neben dem Klimawandel werden weiterhin auch andere anthropogen bedingte Einflüsse auf die Vergrößerung von Hochwasserrisiken einwirken: Zum einen erhöhen der Verlust an natürlichen Ausbreitungs- und Überschwemmungsbereichen durch Begradigungen und Eindeichungen der Fließgewässer sowie die Reduzierung des Retentionsvermögens im Einzugsgebiet durch fortschreitende Versiegelung und landwirtschaftliche Entwässerung die Eintrittswahrscheinlichkeit extremer Hochwasserereignisse. Zum anderen führt die permanent steigende Nutzungsintensität von hochwassergefährdeten Bereichen, z. B. durch Siedlungsaktivitäten, zu einem kontinuierli-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

chen Anstieg der Schadenspotenziale.	
Das Areal "Kälberwiese" aufzugeben und nicht mehr für außerordentliche Hochwasserereignisse vorzuhalten, sondern für die "normale" Oberflächenentwässerung "freizugeben", liegt neben der Sache und ist schon mehr als suspekt. Dies gilt umso mehr, als die zukünftig bevorstehenden Folgen des Klimawandels die vermehrte Bereithaltung von Rückhalteräumen erfordert!!!	Die ehemalige Sportanlage Kälberwiese war zu keinem Zeitpunkt als Fläche zur Rückhaltung „außerordentlicher Hochwasserereignisse“ vorgesehen und aufgrund der Höhenlage auch nicht geeignet.
3. Verstoß gegen § 68 Abs. 3 Ziff. 1 2. Alt. WHG (Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen)	
Auf dem Bereich des Plangeländes, auf dem die Kindertagesstätte errichtet werden soll, ist der Bau einer Hochwasserschutzanlage geplant, wie sich aus der Planbegründung ergibt. Der Bau dieser Hochwasserschutzeinrichtung steht gemäß § 67 Abs. 2 S. 3 WHG als ein den Hochwasserabfluss beeinflussender Deich und Dammbau einem Gewässerausbau gleich (vgl. VGH München v. 19.07.2013-8 ZB 12 403). Dieser Gewässerausbau bedarf gemäß§ 68 Abs. 1 WHG einer Planfeststellung, mindestens aber einer Plangenehmigung (§ 68 Abs. 2 WHG). Gemäß § 68 Abs. 3 Ziff. 1 WHG darf der Ausbau u.a. nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist.	Im Bereich der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche soll keine Hochwasserschutzanlage errichtet werden. Hier wurde im Sinne des Hochwasserschutzes eine Fläche A ohne überbaubare Grundstückfläche festgesetzt, die weiterhin von baulichen Anlagen weitgehend freigehalten werden soll. Bei dem als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hochwasserschutz dargestellten Bereich handelt es sich um eine Abgrabung aus dem Jahre 2018, bei der die dort befindliche Auffüllung beseitigt und eine Berme als zusätzliches Rückhaltevolumen erstellt wurde. Diese Abgrabung wird durch den Bebauungsplan in ihrer jetzigen Form dauerhaft gesichert, sodass ausgeschlossen ist, dass die Abgrabung wieder angefüllt wird und die im Jahre 2018 hergestellte Rückhaltefunktion wieder verloren geht. Das Gewässer selbst wurde nicht verändert. Einer Plangenehmigung bedurfte diese Abgrabung nicht.
Der Bau der Hochwasserschutzeinrichtung führt zu einer Zerstörung einer natürlichen Rückhaltefläche, indem der Fläche ihre Funktion als Rückhaltefläche vollständig genommen wird. Zwar ist die besagte Fläche bei einem HQ100 Ereignis nur minimal betroffen. Bei einem intensiveren Hochwasserereignis, wie es z.B. 2002 stattfand, war nahezu die gesamte nunmehr für den Bau der Kindertagesstätte vorgesehene Fläche überschwemmt. Als "natürliche Rückhaltefläche" i.S.d. § 68 Abs. 3 Ziff. 1 WHG ist allerdings nicht nur ein Überschwemmungsgebiet einzuordnen, das bereits bei einem HQ100-Ereignis überschwemmt wird, sondern auch ein Gebiet, welches erst bei einem intensiveren Regenereignis überschwemmt wird.	Die angeführte Überschwemmung der Fläche der Kita droht seltener als 100 Jahre einmal. Die vorliegenden Simulationen des Entwässerungs- und Rückhaltekonzepts im Bereich der Schölke/Kleinen Mittelriede belegen für den maßgebenden Status quo, dass diese Flächen mit Ausnahme der mit A gekennzeichneten und von Bebauung freizuhaltenden Flächen hochwasserfrei bei einem HQ_{100} sind. Ein Zustand wie 2002 ist aufgrund der vorgenommenen Verbesserungen zum Hochwasserschutz im Betrachtungsraum nicht zu erwarten. Die Vorsorgepflicht der planenden Gemeinde geht durch die Betrachtung eines hundertjährlichen Niederschlagsereignisses bereits weit über den üblichen Rahmen hinaus. Für

Der Bau der Kindertagesstätte an der dafür vorgesehenen Stelle im Plangebiet könnte dort mithin nicht erfolgen.	zusätzliche Schutzmaßnahmen über ein HQ_{100} hinaus, besteht kein erkennbarer Grund.
Ebenso wenig dürfen im Plangebiet Regenrückhaltebecken gebaut werden, weil dieser Gewässerausbau in noch weit größerem Maße als der Bau der Kita natürliche Rückhalteflächen zerstört. Auch insoweit liegt daher ein Verstoß gegen § 67 Abs. 1, 68 Abs. 3 Ziff. 1 2. Alt. WHG vor, was sich aus den vor und nachstehenden Ausführungen auch noch mit ergibt.	Durch die geplanten Regenrückhaltebecken wird kein Rückhaltevolumen reduziert. Vielmehr wird der Stauraum für das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet durch weitere Abgrabungen zusätzlich geschaffen. Das potenzielle Abflussverhalten wird dadurch nicht wesentlich verändert. Die in § 68 Abs. 3 WHG angeführten Gründe, wann ein Gewässerausbau planfestgestellt oder genehmigt werden darf, werden durch die vorliegende Planung nach Auffassung der Verwaltung nicht negativ beeinflusst. Weder die dort aufgeführte Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, eine Erhöhung der Hochwasserrisiken noch eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist zu befürchten.
4. Verstoß gem.§ 78 Abs. 8 i.V.m. § 76 Abs. 3 WHG (vorläufig zu sicherndes Überschwemmungsgebiet) Noch einschlägiger als die in vorhergehender Ziffer erfolgte Feststellung ist allerdings die Tatsache, dass ein noch weit größerer Teil des gesamten Plangeländes nicht bebaut werden darf. Bei einem Großteil der Flächen des Plangebietes handelt es sich um nach § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG ggfs. festsetzbare und damit nach § 76 Abs. 3 WHG vorläufig sicherbare Überschwemmungsgebiete. Nach den Vorgaben des § 76 Abs. 1 und Abs. 2 WHG sind Überschwemmungsgebiete nicht nur die bei Bemessungshochwasser überfluteten Flächen (vgl. § 76 Abs. 1 S. 1 1. und 2. Alt, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WHG), sondern auch solche Gebiete, die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Abs. 1 S. 1 3. Alt, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG).	Die vorliegenden Gutachten wurden nach dem Stand der Technik unter Zugrundelegung der aktuellen Daten des Deutschen Wetterdienstes und umfangreichen Bestandserfassungen durchgeführt. Sie belegen, in welchem Umfang Überschwemmungen bei einem 100-jährlichen Hochwasser zu erwarten sind. Diese Überschwemmungen beziehen sich (Betrachtung von West nach Ost) auf Kleingartengelände, Gartenflächen im Bereich der Feldstraße, die geplanten Grünflächen des Bebauungsplans Feldstraße, Teilflächen des Kleingartenvereins Honemann und Gartenflächen nordwestlich der Schölke. Die Flächen sind in der Anlage 1 des Gutachtens des Büros HGN vom 14.12.2018 dargestellt. Eine Bebauung ist diesen Bereichen (Grünflächen, Jugendplatz, Regenrückhaltebecken) nicht oder nur so vorgesehen, dass eine Hochwasserschutzverträglichkeit gegeben ist. Gemäß § 115 Niedersächsisches Wassergesetz bestimmt das Fachministerium „die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind.“ Diese wurden durch den zuständigen Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) für Braunschweig abschließend ermittelt und festgelegt und Überschwemmungsgebiete festgesetzt.

	Der Bereich der Schölke wurde in dem Zuge nicht aufgeführt. Eine Einstufung als gefährdeter Bereich entsprechend der vorgenannten Maßgabe ist an der Kälberwiese, anders als an größeren Gewässern wie Wabe, Schunter oder Oker offensichtlich nicht erfolgt.
Hochwasserentlastung und Rückhaltung können ineinander übergehen und bezeichnen gezielte Eingriffe in den natürlichen Hochwasserverlauf mit dem Ziel der Steuerung von Hochwasserströmungen, Fließgeschwindigkeiten, Pegelspitzen etc. durch Umleitung des Wassers auf normalerweise von dem Hochwasserereignis nicht betroffene Flächen. Gemäß § 76 Abs. 3 WHG sind noch nicht durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern.	Der der Rechtsprechung des Bay. VGH (VGH München, Beschluss v. 31.07.2019 – 8 ZB 16.2560) entnommene Satz wird dort im nächsten Satz begrenzt, denn dort „fallen darunter insbesondere auch solche Gebiete, in die durch steuerbare Flutpolder - wie auf den betroffenen Flächen des Klägers geplant - aufgrund menschlicher Tätigkeit gezielt Hochwasser eingeleitet wird." Das stellt einen anderen Sachverhalt als im vorliegenden Fall dar.
Da in Niedersachsen nach wie vor die "Verordnung über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind" vom 26.11.2007 gilt, sind gemäß § 115 Abs. 2 Nds.WG zudem weiterhin auch in diesen Gewässerstrecken Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Unter Zugrundelegung des Vortrages der Planverwaltung in dem das unmittelbar angrenzende Plangebiet "An der Schölke" betreffende Plangebiet waren der Planverwaltung bis vor kurzem die auf einem HQ100 bemessenen Überschwemmungsgefährdungen im dortigen Bereich noch gar nicht bekannt. Gemäß § 76 Abs. 3 WHG ist Voraussetzung für die vorläufige Sicherung lediglich die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten i.S. d. § 76 Abs. 2 WHG. Ist diese Voraussetzung erfüllt, trifft zumindest die gesetzliche Fiktion der vorläufigen Sicherung ein. Dementsprechend steht einer Bebauungsplanung bis zu einer diese Fiktion widerlegenden Entscheidung über die Nichtfestsetzung als Überschwemmungsgebiet das Erhaltungsgebot des § 78 WHG entgegen.	Gemäß § 115 Niedersächsisches Wassergesetz bestimmt das Fachministerium „die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind." Diese wurden durch den zuständigen Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) für Braunschweig abschließend ermittelt und festgelegt. Der Bereich der Schölke wurde in dem Zuge nicht aufgeführt. Eine Einstufung als gefährdeter Bereich entsprechend der vorgenannten Maßgabe ist an der Kälberwiese, anders als an größeren Gewässern wie Wabe, Schunter oder Oker offensichtlich nicht erfolgt.
5. Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB (fehlerhaftes Erschließungskonzept) Der Planentwurf verstößt gegen § 1 Abs. 7 BauGB.	

§ 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass der Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegt, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen -auch außerhalb des Plangebietes- keinen Schaden nehmen (BVerwG v. 04.11.2015 -4 CN 9.14). So sind z.B. gemäß§ 1 Abs. 6 Ziff. 12 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Eine solche Erschließungskonzeption gibt es in dem Planentwurf nicht. Das, was in dem Planentwurf als Entwicklungskonzept vorgestellt wird, ist zum Teil in sich widersprüchlich und steht im Übrigen auch insbesondere mit tatsächlichen Gegebenheiten und rechtlichen Vorgaben total im Widerspruch.	Mit dem Entwässerungs- und Rückhaltekonzept (Fugro 2018) und der Ergänzung (HGN 2018) liegt eine Konzeption zum Umgang mit dem Niederschlagswasser vor. Dieses wurde von der Fachverwaltung geprüft und in die Planung übernommen. Aus Sicht der Verwaltung besteht kein Bedarf einer Änderung oder Ergänzung des Konzepts.
In dem Planentwurf heißt es (S. 31) u.a. "Eine Regenwasser- und Schmutzwasserkanalisation gibt es in dem Bereich des ehemaligen Sportheims der Bezirkssportanlage bis zum Gewässer "Kleine Mittelriede". Weiterhin wird über das neue Baugebiet "An der Schölke" ein weiterer Anschlusspunkt an die städtische Schmutzwasserkanalisation errichtet. Gemäß dieser Aussage -weiterhin- und das gleich 2-mal!! - soll die Erschließung sowohl von Regenwasser wie von Schmutzwasser -auch- über das offene Gewässer "Kleine Mittelriede" erfolgen.	Die Stellungnahme nimmt Bezug auf Kapitel 4.4.5 „Entwässerung“ der Begründung zum Bebauungsplan. Eine Einleitung von Schmutzwasser in die Kleine Mittelriede oder die Schölke ist nicht vorhanden und auch zukünftig nicht vorgesehen. Der Text zur Entwässerung im Bestand 4.4.5 der Begründung zum Bebauungsplan wurde redaktionell klarstellend geändert. Wie in der Begründung im Kap. 5.9 nochmalig ausgeführt, soll die Entwässerung für das Schmutzwasser ausschließlich sowie für normale Regenereignisse über das vorhandene Kanalnetz entsorgt werden. „Darüber hinausgehender Niederschlag wird in das geplante Regenrückhaltebecken innerhalb der Grünfläche 4 geleitet“ (vgl. Begründung, Kap. 5.9, 3. Abs.).
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 WHG). Zur vorliegend vorgesehen - "Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer"- hier "Kleine Mittelriede"- bedarf es einer Erlaubnis. Gemäß § 54 Abs. 1 Ziff. 3 WHG darf eine solche Erlaubnis u.a. nur dann erteilt werden, wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nr. 1 und 2 des § 57 Abs. 1 WHG sicherzustellen, wozu die Errichtung und der Betrieb von Abwasseranlagen oder sonstigen Einrichtungen gehört, um die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand d.er Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Ziff. 1 WHG) und wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (§ 57 Abs. 1 Ziff. 2 WHG).	
Von derartigen Abwasseranlagen bzw. "sonstigen Einrichtungen" i.S.d. § 57 Abs. 1 Ziff. 3 WHG ist in dem Planentwurf nirgendwo -auch nicht einmal andeutungsweise- die Rede, so dass davon auszugehen ist, dass eine Ableitung von Schmutzwasser in die "Kleine Mittelriede" aus Rechtsgründen gar nicht realisiert werden könnte. Ein solches Entwässerungskonzept entspricht nicht den sich aus § 1 Abs. 6, 7 BauGB abzuleitenden Vorgaben.	Wie bereits ausgeführt, ist eine Einleitung von Schmutzwasser nicht vorgesehen und kann auch nicht aus den Planunterlagen herausgelesen werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Erschwerend kommt noch Folgendes hinzu: Rechtliche Vorgaben zum Umgang mit Niederschlagswasser finden sich in erste Linie im Wasserrecht des Bundes, der Länder, aber auch der EU. Im WHG regelt insbesondere das Abwasserrecht der§§ 54 ff WHG die primäre öffentliche Abgabenverantwortung und die grundlegenden, insbesondere immissionsbezogenen Anforderungen an die Beseitigung der Niederschläge, sofern sie als Abwasser anfallen. Diese Anforderungen dienen auch der Umsetzung der EU- Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EWG (KomAbwRL), die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, für eine geordnete Abwasserbeseitigung und Schmutzwasserreinigung zu sorgen. Immissionsbezogene Anforderungen, die bei der Einleitung in Oberflächengewässer oder Versickerung in das Grundwasser zu beachten sind, bestimmen die §§ 27 und 46 WHG in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).	Es wird auf vorgenannten Ausführung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Auch insoweit sind noch die rechtlichen Anforderungen nach Maßgabe des Standes der Technik zu beachten. Eine Anpassung ist nicht nur aufgrund des nationalen Wasserrechts geboten, sondern auch aus europarechtlichen Gründen, namentlich der besagten EU- Kommunalabwasserrichtlinie	Es wird auf vorgenannten Ausführung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

91/271/EWG. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten schon seit dem Jahr 2000 in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern dafür Sorge zu tragen, dass in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer bis zu einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird, und zwar gemäß den im Anhang 1 niedergelegten Anforderungen. Nach diesem Anhang sind "bei Entwurf, Bau und Unterhaltung der Kanalisation die optimalen technischen Kenntnisse zugrunde zu legen, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen", und zwar insbesondere auch in Bezug auf die "Begrenzung einer Verschmutzung der aufnehmenden Gewässer durch Regenüberläufe".	
In dem Planentwurf heißt es (S. 71) weiter: "Die Schmutz- und Regenentwässerung für die Allgemeinen Wohngebiete WA1.1 bis WA1.3 sowie WA2 und WA3 erfolgt über die Erschließungsstraße des neuen Baugebietes "An der Schölke" in das öffentliche Netz in der Kreuzstraße. Die Entsorgung für die Kita-Fläche und das Allgemeine Wohngebiet WA1.4 erfolgt über die vorhandenen Anschlüsse in der Kälberwiese. Die Kanalisation ist für normale Regenereignisse dimensioniert. Darüber hinausgehender Niederschlag wird in das geplante Regenrückhaltebecken innerhalb der Grünfläche 4 geleitet. Dieses ist für ein 100-jähriges Hochwasser (HQ100) dimensioniert und verfügt über ein Einstauvolumen von rund 2.350 m3 entsprechend dem erforderlichen Einstauvolumen für das Plangebiet".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Auch hiernach soll-in der Zusammenschau mit der Formulierung auf S. 31 des Planentwurfs ("weiterhin wird ein weiterer Anschlusspunkt über das neue Baugebiet") - zumindest für "normale" Regenereignisse der Oberflächenabfluss auch über die vorhandenen Anschlüsse in der Kälberwiese führen, wobei, wie oben bereits ausgeführt, im B-Planentwurf gar nicht die rechtlichen Voraussetzungen gegründet werden! Eine solche Planung ist bereits aus diesem Grunde konzeptionslos und somit zu verwerfen. Die Planbehörde setzt mit ihrem Planentwurf jedoch "noch einen drauf':	Ein Widerspruch ist nicht erkennbar. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob neben anderen Belangen auch die äußere und innere Erschließung realisierbar ist. Weitergehende Festsetzungen sind im vorliegenden Fall nicht vorzunehmen, da wie dargestellt, bereits Kanalisationsanschlusspunkte vorhanden sind (Kälberwiese), bzw. planungsrechtlich gesichert sind (über Bebauungsplan HO 54). Eine Zuleitung des Niederschlagswassers in das Regenrückhaltebecken kann über öffentliche Verkehrs- und Grünflächen erfolgen, gesonderte Leitungsrechte sind nicht erforderlich.

Einen absoluten Widerspruch erzeugt nämlich die Aussage (S. 71 des Planentwurfs), die Schmutz- und Regenwasserentsorgung für die Allgemeinen Wohngebiete WA1.1 - WA1.3 sowie WA2 und WA3 erfolge über die Erschließungsstraße des neuen Wohngebietes "An der Schölke" in das öffentliche Netz in der Kreuzstraße. Bereits seit Beginn der ersten "Bebauungsplanversuche" für das Plangebiet "An der Schölke" -und diese Versuche gibt es seit 2008- steht fest- auch für die Planverwaltung!!-, dass in das öffentliche Kanalnetz der Kreuzstraße lediglich 10 % des in dem Plangebiet "An der Schölke" anfallenden Niederschlagswassers eingeleitet werden können. Die Hauptmenge des Niederschlagswassers -90 %- sollen in den Schölkegraben eingeleitet werden!!! Nur weil es sich bei dem im Plangebiet "Feldstraße" anfallenden Niederschlagswasser nicht um das -primär- aus dem Plangebiet "An der Schölke" anfallende Niederschlagswasser handelt, macht das die Ausgangslage nicht besser: Auch das im Plangebiet "Feldstraße" anfallende Niederschlagswasser kann letztendlich nicht von dem in der Kreuzstraße befindlichen Kanalsystem aufgenommen werden, gleichgültig, ob jenes Niederschlagswasser -auf welchem Wege auch immer (direkt oder über das Kanalsystem des angedachten Plangebiets "An der Schölke")- dem Regenwasserkanalsystem der Kreuzstraße zugeführt werden soll.	Die Begründung ist in diesem Punkt missverständlich formuliert. Die Begründung wird entsprechend redaktionell geändert. Es ist nur die Anbindung der Schmutzwasserentsorgung an die vorhandene Kanalisation in der Kreuzstraße vorgesehen. Niederschlagswasser wird in den hinreichend konkret dargestellten Wegen entsorgt. Ein Anschluss der Regenwasserkanalisation an das Bestandsnetz in der Kreuzstraße ist nicht vorgesehen, da, wie der Einwender zurecht anmerkt, die dortigen Kapazitäten keine zusätzlichen Niederschlagsmengen aufnehmen kann.
6. Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziff. 9 BauGB (Straßenverkehr) Die Verkehrsbegutachtung -und darauf aufbauend die Immissionsbegutachtung -ist so mängelbehaftet, dass eine an diese Begutachtungen anknüpfende Bebauungsplanung ebenfalls mängelbehaftet ist. Es liegt mithin ein Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziff. 9 BauGB vor.	Die Verwaltung hat die Stellungnahme zum Anlass genommen, das Verkehrsgutachten einschließlich der dort zugrundegelegten Annahmen erneut zu prüfen. Im Ergebnis sind alle Annahmen nachvollziehbar. Ein Änderungsbedarf der Aussagen des Verkehrsgutachtens vom März 2019 wird daher nicht gesehen. Durch die Innenstadtnähe, Versorgungspunkte in fußläufiger Entfernung und der Vermeidung zusätzlicher Verkehre bei baulichen Entwicklungen außerhalb der bestehenden Siedlungszusammenhangs („Innen- vor Außenentwicklung“) wird auch der Belang des § 1 Abs. 6 Ziff. 9 BauGB der Vermeidung zusätzlicher Verkehre berücksichtigt.
Der Bebauungsplan setzt im Plangebiet 320 Wohneinheiten fest.	Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Anzahl der Wohneinheiten. Vielmehr werden den verschiedenen Gutachten die Annahme zugrunde gelegt, dass ca. 320 Wohneinheiten realisierbar sind. Dabei ist

	naturgemäß mit Schwankungen zu rechnen. Zur Sicherheit wurde daher beim Verkehrsgutachten und somit auch den Schallberechnungen ein Sicherheitszuschlag von 10 %, also 350 Wohneinheiten gerechnet.
Unter deren Zugrundelegung ermittelt das sich mit dem motorisierten Straßenverkehr befassende Verkehrsgutachten eine planbedingte durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von insgesamt 1.356 Kfz 24 h.	Das Verkehrsgutachten rechnet entsprechend den üblichen Standards mit dem höheren Werktagsverkehr (WTV) und stellt eine Verkehrserhöhung von ca. 1.450 Kfz/Tag auf insgesamt ca. 1.560 Kfz/Tag (Norden und Süden gesamt) dar. Die in der Stellungnahme dargestellte Zahl, wie auch die meisten folgenden Verkehrszahlen, wurde offensichtlich dem Schallgutachten entnommen, das stardardmäßig die geringere durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) verwendet (s. a. Anlage K des Schallgutachtens).
Die Rechtsprechung geht davon aus, dass je Wohneinheit etwa 1,5 Fahrzeuge vorhanden sind und dass jedes Fahrzeug ca. 2,5-mal am Tag bewegt wird (HessVGH v. 17.08.2017 - 4 C 2760/16.N). Unter Zugrundelegung dieses Ansatzes, der auch von anderen OVG vertreten wird, (vgl. VGH München v. 16.05.2017 -15 N 15.1485; v. 19.08.2016- 9 NE 16.1512; VGH Mannheim v. 21.04.2015-3 S 748/13; OVG Magdeburg v. 08.01.2015-2 R 94/14), ist täglich von 3,75 Fahrzeugbewegungen je Wohneinheit auszugehen. Das ergibt eine planbedingte Zunahme des Straßenverkehrs von 1.200 Fahrzeugbewegungen täglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Gutachten geht bei seiner Einschätzung begründet von 4 Fahrzeugbewegungen je Wohneinheit aus.
Ferner ist ein motorisierter Besucherverkehr sowie ein Güterverkehr von insgesamt 2 Fahrten pro Wohneinheit am Tag anzunehmen (vgl. VGH München v. 16.05.2017- 15 N 15.1485). Dies führt bei 320 Wohneinheiten zu einem weiteren planbedingten Mehrverkehr von 640 Fahrzeugbewegungen. Das macht einen planbedingten Mehrverkehr von 1.840 motorisierten Fahrzeugen.	In dem dieser Stellungnahme zugrunde gelegten Fall handelt es sich um eine Stichstraße mit Wendemöglichkeit, wobei der VGH annimmt, dass alle Fahrzeuge, die in die Stichstraße hineinfahren auch wieder dort ausfahren. Im Plangebiet Feldstraße ist jedoch eine Durchfahrung etwa für Zustellerdienste möglich. Weiterhin wird im genannten Urteil der Umstand berücksichtigt, „dass das Plangebiet abseits des Hauptortes liegt“. Das Baugebiet Feldstraße hingegen befindet sich zentrumsnah, sodass niedrigere Ansätze an Fahrzeugbewegungen durch besseren Zugang zum ÖPNV, sehr gute Anbindung für Radverkehr, die Nähe von Infrastruktur usw. begründet sind.
Geht man zwecks Abschätzung des Mehrverkehrs für die Anwohner der zum Plangebiet führenden Erschließungsstraßen von den Vorgaben in den "Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebiets-	Die nachfolgenden Rechnungen der Stellungnahme orientieren sich weitgehend an der aktuellen Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshof (Hess. VGH) und der dort u. a. im genannten Urteil vom

typen"(FGSV-Hinweise) aus, so ergeben sich vergleichbare Werte, jeweils immer ohne Berücksichtigung der im Plangebiet zugelassenen außerwohnlichen Nutzung. Diese "Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" geben nach wie vor den aktuellen Stand der Verkehrswissenschaft wieder und sind hierfür in der Rechtsprechung anerkannt (Hess VGH v. 19.09.2019-3 B 1535/18.N). Danach ist für das Verkehrsaufkommen in Neubaugebieten von durchschnittlichen 3,5 bis 4,0 Wegen pro Werktag und pro Bewohner des Plangebietes auszugehen (Ziff. 3.2.2 der FGSV-Hinweise). Zwar ist vorliegend diese Anzahl der künftigen Bewohner nicht bekannt.	19.09.2019 angewandten Berechnungsart. Basis dieser Berechnung sind die genannten FGSV-Hinweise von 2006. Die Stadt Braunschweig fordert Verkehrsgutachten unabhängiger Gutachter an, um verschiedene lokale Parameter im Rahmen der Prognose ergebnisoffen abzuschätzen zu lassen (u. a. Einwohner pro Wohneinheit, Wege pro Einwohner, MIV-Anteil, Besetzungsgrad). Der unabhängige Gutachter bezieht bei seiner Betrachtung stets die lokalen Gegebenheiten und aktuelle Werte aus der Fachliteratur zu vergleichbaren Gebieten ein.
Sie ist jedoch entsprechend den Vorgaben besagter Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen " zu schätzen. Nach Nr. 3.1.5 der FGSV-"Hinweise beträgt bei bekannter Anzahl der Wohneinheiten ohne genaue Kenntnis der Wohngrößen die durchschnittliche Wohnungsbelegungsziffer 2,2 Personen pro Wohnung. Daraus ergibt sich eine Anzahl von 704 Personen und maximal (4 x 704 =) 2.816 pro Werktag. Hiervon abzuziehen ist ein Anteil von 10 % bis 15 % für die außerhalb des Gebiets stattfindenden Wege (Ziff. 3.2.3 der FGSV-Hinweise), mithin (2.816 - 282 =) 2.534 Wege. Dazu werden 5 % für Besucherverkehr addiert (Ziff. 3.2.4 der FGSV-Hinweise), dies ergibt (2.534 + 127. =) 2.661 Wege. Von diesem Wert ist der Anteil der Wege, die mit dem Pkw als Fahrer oder Mitfahrer unternommen werden, zu ermitteln, dieser liegt in Wohngebieten zwischen 30 % und 70 % (Ziff 3.2.5 der FGSV-Hinweise). Dies ergibt im ungünstigsten Fall eine Zahl von (0,7 x 2.661 =) 1.863 Wege mit dem Pkw. Hiervon ist für den Binnenverkehr, ausgehend von einem Gebietsdurchmesser von 350 m, ein Abschlag von 10-% vorzunehmen (Ziff. 3.2.6 der FGSV-Hinweise), was zu einer Wegezahl (Quell- und Zielverkehr) von (1.863-186,3= gerundet=) 1.677 Wegen führt. Für die Umrechnung in Pkw- Fahrten sind diese Personenwege durch den Besetzungsgrad zu dividieren, der im Mittel 1,2 bis 1,4 Personen je Fahrzeug beträgt (Ziff. 3.2.7 der FGSV-Hinweise sowie Anmerkung 2 unter Tabelle 3.7).	Das Verkehrsgutachten geht gegenüber der Stellungnahme aber grundsätzlich von 350 Wohneinheiten aus, und beinhaltet damit den oben genannten Sicherheitszuschlag von ca. 10 %. Das Gutachten verzichtet der Einfachheit halber auf Faktoren (minus 10 % außerhalb stattfindender Wege, plus 5 % Besucherverkehr, minus 10 % Binnenverkehr, plus 10 % Wirtschaftsverkehr), die in der Summe zu wenig Veränderungen führen (Zacharias 2019, RN 43-45). Anders als in der Stellungnahme angesetzt wird jedoch beim Anteil des MIV am Gesamtverkehr vom Gutachter aufgrund der vergleichsweise günstigen Lage in Innenstadtnähe bzw. zu infrastrukturellen Einrichtungen (z. B. Kita) mit 50 % angesetzt (Zacharias 2019, RN 46). Der Einwender setzt hier - unbegründet - pauschal den deutlich ungünstigeren Wert von 70 % an. Weiterhin wird im Gutachten ein Pkw-Besetzungsgrad von 1,5 angenommen. Dieser basiert auf einer Erhebung „Mobilität in Deutschland 2017: Auswertetool Mobilität in Tabellen (MiT 2017)“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und liegt über dem in der Stellungnahme angesetzten mittleren Wert von 1,3.
Daraus errechnen sich (1.677: 1,3=) 1.290 Wege mit dem Pkw. Diesem täglichen Ver-	Die vom Einwender errechnete Kfz-Zahl von 1.290/Tag wäre mit dem Wirtschaftsverkehr

kehrsaufkommen der Bewohner und Besucher ist der bewohnerbezogene Wirtschaftsverkehr mit 0,10 Kfz-Fahrten je Einwohner hinzuzurechnen (Ziff. 3.2.8 der FGSV- Hinweise), mithin (704 x 0,1 =) 70 zusätzliche Wege. Insgesamt würden bei Anwendung dieser Berechnungsgrundsätze also durch das neue Plangebiet (1.677 + 70) 1.747 Kfz-Fahrten ausgelöst.	zu addieren, also 1.290 + 70 = 1.360 Kfz/Tag. Damit läge auch die vom Einwender errechnete Gesamtzahl unter dem Wert des Gutachtens. Setzt man bei der Rechnung der Stellungnahme konservativ die höhere Zahl von 350 Wohneinheiten ein, ergäben sich ca. 1.480 Kfz-Fahrten pro Tag. Die vom Gutachten ermittelte Zahl von ca. 1.450 Kfz-Fahrten/Tag (Zacharias 2019, RN 48) deckt sich also in etwa mit den aufgeführten Berechnungen aus der Stellungnahme. Die Notwendigkeit für eine Überarbeitung des bestehenden Verkehrsgutachtens wird insofern nicht gesehen.
Unter Zugrundelegung der in den Verkehrsgutachten angenommenen und von der Planverwaltung akzeptierten Aufteilungen der Verkehre in 456 Kfz/h auf die Erschließung Nord und 930 Kfz-Verkehre auf die Erschließung Süd ergibt sich für die Anlieger der Feldstraße und der "Kälberwiese" eine planbedingte Erhöhung des Kfz-Verkehrs auf den vorhandenen Straßenabschnitten bis zum Einmündungsbereich der Straße "Sommerlust" - an welchem der Knotenpunkt zu verordnen wäre, an Stelle, wie die Planverwaltung dies tut, an der Einmündung der Feldstraße in die Kreuzstraße -von 736 Verkehren täglich. Für die Anlieger der Kreuzstraße im Einmündungsbereich der Kleinen Kreuzstraße ergibt sich eine planbedingte Erhöhung des Kfz-Verkehrs von 1.064 Verkehren täglich.	Die teilweise aus dem Schallgutachten entnommenen Kfz-Zahlen sind nicht anzuwenden. Richtig sind die im Verkehrsgutachten dargestellten 380 Kfz/Tag in der Feldstraße im Norden und 1070 Kfz/ Tag an der Einmündung zur Kreuzstraße im Süden (Zacharias 2019, Abb. 6). Davon ausgehend, dass die Gesamtbelastung (Bestand + Neuverkehr) östlich der Kreuzung Feldstraße/Kälberwiese dargestellten 730 Kfz/Tag gemeint sind, ist festzustellen, dass sowohl dort als auch am Knotenpunkt Sommerlust/Kälberwiese die planungsbedingte Zunahme unverändert ca. 380 Kfz/Tag beträgt (Zacharias 2019, Abb. 6). Im Bereich der Kleinen Kreuzstraße ist gemäß Gutachten von einer Zunahme von ca. 820 Kfz/Tag auszugehen. Die in der Stellungnahme genannte Zahl ist nicht nachvollziehbar.
Nach der Rechtsprechung (VGH Kassel vom 27.07.2017- 4 C 1338/16) bewirkt die planbedingte Zunahme des motorisierten Straßenverkehrs von bis zu 200 Fahrzeugbewegungen pro Tag vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls lediglich eine geringfügige Beeinträchtigung des Interesses eines Straßenanliegers, von planbedingtem Mehrverkehr, insbesondere im Hinblick auf Verkehrslärmimmissionen, verschont zu bleiben. Diese Anzahl von 200 zusätzlichen Verkehrsbewegungen würde durch die Bebauung des Plangebiets sowohl für die Straßenanlieger der Kälberwiese/Feldstraße und erst recht für die Anlieger im Einmündungsbe-	Die planungsbedingte Zunahme an Kfz/Tag liegt deutlich über der von der Rechtsprechung als geringfügig angesehen Anzahl an Fahrzeugbewegungen. Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung im Hinblick auf den zu erwartenden Verkehr wurde daher ein Verkehrsgutachten erstellt. Die aus dem Gutachten hervorgehenden Erschließungsvarianten werden in Kap. 5.5.2 ausführlich dargestellt und bewertet. Die aus dem zusätzlichen Verkehr zu erwartenden Lärmbelastungen werden umfangreich im Umweltbericht ermittelt und dargestellt.

reich der Kreuzstraße in die Kleine Kreuzstraße, von wo die südliche Anbindung des Plangebiets erfolgen soll, überschritten.	
Bei einer Verteilung der zugrunde gelegten Fahrzeugbewegungen auf 16 Tagesstunden haben die Anlieger der Feldstraße und der Kälberwiese in Höhe ihrer Grundstücke mit einem durchschnittlichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen von etwa 46 Fahrzeugen pro Stunde oder anders ausgedrückt alle 1,3 Minuten mit einer zusätzlichen Kfz-Bewegung zu rechnen. Diese Zusatzbelastung stellt eine abwägungsbeachtliche Belastung dar, deren Fehlgewichtung eine Antragsbefugnis der besagten, von dem durch die geplante Bebauung verursachten Mehrverkehr betroffenen Anwohner der Kälberwiese/Feldstraße zu begründen vermag. Die anderslautende Beurteilung und Bewertung des Verkehrsgutachten und Planverwaltung ist inakzeptabel.	Da üblicherweise auch nachts Kfz-Bewegungen stattfinden, werden Kfz proTag, also 24 h angegeben. Allgemein werden dabei ca. 10 % für die tägliche Spitzenstunde als Höchstbelastung angenommen. Eine entsprechende Belastung wurde im Rahmen der Erfassung auch auf der Kälberwiese bestätigt (Zacharias 2019, Abb. 1). Bei zusätzlichen 380 Kfz/Tag verkehren demzufolge in der Spitzenstunde ca. 38 zusätzliche Fahrzeuge (ca. alle 1,5 Min). In allen anderen Tageszeiten ist die Belastung geringer. Die aus dem Gutachten hervorgehenden Erschließungsvarianten werden in Kap. 5.5.2 dargestellt und bewertet. Die aus dem zusätzlichen Verkehr zu erwartenden Lärmbelastungen werden umfangreich im Umweltbericht ermittelt und dargestellt. Durch die Durchbindung wird zwar den Anwohnerinnen und Anwohnern der Feldstraße und der Kälberwiese ein subjektiv als störend empfundener Zusatzverkehr zugemutet, objektiv ist die geringe Zusatz- und Gesamtbelastung jedoch als hinnehmbar anzusehen. Die Antragsbefugnis von Anwohnerinnen und Anwohnern für ein Normenkontrollverfahren ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
Bei einer Verteilung der zugrunde gelegten Fahrzeugbewegungen auf 16 Tagesstunden haben die Anlieger im Einmündungsbereich der Kleinen Kreuzstraße in die Kreuzstraße in Höhe ihrer Grundstücke mit einem durchschnittlichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen von etwa 65 Fahrzeugen pro Stunde oder anders ausgedrückt mit einem zeitlichen Abstand von noch nicht einmal 1 Minute mit einer Kfz-Bewegung zu rechnen. Diese Zusatzbelastung stellt erst recht eine abwägungsbeachtliche Belastung dar, deren Fehlgewichtung eine Antragsbefugnis der besagten, von dem durch die geplante Bebauung verursachten Mehrverkehr betroffenen Anwohner der Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße zu begründen vermag. Die anderslautende Beurteilung und Bewertung des Verkehrsgutachtens und der Planverwaltung ist auch hier inakzeptabel.	Zur tageszeitlichen Verkehrsverteilung s. o. Das angegebene zusätzliche Verkehrsaufkommen von 65 Kfz pro Stunde ist nicht nachvollziehbar. Die zusätzliche Belastung in der am stärksten betroffenen Kleinen Kreuzstraße beträgt am Tag ca. 820 Kfz, in der Spitzenstunde entsprechend ca. 82 Kfz/h. In allen anderen Tageszeiten ist die Belastung geringer. Durch die Durchbindung konnte eine bessere Verteilung der Belastungen durch den Verkehr erreicht werden. Wie in der Feldstraße und Kälberwiese kann der zusätzliche Verkehr im Bereich Kreuzstraße/Kleinen Kreuzstraße objektiv jedoch noch als hinnehmbar angesehen. Die Antragsbefugnis von Anwohnerinnen und Anwohnern für ein Normenkontrollverfahren ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Diese Beurteilungen und Bewertungen seitens Verkehrsgutachter und -sich dem anschließend-, der Planverwaltung gehen aber auch deshalb fehl, weil in dieser Beurteilung und Bewertung weder der durch das Plangebiet möglich werdende Durchgangsverkehr zwischen Kälberwiese und Kreuzstraße berücksichtigt ist noch die Tatsache, dass im Plangebiet Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke, Anlagen für Verwaltungen, Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden können (vgl. z.B. "textliche Festsetzungen und Hinweise "A 1.2.,4.,5. und auch z.B. Planbegründung S. 19). Die Verkehrsuntersuchung auf die Abschätzung der Verkehrszunahme in Bezug auf den künftigen Bewohnerverkehr des Neubaugebiets zu beschränken, ist daher nicht angängig.	Das Verkehrsgutachten hat anders als dargestellt, konkrete Aussagen zur Einbeziehung an durch sonstigen Nutzungen entstehenden Verkehr gemacht: • Die geplante Kita wurde berücksichtigt (vgl. Zacharias 2019, RN 51). • MIV zu gewerblichen Nutzungen, wie Bäcker oder ein Café im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 am Quartiersplatz, wurden bereits berücksichtigt (vgl. Zacharias RN 48) bzw. sind darüber hinausgehend nicht zu erwarten (vgl. Zacharias 2019, RN 52). • Sonstige Fahrten wurden bereits eingerechnet (vgl. Zacharias 2019, RN 50). Ein verträgliches Maß an Nutzungsmischung zu erreichen, ist in einem Allgemeinen Wohngebiet städtebaulich gewünscht. Diese Nutzungen, sofern angesiedelt, würden die Zahl der Wohneinheiten durch den Flächenverbrauch entsprechend reduzieren. Wesentlich andere Kfz-Zahlen sind daher nicht zu erwarten. Die aus dem zusätzlichen Verkehr zu erwartenden Lärmbelastungen werden umfangreich im Umweltbericht ermittelt und dargestellt.
Gerade wenn -im Hinblick auf die Tatsache, dass, ausweislich des Offenlegungsexemplars des Bebauungsplans, diverse der nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen auch zugelassen sind- davon ausgegangen werden muss, dass ein in jedem Fall nicht zu vernachlässigender Verkehr durch Dienstleister erzeugt wird, hätte dieser Verkehr zumindest geschätzt werden und in die Beurteilung und Bewertung mit einbezogen werden müssen. Gemäß den oben bereits zitierten "Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen-Arbeitsgruppe Verkehrsplanung-Ausgabe 2006 (sog. FGSV Hinweise), die nach wie vor den aktuellen Stand der Verkehrswirtschaft wiedergeben und, wie ebenfalls bereits ausgeführt, von der Rechtsprechung anerkannt sind (vgl. HessVGH v. 27.02.2019 - 4 C 1840/19 N und v. 19.09.2019-3 B 1535/18.N), ist der Anteil des externen Zielverkehrs entsprechend dem Abschnitt 3.3. zu schätzen, wenn im Gebiet in nennenswertem Umfang mit Beschäftigtenverkehr gerechnet wird und eine derartige Prognose aufgrund des oben Gesagten insbesondere dann realistisch ist, wenn aufgrund besagter Zulässigkeiten nicht lediglich eine im Zusammenhang	Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen grundsätzlich nicht zulässig. Weiterhin wurden in den großen Allgemeinen Wohngebieten 1 und 2 Anlagen für Verwaltungen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen. Im flächenkleinsten Allgemeinen Wohngebiet 3 sind zwar ausdrücklich der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften und sonstige Handwerksbetriebe zulässig, jedoch aufgrund der deutlich untergeordneten Größe des Allgemeinen Wohngebietes 3 nur im geringfügigen Maße. Freiberufliche Betätigungen sind ebenfalls möglich. Insgesamt ist zwar eine Nutzungsmischung aus städtebaulicher Sicht durchaus gewünscht, eine umfangreiche Inanspruchnahme oder ein Zielverkehr ist nur im geringen Umfang zu erwarten. Auf Basis der Festsetzungen geht das Gutachten in dieser speziellen Situation <u>nicht</u> von Beschäftigtenverkehr in nennenswertem Umfang aus (Zacharias 2019, RN 51 und 52) Aus Sicht der Verwaltung besteht auch kein

mit der Wohnnutzung stehende Betätigung in dem Wohngebiet verwirklicht werden wird, z.B. in Form einer freiberuflichen oder freiberufsähnlichen Betätigung wie z.B. einer Heilpraktikerin/ eines Heilpraktikers. Die seitens der Planverwaltung vorgenommene Beurteilung des durch die geplante Bebauung verursachten Mehrverkehrs für die Anlieger von Feldstraße/Kälberwiese sowie Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße geht aber auch deshalb fehl, weil in dieser Beurteilung und Bewertung weder der durch das Plangebiet möglich werdende Durchgangsverkehr zwischen Kälberwiese und Kreuzstraße berücksichtigt ist, noch die Tatsache, dass im Plangebiet Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke, Anlagen für Verwaltungen, Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden können. Die Verkehrsuntersuchung auf die Abschätzung der Verkehrszunahme in Bezug auf den künftigen Bewohnerverkehr des Neubaugebiets zu beschränken und nicht die sonstigen zugelassenen Nutzungen in die Bewertung mit einzubeziehen ist, wie bereits gesagt, daher nicht eingängig.	begründeter Anlass für die Annahme, dass, abweichend von den Erfahrungswerten im Stadtgebiet Braunschweigs und anderer vergleichbarer Baugebiete außerhalb, speziell in diesem Allgemeinen Wohngebiet ein signifikant hoher Anteil an gewerblicher Nutzung oder anderer Nutzungen mit intensivem Kundenverkehr zu erwarten ist. In den Genehmigungsverfahren erfolgt regelmäßig eine Prüfung, ob die beantragte Nicht-Wohnnutzung mit den Anforderungen eines Allgemeinen Wohngebietes verträglich ist. Die Verwaltung sieht daher keinen Anlass, das Verkehrsgutachten zu beanstanden.
Zwar mag derzeit nicht absehbar sein, in welchem Umfang bei einer Planrealisierung von dieser Nutzungsmöglichkeit Gebrauch gemacht würde. Die Tatsache dieser Zulässigkeit bei der Bewertung der Straßenverkehrsaufkommen und der dadurch mit verursachten Beeinträchtigungen der Anwohner aber völlig außer Acht zu lassen, ebenso wie den "ganz normalen" Durchgangsverkehr, ist ein schwerwiegender Fehler. Notfalls hätte der Umfang der Verkehre geschätzt werden müssen.	Stellungnahme s. oben.
Ebenfalls ist in der Bewertung des Straßenverkehrsaufkommens nicht berücksichtigt worden die Belastung der auch außerhalb des Plangebiets liegenden Straßen, wie der Feldstraße/Kälberwiese und Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße, durch Parkvorgänge auch Parksuchverkehr, die durch das Neubaugebiet indiziert würden. Denn einer solchen Belastung wird durch planerische Festsetzungen im Bebauungsplan nicht entgegengewirkt, vielmehr eine solche Belastung geradezu "produziert" wird, indem lediglich	Anm.: In einem nachfolgenden Schreiben des Einwenders vom 24.02.2020 wurde die ursprünglich genannte Zahl von „1,0“ Stellplätzen je Wohneinheit auf „0,6“ korrigiert und dementsprechend in die Abwägungstabelle aufgenommen. Gemäß der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wird im Bebauungsplan in B VI die Herstellung mindestens von 1,0 Stellplätzen je Wohneinheit festgesetzt. Dies entspricht auch der Vorgabe der NBauO beim Stell-

0,6 Stellplätze je Wohneinheit vorgegeben ist -und das in einer "Autostadt" wie Braunschweig-, pro Wohneinheit jedoch von weit höherem Stellplatzbedarf auch unter Einbeziehung von Besucherverkehr ausgegangen werden muss, die für die Außenbereiche geplanten Stellplätze diesen Bedarf jedoch nicht annähernd abdecken.	platznachweis. Bei Kleinwohnungen ist im Stadtgebiet Braunschweigs erfahrungsgemäß nur davon auszugehen, dass jede zweite Wohnung über ein Kfz verfügt. Hinzu kommen noch zahlreiche Besucherstellplätze im Baugebiet selbst. Damit ist nach Ansicht der Verwaltung eine hinreichende und angemessene Stellplatzzahl gesichert. In Verbindung mit den recht ausgeprägten Entfernungen zur Kreuzstraße im Süden bzw. Kälberwiese im Norden ist ein zusätzlicher Parksuchverkehr nur sehr untergeordnet und damit hinnehmbar zu erwarten. Die befürchtete Verringerung auf 0,6 Stellplätze je Wohneinheit ist nur im Einzelfall und ausnahmsweise zulässig. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines nachhaltigen und vertraglich gesicherten Mobilitätskonzeptes (Car-Sharing usw.). Gegenteilig etwa empfiehlt ein Umweltverband aus Umweltschutzgründen die Festlegung eines Stellplatzschlüssel auf höchstens 0,6 Einstellplätze je Wohneinheit. In der Abwägung der beiden aufgeführten Positionen wird an den Festsetzungen unverändert festgehalten.
An dieser Stelle schließe ich erst einmal ab.	
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 6 **Schreiben vom 18.12.2019**	Anm.: Es handelt sich um ein Schreiben an den Herrn Oberbürgermeister Markurth kurz vor der öffentlichen Auslegung, also vor dem Verfahrensschritt, wird jedoch abweichend aufgrund der zeitlichen Nähe zur Öffentlichkeitsbeteiligung an dieser Stelle als Stellungnahme aufgenommen.
Wir hatten Sie in der Vergangenheit schon einige Male zum o.g. Thema angeschrieben, bisher von Ihnen aber keine Antwort dazu erhalten. Diese Tatsache steht im Übrigen gegen die von Ihnen gemachten Aussagen bei Ihren Kandidaturveranstaltungen zur OB-Wahl. Hier hatten Sie erklärt immer ein offenes Ohr für die Bürger dieser Stadt zu haben. Wir verstehen darunter „Sage was du tust, und tue was du sagst". Ist das bei Ihnen anders?	Die Aussage kann anhand der Aktenlage nicht nachvollzogen werden. Über den üblichen Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit hinaus gab es mehrere direkte Gespräche der Verwaltung als Vertretung des Oberbürgermeisters mit Mitgliedern des Einwenders. Darüber hinaus fanden öffentliche Informationsveranstaltungen zu den Themen „Bodensanierung“ und „Entwässerungskonzept“ statt.

Aber nun zu unserem eigentlichen Thema, dem Baugebiet Kälberwiese / Feldstraße. Der entsprechende Bebauungsplan wurde am 27.11.2019 im Stadtbezirksrat 310 von Ihren Mitarbeitern kurz vorgestellt, und von diesem mit breiter Mehrheit Zustimmung erteilt. Am 05.12.2019 wurde im Planungs- und Umweltausschuss ebenfalls dem Bebauungsplan die volle Zustimmung erteilt. Über die Entscheidung des Verwaltungsausschusses am 10.12.2019 liegt uns keine Information vor. Wir gehen allerdings davon aus, dass auch diese Hürde genommen wurde, und der Bebauungsplan nun in Kürze zur Auslegung kommen wird.	Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 den Auslegungsbeschluss gefasst. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand im Januar 2020 statt.
Da dem Bebauungsplan teilweise Gutachten zu Grunde liegen, von denen man behaupten kann, dass es eher „Gefälligkeitsgutachten“ sind, ist nach der Öffentlichen Bekanntmachung schon jetzt mit einer hohen Anzahl an Widersprüchen zu rechnen. Da diese voraussichtlich von der Verwaltung allesamt zurückgewiesen werden, wird es im weiteren Verlauf unsererseits auf den Klageweg hinauslaufen.	Die Unterstellung, dass die Verwaltung ihren Planverfahren Gefälligkeitsgutachten zugrunde legen würde, wird zurückgewiesen. Alle Gutachten wurden von anerkannten Gutachterbüros nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und von der Fachverwaltung auf Plausibilität geprüft. Es wurden der Verwaltung keine gegenstehenden fachgutachterlichen Aussagen von Seiten des Einwenders vorgelegt, die eine Prüfung der Gutachten veranlassen würde. Die rechtliche Prüfung einer Bebauungsplansatzung im Rahmen einer Normenkontrolle ist ein gesetzlich verankertes Recht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wie kann es sein, Herr Markurth, dass Ihr Dezernent Herr Leuer, am 23.06.2016 eine Veranstaltung durchführt, die er Öffentlichkeitsbeteiligung nennt, auf der die meisten Fragen mit: „da können wir jetzt noch nichts Konkretes zu sagen" beantwortet werden? Wie kann es weiterhin sein, dass dort Gutachten vorgestellt werden (z.B. Verkehr), die heute nicht mehr Grundlage der Planungen sind? Wir können es Ihnen sagen: Die Problematiken bezügl. des Verkehrs sowie auch der Entwässerung, die von uns schon im Vorfeld der Planungen angemahnt wurden, und von Ihrer Verwaltung als nicht existent dargestellt wurden, führen zu immer neuen Varianten der Ausgangsplanung.	Am 23.06.2016 fand im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB eine Erörterungsveranstaltung statt, mit dem Ziel, der interessierten Öffentlichkeit die Planungsziele vorzustellen, Fragen soweit möglich zu beantworten und mögliche Planungsinhalte zu erörtern. Bei diesem Termin sollten insbesondere die Anregungen der Öffentlichkeit aufgenommen werden. Zu diesem frühen Zeitpunkt stehen selbstverständlich noch nicht alle Planungsinhalte fest. Diese sind meist Grundlage der abschließenden Begutachtung. Änderungen der Planung haben häufig auch Auswirkungen auf die Gutachten bzw. auf gutachterliche Aussagen hin muss die Planung angepasst werden.
Erste Planung war, dass das neue Wohngebiet verkehrstechnisch von Süd nach Nord und umgekehrt nicht durchlässig sein soll, so das Gutachten Verkehr von 2015.	Die Entwicklung eines städtebaulichen Entwurfes und darauf aufbauend des Bebauungsplanes stellt einen dynamischen Prozess dar, der immer wieder zu Planungsän-

In einem neuerlichen Gutachten von März 2019 ist dieses nicht mehr der Fall. Es wird dadurch zu erheblich mehr Verkehrsaufkommen in einem bisher doch eher ruhigen Wohngebiet (Siedlung Altpetritor) kommen.	derungen führt. Nachdem die Anzahl der Wohneinheiten gestiegen ist und es bislang nicht gelungen ist, eine zweite Zufahrt im Süden zu ermöglichen, wurde das neue planerische Ziel einer Entlastung der Anwohnerschaft im Süden des Baugebietes durch eine Umverteilung erreicht. Dies führt zwar zu einer höheren Belastung im Bereich Feldstraße und Kälberwiese, ist dort aufgrund der noch vergleichsweise niedrigen Verkehrsgesamtbelastung von bis zu 380 Kfz/Tag, bzw. bei 10 % in der Spitzenstunde von ca. 38 Kfz aber als hinnehmbar anzusehen.
Auch die Planungen mit 0,6 PKW pro Wohneinheit wird letztendlich dazu führen, dass es in der Siedlung Alt Petritor zu Parkplatzsuchverkehr kommen wird. Sind Ihre Planer und Gutachter so lebensfremd, dass sie meinen, mit einer Planungsvorgabe von 0,6 PKW Bewohner vom Betrieb eines Autos abzuhalten? Hier werden bewusst die Planzahlen so angepasst, dass rechnerisch alles zusammen passt, was aber total praxisfremd ist, und im Ergebnis zu erheblichen negativen Begleitumständen führen wird, die dann nicht mehr reparabel sein werden. Weiterhin ist zu vermuten, dass mit dieser Planzahl auch versucht wird, das Bauen billiger zu machen. Denn unter den Wohngebäuden wird es Tiefgaragen geben, die dann erheblich kleiner ausfallen können.	Gemäß der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wird im Bebauungsplan in B VI die Herstellung mindestens von 1,0 Stellplätzen je Wohneinheit festgesetzt. Dies entspricht auch der Vorgabe der NBauO beim Stellplatznachweis. Bei Kleinwohnungen ist im Stadtgebiet Braunschweigs erfahrungsgemäß nur davon auszugehen, dass jede zweite Wohnung über ein Kfz verfügt. Damit ist nach Ansicht der Verwaltung eine hinreichende Stellplatzzahl gesichert. Die befürchtete Verringerung auf 0,6 Stellplätze je Wohneinheit ist nur im Einzelfall und ausnahmsweise zulässig. Voraussetzung dafür ist jedoch die Vorlage eines nachhaltigen und vertraglich gesicherten Mobilitätskonzeptes (Car-Sharing usw.). Gegenteilig etwa empfiehlt ein Umweltverband aus Umweltschutzgründen die Festlegung eines Stellplatzschlüssel auf höchstens 0,6 Einstellplätze je Wohneinheit. Damit könne der Druck auf einen Verzicht von Kfz erhöht werden. In der Abwägung der beiden aufgeführten Positionen wird an den Festsetzungen unverändert festgehalten.
Mit den Tiefgaragen, die bei einer neuen Hochwasserlage (wie 2002) erst einmal Stauraum für Niederschlagswasser sein werden, kommen wir zur Entwässerung. Laut einem Gutachten, das im März dieses Jahres vorgestellt wurde, sind einige Maßnahmen in der Regenwasserrückhaltung geplant. Wenn es kein neues Baugebiet geben würde, bzw. in stark abgeänderter Form, könnten die Bewohner der Siedlung Alt Petri-	Bei dem Niederschlagsereignis 2002 handelt es sich um ein extrem seltenes Ereignis, dem die Flächen der ehemaligen Sportanlage jedoch zu keiner Zeit überflutet waren. Ziel der Niederschlagsrückhaltung ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen, dass es keine Verschlechterung des Ist-Zustandes geben darf. Dies wird mit den geplanten und festgesetzten Maßnahmen erreicht.

tor sich glücklich schätzen. In diesem Fall hätte die Stadtverwaltung erhebliche Verbesserungen zum Hochwasserschutz erbracht. Da dieses laut Ihrer Planung nicht der Fall ist, sagt das Gutachten lediglich aus, dass man mit den Maßnahmen, unter Berücksichtigung des geplanten Wohngebietes, lediglich den jetzigen Status halten könnte.	
Sie hofieren die Klimaaktivisten wie z.B. Fridays-for-Future, da fragen wir uns, wie halten Sie und Ihre Verwaltung es denn mit dem Klimaschutz? Beim Thema Klimaschutz, welches in Ihrer Verwaltung hoch aufgehängt ist, stellt sich damit eine weitere weitreichende Frage zum Plangebiet.	Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist der Klimaschutz ein wichtiger Belang, der jedoch gemäß § 1 Abs. 6 BauGB mit vielen anderen Belangen gleichwertig gegeneinander und untereinander abzuwägen ist.
Sehen Sie irgendeinen Zusammenhang zwischen Neubebauung, Nachverdichten und fortschreitender Versiegelung von Flächen im Verhältnis zur Temperatursteigerung, Feinstaubverschmutzung, Lärmemission und Verlust von Lebensqualität in der Innenstadt?	Die klimatischen Auswirkungen werden im Umweltbericht (Kap. 4.4.6) dargestellt und bewertet. Es ist festzustellen, dass die, zwar durchaus negativen, Auswirkungen aber nur lokal begrenzt sein werden und somit als nicht erheblich zu bewerten sind. Grundsätzlich wird im Sinne auch der Anforderungen des Baugesetzbuches der Innenentwicklung gerade von Brachflächen der Vorzug vor einer Außenentwicklung bislang unbebauter Flächen gegeben. Im städtebaulichen Entwurf wurde auf die Festsetzung ausreichender öffentlicher und privater Grünflächen, einer Dachbegrünung sowie weiterer klimatisch wirksamer Maßnahmen geachtet. Eine Erwärmung des ganzen Stadtgebietes oder Lebensqualitätsverluste in der Innenstadt, wie in der Stellungnahme befürchtet, ist aufgrund der lokalen Ausprägung negativer Auswirkungen nicht zu erwarten.
Diesen Erscheinungen durch Mooswänden, die dann noch nicht einmal richtig betrieben werden, und Hoffnung auf Dachbegrünungen zu begegnen, erscheint uns als hilfloses Unterfangen.	Die festgesetzte Dachbegrünung ist geeignet, die mit jedweder Bebauung einhergehenden negativen Auswirkungen auf die Natur und Klima zumindest teilweise zu reduzieren, z. B. durch: • verringerten Abfluss bei Niederschlagsereignissen, • Verbesserung kleinklimatischer Verhältnisse durch Verdunstung, • Reduktion der Sonnenrückstrahlung. Die positiven Auswirkungen begründen die Beibehaltung der Festsetzungen im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift.
Sie opfern Grünflächen, Freiflächen und Biotope des Innenstadtbereiches nachhaltig und ohne Weitsicht auf die mit dem Klimawandel	Braunschweig ist eine wachsende Großstadt. Die Bereitstellung von Wohnraum in ausreichendem Maße ist ein existenzielles Thema

einhergehenden Fragestellungen unserer Zeit, und machen sich somit schuldig an der Verschlechterung des Lebens gegenüber den Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt.	für die darin lebenden Menschen. Das Baugebiet „Feldstraße“ ist ein wichtiger Baustein in der Wohnraumversorgung. Gerade im Sinne des Klimaschutzes wird hier der Innenentwicklung der Vorzug vor einer Außenentwicklung bislang unbebauter Stadtflächen gegeben. Eine verdichtete Bauweise ist in der Regel nachhaltiger als eine flächenintensivere Siedlung mit Ein- und /Zweifamilienhäusern. Für die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden Ausgleichsmaßnahmen auch vor Ort eingeplant. Die zentrale Grünachse stellt Freiflächen für Spielgelegenheiten bereit und durchgrünt das Areal. Dachbegrünungen, auch der Tiefgaragen, Anpflanzungen festgesetzter Straßenbäume und weitere den Eingriff verringernde bzw. ausgleichende Maßnahmen reduzieren die negativen Auswirkungen auf das lokale Klima. Eine Einschränkung der natürlichen Lebensbedingungen ist nur im Plangebiet und auch nur im hinnehmbaren Maße erkennbar.
Da wäre dann noch die Frage, was passiert eigentlich mit den Fördergeldern sowie auch mit den Geldern aus dem Städtischen Haushalt in Millionenhöhe, die bisher für die Bodensanierung ausgegeben wurden, wenn das Baugebiet nicht kommen sollte. Wurde hier der zweite Schritt vor dem Ersten gemacht, sprich erst ein rechtskräftiger Bebauungsplan, und dann Ausführung der entsprechenden Arbeiten?	Eine Bodensanierung der belasteten Flächen ist unabhängig von einer Überplanung ein grundsätzliches Ziel des Umweltschutzes. Außerdem stellt die Bodensanierung einen Grundstein und die Voraussetzung für die Realisierung einer Wohnnutzung auf der ehemaligen Sportanlage dar. Zum Zeitpunkt der Förderungsbewilligung war vor allem im Hinblick auf die Verkehrserschließung von einer zeitnahen Fertigstellung des Bebauungsplanes auszugehen. Insofern hätte ein unmittelbarer Zeitzusammenhang bestanden. Die mit dem Wegfall einer dritten Erschließungszufahrt notwendigen Umplanungen führten zu einem Zeitverzug. Da der Förderbescheid der NBank eine Realisierung bis Mai 2019 vorgesehen hat, musste die Sanierung vorgezogen werden.
Wir geben der Hoffnung Ausdruck, nunmehr von Ihnen und Herrn Leuer Antworten auf unsere obigen Anmerkungen und Fragen zu erhalten. Eine öffentliche Kommentierung Ihres Vorgehens behalten wir uns vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwender werden nach dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Braunschweig über das Ergebnis der Abwägung und Entscheidung informiert.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Be-

	bauungsplanes ist nicht erforderlich.

Stadt Braunschweig

Anlage 9

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt **AP 23**

Geltungsbereich Rücknahme gegenüber Aufstellungsbeschluss
(Bekanntmachung 30. Juni 2014)

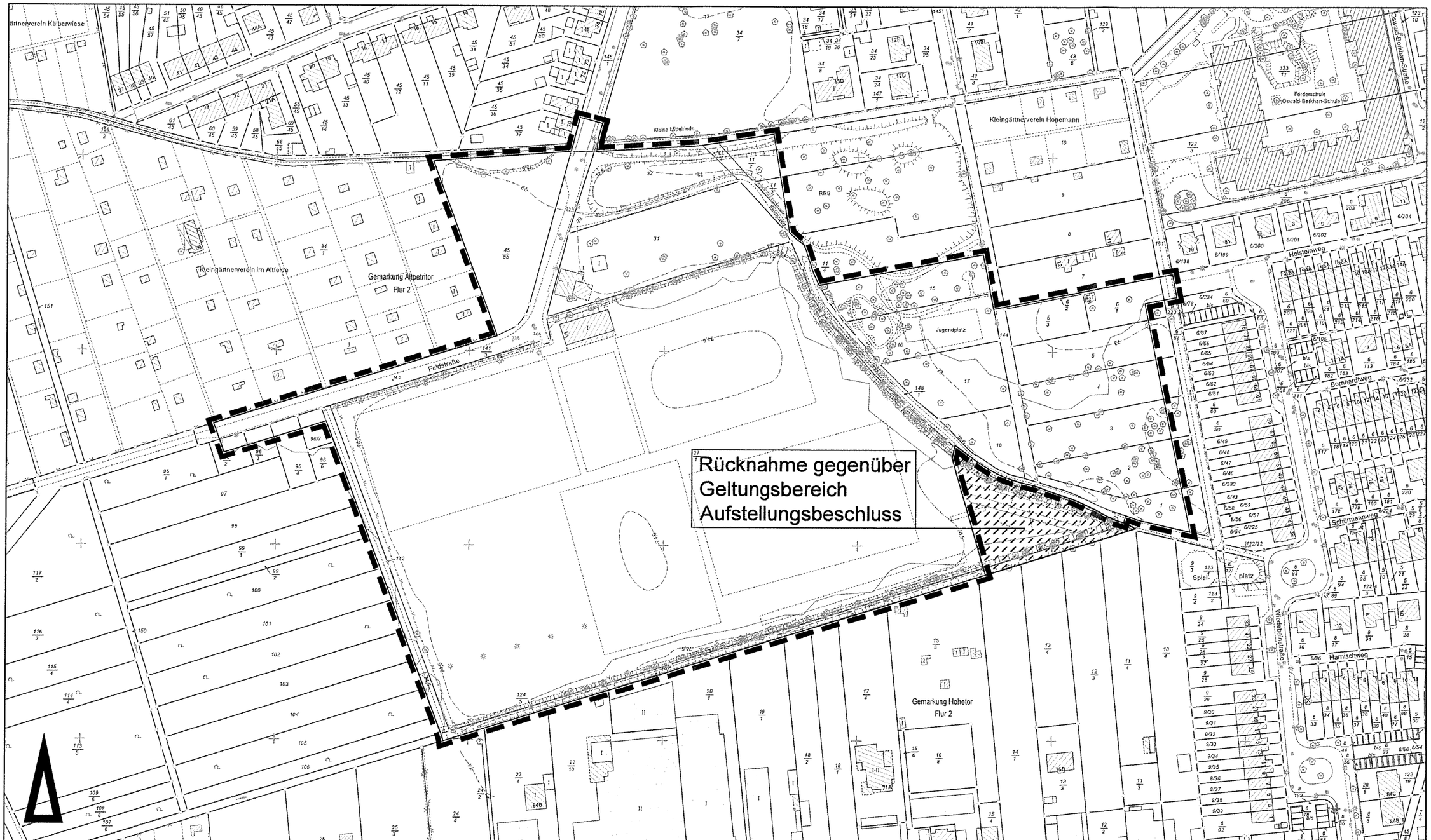

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Maßstab: 1:2000

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13137
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan "Erfurtplatz/Thüringenplatz", ME 68
Stadtgebiet zwischen Sachsendamm, A 36, Eisenachweg und Wittenbergstraße
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, Rücknahme von Teilen des Aufstellungsbeschlusses

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	09.04.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	06.05.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschluss:

"1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß Anlage 6 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan „Erfurtplatz/Thüringenplatz“, ME 68, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung wird beschlossen.
4. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Erfurtplatz/Thüringenplatz“, ME 68, vom 29. November 2016 wird für die in Anlage 5 dargestellten Flächen aufgehoben.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Am 29. November 2016 hat der Verwaltungsausschuss die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erfurtplatz/Thüringenplatz“, ME 68, beschlossen. Anlass war ein Bauantrag für ein Wettbüro auf dem Grundstück Weimarstraße 10. Im Jahr 2019 wurde für das gleiche Grundstück ein Antrag auf eine Spielhalle gestellt. Beide Nutzungen wären planungsrechtlich zulässig gewesen.

Die Ansiedlung hätte jedoch den Zielen des „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“, das vom Rat im Jahr 2012 beschlossen wurde, widersprochen. Deshalb soll mit dem Bebauungsplan das Planungsrecht entsprechend geändert werden.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 13. November 2019 bis 16. Dezember 2019 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 27. November 2019 merkt die IHK an, dass die Ansiedlungsmöglichkeiten für die Betreiber von Spielhallen und Wettbüros stark beschnitten werden. Die Einordnung des Stadtteilzentrums „Heidberg/Erfurtplatz“ als sensibler Bereich wird von der IHK jedoch mitgetragen. Daher hält die IHK die Vermeidung von Trading-Down-Effekten hier für zweckdienlich. Insgesamt sollen jedoch in Braunschweig ausreichend Flächen für derartige Nutzungen bereitgestellt werden.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2019 weist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr daraufhin, dass die Bauverbotszone zu berücksichtigen ist. Ferner bittet sie um ergänzende Hinweise für Werbeanlagen an Autobahnen. Die „Nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise“ wurden bereits zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB ergänzt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 11. Februar 2020 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 25. Februar 2020 bis 26. März 2020 durchgeführt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Zum Beschlussvorschlag Nr. 4

Der Aufstellungsbeschluss umfasst Flächen, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan nicht mehr benötigt werden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Aufstellungsbeschluss für diese Flächen, wie in Anlage 5 dargestellt, aufzuheben.

Vereinfachtes Verfahren

Der Bebauungsplan wird unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB aufgestellt.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in der Anlage 6 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan „Erfurtplatz/Thüringenplatz“, ME 68, als Satzung sowie die Begründung zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1:	Übersichtskarte
Anlage 2:	Zeichnerische Festsetzungen
Anlage 2 a:	Planzeichenerklärung
Anlage 3:	Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 4:	Begründung
Anlage 5:	Rücknahme des Aufstellungsbeschlusses
Anlage 6:	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan
Erfurtplatz/Thüringenplatz **ME 68**

Übersichtskarte

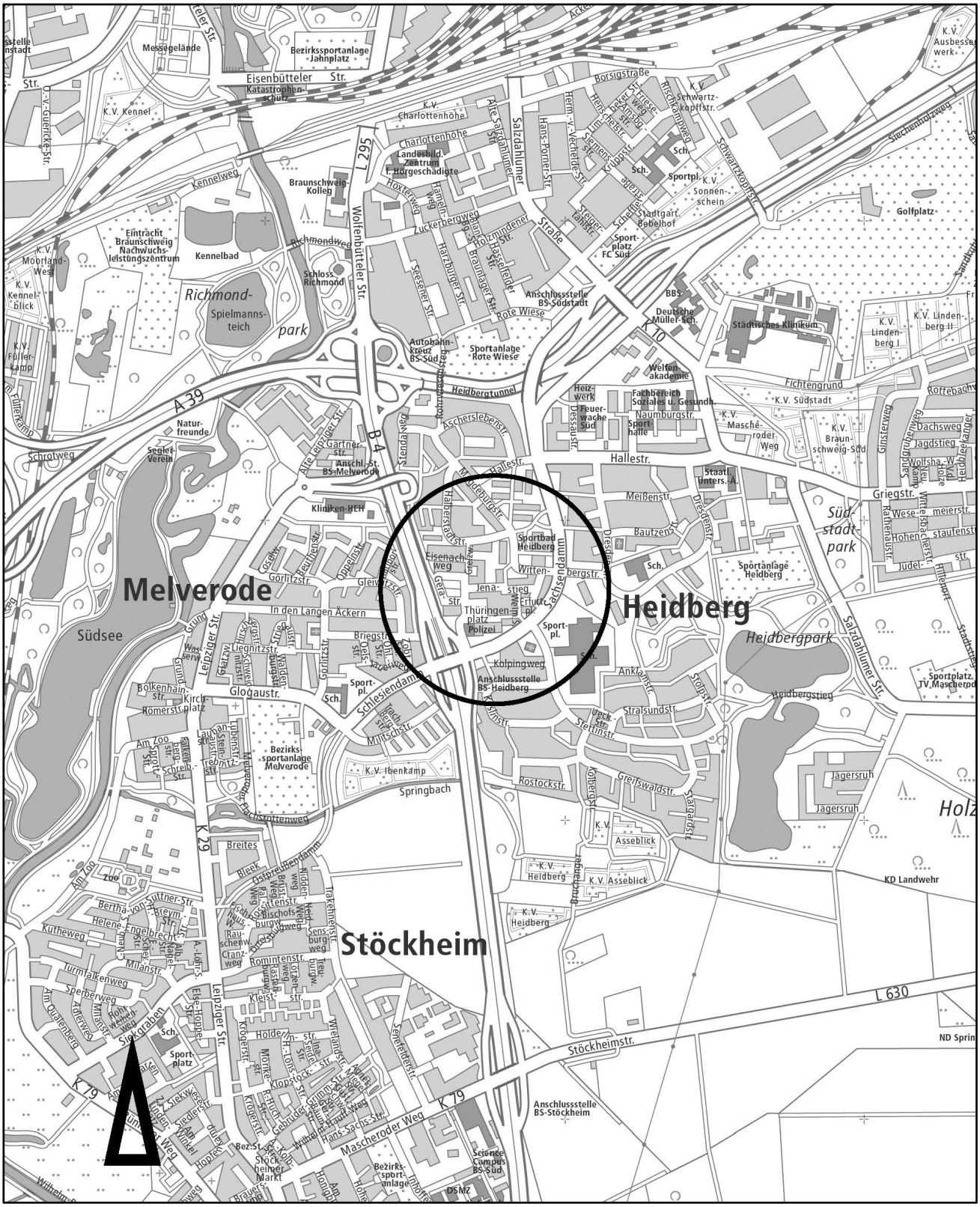
Melverode
Heidberg
Stöckheim
Südsee
Richmond-park
Spielmannsteich
Heidbergpark
Südstadtpark
Messegelände
Bezirkssportanlage Jahnplatz
Eisenbütteler Str.
Kennelweg
Braunschweig-Kolleg
Eintracht Braunschweig Nachwuchsleistungszentrum
Kennelbad
Schloss Richmond
Wolfenbütteler Str.
Autobahnkreuz BS-Süd
Sportanlage Rote Wiese
Anschlussstelle BS-Südstadt
Städtisches Klinikum
Heidbergtunnel
Hallestr.
Naturfreunde
Segler-Verein
Kliniken-HEH
Anschl.-St. BS-Melverode
Sportbau Heidberg
Sportanlage Heidberg
Thüringenplatz
Polizei
Kolpingweg
Anschlussstelle BS-Heidberg
Bezirkssportanlage Melverode
Springbach
Stöckheimstr.
Anschlussstelle BS-Stöckheim
Mascheroder Weg
Salzdahlumer Str.
Sportplatz TV Mascherode
Jagersruh
KD Landwehr
Golfplatz
Sportplatz FC Süd
Sportplatz
Sportpl.
Sportpl.
Sportpl.

Stadt **Braunschweig**

Anlage 2

Bebauungsplan

Erfurtplatz/Thüringenplatz **ME 68**

Zeichnerische Festsetzungen, Stand: 27. März 2020, § 10 (1) BauGB

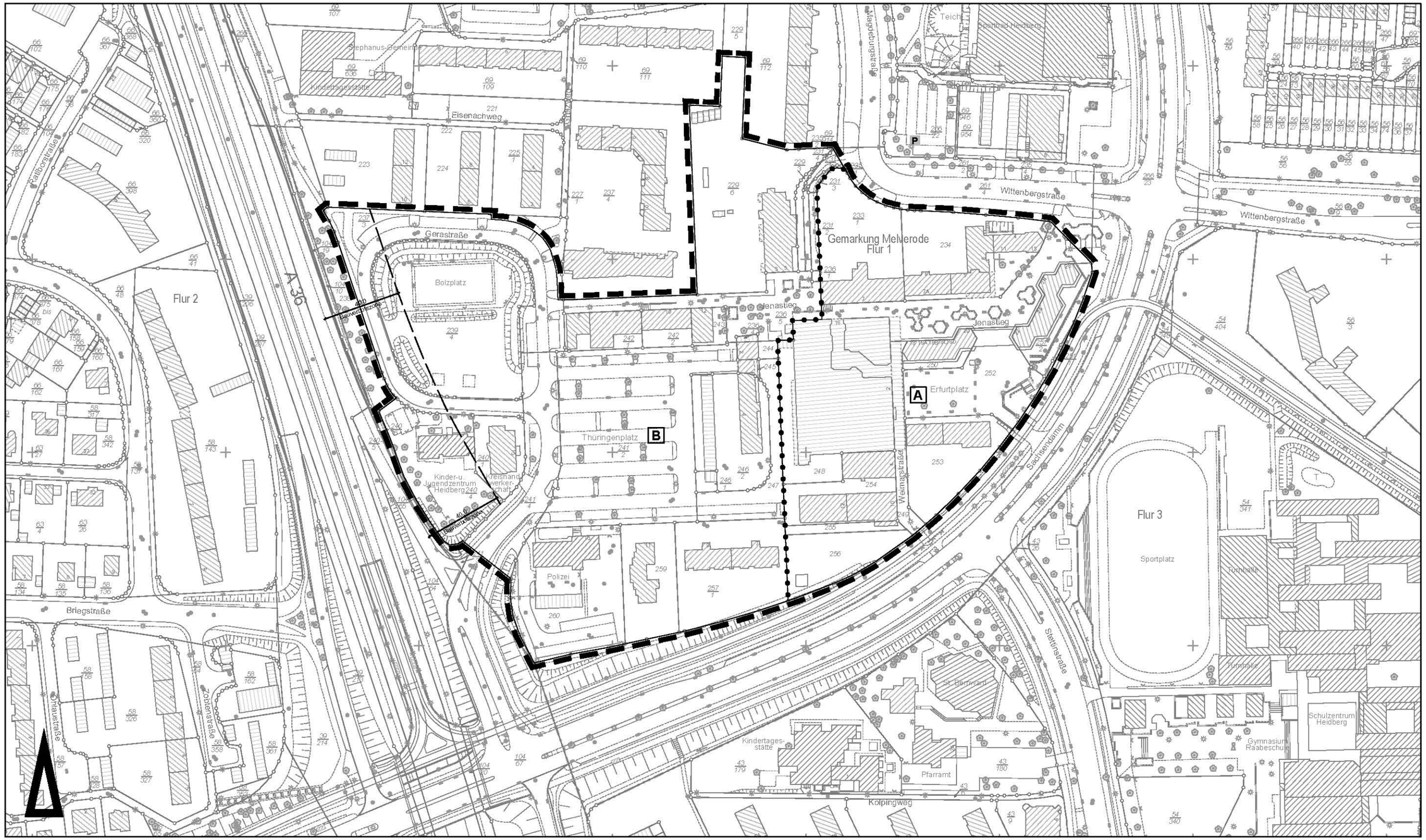

Maßstab 1:2000

0 20 40 60 80 100 120 140 160 180 200

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung GeoInformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt **Braunschweig**

Bebauungsplan
Erfurtplatz/Thüringenplatz **ME 68**
Planzeichenerklärung

Zahlenangaben sind Beispiele

Sonstige Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

Nutzungsabgrenzung

Hinweise

A — Hinweis auf textliche Festsetzung

3,0 — Maßangaben in Metern

Bestandsangaben

Wohngebäude

Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude

Flurstücksgrenze

II — vorh. Geschosszahl

303 117/18 — Flurstücksnummern

74,0 / 73,5 — Höhenangaben über NN

Böschung

Bebauungsplan
Erfurtplatz/Thüringenplatz **ME 68**
Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 9 BauGB

Dieser Bebauungsplan ergänzt die textlichen Festsetzungen „I – Art der baulichen Nutzung“ – der Bebauungspläne ME 41 (Baublock 22/6 c 3. Änderung und 22/6 c 4. Änderung) und ME 42 (Baublock 22/6c südlicher Teil 5. Änderung).
Die Ergänzung betrifft die MK- und GE-Gebiete innerhalb der Bebauungspläne ME 41 und ME 42.

I Art der baulichen Nutzung

1. In dem Teilgebiet A sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig:
   - nicht kerngebietstypische Spielhallen,
   - nicht kerngebietstypische Wettbüros.

   Kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros sind unzulässig.

2. In dem Teilgebiet B sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten unzulässig:
   - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
   - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.

3. Spielhallen im Sinne der Festsetzungen sind Betriebe, die gemäß § 33 i Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 c Abs. 1 S. 1 GewO oder der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 d Abs. 1 S. 1 GewO dienen.

4. Wettbüros im Sinne dieser Festsetzungen sind Ladenlokale, in denen Wetten auf bestimmte (Sport-) Ergebnisse abgeschlossen und Angebote zur Wettverfolgung sowie zum Verweilen geboten werden.

5. Kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne dieser Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfanges gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.

6. Nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne dieser Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die gemäß § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise in Besonderen Wohngebieten, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO in durch gewerbliche Nutzungen geprägten Bereichen von Mischgebieten und gemäß § 6 a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise in Urbanen Gebieten zulässig sind.

7. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind insbesondere folgende Nutzungen unzulässig:
   - Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Swinger-Clubs,
   - Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution.

B Nachrichtliche Übernahmen

Bauverbotszone

1. Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bauverbotszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind Hochbauten jeder Art, Werbeanlagen und sonstige bauliche Anlagen (einschließlich Garagen), sowie Aufschüttungen oder Abgrabungen (einschließlich Regenrückhaltebecken) größeren Umfanges unzulässig. Dies betrifft auch genehmigungsfreie Anlagen.

   Ebenfalls unzulässig sind bauordnungsrechtlich oder technisch notwendige Anlagen wie z.B. Stellplätze und deren Zufahrten, notwendige Feuerwehrumfahrten sowie Fluchtwege.

2. Die unter 1. genannten Nutzungen können mit Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zugelassen werden, wenn die Festsetzungen des Bebauungsplans ME 41 im Übrigen eingehalten werden oder eine Befreiung erteilt wird.

C Hinweise

1. Werbeanlagen an Autobahnen

   Die grundsätzlichen Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen aus dem Allgemeinen Rundschreiben ARS 32/2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sind zu beachten, d.h.:

   - innerhalb der Bauverbotszone:
     keine Werbeanlagen
   - außerhalb der Bauverbotszone:
     keine Werbeanlagen, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können bzw. wenn sie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung widersprechen, d.h.:
     - Werbeanlagen nur am Ort der Leistung,
     - Höhe der Werbeanlagen in der Regel maximal 20,0 m,
     - keine Prismenwendeanlagen, keine Lauflichtbänder, keine Rollbänder, keine Filmwände, keine Licht- und Laserkanonen, keine Werbung mit Botschaften, keine akustische Werbung u.a.

2. Kampfmittel

   Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im Zweiten Weltkrieg bombardiert.

   Bei Erdarbeiten besteht ein Risiko, auf Kampfmittel zu stoßen. Aus Sicherheitsgründen sind bei Erdarbeiten Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan
Erfurtplatz/Thüringenplatz **ME 68**
Begründung

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	3
4	Umweltbelange	5
5	Begründung der Festsetzungen	6
6	Gesamtabwägung	10
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	11
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	11
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	11

1 Rechtsgrundlagen - Stand: **11.12.2019** -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl I S. 432)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88).

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBI S. 309)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird im RROP 2008 nachrichtlich als vorhandener Siedlungsbereich dargestellt. Damit ist der Bebauungsplan ME 68 gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Wohnbauflächen dar.

Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Bebauungspläne

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelten folgende Bebauungspläne:

ME 41 (Baublock 22/6 c, 3. Änderung und 22/6c, 4. Änderung) aus dem Jahr 1967. Er setzt als Art der Nutzung Kerngebiete, Gewerbegebiete, ein reines Wohngebiet und eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Verwaltungsgebäude und Bezirksjugendheim fest. Es gilt die BauNVO 1962.

ME 41 I (Baublock 22/6 c, 3. Änderung und 22/6c, 4. Änderung) aus dem Jahr 1969. Er ergänzt lediglich die Textlichen Festsetzungen „Maß der baulichen Nutzung“ des Bebauungsplans ME 41. Es gilt die BauNVO 1968.

ME 42 (Baublock 22/6 c südlicher Teil, 5. Änderung) aus dem Jahr 1971. Er setzt als Art der Nutzung Kerngebiete fest. Es gilt die BauNVO 1968.

Diese Bebauungspläne enthalten keine speziellen Regelungen zur Zulässigkeit von Vergnügungsstätten.

2.4 Steuerungskonzept Vergnügungsstätten und spezielle Rechtsgrundlagen

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 20. November 2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Auf der Basis dieses Konzeptes soll insbesondere die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im gesamten Stadtgebiet Braunschweig geregelt werden. Für andere Arten von Vergnügungsstätten (u.a. Nachtlokale, Diskotheken) gibt das Konzept grundsätzliche Empfehlungen. Das Vergnügungsstättenkonzept enthält damit „die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung“ gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen zu beachten, entfaltet jedoch keine eigenständige unmittelbare Rechtswirkung.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Für das Stadtgebiet zwischen Sachsendamm, A 36, Eisenachweg, und Wittenbergstraße hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 29. November 2016 die Aufstellung des Bebauungsplans „Erfurtplatz/Thüringenplatz“, ME 68 beschlossen.

Anlass war ein Bauantrag zur Nutzungsänderung für das Grundstück Weimarstraße 10 von einer Bankfiliale in ein Wettbüro. Für das Wettbüro war eine Nutzfläche von 173 m² beantragt. Damit handelte es sich um eine kerngebietstypische Vergnügungsstätte. Gemäß dem geltenden Bebauungsplan ME 41 aus dem Jahr 1967

(BauNVO 1962), der hier ein Kerngebiet festsetzt, wäre das Wettbüro planungsrechtlich zulässig gewesen. Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan ME 68 und der hierzu erlassenen Veränderungssperre wurde der Bauantrag abgelehnt.

Für die ehemalige Bankfiliale Weimarstraße 10 wurde im August 2019 eine weitere Bauvoranfrage für eine Spielhalle mit einer Nutzfläche von 163 m² gestellt. Auch hierbei handelte es sich um eine kerngebietstypische Vergnügungsstätte, die gemäß Bebauungsplan ME 41 planungsrechtlich zulässig gewesen wäre. Sie war jedoch gewerberechtlich nicht zulässig.

Im Gebäude Weimarstraße 2 (am Erfurtplatz) befindet sich bereits eine kerngebietstypische Spielhalle.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 20. November 2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Auf der Basis dieses Konzeptes soll insbesondere die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im gesamten Stadtgebiet Braunschweig geregelt werden. Im Vergnügungsstättenkonzept wurden dafür stadtweit Standortbereiche untersucht („Suchräume“), die bereits eine Vorprägung durch Spielhallen und Wettbüros haben und/oder relevante Standortfaktoren aus Betreibersicht für die potentielle Entwicklung solcher Einrichtungen aufweisen. Auf Basis dieser Analyse und daraus abgeleiteter allgemeiner Empfehlungen wurden konkretere Standorte definiert, an denen die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros grundsätzlich in Frage kommt, da hier nicht mit negativem städtebaulichen Auswirkungen von ausreichendem Gewicht zu rechnen ist, wenn die Kriterien der ausnahmsweisen Zulässigkeit eingehalten werden. Die Standortempfehlungen enthalten dabei Hinweise darauf, ob die Standorte nur für nicht-kerngebietstypische oder auch für kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros in Frage kommen.

Grundsätzlich sieht das Vergnügungsstättenkonzept vor, Spielhallen und Wettbüros nur noch an den im Konzept dargestellten geeigneten Standorten und nur noch ausnahmsweise zuzulassen. Diese Vorgehensweise ist aufgrund der vorliegenden Ausstattungsdichte, der Expansionsbestrebungen seitens der Betreiber und aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen der Häufung von Vergnügungsstätten gerechtfertigt und geboten. Dies bedeutet, dass – nach Ergebnis der erforderlichen Einzelfallprüfung – je Standortumfeld in der Regel nur eine Spielhalle/ein Wettbüro angesiedelt werden kann.

Das Vergnügungsstättenkonzept stellt den Standort „Quartierszentrum Erfurtplatz“ als Bereich dar, in dem nicht-kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zugelassen werden können.

Mit dem Bebauungsplan ME 68 sollen die Inhalte des Vergnügungsstättenkonzeptes für das Plangebiet in verbindliches Planungsrecht umgesetzt werden. Es sollen Festsetzungen in Bezug auf Spielhallen und Wettbüros getroffen werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und Fehlentwicklungen in Bezug auf die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros vorzubeugen. Dazu wird nur die zulässige Art der Nutzung im Hinblick auf bestimmte Unterarten von Vergnügungsstätten neu geregelt.

Zusätzlich sollen Regelungen zum Ausschluss von Betrieben jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Swinger-Clubs, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution aufgenommen werden.

Die übrigen Festsetzungen der Bebauungspläne ME 41, ME 41 I (ergänzt lediglich die Textlichen Festsetzungen ME 41) und ME 42 bleiben bestehen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ME 68 umfasst die im Bebauungsplan ME 41 festgesetzten MK- und GE-Gebiete und die beiden Teilbereiche des Bebauungsplanes ME 42, soweit diese nicht bereits durch den Bebauungsplan ME 57 überplant wurden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans ME 68 wird ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt:

- Die Grundzüge der Bebauungspläne ME 41, ME 41 I und ME 42 werden durch die Planung nicht berührt
- Auch die übrigen Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren sind erfüllt (s. Kap. 4).

4 Umweltbelange

Im Bebauungsplan ME 58 soll die Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros als Unterart von Vergnügungsstätten sowie von Vergnügungsstätten und Gewerbebetrieben mit Angeboten sexuellen Charakters geregelt werden. Die Festsetzungen der gemäß Bebauungspläne ME 41, ME 41 I und ME 42 zulässigen Art der baulichen Nutzung werden in dieser Hinsicht ergänzt. Die übrigen Festsetzungen der Bebauungspläne bleiben bestehen.

Damit wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Natura 2000 -Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- oder Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Pflichten in Bezug auf schwere Unfälle gemäß § 50 BImSchG zu beachten sind.

Von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Umweltbelange sind gleichwohl in die Planung und Abwägung einzustellen, soweit wesentliche Änderungen erkennbar sind.

Durch den Bebauungsplan ME 58 werden keine neuen oder zusätzlichen Baurechte geschaffen. Der Grundzüge der Planung bleiben erhalten. Aus der Planung ergeben sich daher keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Auch ermöglicht der Bebauungsplan ME 58 keine über die Bebauungspläne ME 41 und ME 42 hinausgehenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind somit nicht erforderlich.

Durch den Bebauungsplan ME 58 werden auch keine neuen Nutzungen zugelassen, die erheblichen Umweltauswirkungen erstmalig ausgesetzt würden. Die bestehenden Belastungen bleiben unverändert bestehen und werden durch die Planung nicht verändert. Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Denkmalschutzgesetz enthält im Plangebiet keine Einträge.

Immissionsschutz

Durch den Ausschluss bestimmter Vergnügungsstätten werden die mit diesen Nutzungen in der Regel verbundenen Lärm- und Lichtemissionen vermieden, so dass in Teilgebiet B einer Verschlechterung der Immissionssituation vorgebeugt wird.
Um Immissionskonflikte durch den Betrieb der in Teilgebiet A ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten zu vermeiden, sind die einschlägigen Richtlinien zum Immissionsschutz (Lärm, Licht) im Betrieb zu beachten und ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ggfs. im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Kampfmittel

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im Zweiten Weltkrieg bombardiert. Bei Erdarbeiten besteht ein Risiko auf Kampfmittel zu stoßen. Aus Sicherheitsgründen sind bei Erdarbeiten Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung: Spielhallen und Wettbüros

Vergnügungsstätten sind im Rahmen der Gewerbefreiheit grundsätzlich legal und können nicht in einem Stadtgebiet vollständig ausgeschlossen werden. Eine reine Negativplanung würde dem Grundsatz der Wahrung städtebaulicher Entwicklung und Ordnung widersprechen. Deshalb gilt es, ein adäquates und marktkonformes, das heißt umsetzbares Angebot an Zulässigkeitsbereichen vorzuhalten. Es müssen Standorte angeboten werden, an denen solche Einrichtungen angesiedelt werden können. Diese Standorte müssen auch aus Betreibersicht für eine wirtschaftliche Betriebsführung geeignet sein. Diese Aufgabe wurde mit dem Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Braunschweig erfüllt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind vorrangig städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Spielhallen und Wettbüros können durch ihre Lage, ihre Anzahl oder Häufigkeit eine bestimmte „Lage“ dominieren, so dass eine Abwertung von Geschäftslagen und eine Zerstörung funktionsfähiger Versorgungsstrukturen oder die Beeinträchtigung von Gebieten mit Wohnnutzungen und sozialen Einrichtungen in Gang gesetzt wird. Es können negative Auswirkungen auf das Ortsbild (verklebte Schaufenster, aggressive Werbung), das Wohnumfeld und das Bodenpreisgefüge (höhere Mietzahlungsfähigkeit als andere Nutzungen) auftreten. Diese städtebaulich negativen Auswirkungen werden zusammenfassend als „Trading-Down-Effekt“ beschrieben.

Durch die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros sind neben den genannten wirtschaftlichen und städtebaulichen Belangen auch soziale und gesundheitliche Belange betroffen, insbesondere der Jugendschutz und die Vorsorge gegen Suchtgefahren. Diesen Belangen tragen die einschlägigen speziellen Rechtsvorschriften und sonstigen Grundlagen Rechnung, wie insbesondere:

- Gemäß § 10 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGlüSpG) vom 17. Dezember 2007 muss der Abstand zwischen Spielhallen mindestens 100 m betragen. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen.

- Gemäß § 25 (2) Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) vom 15. Dezember 2011 ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund

mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ausgeschlossen. Gemäß § 21 (2) GlüStV dürfen in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle befindet, Sportwetten nicht vermittelt werden.

- Weitere Regelungen finden sich in der Spielverordnung (SpielV: maximal 12 Geräte je Spielhalle, maximal ein Gerät je volle 12 m²) und in der Gewerbeordnung (GewO).

Das Vergnügungsstättenkonzept stellt den Standort „Quartierszentrum Erfurtplatz“ als Bereich dar, in dem nicht-kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zugelassen werden können. Dieser Standort umfasst die Bereiche Jenastieg / östlicher Abschnitt, Erfurtplatz und Weimarstraße.

Im übrigen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ME 68 (Jenastieg / westlicher Abschnitt, Thüringenplatz, Gerastraße) sieht das Vergnügungsstättenkonzept vor, dass Spielhallen und Wettbüros unzulässig sein sollen.

Aus Betreibersicht ist der Standort am Quartierszentrum Erfurtplatz interessant. Außerdem ist auf die gute verkehrliche Anbindung über die A 36 hinzuweisen. Die nächtlichen Immissionskonflikte und die vorhandene Wohnfunktion in diesem Bereich werden allerdings nur schwer zu koordinieren sein, daher weist der Standort insgesamt eine mittlere bis gute Eignung auf.

Aus städtebaulicher Sicht bewirkt die bereits vorhandene kerngebietstypische Spielhalle Weimarstraße 2 (am Erfurtplatz) aktuell keine nennenswerte negative städtebauliche Negativprägung. Sie liegt in einem Kellergeschoss. Trading-Down-Prozesse werden hierdurch nicht unmittelbar ausgelöst, sondern vielmehr durch die nicht mehr zeitgemäße Struktur eines Einkaufszentrums der 60er Jahre. Die städtebauliche Situation würde sich jedoch verschlechtern, wenn die Spielhalle vom bisherigen Kellergeschoss in ein Erdgeschoss umziehen würde. Deshalb soll die Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros auf nicht-kerngebietstypische Einrichtungen eingeschränkt werden.

Im Teilgebiet A sind deshalb nicht-kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zulässig. Es handelt sich dabei um die Flächen, die gemäß Vergnügungsstättenkonzept innerhalb des für geeignet gehaltenen Standortes „Quartierszentrum Erfurtplatz“ liegen.

Im Gebäude Weimarstraße 2 (am Erfurtplatz) befindet sich bereits eine genehmigte kerngebietstypische Spielhalle. Diese vorhandene Spielhalle kann gemäß Vergnügungsstättenkonzept planungsrechtlich auch künftig als nicht-kerngebietstypische Spielhalle weiterhin zulässig sein. In ihrer Eigenschaft als bestehender kerngebietstypischer Spielhalle wird sie auf den Bestandsschutz reduziert, auch eine Erweiterung ist damit nicht möglich. Damit ist der Umfang an zugestandenen Spielhallen nach den Kriterien des Vergnügungsstättenkonzeptes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bereits erschöpft. Die Zulassung eines mit einer Spielhalle vergleichbaren Wettbüros oder einer weiteren Spielhalle würde zu einer nicht gewünschten Häufung von Vergnügungsstätten und damit voraussichtlich zu einer Verstärkung des Trading-Down-Prozesses führen und wäre abzulehnen.

Im Teilgebiet B sind Spielhallen und Wettbüros, wie im Vergnügungsstättenkonzept vorgesehen, unzulässig. Es handelt sich um Bereiche, die durch Wohnnutzung und sonstige verschiedene öffentliche und sonstige Nutzungen (Kinder- und Jugendzentrum, Polizei, Kreishandwerkerschaft, Jugendplatz) geprägt sind.

Um keine neuen Begrifflichkeiten zu schaffen und Regelungslücken vorzubeugen, orientiert sich die in den Festsetzungen aufgeführte Definition der Nutzung „Spielhalle“ an der Gewerbeordnung (GewO). Hierzu zählen gemäß § 33 i GewO Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c GewO) oder der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d GewO) dienen.

Die Nutzung „Wettbüro“ wird – insbesondere zur Abgrenzung von Wettannahmestellen – so definiert, dass es sich um Ladenlokale handelt, in denen Wetten auf bestimmte (Sport)-Ergebnisse abgeschlossen und Angebote zur Wettverfolgung sowie zum Verweilen (Aufenthalt, Verzehr von Speisen und/oder Getränken) geboten werden. Wird Gelegenheit zum Aufenthalt gegeben, um Wettereignisse oder die Wettangebote bzw. -ergebnisse über Bildschirm zu verfolgen, handelt es sich um ein Wettbüro und somit eine Vergnügungsstätte. Die Nachverfolgung von Sportereignissen und deren Ergebnissen stellt im Ergebnis eine Aufenthaltsqualität dar und soll deshalb nicht zugelassen werden. Monitore zur reinen Quotenangabe sind möglich, da sie besser geeignet sind, schnell wechselnde Wettquoten wiederzugeben als auf dem Papier. Sie dürfen aber ausschließlich der Quoten- oder Zwischenstandsanzeige dienen. Eine Verfolgung des Wettereignisses selbst muss ausgeschlossen sein.

In der planungsrechtlichen Beurteilung wird zwischen kerngebietstypischen und nicht kerngebietstypischen Spielhallen und Wettbüros unterschieden. Kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros haben einen größeren Einzugsbereich und sind für ein größeres Publikum erreichbar. Sie sind gemäß der Baunutzungsverordnung nur in Kerngebieten allgemein zulässig. Nicht kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros hingegen sind gemäß der Baunutzungsverordnung auch in Besonderen Wohngebieten und in den Teilen der Mischgebiete zulässig, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind sowie in Urbanen Gebieten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind. Die endgültige Einschätzung der Gebietsverträglichkeit unterliegt immer einer Einzelfallentscheidung, bei der die konkreten Rahmenbedingungen zu prüfen sind. Für die Einordnung sind u.a. die Anzahl der im jeweiligen Vorhaben geplanten Besucher- und Spielerplätze sowie die Größe der Einrichtung entscheidende Kriterien.

Grundsätzlich empfiehlt das Vergnügungsstättenkonzept, Spielhallen und Wettbüros nur ausnahmsweise zuzulassen. Diese Vorgehensweise ist gemäß Konzept aufgrund der vorliegenden Ausstattungsdichte, der Expansionsbestrebungen seitens der Betreiber und aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen der Häufung von Vergnügungsstätten gerechtfertigt und geboten. Eine einzelne Spielhalle muss noch keine städtebaulich negativen Auswirkungen von ausreichendem Gewicht zwingend nach sich ziehen. In der Regel sind es erst die Agglomerationen und Konzentrationen, die in ihrem Zusammenwirken die beschriebenen Trading-Down-Prozesse auslösen können. Wenn in unmittelbarer Nachbarschaft bereits eine Vergnügungsstätte/Spielhalle vorhanden ist, kann davon ausgegangen werden, dass eine weitere Ansiedlung das Gebiet negativ in Bewegung bringt.

Die abschließende Beurteilung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit im Teilgebiet A unterliegt in jedem Fall noch einer Einzelfallprüfung. Der im Niedersächsischen Glücksspielgesetz festgelegte 100 m-Radius zur Verhinderung einer negativen Häufung von Spielhallen kann bei der planungsrechtlichen Bewertung nur ein Orientierungswert sein. Für die planungsrechtlich ausnahmsweise Zulässigkeit sind

daher die im Folgenden genannten Kriterien zu prüfen, die sich an der im Vergnügungsstättenkonzept erarbeiteten Prüfmatrix orientieren:

- Es dürfen keine negative Verschiebung im Bodenpreisgefüge auftreten und keine bodenrechtlichen Spannungen hervorgerufen werden. Darunter fallen überzogene Renditeerwartungen seitens der Grundstückseigentümer, die insbesondere zu Verdrängungseffekten in Bezug auf arbeitsplatzintensive Gewerbe- und Handwerksbetriebe führen können.

- Trading-Down-Prozesse dürfen nicht ausgelöst oder verstärkt werden.
  In dem Zusammenhang ist neben dem Bestand an bereits vorhandenen Spielhallen und Wettbüros auch die Existenz von Läden aus dem Niedrigpreis-Sektor und anderen Mindernutzungen sowie eine eventuell vorhandene Leerstandssituation oder ein mangelhafter baulicher Zustand entscheidend. In der Regel kann eine Spielhalle oder ein Wettbüro nur dann als Ausnahme zugelassen werden, wenn sich im selben Gebäude bzw. in der mittelbaren oder unmittelbaren Nachbarschaft bzw. im selben Straßenzug bzw. innerhalb eines 100 m-Radius keine weitere derartige Einrichtung befindet und damit eine Konzentration ausgeschlossen werden kann, die den Bereich negativ in Bewegung bringen kann.

- Es dürfen keine Immissionskonflikte, insbesondere zu Wohnnutzungen, auftreten und keine sonstigen Konflikte mit bestehenden oder geplanten sensiblen Nutzungen in der Nachbarschaft entstehen.

- Die Einrichtungen müssen sich in das bestehende Nutzungsgefüge einfügen. Dieses ist durch zahlreiche Angebote der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen für den täglichen Bedarf und durch eine Wohnnutzung in den Obergeschossen geprägt. Auch die Wegebeziehungen zum Kinder- und Jugendzentrum, zur Jugendbücherei und zum Schulzentrum sind zu beachten.

- Beeinträchtigungen des Straßen- und Ortsbildes müssen ausgeschlossen werden können. Dabei ist insbesondere die städtebauliche Gestaltung der Fußgängerbereiche im Umfeld von Erfurtplatz, Jenastieg, Weimarstraße, sowie der Verkehrsflächen Thüringenplatz, Sachsendamm und Wittekindstraße zu beachten. Auch die Wirkungen insbesondere verklebter Schaufenster auf die Ausblicke auf Wohnungen sind zu berücksichtigen.

Es obliegt dem jeweiligen Antragsteller, im Rahmen des Antrags auf eine ausnahmsweise Zulassung darzulegen, dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten sind.

5.2 Art der baulichen Nutzung: Vergnügungsstätten und Gewerbebetriebe mit Angeboten sexuellen Charakters

Im gesamten Geltungsbereich (Teilgebiete A und B) werden Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Swinger-Clubs, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution ausgeschlossen.

Die ausgeschlossenen „Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist“, bezieht sich als Unterart von Vergnügungsstätten auf entsprechende Nachtlokale bzw. sonstige Angebote mit Darbietungen sexuellen Charakters (Sex Shows) sowie Einrichtungen mit Videokabinen und Sexvideos. Die städtebaulichen Negativwirkungen sind vergleichbar mit denen von Spielhallen und Wettbüros.

Als Einrichtung sexuellen Charakters spielen zunehmend auch sogenannte Swinger Clubs als Unterart der Vergnügungsstätten städtebaulich (und gaststättenrechtlich) eine Rolle. Die Aufmachung und Außenwirkung erfolgt zwar in der Regel diskret, über das zusätzliche Verkehrsaufkommen in den Nachtstunden und die sozialen Auswirkungen solcher Nutzungen auf die Nachbarschaft können Trading-Down-Prozesse jedoch ebenfalls befördert werden.

Bordelle und bordellartige Betreibe sowie Wohnungsprostitution sind nicht den Vergnügungsstätten zuzuordnen, sondern planungsrechtlich als „sonstige Gewerbebetriebe“ einzustufen. Auch von diesen Nutzungen gehen negative städtebauliche Auswirkungen aus, so dass Trading-Down-Prozesse zu erwarten sind.

Diese Nutzungen sind in Kerngebieten üblicherweise zulässig. Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass das im Bereich Erfurtplatz festgesetzte Kerngebiet kein zentraler Innenstadtbereich ist, sondern der zentrale Versorgungsbereich eines ansonsten weit überwiegend durch Wohnnutzung geprägten Stadtteils. Darüber hinaus ist auch der engere Bereich um den Erfurtplatz selbst sehr stark durch Wohnnutzung geprägt. Die Ansiedlung der genannten Nutzungen würde neben den negativen städtebaulichen Auswirkungen aufgrund von Verdrängungseffekten und Störwirkungen insgesamt zu nicht hinnehmbaren bodenrechtlichen Spannungen führen.

6 Gesamtabwägung

Mit dem Bebauungsplan ME 68 soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die insbesondere die sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung berücksichtigt, gewährleistet werden. Die städtebauliche Gestalt und das Ortsbild sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere berücksichtigt der Bebauungsplan dabei städtebauliche Belange (Vermeidung negativer Trading-down-Prozesse in empfindlichen Bereichen, Zulassung von Spielhallen und Wettbüros in weniger empfindlichen Bereichen) in Abwägung zu den Belangen der Wirtschaft (einerseits Schutz vor negativen Bodenpreisveränderungen zulasten von Betrieben die keine Vergnügungsstätten sind, andererseits Gewerbefreiheit).

Die Einschränkungen zu Vergnügungsstätten betreffen keine bestehenden oder bereits genehmigten Betriebe, so dass insoweit wirtschaftliche oder sonstige Belange der Betreiber nicht betroffen sind. Für den Antragsteller für das Grundstück Weimarstraße 10 sowie möglicherweise weitere ansiedlungswillige Betreiber sind die mit dem Bebauungsplan bewirkten Einschränkungen hinnehmbar, da im übrigen Stadtgebiet noch in ausreichendem Umfang Bereiche für eine zulässige Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros verbleiben. Die Absicht, derartige Vergnügungsstätten gerade an dem in Aussicht genommenen Standort zu realisieren, muss zurücktreten hinter dem öffentlichen Interesse, die erfahrungsgemäß zu erwartenden negativen Auswirkungen von Spielhallen und Wettbüros auf die Umgebung einzuschränken. Die Belange der betroffenen Betreiber wirken nicht schwerer als die Belange der benachbarten Gewerbe-, Gemeinbedarfs- und Wohnnutzungen und das öffentliche Interesse, eine städtebaulich nachteilige Häufung von Spielhallen und Wettbüros in diesem Bereich zu verhindern. Gleiches gilt auch für das Interesse der Grundstückseigentümer, derartige Vergnügungsstätten auf ihren Grundstücken anzusiedeln. Es besteht eine hinreichende Bandbreite von zulässigen Nutzungen, die auf den Grundstücken im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes realisiert werden können.

Diese Aspekte gelten gleichermaßen für die ausgeschlossenen Nutzungen „Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Swinger-Clubs, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution“. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Plangebiet neben den Versorgungsangeboten für den täglichen Bedarf der Wohnbevölkerung des Stadtteils Heidberg stark durch Wohnbebauung im unmittelbaren Umfeld des Erfurtplatz geprägt ist.

Insbesondere berücksichtigt der Bebauungsplan die Ergebnisse des vom Rat der Stadt Braunschweig am 20. November 2012 beschlossenen Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten und damit eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und setzt dieses auf Basis einer konkreten Prüfung und Abwägung für das Plangebiet angemessen um.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ME 68 umfasst eine Fläche von ca. 6,56 ha.

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lösen keine baulichen Maßnahmen aus, sodass der Stadt Braunschweig im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan keine Kosten entstehen.

Mit dem Bebauungsplan wird das zulässige Nutzungsspektrum in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung geändert. Wesentliche Wertminderungen können in der Folge nicht erkannt werden, so dass Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 - 44 BauGB nicht entstehen.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll, sind nicht erforderlich.

Stadt Braunschweig

Anlage 5

Bebauungsplan

Erfurtplatz/Thüringenplatz **ME 68**

Rücknahme des Geltungsbereichs

gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 29. November 2016

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Maßstab ca 1:2 500

0 25 50 75 100 125 150

Bebauungsplan
Erfurtplatz/Thüringenplatz **ME 68**
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 13. November 2019 bis 16. Dezember 2019.

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

IHK **Schreiben vom 27.11.2019**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die o.g. Bebauungsplanung dient der planungsrechtlichen Steuerung der Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im Bereich Erfurtplatz/Thüringenplatz. Mit dem Bebauungsplan sollen die Vorgaben des vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossenen Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten rechtsverbindlich umgesetzt werden. Zu den Inhalten dieses Konzeptes hatten wir uns im Rahmen des seinerzeitigen Abstimmungsprozesses mit Schreiben vom 06.07.12 geäußert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Demnach sind für die IHK sind bei der Bewertung der Ansiedlungssteuerung von Vergnügungsstätten im Wesentlichen zwei gegenläufige Aspekte von Bedeutung. Auf der einen Seite stehen dabei die bekannten Trading-Down-Effekte von Spielhallen und Wettbüros, die zentrale und andere bedeutsame Lagen, in denen sich Einzelhandels- und sonstige wirtschaftliche Nutzungen finden, erheblich tangieren können. Auf der anderen Seite steht der in der deutschen Rechtsordnung verankerte Grundsatz der Gewerbefreiheit, der auch für die besagten Vergnügungsstätten gilt. Zwischen diesen beiden Aspekten gilt es, eine angemessene Abwägung herbeizuführen – und eine räumliche Steuerung vorzunehmen, die einerseits Restriktionen für sensible Bereiche beinhaltet, andererseits aber der betroffenen Branche auch noch einen angemessenen Raum zur Ausübung ihres Gewerbes belässt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Das in Rede stehende Plangebiet entspricht dem im Zentrenkonzept Einzelhandel verzeichneten Stadtteil-A-Zentrum „Heidberg/Erfurtplatz" und ist daher zu den sensiblen Bereichen zu zählen, die Restriktionen für die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros rechtfertigen. Aus diesem Grunde hatten wir	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

im Zuge der Beratungen zum Steuerungskonzept Vergnügungsstätten auch mitgeteilt, dass wir die beabsichtigten Restriktionen für Vergnügungsstätten in zentralen Lagen und an bedeutsamen Standorten des Stadtgebietes zur Vermeidung von Trading-Down-Effekten für zweckdienlich halten und grundsätzlich mittragen. An dieser Position halten wir nach wie vor fest.	
Allerdings ist anzumerken, dass die Ansiedlungsmöglichkeiten für die Betreiber von Spielhallen und Wettbüros durch das Steuerungskonzept Vergnügungsstätten und die daraus abgeleiteten Bebauungspläne sehr weitreichend beschnitten werden. Dies gilt auch für die o.g. Bebauungsplanung, bei der die Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros im Teilgebiet B vollständig ausgeschlossen und im Teilgebiet A praktisch auf den Bestand (Spielhalle im Gebäude Weimarstraße 2) reduziert wird. Über die bauleitplanerischen Restriktionen hinaus ergeben sich für die Betreiber einschneidende Beschränkungen der Konzessionen aus dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz, dem Glücksspielstaatsvertrag der Länder und auf der Ebene des Gewerberechts. Der Branche werden auf diese Weise ausgesprochen enge Grenzen gesetzt.	Die Aufteilung in die Teilgebiete A und B und die damit verbundenen Unterschiede der Zulässigkeit bzw. der Unzulässigkeit entspricht exakt den Darstellungen im Vergnügungsstättenkonzept. Die Einschränkungen für die Branche sind gemäß der Abwägung mit den städtebaulichen negativen Auswirkungen von Spielhallen und Wettbüros hinzunehmen.
Aus wirtschaftlicher Sicht daher darauf zu drängen, dass den Betreibern von Spielhallen und Wettbüros an geeigneten Stellen des Stadtgebietes außerhalb zentraler und exponierter Lagen ausreichende Möglichkeiten zur Ausübung ihres Gewerbes verbleiben, so dass dem auch für diese Nutzungen geltenden Grundsatz der Gewerbefreiheit in angemessenem Maße Rechnung getragen wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel Schreiben vom 04.12.2019	**Stellungnahme der Verwaltung**
Der o.a. Bebauungsplanentwurf weist ein Baugebiet östlich der Bundesautobahn BAB A 36 im Abschnitt 10 in der Gemarkung Melverode innerhalb des Stadtgebietes aus. Mit dem Bebauungsplanentwurf werden die textlichen Festsetzungen in Bezug auf Spielhallen und Wettbüros dem „Steuerungskon-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zept Vergnügungsstätten“ der Stadt Braunschweig angepasst. Die übrigen Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne ME 41, ME 41 I und ME 42 bleiben bestehen. Ein Hinweis auf die Bauverbotszone wird als nachrichtliche Übernahme ergänzt.	
Gegen die Ergänzungen der textlichen Festsetzungen in dem o.a. Bebauungsplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Ich bitte jedoch um die Aufnahme bzw. Ergänzung der folgenden nachrichtlichen Hinweise: Die Bauverbotszone gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist in den Bebauungsplan aufgrund des § 9 (1) Nr. 10 BauGB einzutragen. Nach dem FStrG dürfen Hochbauten entlang der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 40,00 m – gemessen vom Äußeren Rand der befestigten Fahrbahn - gilt auch für Anschlussstellenrampen – nicht errichtet werden. Es ist durch geeignete textliche bzw. zeichnerische Festsetzungen sicherzustellen, dass nach der NBauO in der vorerwähnten Bauverbotszone auch genehmigungsfreie bauliche Anlagen und Werbeanlagen nicht errichtet werden dürfen. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sind unzulässig. In der Bauverbotszone dürfen nur die bauordnungsrechtlich oder technisch nicht notwendigen Anlagen errichtet werden und sind bei Bedarf auf Anforderung des Straßenbaulastträgers durch den Eigentümer o.ä. zu seinen Lasten zurückzubauen.	Die Bauverbotszone – unter Berücksichtigung der Anschlussstellenrampe bis zur Gerastraße - war in dem Planentwurf zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB bereits nachrichtlich dargestellt. Ebenso enthielt dieser Planentwurf bereits weitere Hinweise zur Bauverbotszone. Diese Hinweise wurden zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB um den Aspekt der genehmigungsfreien Anlagen ergänzt. Dabei handelt es sich nur um die nachrichtliche Übernahme von Bedingungen für eine Bebauung, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben und grundsätzlich zu beachten sind. Dies betrifft auch Ausnahmen von der Bauverbotszone, die nur im Rahmen von bauordnungsrechtlichen Verfahren mit Zustimmung der Landesstraßenbaubehörde erteilt werden und dabei bei Bedarf auch mit Rückbauverpflichtungen gekoppelt werden können. Die explizite Festsetzung gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB von „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“, erfolgt dabei nicht. Sie ist nicht erforderlich, da das Bundesfernstraßengesetz eine ausreichende Rechtsgrundlage darstellt. Auch wäre eine solche unabdingbare Festsetzung nicht angemessen. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die bauliche Nutzung von Flächen innerhalb der Bauverbotszone, so dass die Möglichkeit erhalten bleiben soll, mit Zustimmung der Landesstraßenbaubehörde eventuelle Ausnahmen zu erteilen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich innerhalb der Bauverbotszone heute Teile des Kinder- und Jugendzentrums Heidberg befinden.
Des Weiteren sind die grundsätzlichen Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen aus dem Allgemeinen Rundschreiben	Die Hinweise wurden zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB entsprechend ergänzt.

ARS 32/2001 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zu beachten, d.h.: - Höhe der Werbeanlagen in der Regel maximal 20 m - keine Prismenwendeanlagen - keine Lauflichtbänder - Werbeanlagen nur am Ort der Leistung - keine Rollbänder - keine Filmwände - u.a. Diese Kernaussagen des ARS 32/2001 bitte ich ebenfalls als nachrichtliche Übernahme in den Planunterlagen aufzunehmen, um durch eine klare Aussage zur Genehmigungsfähigkeit von Werbeanlagen im Einflussbereich der Autobahn, den Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung von Baugesuchen bereits im Vorfeld zu verringern und die Verkehrssicherheit auf den Autobahnen zu gewährleisten.	
Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesautobahn keine Lärmschutzmaßnahmen für das Baugebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Abgasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anmerkungen und Hinweise im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Nachrichtlichen Übernahmen und die Hinweise zum Bebauungsplan wurden bereits zur öffentlichen Auslegung um die Aspekte „genehmigungsfreie bauliche Anlagen in der Bauverbotszone“ sowie „Werbeanlagen an Autobahnen“ ergänzt.
Handelsverband Harz-Heide Schreiben vom 11.12.2019	**Stellungnahme der Verwaltung**
In der vorbezeichneten Angelegenheit danken wir Ihnen für Ihr Schreiben vom 13.11.2019, mit welchem Sie uns Kenntnis von der Absicht der Stadt Braunschweig gegeben haben, für das o.a. Stadtgebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Vor dem Hintergrund, dass aus hiesiger Sicht einer Abwertung von Geschäftslagen und einer Zerstörung funktionsfähiger Versorgungsstrukturen („Trading-Down-Effekt") entschieden gegengewirkt werden sollte,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

sind zu dem eingangs bezeichneten Planvorhaben von hier aus keine Einwände zu erheben, soweit damit die dementsprechenden Inhalte des Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten in verbindliches Planungsrecht umgesetzt werden sollen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13112
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan "IN 145, Baublock 10/27 c, 1. Änderung", vom 16. Juni 1966 Stadtgebiet zwischen Friedrich-Wilhelm-Platz, Wallstraße, Leopoldstraße und Bruchtorwall Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	09.04.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	06.05.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschluss:

1. "Die Aufhebungssatzung für den in der Sitzung ausgehängten Bebauungsplan „IN 145, Baublock 10/27 c, 1. Änderung“ vom 16. Juni 1966 wird gem. § 1 (8) in Verbindung mit § 10 (1) BauGB beschlossen.
2. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht zur Aufhebungssatzung wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Planungsziel

Für das Stadtgebiet zwischen Friedrich-Wilhelm-Platz, Wallstraße, Leopoldstraße und Bruchtorwall wurde am 23. Februar 1966 der Bebauungsplan „IN 145, Baublock 10/27 c, 1. Änderung“, vom Rat der Stadt Braunschweig als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan trat am 16. Juni 1966 mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
Der Bebauungsplan „IN 145, Baublock 10/27 c, 1. Änderung“, soll endgültig aufgehoben werden. Dafür ist die Durchführung eines eigenständigen Verfahrens erforderlich.
Anlass für die Prüfung des geltenden Planungsrechts war ein Bauantrag. Gegenstand des Bauantrags waren geringfügige bauliche Veränderungen an bereits bestehenden Wohnungen. Durch das festgesetzte Veränderungsverbot für bauliche Anlagen ist das Vorhaben gegenwärtig nicht zulässig. Eine Befreiung von den Festsetzungen war ebenfalls nicht möglich, da es sich um die Grundzüge der Planung handelt. Das bedeutet nach geltendem Planungsrecht, dass für Gebäude außerhalb der festgesetzten Baufenster keine Instandsetzung oder Wiederaufbau zulässig ist.

Dies entspricht nicht den übergeordneten städtebaulichen Zielen. Stadtplanerisch gewünscht ist eine bauliche Fassung der Wallstraße. Voraussetzung für ein wertiges Erscheinungsbild

dieses Straßenzuges innerhalb des Friedrich-Wilhelm-Viertels ist die Möglichkeit baulicher Ergänzungen und die Instandhaltung vorhandener Gebäude.

Die Umsetzung der im Bebauungsplan IN 145 getroffenen Festsetzungen und damit der Rückbau der Gebäude entlang der Wallstraße zur Schaffung einer Freifläche mit oberirdischen Stellplätzen wurde bisher nicht umgesetzt. Aus städtebaulicher Sicht ist dieses Planungsziel auch in keinster Weise mehr zeitgemäß. Zusätzlich schränkt das Veränderungsverbot für die Eigentümer aus heutiger Sicht die Handlungsspielräume unnötig stark ein. Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung die Aufhebung des Bebauungsplanes.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes IN 145 richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB, also die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Folglich sind Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der bauliche Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Außerdem müssen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Eine städtebauliche Fehlentwicklung ist durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu befürchten, da eine Beurteilung nach den oben genannten Kriterien erfolgt und somit lediglich bauliche Ergänzungen der bereits vorhandenen Bebauung zulässig sein werden.

Für das erforderliche förmliche Aufhebungsverfahren wurden zuletzt die folgenden Verfahrensschritte durchgeführt.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 07. November 2019 bis 09. Dezember 2019 durchgeführt.

Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die die Aufhebungssatzung in Frage stellen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 11. Februar 2020 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen, am 17. Februar 2020 öffentlich bekannt gemacht und in der Zeit vom 25. Februar 2020 bis 26. März 2020 durchgeführt.

Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Aufhebung des Bebauungsplanes „IN 145, Baublock 10/27 c, 1. Änderung“, vom 16 Juni 1966 als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Übersichtskarte
Anlage 2a: Aufhebungssatzung
Anlage 2b Begründung mit Umweltbericht
Anlage 3a: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes „IN 145, Baublock 10/27 c, 1. Änderung“
Anlage 3b: Textliche Festsetzungen und Hinweise des aufzuhebenden Bebauungsplanes „IN 145, Baublock 10/27 c, 1. Änderung“

Stadt Braunschweig

Anlage 1

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan"Baublock 10/27 c, 1. Änd.", IN 145, vom 16. Juni 1966. Stadtgebiet zwischen Friedrich-Wilhelm-Platz, Wallstraße,Leopoldstraße und Bruchtorwall - Satzungsbeschluss. **IN 145**

Übersichtskarte

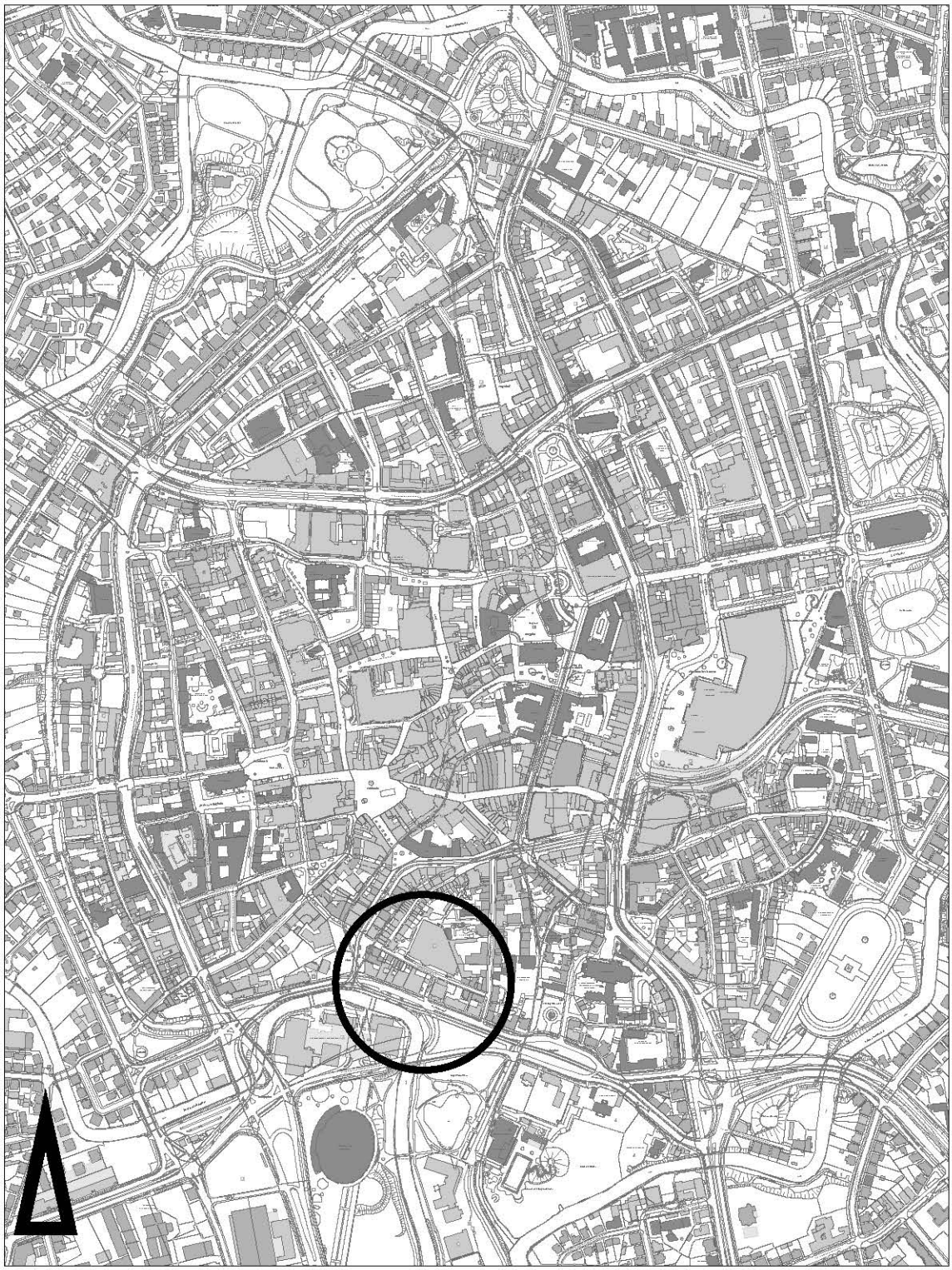

Maßstab 1:10000

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfenbüttel

Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Stadtgebiet zwischen Friedrich-Wilhelm-Platz, Wallstraße, Leopoldstraße und Bruchtorwall
(Baublock 10/27 c, 1. Änderung) IN 145

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung -vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **14.07.2020** beschlossen.
Stand Rechtsgrundlagen: 11.12.2019

§ 1 Der Bebauungsplan IN 145, (Baublock 10/27 c, 1. Änderung) vom 16. Juni 1966 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Friedrich-Wilhelm-Platz, Wallstraße, Leopoldstraße und Bruchtorwall betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes IN 145.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
(Baublock 10/27 c, 1. Änderung) IN 145
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung	4
4	Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	7
5	Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	8
6	Umweltbericht	9

1 Rechtsgrundlagen - Stand: **11.12.2019** -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl I S. 432)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88).

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBI S. 309)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Nach dem RROP sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen

Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung wird im RROP 2008 nachrichtlich als vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt. Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Bereichs, der laut RROP der besonderen Aufgabe Tourismus zukommt.

Die Aufhebung des Bebauungsplans IN 145 steht den Zielen der Regional- und Landesplanung nicht entgegen.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet im Wesentlichen „gemischte Baufläche“ dar.

Die Aufhebung des Bebauungsplans IN 145 hat für die Darstellung des Flächennutzungsplanes keine Konsequenzen.

2.3 Bebauungspläne

2.3.1 Aufzuhebender Bebauungsplan IN 145 (Baublock 10/27 c, 1. Änderung) vom 16. Juni 1966

Der Bebauungsplan IN 145 verfolgt das städtebauliche Ziel, Art und Maß der baulichen Nutzung und die städtebauliche Neuordnung und Sanierung des Stadtgebietes auf längere Sicht zu regeln. Zu diesem Zweck sollte die bereits auf der Südseite der Wallstraße vorhandene Bebauung perspektivisch durch private Freiflächen ersetzt werden, die angrenzenden Grundstücke am Bruchtorwall nach Norden erweitert und die notwendigen Einstellplätze teilweise auf den entstehenden Freiflächen untergebracht werden.

Zur Umsetzung der genannten städtebaulichen Ziele trifft der Bebauungsplan IN 145 im Wesentlichen folgende Festsetzungen: Baulinien entlang des Bruchtorwalls und im Einmündungsbereich zur Leopoldstraße sowie zum Friedrich-Wilhelm-Platz. Diese Baulinie wird entlang des Bruchtorwalls zweimal unterbrochen und definiert gemeinsam mit der rückwärtigen Baugrenze drei unterschiedlich tiefe Baufelder. Als Art der baulichen Nutzung ist ein Kerngebiet (MK) festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird über eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,0 definiert. Die zulässige Zahl der Vollgeschosse bewegt sich zwischen einem und fünf Vollgeschossen. Bauliche Erweiterungen sind laut den Festsetzungen des Bebauungsplanes IN 145 nur zulässig, wenn vorhandene Gebäude beseitigt sind. Außerhalb der ausgewiesenen Baufelder dürfen nur Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete dienen im Sinne des § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von 1962 errichtet werden. An die Baufelder grenzt unmittelbar die Festsetzung private Freifläche an. Teilweise dürfen auf diesen Freiflächen Einstellplätze errichtet werden.

Mit seinen Festsetzungen ist der Bebauungsplan IN 145 als qualifizierter Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB einzustufen. Die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben ist danach anhand des Bebauungsplans abschließend

möglich.

2.3.2 Sonstige Bebauungspläne

Für den gesamten Geltungsbereich gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes IN 251, „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“. Die dortigen Regelungen gelten auch zukünftig.

3 Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung

Der aufzuhebende Bebauungsplan IN 145 befindet sich am südlichen Rand der Innenstadt innerhalb der Okerumflut.

Die straßenbegleitende Bebauung entlang des Friedrich-Wilhelm-Platzes und die Bebauung Bruchtorwall 9-12 entspricht weitestgehend den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die entlang der Wallstraße festgesetzten Einstellplätze entsprechen nicht der örtlichen Situation. Vielmehr befinden sich anstelle der festgesetzten Stellplätze mehrere Einzelhäuser. Diese Häuser sind weitestgehend straßenbegleitend errichtet und in ihrer Kubatur sehr unterschiedlich. Die heterogene Bebauung wird an mehreren Stellen durch Baulücken unterbrochen.

Die Bestandsgebäude werden in der Erdgeschosszone vorrangig für gastronomische und gewerbliche Zwecke genutzt. Vereinzelt sind Spielhallennutzungen, Läden und Wohnnutzungen vorhanden. Die Nutzungsstruktur kann somit gemäß § 7 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als kerngebietstypisch eingestuft werden und entspricht damit dem Planungsrecht.

Die Entwicklung, die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans IN 145 stattgefunden hat, weicht deutlich von den getroffenen Festsetzungen ab. Die seinerzeit verfolgten städtebaulichen Ziele lassen sich in der tatsächlichen Entwicklung nur bedingt ablesen. Gleichwohl sind keine erheblichen bzw. bedenklichen Entwicklungen zu konstatieren, sodass die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans nicht erforderlich ist.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans IN 145 sind entlang der Wallstraße außerhalb des Baufensters mehrere Gebäude errichtet worden. Die straßenbegleitende Bebauung wird von Baulücken unterbrochen. Eine weitere Fassung des Straßenraums ist aus städtebaulicher Sicht ausdrücklich erwünscht. Die Festsetzungen des Bebauungsplans IN 145 stehen dieser gewünschten Entwicklung entgegen.

Der Bebauungsplan IN 145 vom 16. Juni 1966 entspricht insgesamt nicht mehr den heutigen Standards sowie den städtischen Planungszielen und soll deshalb endgültig aufgehoben werden.

Die Aufhebung des Bebauungsplans IN 145 dient auch der Bereinigung des Plankatasters.

Aus den genannten Gründen soll der Bebauungsplan IN 145 aus dem Jahr 1966 endgültig aufgehoben werden.

4 Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

4.1 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben von der Aufhebung unberührt.

4.2 Bereiche ohne neue Bebauungspläne

Für die nicht durch die genannten Bebauungspläne überplanten Bereiche kann folgendes festgestellt werden:

4.2.1 Baugebiete

Für künftige Vorhaben auf den Bauflächen lassen sich die einschlägigen Vorschriften des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) anwenden. Bestehende genehmigte bauliche Anlagen genießen Bestandsschutz. Im Einzelnen ergeben sich durch die Aufhebung für die Bauflächen folgende Auswirkungen:

Art der baulichen Nutzung

Der jetzige Geltungsbereich des Bebauungsplanes IN 145 wird zukünftig gemäß § 34 BauGB beurteilt. Das Plangebiet ist entlang des Bruchtorwalls und am Friedrich-Wilhelm-Platz weitestgehend überbaut und die Festsetzungen des Bebauungsplanes IN 251, „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“ regeln die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten. Folglich kann für bauliche Ergänzungen davon ausgegangen werden, dass die derzeitigen Nutzungen wie Wohnen, Gewerbe und Gastronomie sinnvoll ergänzt werden.

Maß der baulichen Nutzung

Bei der künftigen Beurteilung gemäß § 34 BauGB müssen sich Bauvorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der Umgebung einfügen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Dies bedeutet, dass zwar weitere Baumaßnahmen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind, das Kriterium des „Einfügens“ jedoch im Einzelfall zu prüfen ist. Insgesamt ist damit eine Bebauung, die über das bisher zulässige Maß wesentlich hinausgeht, nicht zu erwarten. Gegen kleinere bauliche Ergänzungen bestehen keine städtebaulichen Bedenken.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die im Bebauungsplan IN 145 festgesetzten privaten Freiflächen in Verbindung mit Stellplatzanlagen entlang der Wallstraße sind in weiten Teilen bereits überbaut. Somit entspricht die Regelung der gegenwärtigen Situation. Eine weitere Überbauung der vorhandenen Baulücken ist im Sinne einer Nachverdichtung ausgesprochen sinnvoll.

Stellplätze/Garagen/Nebenanlagen

Der Bebauungsplan IN 145 setzt entlang der Wallstraße mehrere Einstellplätze im Sinne der Reichsgaragenordnung (RGaO) fest. Diese Flächen sind weitestgehend überplant. Diese Entwicklung, nämlich eine Bebauung entlang der öffentliche Straßenverkehrsfläche, ist stadtplanerisch ausdrücklich erwünscht. Folglich bietet die Aufhebung des bestehenden Planungsrechts die Möglichkeit weitere Baulücken zu schließen und diesen Bereich sinnvoll nachzuverdichten.

4.2.2 Öffentliche Verkehrsflächen

Die Wallstraße ist als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Straße ist bereits gebaut, die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt und die Fläche ist als öffentlicher Straßenraum gewidmet. Folglich ist diese Festsetzung entbehrlich.

4.2.3 Grünordnung

Öffentliche Verkehrsflächen

Der Bebauungsplan IN 145 trifft für die öffentlichen Verkehrsflächen Wallstraße und die Straße Am Wassertor keine Festsetzungen zu Art und Umfang einer Straßenraumbegrünung. Die Aufhebung des Bebauungsplanes IN 145 hat insofern keine Auswirkungen.

Öffentliche Grünflächen

Der Bebauungsplan IN 145 trifft keinerlei Regelungen zu öffentlichen Grünflächen.

Baugebiete

Der Bebauungsplan IN 145 setzt für die privaten Grundstücksflächen ein Kerngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,6 fest. Die für den Bebauungsplan anzuwendende Baunutzungsverordnung lässt eine Überschreitung dieser Zahl für Nebenanlagen zu (vgl. §14 BauNVO vom 26. Juni 1962). Für die Gebietskategorie Kerngebiet können eingeschossige Garagen und überdachte Stellplätze ohne Anrechnung ihrer Grundfläche auf die zulässige Grundfläche zugelassen werden (vgl. § 19 BauNVO vom 26. Juni 1962). Gegenwärtig ist das Plangebiet nahezu vollständig versiegelt. Bei einer Beurteilung von Vorhaben gemäß § 34 BauGB ist die derzeitige Verteilung von Bebauung und Freiflächen eines der wesentlichen Kriterien, anhand derer geprüft wird, ob sich eine weitere Bebauung in den Bestand einfügt. Dies bedeutet nicht, dass keine Veränderungen der bestehenden Situation möglich sind. Sie müssen jedoch mit dem Bestand vereinbar sein.

4.3 Immissionsschutz

Im Plangebiet sind derzeit drei Lärmquellen identifizierbar: Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm und Gewerbelärm. Die maßgebliche Lärmquelle für den Straßenverkehrslärm ist der Bruchtorwall. Außerdem entstehen über die zu- und abfahrenden Verkehre zum Parkhaus Wallstraße Immissionen.
Schienenverkehrslärm kommt durch Straßenbahn im Bereich Friedrich-Wilhelm-Platz und südlich des Bruchtorwalls auf.
Gewerbelärm wird durch die den Büros zugeordneten oberirdischen Stellplatzanlagen entlang der Wallstraße verursacht. Diese Immissionen sind im Vergleich zum Verkehrslärm jedoch vernachlässigbar. Lärmbeschwerden der Anwohner über die vorhandene Gaststättennutzung im Erdgeschoss sind vorhanden. Zukünftige bauliche Veränderungen oder Anträge auf Nutzungsänderungen müssen die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke zum Immissionsschutz nachweisen.

Folglich stellt die Aufhebung des Bebauungsplanes IN 145 voraussichtlich keine Verschlechterung der derzeitigen Situation dar.

4.4 Soziale und technische Infrastruktur

Der Bebauungsplan IN 145 setzt keine Gemeinbedarfseinrichtungen fest. Daher sind diesbezüglich keine Auswirkungen durch die Aufhebungssatzung zu erwarten.

5 Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Dies gilt insbesondere wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

Entschädigungsansprüche, die sich aus der Aufhebung des Bebauungsplans ergeben, sind daher nicht erkennbar.

Der Stadt Braunschweig entstehen durch die Aufhebung des Bebauungsplans IN 145 keine Kosten.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6 Umweltbericht

6.1 Beschreibung der Planung

Der Bebauungsplan IN 145 soll aufgehoben werden. Das Plangebiet liegt im Süden der hochverdichteten Innenstadt innerhalb der Okerumflut. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 9.400 m² davon sind ca. 1.700 m² Straßenverkehrsfläche. Die im Bebauungsplan festgesetzte private Freifläche umfasst rund 2.800 m². Davon sind knapp 600 m² für Einstellplätze planungsrechtlich gesichert. In der Begründung zum Bebauungsplan IN 145 heißt es, dass die vorhandene Bebauung auf der Südseite der Wallstraße Bestandsschutz genießt und zukünftig für private Freiflächen und notwendige Einstellplätze zur Verfügung stehen soll. Entlang der Wallstraße und am Friedrich-Wilhelm-Platz sind innerhalb des Baufensters entsprechend der planungsrechtlichen Vorgaben vier- bis fünfgeschossige Gebäude errichtet. Davon abweichend liegt innerhalb des Baufensters die Erschließungsstraße Am Wassertor, die insbesondere die Zufahrt zum Parkhaus Wallstraße sicherstellt.

6.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die durch die Aufhebungssatzung geänderten Rahmenbedingungen für die zukünftige Entwicklung des Plangebietes und deren Berücksichtigung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 6.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen der Aufhebung eines Bebauungsplans sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit er-

forderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 6.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten:

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle, 2012, Kapitel 5 und 6
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Braunschweig, GEO-NET, 2010
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Lärmminderungsplan Braunschweig, 2013

Die städtebauliche Entwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes IN 145 wird zukünftig gemäß § 34 BauGB geregelt. Weite Teile des Plangebietes sind bereits bebaut. Die Zulässigkeit zukünftiger baulicher Ergänzungen oder Veränderungen an bestehenden Gebäuden müssen sich gemäß § 34 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung des Plangebietes ist bereits gesichert.

6.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung erfolgte im Wesentlichen durch den Vergleich der baulichen und sonstigen Nutzungsmöglichkeiten auf den Teilflächen des Bebauungsplanes IN 145, die nicht durch neuere Bebauungspläne ersetzt wurden, mit den künftigen Nutzungsmöglichkeiten bei einer Beurteilung gemäß § 34 BauGB. Vorhandene Kenntnisse bei der Stadt Braunschweig wurden zur Beurteilung herangezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zum aktuellen Verfahrensstand (Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB) die Umweltprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Die in diesem Umweltbericht beschriebenen Ergebnisse der Umweltprüfung geben den aktuellen Kenntnisstand wieder. Dieser Kenntnisstand wird im Rahmen der noch ausstehenden Verfahrensschritte (z.B. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB) laufend vervollständigt.

6.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

6.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

6.4.1.1 Betroffenheit Mensch

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswir-

kungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm.

6.4.1.2 Lärm

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der Geltungsbereich ist zurzeit als Kerngebiet bzw. Freifläche festgesetzt. Er ist durch Straßenverkehrslärm vom Bruchtorwall im Süden, durch Schienenverkehrslärm vom Friedrich-Wilhelm-Platz im Westen und durch Gewerbelärm vom Parkhaus Wallstraße im Norden und den Gaststätten entlang der Wallstraße im nördlichen Geltungsbereich erheblich lärmvorbelastet.

Straßenverkehrslärm
Die maßgebliche Lärmquelle für den Straßenverkehrslärm ist der Bruchtorwall mit rund 12.000 Fahrzeugen pro Tag. Die Zufahrt zum Parkhaus Wallstraße (rund 2.300 Fahrzeuge pro Tag) erfolgt über die Straße Am Wassertor, die Abfahrt erfolgt über die Wallstraße nach Osten. Der Friedrich-Wilhelm-Platz wird nur von Bussen und Anliegern befahren.

An den straßenzugewandten Fassaden der Bestandsbebauung entlang des Bruchtorwalls werden durch den Straßenverkehr Beurteilungspegel von 68 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht erreicht. Die Immissionsgrenzwerte (64/54 dB(A)) in Kerngebieten) der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) werden folglich überschritten, nachts wird die Grenze zur Gesundheitsgefährdung (70/60 dB(A)) erreicht. An den rückwärtigen Fassaden der Gebäude am Bruchtorwall sowie entlang der Wallstraße werden die Kerngebietswerte unterschritten.

Schienenverkehrslärm
Aus westlicher Richtung wirkt Schienenverkehrslärm (Straßenbahn) vom Friedrich-Wilhelm-Platz ein. Südlich des Bruchtorwalls befinden sich weitere Straßenbahngleise. Im aktuellen Fahrplan ist die Benutzung dieser Gleise durch Straßenbahnen aber nicht vorgesehen. Sie werden zurzeit als Busspur genutzt.

An den Fassaden der Bestandsbebauung zum Friedrich-Wilhelmplatz werden durch den Schienenverkehr Beurteilungspegel von 66 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht erreicht. Die Immissionsgrenzwerte (64/54 dB(A)) in Kerngebieten) der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) werden folglich überschritten, nachts wird die Grenze zur Gesundheitsgefährdung (70/60 dB(A)) erreicht. Im größten Teil des Geltungsbereiches (mehr als 25 m Abstand von den Schienen) werden die Kerngebietswerte unterschritten.

Am Eckgebäude Bruchtorwall 1/ Friedrich-Wilhelm-Platz 4 werden durch das Zusammenwirken von Straßen- und Schienenverkehr nachts Beurteilungspegel oberhalb der Grenze zur Gesundheitsgefährdung erreicht.

Gewerbelärm
Entlang des Bruchtorwalls befinden sich mehrgeschossige Gebäude, die vorwiegend als Büro genutzt werden. In einigen Gebäuden befinden sich Wohnungen in den oberen Stockwerken. Gewerbliche Emissionen treten nur im Bereich der Stellplätze (nördlich der Gebäude) auf und sind im Vergleich zum Verkehrslärm vernachlässigbar.

Der Bereich entlang der Wallstraße ist zurzeit als Freifläche (Stellplätze und Nebenanlagen) festgesetzt. Dort befinden sich jedoch diverse Altbauten, die Bestandsschutz genießen. Ersatz- oder Neubauten sind hier bisher nicht zulässig. In den Erdgeschossen der Altbauten befinden sich mehrere Gaststätten und in den oberen Etagen überwiegend Wohnungen. Es sind Lärmbeschwerden über die Gaststätten dokumentiert.

Von Norden wirken Geräusche vom Parkhaus Wallstraße auf den Geltungsbereich ein. Die Fassaden der Parkdecks in Richtung Plangebiet sind weitgehend geschlossen. Die maßgebliche Geräuschquelle ist die Ein- und Ausfahrt gegenüber der Straße Am Wassertor. Die Zu- und Abfahrt über öffentliche Straßen wurde als Teil des Verkehrslärms bereits erfasst und dürfte die Geräusche aus dem Ein- und Ausfahrtbereich weitgehend überdecken.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Entlang des Bruchtorwalls sind keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

Die an der Wallstraße gelegenen Altbauten können nach gegenwärtiger Rechtslage nicht durch Neubauten ersetzt werden. Daher wäre in diesem Bereich nach dem Abgang von Gebäuden wegen Überalterung nur eine Nachnutzung als Kfz-Stellplatz möglich.

Die Lärmbelastung im Plangebiet wird sich dadurch voraussichtlich nicht wesentlich ändern.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Entlang des Bruchtorwalls sind keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes sind Neubauten bzw. Ersatzbauten entlang der Wallstraße grundsätzlich zulässig. Aufgrund der geringeren Belastung durch Verkehrslärm wäre in der Wallstraße auch zukünftig eine anteilige Wohnnutzung möglich.

Die Lärmbelastung im Plangebiet wird sich voraussichtlich nicht wesentlich ändern.

Für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von zukünftigen Bauvorhaben nach § 34 BauGB sollte das Gebiet hinsichtlich des Schutzanspruchs - vorbehaltlich stadtplanungs- und baurechtlicher Zustimmung – weiterhin als Kerngebiet eingestuft werden. Damit wäre die Verträglichkeit von Wohnen und Gewerbe im bisherigen Umfang grundsätzlich gewährleistet. Um immissionsschutzrechtliche Konflikte (z.B. in Verbindung mit dem Parkhaus, den Gaststätten oder zukünftigen gewerblichen Nutzungen) auszuschließen, wäre die Zulässigkeit neuer Bauvorhaben in kritischen Fällen durch eine schalltechnische Stellungnahme gemäß TA Lärm nachzuweisen.

Um eine ausreichende Schalldämmung gegenüber Außenlärm zu gewährleisten, sind für neue Bauvorhaben folgende Lärmpegelbereiche (LPB) zugrunde zu legen:

- Die Gebäude am Bruchtorwall und Friedrich-Wilhelm-Platz befinden sich im LPB V.
- Der Gebäude an der östlichen Wallstraße befinden sich im LPB IV.
- Der Gebäude an der westlichen Wallstraße befinden sich in LPB III.

Für die von der Hauptlärmquelle abgewandten Gebäudeseiten können die maßgeblichen Außenlärmpegel in Abhängigkeit von Gebäudehöhe und -geometrie um 5 bis 10 dB (entspricht ein bis zwei Lärmpegelbereichen) vermindert werden. Dies wäre im Einzelfall durch eine schalltechnische Stellungnahme nachzuweisen.

6.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Im Geltungsbereich sind keine sonstigen Emissionen/ Immissionen bekannt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Keine Änderung.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Keine Änderung.

6.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebungssatzung.

6.4.3 Fläche

Die durch die Aufhebungssatzung mögliche Beurteilung des Plangebietes gemäß § 34 BauGB entspricht dem Ziel des § 1a BauGB. Hier wird das Ziel formuliert, sparsam und schonend mit Grund und Boden umzugehen und insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen (vgl. § 1a(2) BauGB).

6.4.4 Boden

Aus bodenschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Aufhebung.

Aufgrund der Bombardierungen des 2. Weltkrieges besteht der Verdacht auf Kampfmittel im Erdboden. Gegen die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.

6.4.5 Wasser

Es bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken gegen die Aufhebungssatzung.

6.4.6 Klima, Luft

Aus stadtklimatischer, lufthygienischer Sicht und aus Sicht des Klimaschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebungssatzung.

6.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Gebiet der Aufhebungssatzung gehört zum Gebiet der mittelalterlichen Kernstadt Braunschweigs. Bei Erdarbeiten im Rahmen von Bauaktivitäten ist daher sehr wahrscheinlich mit Bodenfunden zu rechnen.

Im Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzt sind aktuell drei Einträge, nämlich Friedrich-Wilhelm-Platz 4, Bruchtorwall 1 und Bruchtorwall 3.

Die genannten Hinweise sind ggf. im Bauantragsverfahren zu berücksichtigen.

6.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wie dargestellt betrifft die Aufhebungssatzung keine grundlegenden Belange des Umweltschutzes. Folglich sind auch keine Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen zu erwarten.

6.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplans bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Aufhebungssatzung sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten und folglich keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung zu ergreifen.

6.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die Aufhebungssatzung zu erwarten.

6.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Zukünftig erfolgt die Beurteilung von Baumaßnahmen gemäß § 34 BauGB. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen gegenüber dem jetzigen Zustand zu erwarten. Folglich ist ein Monitoring nicht erforderlich.

6.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans ist nicht erforderlich, da die Regelungen des § 34 BauGB ausreichen, um die städtebauliche Entwicklung zu steuern. Sollte sich zukünftig ein Planerfordernis ergeben, so kann ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, der den dann maßgeblichen städtebaulichen und sonstigen Zielvorstellungen entspricht.

6.9 Zusammenfassung

Die Anmerkungen zum Bereich Lärm sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebungssatzung.

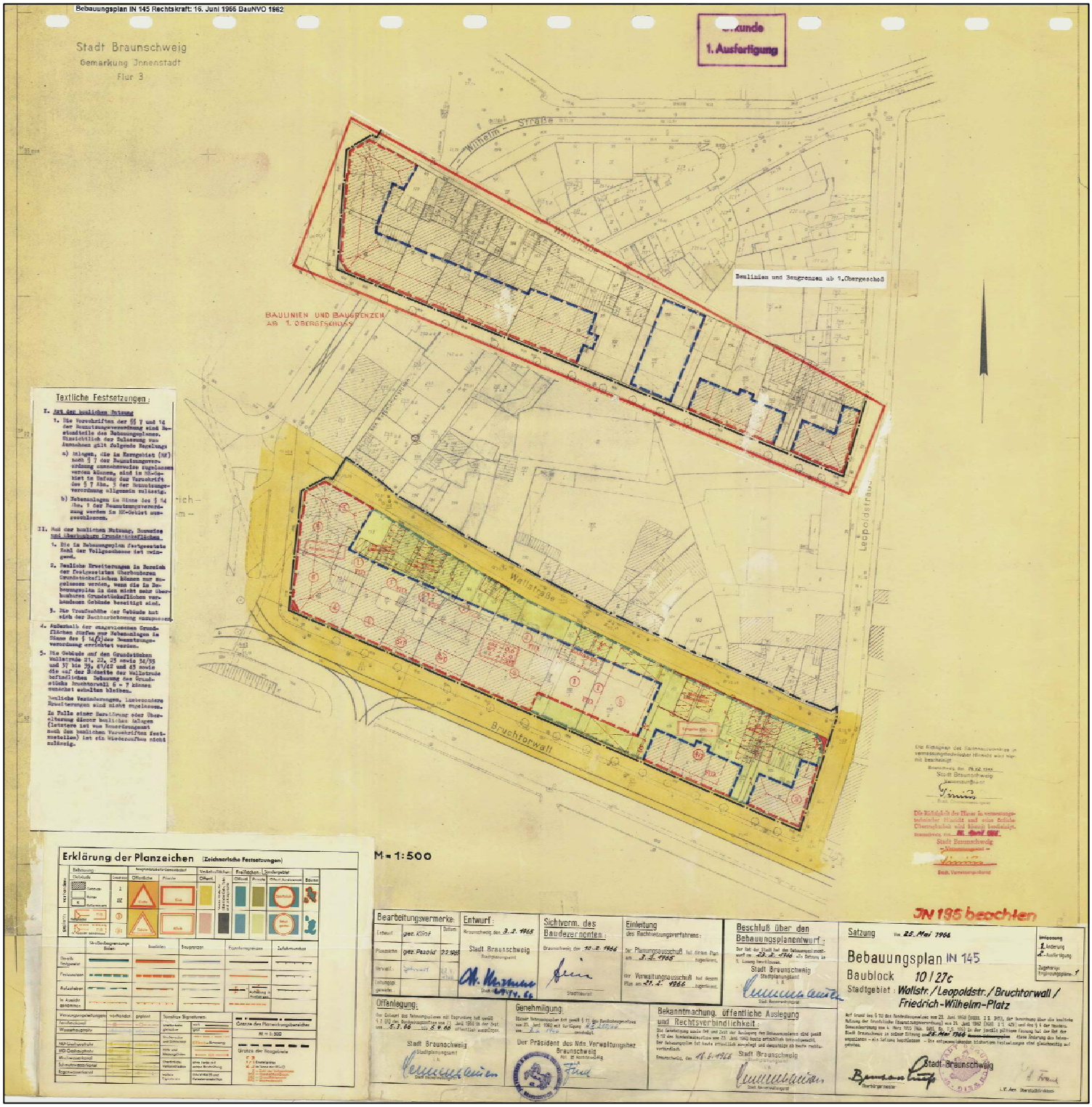
Bebauungsplan IN 145 Rechtskraft: 16. Juni 1966 BauNVO 1962
Stadt Braunschweig
Gemarkung Innenstadt
Flur 3
1. Ausfertigung
BAULINIEN UND BAUGRENZEN AB 1. OBERGESCHOSS
Baulinien und Baugrenzen ab 1.Obergeschoß
Wilhelm-Straße
Wallstraße
Bruchtorwall
Leopoldstraße
Textliche Festsetzungen:
I. Art der baulichen Nutzung
II. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen
Erklärung der Planzeichen (Zeichnerische Festsetzungen)
M = 1:500
IN 145 beachten
Bearbeitungsvermerke:
Entwurf:
Sichtvermn. des Baudezernenten:
Einleitung des Aufstellungsverfahrens:
Beschluß über den Bebauungsplanentwurf:
Satzung
Bebauungsplan IN 145
Baublock 10 / 27c
Stadtgebiet: Wallstr. / Leopoldstr. / Bruchtorwall / Friedrich-Wilhelm-Platz
Öffentlegung:
Genehmigung:
Bekanntmachung, öffentliche Auslegung und Rechtsverbindlichkeit:
Stadt Braunschweig

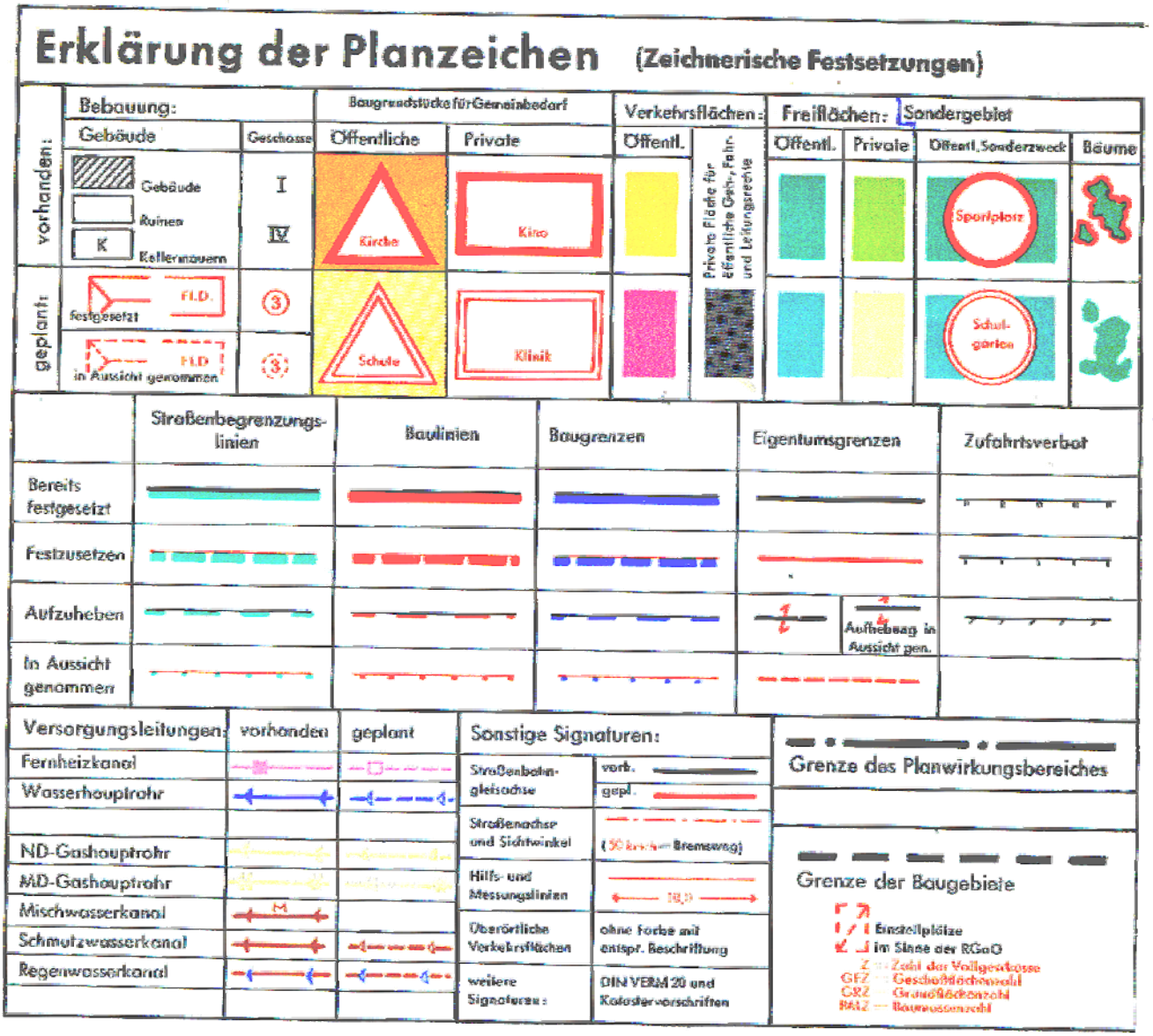
Erklärung der Planzeichen (Zeichnerische Festsetzungen)
Bebauung:
Baugrundstücke für Gemeinbedarf
Verkehrsflächen:
Freiflächen:
Sondergebiet
vorhanden:
geplant:
Gebäude
Geschosse
Öffentliche
Private
Öffentl.
Öffentl.
Private
Öffentl. Sonderzweck
Bäume
Gebäude
Ruinen
K
Kellergeschoss
I
IV
Kirche
Kirco
Sportplatz
festgesetzt
FLD.
in Aussicht genommen
FLD
3
3
Schule
Klinik
Schul-garten
Private Fläche für öffentliche Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
Straßenbegrenzungs-linien
Baulinien
Baugrenzen
Eigentumsgrenzen
Zufahrtsverbot
Bereits festgesetzt
Festzusetzen
Aufzuheben
In Aussicht genommen
Aufhebung in Aussicht gen.
Versorgungsleitungen:
vorhanden
geplant
Fernheizkanal
Wasserhauptrohr
ND-Gashauptrohr
MD-Gashauptrohr
Mischwasserkanal
Schmutzwasserkanal
Regenwasserkanal
M
Sonstige Signaturen:
Straßenbahn-gleisachse
vorh.
gepl.
Straßenachse und Sichtwinkel
(50 km/h = Bremsweg)
Hilfs- und Messungslinien
Überörtliche Verkehrsflächen
ohne Farbe mit entspr. Beschriftung
weitere Signaturen:
DIN VERM 20 und Katasterverschriften
Grenze des Planwirkungsbereiches
Grenze der Baugebiete
Einstellplätze
im Sinne der RGaO
Z = Zahl der Vollgeschosse
GFZ = Geschoßflächenzahl
GRZ = Grundflächenzahl
BMZ = Baumassenzahl

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan
Titel Baublock 10/27 c-1. Änderung **IN 145**
Textliche Festsetzungen (BauNVO 1962)

I Art der baulichen Nutzung

1. Die Vorschriften der §§ 7 und 14 der Banutzungsverordnung sind Bestandteile des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Zulassung von Ausnahmen gilt folgende Regelung:

   a) Anlagen, die im Kerngebiet (MK) nach § 7 der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zugelassen werden können, sind im MK-Gebiet im Umfang der Vorschrift des § 7 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig.

   b) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung werden im MK-Gebiet ausgeschlossen.

II Maß der baulichen Nutzung

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.

2. Bauliche Erweiterungen im Bereich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen können nur zugelassen werden, wenn die im Bebauungsplan in den nicht mehr überbaubaren Grundstückflächen vorhandene Gebäude beseitigt sind.

3. Die Traufenhöhe der Gebäude hat sich der Nachbarbebauung anzupassen.

4. Außerhalb der ausgewiesenen Grundflächen dürfen nur Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung errichtet werden.

5. Die Gebäude auf den Grundstücken Wallstr. 21, 22, 23 sowie 34/35 und 37 bis 39, 41/42 und 43 sowie die auf der Südseite der Wallstraße befindliche Bebauung des Grundstückes Bruchtorwall 6 – 7 können zunächst erhalten bleiben.
   Bauliche Veränderungen, insbesondere Erweiterungen, sind nicht zugelassen.
   Im Falle einer Zerstörung oder Überalterung dieser baulichen Anlagen (letzteres ist vom Bauordnungsamt nach den baulichen Vorschriften festzustellen) ist ein Wiederaufbau nicht zulässig.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-12849
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neubau der Sidonienbrücke über den westlichen Okerumflutgraben im Bereich des Hohetorwall

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	14.04.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	28.04.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	05.05.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	06.05.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	12.05.2020	N

Beschluss:

„Dem Neubau der Sidonienbrücke als integrale Sprengewerk-Rahmenkonstruktion in Stahlbetonverbundbauweise einschließlich der anzupassenden Wegeanbindungen wird zugestimmt."

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich zunächst aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 lit. a Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Beschluss über Planungen von Brückenbaumaßnahmen, für die der Planungs- und Umweltausschuss beschlusszuständig wäre. Mit Änderung der Hauptsatzung durch Ratsbeschluss vom 24.03.2020 ist die Übertragung auf den Planungs- und Umweltausschuss entfallen. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Anlass:

Die vorhandene Geh- und Radwegbrücke über den westlichen Okerumflutgraben verbindet die Sidonienstraße mit der Wallanlage im Bereich der Straße Hohetorwall.
Aufgrund erheblicher Bauwerksschäden, insbesondere im Bereich der im Wasser stehenden Holzpfeiler, muss die Brücke durch einen Neubau ersetzt werden. Eine wirtschaftliche Instandsetzung ist nicht möglich.

Notwendigkeit des Brückenbauwerkes:

Die Sidonienbrücke überführt einen Geh- und Radweg über den denkmalgeschützten Okerumflutgraben im Bereich der ebenfalls denkmalgeschützten Wallanlage. Sie verbindet das westliche Ringgebiet mit der Innenstadt und stellt eine intensiv genutzte Wegeverbindung dar, welche auch als Fahrradstraße ausgewiesen ist und im Zuge eines Radfernweges verläuft.

Zu berücksichtigende Randbedingungen für die Planung des Entwurfs:

Für das neue Brückenbauwerk ist insbesondere die Lage in der denkmalgeschützen Wallanlage zu berücksichtigen. Der Weg zwischen der Brücke und dem Hohetorwall soll im Hinblick auf das angrenzende Pflegeheim, den Spielplatz und dem derzeit sehr steilen Wegeverlauf auf der Wallseite in der Längsneigung optimiert werden. Hierzu muss die Brücke leicht angehoben und in das Umfeld eingepasst werden. Zu erhalten ist zudem der angrenzende alte Baumbestand der Wallanlage, insbesondere eine große Platane nordöstlich der Brücke.

Aufgrund der ERA (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) ist eine Laufbreite von mindestens 4,00 m vorzusehen. Die Tragfähigkeit der Brücke ist als Geh- und Radwegbrücke zu bemessen, ein generelles Befahren durch Fahrzeuge ist nicht vorgesehen und muss durch Absperrpfosten verhindert werden. Für Rettungsfahrzeuge wird die Brücke, wie auch die letzten Neubauten im Bürgerpark, nutzbar sein.
Das Brückenbauwerk soll ohne in der Oker stehende Pfeiler geplant werden, um den Durchflussquerschnitt nicht zu verringern und um aufwändige Wartungsarbeiten, aufgrund von an den Pfeilern anlandendem Treibgut, zu vermeiden. Zudem sind Pfeiler im Flusslauf im Bau sehr aufwendig und kostenintensiv und es entsteht bei den Bauwerksprüfungen ein erhöhter Aufwand. Es muss ein ungehinderter Durchfluss des 100jährigen Hochwassers (HQ 100) gewährleistet sein.

Vorplanung:

Im Zuge der Vorplanung wurden unterschiedliche Brückenvarianten betrachtet.
Eine Holzkonstruktion wurde aufgrund der geringen Lebensdauer (25 - 30 Jahre), dem hohen Wartungsaufwand und der zu überbrückenden großen Spannweite über den Flusslauf ausgeschlossen. Auch ein reines Stahlbetonbauwerk kommt aufgrund der eher massigen Konstruktion nicht in Betracht. Ein Stahl- bzw. Verbundbauwerk ist aufgrund der möglichen Schlankheit die angemessene Bauweise.
Eine baugleiche Brücke zur Henneberg- und Hoheworthbrücke wurde nicht weiterverfolgt, um gestalterisch die Vielfältigkeit der Brückenbauvarianten der Okerumflutgräben beizubehalten.
Ein Pylonbauwerk wurde aufgrund der Platzverhältnisse für die Pylonabspannungen ausgeschlossen, da diese entweder die Fahrbeziehung behindern oder in den Baumbestand eingreifen würden. Auch auf eine längere Pylonbrücke, die zwar die Längsneigung des Wegezuges verbessern würden, wurde aufgrund der hohen Kosten, der aufwändigen Anschlüsse der okerbegleitenden Wege und des großen Eingriffs in die Wallanlage verworfen.
Näher untersucht wurden integrale Stahl- und Stahlverbundbauwerke mit in den Widerlagern eingespanntem Überbau. Die Überbauvarianten als Stabbogenbrücke oder Trägerrostbrücke (Tragwerk aus vielen Längs- und Querträgern) wurden aufgrund verschiedener Randbedingungen wie aufwändige Unterhaltung oder hohe Baukosten nicht weiter betrachtet.

Bevorzugt wird eine sprengewerkähnliche Rahmenkonstruktion, welche sich optisch deutlich gegenüber den anderen Okerbrücken abgrenzt. Sie kommt mit geringen Stahlmengen für zwei Längsträger aus und ist somit leichter, wodurch Kosten im Stahlbau und im Transport sowie beim Einbau eingespart werden können. Durch die filigrane Konstruktion gliedert sich diese Brückenvariante gut in den denkmalgeschützen Wallbereich ein. Zudem sind die Stahlbauteile durch die Betonfahrbahntafel gut geschützt, sodass die Brücke auch für die spätere Unterhaltung wirtschaftlich ist.
Nach der Bewertung der Varianten innerhalb der Verwaltung wird diese Rahmenkonstruktion für den Entwurf vorgeschlagen.

Vorstellung des Brückenentwurfes:

Bei der vorgeschlagenen Rahmenkonstruktion handelt es sich um eine Stahl-Beton-Verbundbrücke, mit zwei parallelen Längsrahmen als Haupttragwerk.
Die sprengwerkähnliche Rahmenkonstruktion entsteht durch die biegesteif, an den Überbau angeschlossenen Innendiagonalen, die zur Brückenmitte hin geneigt ausgebildet sind.
Die Stahlprofile weiten sich von den Fußpunkten zu den Rahmenecken hin in ihrem Querschnitt auf. Die Konstruktionshöhe des Stahlrahmens beträgt in der Bauwerksmitte ca. 30 cm, wodurch die Brücke sehr schlank wirkt.
Durch die integrale Bauweise kommt die Brücke zudem ohne wartungsintensive Lager und Übergangskonstruktionen aus. Das gewählte Sprengwerk ist nicht schwingungsanfällig und daher nutzerfreundlich.

Die Stahlkonstruktion erhält einen Korrosionsanstrich in dunkelgrauer Farbe (DB 703).

Die auf die Stahlrahmen aufgelegte Fahrbahntafel wird als Stahlbetonplatte ausgeführt. Die Brückenbreite von 4,00 m weitet sich in Brückenmitte bogenförmig bis zu 6,00 m auf. Dadurch wird ein Bereich zum Verweilen geschaffen, welcher insbesondere im Hinblick auf den angrenzenden Spielplatz für Eltern mit Kindern und Kinderwagen die Aufenthaltsqualität verbessert.
Die Aufweitung der stark frequentierten Brücke bietet gegenüber den Verweilenden zudem Sicherheit in Bezug auf den durch die Wallneigung schnellen Radverkehr, so dass sich verweilende Personen und der durchgehende Geh- und Radverkehr nicht behindern.

Das Brückengeländer besteht aus vertikalen Geländerpfosten, zwischen denen engmaschige Edelstahlnetze um einen Rohrrahmen gespannt werden. An den Brückenenden werden beidseitig Säulenleuchten angeordnet, wodurch eine Portalwirkung sowohl bei Tag als auch bei Nacht entsteht.
Die Lauffläche erhält einen rutschfesten, vollflächigen dünnen Asphaltbelag, der den Anschlusswegen optisch angepasst ist.

Die Widerlager, die Betonstützwände parallel zur Oker und die Treppenanlage werden mit einem Verblendmauerwerk versehen und so optisch an das vorhandene Mauerwerk im Park der Wallanlage angepasst.

Anpassung der Wegeanbindungen:

Um die neue Brücke in die denkmalgeschützte Wallanlage einzufügen, sind zudem Wegeanpassungen erforderlich. Damit die Brückenachse in derselben Achse wie die sich anschließende Sidonienstraße verläuft, wird die Brücke um ca. 1,00 m parallel nach Süden verschoben. Der östliche Anschlussweg zwischen der Brücke und dem Hohetorwall muss dadurch im Grundriss leicht verschwenkt werden, um an die bestehende Kreuzung zum Hohetorwall nutzerfreundlich anzuschließen. Da dieser Weg derzeit mit über 9 % zudem sehr steil ist, wird auch die Höhenlage im Zuge des Brückenneubaus angepasst. Zur besseren Nutzbarkeit für Radfahrer und mobilitätseingeschränkte Personen ist von der Brücke bis zum Hohetorwall ein gleichmäßiges Gefälle von 5 % geplant. Östlich der Brücke verläuft zudem ein Weg parallel zur Oker. Damit der Anschlussbereich an die Brücke höhengleich gekreuzt wird, muss auch dieser Weg leicht verschwenkt und in seiner Gradiente angehoben werden. Das vorhandene Knieholmgeländer sowie das Kopfsteinpflaster bleiben erhalten und werden auch in der neuen Lage wiederverwendet. Nördlich dieses Anschlussbereiches wird eine Treppenanlage inklusive einer Rampe mit 6 % Gefälle angeordnet, um den dort liegenden Spielplatz anzubinden.
Die Höhenlage der Brücke muss durch die Wegeanpassungen im Bezug zum Bestandsbauwerk leicht angehoben werden, wobei beide Brückenenden die gleiche Höhenkote haben. Die Sidonienstraße wird westlich der Brücke auf ca. 10 Meter Länge in der Höhenlage angepasst.

Kosten:

Die auf Basis der Vorentwurfsplanung berechneten Baukosten der Gesamtmaßnahme betragen insgesamt 1.651.939 € brutto. Darin enthalten sind Planungs- und Baunebenkosten in Höhe von ca. 250.000 €.

Im Haushaltsplan sind im Projekt Neubau Sidonienbrücke (5E.660110) Mittel in Höhe von 1,8 Millionen Euro eingestellt.

Vorgesehene Zeitschiene:

Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen Juni 2020
Auftragsvergabe September 2020
Baubeginn Oktober 2020 (nach dem Lichtparcours)
Fertigstellung inkl. der Wegeanschlüsse August 2021

Leuer

Anlage/n:
1 Entwurfsplan Brücke
1 Lageplan Wegeanbindung

MASSSTÄBE

1:250 (m) 0 5 10 15 20 25

Längsschnitt A-A

M 1:250

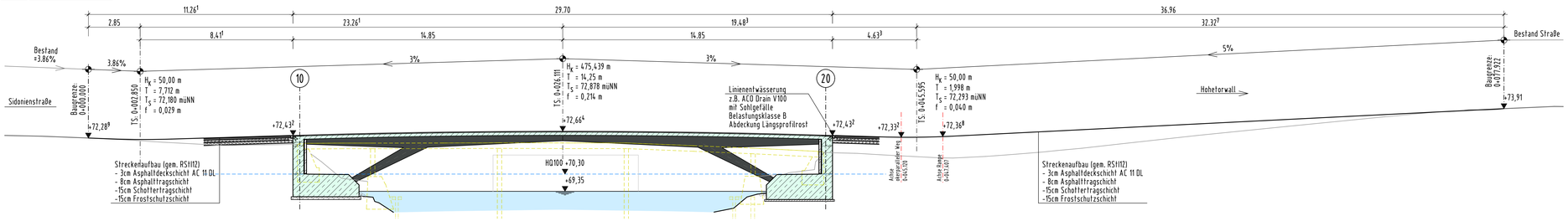

Längsschnitt B-B

M 1:250

Okerparalleler Weg

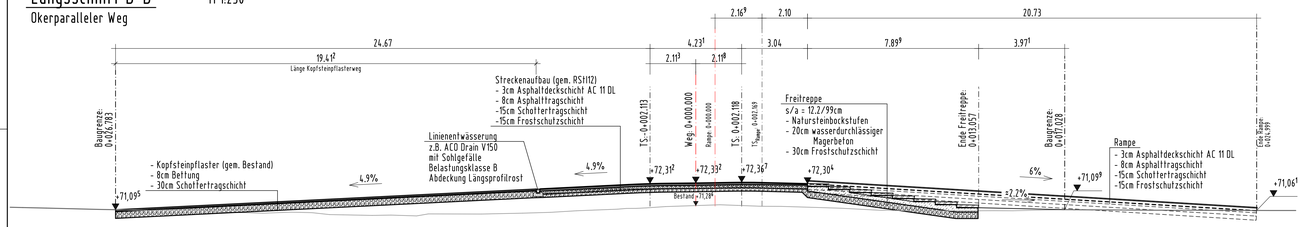

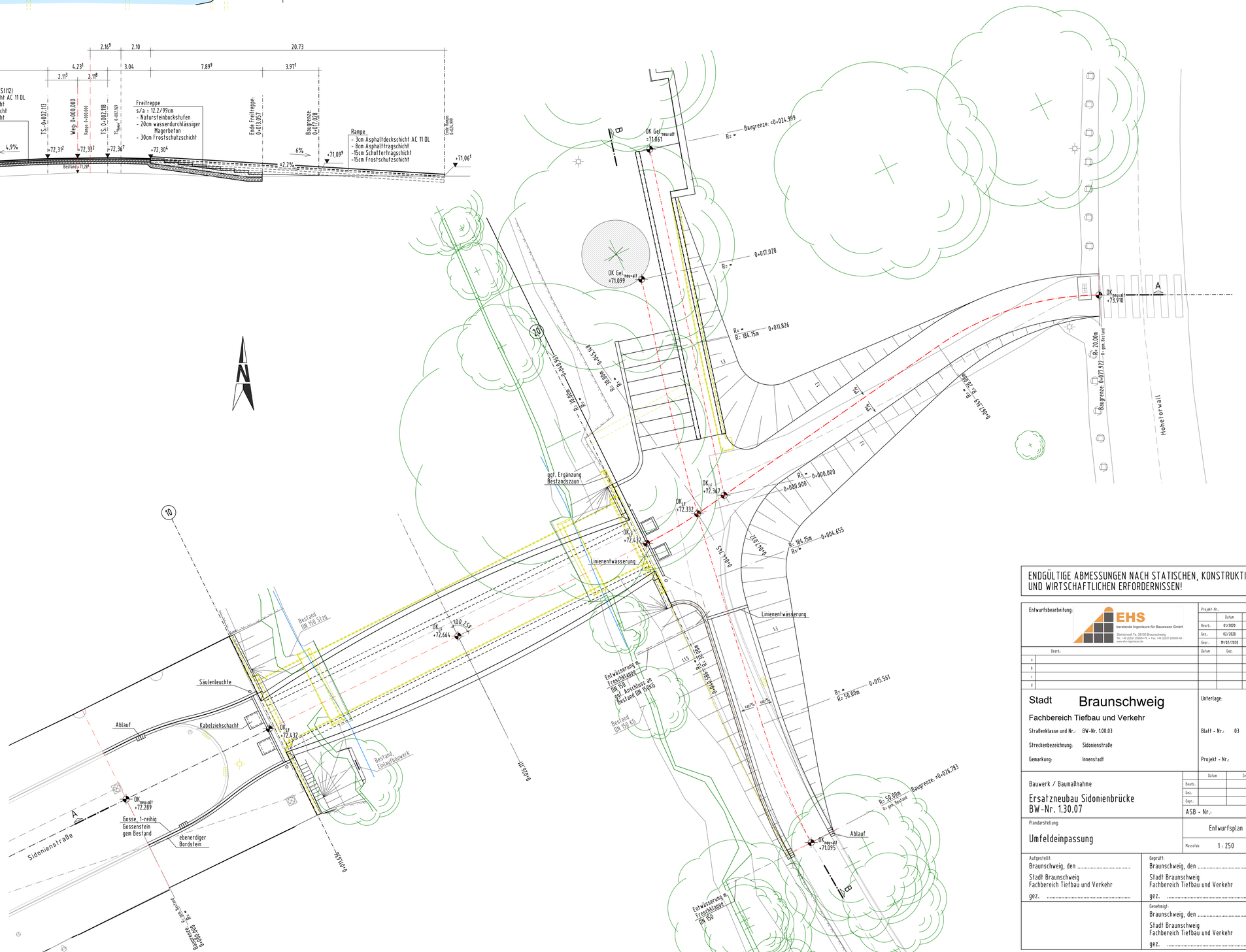
OK Gel neu+alt +71,061
Baugrenze: +0+024,999
R: ∞
OK Gel neu+alt +71,099
R: ∞
0+017,028
R: ∞
R: 184,15m
0+011,826
OK neu+alt +73,910
A
B
R: 30,00m
0+065,548
R: 30,00m
0+067,349
R: 30,00m
0+080,000
R: ∞
0+000,000
0+080,000
R: 184,15m
R: ∞
0+004,655
R: 50,00m
0+015,561
R: 50,00m
a: gem. Bestand
Baugrenze: 0+077,922
Hohetorwall
20
10
ggf. Ergänzung Bestandszaun
OK Lf +72,347
OK Lf +72,332
OK Lf +72,432
OK Lf +72,664
100,734
Linienentwässerung
Linienentwässerung
Bestand DN 150 STZG
Bestand DN 150 KG
Entwässerung m. Frostschutzrigole DN 150 ggf. Anschluss an Bestand DN 150KG
Entwässerung m. Frostschutzrigole DN 150
Säulenleuchte
Ablauf
Kabelziehschacht
Bestand Einlaufbauwerk
OK neu+alt +72,289
Gosse, 1-reihig Gossenstein gem Bestand
ebenerdiger Bordstein
Sidonienstraße
Baugrenze: 0+000,000
R: ∞
OK neu+alt +71,095
Ablauf
Entwässerung m. Frostschutzrigole DN 150
1:3
1:3
1:3

MASSSTÄBE 1:50 (m) 0 1 2 3 4 5

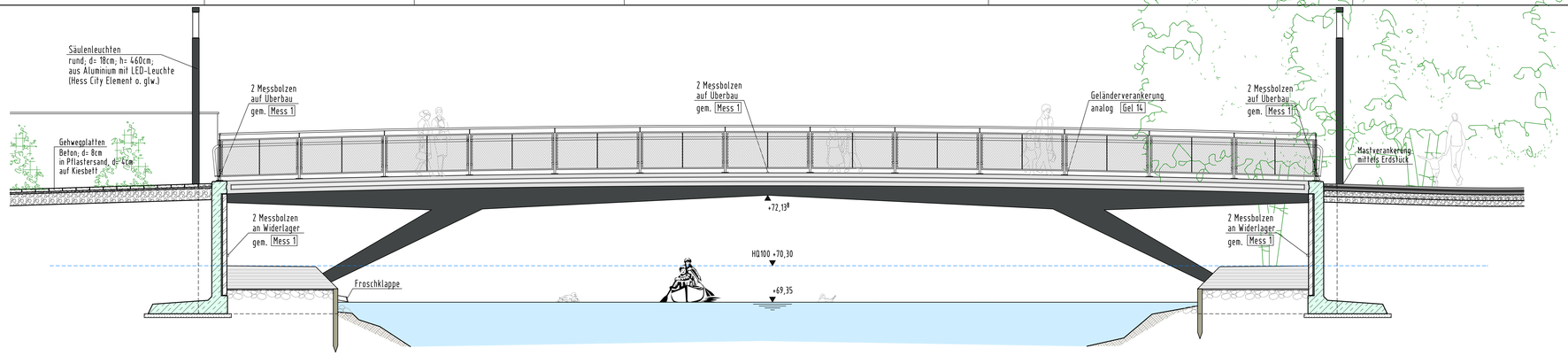

Querschnitt B-B M 1:50
(Feldmitte)

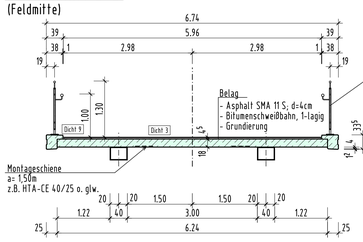

Abbruch Bestand — Bestandsgelände

Längsschnitt A-A M 1:50

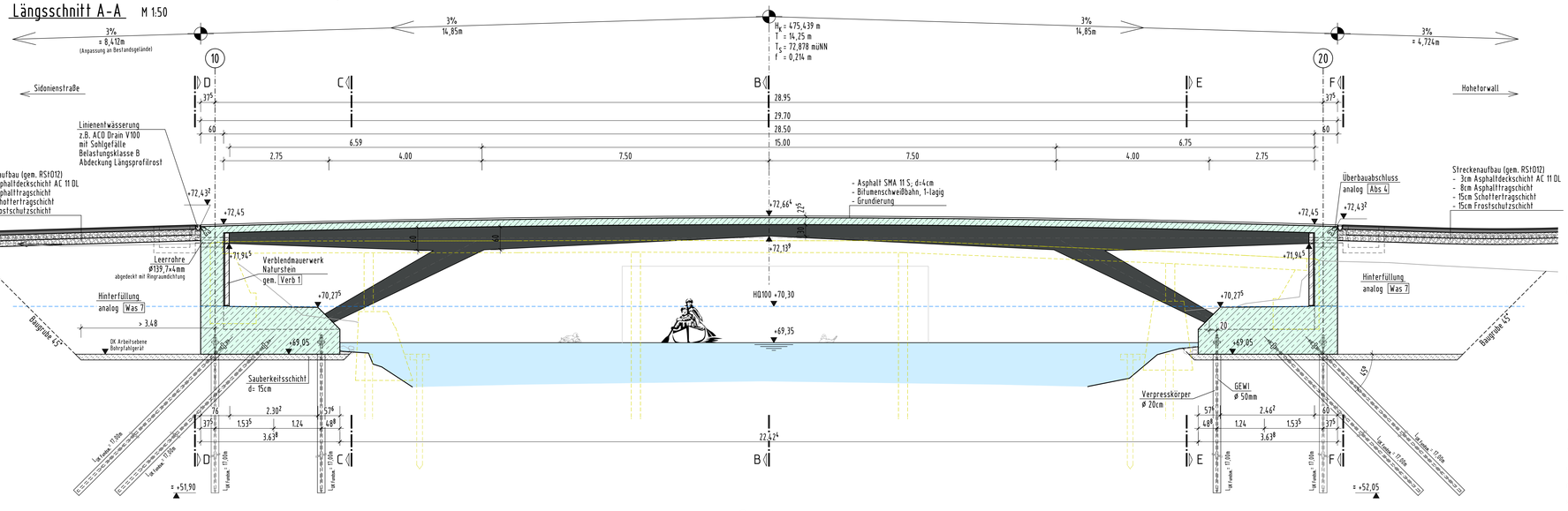

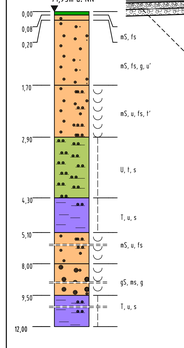

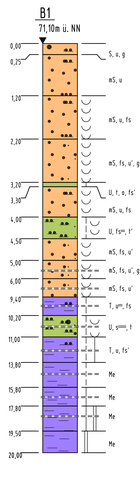

Grundriss
M 1:50

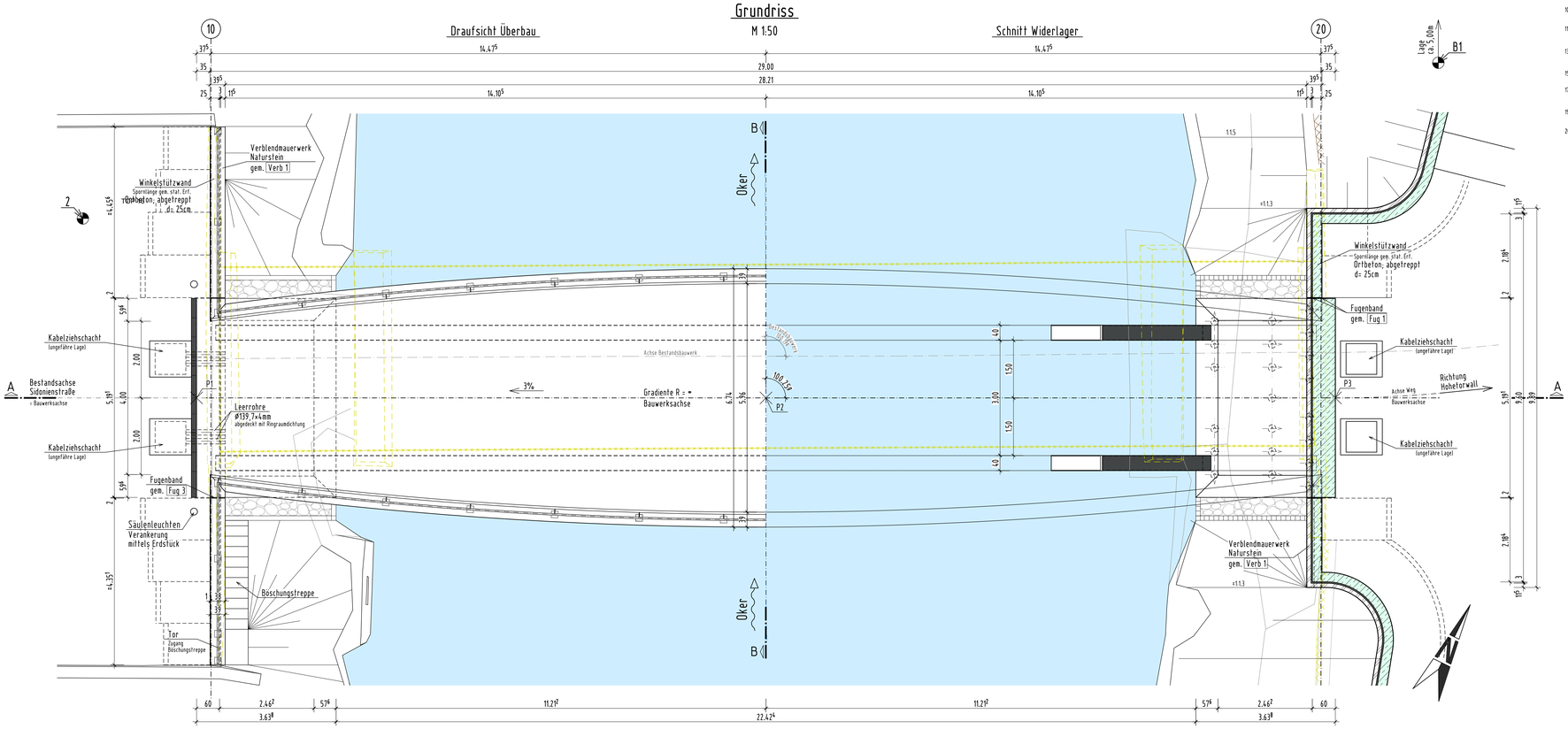

Hinweise

Koordinatensystem UTM / ETRS 89; Höhenangaben in [m] über NN

Korrosions- und Oberflächenschutz

Ausführung Korrosionsschutz gem. ZTV-ING Teil 4, Abschnitt 3, Anhang A.
Hohlkasten luftdicht verschweißen.

Bauteil	Korrosionsschutz	Farbnummer
Stahlüberbau - seitliche und untere Außenflächen	Bauteil-Nr. 1.3.1b, System Nr. 1	DB 703 (dunkelgrau)
Stahlüberbau - Innenflächen	luftdicht verschweißt	---
Geländer - Pfosten	Edelstahl 1.4301, analog Bauteil-Nr. 3.1c, System Nr. 1 ohne Feuerverzinkung	DB 703 (dunkelgrau)
Geländer - Holme	Edelstahl 1.4401	geschliffen K600
Geländer - Rahmen	Edelstahl 1.4301 / AISI 316; analog Bauteil-Nr. 3.1c, System Nr. 1 ohne Feuerverzinkung	DB 703 (dunkelgrau)
Geländer - Netz	Edelstahl 1.4401 / AISI 316	---

Schalung Sichtflächen

Alle sichtbaren Betonoberflächen sind glatt herzustellen.
Alle sichtbaren Kanten sind mit Dreikantleisten 1,5cm x 1,5cm zu brechen.

Bodenkennwerte (siehe Baugrunduntersuchung u. Gründungsberatung Ingenieurbüro BGH vom 08.08.2018)

	Bodengruppe	Homogenbereich	gamma	gamma'	cal. phi'	c'	E_s
	DIN 18196	DIN 18300, 18301	kN/m³	kN/m³	°	kN/m²	MN/m²
Oberboden	(OH)	-	keine bautechnische Verwendung				
Aufschüttung	(SU), SU*	A	17,5 - 18,0	9,5 - 10,0	30,0	0	10 - 30
Sand	SU, SU*	B	18,0 - 19,0	10,0 - 11,0	32,5 - 32,5	0	20 - 60
Beckenton	TL	C	19,0	9,0	27,5	5 - 10	10 - 20
Ton u. Mergel d. Oberkreide	TM, TH	D	20,0 - 22,0	10,0 - 12,0	17,5 - 22,5	20 - 60	15 - 40

Baustoffkennwerte

Bauteil	Beton			Baustahl	Betonstahl	Spannstahl
	Anforderungsklasse	Expositionsklasse	Festigkeitsklasse			
Geländer - Pfosten				nichtrostender Stahl Werkstoffnr. 1.4301		
Geländer - Holme				nichtrostender Stahl Werkstoffnr. 1.4401		
Geländer - Rahmen, Netz				nichtrostender Stahl AISI 316		
Stahlüberbau				S235 J2		
Kopfbolzendübel				S235J2+C450		
Überbau	D	XC4, XD2, XF3, WA	C40/50		B500 B	
Widerlager	D	XC4, XD2, XF3, WA	C35/45		B500 B	
Mikropfähle	D	XC2, XF3, WA	DIN EN 447		B500 B	
Winkelstützwände	D	XC4, XD2, XF3, WA	C35/45		B500 B	
Sauberkeitsschicht	D	XC0	C12/15			
Gesims	D	XC4, XD3, XF4, WA	C35/30		B500 B	
Gesims	Mindestluftporengehalt nach ZTV-Ing 3-1, Tab. 3.11					
Vorspannung	Max. W/Z-Wert 0,50 nach ZTV-Ing 3-1			---	---	

Bauwerksdaten

Bauart:		Stahl (Hohlkasten); Ausführungsklasse Exc 3
Brückenklasse		Geh- und Radwegbrücke mit q_{fk}= 5,0 kN/m² und Q_{Trenn}= 120 kN (12t Dienstfahrzeug) zur Abdeckung der Lasten aus Rettungsfahrzeugen (Krankenwagen), der Feuerwehr und Transportfahrzeugen der Stadtreinigung
Militärlastenklasse		---
Einzelstützweiten (ℓc)	[m]	28,95
Gesamtlänge zw. Endauflagern (ℓc)	[m]	28,95
Lichte Weite zw. Widerlagern (ℓn)	[m]	28,50
Kleinste Lichte Höhe	[m]	1,58
Kreuzungswinkel	[gon]	110,25
Breite zw. Geländern	[m]	4,00 / 5,96
Brückenfläche	[m²]	153,90

ENDGÜLTIGE ABMESSUNGEN NACH STATISCHEN, KONSTRUKTIVEN UND WIRTSCHAFTLICHEN ERFORDERNISSEN!

Entwurfsbearbeitung:
EHS beratende Ingenieure für Bauwesen GmbH
Dieterlinerwall 7a, 38100 Braunschweig
Tel.: +49 (0)531 206004-70 • Fax: +49 (0)531 206004-99
www.ehs-ingenieure.de

Projekt-Nr.:

	Datum	Zeichen
Bearb.:	01/2020	ScH
Gez.:	02/2020	Sca
Gepr.:	14/02/2020	ScH

Bearb.:	Datum	Gez.:	Geprüft
a			
b			
c			
d			

Stadt Braunschweig
Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Straßenklasse und Nr.: BW-Nr. 1.00.03
Streckenbezeichnung: Sidonienstraße
Gemarkung: Innenstadt

Unterlage:
Blatt - Nr.: 01
Projekt - Nr.:

	Datum	Zeichen
Bearb.:		
Gez.:		
Gepr.:		

Bauwerk / Baumaßnahme
Ersatzneubau Sidonienbrücke
BW-Nr. 1.30.07
ASB - Nr.:

Plandarstellung:
Ansicht, Längsschnitt, Draufsicht
Entwurfsplan
Maßstab: 1 : 50

Aufgestellt:
Braunschweig, den .....
Stadt Braunschweig
Fachbereich Tiefbau und Verkehr
gez. .....

Geprüft:
Braunschweig, den .....
Stadt Braunschweig
Fachbereich Tiefbau und Verkehr
gez. .....

Genehmigt:
Braunschweig, den .....
Stadt Braunschweig
Fachbereich Tiefbau und Verkehr
gez. .....

Entwurfsplan - BW09-1 - 20. 19.02.2020 18:43

Designed with STRAKON - www.DICAD.de

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-12849-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neubau der Sidonienbrücke über den westlichen Okerumflutgraben im Bereich des Hohetorwall

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	30.04.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschluss:

„Dem Neubau der Sidonienbrücke als integrale Sprengewerk-Rahmenkonstruktion in Stahlbetonverbundbauweise einschließlich der anzupassenden Wegeanbindungen wird zugestimmt.

Abweichend vom vorliegenden Plan (DS 20-12849) wird die Brücke an den Endpunkten mit einer lichten Weite von 4,6 m gebaut. In Brückenmitte wird die Brücke wie im Plan dargestellt auf 6,0 m aufgeweitet.“

Sachverhalt:

Anlass:

Die Anhörung der Stadtbezirksräte 131 Innenstadt und 310 Westliches Ringgebiet ist schriftlich erfolgt. Im Zuge der Anhörung kamen folgende Fragen/Anmerkungen auf:

1.) Wie ist die Entscheidung über die Brückenbreite zustande gekommen, warum wurden es 4m anstatt den bisherigen 4,6 m? (Mathias Möller, Mitglied Stadtbezirksrat Innenstadt)

2.) Was würde eine Umplanung auf 4,6m bedeuten bzw. was spricht aus Ihrer Sicht dagegen? (Mathias Möller, Mitglied Stadtbezirksrat Innenstadt)

3.) Wie ist die Ausführung der notwendigen Absperrpfosten geplant (Art, Anzahl, etc.)? (Mathias Möller, Mitglied Stadtbezirksrat Innenstadt)

4.) An den Bauenden der Brücke sind jeweils Aco-Drainrinnen zur Entwässerung eingeplant. Entwässerungsrinnen werden üblicherweise ca. einen Zentimeter tiefer eingebaut als die angrenzenden Wegeoberflächen um einen guten Wasserabfluss zu gewährleisten. Da sich die Brücke in Verlauf einer Fahrradstraße befindet, würden solche Absätze durch die von ihnen ausgelösten Erschütterungen die Benutzungsqualität für Radfahrer stark beeinträchtigen. Auch wenn der Einbau der Gitterroste höhengleich mit den anschließenden Oberflächen geplant ist, werden sich aufgrund unterschiedlichen Setzungsverhaltens Absätze ergeben. Der Einbau der Rinnen ließe sich m. E. vermeiden, wenn die Fahrbahnoberflächen der Brücke und

der anschließenden Wege mit einem Dachprofil oder einer Einseitsneigung hergestellt würden. Sodass das Niederschlagswasser ohne Einbau einer Querrinne an den Brückenenden punktuell zur Seite abgeführt werden kann. Auch der Unterhaltungsaufwand für die sich immer gern schnell zu setzenden Rinnen würde dadurch entfallen. (Henning Glaser, Mitglied Stadtbezirksrat Westliches Ringgebiet)

5.) In den Anschlussbereichen der Brücke sind in den Fahrbahnen jeweils zwei Kabelziehschächte eingeplant. Aus den Plänen ist für mich nicht ersichtlich, ob diese Schächte mit einer in die Fahrbahnen integrieren Abdeckung hergestellt oder mit dem Fahrbahnbelag überbaut werden sollen. Sollten Abdeckungen geplant sein, dann mache ich dieselben Bedenken wie zu 1. geltend (hier Frage 4). Alle vier Schächte liegen in der direkten Fahrbeziehung für die Radfahrer und aufgrund unterschiedlichen Setzungsverhaltens werden auch hier Absätze entstehen. (Henning Glaser, Mitglied Stadtbezirksrat Westliches Ringgebiet)

6.) Die SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310 begrüßt den Neubau der Brücke und stimmt dieser Vorlage zu.
Zum Punkt „Vorstellung des Brückenentwurfs“, dritter Absatz, hat die SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310 eine Anregung/eine Frage. Wir regen an, den Teil der Brücke, bei dem die Brückenbreite von 4,00 auf bis auf 6,00 m ausgeweitet wird, zu kennzeichnen, um den Aufenthaltsbereich vom Bewegungsbereich zu trennen. Dies könnte z.B. durch eine Markierung oder den Belag geschehen. (Stefan Hillger, Mitglied Stadtbezirksrat Westliches Ringgebiet)

7.) Wieder- bzw. Weiternutzung des "historischen" Aufbaues, Unterbau ist ja erneuerungsbedürftig (Michael Pahl, Mitglied Stadtbezirksrat Innenstadt)

8.) Warum Neubau in der vorgesehenen Breite, wo die bisherigen Breite völlig ausreichend ist (Michael Pahl, Mitglied Stadtbezirksrat Innenstadt)

9.) Innenstadt-/Ostufer an einem anderen Auflagepunkt, wenn die Verbindung mit der bisherigen Brücke angeglichen sind (Michael Pahl, Mitglied Stadtbezirksrat Innenstadt)

Hinweis: Nach telefonischer Rücksprache aufgrund der für die Verwaltung nicht ganz verständlichen Frage ergänzte Herr Pahl, dass seine Frage darauf abzielt, warum die neue Brücke etwas nach Süden versetzt wurde.

10.) Stellungnahme ADFC Braunschweig (als Anlage anbei, eingebracht per Mail von Helge Böttcher, Mitglied Stadtbezirk Innenstadt)

11.) Die Brücke wird als "stark frequentiert" beschrieben. Wie hoch ist genau das maximale Verkehrsvolumen der Fußgehenden und Radfahrenden in der Spitzenstunde? (Helge Böttcher, Mitglied Stadtbezirk Innenstadt)

12.) Wie hoch ist der Radfahr-Anteil? (Helge Böttcher, Mitglied Stadtbezirk Innenstadt)

13.) Wäre bei einem Verkehrsvolumen von deutlich über 180 laut ERA eine Brücke mit einer Breite von 4 bis max. 6 m geeignet? (Helge Böttcher, Mitglied Stadtbezirk Innenstadt)

14.) Welche Netz- und Aufenthaltsfunktion hat die Brücke? (Helge Böttcher, Mitglied Stadtbezirk Innenstadt)

15.) Ist bei einem Gefälle von 5% eine gemeinsame Führung von Rad- und Gehweg laut ERA zulässig? (Helge Böttcher, Mitglied Stadtbezirk Innenstadt)

16.) Wäre eine Brücke mit einer Breite von durchgehend mindestens 6 m und getrennten Rad- und Gehwegen baulich realisierbar? Welche Mehrkosten würden dabei entstehen? (Helge Böttcher, Mitglied Stadtbezirk Innenstadt)

17.) Welche Eingriffe in die Natur wären bei einer breiteren Brücke notwendig? (Helge Böttcher, Mitglied Stadtbezirk Innenstadt)

18.) Welche Möglichkeiten gibt es das bestehende Geländer zu erhalten und in den Neubau zu integrieren? (Helge Böttcher, Mitglied Stadtbezirk Innenstadt)

19.) Das generelle Befahren der Brücke soll mit Absperrpfosten verhindert werden. Wo genau werden diese verbaut? (In der Vorlage konnte ich das nicht erkennen) Werden es wieder 2 an jeder Seite sein? Wäre es auch möglich mit einem einzigen Absperrpfosten in der Mitte der Brücke? (Helge Böttcher, Mitglied Stadtbezirk Innenstadt)

20.) Die Sidonienbrücke soll bei dem nun anstehenden Neubau, von einer bestehenden Breite von 4,60 m auf 4,00 m verkleinert werden. Für uns passt diese Planung mit den notwendigen Schritten zu einer fuß – und fahrradgerechten Stadt nicht zusammen. Wir finden, dass bei einem Neubau einer so zentralen und hochfrequentierten Brücke die Chance vertan wird, den Querschnitt auf die eigentlich nötigen sechs Meter zu vergrößern. (Edith Grumbach-Rasch, Peter Rau, Sabine Sewella, Stadtbezirksrat Westliches Ringgebiet)

21.) Wie wird sichergestellt, dass Fußgänger auf der Brücke nicht durch Radfahrer und ähnliche Fortbewegungsmittel, die mit erheblicher Geschwindigkeit aus Richtung Innenstadt kommen (Gefälle), gefährdet werden? (Stefan Heikebrügge, Mitglied Stadtbezirksrat Innenstadt)

22.) Wie hoch sind die Mehrkosten für die sich zur Mitte verbreiternde Brückenfläche im Vergleich zu einer Brücke mit durchgehend parallelen Kanten? (Stefan Heikebrügge, Mitglied Stadtbezirksrat Innenstadt)

23.) Inwieweit macht die eingezeichnete Kanuanlegestelle den in der Nähe der Brücke befindlichen Steg überflüssig? (Stefan Heikebrügge, Mitglied Stadtbezirksrat Innenstadt)

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.) Die aktuell gültigen ERA (Empfehlungen für den Radverkehr) geben unter Kapitel 5.3 für Überführungen (Brücken), die von Fuß- und Radverkehr gemeinsam genutzt werden, eine Mindestbreite von 4,0 m vor. Diese wurden dem Entwurf zugrunde gelegt. Die RASt 06 (Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen) geben Mindestbreiten für gemeinsame Geh- und Radwege in Abhängigkeit vom Verkehrsaufkommen vor. Bei mehr als 150 Nutzern in der Spitzenstunde liegt die Mindestbreite gemäß RASt 06 ebenfalls bei 4,0 m.
Die Sidonienbrücke wird sowohl vom Fuß- als auch vom Radverkehr stark frequentiert. Insbesondere in Bezug auf den nahegelegenen Spielplatz und das Pflegeheim nutzen viele Bürger die Brücke zum Verweilen. Um für die verweilenden Passanten einen Schutzraum gegenüber dem Radverkehr zu schaffen, ist die Brücke auf bis zu 6,0 m in Brückenmitte aufgeweitet geplant. Durch die 4,0 m Durchfahrtsbreite am Brückenanfang wird optisch ein längs durchgehende, 4,0 m breite Durchfahrtsbreite geschaffen. Die Gesamtfläche der neuen Brücke entspricht in etwa der jetzigen Brückenfläche.

Zu 2.) Eine Umplanung der Brücke auf 4,6 m statt 4,0 m ist grundsätzlich möglich, verursacht aber Mehrkosten und erfordert planerische Überarbeitungen.

Zu 3.) Es werden reflektierende Absperrpfosten verbaut. Um im direkten Brückenbereich die Durchfahrt durch die Absperrpfosten nicht zu behindern, werden diese nicht direkt an der Brücke positioniert. Auf der Sidonienstraße sind 3 Absperrpfosten mit einem Achsabstand von 2,0 m geplant, die ca. 5 m vor der Brücke, im Bereich der derzeitigen Straßenausrundung aufgestellt werden. Östlich der Brücke sind die Absperrpfosten an der Wegeeinmündung zum Hohetorwall geplant.

Zu 4.) Für die Entwässerung ist die Brücke in Längsrichtung mit 3%-Neigung von Brückenmitte zu beiden Brückenenden geplant. Erfahrungen aus anderen Baumaßnahmen haben gezeigt, dass Dachprofile auf Brücken in Querrichtung fahrdynamisch nicht angenehm sind und sich zudem in dem seitlichen Wasserlauf viel Ablagerungen mit Laub, Sand etc. absetzen und den Wasserlauf stören. Die Entwässerungsrinnen dienen der Unterstützung einer optimalen Entwässerung um die Gefahr eines Wasserstaus und eine eventuelle Eisbildung zu vermeiden.
Die Entwässerungsrinnen werden höhenbündig zum Anschlussbelag eingebaut und sind extra auf einem betonierten Sporn des Widerlagers gegründet, sodass Setzungen zur Brücke ausgeschlossen werden können.

Zu 5.) Bei den Kabelziehschächten werden die Abdeckungen in der Fahrbahn integriert und die Schächte entsprechend gegründet, sodass Setzungen auf ein Minimum reduziert werden. Ein Überbauen der Schächte mit dem Straßenbelag würde hierbei keinen Vorteil bringen. Zudem wäre die Zugänglichkeit der Schächte nicht bzw. nur unter hohem Aufwand gegeben, da die Überdeckung nach jedem Öffnen wieder neu hergestellt werden müsste.

Zu 6.) Der Belag der neuen Brücke wird in Asphaltbauweise ausgeführt. Eine unterschiedliche Färbung des Asphalts ist für kleine Flächen verhältnismäßig aufwändig und sehr kostenintensiv. Zudem kann es stellenweise, durch unterschiedlich starke Abnutzung, zu unschönen Fleckenbildungen kommen.
Ob eine Markierung zur optischen Trennung zwischen dem Aufenthalts- und dem Bewegungsbereich erforderlich sein wird, zeigt sich in der Nutzungsphase der Brücke und kann gegebenenfalls nachträglich aufgebracht werden.

Zu 7.) Der Neubau der Brücke ist aufgrund des schlechten Gesamtzustandes der Brücke erforderlich. Die Stahlbauteile des Überbaus sind korrodiert, die Fugen sind schadhaft.
Den Überbau zu erhalten und instand zu setzen und lediglich die Unterbauten zu erneuern ist technisch nicht sinnvoll und auch nicht wirtschaftlich. Auch im Zuge einer Instandsetzung des Überbaus wäre die Dauerhaftigkeit des Überbaus wesentlich geringer als die der neuen Unterbauten, die eine prognostizierte Lebensdauer von 90 Jahren haben. Die Überbauplatten können auch nicht in den vorgelegten Brückenentwurf integriert werden.

Zu 8.) Die Gesamtfläche der neuen Brücke entspricht in etwa der derzeitigen Brückenfläche. Siehe auch Antwort zu 1.)

Zu 9.) Die Achse der Brücke wird der Straßenachse der Sidonienstraße angeglichen und ist daher in Richtung Süden verschoben. Zudem wird der Abstand zu der schützenswerten Platane vergrößert, die nördlich der Brücke steht.

Zu 10.) Eine gemeinsame Führung des Geh- und Radverkehrs auf der Brücke steht nicht im Widerspruch zu den ERA. Brücken sind in den ERA als Überführung unter dem Punkt „5.3 Unter- und Überführungen“ erfasst. Bei einer gemeinsamen Nutzung von Geh- und Radverkehr wird eine Breite von 4,0 m empfohlen. Die weiteren Angaben in den ERA (Kapitel 3.6) zur Dimensionierung von gemeinsam genutzten Geh- und Radwegen beziehen sich auf straßenbegleitende Führungen von Geh- und Radverkehr.

Eine Brückenbreite von mindestens 6,0 m wäre baulich nur unter erheblichen Einschnitten in der denkmalgepflegten Wallanlage und der Natur und mit höheren Kosten realisierbar. Bei einer durchgehenden Breite von 6,0 m müssten die Stahlrahmen neu dimensioniert und neu bemessen werden. Die Schlankheit der Brücke wäre nicht mehr wie bisher gegeben und die Brücke würde in der denkmalgeschützten Wallanlage sehr dominant wirken. Durch das größere Tragwerk müssten auch die Unterbauten (Widerlager und Tiefgründung) größer dimensioniert werden. Für die dafür erforderliche größere Baugrube wäre westlich eine Abfangung der anliegenden Grundstückseinfriedungen ebenso erforderlich, wie eine teure und aufwändige Umverlegung des Einlaufbauwerkes der Entwässerungsleitung. Auf der Ostseite führt eine größere Baugrube zum Verlust der schützenswerten Platane nördlich der Brücke. Zudem wird eine umfangreichere Wasserhaltung in der Bauphase erforderlich.
Die mit 4,0 m bzw. 4,6 m geplante Brücke ist bereits breiter als die anschließenden Wege. Die unmittelbar anschließenden Wege in der Wallanlage sind als gemeinsame Geh- und Radwege mit einer Breite von 3,0 m geführt. Auch die in Richtung Innenstadt weiterführende Eulenspiegeltwete ist ca. 3,0 m breit, auf der Brücke über den Neustadtmühlengraben ist sie punktuell nur 2,5 m breit.
Die Erhöhung der Baukosten bei einer durchgehenden Breite von 6,0 m liegen bei grobgeschätzten 350.000 Euro. Hierin sind die Kosten für die Umplanung des Entwurfs, für die notwendigen Ersatzplanzungen für den Verlust der Platane und der Umverlegung des Einlaufbauwerkes enthalten. Hinzu kommt die zeitliche Verzögerung durch die Umplanung.
Die Kostenerhöhungen für eine breitere Brücke sind nicht durch das Investitionssteuerungsverfahren geprüft und auch nicht durch den zu Verfügung stehenden Haushaltsansatz abgedeckt.

Zu 11.) Das maximale Verkehrsaufkommen auf der Sidonienbrücke ist wochentags, in der Zeit von 7 bis 9 Uhr. In diesen Zeiten wurde ein Verkehrsaufkommen von bis zu 175 Radfahrer in der Spitzenstunde gemessen. Daten zum Verkehrsaufkommen der FußgängerInnen liegen nicht vor.

Zu 12.) Siehe hierzu Antwort zu 11.)

Zu 13.) Eine Brücke mit einer Breite von 4,0 m bis max. 6,0 m ist nach den ERA geeignet. Siehe hierzu Antwort zu 1.) und zu 10.)

Zu 14.) Bei der Sidonienbrücke handelt es sich um eine Geh- und Radwegbrücke die das westliche Ringgebiet mit der Innenstadt verbindet. Die Brücke ist als gemeinsamer Geh- und Radweg beschildert und im Fahrradstadtplan als Fahrradroute ausgezeichnet.

Zu 15.) Voraussetzungen für eine gemeinsame Führung von Geh- und Radverkehr ist ein maximales Gefälle von 3 %. Diese Vorrausetzung ist auf der Brücke erfüllt. Der weitere Wegeverlauf zum Hohetorwall hat im Bestand ein Gefälle von 9 %. Durch die Höherverlegung der Brücke im Zuge der Neubauplanung ist es gelungen, das Gefälle dort zukünftig auf 5 % zu reduzieren. Eine weitere Verringerung des Gefälles auf 3 % wäre nur durch massive Eingriffe in die denkmalgeschützten Wallanlagen möglich. Es entstünden zudem erhebliche Mehrkosten von grob geschätzt 600.000 Euro.
Die Kostenerhöhungen für eine breitere Brücke und der weiteren Gefälleoptimierung der Wegeanschlüsse sind nicht durch das Investitionssteuerungsverfahren geprüft und auch nicht durch den zu Verfügung stehenden Haushaltsansatz abgedeckt.

Zu 16.) Siehe hierzu auch Antworten zu 1.), zu 2.) und zu 10.)

Zu 17.) Bei einer breiteren Brücke ergäben sich große Eingriffe in die Wallanlage und die schützenswerte Platane könnte nicht erhalten bleiben.
Siehe hierzu Antwort zu 10.)

Zu 18.)Das bestehende Geländer ist mit 1,15 m für eine Geh- und Radwegbrücke zu gering. Zudem ist das Geländer geschädigt und müsste aufwändig und kostenintensiv aufbereitet, instandgesetzt und verstärkt werden. Zudem muss das Geländer aufgrund der filigranen Streben eine Diagonalabspannung haben. Das vorhandene Stahlgelände ist auf Grund der Materialeigenschaften nicht schweißbar. Es kommt daher für eine weitere Verwendung nicht in Frage und passt auch architektonisch nicht zum modernen Brückenentwurf.

Zu 19.)Siehe hierzu Antwort zu 3.)

Zu 20.)Siehe hierzu Antworten zu 1.) und zu 10.)

Zu 21.)Durch die Aufweitung in Brückenmitte von 4,0 auf 6,0 m wird ein Schutzraum für verweilende FußgängerInnen geschaffen. Die Brückenbreite von 4,0 m am Brückenanfang vermittelt zudem optisch eine mittige Fahrbahn in Brückenlängsrichtung. Das Gefälle aus Richtung Innenstadt wird zudem von derzeit 9 % auf 5 % reduziert, wodurch sich auch die Geschwindigkeit des Radverkehrs verringern wird.

Zu 22.)Siehe hierzu Antwort zu 10.)

Zu 23.)Bei dem Neubau ist keine Kanuanlegestelle geplant, im Entwurfsplan ist am Westufer lediglich ein Einlaufbauwerk der Stadtentwässerung dargestellt und kenntlich gemacht. Der nahegelegene Steg ist somit nicht überflüssig.

Der Brückenquerschnitt wurde unter fachplanerischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten bislang mit einer Breite zwischen 4,0 m und 6,0 m (Brückenmitte) gewählt. Mit der Aufweitung wird die Aufenthaltsqualität für verweilende Passanten verbessert und die Flüssigkeit des Radverkehrs unterstützt. Durch die schlanke Konstruktion gliedert sich die Brücke gut in die denkmalgeschützte Wallanlage ein. Die derzeitig steile Gefällesituation im Wall wird durch die Wegeanpassung deutlich verbessert.

Die Verwaltung hält es für vertretbar, die Brücke auch an den beiden Endpunkten nicht schmaler zu bauen als die durchgehend 4,6 m breite Bestandsbrücke. Es wurde daher geprüft, ob eine Verbreiterung der Brücke auf 4,6 m mit vertretbarem Mehraufwand möglich wäre. Dabei wurde darauf geachtet, die Gründung, die grundsätzliche Konstruktion und die Lage der Brücke nicht zu verändern, um die denkmalgeschützte Parkanlagen und insbesondere die schützenswerte Platane nicht zu beeinträchtigen. Die sinnvolle Aufweitung auf 6,0 m in Brückenmitte sollte nach Auffassung der Verwaltung dabei erhalten bleiben.

Es ist möglich, die Brücke an den Endpunkten auf 4,6 m zu verbreitern. Die Mehrkosten liegen in der Größenordnung von 50.000 bis 100.000 € und können über das vorhandene Projektbudget gedeckt werden. Auf die Zeitplanung für die Umsetzung des Projektes hat dies keine wesentliche Auswirkung. Der Beschlussvorschlag wurde angepasst.

Leuer

Anlage/n:
Stellungnahme ADFC

ADFC Braunschweig | Klint 20 | 38100 Braunschweig

An die
Fraktionen im Rat der Stadt Braunschweig,
im Stadtbezirksrat 131 Innenstadt,
im Stadtbezirksrat 310 Westliches Ringgebiet

38100 Braunschweig

38100 Braunschweig

Tel. 0531/ 61 547 327
Fax 0531/ 61 327 328
info@adfc-braunschweig.de
www.adfc-braunschweig.de

Bankverbindung
Braunschweigische
Landessparkasse
BIC: NOLA DE 2HXXX
IBAN: DE40 2505 0000 0199 8460 49

Steuernummer
14 / 209 / 00150

Spendenkonto
BIC: NOLA DE 2HXXX
IBAN: DE40 2505 0000 0199 8460 49

16. März 2020

Stellungnahme des ADFC Braunschweig zur geplanten Neuerrichtung der Sidonienbrücke

Sehr gehrte Damen und Herren,

im Gremienlauf befindet sich der Beschlussvorschlag der Verwaltung DS 20-12849 „Neubau der Sidonienbrücke über den westlichen Okerumflutgraben im Bereich des Hohetorwall“.

Der ADFC Braunschweig hat sich mit diesem Vorschlag befasst und regt an, die vorgelegte Planung zu überarbeiten:
Nach unserer Auffassung wäre die im Beschlussvorschlag gezeigt Variante der Brücke eine unnötige und konfliktträchtige Engstelle. Sie sollte deutlich breiter und so ausgeführt werden, dass Rad- und Fußverkehr nicht gemischt, sondern deutlich voneinander getrennt geführt werden. Nach unserer Meinung könnte das ohne wesentliche Mehrkosten realisiert werden. Wir begründen unseren Vorschlag wie folgt:

Bestehende Konflikte zwischen Radfahrenden und zu Fuß gehenden werden nicht aufgelöst

In der Planung sind bereits Ansätze erkennbar, Nutzungskonflikte zu mindern. Die Aufweitung der Brücke auf 6m im mittleren Bereich mag zwar das Verweilen attraktiver machen, löst jedoch nicht die bereits heute vorhandenen Konflikte und Behinderungen im fließenden Fuß- und Radverkehr. An den Brückenenden ist sogar eine geringe Breite (4m) als heute (4,60m) vorgesehen. Im Umfeld befinden sich mehrere Einrichtungen mit besonders Schutzbedürftigen Personen (Krankenhaus, Grundschule, Kindergarten, Spielplatz, Altenheim). Daher und auch vor dem Hintergrund des denkmalgeschützten Ensembles Wallring ist es geboten, Rad- und Fußverkehr hier nicht zu mischen, sondern deutlich zu trennen.Fehlende Einordnung in ein Gesamtnetzkonzept zum Radverkehr.

Wie bereits in der Beschlussvorlage festgestellt, ist die Sidonienbrücke eine intensiv genutzte Wegeverbindung, die mehrere Fahrradstraßen miteinander vernetzt und sowohl eine städtische wie auch eine Fern-Radroute aufnimmt.
Diese vorhandene wichtige Netzfunktion wird in der Vorlage zwar festgestellt, aber in der konkreten Ausführung der Planung nicht berücksichtigt. In Zukunft werden die Radverkehrsmengen noch steigen, und die Sidonienbrücke könnte Teil einer Veloroute zwischen den westlichen Stadtteilen und der Innenstadt sein, die ja ab der Güldenstraße bereits über den „Twetenweg“ hergestellt ist. Später erforderliche kostspielige Umbauten können vermieden, wenn an dieser Stelle bereits heute eine qualitativ höherwertige Verbindung geschaffen wird.

Unvereinbarkeit mit dem Ratsbeschluss zur Beachtung der ERA

2012 hat der Rat der Stadt Braunschweig beschlossen (Vorlagen 2302/12 bzw. 2333/12),
„Bei allen Planungen und allen Baumaßnahmen für den Radverkehr in Braunschweig sind zukünftig die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen in der jeweils aktuellen Fassung als Planungsgrundlage zu beachten und Abweichungen von der ERA in der Vorlage deutlich zu machen.“
Die geplante Brücke und ihre Zuwegungen widersprechen den ERA in der aktuellen Fassung von 2010 in mehreren Belangen:

- In den ERA ist zur Bemessung von gemeinsamen Führungen des Geh- und Radverkehrs ein maximales Verkehrsvolumina von 180 Fußgehenden und Radfahrenden in der Spitzenstunde vorgesehen (ERA Kap. 3.6 Bild 15). Bereits dieses Verkehrsvolumen erfordert eine Wegbreite von 4,50m. Das Verkehrsvolumen an der Sidonienbrücke liegt jedoch schon heute deutlich höher. In einer Studie der TU aus dem Jahre 2015 wurden an drei Tagen September bzw. Oktober von bis zu 234 Radfahrenden in der Spitzenstunde festgestellt. Die Anzahl der Fußgänger dürfte diese Zahl noch einmal deutlich übersteigen. Daher ist die geplante Breite von 4m an den Brückenenden als zu gering und eine gemeinsame Führung überdies als ungeeignet zur Verkehrsabwicklung anzusehen.
- Mehrere Ausschlusskriterien führen zu einer Unzulässigkeit einer gemeinsamen Führung (ERA Kap. 3.6, Voraussetzungen):
    - Mehr als nur geringe **Netz- und Aufenthaltsfunktion** für Fuß- und Radverkehr (Durchgangsverkehr Ringgebiet-Innenstadt, Radfernweg, Flaneure, Schulweg)
    - starkes **Gefälle** von mehr als 3% (zukünftig immerhin noch 5% östlich zwischen Brücke und Hohetorwall)
    - **Hauptverbindung** des Radverkehrs (Über die Sidonienbrücke verläuft eine Hauptroute zwischen Innenstadt und Westlichem Ringgebiet, zudem eine Fernradroute)
    - **Radfahr-Anteil** vermutlich höher als 1/3 (Annahme mangels genauerer Daten)

Die Wahl einer gemeinsamen Führung des Rad- und Fußverkehrs sowie die Breiten an den Brückenenden sowie der Zuwege stehen im Widerspruch zu den ERA 2010. Dies ist problematisch und wurde auch nicht in der Beschlussvorlage thematisiert.

Fazit

Eine gemeinsame Führung des Fuß- und Radverkehrs auf der Brücke und zuführenden Wegen steht in klarem Widerspruch zu den ERA 2010 und ist wegen der hohen Verkehrsvolumina und steigungsbedingten Geschwindigkeiten zu konfliktträchtig. Die Brücke ist nicht ausreichend dimensioniert, um getrennte Wege für den Fuß- und Radverkehr aufzunehmen. Bereits heute kann beobachtet werden, dass Fußgänger sich an den Rand Weges gedrängt fühlen und Rad Fahrende wie Fußgänger vernsichert sind.

Lösungsvorschlag

Im Ergebnis ist eine Trennung zwischen Fuß- und Radverkehr auf einem ausreichenden Querschnitt anzustreben. Das bedeutet, die Brücke auf der ganzen Länge in einer Breite von mindestens 6 m (besser mehr) auszuführen und in der Mitte einen mindestens 3 m breiten Zweirichtungsradweg vorzusehen. Um Rad- und Gehwege voneinander abzugrenzen, kann mit verschiedenen Wegoberflächen, farblicher Erkennbarkeit, Richtungspfeilen und Symbolen, taktil erfassbaren Begrenzungsstreifen und/oder einem kleinen Höhenunterschied mit überfahrbaren, abgeflachten Bordsteinen gearbeitet werden (ERA Kap. 11.1.5). Insbesondere die farbliche Erkennbarkeit sollte auch schon im Bereich der Rampen vor und hinter der Brücke durch entsprechende Farbgebung der Oberflächen gegeben sein.

Wir bitten darum, diesen Vorschlag in die Planung einzubeziehen. Den möglichen Nutzungskonflikten kann auf diese Weise abgeholfen werden. Die Kompatibilität der Brücke mit einer zukünftig auszubauenden Veloroute über die Fahrradstraßen wäre gesichert.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Schroth
Vorsitzende

Stand der Technik:

- Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), Ausgabe 2006, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)
- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA), Ausgabe 2010, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

20-13328
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Neubau der Sidonienbrücke über den westlichen Okerumflutgraben im Bereich des Hohetorwall - Änderungsantrag zu DS 20-12849-01

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	04.05.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Pläne zum Neubau der Sidonienbrücke werden so überarbeitet, dass die neue Brücke den einschlägigen Vorgaben der "Empfehlungen für Radverkehrsanlagen" (ERA'10) entspricht. Dabei ist insbesondere die Frage zu klären und zu berücksichtigen, ob aufgrund des aktuellen bzw. zukünftig zu erwartenden Aufkommens von Fußgänger*innen und Radfahrer*innen eine gemeinsame Führung des Rad- und Fußverkehrs noch angemessen ist, oder ob eine Trennung erforderlich ist. Diese Frage ist ggf. durch die vorgeschaltete Durchführung einer aussagekräftigen Verkehrszählung zu klären. Außerdem soll ein Ortstermin stattfinden, um die Situation vor Ort beurteilen zu können.

Sachverhalt:

Wie die Verwaltung in der Vorlage 20-12849 selbst richtig darlegt, stellt die Sidonienbrücke "eine intensiv genutzte Wegeverbindung dar, welche auch als Fahrradstraße ausgewiesen ist". Die von der Verwaltung vorgelegten Planungen berücksichtigen diesen Hintergrund aber nicht in einem ausreichenden Maße. So trägt eine vorgesehene Brückenbreite von 4 Metern bzw. 4,60 Metern in der Ergänzungsvorlage an den engsten Stellen diesem Umstand nicht hinreichend Rechnung.
Am 20.11.2012 hat der Rat der Stadt Braunschweig den folgenden Beschluss gefasst: „Bei allen Planungen und allen Baumaßnahmen für den Radverkehr in Braunschweig sind zukünftig die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen in der jeweils aktuellen Fassung als verbindliche Planungsvorgabe zu beachten“ (DS 2302/12).
Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen definieren in Punkt 3.6 "Gemeinsame Führung mit dem Fußgängerverkehr" in Abhängigkeit vom Verkehrsaufkommen Mindestmaße für eine gemeinsame Führung von Fuß- und Radverkehr und empfehlen auch, ab einer Verkehrsmenge von ca. 180 Fußgänger*innen und Radfahrer*innen in der Spitzenstunde die beiden Verkehre voneinander zu trennen (ERA'10, Seite 27).
Im Gegensatz zu den Aussagen der Verwaltung halten wir diesen Abschnitt der ERA'10 auch in dieser Frage für einschlägig, während die Verwaltung den Punkt 5.3 "Unter- und Überführungen“ anführt. Die Verwaltung zitiert diesen Punkt allerdings nicht korrekt, wenn sie in der Vorlage 20-12849-01 anführt: "Bei einer gemeinsamen Nutzung von Geh- und Radverkehr wird eine Breite von 4,0 m empfohlen". Tatsächlich steht dort: "Überführungen, die vom Fußgänger- und Radverkehr gemeinsam genutzt werden, sind mindestens 4 m breit." (ERA'10, S. 59). Es handelt sich also nicht um eine Empfehlung sondern um die Festlegung eines Mindestmaßes. Dass die ERA'10 an dieser Stelle keine weiteren Angaben zu den Breiten macht, ist aus unserer Sicht ein Beleg dafür, dass bei der Festlegung der tatsächlichen Breiten auch hier Punkt 3.6 anzuwenden ist.
Um der ERA'10 folgen zu können, sind verlässliche Zahlen zum Verkehrsaufkommen auf jeden Fall unerlässlich. Sollten diese aktuell bei der Verwaltung nicht vorliegen, ist vor den

weiteren Planungen eine Verkehrszählung auch kurzfristig durchzuführen.

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13224
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Grundsatzbeschluss: Zustimmung zur Strategie zur Durchführung des Kulturentwicklungsprozesses (KultEP)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	24.04.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	08.05.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschluss:

1. In Umsetzung des Grundsatzbeschlusses des Rates vom 16.07.2018 (Drs.-Nr. 18-08505) zur Durchführung eines Kulturentwicklungsprozesses in Braunschweig wird der vorgelegten partizipativen Strategie des beauftragten Netzwerks Kulturberatung zugestimmt.
2. Wesentlicher Bestandteil dieser Strategie ist die Besetzung eines Beirates, der den Prozess kritisch-konstruktiv begleiten soll. Die Verwaltung wird beauftragt, für diesen Beirat eine Geschäftsordnung zu entwickeln und den Beirat im Einvernehmen mit dem Netzwerk Kulturberatung zu besetzen.

Sachverhalt:

I. Ausgangspunkt ISEK

Im Kontext der Entwicklung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) hat der Rat den Grundsatzbeschluss gefasst, den Kulturentwicklungsprozess (KultEP) für Braunschweig als ein ISEK-Rahmenprojekt umzusetzen. Ziel des KultEPs ist es, vor dem Hintergrund der sich verändernden Stadtgesellschaft und aktueller Herausforderungen wie demographischem Wandel und fortschreitender Digitalisierung kulturpolitische Handlungsbedarfe für die Stadt Braunschweig zu ermitteln. Dies soll nach dem Vorbild der in der Stadt Düsseldorf erfolgreich durchgeführten Kulturentwicklungsplanung partizipativ erfolgen – im Dialog mit Kunst- und Kulturakteur*innen aus der freien Szene, mit Vertreter*innen der Kulturinstitutionen, Kulturpolitiker*innen, Kulturmanager*innen und -verwalter*innen und mit Vertreter*innen von Schnittstellenbereichen wie Tourismus und Kulturwirtschaft. Darauf aufbauend sollen kulturpolitische Leitlinien und Handlungsempfehlungen für die Gestaltung der zukünftigen Kulturlandschaft Braunschweigs entwickelt werden. Dabei sollen die Bürgeranregungen aus dem ISEK-Prozess aus den Kulturumfragen berücksichtigt und eine Bestands- und Potenzialbeschreibung der Förderfelder und Sparten vorgenommen werden.

II. Bisherige Schritte der Verwaltung nach Ratsbeschluss

Vor dem Hintergrund des ISEK hat der Rat mit Beschluss vom 16.07.2018 (Drs.-Nr. 18-08505) die Verwaltung mit der Durchführung eines Kulturentwicklungsprozesses in Braunschweig beauftragt.

- Zur Umsetzung dieses Beschlusses wurden für die Durchführung des Kulturentwicklungsprozesses Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 € in den Teilhaushalt Kultur und Wissenschaft 2019 eingestellt.
- Zwei Kulturumfragen wurden vorbereitet (siehe Beschlüsse Drs. Nr. 18-07165 und Drs. 18-09351). Darauf basierend hat das Referat Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Braunschweig im Auftrag des Fachbereiches Kultur und Wissenschaft Ende 2018 und Anfang 2019 zwei Kulturumfragen durchgeführt – vom 5. November bis zum 7. Dezember 2018 eine repräsentative Bürgerumfrage und vom 4. Februar bis zum 8. März 2019 eine Zielgruppenbefragung mit Fokus auf Führungskräfte, die in Wirtschaftsunternehmen und Forschungseinrichtungen mit Sitz in Braunschweig und im Gebiet des Regionalverbands Großraum Braunschweig tätig sind.
- Als ein weiteres wesentliches Modul zur administrativen Vorbereitung und Begleitung des KultEP wurde Mitte November 2018 die Stelle der KultEP-Koordinatorin besetzt.
- Nach Freigabe der Haushaltsmittel erfolgte die Ausschreibung für die externe Projektleitung im Ausschreibungszeitraum 06.06.2019 bis 03.09.2019. Im dritten Quartal 2019 erhielt Herr Dr. Föhl vom Netzwerk Kulturberatung den Auftrag.
- Die Ergebnisse der Vorbereitungsphase wurden dem Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (AfKW) am 31.01.2020 durch Herrn Dr. Föhl und die Verwaltung präsentiert. Die vorgestellten Planungen wurden vom AfKW grundsätzlich positiv aufgenommen und bilden daher die Ausgangslage der hiermit vorgelegten Beschlussfassung.

III. Die Herausforderungen

Die im AfKW am 31.01.2020 vorgestellten Parameter und Herausforderungen, mit denen sich der Braunschweiger Kulturentwicklungsprozess befassen soll, waren bereits in der Beschlussvorlage vom 16.07.2018 (Drs.-Nr. 18-08505) dargelegt worden und somit die Ausgangslage der vorbereitenden Planungen.

Zusammengefasst sollten folgende Handlungs- und Themenfelder einbezogen werden:

- die fortschreitende Digitalisierung
- die demographische Bevölkerungsentwicklung in Braunschweig und ihre Diversifizierung
- inklusive der daraus folgenden Konsequenzen für die Rezeption und Mitgestaltung der Kultur in der Stadt
- ein verändertes Nutzungsverhalten – Wandel von einer Angebots- hin zu einer Nachfrageorientierung
- neue Ansätze des sogenannten Audience Building
- der wachsende Bedarf an inter- und transkultureller Kulturarbeit
- der wachsende Bedarf an partizipativer kultureller Entwicklung und Teilhabe
- die wachsende Bedeutung des Bereiches Kulturelle Bildung
- die wachsende Bedeutung des Sektors Kultur- und Kreativwirtschaft
- Kultur als Querschnittsthema für den Tourismus
- Kultur als Querschnittsthema zur Gewinnung von Fach- und Führungskräften

Im Laufe des Prozesses wird das Netzwerk Kulturberatung auf der Basis seiner langjährigen Erfahrungen in der Durchführung von Kulturentwicklungsprozessen und in Abstimmung mit den Projektbeteiligten eine Priorisierung der Themenfelder vornehmen.

Insgesamt bewertet das Netzwerk Kulturberatung die Aufgabenstellung, die sich die Stadt Braunschweig mit der Durchführung des Kulturentwicklungsprozesses gegeben hat, aus den folgenden Gründen als ein sehr anspruchsvolles und zukunftsweisendes Vorhaben:

- Der Braunschweiger Kulturentwicklungsprozess will sich nicht auf die öffentliche kulturelle Infrastruktur im engeren Sinne beschränken.
- Er will das kulturelle Angebot in freigemeinnütziger und privat-kommerzieller Trägerschaft einbeziehen (trisektoraler Ansatz).
- Er will den sozial- und infrastrukturellen Kontext mit bedenken.

IV. Methodische Herangehensweise des Netzwerks Kulturberatung, Zielsetzung

1. Anknüpfung an die Erfahrung von zahlreichen Kulturentwicklungsplanungen
Die partizipative Strategie für die Durchführung des Braunschweiger Kulturentwicklungsprozesses hat das Netzwerk Kulturberatung auf der Basis seiner Erfahrungen aus ca. 30 Kulturentwicklungsprozessen entwickelt, die u. a. in der Metropolregion Rhein-Neckar, in der KulturRegion Stuttgart sowie in den Städten Nürnberg, Kassel, Düsseldorf, Augsburg, Ulm, Plovdiv und Potsdam durchgeführt worden sind.

2. Ausgangspunkt: Verständnis von transformativer Kulturpolitik
Der Herangehensweise des Netzwerks Kulturberatung liegt ein Verständnis von transformativer Kulturpolitik zugrunde. Dieses basiert auf der Vorstellung, dass vorhandene Strukturen nicht „unantastbar“ sind, sondern neu betrachtet, hinterfragt und gegebenenfalls auch durchkonkrete Maßnahmen verändert werden können. Dabei werden einzelne Sachverhalte nicht nur für sich betrachtet, sondern in ihren Zusammenhängen. Auf diese Weise reagiert der Kulturentwicklungsprozess auch auf die gegenwärtigen gesellschaftlichen Veränderungen.

3. Verschränkung von Analyse und Partizipation
Methodisch werden dabei wissenschaftliche Grundlagenermittlung und die partizipative Einbindung insbesondere von Kulturakteur*innen miteinander verschränkt. Im wissenschaftlichen Bereich kommen unterschiedliche Erhebungsmethoden zum Einsatz, die jeweils unterschiedliche Aspekte beleuchten und in eine Stärken-Schwächen / Chancen-Risiken-Analyse einfließen.

Diese Herangehensweise soll für die Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 16.07.2018 (Drs.-Nr. 18-08505) auch im Braunschweiger Kulturentwicklungsprozess Anwendung finden – mit dem Ziel, abschließend eine politische Beschlussfassung des vorzulegenden Kulturentwicklungsplans vorzubereiten.

V. Die drei Phasen des Kulturentwicklungsprozesses Braunschweig

PHASE 1: STÄRKEN-SCHWÄCHEN-ANALYSE, STRATEGIEENTWICKLUNG

1. Grundlagenermittlung auf der Basis eines Methodenmixes
1.1. Desk research
Bereits zu Beginn wurde dem Netzwerk Kulturberatung eine Reihe von Unterlagen zur Verfügung gestellt, darunter u. a.

- eine Zusammenstellung der Angebote und Aufgaben des Kultur- und Wissenschaftsdezernats
- die Studie „Kultur für Jugendliche in Braunschweig“
- das Integrationskonzept
- das Entwicklungskonzept Soziokultur
- Bürgeranregungen, die im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts

(ISEK) gewonnen wurden
- die gegenwärtig gültigen Förderrichtlinien

Aktuelle, für den Kulturentwicklungsprozess relevante Studien wie etwa die Studie zu den „Kreativen Orten“, die derzeit in Federführung von Dezernat VI und der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg entsteht, werden dem Netzwerk Kulturberatung übermittelt, so dass ihre Ergebnisse in den Kulturentwicklungsprozess einfließen können.

1.2. Auswertung der Kulturumfragen

Die Daten der beiden bereits durchgeführten Kulturumfragen wurden dem Netzwerk Kulturberatung vom Referat Stadtentwicklung und Statistik zur weiteren Auswertung zur Verfügung gestellt. Ziel der Auswertungen sind empirisch begründete Aussagen zu den Kulturinteressen und zum Kulturnutzungsverhalten der Braunschweiger Bürger*innen bzw. der befragten Führungskräfte. Die Datenlage erlaubt differenzierende Aussagen bzw. Zusammenhangsdarstellungen. Die Ergebnisse bilden eine wichtige Datengrundlage des Kulturentwicklungsprozesses.

1.3. Netzwerkanalyse

Kooperative Strukturen sind in einem Großteil gegenwärtiger kulturpolitischer Handlungsfelder (z. B. Kulturtourismus, Kulturelle Bildung) unabdingbar. Sie sollen deshalb gezielt untersucht werden. Hierzu wird eine Netzwerkanalyse durchgeführt.

Zielsetzung der Netzwerkanalyse
- Erfassung der bestehenden und benötigten kommunalen Netzwerke im Kulturbereich
- Erfassung von Kommunikations- und Konfliktstrukturen
- Identifikation sogenannter weißer Flecken

Verfahren
- Entwicklung eines Onlinefragebogens
- Erstschreiben mit der Bitte zur Zustimmung an der Teilnahme an der Befragung über eine Onlineplattform
- vorbehaltlich einer Zustimmung Einladung zur Teilnahme an der Befragung

*Zielgruppen der Befragung: Kulturakteur*innen und Kulturermöglicher*innen*
- geförderte Kulturinstitutionen
- private Kulturinstitutionen
- soziokulturelle Einrichtungen
- Interessenverbände
- Stiftungen
- kulturvermittelnde Einrichtungen
- interkulturelle Initiativen
- LSBTI-Initiativen
- kreativwirtschaftliche Initiativen mit kulturellem Schwerpunkt
- freie Künstler*innengruppen und freischaffende Künstler*innen [1]

Fragen (Auswahl)
- Welche Zielgruppen wollen die Kulturakteur*innen mit ihren Angeboten hauptsächlich erreichen?
- Wie sind die Kommunikations- und Kooperationsstrukturen ausgestaltet?
- Wie ist die Fördersituation der Befragten?
- Was wird als größte Herausforderung für die gemeinsame Erreichung von Kooperationszielen empfunden?

[1] Aufgrund der Erfordernisse der EU-Datenschutz-Grundverordnung DSGVO werden freischaffende Künstler*innen vornehmlich über die entsprechenden Verbände angesprochen.

Auswertung
Nach Erstauswertung werden zentral herausgearbeitete Themen gegebenenfalls durch qualitative Telefoninterviews vertieft werden.

1.4. Analyse der kommunalen Förder- und Kooperationspraxis
Im Rahmen eines Kulturförderberichts wird die Entwicklung der Kulturförderung ab 2012 untersucht. Die Auswertung erfolgt auf der Basis eines Auswertungsbogens, den das Netzwerk Kulturberatung der Verwaltung zur Verfügung gestellt hat.

Zielsetzung des Kulturförderberichts
- Darstellung der Grundlagen und Leitlinien der Kulturpolitik in Braunschweig (Aufgaben, Zielsetzung, Struktur)
- Analyse der Kulturförderungen bzw. Kulturförderverfahren in der Stadt Braunschweig
- Sichtbarmachung von Schwerpunktsetzungen, Verteilung, Verhältnismäßigkeit der Förderungen, Fördersummen
- Sichtbarmachung der Entwicklung der Kulturausgaben

*1.5. Durchführung von 15 leitfadengestützten „Expert*innen“-Interviews*
„Expert*innen“-Interviews sind eine soziologische Erhebungsmethode, bei der Persönlichkeiten mittels eines standardisierten Leitfadenfragebogens befragt werden, die über die eigene Einrichtung bzw. den eigenen Wirkungskreis hinaus eine erweiterte Perspektive auf die hiesige Kulturlandschaft haben. Sie sind „Schlüsselpersonen“ – jedoch nicht im Sinne einer qualitativen Auszeichnung, sondern im Hinblick auf ihren Vernetzungs- und Wirkungskreis. Die Interviews werden vom Projektleiter und der stellvertretenden Projektleiterin durchgeführt. Allen Expert*innen werden die gleichen Fragen gestellt. Die Auswertung erfolgt vergleichend und anonymisierend.

*Zielsetzung der „Expert*innen“-Interviews*
- Informationsgewinnung
- Herausarbeitung erster Konsens- bzw. Dissenspositionen
  - im Hinblick auf die Bewertung der aktuellen Kulturlandschaft
  - im Hinblick auf die Erwartungen an die zukünftige Kulturentwicklung
- Sichtbarmachung von ersten Schwerpunktthemen, die im weiteren Verlauf in den Workshops bearbeitet werden

*Auswahl der Expert*innen*
- Personen aus dem Kulturbereich der Stadt Braunschweig
- Personen aus für den Kulturbereich relevanten Querschnittsfeldern (Tourismus, Wirtschaft, Bildung)
- Vertreter*innen ausgewählter Zielgruppen

Inhalt des Fragebogens
- Erkenntnisse, die das Netzwerk Kulturberatung aus der Auswertung der zur Verfügung gestellten Unterlagen gewonnen hat
- Allgemeine Fragen, die sich bei der Auseinandersetzung mit kulturellen Transformationsprozessen in anderen Verfahren bewährt haben

Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des Braunschweiger Kulturentwicklungsprozesses hat das Netzwerk Kulturberatung der Kulturverwaltung einen Strukturvorschlag für die Auswahl der Expert*innen unterbreitet *(vgl. Anlage).*
Flankierend zum Versand dieser Beschlussvorlage hat die Verwaltung die Mitglieder des AfKW auf der Basis dieses Strukturvorschlags um Benennungsvorschläge für die Expert*inneninterviews gebeten.

2. Entwicklung einer partizipativen, dialogorientierten Strategie für die Ausbildung und Definition des zukünftigen kulturpolitischen Leitbilds

2.1. Stärken-Schwächen- und Chancen-Risiken-Analyse
Alle gewonnenen Ergebnisse aus der Grundlagenermittlung *(s. oben)* werden anschließend einer zusammenfassenden Stärken-Schwächen- und Chancen-Risiken-Analyse unterzogen. Themen, die bereits jetzt im Fokus liegen, wie etwa die Ateliersituation oder die Förderrichtlinien, werden in die Analyse einbezogen.
Daraus werden erste Handlungsbedarfe und -felder abgeleitet. Desgleichen werden akteurs- und gruppendynamische Prozesse beleuchtet. Auf dieser Grundlage wird eine partizipative, dialogorientierte Strategie für die Entwicklung und Definition des zukünftigen kulturpolitischen Leitbilds abgeleitet. Hierin werden seitens des Netzwerks Kulturberatung auch umfängliche Erfahrungen aus der methodischen Begleitung von rund 30 anderen Kulturentwicklungsverfahren einfließen.

2.2. Die partizipative Strategie
Die partizipative Strategie legt den Schwerpunkt auf die Beteiligung von Akteur*innen aus dem Kulturbereich bzw. mit dem Kulturbereich befassten Akteur*innen. Die Einbeziehung der Bürger*innen soll vor allem als Ergebnis des KultEPs erfolgen – indem sie dauerhaft und stärker als Berater*innen, Besucher*innen, Mitwirkende einbezogen werden, wenn konkrete Sachverhalte verhandelt werden können bzw. auf dem Tisch liegen.
In diesem Verfahren werden durch die Akteur*innen keine Entscheidungen getroffen – wenngleich sie natürlich selbst aktiv werden können. Sie werden vielmehr in einem klassischen Verfahren kooperativer Demokratie angehört und einbezogen, in einem Verfahren also, in dem „Governance“ „Government“ nicht ersetzt, sondern dieses durch Wissen, Impulse und Mitwirkung stärkt. Wenn es sich um die Vergabe von Steuergeldern oder die Steuerung öffentlicher Einrichtungen geht, ist in letzter Konsequenz die Entscheidung der Politik vorbehalten.

PHASE 2: UMSETZUNG DER STRATEGIE

1. Bildung eines Beirates
Zu den Instrumenten einer partizipativen Kulturentwicklungsplanung gehört die Installation eines auf der Basis einer Geschäftsordnung operierenden Beirates, der den Prozess kritisch-konstruktiv begleitet. Im AfKW am 31.01.2020 stellte Herr Dr. Föhl einen Vorschlag zur Struktur des Beirates vor *(Vgl. Anlage 2).* Dieser wurde vor dem Hintergrund entwickelt, dass der KultEP auf die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen reagieren, die Stadtgesellschaft abbilden und die Interessen der unterschiedlichen Kulturakteur*innen und Interessengruppen, so Herr Dr. Föhl, „vergemeinschaften“ will.
Der Beirat soll von der Verwaltung zeitnah nach der Strukturbeschlussfassung einberufen werden. Im Laufe des Prozesses wird er voraussichtlich circa vier bis fünf Mal tagen, je nach Bedarf.
Flankierend zum Versand dieser Beschlussvorlage hat die Verwaltung die Mitglieder des AfKW um Benennungsvorschläge für den Beirat gebeten.

2. Planung, Durchführung, Moderation, Dokumentation und Auswertung der partizipativen Veranstaltungsformate
Insgesamt sollen acht partizipative Formate durchgeführt werden. Die Hauptzielgruppen bilden alle mit der Produktion, Vermittlung und Ermöglichung von Kunst und Kultur befassten Akteur*innen in Braunschweig. Die Themen werden zum einen aus den Ergebnissen der Grundlagenermittlung abgeleitet, zum anderen mit dem Beirat abgestimmt.

2.1. Durchführung von breit angelegten Kulturworkshops
Insgesamt sind drei große, breitangelegte beteiligungsorientierte Workshops geplant.

Die entsprechenden Schwerpunkte werden im Prozess festgelegt. Sie dienen zur Präsentation von Ergebnissen (z. B. der Expert*inneninterviews), der weiterführenden Diskussion ausgewählter Schwerpunkte sowie der partizipativen Entwicklung von Zielen und Maßnahmen für die Kulturplanung. Der Ablauf, die jeweiligen Methoden (z. B. World-Café, BarCamp, Fish Bowl, Ideen- oder Kulturvernetzungsworkshops) und die Inhalte bzw. Fragstellungen werden im laufenden Prozess anhand der aktuellen Situation, Bedarfe, Diskurse formuliert und mit dem Dezernat für Kultur und Wissenschaft sowie dem Beirat abgestimmt. Diese Vorgehensweise erhöht den „Ownership" der sich Beteiligenden[2].
Zu diesen Workshops werden von der Kulturverwaltung Akteur*innen aus dem Kulturbereich (öffentlich, privat, ehrenamtlich) sowie aus dem für den Kulturbereich relevanten Querschnittsfeldern (z. B. Bildung, Tourismus, Kreativwirtschaft, Soziales, Jugendarbeit, Flüchtlingshilfe, Stadtentwicklung) eingeladen. Die Workshops werden protokolliert (Ergebnisprotokolle). Die Ergebnisse fließen als wesentliches Element in den weiteren Kulturentwicklungsprozess mit ein. Die Moderatoren*innen für die Workshops werden themenspezifisch ausgewählt. Pro Workshop werden bis zu vier externe Moderator*innen hinzugezogen.

2.2. Zusätzliche themen- und / oder gegebenenfalls spartenspezifische Workshops
Zusätzlich sind fünf themen- und/oder gegebenenfalls spartenspezifischen Workshops zur Vertiefung spezifischer Fragestellungen und Sachverhalte in Planung. Diese folgen derselben methodischen und organisatorischen Verfahrensweisen wie die oben dargestellten Kulturworkshops. Sie dienen der Vertiefung besonderer Sachverhalte und Fragestellungen, die sich in den ersten Schritten des Kulturentwicklung-Prozesses als wichtig erweisen. Hierzu kann ein Workshop mit Schüler*innen ebenso zählen wie ein Workshop mit allen Museumsvertreter*innen der Stadt Braunschweig, oder ein Workshop der sich spezifisch mit der Infrastruktur der Stadt Braunschweig auseinandersetzt.

Sollten mit der Corona-Pandemie zusammenhängende Vorsichtsmaßnahmen einer Durchführung von Workshops entgegenstehen, werden alternative Dialogformen entwickelt.

PHASE 3: ABLEITUNG DER KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN, ABSCHLUSSBERICHT

1. Erstellung eines Gesamtkonzepts mit kulturpolitischen Leitlinien
Auf der Basis der Bestandsaufnahme, der Auswertung der Grundlagen und aktuellen Umfragen sowie der im partizipativen Prozess gewonnenen Ergebnisse wird ein Gesamtkonzept mit kulturpolitischen Leitlinien erstellt (Leitmotive, kulturpolitische Ziele, Handlungsempfehlungen).

Das Gesamtkonzept wird voraussichtlich wie folgt aufgebaut sein:
- Ausgangssituation und Projektdesign
- Analyse der Ausgangssituation
- Zentrale Ergebnisse der Untersuchungen und Gespräche
- Zusammenfassende Stärken- und Schwächen (ggf. zzgl. Chancen-Risiken-Analyse)

[2] Eine kurze Erläuterung der Methoden: In einem „World Café" können Fragestellungen in wechselnden Kleingruppen an Stehtischen bearbeitet werden. In einem „BarCamp" können die Teilnehmerinnen die zu diskutierenden Inhalte und den Ablauf selbst bestimmen. In einem „Fish Bowl" werden die Teilnehmer*innen in zwei Gruppen geteilt: Ein Teil der Gruppe diskutiert, aus dem anderen Teil der Gruppe werden Teilnehmer*innen eingeladen, die Diskussion zu kommentieren. In Ideen- und oder Kulturvernetzungsworkshops werden die Akteure*innen bereits im Vorfeld gebeten, Ideen einzubringen und im Rahmen eines oder mehrerer Workshops zu präsentieren und weiterzuentwickeln.

- Strategische Leitmotive sowie kulturpolitische Leitlinien
- Operative Ziele, konkrete Projektideen und Handlungsempfehlungen
- Quellen- und Materialverzeichnis

Durch den partizipativen Ansatz sollen bereits im Entwicklungsprozess erste Projekte und Qualifizierungsschritte, z. B. im Bereich der Kooperation, angestoßen werden. Das Gesamtkonzept soll dies spiegeln und weitere bzw. entsprechend zugespitzte Maßnahmen perspektivieren, die ebenfalls kooperativ erarbeitet und/oder vermittelt werden. Auf diese Weise können notwendige Entwicklungs- und Transformationsprozesse angestoßen werden, um den Braunschweiger Kulturbereich vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Veränderungen und der potenziellen Leistungsfähigkeit von Kunst und Kultur zur Gestaltung dieser Herausforderungen und Potenziale zukunftsfest zu machen.

2. Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig
Der Entwurf des Gesamtkonzeptes wird dem Rat der Stadt Braunschweig zur Beschlussfassung vorgelegt.

3. Erstellung eines Abschlussberichts
Die Ergebnisse werden in einem Abschlussbericht festgehalten.
Der Prozess wird – nach bisheriger Planung – im Jahr 2021 seinen Abschluss finden *(Überblick über die Herangehensweise und Zeitplanung vgl. Anlage 1).*

Es wird darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zeitliche Verzögerungen zu erwarten sind.

VI. Wer macht was?

1. Rolle der Kulturverwaltung
Als Teil der Kulturlandschaft ist die Kulturverwaltung zum einen selbst Gegenstand der prozesshaften Kulturentwicklungsplanung. Sie erfüllt zudem Aufgaben der administrativen Steuerung des KultEP. Die hierzu in der Verwaltung eingerichtete Koordinationsstelle fungiert als Schnittstelle zwischen der externen Projektleitung, der fachbereichsinternen Arbeitsgruppe und den Kulturschaffenden sowie dem Beirat. Zudem hat sie die Aufgabe, die Umsetzung der kulturpolitischen Leitlinien nach Vorlage des Abschlussberichts administrativ zu begleiten.

2. Externe Projektleitung
Die auf der Basis des Ratsbeschlusses (Drs.-Nr. 18-08505) beauftragte externe Projektleitung wird verantwortet durch Herrn Dr. Patrick S. Föhl. Herr Dr. Föhl ist Gründer und Leiter des Netzwerks Kulturberatung. Er hat über 30 Kulturplanungsprojekte als Projektleiter begleitet *(siehe S. 3, IV. Methodische Herangehensweise des Netzwerks Kulturberatung).* Seit 2016 ist er Mitglied des Beirats „Bildung und Diskurse“ des Goethe-Instituts. Darüber hinaus arbeitet er weltweit als Coach, Dozent sowie Trainer (u. a. Ägypten, Bulgarien, China, Chile, Pakistan, Polen, Schweiz, Ukraine, USA, Usbekistan, Vietnam) und hat u. a. zu den Themen Kooperation und Transformation im Kulturbereich zahlreiche Publikationen verfasst.

3. Externe stellvertretende Projektleitung
Um die Durchführung des KultEP jederzeit sicherstellen zu können, wird seitens des Netzwerks Kulturberatung eine stellvertretende Projektleitung eingesetzt. Diese wird besetzt mit Suse Klemm. Sie ist künstlerische Therapeutin für Theatertherapie und Coachin. Ihre Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sind u. a. Auswirkungen von frühen Prägungen auf

das Erwachsenensein, transpersonelle Ansätze, psycho- und körperdynamische Konflikte, Potenzialentfaltung, Umgang mit Ängsten und die Begleitung von organisationalen Veränderungsprozessen. In Kulturentwicklungsprozessen ist sie u. a. auf den Umgang mit Konflikten und die Ermöglichung von Transformationsprozessen spezialisiert. So arbeitet sie gegenwärtig gemeinsam mit Dr. Patrick S. Föhl an der Umsetzung der Düsseldorfer Kulturentwicklungsplanung.

VII. Webseite zum Kulturentwicklungsprozess

Um den Kulturentwicklungsprozess so transparent wie möglich zu gestalten, wird unter www.braunschweig.de/kulturentwicklungsprozess (Kurz-url: www.braunschweig.de/kultep) regelmäßig über die einzelnen Schritte und Ergebnisse informiert. So werden etwa die Protokolle der Beiratssitzungen und der Workshops auf der Webseite veröffentlicht.

Dr. Hesse

Anlage/n:

1. Schaubild KultEP
2. Strukturvorschlag Interviewpartner*innen Expert*inneninterviews
3. Strukturvorschlag Beirat
4. Föhl, Patrick S.; Klemm, Suse: Über den positiven Gestaltungswillen. Praktische Transformationsarbeit im Kulturmanagement, in: KM. Kultur und Management im Dialog. Das Monatsmagazin von Kulturmanagement Network, Nr. 147 (2019), S. 45–59, S. 49

Kulturentwicklungsprozess Braunschweig

Aktualisierter Ablaufplan nach der Methode des Netzwerks Kulturberatung im Überblick

Stand: April 2020

Seit November 2019
Phase 1
Ist-Analyse
Beginn Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken Analyse
Entwicklung der partizipativen Strategie
Ist-Analyse
(Methodenmix)
Desk Research
Auswertung
Kulturumfragen
Kulturförderbericht
Entwicklung Leitfaden und
Strukturvorschlag Expert*innen-
Interviews
Entwicklung Fragebogen und
Verteiler Netzwerkanalyse
Ergebnisse fließen in den partizipativen Prozess ein.
Entwicklung
Strukturvorschlag Beirat

Nach Beschlussfassung und Alltags-normalisierung, Dauer circa 6 Monate

Strategiebeschluss
Rat der Stadt Braunschweig

Phase 2

Umsetzung der partizipativen Strategie mit Kulturschaffenden und Interessengruppen

- Einberufung Beirat
- Durchführung Expert*innen-Interviews
- Durchführung Netzwerkanalyse
- Kulturworkshop 1*
- Zusätzliche Workshops*
- Kulturworkshop 2*
- Kulturworkshop 3*

*oder Alternativformate unter Berücksichtigung geltender Kontaktvorschriften

Phase 3
Entwicklung der kulturpolitischen Leitlinien

Abstimmungs- und Aktivierungsverfahren

Abschlussbericht und -präsentation

Politische Beschlussfassung zur Umsetzung

Beginn Umsetzungsphase

Gegebenenfalls Einbeziehung von Bürger*innen im Kontext der Umsetzung konkreter Maßnahmen durch die Kulturschaffenden

KultEP: Beteiligte und Kommunikation

Beteiligte: Dauerhafter Dialog

- KultEP-Beirat
- Netzwerk Kulturberatung
- KultEP-AG Fachbereich 41
- KultEP-Koordinatorin

Öffentlichkeits-arbeit

- Webseite
- Punktuell Soziale Medien
- Fortlaufend: Dialog mit Interessenten
- Imagefolder / Aufsteller

Pressearbeit

- Pressegespräche
- Pressemitteilungen

Strukturvorschlag Expert*inneninterviews

1. **Kulturverwaltung und –politik**
   1 Entscheidungsträger*in

2. **Wichtige*r Meinungsträger*in**
   1 Vertreter*in Schnittstelle Kulturpolitik, Braunschweiger Kulturforum

3. **Kultureinrichtungen**
   1 Leiter(in) von öffentlichen Kultureinrichtungen
   1 Leiter(in) einer privaten Einrichtung

4. **Kulturszene/Künstler/Vereine**
   1 renommierte(r) Künstler(in) bzw. Vertreter(in) eines entsprechenden Netzwerkes aus einer bekannten Kulturinitiative oder einem Verein
   1 Vertreter(in) aus dem Bereich Kunst im öffentlichen Raum
   1 Vertreter(in) aus dem Bereich freie Theaterszene

5. **Kulturveranstaltungen**
   1 Leiter(in) einer regelmäßig stattfindenden Veranstaltung (z. B. Festival, Fest)

6. **Kulturwirtschaft/-tourismus**
   1 Vertreter(in) aus dem Bereich der Kulturwirtschaft und (Kultur-)Tourismus

7. **Bildung/Schulen/Wissenschaft**
   1 Vertreter(in) aus dem Hochschulbereich
   1 Vertreter(in) einer Initiative im Feld der Kulturellen Bildung

8. **Integration/Migration**
   1 Vertreter(in) Integration / Migration

9. **zielgruppenspezifischen Interessenvertretungen**
   1 Vertreter(in) Jugendliche und Junge Erwachsene
   1 Vertreter(in) Senioren / Behinderte

10. **Soziale Medien (Influencer)**
    1 Vertreter(in)

Strukturvorschlag Beirat Kulturentwicklungsprozess

1. Stadt BS: Dezernentin für Kultur und Wissenschaft (Vorsitz)
2. AfKW: Vertreter*in der CDU
3. AfKW: Vertreter*in der SPD
4. AfKW: Vertreter*in der BIBS
5. AfKW: Vertreter*in B90/GRÜNE
6. AfKW: Vertreter*in DIE LINKE
7. AfKW: Vertreter*in der AfD
8. AfKW: Vertreter*in Die Fraktion P2
9. AfKW: Vertreter*in der FDP
10. Stadt BS: Leiter Fachbereich für Kultur und Wissenschaft
11. Stadt BS: Referat Stadtentwicklung und Statistik
12. Stadt BS: Referat Kommunikation
13. Stadt BS: Wirtschaftsdezernat
14. Stiftungen
15. Stadtteilbezogene Arbeit / Soziokultur
16. Bildungsbereich
17. Migration
18. Diversity
19. Einrichtung aus dem öffentlich geförderten Kulturbereich (Staatstheater Braunschweig)
20. Staatliche und städtische Einrichtungen: Museen
21. Digitalisierung
22. Wirtschaft
23. Institutionell geförderte Freie Szene
24. Freie Szene
25. Off Szene (keine Unterstützung durch die Stadt)
26. Religionsgemeinschaften

27. Volks- und Brauchtum

28. Freundeskreise aus kulturellen Einrichtungen

29. Senior*innen

30. Inklusion

31. Schülerschaft

32. Studierende

33. HBK

Ständige Gäste: externe Projektleitung (Herr Dr. Föhl, Frau Klemm),
Koordinatorin KultEP (Geschäftsführung des Beirats)

Föhl, Patrick S.; Klemm, Suse

Über den positiven Gestaltungswillen.
Praktische Transformationsarbeit im Kulturmanagement

in: KM. Kultur und Management im Dialog. Das Monatsmagazin von Kulturmanagement Network, Nr. 147 (2019), S. 45–59

Über den positiven Gestaltungswillen

Praktische Transformationsarbeit im Kulturmanagement

Ein Beitrag von Patrick S. Föhl und Suse Klemm

Es ist ein warmer Sommermontag im Juli 2019. Nach und nach füllt sich der große Ratssaal des Neuen Rathauses in Böblingen. Schnell sitzen 120 Menschen in den Stuhlreihen. Beeindruckend, denn die Veranstalter haben mit höchstens 40 Teilnehmer*innen gerechnet.

Die Art der Veranstaltung ist für die Stadt Böblingen eine Premiere und dazu eine mutige Entscheidung. Noch nie wurde der Öffentlichkeit ein von externen Gutachtern formuliertes Museumskonzept vorgestellt. Noch nie wurden anschließend Workshops zu den verschiedenen Szenarien angeboten. Noch nie durfte die Öffentlichkeit so aktiv mitdiskutieren. Seit über zwanzig Jahren sprechen Politiker*innen und Gutachter*innen über die Böblinger Museen und deren Weiterentwicklung. Zwei Kulturentwicklungsplanungen, verschiedene konkrete Szenarien in zahlreichen Diskussionen münden nicht in Entscheidungen, münden nicht in konkreten Handlungen. Nun soll sich endlich etwas tun. Die Wahrheit ist, es muss sich was tun.

Böblingen verfügt mit seinen gut 50.000 Einwohner*innen über drei Museen: Das Deutsche Bauernkriegsmuseum, das Deutsche Fleischermuseum und die Städtische Galerie. Die öffentlichen Häuser sind in die Jahre gekommen. Wie überall in Deutschland wurde durch viel Engagement, z.B. im Feld der Kulturvermittlung, bereits einiges getan. Aber irgendwann kommt unweigerlich die Frage, ob und wie sich die Häuser grundsätzlich auf ein zeitgemäßes Niveau bringen lassen bzw. ob man sich das leisten kann und möchte oder ob man gänzlich andere Wege einschlägt.

Die Impulse treffen auf höchst emotionalen Unmut

Die Vorstellungen darüber, was das sein könnte, sind natürlich unterschiedlich. Das ist gut. Divers ist nicht das Problem. Im Gegenteil. Die Stimmung ist aufgeheizt. Doch prägt dieses Flirren nicht die Neugierde und Freude der Teilnehmer*Innen, die nach so langer Zeit endlich mitgestalten dürfen. Es ist auch nicht die Hitze der Gestaltungslust oder der fehlende Mut, dass sich was verändern darf. Wut und Angst besetzen dominierend die Atmosphäre des Ratssaales.

Das Gutachten schlägt vor, dass Fleischermuseum in ein „Zentrum für Ernährung“ zu entwickeln. Es wird die „Aufhebung der gemeinsamen Nutzung der Zehntscheuer durch Städtische Galerie und Bauernkriegsmuseum“empfohlen. Die beiden Einrichtungen sind in einem Gebäude untergebracht und können sich jeweils nicht mehr weiterentfalten. Während die Gutachter den Verbleib der Städtischen Galerie und ihr entsprechendes Wachstum vorschlagen, legen sie die „Aufgabe des Bauernkriegsmuseums in der Zehntscheuer und Überführung des Themas in ein neues Format“nahe. Das 500-jährige Jubiläum des Bauerkrieges 2025 bietet hier möglicher Weise Potenziale. Zudem schlagen sie als letzte Kernmaßnahme die »Schaffung eines Forums für Geschichte, Gegenwart und Zukunft der Stadt Böblingen« vor und greifen hiermit auch das Thema der Dritten Orte auf. Auch hier sehen sie Anschlussmöglichkeiten für das Bauernkriegsmuseum. Dennoch wird das Gutachten an dieser Stelle aber vor allem so gelesen: Schließung des Bauernkriegsmuseums. Das erklärt auch die große Teilnehmer*innenzahl an diesem Tag.

Das Gefühl ausgeschlossen zu sein und sich ungefragt über ihre Wünsche hinweg mit einer fremden Idee abzufinden zu müssen, macht die Teilnehmer*innen wütend.

Die Mehrzahl der Menschen ist gekommen, um sich lautstark für den Erhalt des Bauernkriegsmuseums einzusetzen. Sie haben Angst etwas zu verlieren, das ihnen viel bedeutet. Das Gefühl ausgeschlossen zu sein und sich ungefragt über ihre Wünsche hinweg mit einer fremden Idee abzufinden zu müssen, macht sie wütend. Sie wollen gehört werden. Die Moderatoren*innen haben kaum eine andere Chance als den drohend brechenden Staudamm der geballten Gefühle und Gedanken ernst zu nehmen und einen Weg zu

finden, um den Teilnehmer*innen gleich zu Beginn einen angemessenen Raum zu ermöglichen, dem Ausdruck zu geben, was sie bewegt. Gleichzeitig aber müssen die Moderatoren*innen aufpassen, dass die Chancen der 1. Museumskonferenz für die Stadt Böblingen und ihren Menschen nicht durch den Unmut blockiert werden und konstruktive Arbeit von Anfang an gelähmt wird. Denn sie sehen bereits die Potenziale. Nicht nur die Fallstricke. Viele beschweren sich am Anfang der Veranstaltung über das Verfahren und die potenzielle Schließung. Im Verlauf der Veranstaltung beruhigen sich die Gemüter, man hört sich zunehmend zu, lässt andere Meinungen stehen und bereichert die vorgelegten Ideen um weitere Impulse.

Methoden an die Bedürfnisse anpassen

Im Workshop zum Bauernkriegsmuseum passiert zudem methodisch etwas Interessantes: Zunächst wird das Konzept des Workshops abgelehnt. Zu diesem Zeitpunkt sind die Teilnehmer*innen noch nicht bereit ihren verengten Wahrnehmungsradius der potenziellen Bedrohung zu erweitern. Nicht absichtlich. Es ist ein menschlicher Mechanismus. Wut und Angst schränken das eigene Wahrnehmungsfeld ein und schließen die aus, die nicht FÜR die eigene Sache sind. Gemeinsamkeiten entspannen, erweitern den Kreis des WIRs. Verständnis, Identifikation, Empathie helfen leise, den Teilnehmer*innen einen Zugang in den Arbeitsprozess zu finden.

Verständnis, Identifikation, Empathie helfen, den Teilnehmer*innen einen Zugang in den Arbeitsprozess zu finden.

Die Abfrage der Gemeinsamkeiten, die aus dem Konzept hervorgehen, aktivieren die Fähigkeit der (Selbst-)Reflexion und öffnen ganz zaghaft die Tür der Kooperation. Danach einigt man sich darauf, die geplante Arbeit mit Moderationskarten durch eine mündliche Aussprache zu ergänzen. Durch gegenseitiges Zuhören und der Infragestellung der Methodik entsteht ein gemeinsam kreiertes Format, das den verschiedenen Bedürfnissen der Teilnehmer*innen gerecht wird und diverse Ausdrucksmöglichkeiten anbietet. Die Aggression im Raum wird spürbar müder. Andere Teilnehmer*innen haben nun die Chance unbeschadet differenzierte, sogar diametrale Blickwinkel zu äußern. Es ist ein Balanceakt, der allen Beteiligten Kraft, Nerven und Kondition abverlangt. Doch der geschaffene Raum, indem starke Emo-

tionen und Gedanken sich zeigen dürfen, indem auch mitunter harte, doch ehrliche Worte gesagt werden, hält und gibt Schutz. Das schafft Vertrauen. Das motiviert. Nun werden zunehmend konkrete Ideen hörbar, Einwände und Zuspruch formuliert. Es hat sich ein scheinbar geschlossenes Tor geöffnet, das die Umsetzung notwendiger Neuerungen und Veränderungen, die im Detail noch auszuhandeln sind, ermöglicht. Alles hängt nun von den nächsten Schritten und ihrer Passfähigkeit auf die Situation und den Kontext ab: Welche Rolle will man den Bürger*innen der Stadt zutrauen? Wie wollen und werden die Beteiligten in den kommenden Monaten miteinander kommunizieren? Werden Kompetenzen adäquat gelebt und Verantwortung auch in Handlung münden?

Symptomatisch für Transformationsprozesse

Die ausgiebige Auseinandersetzung mit diesem Beispiel lohnt sich, da dieses exemplarisch für zahllose Prozesse und Fragen dieser Art in Deutschland steht. Es fächert par excellence all die Potenziale sowie Herausforderungen von Transformationsprozessen auf:

> Was heißt eigentlich Transformation?
> Wo drückt der Schuh bei Veränderungsprozessen?
> Was sind wichtige Voraussetzungen für gelingende Transformation und ihre konkreten Veränderungsmaßnahmen?
> Was heißt das für die Kulturmanagement-Ausbildung?

Den Begriff Transformation hinterfragen …

In den letzten Jahren hat der Begriff der Transformation auch im Kulturbereich eine interessante Renaissance erlebt. Er ist das Leitnarrativ von Jahrbüchern, Tagungen und Förderprogrammen. Transformation steht sinnbildlich dafür, dass die Dinge, so wie sie sind, nicht bleiben werden oder können. Mit dem Begriff assoziiert man Dynamik und Aufbruch. Genauso wie mit dem Wort Kooperation. Hier liegt aber auch ein Problem. Beide Begriffe sind für sich genommen noch keine konkrete Maßnahme, kein greifbarer Anlass. Sie müssen mit Sinn und Aktivität gefüllt werden. Veränderungen können weitreichende Konsequenzen haben. Da ist die Versuchung groß, sich in permanenter Transformation zu wähnen oder diese durch immer wieder neue Workshops oder Diskussionsrunden zu »spielen«, ohne wirklich etwas anzupacken bzw. auf ein Ende, an dem etwas Neues steht, zuzusteuern. Zudem impliziert Transformation, dass sich stets alles

verändern muss. Das Gegenwärtige also nicht mehr (richtig) funktioniert. Das demotiviert. Zudem gibt es durchaus Verfahren, Konzeptionen und Organisationen, die funktionieren und keinen Änderungsbedarf haben.

Doch erst einmal einen Schritt zurück. Denn vieles lässt sich beantworten, wenn man sich dem Ursprung des Begriffs Transformation zuwendet. Das Oxford Dictionary gibt u. a. folgendes an: „A marked change in form, nature, or appearance.“, „A sudden dramatic change of scenery on stage.“ oder „A metamorphosis during the life cycle of an animal.“ Hier sieht man bereits die Vielschichtigkeit des Begriffes, die von einer deutlichen Veränderung, über dramatische Veränderungen bis hin zum Lebenszyklus von Tieren reicht. Für den Kulturbereich kann man vielleicht von einer umfassenden Veränderung oder gar Neuausrichtung von gewachsenen organisationalen, personellen oder fördernden Strukturen sprechen. Weitergedacht geht es darum, herauszufinden und zu reflektieren, was angesichts gegenwärtiger gesellschaftlicher Veränderungsprozesse sowie interner Faktoren (z. B. mangelhafte Managementstrukturen, veraltete Förderverfahren) zu tun ist.

… und weiterdenken

Man muss Transformation weitergehend so verstehen, dass mit diesem Wort eine Haltung ausgedrückt werden soll, die gesamtheitlich auf Sachverhalte blickt. Anstatt Stückwerk zu renovieren, werden Zusammenhänge betrachtet. Man wird mit einer digitalen Strategie für ein Theater wenig Erfolg haben, wenn diese nur in der Kommunikationsabteilung angesiedelt ist. Es ist ein Querschnittsthema, das in allen Abteilungen mitgedacht werden muss. Das ist also zu allererst eine Leadership-Aufgabe und rüttelt am Selbstverständnis einer Einrichtung. Aber erst wenn gerüttelt wurde, lässt sich eine optimal auf das Theater zugeschnittene digital-analoge Strategie entwickeln und umsetzen.

Aber erst wenn gerüttelt wurde, lässt sich eine optimal zugeschnittene Strategie entwickeln und umsetzen.

Es geht um den Mut, die Dinge neu zu denken, wenn es Not tut, und dabei konkret zu werden. Der eingangs beschriebene Museumsentwicklungsprozess zeigt deutlich auf, dass sich unter der Oberfläche viele weitere Fragen verbergen: Was kann bleiben, was muss sich grundsätzlich verändern und

wo müssen wir völlig neu denken und reagieren? Dann wird aus dem Transformationsparadigma konkretes und umfassendes Handeln. Dann steht der Begriff für eine Entwicklung, die Dinge positiv zu betrachten, auch wenn das mitunter heißt, Bestehendes loszulassen oder grundsätzlich zu verändern. Aus einem Dagegen kann dann ein bejahendes Dafür werden. Es heißt auch, dass wir uns immer wieder klarmachen müssen, dass wir Menschen sind und mit Menschen arbeiten. Und selbst der brillanteste Denker und der kühnste Rationalist sind der menschlichen Natur und deren über Jahrtausende mächtig neuralen ausgebildeten Netzwerken ausgesetzt.

Wo drückt der Schuh?

Für diesen diffizilen Prozess braucht es zunächst Wissen über menschliches Verhalten und strukturelle Hemmfaktoren. Es ist durchaus nicht vermessen festzustellen, dass der Kulturbereich in Deutschland – trotz einer wachsenden Anzahl an Ausnahmen – eher als sicherheitsorientiert und wenig risikofreudig charakterisiert werden kann, insbesondere, wenn man auf das Management, die (Produktions-)Verfahren und Abläufe sowie die Kulturpolitik insgesamt blickt. Dafür gibt es mitunter auch gute Gründe. Veränderungen bergen durchaus Risiken. Grundsätzlich lässt sich als ein Kernrisiko von Transformationsprozessen beschreiben, dass getroffene Maßnahmen nicht zu Verbesserungen, sondern zu Verschlechterungen bestehender Verhältnisse führen können, wenn sie nicht professionell durchgeführt oder ihnen z. B. nicht ausreichend Entwicklungszeit zur Verfügung steht.

Veränderungen wirken zudem schnell bedrohlich, denn sie werden auch als Verlust von etwas Vertrautem empfunden.

Veränderungen wirken zudem schnell bedrohlich, denn sie werden auch als Verlust von etwas Vertrautem empfunden – gerade, wenn das Verständnis und die Bereitschaft für das Neue fehlen. Das verstärkt sich, wenn zu große Unklarheit darüber herrscht, was diese Veränderung nun konkret bedeutet. Veränderungen betreffen Menschen. Eine menschliche Natur ist es, alles und jeden zu beschützen, zu der sie sich zugehörig fühlt. Sei es mit einem lautstarken Nein oder der Nichtumsetzung von Plänen, die sich vielleicht intellektuell plausibel lesen, aber dem neuralen System der Emotion zuwider sind. Verlust, allein die Möglichkeit auf Verlust kann körperlichen und sozialen Schmerz auslösen. Schmerz wird oft mit Machtlosigkeit empfunden. Gleiches

gilt für den gegenwärtig andauernden Diskurs über Transformation, wenn man nicht weiß, wie man ihn angehen kann und soll, aber ständig das Gefühl hat, dass sich etwas verändern muss bzw. starker Druck von außen aufgebaut wird. Das Gefühl nicht mehr Selbstwirksam zu sein, löst unter anderem mehr oder weniger ausgeprägt Groll, Schrecken, Verachtung, Voreingenommenheit, Selbstgerechtigkeit, Wut und/oder Aggressionen aus. Das sind absolut menschliche Regulierungsversuche auf die gefühlte Bedrohung und der Versuch, die Ohnmacht zu überwinden. Natürlich entbindet einen diese innenwohnende aggressive Neigung nicht von der Eigenverantwortung damit bewusst und besonnen umzugehen. Der Mensch interagiert tagtäglich überwiegend mit einer kooperativen Qualität. Außerdem verfügt der Mensch über kompensatorische und verdrängende Abwehrmechanismen. Wir können unangenehme Gefühle lange Zeit immer wieder eindämmen. Und agieren sie sogar eher über körperliche Symptome aus. Das heißt jedoch nicht, dass der Gefühlskonflikt deaktiviert wurde. Diese dauerhafte Unterdrückung erschwert zunehmend das Vertrauen in die eigene Handlungskompetenz und Selbstwirksamkeit, sogar soweit, dass wir unsere Körperchemie passend dazu umstellen: lethargisch und schwer bis hin zum Starregefühl.

Darf Scheitern wirklich eine Möglichkeit sein?

Auch wenn immer wieder großzügig betont wird, dass Fehler zu machen oder Neues auszuprobieren absolut in Ordnung seien und man nur daraus lernen würden, bedeutet das nicht, dass diese Kultur auch tatsächlich verinnerlicht ist. Im Gegenteil. Fehler werden in unserer Gesellschaft immer noch weitgehend missbilligt, abgestraft oder haben gravierende Konsequenzen. Der Impuls die Verantwortung für seine Fehler zu übernehmen, ist nicht attraktiv. Der Mechanismus Umstände und andere Beteiligte zur Relativierung der eigenen Fehler aufzurufen, ist verständlich. Angst vor dem Versagen, Angst vor drohendem Verlust oder Überforderung beschränken den Wahrnehmungs- und Handlungsspielraum, blockieren Lösungsansätze und die Fähigkeit der Kooperation.

Der Mechanismus Umstände und andere Beteiligte zur Relativierung der eigenen Fehler aufzurufen, ist verständlich.

So besteht die Gefahr, dass angebotene Lösungen, Potenziale und fruchtbare Ansätze nicht ernsthaft betrachtet werden und – z. B. bei Kulturent-

wicklungsplanungen – auch potenziell in die Zukunft weisende Ansätze einer Konzeption in Mitleidenschaft gezogen werden. Das führt dann eher zu Ablehnung („haben wir schon alles probiert", „funktioniert nicht" etc.) und zur positiven Überhöhung des Vorhandenen. Hinzu kommt, dass es gerade in der zunehmenden Anzahl von partizipativen Kulturentwicklungsprozessen in Deutschland an Erfahrung und Kompetenz fehlt, wie man sich in diesen verhält und wie man diese gemeinwohlorientiert reflektiert. Zudem kann hin und wieder beobachtet werden, dass z. B. Kulturentwicklungsplanungen als Feigenblatt für Partizipation und/oder die Verlagerung politischer Entscheidungen auf die mitwirkenden Akteure*innen, die dafür nicht demokratisch gewählt sind, angelegt werden. Mit dieser Ausgangslage haben neue Ideen kaum Chance auf eine wahrhaftige Wirksamwerdung. Das führt nicht selten zur Dominanz von partikularen Interessen, zu uneindeutigen Rollen der Beteiligten und zu Unklarheiten sowie Über-und Unterschreitungen des jeweiligen Handlungs-, Verantwortungs-und Entscheidungsrahmens.

Lösungen sind meist unspektakulärer aber aufwändiger, als das Problem vorzugeben scheint.

Häufig enden solche Verfahren dann ohne eine Entscheidungsfindung, was alle Beteiligten dauerhaft frustriert oder führt zu Stückwerk, dass den eigentlichen Herausforderungen nicht gerecht wird sowie vorhandene Potenziale nicht mobilisiert. In wenigen Jahren wird man wieder an derselben Stelle ankommen. Da helfen erneute Forderungen und neue Ressourcen auch nicht weiter, sie manifestieren lediglich die bestehenden Strukturen. Diese gängige kulturpolitische Praxis wirkt somit z. T. eher kulturgefährdend als kulturfördernd. Denn Ressourcen helfen nur, wenn sie in konkrete Umsetzung von neu formulierten Szenarien fließen. Lösungen sind meist unspektakulärer aber aufwändiger, als das Problem vorzugeben scheint. Auch im Böblingen-Szenarium sind bereits alle Ressourcen und das Wissen, wie die Krise zu überwinden ist, vorhanden.

Voraussetzungen für gelingende Transformation?

Nun stellt sich die Frage, wie Transformation gelingen kann? Dabei existieren sicherlich erprobte Maßnahmen/Ansätze, die in einzelnen Feldern kultureller Arbeit große Wirkung erzielen können. Dazu zählen z. B. gezielte

Empowerment-Prozesse in Teilhabeprojekten, die Schaffung von Ankereinrichtungen und neuen kooperativen dritten Räumen oder die Initiierung digitaler Plattformen.

Uns interessiert aber vielmehr, wie man grundsätzlich Prozesse initiiert, die möglichst kooperativ und gesamtheitlich auf einen Sachverhalt blicken und die zu konkreten Ideen, Zielen, Verfahren und Maßnahmen führen. Im Mittelpunkt stehen hier die Menschen mit ihren Ängsten, Nöten, bereits erfahrenen Enttäuschungen in bisher misslungenen Prozessen und natürlich ihren Ideen, Bedürfnissen und Wünschen, die sie bereichernd in das Gesamtgeflecht einfügen können.

Die richtigen Fragen sind und bleiben der Auftakt

Ungeachtet dessen, was der Auslöser für den Veränderungsprozess (im besten Falle Wille) ist, am Anfang sollte immer die Analyse von vorhandenen Strukturen und eine klare Zielformulierung stehen: Warum benötigt es eigentlich Veränderungen? Wer gestaltet sie und wie werden sie gestaltet? Genauso wichtig sind die inhaltlichen Fragen, die gestellt werden: Was möchten oder müssen wir wissen? Was ist ungewiss? Was gewiss? Gleichberechtigt sollte an dieser Stelle auch der Blick auf die Historie der vergangenen Aktionen und Akteur*innen geworfen werden. Ebenso wichtig ist die Klärung der verschiedenen Rollen der Akteur*innen und damit ihre Verantwortungs- und Wirksamkeitskompetenz. Hier ist bereits zu entscheiden, ob die Erwartungshaltungen und Vorstellungen des bevorstehenden Arbeitsprozesses übereinstimmen und ob ggf. sichere und geschützte Räume für emotionale Hygiene von Nöten sind. Neben dieser Klärung im Hinblick auf die vor-Ort-Akteur*innen, ist bei Transformationsprozessen der neutrale Blick von außen z. B. durch externe Moderator*innen notwendig.

Methoden müssen stets der Situation angepasst werden

Zudem sollten Methoden gewählt, ergänzt oder erweitert werden, die nicht nur inhaltlich konkret und zielführend auf die jeweilige Situation maßgeschneidert sind (z. B. ein World-Café), sondern auch die inter-und intrapersonalen Konflikte erfassen und behandeln. Nicht selten verbergen sich hinter massiver Kritik bzgl. partizipativer Methoden, wie zum Beispiel »Ringelpiez mit anfassen«, »Kärtchenschlacht« u. a., unbewusste Abwehrmechanismen, die nicht zwingend inhaltlicher Natur sein müssen. So verständlich

dieses Unwohlsein ist, es liegt selten an den Methoden, sondern vielmehr, wie diese eingesetzt bzw. welche Fragen gestellt werden. Deswegen stehen das Zuhören, das Analysieren und die dauerhafte Reflexion und Anpassung gewählter Methoden unweigerlich immer wieder im Zentrum eines Transformationsprozesses. Diese Anforderungen müssen die Prozessverantwortlichen beherrschen bzw. sich entsprechende Kompetenzen dazuholen.

Veränderungen gehen einfach nicht von heute auf morgen

Eine zentrale Herausforderung bei Veränderungsprozessen ist der Faktor Zeit. Möglichst schnell sollen mit – häufig vielen – Menschen konkrete Ideen entwickelt werden. Dabei verfügen die meisten Akteure*innen über wenig Zeit. Dies begrenzt den Raum für den notwendigen Kommunikationsprozess. Häufig müssen sich Kulturentwicklungsverfahren diesen Herausforderungen stellen und durch eine kluge Verbindung von Anlass, Fragen und Methodik bewältigen. Dabei muss bei der Entwicklung von Ideen auch bereits deren Umsetzung mitgedacht werden: Wer kümmert sich um die Einhaltung von Vereinbarungen? Wer benötigt welche Expertise? Welche weiteren Gutachten sind notwendig? Welche Kooperationen sind aufzubauen? Usw. Zugleich darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass gerade politische Prozesse langsame Prozesse sind. Größtenteils ist das auch sehr sinnvoll. Entscheidungen und Gesetze müssen solide und gereift sein. Dennoch ist unser Alltagsleben schnell. Der Mensch hat sich an unmittelbare Sofortreaktionen und Schnelllösungen gewöhnt und kann kaum lange Prozesse energetisch halten. Hier müssen Wege gefunden werden, die die langen Zeiträume des scheinbaren „nichts passiert“ für die Beteiligten nicht nur aushaltbar gestalten, sondern die sogar vertrauensfördernd sind. Verlässlichkeit und eine klare, offene, ehrliche, wohlwollende und direkte Kommunikation sind zwei Komponenten, die das Vertrauen fördern. Erfahrungsgemäß haben solche Prozesse neben der vordergründigen Ergebnisorientierung, auch einen Wert an sich. Bestenfalls schaffen sie einen Raum für offene und vertrauensvolle Kommunikation und Austausch, der über einen solchen Prozess anhalten und Wirkung zeigen kann. Der nach dem Kulturentwicklungsprozess der Landeshauptstadt Düsseldorf gegründete „Rat der Künste“ ist dafür nur ein Beispiel von vielen.

Der Mensch hat sich an unmittelbare Sofortreaktionen und Schnelllösungen gewöhnt und kann kaum lange Prozesse energetisch halten.

Muss wirklich jede*r mitmachen dürfen?

Nun zu einem delikaten Punkt: Partizipation in Transformationsprozessen. Transformation und Partizipation bedingen sich nicht. Partizipation ist weder eine Garantie für einen gelungen Transformationsprozess, noch ein notwendiges Verfahren damit größere Veränderungen auch tatsächlich passieren. Über Partizipation allein lassen sich Seiten füllen. Wir betrachten und definieren in diesem Artikel Partizipation als mögliches Werkzeug, das man für Transformationsprozesse sinnvoll und wahrhaftig einsetzen kann.

Die erste Überlegung wäre somit, wozu, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Zweck setzt man Partizipation ein? Stimmt die Art der Partizipation mit der Zielgruppe des Beteiligungsprozesses überein? Es ist ein großer Unterschied, ob man einen Partizipationsprozess mit einer 10-köpfigen Expert*innengruppe durchführt oder mit 300 Einwohner*innen. Werkzeuge sollte man nicht einsetzen, weil man sie hat, sie hipp sind oder von Auftraggeber*innen gefordert werden. Gerade Partizipation ist bezogen auf unserem heutigen sozialen und kulturellen Entwicklungsstand ein zweischneidiges Schwert.

Partizipation ist bezogen auf unsere sozialen und kulturellen Entwicklungsstand ein zweischneidiges Schwert.

Partizipation, wenn sie in z. B. Kulturentwicklungsprozessen Anwendung findet, ersetzt nicht die Abläufe und Funktionen unserer demokratischen Regierungsform. Sie erweitert diese aber durch Mitsprache und Beteiligung am Gestaltungsprozess durch betroffene Akteur*innen und/oder Bevölkerung. Die Gesamtverantwortung für den Transformationsprozess und daraus folgenden Konsequenzen und Entscheidungen für Mitarbeiter*innen, Stadt und Bürger*innen tragen die in ihr Amt gewählten Politiker*innen und nicht die Teilnehmer*innen des Partizipationsprozesses – jedenfalls dann, wenn öffentliches Geld bzw. öffentliche Einrichtungen beteiligt sind. Das heißt die (Auf-)Klärung aller Beteiligten über ihre Rolle und ihren Verantwortungs- und Entscheidungsrahmen sollte dem Arbeitsprozess vorgeschaltet sein, währenddessen überprüft werden und auch in der Nachbearbeit Beachtung finden. Für die betroffenen Akteur*innen und Bürger*innen heißt das, dass sie sich vor allem klar werden WOFÜR und nicht nur wo gegen sie zum Thema sind und welche Ideen sowie Möglichkeiten sie darüber hinaus sehen. Bestenfalls haben sie eine klare Haltung, sind aber

in der Lage andere Meinungen und sich selber zu reflektieren und sich zu erlauben ihre Überzeugung ggf. zu erweitern. Im Prozess müssen sie immer wieder überprüfen, welche Rolle und somit auch welchen Blickwinkel sie gerade innehaben. Es macht einen großen Unterschied, ob man sich als Einzelperson mit seiner persönlichen Meinung und Geschmack einbringt oder man als Vertreter*in einer Interessengruppe, die vorab gemeinsamen herausgearbeiteten Punkte weitergibt. Mitgestalten und Mitreden ist kein Wunschkonzert, wer seine Meinung und konkrete Handlungsideen dazu gibt, hat noch nicht das Recht, dass diese entsprechend umgesetzt werden. Egal, ob 100 Einzel- oder 10 Expertenmeinungen im Partizipationsprozess herausgearbeitet werden, müssen die Ergebnisse derart aufbereitet und zugespitzt werden, das aus ihnen konkrete Entscheidungen abgeleitet werden können oder eine Auswahl aus verschiedenen Szenarien erfolgen kann. Darüber hinaus ist es bedeutsam, die (politischen) Entscheidungsträger*innen möglichst frühzeitig in den Beteiligungsprozess einzubeziehen, damit sie sich mit den Ergebnissen identifizieren bzw. deren Entstehung nachvollziehen können.

In jedem Fall ist festzuhalten, dass Partizipation in Transformationsprozessen, insbesondere wenn sie längerfristig und multimethodisch angelegt ist, die Selbstwirksamkeit aller Beteiligten stärkt. Zudem erhöht Partizipation das Verständnis wie (politische) Entscheidungsprozesse funktionieren und mit welcher Komplexität Entscheider*innen umgehen müssen.

Was heißt das für die Kulturmanagementausbildung?

Stellt sich abschließend die Frage, welche Konsequenzen die getroffenen Aussagen für die Kulturmanagement-Ausbildung haben? Ganz deutlich dürfte geworden sein, dass es zunehmend an Mediator*innen, Übersetzer*innen und Koordinator*innen bedarf, die zwischen verschiedenen Interessen, Ängsten, Ideen, Bereichen und Sprachen vermitteln können und dazu qua ihrer Position in »Zwischenräumen«, z. B. zwischen Angst und Handlungswillen oder zwischen Bildung und Kunst, ermächtigt sind. Ein Ansatz, der dieses Bild aufgriffen und weiterentwickelt hat, sind die sogenannten »Meisterinnen und Meister der Zwischenräume« von Gernot Wolfram und Patrick S. Föhl, den sie bereits vielfach publiziert haben. Denn Kulturmanager*innen im internationalen wie nationalen Kontext agieren heute mehr und mehr in Zwischenräumen, die von ihnen einen erweiterten organisationalen, ästhetischen und politischen Denk- und Handlungsraum fordern. Genau hier können Kulturmanager*innen als Transformations-

botschafter*innen wirken: Veränderung kann dann fair gelingen, wenn sie Ängste, Misstrauen, Skepsis und Zukunftssorgen aktiv betrachtet anstatt sie zu leugnen oder zu negieren.

Kulturmanager*innen können hier eine wichtige Rolle einnehmen, wenn sie ihre Position als „Meister*innen der Zwischenräume" ernstnehmen. Mit dieser Haltung und in genannten Wirkungszusammenhängen schließt sich auch die Kluft innerhalb der seit Jahren geführten Diskussion, ob Kulturmanager*innen eher „Diener*innen" oder „Gestalter*innen" sein sollen. Sie sind beides im Kontext eines ermöglichenden „Zwischenraum-Managements", das gleichzusetzen ist mit einem „zeitgemäßen Veränderungsmanagement".

Nicht alles muss sich verändern, aber vieles. Insbesondere die Grundhaltung, so spricht man inzwischen beispielsweise beim Studienangebot für Kulturmanagement an der Universität Basel von „kulturreflexivem Management" und bietet u. a. Schwerpunkte im Feld „Innovation und Change" oder „Digitale Kulturen" an. Der berufsbegleitende Masterstudiengang „Art and Cultural Management" der Leuphana Universität Lüneburg in Kooperation mit dem Goethe-Institut offeriert seit 2019 inzwischen ein obligatorisches Modul „Culture & Transformation".

Kulturmanagement ist so betrachtet Veränderungsmanagement, das die Voraussetzungen schafft, die richtigen Menschen zusammenzubringen, damit Modelle entstehen, die auf Herausforderungen konstruktiv reagieren können und dass auch Fragen gestellt werden dürfen und nicht nur Antworten erwartet werden. Kunst und Kultur entstehen nicht durch Vorgaben, sondern durch Experiment, Netzwerkbildung und Diskursorientierung. Statt ständigem Wachstum, kann hier das Bewusstsein für Andersnutzung, Transformation des Bestehenden und Kraftschöpfung durch Kooperation der richtige Weg sein. Diese Entwicklungen setzen neben dem bestehenden Kulturmanagement-Kanon vor allem folgende Fähigkeiten voraus, die einen Schwerpunkt der Ausbildung in bestehenden Fächern und/oder neuen Angeboten einnehmen sollten:

> Analyse- und Interpretationsfähigkeiten, denn Veränderung setzt immer Wissen und Transparenz über die zu bearbeitenden Sachverhalte voraus
> Der Mensch hat sich an unmittelbare Sofortreaktionen und Schnelllösungen gewöhnt und kann kaum lange Prozesse energetisch halten.

In diesem Kontext auch Kenntnis qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden
> Fähigkeiten zum konzeptionellen sowie innovativen Arbeiten und Denken (oft müssen aus einer Fülle von vagen Ideen konzise Handlungsvorschläge entwickelt werden)
> Breite Kenntnis über partizipative und kreative Methoden in der Arbeit mit Klein- und Großgruppen
> Grundlagen im Bereich der Moderation und Mediation – insb. auch im Feld des Konfliktmanagements sowie psychologische und therapeutische Grundkenntnisse
> Kooperationsmanagement als Change Management
> Ausreichende Kenntnisse über kulturpolitische (Entscheidungs-) Strukturen und über zentrale Themen der (kulturellen) Transformation, insb. auch der Digitalisierung
> Kenntnisse im Bereich des internationalen Kulturmanagements (kultureller Austausch/Transfer, transnationale Zusammenarbeit etc.).

Dies ist eine erste Sammlung an Themen, die an Bedeutung in der Kulturmanagement-Ausbildung gewinnen (sollten). Bei aller Komplexität und Herausforderung stellt die Transformation des Kulturbereichs und damit verwobenen Feldern in erster Linie eine Chance dar, das Kulturmanagement an den nötigen Stellen neu zu erfinden und mit einer klaren Haltung im Feld der Kultur zu verorten.

Auf ein Wort zum Schluss

Die hier genannten Aspekte sind Schlaglichter auf eine Vielzahl von Maßnahmen, wie sie im Feld der Kulturentwicklung diskutiert und erarbeitet werden. Transformation ist als Begriff nie nur segmentiert zu denken, sondern in der Gesamtheit verschiedener gesellschaftlicher Teilsysteme. Die große Chance, die in diesem Ansatz liegt, ist nicht nur eine bessere Ressourcennutzung im Kulturbereich, die sich schon mit vielen Erfolgsbeispielen belegen lässt, sondern eine generelle Aufwertung von Kulturpolitik als zentralem Handlungsfeld für gesellschaftliche Herausforderungen.

Hierzu muss sich aber der Kulturbereich in noch viel stärkerem Maße öffnen hin zu neuen Netzwerken und Kooperationsansätzen. Gleiches gilt für den offenen sowie konstruktiven Umgang mit bestehenden Konfliktlinien, Zuschreibungen und Erbhöfen. Nur dann wird es möglich sein, eine Welt, die sich in Bewegung befindet, mit Kunst und Kultur mitzugestalten und kri-

tisch infrage zu stellen. Dazu muss sich der Kulturbereich selbst zukunftsorientiert aufstellen und seine grundsätzliche Stärken im Feld der Vernetzung und Kommunikation weiterentwickeln und zur Verfügung stellen.

Dafür braucht es die oben dargestellte Transformationsarbeit, die Konflikte nicht scheut, sondern aktiv mit diesen arbeitet. Denn eines dürfte klar sein, die Dinge werden immer weniger planbar. Ansätze wie Kulturentwicklungsplanungen können nur begrenzt Fixpunkte formulieren und ansteuern, sondern im Sinne einer rollenden Planung Wege aufzeigen, wie man mit Komplexität arbeiten kann (ohne den grundsätzlichen Anspruch sie stets bewältigen zu wollen). Dafür braucht es beständige Gefäße der Kooperation, Kommunikation und Koordination, die deshalb nicht ohne Grund gegenwärtig in den Mittelpunkt der meisten Kulturplanungsverfahren rücken. Das Einstiegsbeispiel aus Böblingen hat dies sehr exemplarisch aufgezeigt. Transformation beginnt mit Kommunikation und der Schaffung eines konstruktiven Raumes für Fragen, Verständnis und Austausch.

Foto: Ilya Föhl

Dr. Patrick S. Föhl *ist Leiter des Netzwerk Kulturberatung in Berlin-Kreuzberg. Er ist ein international agierender Kulturentwicklungsplaner, Spezialist für den Aufbau von Kooperationen und Kulturmanagement-Trainer. Er hat bereits rund 30 Kulturentwicklungsplanungsprozesse betreut. Als Referent und Coach ist er weltweit an Hochschulen und Einrichtungen tätig. Mehr unter www.netzwerk-kulturberatung.de*

Foto: Patricia Haas

Suse Klemm *ist künstlerische Therapeutin und Schauspielerin. Ihre Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sind transpersonelle Ansätze, psycho- und körperdynamische Konflikte, Umgang mit Ängsten und die Begleitung von organisationalen Veränderungsprozessen. In Kulturentwicklungsprozessen ist sie u. a. auf den Umgang mit Konflikten und die Ermöglichung von Transformationsprozessen spezialisiert. Mehr unter www.seelenklima.de*

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13224-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Anpassung des Kulturentwicklungsprozesses (KultEP) vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	06.05.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschluss:
1. In Umsetzung des Grundsatzbeschlusses des Rates vom 16.07.2018 (Drs.-Nr. 18-08505) zur Durchführung eines Kulturentwicklungsprozesses in Braunschweig wird der vorgelegten partizipativen Strategie des beauftragten Netzwerks Kulturberatung zugestimmt.

2. Wesentlicher Bestandteil dieser Strategie ist die Besetzung eines Beirates, der den Prozess kritisch-konstruktiv begleiten soll. Die Verwaltung wird beauftragt, für diesen Beirat eine Geschäftsordnung zu entwickeln und den Beirat im Einvernehmen mit dem Netzwerk Kulturberatung zu besetzen.

3. Einer Anpassung der Umsetzung des Kulturentwicklungsprozesses vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie wird zugestimmt.

Sachverhalt:
Für den Rat am 19.05.2020 hat die Verwaltung die Vorlage "Grundsatzbeschluss: Zustimmung zur Strategie zur Durchführung des Kulturentwicklunsprozesses (KultEP)" (Drs. Nr. 20-13224) vorgelegt. Hierin wird darauf hingewiesen, dass bei einer längerfristigen Fortdauer der durch die Covid-19-Pandemie bedingten Kontaktbeschränkungen Alternativmodelle zur Umsetzung der partizipativen Elemente des Kulturentwicklungsprozesses entwickelt werden sollen. Folgende Modelle werden vorbereitet:

I. Alternative Verfahrensweisen

1. Arbeitsweise des Beirats
Die erste Sitzung und bei Bedarf auch weitere Sitzungen sollen mittels des städtischen digitalen Kommunikations-Tools Cisco Webex durchgeführt werden. Nach Beschluss der Grundstruktur des Kulturentwicklungsprozesses (Drs. Nr. 20-13224) durch den Rat soll nach dem 19.05.2020 mit der Einberufung der Beiratsmitglieder begonnen werden.

2. Durchführung der Expert*inneninterviews
Vor dem Corona-Hintergrund sollen die Interviews digital stattfinden.
Zu den Auswirkungen der aktuellen Corona-Krise auf den Kulturbereich sollen im Frageleitfaden Ergänzungen vorgenommen werden.
Unmittelbar nach dem Beschluss der Grundstruktur des Kulturentwicklungsprozesses (Drs. Nr. 20-13224) durch den Rat soll nach dem 19.05.2020 mit der Organisation der Interviewtermine begonnen werden.

3. Durchführung der Netzwerkanalyse
Die Netzwerkanalyse ist digital durchzuführen und bleibt so von den Kontaktbeschränkungen der Pandemie unberührt. Zu den Auswirkungen der aktuellen Corona-Krise auf den Kulturbereich sollen im Online-Fragebogen Ergänzungen vorgenommen werden.
Sie soll voraussichtlich Anfang Juni 2020 an den Start gehen.

4. Durchführung der Workshops
Infolge der Corona-Pandemie wird auf große Workshop-Formate vorerst verzichtet werden müssen. Es sollen deshalb kleinere Workshop-Formate unter Einbeziehung von Infektionsschutzregeln durchgeführt werden.
Folgende Veranstaltungsorte kämen hierfür in Frage: Die **Stadthalle Braunschweig** bietet ein breites Spektrum von Veranstaltungsräumen: Dort stünden nicht nur der Große Saal, der Congress Saal, der Konferenzraum und der Vortragssaal zur Verfügung, sondern auch Backstageräume, die auch als Konferenzräume genutzt werden könnten. An diesem Ort wären theoretisch auch Parallelschaltungen von Workshops in kleinen Gruppen möglich.
Auch das **KufA-Haus** und die **Brunsviga** verfügen nicht nur über einen großen Veranstaltungsaal, sondern auch über kleinere Räumlichkeiten, so dass mehrere Kleingruppen parallel agieren könnten.

Für Zusammenkünfte, bei denen Räumlichkeiten benötigt werden, die einen großen Abstand zwischen den Teilnehmer*innen ermöglichen, böten sich hierfür auch Veranstaltungsorte wie der **Rote Saal** oder der **Lokpark** an.

Hier können Kleingruppen nach bestimmten Vorgaben an Themen arbeiten und diese jeweils von einem Vertreter oder einer Vertreterin in einer Abschlusssequenz präsentieren. All dies kann auf Video aufgenommen werden, sodass alle Interessierten live und/oder im Anschluss die Diskussion nachvollziehen können.

Nach Vorlage der ersten Berichte (z. B. Kulturförderanalyse), Durchführung der Experten*inneninterviews sowie der Netzwerkanalyse werden im Rahmen einer Stärken-Schwächen-Analyse erste Schwerpunktthemen herausgearbeitet. Hier wird sich zeigen, ob die entsprechenden Themen jeweils bzw. zum Teil eher große Adressatenkreise betreffen oder eher kleinere Gruppen. Analog dazu werden unter Berücksichtigung der jeweilig geltenden Rahmenbedingungen des Infektionsschutzes Beteiligungsformate entwickelt. Kombinationen aus analogen und digitalen Angeboten sollen zum Einsatz kommen.

Generell gilt es jedoch, die Entwicklungen der Vorgaben des Infektionsschutzes abzuwarten. Konkrete Absprachen können erst vorgenommen werden, wenn bezüglich der Teilnehmer*innenzahlen und Abstands- und Hygienebestimmungen gesetzliche Richtlinien festgelegt sind, von denen absehbar ist, dass sie für einen längeren Planungszeitraum Gültigkeit haben.

Sollte auf absehbare Zeit eine Durchführung auch von kleineren "Live-Veranstaltungsformaten" nicht möglich sein, können die Workshops als Videokonferenz durchgeführt werden. Erste Ansätze hierfür hat das Netzwerk Kulturberatung bereits erprobt.

II. Roadmap vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Wie in Anlage 1 der Beschlussvorlage (Drs. Nr. 20-13224) dargestellt, liegt dem Kulturentwicklungsprozess nach der Methodik des Netzwerks Kulturberatung eine sequentielle Vorgehensweise zugrunde: Aus den Ergebnissen der Grundlagenermittlung und den Expert*inneninterviews werden die Themen und Zielgruppen der Workshops abgeleitet. Aus der Verschränkung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und partizipativen Methoden werden kulturpolitische Leitlinien entwickelt, die zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie dient die geplante Roadmap hierfür als Leitfaden. Bei Bedarf gilt es jedoch, flexibel mit unterschiedlichen Ansätzen / Formaten auf die jeweilige Situation zu reagieren.

Dr. Hesse

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13225
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Braunschweigische Landschaft e. V.: Aufstockung der Personalkosten in der Geschäftsstelle

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	24.04.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	08.05.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschluss:

Die Stadt Braunschweig beteiligt sich an der Aufstockung der Personalkosten in der Geschäftsstelle der Braunschweigischen Landschaft e. V. (BSL) entsprechend des Umlageschlüssels.

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat eine gleichlautende Beschlussvorlage auch für die anderen Mitgliedskommunen zur Verfügung gestellt um somit eine einheitliche Beschlussfassung zu gewährleisten.

Die Stadt Braunschweig finanziert als Mitglied der BSL gemäß § 11 Abs. 2 der aktuellen Satzung den Verein neben der Zahlung von Mitgliedsbeiträge auch durch Beteiligung an den Personal- und Mietkostenumlage. Die Höhe der Umlage wird durch Mitgliederversammlung jährlich beschlossen.

Am 27.1.2020 fand die satzungsgemäße Mitgliederversammlung der BSL statt. Die Delegierten haben Vorsitzende und Geschäftsführung qua Beschluss gebeten, im Zusammenhang mit der notwendigen Aufstockung der Geschäftsstelle auf die Mitgliedskommunen zuzugehen.

In der 34. ordentlichen Mitgliederversammlung der BSL e.V. am 31.01.2017 haben die Delegierten der Mitgliedskommunen der BSL ein Strategiepapier zur Neuausrichtung des Vereins beschlossen, das seitdem durch die Geschäftsstelle und die ehrenamtlichen Arbeitsgruppen der Braunschweigischen Landschaft erfolgreich umgesetzt wurde und insbesondere in Bezug auf die enge Zusammenarbeit mit den Kulturverwaltungen der Mitgliedskommunen im AK Kulturverwaltungen, den spürbaren Rückfluss der Projekte und (Dritt-)Mittel in die Mitgliedskommunen sowie die (Re-)Aktivierung der Arbeitsgruppen durch maßgebliche Unterstützung der Geschäftsstelle nach einer Evaluierung positiv zu bewerten ist.

In der Mitgliederversammlung der Braunschweigischen Landschaft e.V. am 27.01.2020 hat die Geschäftsführung deshalb folgenden Vorschlag zur Personalsituation der Geschäftsstelle unterbreitet:

Um die Geschäftsstelle im Sinne der in der Neustrukturierung formulierten Ziele handlungsfähig zu halten, wird angestrebt, die Stelle „Projektassistenz/Betreuung der Ehrenamtlichen“ von derzeit 25 Std./Woche auf 30 Std./Woche in 2020 und auf 39 Std./ Woche ab 2021 zu erhöhen und in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis umzuwandeln.

Absehbar würde dieser Vorschlag eine Erhöhung der Personalkosten

um 17.000 € auf 120.000 € in 2020,
um 15.000 € auf 135.000 € in 2021
und um 13.000 € auf 148.000 € ab 2022 nach sich ziehen.

Finanzierungsvarianten

Zur Finanzierung der o.g. Stelle wurden im Rahmen der Mitgliederversammlung drei Varianten diskutiert:

1. Vollständige Finanzierung aus Eigenmitteln BSL ohne Erstattung durch Mitgliedskommunen,
2. Anteilige Finanzierung der Personalkosten durch Mitgliedskommunen, mit Eigenanteil BSL,
3. Vollständige Finanzierung durch Mitgliedskommunen.

Um den Ehrenamtsprojekten nicht kontinuierlich finanzielle Mittel zur Finanzierung von Personalkosten zu entziehen, hat sich die Mitgliederversammlung einstimmig für Variante 2 entschieden. Diese sieht vor, dass die Personalkosten ab 2020 anteilig und ab 2022 vollständig von den Mitgliedskommunen getragen werden. Durch die Vorauslage der Stadt Braunschweig wären die Kosten für „Projektassistenz/Betreuung der Ehrenamtlichen“ allerdings erst im Folgejahr (erstmals ab 2021) zu erstatten.

Finanzierungsmodell

Auf die jeweiligen Mitgliedskommunen würden lt. Umlageschlüssel nach EW (Stichtag 30.09.2018, Nds. Landesamt für Statistik, Zahlen gerundet, Grundlage Personalkostenabrechnung 2018) entfallen:

Kommune	%	2019	2020	2021	2022
Stadt Braunschweig	30,13	31.033,90 €	36.156,00 €	40.675,50 €	44.592,40 €
Stadt Wolfsburg	15,09	15.542,70 €	18.108,00 €	20.371,50 €	22.333,20 €
Stadt Salzgitter	12,75	13.132,50 €	15.300,00 €	17.212,50 €	18.870,00 €
LK Helmstedt	11,12	11.453,60 €	13.344,00 €	15.012,00 €	16.457,60 €
LK Peine	16,31	16.799,30 €	19.572,00 €	22.018,50 €	24.138,80 €
LK Wolfenbüttel	14,60	15.038,00 €	17.520,00 €	19.710,00 €	21.608,00 €
	100	103.000,00 €	120.000,00 €	135.000,00 €	148.000,00 €

Haushalt

Die Mittel für die in 2020 vorgesehene Erhöhung der Beteiligung um 17.000 € (Anteil Stadt Braunschweig: 5.122 €) müssen innerhalb der Haushaltsplanaufstellung 2021 eingeplant werden, da die Personalkosten stets rückwirkend abgerechnet werden. Der zu fassende Beschluss stellt daher zunächst eine Absichtserklärung dar. Die Personalkostenabrechnung für 2019 ist bereits entsprechend dieser Abrechnungsweise aus dem Haushalt 2020 beglichen worden.

Da die Vorauszahlung durch die Stadt Braunschweig allerdings im Jahr 2020 mangels Beschluss die Personalkostensteigerung noch nicht beinhaltet hat, soll nun nach der Beschlussfassung der von der BSL verausgabte Teil der Personalkostensteigerung für das 1. Halbjahr 2020 kurzfristig erstattet werden.

Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13286
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Änderung der Schulbeförderungssatzung zur Sicherung der Sammelschülerzeitkarte

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 40 Fachbereich Schule	24.04.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Schulausschuss (Vorberatung)	08.05.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschluss:
Die geänderte Fassung in der beigefügten Version der Schulbeförderungssatzung wird beschlossen.

Sachverhalt:
Das regionsweit gültige, kostengünstige Schülerticket zum Preis von 30,00 Euro wird zum 1. August 2020 eingeführt. Voraussetzung für die Finanzierung der regionalen Lösung ist, dass die bestehenden Einnahmen aus den Sammelschülerzeitkarten (SSZK) nach den bestehenden Tarifen für Schüler Wochen- und Monatskarten in vier Tarifstufen der Verkehrsverbundgesellschaft Region Braunschweig (VRB) sichergestellt sind. Diese Tarifstruktur wird über den 1. August 2020 hinaus als SSZK-Tarif weiterbestehen.

Das bedeutet, dass die Sammelschülerzeitkarten nicht zum Preis von 30,00 Euro, sondern weiterhin für Braunschweig zum Preis des „Vorverkauf Stadttarif“ (aktuell 51,30 Euro) ausgegeben werden. Für Anspruchsberechtigte auf die Sammelschülersammelzeitkarte ist ausschließlich dieses Ticket für die in § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG genannten und in Braunschweig wohnenden Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler die zu verwendende Fahrkarte. Nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Braunschweig können in Ausnahmefällen andere kostengünstige Regelungen für die Nutzung des ÖPNV vereinbart und erstattet werden.

Eltern sowie Schülerinnen und Schüler können somit keine anderen Schülertickets zur Erstattung einreichen.

Die Kosten für die Sammelschülersammelzeitkarte verändern sich mit der Satzungsänderung nicht. Sie betragen im Jahresdurchschnitt (Betrachtungszeitraum 2015 bis 2019) rund 4,5 Mio. Euro, die im Haushalt und der mittelfristigen Finanzplanung unter dem Sachkonto 442940 eingestellt sind.

Die Finanzierung des stadtweit gültigen Schülertickets zum Preis von 15,00 Euro wird in einer gesonderten Beschlussvorlage geregelt.

Dr. Arbogast

Anlage
Schülerbeförderungssatzung der Stadt Braunschweig

Satzung über die Schülerbeförderung in der Stadt Braunschweig (Schülerbeförderungssatzung)

(in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 3. Mai 2016, (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 22. Juni 2016, S. 27)

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), sowie § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013, hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anspruchsvoraussetzungen

(1) Für die in § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG genannten und in Braunschweig wohnenden Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler besteht ein Anspruch auf Beförderung von der Wohnung zur Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg (Beförderungs- und Erstattungspflicht), wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht dieser Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung. Die Beförderungsbedürftigkeit ist auf Verlangen durch ein ärztliches Attest oder eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht ein Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung, wenn der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen ungeeignet ist. Die Feststellung trifft die Stadt Braunschweig auf der Grundlage einer Bewertung des Schulweges durch die Polizei. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten als zumutbar.

§ 2
Mindestentfernung

(1) Die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, ab der die Beförderungs- und Erstattungspflicht für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung besteht, wird auf 2.000 Meter festgesetzt.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste, ausreichend sichere Weg zwischen der Haustür der Wohnung der oder des Anspruchsberechtigten und dem nächst gelegenen, benutzbaren Eingang des Schulgebäudes (Schulweg).

§ 3
Beförderungs- und Erstattungspflicht

(1) Eine Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule im Sinne von § 114 Abs. 3 NSchG. Besucht eine Schülerin oder ein Schüler nicht diese Schule, besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht nur im Rahmen der Festlegungen in § 114 Abs. 4 NSchG.

(2) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Besuch der nach dem Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch berufsorientierende Maßnahmen (z. B. Betriebspraktika, Betriebserkundungen, Ausbildungsplatzbörsen, Bewerbungstrainings, Berufsfindungsmessen). Bei Klassen- und Studienfahrten, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule und zurück und nur mit den Beförderungsmitteln gem. § 4 dieser Satzung während der gewöhnlichen Unterrichtszeiten.

(3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes der Stadt Braunschweig, ist der Anspruch nach § 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) beschränkt, die die Stadt Braunschweig bei der Schülerbeförderung in ihrem Gebiet zu erstatten hat.

(4) Die Beförderung anspruchsberechtigter Kinder bis zum vierten Schuljahrgang erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch zu einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle im Stadtgebiet Braunschweig, wenn der Weg von der Schule dorthin die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet. Voraussetzung ist, dass der nachgewiesene Betreuungsort mindestens schulhalbjährlich regelmäßig an fünf Tagen in der Woche nach der Schule aufgesucht wird.

(5) Ein Anspruch auf Beförderung einer Begleitperson besteht nur, wenn sie aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

§ 4
Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung

(1) Die Stadt Braunschweig bestimmt das zu benutzende Beförderungsmittel oder kann in begründeten Ausnahmefällen einer Beförderung durch ein selbst gewähltes Beförderungsmittel zustimmen.

(2) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den ÖPNV, sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann. ~~und die kostengünstigste Regelung darstellt.~~ Die Beförderungspflicht wird durch die Ausgabe ~~von Fahrkarten~~ der Sammelschülerzeitkarte durch die Stadt Braunschweig für den ÖPNV erfüllt. Nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Braunschweig können in Ausnahmefällen andere kostengünstige Regelungen für die Nutzung des ÖPNV vereinbart und erstattet werden. Ist eine Beförderung durch den ÖPNV nicht bzw. nicht unter zumutbaren Bedingungen möglich, so wird die Beförderung durch angemietete Fahrzeuge (Bus oder Taxi) sichergestellt.

(3) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- bei Benutzung des ÖPNV die Kosten für die vom zuständigen Verkehrsverbundunternehmen für Braunschweig festgelegten Preise für auszugebende Schülersammelzeitkarten oder – soweit keine Schülersammelzeitkarte ausgegeben wird – die Fahrpreise der günstigsten Tarife.
- bei Benutzung eines als Beförderungsmittel zugelassenen privaten Pkw zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,38 € je Entfernungskilometer (einfache Strecke), wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden, höchstens die Kosten bei Benutzung des ÖPNV. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler, für die eine Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht, erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin oder jeden Schüler um 0,03 € je Entfernungskilometer.
- bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z. B. Mofa) 0,06 € je Entfernungskilometer

- bei der von der Stadt Braunschweig genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für dauernd oder vorübergehend in der Mobilität eingeschränkte Schülerinnen und Schüler die tatsächlich entstandenen Kosten.

(4) Notwendige Aufwendungen für den Schulweg werden nur erstattet, wenn sie durch geeignete Belege nachgewiesen werden.

§ 5
Zumutbare Bedingungen

(1) Die Beförderung hat unter zumutbaren Bedingungen unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen.

(2) Es gelten als zumutbar folgende Schulwegezeiten (Fahr- und Fußwegzeiten einschließlich der notwendigen Umstiege):
- im Primarbereich bis zu 45 Minuten je Richtung
- im Sekundarbereich I bis zu 75 Minuten je Richtung
- für Schülerinnen und Schüler Berufsbildender Schulen bis zu 90 Minuten je Richtung.

Bei der Berechnung der Schulwegzeiten sind für je 200 m Fußweg drei Minuten sowie bei Benutzung des ÖPNV die fahrplanmäßigen Fahrzeiten anzusetzen. Für die Bemessung des Zeitaufwandes für den Schulweg bleiben Wartezeiten vor und nach Benutzung des jeweiligen Beförderungsmittels unberücksichtigt.

(3) Die Beförderung im ÖPNV ist zumutbar für:
- Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 2, wenn eine durchgehende Verbindung besteht
- Schülerinnen und Schüler ab Jahrgang 3 auch dann, wenn ein Linienwechsel erforderlich ist.

§ 6
Änderung oder Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen Ersatzausstellung einer Fahrkarte

(1) Ändern sich die dem Schülerbeförderungsanspruch zu Grunde liegenden Tatsachen (z. B. Schul- oder Wohnungswechsel), ist dies der Stadt Braunschweig umgehend mitzuteilen.

(2) Der Anspruch auf Schülerbeförderung gegenüber der Stadt Braunschweig entfällt in jedem Fall, wenn der Wohnort nicht mehr im Gebiet der Stadt Braunschweig liegt.

(3) Entfällt der Anspruch auf Schülerbeförderung, ist die bereitgestellte Fahrkarte unverzüglich an die Stadt Braunschweig zurückzugeben.

(4) Wird eine bereitgestellte Fahrkarte, auf deren Benutzung kein Anspruch mehr besteht, nicht unverzüglich an die Stadt Braunschweig zurückzugeben, werden dem Anspruchsberechtigten die Kosten der Fahrkarte in Rechnung gestellt.

(5) Geht eine Fahrkarte verloren oder wird die Fahrkarte stark beschädigt, wird auf Antrag eine Ersatzfahrkarte ausgegeben. Die dafür vom Beförderungsunternehmen erhobenen Kosten sind vom Anspruchsberechtigten zu erstatten.

§ 7
Ausschlussfrist

(1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht nur, wenn er bei der Stadt Braunschweig bis zum 31. Oktober für das abgelaufene Schuljahr geltend gemacht wird.

(2) Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig mit Wirkung zum Schuljahr 2020/2021 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamwerden ersetzt diese Satzung die Beschlüsse des Rates der Stadt Braunschweig zur Schülerbeförderung vom 17. März 1982 und 7. März 1984.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V. Dr. Arbogast Stadträtin

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V. Dr. Arbogast Stadträtin

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13286-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Änderung der Schülerbeförderungssatzung zur Sicherung der Schülersammelzeitkarte

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 40 Fachbereich Schule	28.04.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Schulausschuss (Vorberatung)	08.05.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschluss:
Die als Anlage beigefügte Zweite Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:
Mit dieser Ergänzungsvorlage wird der bisherige Betreff und der Beschlussvorschlag der Verwaltung der Ursprungsvorlage korrigiert. Versehentlich ist in der Ursprungsvorlage das Wort „Schulbeförderungssatzung“ verwendet worden.

Ferner ist als Anlage die Zweite Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung beigefügt. In dieser Form ist die vorgesehene Änderung der Schülerbeförderungssatzung rechtlich korrekt dargestellt, da die bestehende Satzung nur durch eine Satzung - in diesem Fall die Zweite Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung - geändert werden kann. Bei der Anlage der Ursprungsvorlage handelt es sich lediglich um eine Entwurfsfassung, die mit dieser Ergänzungsvorlage gegenstandslos wird.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
Zweite Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung

Anlage

Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung in der Stadt Braunschweig (Schülerbeförderungssatzung)

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 430) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 19. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung über die Schülerbeförderung in der Stadt Braunschweig (Schülerbeförderungssatzung) vom 5. Mai 2015 (Amtsblatt der Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 22. Mai 2015, Seite 7) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 3. Mai 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 22. Juni 2016, Seite 27) wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den ÖPNV, sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann. Die Beförderungspflicht der Stadt Braunschweig wird durch die Ausgabe der Schülersammelzeitkarte für den ÖPNV erfüllt. Nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Braunschweig können in Ausnahmefällen andere kostengünstige Regelungen für die Nutzung des ÖPNV vereinbart werden und zur Kostenerstattung führen. Ist eine Beförderung durch den ÖPNV nicht bzw. nicht unter zumutbaren Bedingungen möglich, so wird die Beförderung durch angemietete Fahrzeuge (Bus oder Taxi) sichergestellt."

2.) In § 4 Abs. 3 wird der 1. Spiegelpunkt wie folgt gefasst:

„bei Benutzung des ÖPNV die Kosten für die vom zuständigen Verkehrsverbundunternehmen für Braunschweig festgelegten Preise für auszugebende Schülersammelzeitkarten oder – soweit keine Schülersammelzeitkarte ausgegeben wird – die Fahrpreise der günstigsten Tarife."

Art. II

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig mit Wirkung ab dem Schuljahr 2020/2021 in Kraft.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Arbogast
Stadträtin

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Arbogast
Stadträtin

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13303
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Unterstützung für von Armut betroffene Kinder und Jugendliche in der Corona-Krise durch Umwidmung des Schulmittelfonds für das Schuljahr 2019/2020

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 0500 Sozialreferat	29.04.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschluss:
Die bisher noch nicht verwendeten Mittel aus dem Schulmittelfonds für das Schuljahr 2019/2020 werden als einmalige Unterstützung für von Armut betroffene Kinder und Jugendliche in der Corona-Krise umgewidmet. Die Mittel werden durch die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in Braunschweig, die leistungsberechtigt nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) sind, geteilt und entsprechend der Kinderzahl an die Familien ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt über Wertgutscheine im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Sachverhalt:
Für Kinder und Jugendliche in von Armut betroffenen Familien hat die Corona-Krise weitreichende Auswirkungen. Durch die Schließung der Kitas und Schulen fehlen in dieser Phase die professionelle Unterstützung beim Lernfortschritt sowie die sozialen Unterstützungsangebote in den Einrichtungen. Zudem fällt das kostenlose Mittagessen in der Ganztagsbetreuung weg. Die Familien müssen das Geld für die Mittagsverpflegung in dieser Zeit selbst aufbringen. Regelsatzerhöhungen in der Grundsicherung oder bei den BuT-Leistungen sind in der aktuellen Rechtslage nicht möglich.

Als schnelle Hilfe für die betroffenen Kinder und Jugendlichen kann in Braunschweig der Schulmittelfonds herangezogen werden. Der Schulmittelfonds wurde vom Rat der Stadt Braunschweig am 06.02.2018 (DS 18-06747) beschlossen. Mit dem Schulmittelfonds haben Schulen die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Familien ergänzend zu den BuT-Leistungen zu unterstützen. Es werden Schulbedarf, Teilhabe an internen und externen Bildungsangeboten sowie Leistungen im Bereich der Ausstattung gefördert. Für das im Juli endende Schuljahr 2019/2020 stehen im Schulmittelfonds 200.000 Euro zur Verfügung. Rund 180.000 Euro wurden bisher noch nicht abgerufen. Diese geringe Inanspruchnahme ist der Erhöhung der Leistungen im Rahmen des BuT seit 01.08.2019 sowie formalen Hürden bei der Verausgabung durch die Schulen geschuldet. Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der Haushaltskonsolidierung wurde der Schulmittelfonds ab dem Schuljahr 2020/2021 um die Hälfte auf 100.000 Euro reduziert. Eine Konzeptänderung im Sinne der Vereinfachung der formalen Rahmenbedingungen erfolgt für das kommende Schuljahr.

In der aktuellen Situation der Covid 19-Pandemie bieten die bisher nicht verausgabten Mittel aus dem Schulmittelfonds die Chance, eine schnelle und pragmatische Soforthilfe für von Armut betroffene Familien zu realisieren. Die exakte Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die BuT-berechtigt sind, ist noch nicht abschließend ermittelt. Es wird von rund 8.000 Kindern und Jugendlichen ausgegangen. Werden die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von rund 180.000 Euro durch diese Anzahl geteilt, ergibt sich eine einmalige Fördersumme von 22,50 Euro pro Kind. Der Beirat des spendenfinanzierten Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche hat sich dafür ausgesprochen, die Mittel aus dem Schulmittelfonds um 60.000 Euro aufzustocken, so dass für die Soforthilfe ein Gesamtvolumen von 240.000 Euro zur Verfügung steht. Somit könnte jedes Kind einmalig eine Förderung von 30 Euro erhalten. Diese Förderung ermöglicht für von Armut betroffene Familien – vor allem mit mehreren Kindern – eine Ausgleichsleistung für die Einschränkungen während der Corona-Krise und sendet ein Zeichen des Zusammenhalts in die Stadtgesellschaft.

Die Einrichtung einer Unterstützung für von Armut betroffene Kinder und Jugendliche wurde den Fraktionen bereits als Mitteilung außerhalb von Sitzungen bekanntgegeben (DS 20-13174). Ein Beschluss ist nun erforderlich, da für die Beschaffung der Daten der berechtigten Familien eine entsprechende Grundlage benötigt wird.

Die nicht verausgabten Mittel aus dem Schulmittelfonds 2019/2020 sowie Mittel in Höhe von 60.000 Euro aus dem Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche sollen als einmalige Unterstützung für von Armut betroffene Kinder und Jugendliche verwendet werden. Eine direkte Auszahlung der Mittel an die Familien ist nicht möglich. Auf der Grundlage dieses Beschlusses ist es aber datenschutzrechtlich zulässig, die Adressen der berechtigten Kinder und ihrer Familien zu verwenden. Aus diesem Grund soll die Auszahlung über Wertgutscheine erfolgen, die den Familien postalisch zugehen. Es ist beabsichtigt, die Firma Sodexo zu beauftragen. Die Wertgutscheine von Sodexo sind stigmatisierungsarm, denn die Firma vertreibt ebenfalls Gutscheine, die Arbeitgeber als Bonus an ihre Beschäftigten vergeben. Die Wertgutscheine können bei den gängigen Lebensmittelgeschäften und Drogerien eingelöst werden. Der Erwerb von Alkohol und Tabakwaren ist über dieses Gutscheinsystem ausgeschlossen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

20-13339
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Notbetreuung oder kreative Lösungen? Welche Alternativen bietet die Stadt Braunschweig bei Krippe, Kita und Schließung der Schulkindbetreuung bis zu den Sommerferien?

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	06.05.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	19.05.2020	Ö

Sachverhalt:
Die zur Eindämmung der Corona-Pandemie notwendige erfolgte Schließung von Kindertagesstätten, Krippen und Einrichtungen der Schulkindbetreuung hat viele Kinder aus ihrem gewohnten Tagesablauf gerissen. Darüber hinaus stellt die fehlende Betreuungsmöglichkeit der Kinder insbesondere berufstätige Eltern und Alleinerziehende vor teilweise unlösbare Herausforderungen. Die eingerichtete Notbetreuung von Kindern für besondere Berufsgruppen, deren Definition im Laufe der letzten Wochen kontinuierlich angepasst wurde, konnte nur in einigen wenigen Bereichen Abhilfe schaffen. Für diejenigen, die nicht unter die erforderlichen Kriterien für eine Notbetreuung fallen, könnten im Rahmen einer kreativen aber dennoch überaus wichtigen Lösung eventuell kleinere Kitagruppen – gegebenenfalls nur im Außenbereich von Einrichtungen – eingerichtet werden. In Abstimmung mit den Trägern könnten die betreffenden Kinder beispielweise an zwei oder drei Tagen pro Woche für einige Stunden zusammenkommen und dabei mit den Schwerpunkten Stärken und Fördern von sozialem Austausch, Kontakten und Kompetenzen betreut werden.

Veränderte Arbeitsbedingungen, Homeoffice, Angst um den Erhalt des Arbeitsplatzes, Kurzarbeit, wegfallende Kinderbetreuung und Kinder, die unter der Situation von geschlossenen Kindertageseinrichtungen leiden, führen in zahlreichen Familien zunehmend zu psychischen und physischen Belastungen. Oftmals fühlen sich die Eltern mit ihren Problemen und Fragen alleine gelassen – eine in vielen Bereichen als mangelhaft anzusehende Krisenkommunikation lässt diese Zahl kontinuierlich steigen.

Auch wenn viele Eltern die bisherige Zeit durch kreative Lösungen und mit großem persönlichen Engagement gemeistert haben, sorgt die Mitteilung, dass für den Großteil der Kinder die Krippen, Kitas und Einrichtungen der Schulkindbetreuung vermutlich bis zu den erst Mitte Juli beginnenden Sommerferien geschlossen bleiben, für zunehmende Verunsicherungen und Existenzängste. Da bietet zwar die Öffnung der Spielplätze zum 7. Mai eine sehr gerne in Anspruch genommene Abwechslungsmöglichkeit, ist aber auch nicht mehr als ein kleiner Hoffnungsschimmer.

Der am 4. Mai durch das Kultusministerium angekündigte „Phasenplan Kita“ zur schrittweisen Erhöhung der Kapazitäten in der Kinderbetreuung bringt vorerst keine Klarheit für die Eltern, da Ihnen weiterhin wichtige Informationen fehlen. Die Eltern wissen derzeit (Stand: 6. Mai bei der Einreichung dieser Anfrage) weder, ob und wann sie einen

Betreuungsplatz in den kommenden Wochen erhalten, noch wie die Betreuungsmöglichkeit schlussendlich für sie aussehen wird. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass die politischen Gremien in den letzten Wochen nur wenige Informationen und Daten aus der Verwaltung zum Thema Situation in der Kinderbetreuung erhalten haben. Eine realistische Einschätzung der geplanten Phasen und deren Umsetzungsmöglichkeiten wird so faktisch verhindert. Dabei sollte einleuchtend sein, dass die Ratsmitglieder und die Fraktionen momentan unzählige Fragen zu diesen Themen erreichen und Antworten geben müssen. Eltern brauchen in dieser besonderen Zeit nicht nur Unterstützung, sondern auch Antworten auf ihre vielfältigen Fragen. Und auch die politischen Gremien müssen stets umfänglich informiert sein.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele Plätze in der Notbetreuung stehen derzeit (im Vergleich zu den regulär vorhandenen Betreuungsplätzen) für die verschiedenen Altersgruppen zur Verfügung, wie sind diese ausgelastet und wie entwickeln sich diese Zahlen nach Einschätzung der Verwaltung bei der Umsetzung des „Phasenplans Kita“, besonders im Hinblick auf die unklaren Vorgaben für den Anspruch auf einen Betreuungsplatz?
2. Wie sehen die hygienischen Schutzmaßnahmen in den Einrichtungen aus, lassen diese zusätzliche Notbetreuungsplätze zu und falls nein, mit welchen Maßnahmen können die Schutzmaßnahmen kurzfristig umgesetzt werden?
3. Wie unterstützt die Verwaltung die Eltern, wenn diese nicht für eine Notbetreuung in Frage kommen und welche Voraussetzungen werden benötigt, um die in der Einleitung der Anfrage geschilderte Alternative (kleine Kitagruppen, die an zwei bis drei Tagen pro Woche zusammenkommen) umzusetzen?

Anlagen:
keine

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz, Stefan

20-13341
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Schutz-Masken für Lehrer und Schüler an Braunschweiger Schulen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	07.05.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	19.05.2020	Ö

Sachverhalt:
Lehrer kritisieren den Hygieneplan des Kultusministeriums angesichts des schrittweisen Schulstarts in Niedersachsen.
Der Vorsitzende des Verbandes VNL / VDR bezeichnete den Verzicht auf Masken für Schüler und Lehrer als nicht durchdacht (BZ am 25.April 2020). Neben den unzureichenden Hygienemöglichkeiten wie fehlenden Waschbecken und seit Jahrzehnten schlechten Schultoiletten erhöht nun der Mangel an Masken das Infektionsrisiko in den Schulen. Der Schulbetrieb wird nun jedoch in steigendem Maß wieder aufgenommen.
Werden bei Bedarf und sinnvoller Einsatzmöglichkeit den Schülern und Lehrern ausreichende Schutzmasken (Mund-Nase-Schutz) zur Verfügung gestellt, um das Risiko eines erneuten Schulabbruchs soweit wie möglich auszuschließen?

Warum werden in Geschäften und dem ÖPNV Masken zur Pflicht gemacht, beim länger andauernden Aufenthalt in teilweise beengten Schulgebäuden und -fluren sowie den Klassenräumen aber nicht?

Welche Menge an geeigneten MNS hat die Stadt Braunschweig vorrätig und wie viele davon könnten für diesen Zweck verwendet werden?

Sachverhalt:

Die Unsicherheit beim Thema Masken hält nun schon seit Monaten an. Zuerst wurde keine Notwendigkeit gesehen, dann wird der positive Aspekt der Masken für medizinisches Personal und alle Kontaktpersonen deutlich. Die Beschaffung ist jedoch mittlerweile zu einem größeren Problem geworden.

Anlagen: keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

20-13340
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Corona-Solidarfonds

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	07.05.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	19.05.2020	Ö

Sachverhalt:
Am 3. April hat die CDU-Fraktion in einer Pressemitteilung die Einrichtung eines Corona-Solidarfonds für Braunschweig gefordert. Mit diesem Fonds sollten alle Unternehmen, Freiberufler und Soloselbstständigen unterstützt werden, die nicht unter die Kriterien der von Bund und Land in kürzester Zeit ermöglichten Zuschüsse, Förderungen oder Kredite fallen. Damit sind beispielsweise auch ausdrücklich Schausteller, Künstler und Vereine gemeint.

Nur wenige Stunden später verschickte die Verwaltung ihrerseits eine Information an die Medien, in der die Einrichtung eines solchen Hilfsfonds für die Wirtschaft und die Kulturszene angekündigt wurde. Bis zur tatsächlichen Vorlage der Richtlinie für den Braunschweiger Härtefallfonds sind dann jedoch noch einmal 14 Tage vergangen. Dieses in einer Zeit, in der nicht nur schnelle Beschlüsse notwendiger denn je sind, sondern es um unzählige berufliche Existenzen geht. Viele Betroffene haben nicht die entsprechenden Ersparnisse, um einen halben Monat zu überbrücken, diese Menschen brauchen schnelle Hilfen.

Der im Umlaufbeschluss des Verwaltungsausschusses eingerichtete Härtefallfonds kann leider nur als Minimallösung bezeichnet werden, da er bei seinem Start nicht mit den von uns geforderten fünf Millionen Euro, sondern lediglich mit drei Millionen Euro (zwei Millionen Euro für den Bereich der Wirtschaft, eine Million Euro für die Kultur) ausgestattet wurde. Dass diese Mittel sicherlich nicht ausreichen dürften, zeigt bereits die Ende April versandte Pressemitteilung der Wirtschaftsförderung, wonach schon eine Woche nach der Veröffentlichung mehr als 220 Anträge mit einem Volumen von deutlich über einer Million Euro eingegangen waren – und das alleine für den Bereich der Wirtschaft.

<u>Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:</u>

1. Wie viele Anträge mit welchem beantragten Volumen liegen derzeit bei der Verwaltung vor (aufgeteilt nach Kultur und Wirtschaft)?
2. Wie viele Anträge mit welchem beantragten Volumen konnten bereits positiv beschieden werden (aufgeteilt nach Kultur und Wirtschaft)?
3. Werden die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von zunächst drei Millionen Euro sofort aufgestockt, wenn ersichtlich ist, dass diese nicht ausreichen?

Anlagen:
keine